

Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie

Herausgegeben von Prof. Dr. Frieder Dünkel
Lehrstuhl für Kriminologie an der
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Band 38



Maik Krüger

Frühprävention dissozialen Verhaltens

Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe

Forum Verlag Godesberg

Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie

Herausgegeben von Prof. Dr. Frieder Dünkel
Lehrstuhl für Kriminologie an der
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Band 38

Maik Krüger

Frühprävention dissozialen Verhaltens

Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe

MG 2010

Forum Verlag Godesberg

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Forum Verlag Godesberg GmbH, Mönchengladbach

Alle Rechte vorbehalten.

Mönchengladbach 2010

DTP-Satz, Layout, Tabellen: Kornelia Hohn

Institutslogo: Bernd Geng, M.A., Lehrstuhl für Kriminologie

Gesamtherstellung: Books on Demand GmbH, Norderstedt

Printed in Germany

ISBN 978-3-936999-82-2

ISSN 0949-8354

Meinen Eltern

Inhaltsübersicht

Vorwort: Frieder Dünkel	XIII
Danksagung: Maik Krüger	XXIII
Abkürzungsverzeichnis	XXIV
1. Einleitung	1
1.1 Problemaufriss und Gang der Untersuchung	1
1.2 Entwicklung der Kinder- und Jugenddelinquenz	7
2. Rechtliche Grundlagen	28
2.1 Art. 6 GG	29
2.2 Familienrechtliche Regelungen (§§ 1626, 1627, 1631 BGB)	31
2.3 Regelungen im SGB VIII	33
2.3.1 Historische Entwicklung	34
2.3.2 Grundlagen der Hilfsangebote (§§ 1-11 SGB VIII)	36
2.3.3 Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 14-22 SGB VIII)	40
2.3.4 Hilfen zur Erziehung (§§ 27-35 SGB VIII)	46
2.3.5 Zwischenfazit	57
2.4 Sorgerechtsentzug und andere Maßnahmen gemäß §§ 1666, 1666a BGB	58
2.4.1 Tatbestandsvoraussetzungen	59
2.4.2 Rechtsfolgen	63

2.4.3	Exkurs: Folgen des Sorgerechtsentzugs/ Vormundschaft	67
2.4.4	Nasciturusproblematik	68
2.4.5	Zwischenfazit	71
2.5	Strafrechtliche Regelungen	72
2.5.1	§ 171 StGB – Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht	72
2.5.2	§ 225 StGB – Misshandlung von Schutzbefohlenen	80
2.5.3	§ 174 StGB – Schutz vor sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen	82
2.5.4	§§ 176 ff. StGB – Schutz vor sexuellem Missbrauch von Kindern	84
2.6	Fazit	85
3.	Aktuelle Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe	87
3.1	Gesellschaftliche Rahmenbedingungen	87
3.1.1	Die Lebenswelt von Kindern	87
3.1.2	Zwischenfazit	95
3.1.3	Neuorientierung des Verhältnisses Kind-Familie-Staat	96
3.2	Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe	100
3.2.1	Entwicklung der Ausgaben seit 1993	100
3.2.2	Entwicklung der Angebote seit 1993	106
3.2.3	Inobhutnahmen und Sorgerechtsentzüge	128
3.2.4	Erziehungsberatungen (§ 28 SGB VIII) und Familienbildung (§ 16 SGB VIII)	136
3.2.5	Zwischenfazit	141

3.3	Ausbau der Kindertagesbetreuung	141
3.4	Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls	146
3.4.1	§ 1631b BGB	146
3.4.2	§ 70e FGG	152
3.4.3	§ 1666 BGB	153
3.4.4	§ 1696 BGB	157
3.4.5	§§ 50e, 50f FGG	159
3.5	Kinderschutzgesetz	162
3.6	Zusammenfassung	170
4.	Risikofaktoren	173
4.1.	Biologische Faktoren	176
4.1.1	Genetische Grundlagen	176
4.1.2	Hormonelle Faktoren	180
4.1.3	Schwangerschaftsverlauf und die Entwicklung des Kindes in den ersten Monaten	182
4.2	Kognitive Faktoren	188
4.2.1	Empathie und Emotionen	188
4.2.2	Temperament und Impulsivität	192
4.2.3	Intelligenz und Leistungsvermögen	197
4.3	Familiäre Faktoren	199
4.3.1	Mütter im Teenageralter	199
4.3.2	Bindung und Erziehungsverhalten	200
4.3.3	Kindesmissbrauch und -vernachlässigung	209

4.3.4	Konflikte zwischen den Eltern	217
4.3.5	Strafrechtlich auffällige Familienmitglieder	219
4.4	Sozialstrukturelle Faktoren	221
4.5	Zusammenfassung bzgl. Risikofaktoren	225
5.	Kriminalitätstheorien und Entwicklungsmodelle	230
5.1	Etikettierungsansatz	231
5.2	Allgemeine Kriminalitätstheorie	234
5.3	Developmental Pathways Model	236
5.4	Modell der Früh-/Spätstarter	237
5.5	<i>Moffits</i> Tätertaxonomie	238
5.6	Zwischenfazit	241
5.7	Theorie der altersabhängigen informellen Kontrolle	242
5.8	Modell bio-psycho-sozialer Risikofaktoren	246
5.9	Zusammenfassung	249
6.	Programme zur entwicklungsorientierten Prävention	251
6.1	Allgemeines	251
6.2	Ergebnisse internationaler Forschungen	257
6.2.1.	Hausbesuchsprogramme	257
6.2.1.1	Elmira Prenatal/Early Childhood Project	257
6.2.1.2	Vermont Intervention Project	260
6.2.1.3	Infant-Health-and-Development Program	262

6.2.2	Elternt raining, kombiniert mit Tagesbetreuung bzw. Vorschulprogrammen	265
6.2.2.1	Das High/Scope Perry Preschool Project	265
6.2.2.2	Syracuse University Family Development Research Program	268
6.2.3	Vorschulprogramme	270
6.2.3.1	Abecedarian Project	270
6.2.3.2	CARE	272
6.2.3.3	Child Parent Center (CPC) Program	273
6.2.4	Schulbasiertes Kindertraining, kombiniert mit Elternt raining	275
6.2.4.1	Seattle Social Development Project	275
6.2.4.2	Montreal Longitudinal Experimental Study	277
6.2.5	Weitere Präventionsprogramme	278
6.2.5.1	Duke University Experiment	279
6.2.5.2	Die University of Pittsburgh Study	280
6.2.5.3	Triple P	282
6.2.5.4	PATHS-Curriculum	285
6.3	Zwischenfazit	289
6.4	Aktuelle Präventionsprogramme in Deutschland	291
6.4.1	Eltern- und Kindertraining „EFFEKT“	291
6.4.2	Faustlos	295
6.4.3	Papilio	300
6.4.4	Z-Proso	303
6.5	Zusammenfassung	305

7. Vorschläge zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe	313
7.1 Ziel und Zielgruppe	313
7.2 Netzwerkbildung	317
7.2.1 Ausgestaltung des Netzwerks	318
7.2.2 Übergeordnete Einrichtungen	322
7.2.3 Praxiserfahrungen	327
7.2.4 Zusammenfassung zur Netzwerkbildung	333
8. Zusammenfassung	336
8.1 Förderung von Lebenskompetenzen	342
8.2 Präventionsarbeit intensivieren	345
8.3 Aufbau eines Fördernetzwerks	347
8.4 Implementation erfolgversprechender, am regionalen Bedarf ausgerichteter Präventionsprogramme	349
8.5 Wirksamkeitsprüfung der Präventionsprogramme	350
8.6 Kontinuierliche Förderarbeit	352
8.7 Öffentlichkeitsarbeit	353
8.8 Fazit	354
Literaturverzeichnis	357

Vorwort

Die Idee, dass es besser ist Straftaten von Kindern und Jugendlichen vorzubeugen als zu bestrafen, ist nicht neu. Jedoch hat das Thema Jugendgewalt angesichts eines Anstiegs der registrierten Jugendkriminalität medial besondere Aufmerksamkeit erlangt, obwohl dieser Anstieg sich im Dunkelfeld – wenn überhaupt – anders darstellt, nachdem neueste Erhebungen u. a. des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen und des Lehrstuhls für Kriminologie in Greifswald einen Rückgang innerhalb der letzten 10 Jahre belegen. In Kontext gesteigerter Problemwahrnehmung für Jugendgewalt wurden zahlreiche Präventionsprojekte entwickelt, die sich allerdings schwerpunktmäßig auf die Gewalt und Delinquenz im Jugendalter beziehen. Erst in jüngerer Zeit wurden auch theoretische Ansätze und Projekte entwickelt, die durch Interventionen im frühen Kindesalter späterer Delinquenz (im Kindes- und Jugendalter) vorbeugen sollen. Kinder und Jugendliche sind aber nicht nur als Täter von Gewalt von Interesse, sondern – wie es schon der Erste Periodische Sicherheitsbericht der Bundesregierung von 2001 formulierte – vor allem auch als Opfer, insbesondere wenn man die Fälle häuslicher Gewalt einschließlich sexuellen Missbrauchs einschließt. Gravierende Fälle der Vernachlässigung von Kleinkindern (z. B. der Fall „Kevin“ 2006 in Bremen) haben in den vergangenen Jahren hohe Aufmerksamkeit erlangt und zu Gesetzesreformen im Jahr 2008 geführt, die ein schnelleres Reagieren des Jugendamts und des Familiengerichts in Fällen erheblicher Gefährdung des Kindeswohls bewirken sollen. Damit ist das Thema der vorliegenden Arbeit umrissen: Kann durch Programme frühzeitiger Intervention späterem dissozialem Verhalten wirksam vorgebeugt werden? Der Verfasser stellt sich in verdienstvoller Weise der Aufgabe, das inzwischen doch vielfältige Erfahrungswissen vorwiegend aus dem anglo-amerikanischen Schrifttum zusammenzutragen und zu bewerten.

Im ersten Kapitel wird zunächst ein Problemaufriss gegeben, der das Potenzial oder besser die Notwendigkeit von frühpräventiven Maßnahmen verdeutlicht. Dem Verfasser geht es dabei nicht nur um delinquentes Verhalten, sondern auch um Benachteiligungen durch ein undurchlässiges Bildungssystem, das – wie die Pisastudien gezeigt haben – soziale Benachteiligungen eher verschärft denn kompensiert. Dass dies auch Auswirkungen bzgl. delinquenter Karrieren bzw. der Herausbildung frühdelinquenter Lebensstile haben kann, steht nach dem vorliegenden Forschungsstand außer Frage.

In Kap. 1.2 geht der Verf. auf die Entwicklung der Kinder- und Jugenddelinquenz zunächst anhand der offiziellen Statistiken ein. Zu Recht hebt er den Bagatellexarakter der durchschnittlichen Jugend-, aber vor allem Kinderdelinquenz hervor. Der Anstieg der registrierten Gewaltkriminalität bei Jugendlichen ist u. U. mit der jugendtypischen gemeinschaftlichen Begehungsweise von Körperverletzungsdelikten erklärbar, die eine Körperverletzung zur „gefährlichen“

qualifizieren und damit unter der Rubrik „Gewaltdelikte“ in der PKS erfasst werden. Zudem zeigen die Schülerbefragungen des KFN und des Greifswalder Lehrstuhls für Kriminologie, dass der Anstieg im Hellfeld wesentlich durch ein verändertes Anzeigeverhalten bedingt ist.

Die Tatverdächtigenbelastungszahlen (TVBZ) stiegen seit Ende der 1980er Jahre vor allem bei Jugendlichen und Heranwachsenden, sind dort aber seit 2002 bzw. 2004 rückläufig. Gleiches gilt für die Kinderdelinquenz schon seit 1998. Die TVBZ bei Kindern liegen bei weniger als einem Drittel derjenigen von Jugendlichen und Heranwachsenden. Zwar sind die 12-14-jährigen Kinder höher belastet als die unter 12-Jährigen, jedoch betrifft auch ihre Kriminalität im Wesentlichen einfache Diebstahls- und Sachbeschädigungs- und eingeschränkt Körperverletzungsdelikte, während gefährliche Körperverletzungen trotz eines anhaltenden Anstiegs lediglich eine TVBZ von knapp 350 (Gewaltdelikte insgesamt: ca. 400) ausmachen, was in Prozenten 0,35-0,4% der Altersgruppe betrifft. So gesehen sind die Anstiege der offiziell registrierten Gewaltdelinquenz 12-14-Jähriger nahezu bedeutungslos. Darauf weist der Verf. zu Recht hin. Die in den 1990er Jahren aus CDU/CSU-Kreisen erhobene Forderung der Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters auf 12 Jahre erweist sich damit als populistisch. Heute spricht kaum jemand mehr davon, zumal der Verfasser im weiteren Verlauf aufzeigt, dass es sich bei unter 14-Jährigen in aller Regel um Diebstahls-, insbesondere Ladendiebstahlsdelikte handelt. Die „Bedrohlichkeitsthese“ ist damit eindeutig widerlegt. Eine weitere Relativierung der Kinder- und Jugenddelinquenz wird dann zutreffend anhand aktueller Dunkelfeldstudien vorgenommen. Ungeachtet dieser notwendigen Relativierung bleibt das Problem, dass ein kleiner Teil der (insbesondere) männlichen Kinder mehrfach auffällig wird und ggf. in kriminelle Karrieren ableitet. Da diese Fälle relativ selten auftreten und etwa 5% der auffälligen männlichen Jugendlichen ausmachen, ist eine Prognose, die frühzeitige repressive Sanktionen legitimieren könnte, unmöglich. Stattdessen gilt es jedoch – und das ist die zentrale Aufgabe der vorliegenden Arbeit – Risikofaktoren zu identifizieren, die solche Negativentwicklungen begünstigen und an denen Frühpräventionsmaßnahmen ansetzen können.

Bevor der Verf. sich dieser Problematik widmet, geht er in Kap. 2 auf die aktuelle Rechtslage im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ein und behandelt damit die legaliter vorgesehenen Förder- und ggf. auch Eingriffsmöglichkeiten der Jugendhilfe bzw. der Familiengerichte.

Ausgangspunkt ist Art. 6 GG, der das verfassungsrechtlich garantierte elterliche Erziehungsrecht, aber auch die Erziehungspflicht konstituiert. Nur wenn die Eltern nachhaltig nicht in der Lage sind, das Kind ausreichend zu erziehen bzw. eine Kindeswohlgefährdung anzunehmen ist, tritt der Staat subsidiär in Erscheinung. Die familienrechtlichen Konkretisierungen des elterlichen Erziehungsrechts finden sich in den §§ 1626, 1627, 1631 BGB (vgl. hierzu Kap. 2.2). Das Kind seinerseits hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung, dem bei

elterlichem Versagen die Kinder- und Jugendhilfe zu entsprechen hat. In Kap. 2.3 wird das jugendhilferechtliche Instrumentarium des SGB VIII detailliert beschrieben. Von Bedeutung ist hierbei der 2005 eingefügte § 8a SGB VIII, der die Verpflichtung des Einschreitens des Jugendamts bei „gewichtigen Anhaltspunkten“ der Kindeswohlgefährdung verdeutlicht. Das Jugendamt ist verpflichtet, Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung nachzugehen, was an sich selbstverständlich erscheint, jedoch angesichts einiger offensichtlicher Unzulänglichkeiten bei Einzelfällen (in jüngerer Zeit in Bremen und Mecklenburg-Vorpommern) nach Ansicht des Gesetzgebers der besonderen Hervorhebung bedurfte. Die Leistungen der Jugendhilfe werden anschließend ausführlich behandelt. Zutreffend verweist der Verf. auch auf die Entsprechungen einzelner Maßnahmen zum Weisungskatalog des JGG (z. B. erzieherische Gruppenarbeit/sozialer Trainingskurs). Die Leistungen nach dem SGB VIII erfolgen auf Antrag der Eltern und entsprechen damit dem sozialstaatlichen Selbstverständnis des SGB VIII als Leistungsgesetz. Im Falle fehlender Einsicht der Eltern kommen jedoch auch Eingriffe in Betracht, um Gefährdungen oder Verletzungen des Kindeswohls zu begegnen. In Kap. 2.4 behandelt der Verf. demgemäß den Sorgerechtsentzug und andere Maßnahmen nach §§ 1666, 1666a BGB. Hierbei hat er die zum 4.7.2008 erweiterten Möglichkeiten des Familiengerichts bereits eingearbeitet. Eine dogmatisch interessante Frage ist, ob auch der „Nasciturus“ vom Schutzbereich des § 1666 umfasst ist. Entgegen dem Wortlaut („Kind“) sind auch Ungeborene in gewissem Umfang Grundrechtsträger, wobei jedoch Friktionen mit den strafrechtlichen Grundentscheidungen des § 218a StGB ausgeschlossen werden müssen. Der Verf. entwickelt hierzu eine vernünftige und überzeugende Lösung, die auch in einem Gesetzesvorschlag der Bundesregierung Niederschlag gefunden hat (S. 70). In einem weiteren Abschnitt behandelt der Verf. den strafrechtlichen Schutz des Kindes, wobei deutlich wird, dass § 171 (Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht) nur die größten Auswüchse und extremes Fehlverhalten zu erfassen vermag. Die restriktiven Tatbestandsvoraussetzungen und die entsprechende Praxis werden nicht zuletzt daran deutlich, dass 2006 lediglich 1.601 Tatverdächtige registriert wurden (während ernsthafte Vernachlässigungen und Misshandlungen nach den Dunkelfeldstudien bei ca. 5% der Kinder angenommen werden müssen, vgl. die KFN-Studien und *Düinkel u. a. 2007; Düinkel/Gebauer/Geng 2008* bzgl. Greifswalder Jugendlicher), denen 54 Verurteilte gegenüberstanden. Dieser erhebliche „Schwund“ ist nicht unbedingt als „Skandal“ zu bewerten, vielmehr zeigt er die Grenzen des Strafrechts auf, das auch in diesem Bereich vernünftige Problemlösungen eher erschwert als ermöglicht. Deshalb sind die wenigen Verurteilungen, wie der Verf. zu Recht bemerkt, fast ausschließlich Bewährungsstrafen, im Rahmen derer konstruktive Lösungen (Bewährungshilfe, Weisungen, Auflagen) am ehesten denkbar sind. Auch § 225 StGB und die Vorschriften zugunsten Schutzbefohlener im Sexualstrafrecht stellen eine notwendige Flankierung des

Schutzes von Minderjährigen dar, jedoch greifen auch sie lediglich besonders schwere Verletzungen des Kindeswohls auf, die relativ selten registriert werden.

Das umfangreiche dritte Kapitel befasst sich mit den aktuellen Entwicklungen der Kinder- und Jugendhilfe. Dabei werden zunächst die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen anhand neuerer Untersuchungen zur Lebenswelt der Kinder, der Lage der Familien, des Freizeitverhaltens der Kinder usw. in den Blick genommen (Kap. 3.1). Diese Zusammenstellung anhand des DJI-Kinderpanels, der World Vision-Kinderstudie oder des UNICEF-Kinderberichts ist interessant, wengleich die z. T. widersprüchlichen Ergebnisse zur Vorsicht bei der Interpretation mahnen, worauf der Verf. zutreffend hinweist. Immerhin wird deutlich, dass die Lebenswelt von Kindern einem tiefgreifenden Wandel unterliegt und prekäre Situationen wie alleinerziehende Erziehungspersonen, angespanntes Familienklima in unteren sozialen Schichten wohl zunehmen. Im Bereich des Freizeitverhaltens wird zu Recht auf die Studien des KFN (wie auch die Greifswalder Schülerbefragungen, vgl. *Dünkel/Gebauer/Geng* 2008) verwiesen, auch wenn diese lediglich Jugendliche betreffen. Der problematische Fernsehkonsum und Computerspiele sind als Risikofaktoren zweifellos schon im Kindesalter vorhanden. Beeindruckend sind die im Zwischenfazit genannten Initiativen der Bundesregierung, von Landesregierungen und auf örtlicher Ebene zur frühzeitigen Hilfen für Familien in Risikolagen. Darauf geht der Verf. in Kap. 6.4 sowie Kap. 7 und 8 noch näher ein.

In Kap. 3.2 werden die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe anhand der Jugendhilfestatistiken dargestellt. Zunächst fällt der immense Anstieg der Gesamtausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe von ca. 14 Mrd. € im Jahr 1992 auf nahezu 23 Mrd. € 2007 auf. Der auf den ersten Blick erstaunliche Befund, dass der Anstieg sich lediglich auf die alten Bundesländer bezieht, während in den neuen Bundesländern sogar ein leichter Rückgang zu verzeichnen ist, könnte sich bei Bezugnahme auf die Bevölkerungsstruktur als Artefakt erweisen. Denn in Ostdeutschland ist die absolute Zahl von Kindern nach der Wende drastisch gesunken (Geburtenrückgang und Wegzug). Dass vor allem die Ausgaben in Kindertageseinrichtungen gestiegen sind, entspricht der erklärten Politik der letzten und aktuellen Regierung. Die „DDR-Tradition“, Kinder wegen der Berufstätigkeit der Frau sehr früh in Tageseinrichtungen zu geben, stellt nach wie vor einen deutlichen Ost-West-Unterschied dar (vgl. Kap. 3.2.2).

In späteren Abschnitten geht der Verf. bei der Inanspruchnahme bestimmter Hilfen hierauf ein, wobei sich pro 1.000 Kinder kein wesentlicher Ost-West-Unterschied ergibt.

Der Anstieg der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung absolut und pro 10.000 der unter 21-Jährigen (Tabelle 7) verdeutlicht die enorme Mehrbelastung, denen die Kommunen in den letzten 15 Jahren ausgesetzt waren und sind. Dabei zeigen sich besondere Zuwachsraten bei der Sozialen Gruppenarbeit und

der Erziehungsbeistandschaft sowie der sozialpädagogischen Familienhilfe und Einzelbetreuung. Demgegenüber ist die Zahl der Heimunterbringungen seit 2000 rückläufig (man kann hier eine Parallele zu den 1960er/70er Jahren ziehen). Die Entwicklung der Praxis der Jugendhilfe ist Ausdruck von gesamtgesellschaftlichen Veränderungen und möglicherweise Politikströmungen. Zutreffend sieht der Verfasser dementsprechend den Anstieg von Inobhutnahmen aus Gründen der Kindeswohlgefährdung in den letzten beiden erfassten Jahren weniger im Zusammenhang mit entsprechenden zunehmenden Problemlagen als mit der gesteigerten Sensibilität der Gesellschaft und der Jugendämter angesichts einzelner dramatischer Fälle offensichtlichen Versagens seitens der Jugendhilfe. Unterschiedliche Entwicklungen scheint es bei der Zahl der Inobhutnahmen zu geben, wobei auch hier interessant wäre zu wissen, ob der Rückgang in den ostdeutschen Ländern und in den Stadtstaaten vorwiegend demografisch bedingt ist.

Der Ausbau der Kindertagesbetreuung ist ein erklärtes Ziel der Jugendpolitik seit Anfang der 1990er Jahre. In Kap. 3.3 erörtert der Verf. die aktuelle, durchaus beachtliche Entwicklung, die nach vorliegenden Studien das Bildungsniveau insbesondere von Kindern aus benachteiligten Familien verbessern dürfte. Im folgenden Abschnitt 3.4 geht der Verf. ausführlich auf das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls vom 4.7.2008 ein. Seine Einschätzung, dass hiermit keine repressive Trendwende in der Jugendhilfe stattfindet und insbesondere weitergehende Eingriffsbefugnisse, wie sie etwa Bayern gefordert hatte, erfolgreich abgewehrt wurden, ist absolut zutreffend. Zugleich wurden damit Angriffe auf das JGG – etwa durch Herabsetzung der Stafmündigkeitsalters – zurückgewiesen. Dies kann man nicht deutlich genug herausstellen (vgl. *Dünkel* NK 2008, S. 122). Im Übrigen erfährt man interessante Details aus dem Expertenbericht des Bundesjustizministeriums, wie etwa die Zahl und örtliche Verteilung von geschlossenen Einrichtungen der Jugendhilfe, die mit 260 Plätzen im Gesamtsystem der Heimerziehung marginal bleibt.

Im 4. Kapitel fasst der Verf. den Forschungsstand zu bestimmten Risikofaktoren und deren Einfluss auf die spätere Delinquenzentwicklung zusammen. Dabei geht es ihm – entsprechend seinem Dissertationsthema – vor allem um solche Faktoren, die lebensgeschichtlich in der frühen Kindheitsphase wirksam werden und die deshalb von Programmen der Frühprävention beeinflussbar erscheinen. Zunächst geht er auf biologische Faktoren ein, wobei er zu Recht auf die nur eingeschränkte Aussagekraft von Zwillingen- und Adoptionsstudien verweist. Soweit Autoren wie *Lück u. a.* (2005) einen besonders großen Einfluss genetischer Prädispositionen behaupten, sind diese mit den zahlreichen weiteren Studien, die Faktoren der Sozialisationserfahrungen (Erziehungsstile der Eltern, Bindung an die Eltern, Spannungen im Elterhaus, Kindesmisshandlungen etc.) als besonders bedeutsam ausweisen, zu konfrontieren. Zu den biologischen Faktoren zählen auch Schädigungen während der Schwangerschaft (z. B. durch

Rauchen während der Schwangerschaft). Die korrelationsstatischen Zusammenhänge mit späterer Delinquenz sollte man allerdings vorsichtig interpretieren, weil vermutlich Eltern, die schon während der Schwangerschaft sich negativ verhalten, auch später durch ungünstige Erziehungsstile etc. auffallen dürften.

Die zweite Gruppe von Risikofaktoren betrifft kognitive Faktoren. In der Tat hängen nach dem heutigen überwiegenden Forschungsstand eine gering entwickelte Empathiefähigkeit und Delinquenz zusammen. In den weiteren Abschnitten erfährt man, dass auch das Temperament (das sog. schwierige Temperament) und erhöhte Impulsivität mit späterer Delinquenz zusammenhängen. Ein niedriges Intelligenzniveau kann – vermittelt über Schulversagen bzw. abgebrochene Bildungskarrieren – gleichfalls mit erhöhter Delinquenz verbunden sein.

Von zentraler Bedeutung scheinen familiäre Faktoren wie die Bindung an die Eltern und das Erziehungsverhalten zu sein. Ein warmherziges Familienklima mit akzeptierendem und nicht aggressivem Erziehungsstil (sog. autoritativer im Gegensatz zum autoritären Erziehungsstil) entfaltet in erheblichem Umfang protektive Wirkungen. Über diese Faktoren ergibt sich ein Großteil der erklärten Varianz (bei *Lösel/Bliesener*: 21%). Zum inzwischen auch in Deutschland gesicherten Erfahrungswissen gehört, dass in der Kindheit und/oder Jugend erlebte Misshandlungen das Risiko späterer Delinquenz 2- bis 3-fach erhöhen. Andererseits betont der Verf. zu Recht, dass die weit überwiegende Mehrheit misshandelter Kinder im späteren Leben nicht als Gewalttäter in Erscheinung treten, sondern offensichtlich durch die Resilienz begünstigende Strukturen aufgefangen werden. Konflikte zwischen den Eltern, Delinquenz der Eltern und sozialstrukturelle Benachteiligungen (Armut) können ebenfalls als Risikofaktoren gelten, wobei auch hier moderierende Faktoren besonders zu beachten sind. So sind Arbeitslosigkeit oder Armut vor allem dann delinquenzfördernd, wenn sie mit anderen negativen Faktoren wie Spannungen im Elternhaus, autoritärem Erziehungsstil etc. zusammentreffen. Sehr anschaulich fasst der Verf. in Kap. 4.5 die verschiedenen Risikobereiche nochmals zusammen. Zutreffend bemerkt er, dass die Kenntnis der verschiedenen Risikofaktoren bereits frühzeitig unerwünschte Entwicklungen des Kindes und spätere Delinquenz erkennen lassen. Wenn es zutrifft, dass sich bis zu 80% der 18-jährigen Straftäter mit im Alter von 10 Jahren vorliegenden Risikofaktoren vorhersagen lassen (so *Lösel/Bliesener* 2003), liegt die Bedeutung frühpräventiver Hilfeangebote auf der Hand. Jedoch bleibt der Verf. auch hier in der Argumentation erfreulich sachlich und realistisch, wenn er betont, dass es „keine bestimmte Risikogruppe gibt, der von vornherein eine sichere Entwicklung vorhergesagt werden kann. Weder gibt es Kinder, die zum Verbrecher ‚geboren‘ wurden, noch gibt es ‚die Risikofamilie‘, die von vornherein der besonderen Beobachtung bedarf. Vielmehr ist die Wahrscheinlichkeit einer positiven Entwicklung eines Kindes trotz vorliegender Risikofaktoren größer als die einer Negativentwicklung. Auch wiederholte Auffälligkeit im Kindesalter führt in der Regel nicht zu fortgesetzter Kriminalität im

Jugendalter“ (S. 229 f.) Dies ist für die Jugendkriminalpolitik von nicht zu unterschätzender Bedeutung: Während frühpräventive Hilfeangebote ohne weiteres ihre Berechtigung finden, lassen sich repressive Eingriffe weder über das Familienrecht noch über das Jugendstrafrecht (insbesondere auch eine Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters) mit dem vorliegenden Forschungsstand begründen.

Im fünften Kapitel geht der Verf. auf den Verf. analytisch einen Schritt weiter, indem er die zunächst beziehungslos nebeneinander stehenden Risikofaktoren in kriminalitätstheoretische Zusammenhänge einzuordnen versucht. Auch hier hat er das Ziel, daraus frühpräventive Maßnahmen abzuleiten, im Auge. Deshalb stehen hier lebenslauforientierte Konzepte bzw. -theorien im Vordergrund.

Zu Beginn geht der Verf. auf den sog. Etikettierungsansatz ein. In diesem Kontext behandelt der Verf. anschaulich das Problem, dass durch gut gemeinte Präventionsprogramme u. U. auch negative Etikettierungsprozesse in Gang gesetzt werden können, weshalb von Seiten der Jugendhilfe ein besonnenes und wohlüberlegtes Vorgehen erforderlich ist. Dieser Hinweis ist verdienstvoll, zumal die Gegenwartskriminologie manchmal allzu unbefangenen Begrifflichkeiten wie Dissozialität u. ä. verwendet, ohne sich mit den möglichen Stigmatisierungswirkungen auseinanderzusetzen.

Die allgemeine Kriminalitätstheorie von *Gottfredson* und *Hirschi* wird eher kurz und ablehnend behandelt und in diesem Zusammenhang auf die z. T. unzulängliche Operationalisierung des Selbstkontrollkonzepts verwiesen. Allerdings muss man fairerweise zugestehen, dass die Theorie der Selbstkontrolle teilweise empirisch bestätigt wurde (vgl. *Fetchenhauer* 1998).

In der Folge werden drei lebenslauforientierte Ansätze kurz vorgestellt, die theoretisch den Frühförderansatz bestätigen. Allerdings vernachlässigen die Modelle von *Loeber u. a.*, *Patterson/Yoerger* bzw. von *Moffit* – wie der Verf. in einem Zwischenfazit zu Recht bemerkt – das Problem des Ausstiegs aus einer kriminellen Karriere mit Eintritt ins Erwachsenenalter. Dementsprechend setzt der Verf. eher auf die Lebenslaufmodelle von *Sampson* und *Laub* sowie die Erkenntnisse aus der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung (*Stelly/Thomas* 2007). Zutreffend zeigt er deren Vorzüge gegenüber dem eher statischen Modell der Selbstkontrolltheorie auf. Das Modell einer lebenslauforientierten Sichtweise der Kumulation bio-psycho-sozialer Risikofaktoren von *Lösel* ähnelt im Ansatz den zuletzt genannten Modellen. Es hat ähnlich wie bei den „*turning points*“ bei *Sampson* und *Laub* den Vorteil, die Wendepunkte und damit protektiven Faktoren, die zu Abbrüchen auf jeder Entwicklungsstufe führen können, theoretisch einzubeziehen.

In der Zusammenfassung (Kap. 5.9) betont der Verf. die Gemeinsamkeiten der vorgestellten Theorien, die alle auf die Bedeutung der frühen Sozialisation in der Familie, insbesondere der familiären Bindungen, des Erziehungsstils etc. verweisen. Unabhängig davon welches Gewicht frühen Sozialisationsmängeln

zukommt, scheint damit belegt, dass Frühpräventionsmaßnahmen auch kriminalitätstheoretisch gut begründbar sind.

Im 6. Kapitel geht der Verfasser auf Programme der entwicklungsorientierten Prävention ein. In Anlehnung an *Beelmann/Raabe* (2007) entwickelt er die verschiedenen Interventionsebenen und Zielgruppen von Präventionsmaßnahmen. In der Folge begründet er die Begrenzung der Darstellung konkreter Projekte auf den Bereich der Frühprävention (bis zum Alter von ca. 6 Jahren) mit dem gewählten Themenschwerpunkt seiner Dissertation. Da es inzwischen eine unübersehbare Anzahl – auch empirisch evaluierter – Präventionsprogramme gibt, ist diese Begrenzung unerlässlich. Grob gegliedert wird die nachfolgende Beschreibung von Projekten nach ausländischen Programmen (Kap. 6.2) und Programmen in Deutschland (Kap. 6.4).

Zunächst werden verschiedene Hausbesuchsprogramme im anglo-amerikanischen Raum dargestellt. Dabei erwiesen sich Hausbesuche von Krankenschwestern und anderer (semi-)professioneller Helfer in den ersten beiden Lebensjahren als erfolgreich zur Vermeidung späterer Delinquenz und anderen Problemverhaltens der Kinder (auch das Erziehungsverhalten der Mütter scheint positiv beeinflusst und die Zahl von Kindesmisshandlungen vermindert werden zu können, vgl. S. 257 ff.). Inwieweit diese Programme auf Deutschland übertragbar sind, muss offen bleiben. Immerhin stellt das vom KFN begleitete Programm „Pro Kind“ in Niedersachsen einen ersten Versuch dazu dar.

Elterntrainings kombiniert mit Tagesbetreuung bzw. Vorschulprogrammen haben eine z. T. lange Tradition in den USA. Eines der bekannten und gut evaluierten Projekte ist das Perry-Preschool-Project. Zutreffend bemerkt der Verf., dass die bemerkenswerten Erfolgsquoten verminderter Delinquenz im Jugend- und Jungerwachsenenalter in diesem Projekt in den 1960er Jahren erreicht wurden, während die Art der damaligen Vorschulbetreuung heutzutage zumindest in den europäischen Wohlfahrtsstaaten zum Standard gehören dürfte. Auch die weiteren dargestellten Elternbetreuungs- und Elterntrainings- sowie Vorschulprogramme in den USA zeigten (häufig auch nachhaltige) positive Ergebnisse. Dass sich Investitionen in die Bildung und Persönlichkeitsentwicklung von Kindern „lohnt“ erscheint fast schon trivial, aber es muss gelegentlich immer wieder gesagt werden, und im vorliegenden Kontext auch im Hinblick auf die Vermeidung von Delinquenzkarrieren. Besonders bewährt haben sich offensichtlich schulbasierte Kindertrainingsprogramme, wenn sie mit Elterntrainings kombiniert werden. Die Effektstärken sind zwar nicht immer „umwerfend“, aber ganz überwiegend signifikant. Die Meta-Analyse von *Lösel* und *Beelmann* (2003) zeigte, dass etwa die Hälfte der von den Autoren erfassten Präventionsprogramme erfolgreich waren, 17% zeigten allerdings negative Effekte (d. h. die Kontrollgruppe schnitt sogar besser ab als die Programmteilnehmer). Dieser (aus der Behandlungsforschung im Strafvollzug bekannte) Aspekt bedarf der besonderen Aufmerksamkeit und es sollten die Korrelate negativer Auswirkungen auf

Teilnehmer an Präventionsprogrammen im Rahmen zukünftiger Forschung thematisiert werden. Vermutlich spielt hier eine unzureichende Implementation (zu wenig und zu wenig motiviertes oder geschultes Personal) eine Rolle. Ob das *Duke University Experiment* deshalb kaum Unterschiede der selbstberichteten Kriminalität aufwies, weil das Programm relativ „alte“ Kinder ansprach, erscheint zweifelhaft. Denn *Lösel* hat gerade in einer weiteren Meta-Analyse unter dem Titel „*never too early, never too late*“ (vgl. *The Criminologist* 2007) den Schluss gezogen, dass auch im späteren Kindes- und Jugendalter erfolgreiche Präventionsarbeit geleistet werden kann.

Das Zwischenfazit (Kap. 6.3) zur hauptsächlich amerikanischen Evaluationsforschung fällt differenziert aus und gelangt unter Bezugnahme auf die Meta-Analysen von *Farrington/Welsh* (2006) und *Lösel* zu einer insgesamt positiven Einschätzung frühpräventiver Maßnahmen mit Eltern und deren Kindern. Ob derartige Programme auf Deutschland übertragbar und erfolgversprechend sind, prüft der Verf. anschließend im Kap. 6.4. Mit dem von *Lösel* initiierten Projekt EFFEKT in Nürnberg-Erlangen, den offenbar in zahlreichen Städten eingesetzten Programmen „Faustlos“, „Papilio“ oder dem in Zürich verwendeten „Z-Proso“ gibt es immerhin einige erste Ansätze auch der Programmevaluation im deutschsprachigen Raum. Bislang sind die Ergebnisse allerdings eher ernüchternd, auch wenn die entsprechenden Forscher durchaus auf positive Teilergebnisse verweisen können.

Im 7. Kapitel entwickelt der Verf. Vorschläge zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. Konsequenter führt er jetzt die Erkenntnisse aus den vorangegangenen Kapiteln logisch zusammen und definiert klar die Ziele und Zielgruppen. Jenseits der schon weitgehend mit dem Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen von 2008 vorgegebenen rechtlichen Verbesserungen gilt es, die Zusammenarbeit aller Beteiligten (Familie, Jugendamt, Schule, ggf. Familiengericht etc.) zu verbessern. So sollten die Eltern obligatorisch, andere wichtige familiäre Bezugspersonen fakultativ eingeschaltet werden. Hinsichtlich der vom Verf. geforderten Netzwerkbildung lehnt er sich an ein vom Deutschen Jugendinstitut entwickeltes Modell an, das er durch übergeordnete „Zentren für Frühe Hilfen des Bundes“ bzw. der Länder ergänzen will. Ob dies tatsächlich zu einer effizienteren Struktur oder vor allem zu mehr Bürokratie führen würde, müsste man kritisch diskutieren. Zumindest ist der Ansatz bedenkenswert. Ohne weiteres zuzustimmen ist der Aufforderung „die Wirksamkeitskontrolle von Frühpräventionsmaßnahmen“ durch unabhängige Dritte „sicherzustellen“. Dass die genannten übergeordneten Zentren dabei eine wichtige Funktion einnehmen könnten, erscheint ebenfalls plausibel. Zur Netzwerkbildung werden weitere Praxiserfahrungen aus den USA und Deutschland berichtet, die man als vielversprechend ansehen kann.

Im achten Kapitel fasst der Verf. die Ergebnisse seiner Arbeit nochmals anschaulich zusammen. Die komprimierte Darstellung in Schaukästen erleichtert

auch für den eiligen Leser das Erfassen der wesentlichen Aspekte. Man kann dem Verf. inhaltlich nur zustimmen, wenn er die Förderung von Lebenskompetenzen, die Intensivierung der Präventionsarbeit (Kindertagesstätten, Weiterentwicklung der Schulen etc.), den Aufbau eines Fördernetzwerks, die Implementation erfolgversprechender, am regionalen Bedarf ausgerichteter Präventionsprogramme (wobei hier speziell auf Elterntrainings, ggf. in Kombination mit anderen, kindbezogenen Maßnahmen, verwiesen wird), die Wirksamkeitsprüfung von Präventionsprogrammen, die Gewährleistung kontinuierlicher Förderarbeit (Gedanke der Nachhaltigkeit) und schließlich eine verbesserte Öffentlichkeitsarbeit fordert. Zutreffend stellt der Verf. in seinem Fazit (Kap. 8.8) klar, dass Frühprävention nicht das Allheilmittel für die Probleme der Kinder- und Jugenddelinquenz sein kann. Auch macht er nochmals deutlich, dass die überwiegende Zahl der Kinder mit z. T. erheblichen und kumulierenden Risikofaktoren nicht straffällig in Erscheinung tritt, weshalb eine Politik der „*selective incapacitation*“, d. h. der frühzeitigen repressiven Sicherung von Frühauffälligen nicht begründet werden kann. In Zeiten populistischer Strömungen gerade auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts kann man das nicht deutlich genug sagen. Der Verfasser stützt die Bestrebungen der Bundesregierung, im Bereich des Kinder- und Jugendhilfe- sowie des Familienrechts die Möglichkeiten der Prävention und als „ultima ratio“ der Intervention zu optimieren, womit gleichzeitig eine Ablehnung jeglicher Verschärfungstendenzen im Bereich des Jugendstrafrechts (ggf. durch Ausweitung des Anwendungsbereichs des JGG) verbunden ist. Auch dem kann man nur vorbehaltlos zustimmen. Dass eine verbesserte Präventionsarbeit ggf. die finanziellen Grenzen der Belastbarkeit der Kommunen übersteigt, erscheint evident. Neben der besseren Vernetzung mit anderen Beteiligten wäre daher vielleicht auch die Forderung zu bedenken, die Frühprävention in den Katalog der kommunalen Pflichtaufgaben aufzunehmen, womit eine finanzielle Absicherung eher gewährleistet werden könnte.

Der Verf. hat eine Arbeit vorgelegt, die – so ist zu hoffen – von den Verantwortlichen in den Bundesländern aufmerksam zur Kenntnis genommen werden wird. Zugleich ist zu wünschen, dass der deutlich gewordene weitere Reformbedarf anerkannt und aufgegriffen wird.

Die Arbeit wurde im Sommersemester 2009 von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät als Dissertation angenommen. Prof. *Horst Viehman*, ehemals Ministerialrat im Bundesjustizministerium, Abteilung Jugendstrafrecht, und nach wie vor Honorarprofessor an der Universität zu Köln gilt der Dank für die zügige Anfertigung des Zweitgutachtens. *Kornelia Hohn* hat sich wie immer mit großer Sorgfalt der Erstellung der Druckvorlage gewidmet. Dafür gebührt ihr gleichfalls besonderer Dank und Anerkennung.

Greifswald, den 10. Juli 2010

Frieder Dünkel

Danksagung

Die vorliegende Arbeit wurde im Jahr 2009 von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung konnten bis Ende Dezember 2009 berücksichtigt werden.

Der Abschluss der Arbeit wäre ohne die Unterstützung zahlreicher Personen nicht möglich gewesen. Für die mir gewährte Hilfe möchte ich mich an dieser Stelle bedanken.

Mein Dank gilt meinem Doktorvater, *Prof. Dr. Frieder Dünkel*, für die fachliche Unterstützung und die stets sehr kritische Begleitung der Arbeit, sowie die wertvollen Ergänzungsanregungen. Darüber hinaus bedanke ich mich jedoch insbesondere für die persönliche Begleitung in den letzten vier Jahren.

Prof. Horst Viehmann danke ich für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens und die ergänzenden Hinweise.

Bedanken möchte ich mich weiterhin bei zwei Personen, ohne die ich die Arbeit nicht begonnen und sie sicher nicht so schnell beendet hätte. Zum Beginn der Arbeit hat *Dr. Christine Morgenstern* wesentlich beigetragen. Sie gab mir den entscheidenden Denkanstoß und hatte dann in zahllosen Gesprächen stets ein offenes Ohr sowie viel Geduld mit mir. *Kornelia Hohn* danke ich nicht nur für die Erstellung der Druckvorlage, sondern auch für die wertvolle Hilfe bei all den kleinen Problemen, die den Arbeitsalltag prägten und mit ihrer Unterstützung immer viel besser zu bewältigen waren.

Mein Dank gilt außerdem dem gesamten Lehrstuhl für Kriminologie in Greifswald. Insbesondere meinen Freunden und Kolleginnen *Andrea Gensing*, *Dr. Juliane Zolondek* und *Stefanie Schollbach* möchte ich für die Hilfe bei der Korrekturarbeit und den letzten Schwerpunktsetzungen danken.

Meiner Schwester *Karina Rüger* danke ich für ihr persönliches Engagement und die Begleitung aus der Ferne.

Mein ganz besonderer Dank gilt *Julia Kuffel*. Sie war mir eine unschätzbare Hilfe bei der Strukturierung des Stoffes und der abschließenden Korrektur. Doch besonders dankbar bin ich ihr für das in mich gesetzte Vertrauen und den Rückhalt, den sie mir stets gibt und dessen Bedeutung ich nicht in Worte fassen kann.

Maik Krüger

Abkürzungsverzeichnis:

a. A.	andere Ansicht
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
Art.	Artikel
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMFSFJ	Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheidung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d. h.	das heißt
DIJuF	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht
DJI	Deutsches Jugendinstitut
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
f.	folgend
ff.	folgende
FamRZ	Familienrechtszeitung

FPR	Familie, Partnerschaft und Recht
gem.	gemäß
ges.	gesamt
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
Hrsg.	Herausgeber
i. S.	im Sinne
i. S. d.	im Sinne des/der
JMK	Justizministerkonferenz
jurisPK	Juris Praxiskommentar
KiFöG	Kinderförderungsgesetz
KFN	Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Hannover
Leiko	Leipziger Kommentar
LNK	Lexis Nexis Kommentar
M SchrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
MüKo	Münchener Kommentar
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK	Neue Kriminalpolitik
Nr.	Nummer
NW	Nordrhein Westfalen
OLG	Oberlandesgericht
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens
Rn.	Randnummer
S.	Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	sogenannte/s/n

SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
s. u.	siehe unten
Tab.	Tabelle
u. a.	unter anderem
v. a.	vor allem
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
zit.	zitiert
ZJJ	Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe
ZKJ	Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe

Frühprävention dissozialen Verhaltens – Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe

1. Einleitung

1.1 Problemaufriss und Gang der Untersuchung

Versucht man sich einen Überblick über aktuell wichtige Themen im Bereich des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen in Deutschland zu verschaffen, so wird schnell deutlich, dass zumindest in den Medien derzeit wieder einmal der „Klassiker“, nämlich die Kinder- und Jugendgewalt, erhebliche Aufmerksamkeit erfährt. Die Diskussion über den Umgang mit Kindern und Jugendlichen, welche wiederholt durch gewalttätiges, delinquentes oder kriminelles Verhalten auffällig geworden sind, wird seit Jahrzehnten in unterschiedlicher Intensität, aber kontinuierlich geführt. In den letzten Monaten und Jahren kam es durch einige medial stark aufgearbeitete Einzelfälle von Jugend- und Kindergewalt zu einer erneuten Intensivierung der gesellschaftlichen Debatte. Selten wurde lediglich über den Einzelfall diskutiert. Vielmehr wurden diese Fälle als Ausdruck einer generellen Zunahme der Gewaltbereitschaft von Kindern und Jugendlichen betrachtet. Die Ursachen dieser behaupteten erhöhten Gewaltbereitschaft sind ebenso umstritten wie mögliche Lösungsvorschläge.¹ Populäre Forderungen nach schnelleren und härteren Reaktionen im Rahmen des Jugendstrafrechts² durch eine Erhöhung der Strafrahmen, eventuell begleitet von einem Absenken des Strafmündigkeitsalters, wurden flankiert von Forderungen nach einer nunmehr auch im Jugendstrafrecht zulässigen Sicherungsverwahrung³, der

-
- 1 Vgl. beispielsweise aus dem Jahr 2004 <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,280507,00.html> (CSU will Ausgehverbot für Kinder) oder aus neuerer Zeit die viel beschriebenen „U-Bahnschläger“ <http://www.sueddeutsche.de/muenchen/artikel/532/182964/>.
 - 2 Siehe Gesetzesentwurf des Bundesrates vom 10.02.2006 (BR-Drs. 44/06), bzw. die Wiedervorlage des Gesetzesantrags (BR-Drs. 312/03) in der vom Bundesrat am 20.6.2003 beschlossenen Fassung.
 - 3 Vgl. Gesetzesentwurf der Bundesregierung BT-Drs. 16/6562, welcher am 12.07.2008 in Kraft getreten ist, vgl. BGBl. 2008, Teil I, Nr. 28.

Einführung eines Warnschussarrests⁴ oder der Einführung eines Fahrverbots als eigenständiger Sanktion.⁵ Auch die geschlossene Unterbringung von strafmündigen Kindern geriet wieder stärker in die Diskussion.⁶ Andererseits wurden schnellere familienrechtliche Reaktionen wie z. B. die Entziehung des Sorgerechts im Falle der Vernachlässigung der elterlichen Aufsichtspflichten gefordert.⁷ Aber auch der Ruf nach mehr Sozialarbeiterstellen zur Betreuung gefährdeter Kinder und Jugendlicher drang wieder verstärkt in den Vordergrund.

Ein zweiter wichtiger Themenbereich ist die Frage der schulischen Leistungen deutscher Kinder. Diese Problematik ist zunächst eng verknüpft mit der Diskussion hinsichtlich der Reaktionen auf Gewalttaten von Kindern und Jugendlichen in der Schule und dem Umgang mit „schwierigen“ Schülern, hat aber auch eigene Bedeutung erlangt, seit die Wirksamkeit unterschiedlicher Schulsysteme international verglichen wird. Die zumeist unter dem Stichwort „PISA“ geführte Diskussion erfährt ihre Brisanz einerseits dadurch, dass verschiedene Studien die Leistungen der deutschen Schüler im Vergleich zu Schülern anderer europäischer Länder nur im (unteren) Mittelfeld verorteten. So zeigten sich beispielsweise im Rahmen der ersten PISA-Studie erhebliche Defizite bei 15-jährigen Jugendlichen in den Bereichen Lesekompetenz, Mathematik und Naturwissenschaftsleistungen.⁸ „Offensichtlich gelingt es in Deutschland nicht so wie in anderen Ländern, die schwachen Schülerinnen und Schüler zu fördern. Auf der anderen Seite gibt es aber auch keine Hinweise auf einen überdurchschnittlich großen Anteil von Schülerinnen und Schülern in Deutschland, die Leistungen auf einem Spitzenniveau erbringen.“⁹ Darüber hinaus machten die Studien aber auch deutlich, dass die Bildungschancen in Deutschland wesentlich von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Schicht beeinflusst werden.¹⁰ In keinem anderen europäischen Land hängt die Bildungsleistung so eng mit der Herkunft zusammen wie in Deutschland. Je niedriger die soziale Schicht desto niedriger sind durchschnittlich auch die Bildungsleistungen der Kinder.¹¹ Könnte man zunächst vermuten, dass dies überwiegend an der mangelnden Unterstützung durch die Eltern liegt, so erwies sich jedoch, dass die Bildungsungleichheit zwischen den sozialen Schichten während der Schulzeit nicht schwä-

4 So gefordert beispielsweise von der CDU/CSU in der Wiesbadener Erklärung vom 5.1.2008, <http://www.angela-merkel.de/080105-wiesbadender-erklaerung.pdf>.

5 *Sonnen* 2007, S. 129.

6 *BMI/BMJ* 2001, S. 475.

7 *Koalitionsvertrag CDU/CSU/SPD* 2005, S. 119.

8 *Artelt u. a.* 2001, S. 16 ff.

9 *Artelt u. a.* 2001, S. 30.

10 *Holz* 2003, S. 3.

11 *Artelt u. a.* 2001, S. 46.

cher wird, sondern sogar zunimmt. Das deutsche Schulsystem scheint somit nicht geeignet zu sein, bestehende Defizite auszugleichen und allen Kindern gleiche Bildungschancen einzuräumen. Aufgrund der zunehmenden sozialen Spannungen und der Bedeutung der Ausbildung für den weiteren Lebensweg eines Kindes bzw. Jugendlichen haben diese Ergebnisse erhebliche Aufmerksamkeit erlangt und die Frage nach Lösungen für diesen Zusammenhang aufgeworfen. Der positive Einfluss von vorschulischen Einrichtungen und einer frühen Förderung der Kinder wird vermehrt zur Lösung der bestehenden Probleme in den Blickpunkt gerückt. Durch eine frühzeitige Unterstützung der Kinder sollen wichtige Grundlagen für den weiteren Bildungsweg bereits im Kindergarten gelegt werden.¹²

Ein dritter Themenbereich, der aufgrund erschreckender Einzelfälle in den letzten Jahren vermehrt in den Blickpunkt der Betrachtungen rückte, ist der Missbrauch und die Vernachlässigung von Kindern.¹³ Mehrere Fälle von Kindesmissbräuchen haben die Frage nach einer wirksamen Strategie zur Vermeidung aufkommen lassen. Die Pflege und die Erziehung des Kindes ist vorrangig Aufgabe der Eltern, vgl. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG. Der Staat überwacht diese lediglich. Jedoch gibt es derzeit einige Hinweise darauf, dass vermehrt Eltern mit der Erziehung ihrer Kinder Schwierigkeiten haben oder gar überfordert sind. Manche Eltern geraten derart an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit, dass den Kindern erhebliche Schädigungen durch Vernachlässigungen drohen.¹⁴ Immer mehr Experten kommen daher zu der Ansicht, dass die Lösung derartiger Probleme nicht nur Aufgabe der Eltern sein darf, sondern vielmehr eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellt.¹⁵ Insbesondere im Rahmen der Problematik des Missbrauchs von Kindern werden aus diesem Grunde immer mehr sogenannte Frühwarnsysteme als probates Mittel zur Verhinderung von Missbräuchen diskutiert und erprobt.¹⁶ Um einer Schädigung des Kindes entgegen zu wirken, sollen die Eltern möglichst früh nach der Geburt des Kindes bei eventuell auftretenden Problemen durch die Gemeinschaft unterstützt werden, um so insbesondere den Missbrauch und die Vernachlässigung von Kindern zu verhindern. Aus diesem Grunde hat beispielsweise das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend das Aktionsprogramm „Frühe Hilfen für Eltern

12 *Autorengruppe Bildungsberichterstattung* 2008, S. 47 f.

13 Viel diskutiert wurden beispielsweise der Tod eines zweijährigen Bremer Jungen (vgl. „Tod in Bremen“ <http://www.zeit.de/2006/43/Bremen>) und eines fünfjährigen Mädchens aus Wuppertal (vgl. „Tödliche Schlamperei“ *Der Spiegel* 15/2008).

14 *Wiesner* 2006a, S. 1 f.; vgl. auch *Beschl. der JMK* am 24.11.2006, TOP 3.

15 *Wiesner* 2006a, S. 1 f.

16 Vgl. hierzu die Übersichten unter <http://www.soziale-fruehwarnsysteme.de/>, <http://www.dji.de/cgi-bin/projekte/output.php?projekt=612>, <http://www.bmfsfj.de/Politikbereiche/Kinder-und-Jugend/fruehe-hilfen,did=86930.html>; *Kindler* 2006b, S. 23 f.

und Kinder und soziale Frühwarnsysteme“ entwickelt.¹⁷ Im Rahmen dieses Programms soll frühzeitig Zugang zu Kindern und deren Familien gefunden werden, um bereits präventiv gegen bestehende Risiken für die kindliche Entwicklung vorzugehen. Der Zugang soll dabei über das Gesundheitswesen, z. B. durch Ärzte, Schwestern oder Hebammen, erfolgen. Eine stärkere Vernetzung aller Beteiligten soll ein rechtzeitigeres Einschreiten ermöglichen.¹⁸ Sehr frühe präventive Maßnahmen und Förderungen scheinen somit ein probates Mittel zu sein, um negativen Entwicklungen in verschiedenen Bereichen entgegen zu wirken.

Die aufgezeigten Entwicklungen geben Anlass, der Frage nachzugehen, ob auch im Bereich dissozialer Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen durch ein sehr frühes präventives Eingreifen positive Auswirkungen erreicht werden könnten oder ob frühpräventiven Maßnahmen in diesem Bereich keine Bedeutung zukommt. Darüber hinaus soll der Frage nachgegangen werden, ob sich eine Frühförderung von Kindern auch positiv auf die weitere Entwicklung im Lebensverlauf auswirken könnte.

Unter dem Begriff antisozialer bzw. dissozialer Verhaltensweisen (aus dem Englischen „antisocial“) wird eine Vielzahl von Verhaltensweisen verstanden, die sich durch wiederholte Verstöße gegen soziale Normen auszeichnen. Das Spektrum dieser Verhaltensweisen umfasst sowohl aggressive und gewalttätige Handlungen, körperliche und verbale Übergriffe auf andere Personen, Sachbeschädigungen und Diebstahl als auch Drogen- und Alkoholmissbrauch. Auch kriminelles und delinquentes Verhalten wird der Gruppe der dissozialen Verhaltensweisen zugeordnet.¹⁹ Der Untersuchungsgegenstand der folgenden Betrachtungen ist somit sehr weit gefasst.²⁰ Ziel der Arbeit soll es sein, Maßnahmen aufzuzeigen, die geeignet sind, unterschiedlichem Problemverhalten entgegen zu wirken. Es werden aus diesem Grunde sowohl Programme und Maßnahmen in die Betrachtungen mit einbezogen, die speziell gewalttätigem Verhalten entgegenwirken sollen, als auch solche Maßnahmen, die allgemein kriminelles bzw. delinquentes Verhalten verhindern sollen. Auch sollen dissoziale Verhaltensweisen wie regelmäßiges Schulschwänzen mit in die Betrachtungen einbezogen werden. Der Untersuchungsgegenstand ist bewusst sehr weit gefasst, um gemeinsame Ursachen verschiedener Verhaltensprobleme aufzuzeigen und nach

17 Vgl. m. w. N. <http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/Kategorien/aktuelles,did=85166.html>.

18 *DJI* 2008, S. 5.

19 *Scheithauer/Rosenbach/Niebank* 2008, S. 11 f.

20 Der Begriff „dissozial“ ist dennoch weitaus enger als der Begriff „antisocial“. In Großbritannien wird antisoziales Verhalten wie folgt definiert: „Antisocial behaviour (ASB) has been generically defined as involving nuisance, incivility, disorderly or offensive and/or „pre-criminal“ (often youthful) behaviour, which cumulatively undermine the quality of life of the wider community or which cause, or are likely to cause, ‘harassment, alarm, or distress’ to people (Squires 2008, S. 15.). Lediglich störendes Verhalten genügt demgegenüber nicht, um als dissoziales Verhalten eingestuft zu werden.

übergreifenden Lösungsansätzen zu suchen. Im Rahmen der nachfolgenden Überlegungen soll im Einzelnen untersucht werden, welche Maßnahmen bereits vor der Geburt des Kindes bis zu einem Alter des Kindes von etwa fünf oder sechs Jahren ergriffen werden können, um dissoziales Verhalten im Kindesalter zu minimieren und kriminellem Verhalten im Jugendalter entgegen zu wirken.

Zur Beantwortung dieser Frage soll zunächst der Handlungsrahmen des Jugendschutzes und der Kinder- und Jugendhilfe beschrieben werden, um die Möglichkeiten einer sehr frühen Hilfe für Risikofamilien anhand bestehender gesetzlicher Regelungen zu untersuchen. Dies soll im sich anschließenden *zweiten Kapitel* geschehen. Das *dritte Kapitel* der Arbeit wird sich mit der Frage auseinandersetzen, was die Lebenswelten von Kindern in Deutschland heute charakterisiert, inwiefern es in den letzten Jahren zu Veränderungen im Verhältnis Kind-Familie-Staat gekommen ist und wie diese das Rollenverständnis verändert haben. Der Problematik soll anhand einer Analyse wichtiger politischer Weichenstellungen und Entscheidungen des Gesetzgebers nachgegangen werden. Insbesondere das „*Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls*“ stellt eine richtungweisende Neuerung dar und soll in dieser Arbeit hinsichtlich seiner beabsichtigten und zu erwartenden Wirkungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe eingeordnet werden.

Das *vierte Kapitel* widmet sich sodann der Bedeutung der Frühprävention von dissozialem Verhalten. Es wird der Fragestellung nachgegangen, welche Faktoren bereits sehr früh in der Entwicklung des Kindes Einfluss auf dessen Verhalten im weiteren Lebensverlauf nehmen und inwiefern präventiv auf eine möglicherweise negative Entwicklung eingewirkt werden kann. Primär wird das Augenmerk auf der Frühprävention von dissozialem und delinquentem Verhalten liegen. Es wird jedoch im Gang der Darstellung zu sehen sein, dass alle drei angesprochenen Problembereiche Überschneidungen aufweisen und auch in den Lösungsansätzen miteinander verknüpft sind. Es sei an dieser Stelle aus diesem Grunde schon darauf hingewiesen, dass die Lösungsansätze in den drei beschriebenen Problembereichen nicht in Konkurrenz zueinander stehen oder voneinander abgegrenzt werden können. Vielmehr bedingen sich die Entwicklungen in den verschiedenen Bereichen gegenseitig. Der Schulerfolg eines Kindes hat erheblichen Einfluss auf dessen Verhaltensentwicklung und der Missbrauch eines Kindes stellt einen der zentralen frühen Risikofaktoren für diese Entwicklung dar (vgl. *Kapitel 4.3.3*). Deshalb wird im Rahmen der vorliegenden Arbeit auch (notwendigerweise) auf die Prävention von Kindesmissbräuchen und -vernachlässigungen und den Bereich der frühkindlichen Bildung eingegangen, ohne dass dies einen Schwerpunkt der Arbeit darstellt. Es wird jedoch gezeigt werden, dass im Rahmen einer Förderung der Lebenskompetenzen eines Kindes positive Entwicklungen in allen drei erläuterten Bereichen zu erwarten sind (vgl. *Kapitel 6* und *8*). Aufgrund der Konzentration auf den Bereich frühpräventiver Maßnahmen befasst sich die Untersuchung nur mit einem Ausschnitt der Präventionsmöglichkeiten bei Kindern und Jugendlichen. Gerade die

frühen Präventionsmaßnahmen könnten sich jedoch als besonders wichtig erweisen, da die innerpsychischen Strukturen der Kinder noch nicht verfestigt sind und man die sozialen und emotionalen Kompetenzen auf eine kindgemäße, spielerische Art und Weise vermitteln kann.²¹ Nicht Teil der Untersuchung sollen Präventionsstrategien sein, welche erst später in der Entwicklung der Kinder ansetzen. So werden polizeiliche Kontrollstrategien und Präventionsprogramme, welche erst in einem höheren Alter der Kinder beginnen, beispielsweise in der Schule, nicht im Rahmen dieser Arbeit betrachtet werden.

Im *fünften Kapitel* soll sodann der Frage nachgegangen werden, welche Institutionen in den Prozess der Hilfe integriert werden müssten und welche Rolle sie dabei ausüben hätten. Im Zentrum der Betrachtungen stehen hier zunächst die Familien der Kinder. Neben der Familie kommen aber auch die Kindergärten und Schulen, das Gesundheitssystem, die Jugendhilfe, die Polizei und als letzte Instanz auch die Justiz, also die Staatsanwaltschaften und die Gerichte, in Betracht. Wie das Zusammenwirken aller Beteiligten koordiniert werden sollte, um möglichst effektive Ergebnisse zu erzielen und um die bekannten sozial- und verhaltenswissenschaftlichen Lösungsansätze in der Alltagsarbeit wirksam umzusetzen, soll im *siebten Kapitel* dieser Arbeit untersucht werden.

Bevor auf die genannten Problemkreise eingegangen werden kann, gilt es jedoch, den Problembereich anhand der zur Verfügung stehenden empirischen Informationen zu umreißen. Erst auf Basis dieser Daten ist eine Diskussion über das tatsächliche Ausmaß der Delinquenz und den Umgang mit dieser möglich. Aus diesem Grunde soll im Folgenden die Entwicklung der Kinder- und Jugenddelinquenz anhand wichtiger Eckdaten skizziert werden. In diesem Zusammenhang wird unter dem Begriff der Kinderdelinquenz ein Verhalten verstanden, das bei Begehung durch einen Erwachsenen eine Straftat darstellen würde, in der Person des jungen „Täters“ jedoch aufgrund mangelnder strafrechtlicher Schuldfähigkeit nicht als Straftat subsumiert werden kann.²² Die wichtigsten Erkenntnisquellen für diese Betrachtungen sind zunächst die offiziellen Statistiken, namentlich die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) und die Strafverfolgungsstatistik. Die PKS umfasst alle der Polizei bekannt gewordenen strafrechtlichen Sachverhalte. Aufgrund verschiedener Einflussfaktoren (Anzeigeverhalten, polizeiliche Kontrolle etc., vgl. S. 17 ff.) ist die PKS jedoch nicht geeignet, ein umfassendes Bild der Kriminalitätsentwicklung wiederzugeben. Vielmehr führen die verschiedenen Einflussfaktoren zu erheblichen Verzerrungen, welche die Aussagekraft der PKS stark begrenzen. Aus diesem Grunde müssen diese Hellfelddaten durch Ergebnisse der Dunkelfeldforschung ergänzt werden, um ein möglichst realitätsnahes Bild der Entwicklung der Kinder- und Jugendkriminalität zu erhalten.

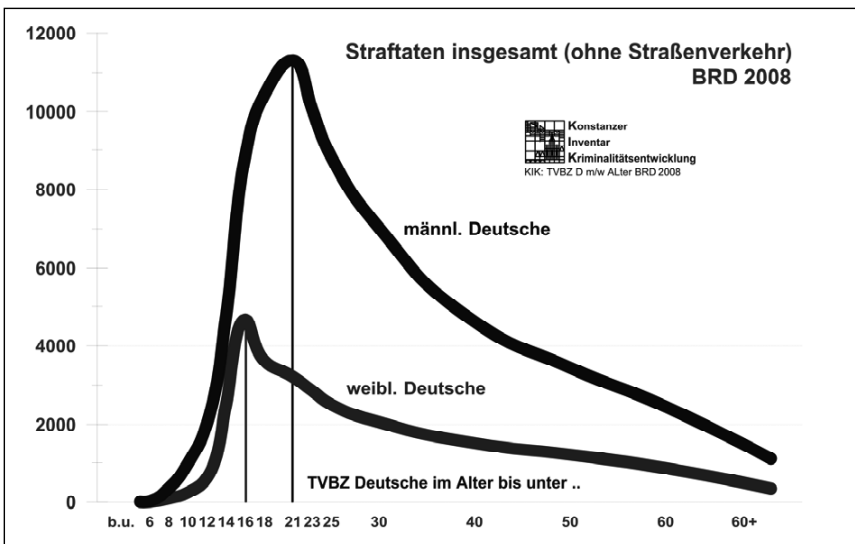
21 Schick 2006a, S. 1.

22 Dölling 2007, S. 469.

1.2 Entwicklung der Kinder- und Jugenddelinquenz

Anders als die Medien derzeit gerne andeuten, ist Jugenddelinquenz kein neues Phänomen. Jugendliche sind in allen Industrienationen und seit Beginn der statistischen Erfassung am stärksten kriminalitätsbelastet. Dies gilt auch und gerade für Gewaltdelikte.²³ Betrachtet man beispielsweise die Kriminalitätsbelastung nach Altersgruppen anhand der Daten der PKS oder der Strafverfolgungsstatistik, so zeigt sich, dass die Jugendlichen und Heranwachsenden sowohl bei den Tatverdächtigen als auch in der Verurteiltenstatistik stets die größten Gruppen aller Tatverdächtigen bildeten. Man spricht von einer linksschiefen Verteilung, da die Registrierung in der PKS ab dem 14. Lebensjahr steil ansteigt, im Alter von ca. 21 Jahren ihren Höhepunkt erreicht und bereits ab dem 22. Lebensjahr wieder sehr stark absinkt (*Abb. 1*).²⁴

Abbildung 1: Tatverdächtigenbelastungsziffern nach Alter und Geschlecht, 2008



Quelle: Zur Verfügung gestellt durch das Konstanzer Inventar Kriminalitätsentwicklung, 2009.

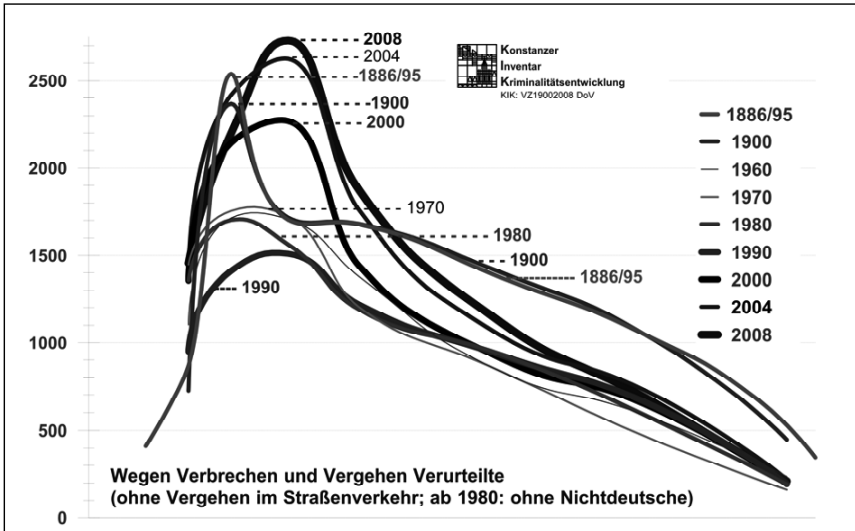
In der Verurteiltenstatistik ist der Verlauf um ein paar Jahre verzögert, bestätigt jedoch die Zahlen der PKS (*Abb. 2*). Der Höhepunkt der Verurteilungen

²³ Lösel/Bliesener 2003, S. 5.

²⁴ Heinz 2004, S. 34.

liegt hier bei 25 Jahren und sinkt von da an rapide ab. Der Vergleich der Verurteiltenstatistiken seit 1900 zeigt zudem, dass diese Mehrbelastung von Jugendlichen kein Phänomen der Neuzeit ist, sondern seit Beginn der statistischen Erfassung registriert wird. Es handelt sich bei dieser Alterskurve um eine historisch und kulturell universelle Erscheinung.²⁵

Abbildung 2: Verurteilte (Verurteiltenbelastungsziffern, VBZ) nach Altersgruppen



Quelle: Zur Verfügung gestellt durch das Konstanzer Inventar Kriminalitätsentwicklung, 2009.

Will man darüber hinaus eine Aussage über die Entwicklung der Kinder- und Jugenddelinquenz treffen, muss zwischen der Häufigkeit der Registrierung von Kindern und Jugendlichen und der Art der Delikte unterschieden werden.

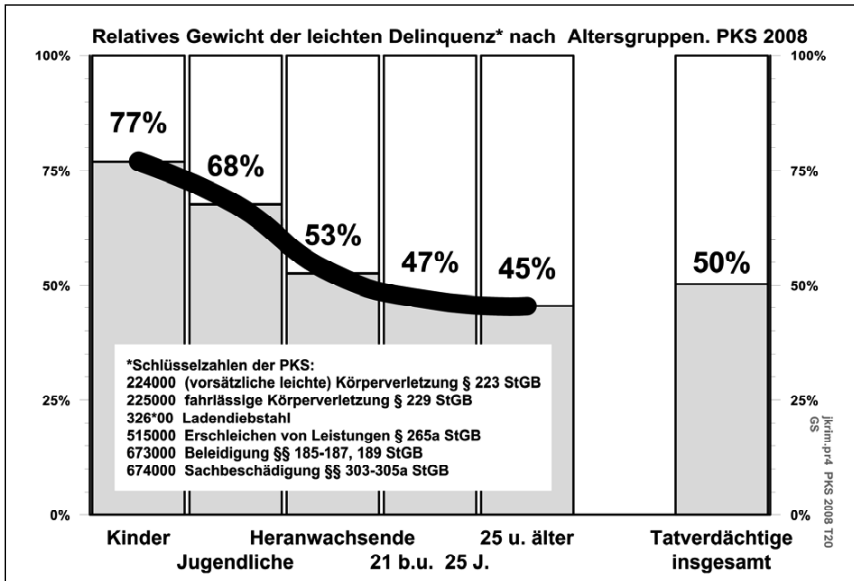
Betrachtet man zunächst die Formen der registrierten Delikte, so wird deutlich, dass Jugenddelinquenz überwiegend durch leichte Delinquenz gekennzeichnet ist (Abb. 3). Die meisten Jugendlichen werden wegen eines Bagatelldeliktens registriert.²⁶ Im Vordergrund steht dabei eindeutig der Ladendiebstahl, gefolgt von Sachbeschädigungen und Körperverletzungen. Zunehmende Bedeutung erlangen auch die Rauschgiftdelikte.²⁷

25 BMI/BMJ 2006, S. 357.

26 Heinz 2005, S. 8; BMI/BMJ 2006, S. 364.

27 Sonnen 2007a, S. 22.

Abbildung 3: Relatives Gewicht der leichten Delinquenz nach Altersgruppen Bundesrepublik Deutschland insgesamt, 2008



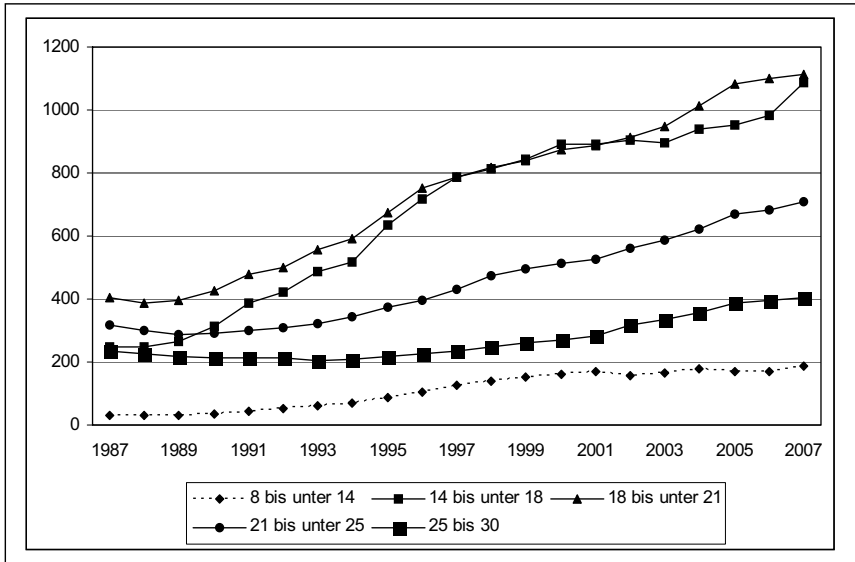
Quelle: Zur Verfügung gestellt durch das Konstanzer Inventar Kriminalitätsentwicklung, 2009.

Dennoch wird in den Medien immer wieder ein Anstieg im Bereich der (schweren) Gewaltkriminalität unter Kindern und Jugendlichen diskutiert. Dabei wird der Eindruck vermittelt, dass diese Deliktgruppe sowohl qualitativ als auch quantitativ zugenommen habe. Als Beleg wird oft die PKS herangezogen. Anhand dieser lässt sich tatsächlich ein deutlicher Anstieg der Gewaltdelikte seit 1987 zeigen (Abb. 4). Die Zunahme ist im Wesentlichen durch die Gruppe der Jugendlichen (14-18 Jahre) und der Heranwachsenden (18-21 Jahre) bedingt und ergibt sich überwiegend durch eine erhöhte Registrierung tatverdächtiger Jugendlicher und Heranwachsender im Bereich der Körperverletzungen und hierbei insbesondere im Bereich der gefährlichen Körperverletzung.²⁸ Die registrierten Fälle der Deliktgruppen Vergewaltigung und Mord sind hingegen seit 1987 stabil beziehungsweise sogar leicht rückläufig. Tötungsdelikte durch Jugendliche und Heranwachsende sind außerordentlich selten.²⁹

28 Baier u. a. 2006, S. 41.

29 Dölling 2007, S. 477.

Abbildung 4: Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungsziffern (deutsche Tatverdächtige) der Gewaltkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland nach Altersgruppen, 1987-2007



Quelle: Eigene Darstellung anhand PKS 2007.

Zu beachten ist bei der Interpretation dieser Daten, dass das Delikt der gefährlichen Körperverletzung neben der Begehung mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs auch die gemeinschaftliche Begehung umfasst. Somit fällt auch die jugendtypische Konstellation von Gruppenkonflikten in der Schule oder in der Freizeit unter diese Deliktsgruppe. Diese Konflikte zeichnen sich jedoch üblicherweise nicht durch die erhöhte Gefährlichkeit der Auseinandersetzung aus, welche durch das Einordnen in die Deliktsgruppe der gefährlichen Körperverletzung suggeriert wird.³⁰ Vielmehr ist der Anstieg der Gewaltdelikte überwiegend durch eine Zunahme minderschwerer Begehungsformen bedingt.³¹

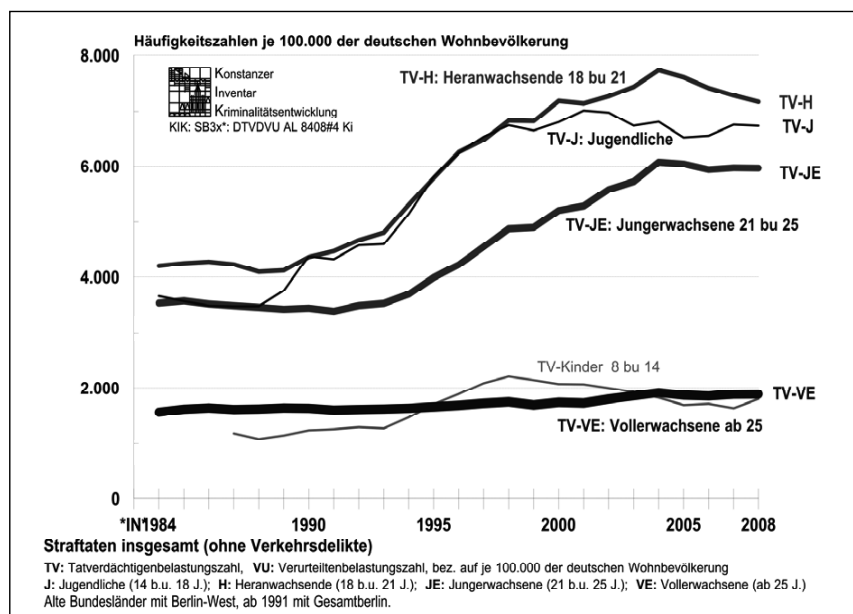
Neben der Art der durch Kinder, Jugendliche und Heranwachsenden begangenen Delikte wird auch die Zunahme der registrierten Fälle in diesen Gruppen als problematisch empfunden. Tatsächlich zeigen die Daten der PKS, dass

30 BMI/BMJ 2006, S. 32.

31 Lösel/Bliesener 2003, S. 2.

die Tatverdächtigenbelastungsziffer der Jugendlichen und Heranwachsenden bei den Straftaten insgesamt (ohne Vergehen im Straßenverkehr) bis zur Mitte der 1980er Jahre entweder weitgehend konstant oder sogar leicht rückläufig war, während es gegen Ende der 1980er Jahre zu einem deutlichen Anstieg der Registrierungszahlen kam der bis ins Jahr 2000/2001 anhielt. Seit ca. 2002 stabilisieren sich die Fallzahlen in diesen Gruppen oder sind sogar leicht rückläufig. (Abb. 5).

Abbildung 5: Tatverdächtigenbelastungsziffern nach Altersstufen



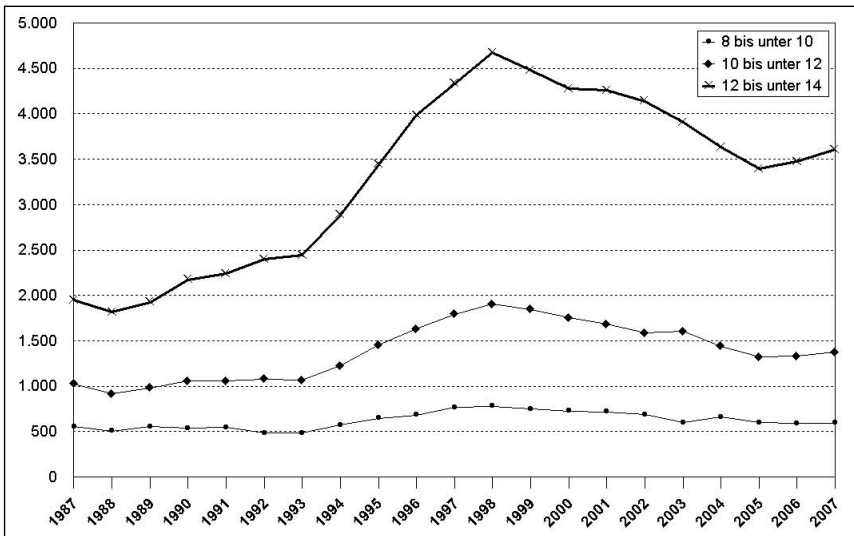
Quelle: Zur Verfügung gestellt durch das Konstanzer Inventar Kriminalitätsentwicklung, 2009.

Im Gegensatz zur Gruppe der Jugendlichen und Heranwachsenden blieb die Belastungsziffer bei Erwachsenen im Wesentlichen unverändert oder ist sogar rückläufig. Inwieweit diese Zunahme auf einer tatsächlichen Zunahme der Delikte beruht, wird noch zu diskutieren sein (vgl. S. 17 ff.).

Über die Betrachtung von Jugendlichen und Heranwachsenden hinaus ermöglicht die PKS einen, wenn auch sehr vielen Einschränkungen unterliegenden, Blick auf Kinder als Tatverdächtige. Auch und gerade für Kinder gilt, dass diese überwiegend durch Diebstähle und Sachbeschädigungen auffallen. Allerdings wird jedes Jahr auch eine gewisse Anzahl von Kindern wegen begangener Körperverletzungen und Gewaltkriminalität registriert. Betrachtet man die Ent-

wicklung tatverdächtiger Kinder für alle Straftaten seit 1987 bis 2007, so zeigt sich ein nicht unerheblicher Anstieg der Registrierungen in allen Altersgruppen bis zum Jahr 1998/1999 (*Abb. 6*). Der höchste Anstieg ist in der Gruppe der 12- bis 14-Jährigen zu registrieren. Seit dem Jahr 1999 beginnen die Zahlen jedoch wieder zu sinken und nähern sich den Werten von 1987 wieder an. Seit 2005 stabilisieren sich die Fallzahlen, wobei insbesondere bei den 12- bis 14-Jährigen auffällig ist, dass sich der Wert auf einem weitaus höheren Niveau stabilisiert als gegen Ende der 1980er Jahre und seit 2006 auch wieder eine leicht steigende Tendenz aufweist.

Abbildung 6: Tatverdächtigenbelastungsziffern (alle Straftaten) nach Alter in den Jahren 1987-2007

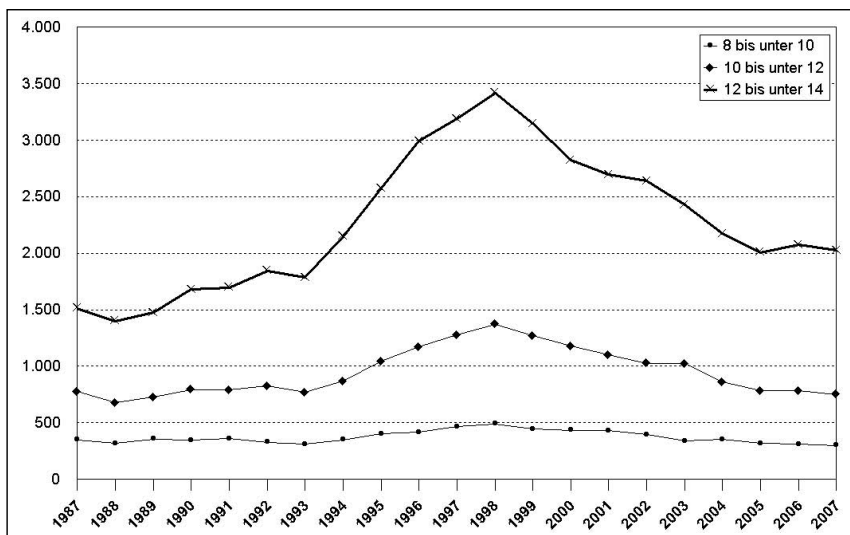


Quelle: Eigene Darstellung anhand *PKS 2007*.

Deutliche Unterschiede zeigen sich in dieser Entwicklung jedoch zwischen den einzelnen Deliktgruppen. So sind die Zahlen der tatverdächtigen Kinder im Bereich des Diebstahls in etwa dieser Entwicklung gefolgt (*Abb. 7*). Bis zum Ende der 1990er Jahre stieg die Zahl der des Diebstahls verdächtigten Kinder kontinuierlich an und die TVBZ verdoppelte sich in den Gruppen der 10- bis unter 12-Jährigen und der 12- bis unter 14-Jährigen innerhalb dieses Zeitraums. Seit dem Jahr 2000 geht die Zahl jedoch in allen Altersstufen kontinuierlich zurück und nähert sich den Werten der frühen 1990er Jahre oder hat diese sogar schon erreicht. In der Gruppe der 12- bis unter 14-Jährigen ist jedoch seit dem Jahr 2005 eine Stabilisierung der Fallzahlen zu erkennen. Auch im Falle des

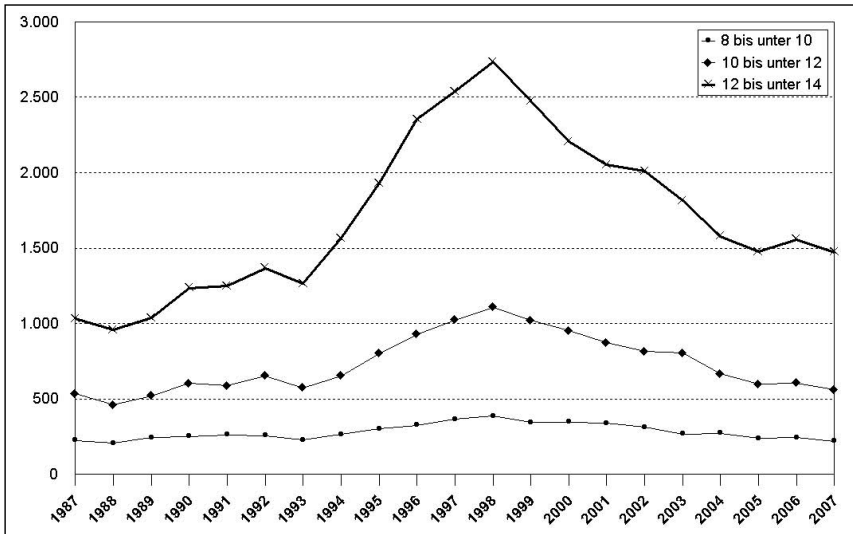
Ladendiebstahls, der besonders häufig durch Kinder und Jugendliche begangen wird, lässt sich diese Entwicklung nachverfolgen (Abb. 8).

Abbildung 7: Tatverdächtigenbelastungsziffern (Diebstahl) nach Alter in den Jahren 1987-2007



Quelle: Eigene Darstellung anhand PKS 2007.

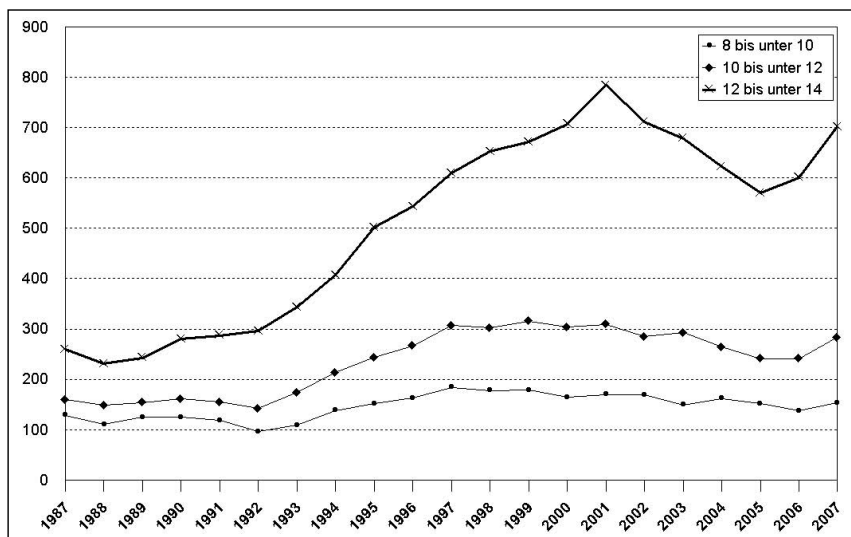
Abbildung 8: Tatverdächtigenbelastungsziffern (Ladendiebstahl) nach Alter in den Jahren 1987-2007



Quelle: Eigene Darstellung anhand *PKS 2007*.

Eine ähnliche Entwicklung scheint auch die Anzahl der registrierten Sachbeschädigungen mit Kindern als Tatverdächtigen genommen zu haben. Auffällig ist hier jedoch, dass seit 2006 die TVBZ der Kinder, insbesondere der Gruppe der 12- bis unter 14-Jährigen, wieder ansteigt (*Abb. 9*).

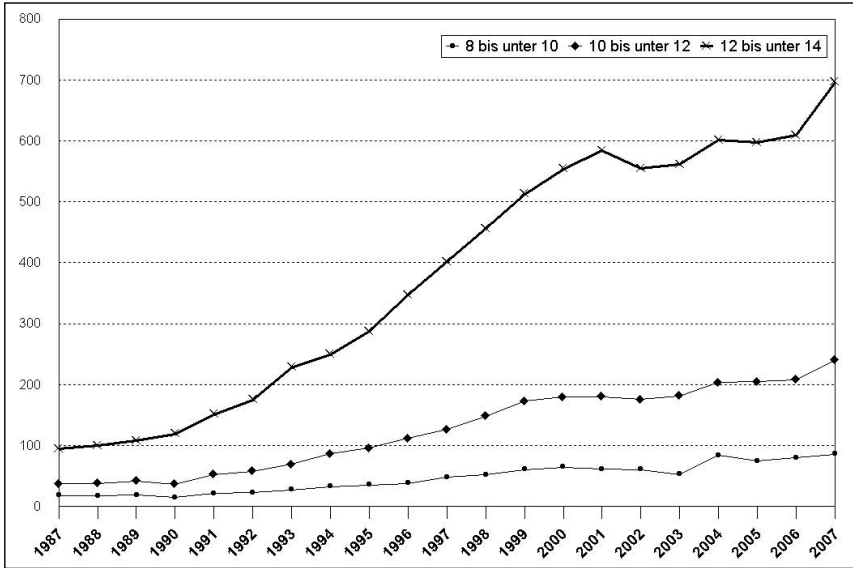
Abbildung 9: Tatverdächtigenbelastungsziffern (Sachbeschädigungen) nach Alter in den Jahren 1987-2007



Quelle: Eigene Darstellung anhand PKS 2007.

Demgegenüber sind die Zahlen der tatverdächtigen Kinder im Bereich der Körperverletzung in allen Altersklassen erheblich angestiegen (*Abb. 10*). Bei den Sechs- bis Achtjährigen und den Acht- bis Zehnjährigen verfünffachten sich diese seit dem Jahr 1987 von 8,3 Fällen pro 100.000 auf 47,2 Fälle pro 100.000 Einwohner. Bei den 12- bis 14- Jährigen verzehnfachten sie sich nahezu. Anders als bei den anderen Deliktsgruppen ist auch keine Stabilisierung der Fallzahlen zu erkennen. Es muss jedoch an dieser Stelle bereits darauf hingewiesen werden, dass diese Anstiege nicht überbewertet werden dürfen. Aufgrund der sehr geringen Ausgangsbasis führt eine leichte Erhöhung der registrierten Deliktzahlen bereits zu einem erheblichen Anstieg. Weiterhin stellen die Körperverletzungsdelikte jedoch nur einen geringen Anteil aller registrierten Delikte dar. So wurden 2007 lediglich 20% aller wegen einer Straftat registrierten Kinder aufgrund einer Körperverletzung registriert (vgl. einschränkend auch *Abb. 13*).

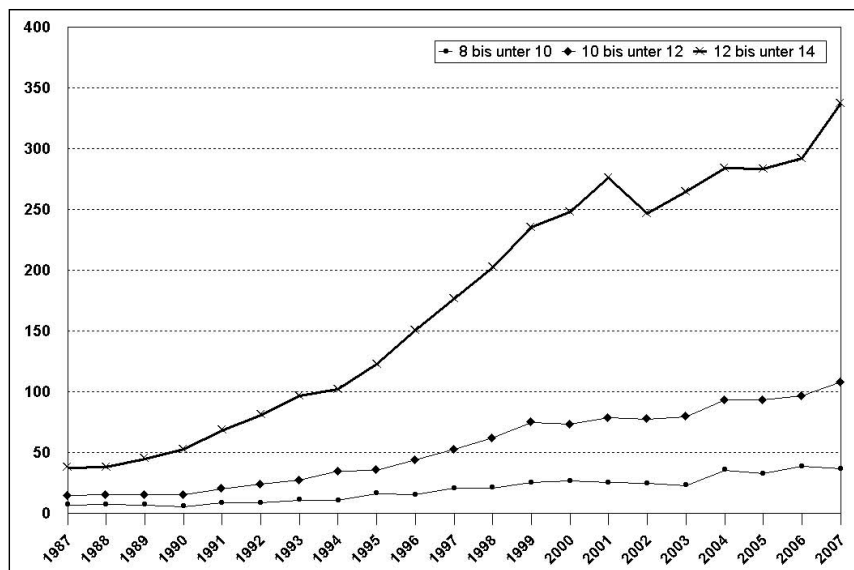
Abbildung 10: Tatverdächtigenbelastungsziffern (Körperverletzung) nach Alter in den Jahren 1987-2007



Quelle: Eigene Darstellung anhand PKS 2007.

Diese Entwicklung gilt sowohl für den Bereich der einfachen Körperverletzung als auch der gefährlichen und schweren Körperverletzung (*Abb. 11*). Die Zahl der wegen einer gefährlichen oder schweren Körperverletzung registrierten Kinder versechsfachte sich in den Jahren 1987 bis 2007. Auffällig ist hier, dass nach einer Phase der Stabilisierung der Fallzahlen zwischen 2001 und 2005 seit dem Jahr 2006 wieder ein deutlicher Anstieg der Registrierungszahlen, insbesondere im Bereich der 12- bis 14-Jährigen, festzustellen ist.

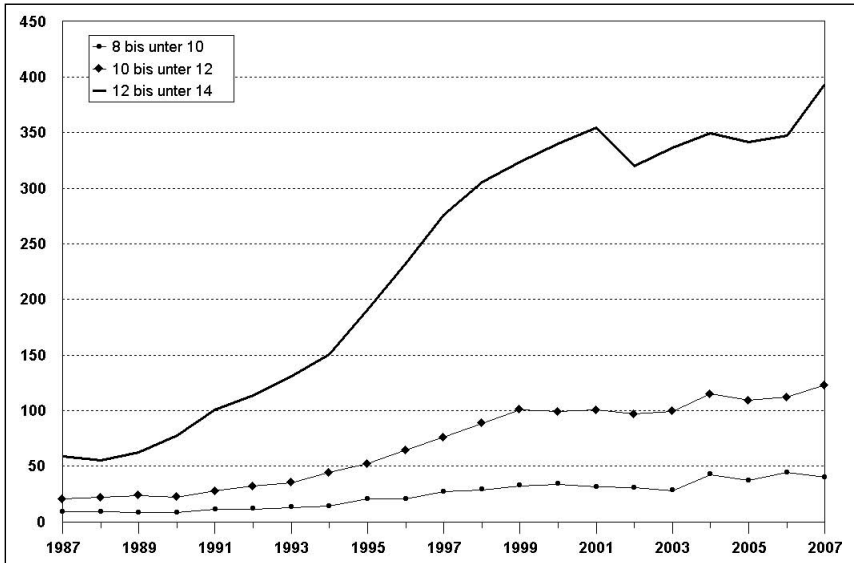
Abbildung 11: Tatverdächtigenbelastungsziffern (gefährliche und schwere Körperverletzung) nach Alter in den Jahren 1987-2007



Quelle: Eigene Darstellung anhand PKS 2007.

Betrachtet man den Bereich der Gewaltkriminalität im Allgemeinen, so bestätigt sich der Eindruck, dass Kinder wesentlich häufiger durch gewalttätiges Verhalten auffällig werden (Abb. 12).

Abbildung 12: Tatverdächtigenbelastungsziffern (alle Gewaltdelikte) nach Alter in den Jahren 1987-2007



Quelle: Eigene Darstellung anhand PKS 2007.

Dies gilt zunächst für 12- bis unter 14 Jahre alte Kinder. Aber auch bei den 8- bis unter 10-Jährigen verdoppelte sich die Zahl der Registrierungen seit 1996. Es erscheint wiederum beachtenswert, dass in den Jahren 2001 bis 2006 eine Stabilisierung der TVBZ erfolgte, im Jahr 2007 jedoch die Zahlen wieder anstiegen.

Jedoch muss beachtet und betont werden, dass die genannten Zahlen zeigen, dass Kinder im Wesentlichen aufgrund von einfachen Diebstahls- und Sachbeschädigungsdelikten registriert werden. Eine TVBZ von 350 im Bereich der schweren und gefährlichen Körperverletzung beziehungsweise von 400 unter Einbeziehung aller Gewaltdelikte bedeutet, dass lediglich 0,35 bis 0,4% aller Kinder dieser Altersgruppe wegen eines entsprechenden Delikts registriert werden. Die Anstiege sind so gesehen marginal und nahezu bedeutungslos.

Es stellt sich auch aus diesem Grunde nun sowohl für den Bereich der tatverdächtigen Kinder als auch für die in der PKS registrierten tatverdächtigen Jugendlichen die Frage, inwieweit die registrierten Zahlen ein reales Bild wiedergeben. Ein völlig anderes Bild als durch die Auswertung der PKS ergibt sich beispielsweise, wenn man die Erkenntnisse der Dunkelfeldforschung in die Betrachtung einbezieht. Verschiedene in Deutschland durchgeführte Schülerbe-

fragungen kommen übereinstimmend zu dem Schluss: „Die Jugend wird friedlicher.“³²

Jugendliche begehen weniger Gewalttaten und weniger Diebstähle. So ergaben in Greifswald 1998 und 2002 durchgeführte Befragungen von Jugendlichen der 9. Jahrgangsstufen zu selbstberichteter Delinquenz über alle Deliktgruppen hinweg einen deutlichen Rückgang der Lebenszeitprävalenz zwischen beiden Befragungszeitpunkten von ca. 13%. Insbesondere im Bereich der Körperverletzungsdelikte konnte ein Rückgang der Prävalenzrate um mehr als ein Viertel registriert werden. Auch die Raubdelikte sanken innerhalb dieses Zeitraums um ein Drittel.³³ Diese Entwicklung konnte durch eine Folgestudie im Wesentlichen bestätigt werden. Im Zeitraum 1998 bis 2006 ergab sich eine Abnahme der Lebensprävalenzraten über alle Delikte hinweg von 22%. (1998: 68,0%, 2006: 53,2%). Die Autoren der Studie weisen jedoch darauf hin, dass dieser Rückgang überwiegend auf einen Rückgang der Lebensprävalenzraten im Bereich der Nichtgewaltdelikte zurückzuführen ist. Im Bereich der Gewaltdelikte konnte eine stabile Entwicklung verzeichnet werden. Die Gewalttäterraten stagnieren auf einem konstant niedrigen Niveau, ein Anstieg, wie ihn die PKS ausweist, kann nicht verzeichnet werden.³⁴

Auch die Autoren einer in Münster und Duisburg durchgeführten Studie gelangen zu dem Schluss, dass anders als die polizeiliche Kriminalstatistik andeutet der Anteil der Gewaltdelikte seit Mitte der neunziger Jahre tendenziell rückgängig ist. Die Raten der selbstberichteten Delinquenz in den beiden Städten sind seit Jahren gesunken.³⁵ So zeigte sich in Duisburg zwischen 2002 und 2004 ein Rückgang des Anteils der Gewalt-, Eigentums- und Sachbeschädigungstäter um 20% bis 30%.³⁶ Bestätigt wurde dieser Trend auch in einer Untersuchung des KFN aus dem Jahre 2009, in welcher die Entwicklung in den Städten Kiel, Leipzig, Rostock und Hamburg untersucht sowie mit den Ergebnissen von Untersuchungen in den Städten München, Stuttgart, Hannover und Schwäbisch Gmünd verglichen wurde. Die Autoren dieser Studie kamen zu dem Schluss, dass zwischen 1997/98 und 2007/2008 eine generell sinkende Delinquenzbereitschaft zu erkennen war. Besonders groß fielen die Rückgänge im Bereich des Ladendiebstahls aus, aber auch Sachbeschädigungen gingen in allen betrachteten Städten zurück. Ebenso wie in den bereits erwähnten Studien konnte ein Absinken der Gewalttäterprävalenzraten in allen untersuchten Städten mit Ausnahme von München und Rostock registriert werden. Sowohl bei den

32 *Baier u. a.* 2006, S. 42.

33 *Düinkel/Geng* 2003, S. 20 f.

34 *Düinkel/Gebauer/Geng* 2008, S. 119 f.

35 *Boers/Walburg/Reinecke* 2006, S. 84.

36 *Boers/Walburg/Reinecke* 2006, S. 70 f.

Raubdelikten als auch bei den Körperverletzungen ergaben sich für die meisten der untersuchten Gebiete sinkende Prävalenzraten.³⁷ In der Gesamtbetrachtung bieten alle Dunkelfeldstudien, ebenso wie diese beispielhaft beschriebenen Studien, keine Anhaltspunkte für einen Anstieg der Kinder- und Jugenddelinquenz, wie es die Daten der PKS nahelegen. Es scheint eher einen Rückgang der Jugenddelinquenz gegeben zu haben.³⁸

Bestätigung findet in den Dunkelfeldstudien aber die Tatsache, dass schwere Gewalt- und Eigentumsdelikte relativ selten sind. „Die Prävalenzraten für Raub, Handtaschenraub, Körperverletzung mit Waffen, Einbruchsdiebstahl, Autoaufbruch oder Autodiebstahl lagen in allen Befragungen zwischen 1% und 4%.“³⁹ Und auch die beschriebene Altersentwicklung der Prävalenzraten findet sich in den Dunkelfelduntersuchungen wieder. Der Rückgang der Deliktraten erfolgt sogar noch früher als in der PKS.⁴⁰

Die Daten in den verschiedenen Dunkelfeldstudien deuten somit darauf hin, dass die Informationen der PKS mit großer Vorsicht interpretiert werden sollten, diese teilweise sogar ein falsches Bild wiedergeben. Ein ständiger Vergleich mit anderen Erkenntnisverfahren ist aus diesem Grunde zwingend. Leider gibt es bis heute in Deutschland keine jährlichen und national repräsentativen Täterbefragungen, wie es z. B. in England der Fall ist.

Die Frage nach den unterschiedlichen Ergebnissen dieser beiden Erkenntnismethoden ist immer wieder diskutiert und untersucht worden. Dabei zeigte sich, dass die PKS und andere offizielle Statistiken einer Vielzahl von verzerrenden Einflüssen unterlegen sind. Insbesondere das Anzeigeverhalten der Opfer bestimmt, welche Taten durch offizielle Stellen registriert werden. Polizeilich registrierte Fälle beruhen zu einem sehr großen Anteil auf Anzeigen Privater. Der Umfang, die Struktur und die Entwicklung registrierter Kriminalität sind aus diesem Grunde eng mit dem Anzeigeverhalten verbunden.⁴¹ Eine erhöhte Sensibilisierung der Bevölkerung für bestimmte Verhaltensweisen kann zu einem erheblichen Anstieg der Registrierungszahlen führen. *Naplava* und *Walter* gehen davon aus, dass durch verschiedene Gesetzesänderungen seit dem Jahr 2000 (Gewaltschutzgesetz, Privatklage nach § 374 Abs. 1 StPO) die Hürden für eine Anzeige insbesondere im Bereich der Gewaltdelikte gesunken sind. Aber auch die Sensibilität gegenüber Gewalt hat ihrer Ansicht nach zugenommen, da der soziale Wandel zu einem Absinken der Akzeptanz von Abweichung und einem tendenziellen Zurückdrängen von Affekten aus sozialen Umgangsformen

37 *Baier u. a.* 2009, S. 96 f.

38 *BMI/BMJ* 2006, S. 398.

39 *Boers/Walburg/Reinecke* 2006, S. 84.

40 *Boers/Walburg/Reinecke* 2006, S. 72.

41 *Heinz* 2004, S. 16.

geführt habe. Als Beleg verweisen sie unter anderem darauf, dass die durchschnittliche (objektive) Schadenshöhe und der durchschnittliche (objektive) Verletzungsgrad bei Körperverletzungen und Raubdelikten gesunken sei,⁴² eine Anzeige heute also schneller und aus geringerem Anlass erfolge als noch vor wenigen Jahren.

Insbesondere für den Bereich der Kinderdelinquenz gilt, dass aufgrund des niedrigen Ausgangsniveaus bereits eine geringe Zunahme der Anzeigehäufigkeit, zu starken Anstiegsquoten führen kann.⁴³ Dass die Anzeigebereitschaft insbesondere in Fällen der Körperverletzung, angestiegen ist, belegt eine in Bochum durchgeführte Studie. Nach dieser stieg die Anzahl der polizeilich registrierten Körperverletzungsdelikte zwischen 1975 und 1998 um 128%. Die Gesamtzahl der polizeilich bekannten Körperverletzungsdelikte und der nicht registrierten Körperverletzungen stieg hingegen lediglich um circa 24%. Nach diesen Erkenntnissen beruht mehr als zwei Drittel der Zunahme im Hellfeld auf der Veränderung des Anzeigeverhaltens.⁴⁴ Diese Studie zeigt, dass eine Veränderung des Anzeigeverhaltens zu erheblichen Anstiegen der gemessenen „Kriminalität“ führt. Bestätigt werden diese Zahlen auch durch neuere Dunkelfeldstudien. So zeigte die bereits angesprochene Schülerstudie in Greifswald, dass die Anzeigebereitschaft der Opfer zwischen 1998 und 2006, insbesondere im Bereich der Gewaltviktimsierungen, zugenommen hat. Für alle Fälle der durch die Studie erfassten Gewaltviktimsierungen betrug dieser Zuwachs 21%. Die größten Zuwächse waren im Bereich der einfachen Körperverletzung sowie der Erpressung zu verzeichnen.⁴⁵ Darüber hinaus konnten die Autoren der Studie zeigen, dass im Jahr 2006 gerade minderschwere Gewaltdelikte (materieller Schaden von maximal 50 Euro und nur geringe Verletzungen, die keine ärztliche Behandlung benötigten), verglichen mit 1998, häufiger zur Anzeige gebracht wurden als schwerere Gewaltdelikte (materieller Schaden von über 50 Euro oder eine notwendige ärztliche Behandlung).⁴⁶ „In Greifswald stieg der Anteil der angezeigten minderschweren Gewaltviktimsierungen im 8-Jahreszeitraum um rd. 11%-Punkte (+33,6%) und entspricht damit in der Prozentsatzdifferenz recht genau dem Resultat der aggregierten Daten mehrerer Städte der KFN-Erhebungen 1998 und 2005...“⁴⁷ Diese Zahlen belegen, dass ein erheblicher Anteil der Zunahme der Registrierungszahlen durch eine erhöhte Anzeigenbereitschaft bedingt ist.

42 *Naplava/Walter* 2006, S. 341 ff.

43 *BMI/BMJ* 2001, S. 517.

44 *Schwind u. a.* 2001, S. 140.

45 *Dünkel/Gebauer/Geng* 2008, S. 305 ff.

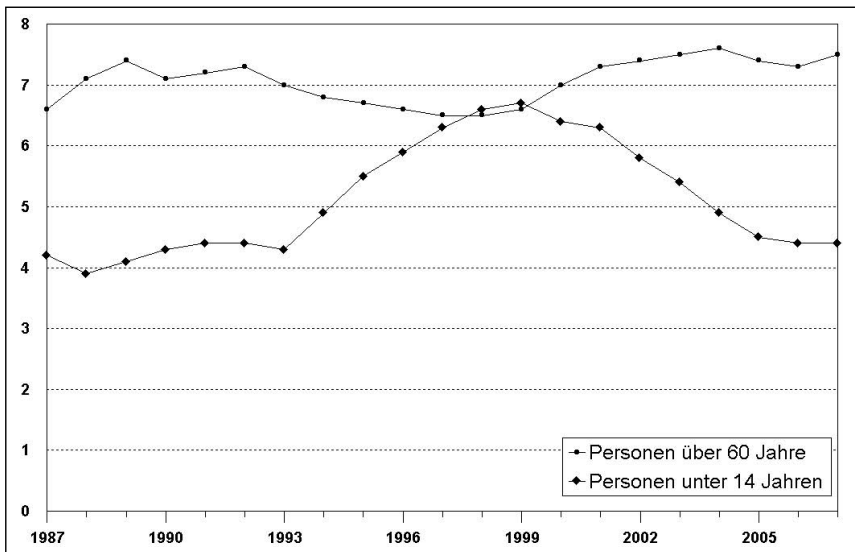
46 *Dünkel/Gebauer/Geng* 2008, S. 310 f.

47 *Dünkel/Gebauer/Geng* 2008, S. 311.

Ebenso kann die verbesserte Zusammenarbeit zwischen der Polizei und den Schulen, welche zur effektiven Präventionsarbeit angestrebt wird, zu einer erhöhten Anzeigebereitschaft und einer häufigeren Registrierung von Gewaltdelikten führen. Auch die Häufung interethnischer Konflikte führt aufgrund der bestehenden Sprachschwierigkeiten und der daraus resultierenden Schwierigkeiten, die Probleme auf inoffiziellen Wege zu lösen, zu einer erhöhten Anzahl der Anzeigen bei der Polizei.⁴⁸

Etwas weniger dramatisch stellt sich die Entwicklung insbesondere im Bereich der durch Kinder begangenen Delikte dar, wenn man den prozentualen Anteil tatverdächtiger Kinder an der Gesamtkriminalität betrachtet. Kinder unter 14 Jahren stellten seit 1987 nie mehr als 7% der registrierten Tatverdächtigen. Zwar ist ein Anstieg seit Ende der 1980er Jahre von ca. 4% auf 7% im Jahr 2000 zu erkennen. Seit 2000 sinkt die Zahl der als tatverdächtig registrierten Kinder jedoch kontinuierlich und hat 2007 bereits wieder ca. 4% erreicht. Selbst die Gruppe der über 60-Jährigen, welche im Allgemeinen nicht der häufigen Begehung von Straftaten verdächtigt werden, wird in etwa so oft oder sogar häufiger registriert als dies für Kinder gilt (*Abb. 13*).

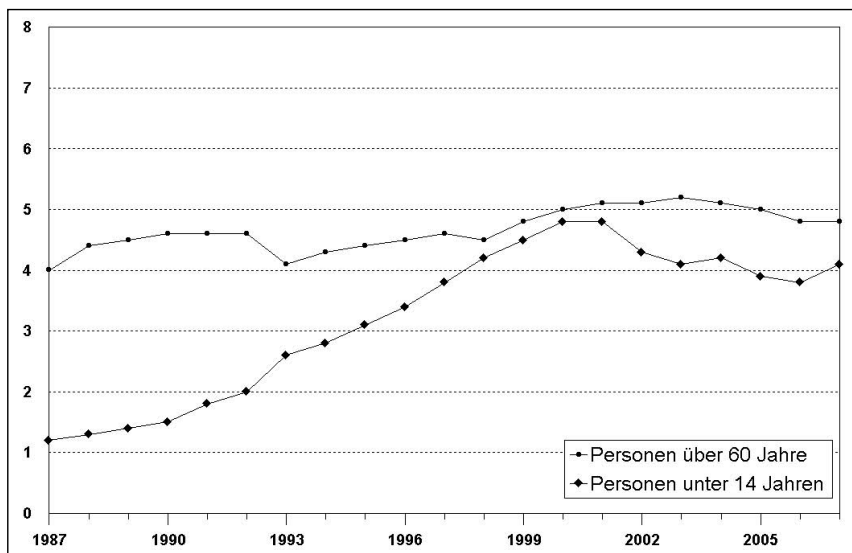
Abbildung 13: Anteile von Kindern und alten Menschen an allen registrierten Tatverdächtigen (1987-2007) in Prozent



Quelle: Eigene Darstellung anhand PKS 2007.

Insbesondere bei den Deliktsgruppen, in welchen ein erheblicher Anstieg der registrierten tatverdächtigen Kinder gezeigt wurde, gilt dieses Verhältnis. Beispielfhaft soll hier nur die Tatverdächtigenbelastungsziffer bei der Körperverletzung nach § 223 StGB genannt werden (*Abb. 14*).

Abbildung 14: Anteile der wegen einer Körperverletzung nach § 223 StGB registrierten Tatverdächtigen (1987-2007) in Prozent



Quelle: Eigene Darstellung anhand PKS 2007.

Trotz der gestiegenen Fallzahlen kann somit nicht zwangsläufig davon ausgegangen werden, dass Kinder und Jugendliche erheblich gewalttätiger geworden sind. Vielmehr ist zu vermuten, dass auch hier die Sensibilisierung der Strafverfolgungsinstanzen und eine erhöhte Anzeigebereitschaft einen wesentlichen Einfluss haben. Darüber hinaus muss betont werden, dass Opfer gewalttätigen Verhaltens von Kindern und Jugendlichen überwiegend Gleichaltrige sind. Ein beachtlicher Teil der registrierten Fälle der Körperverletzung durch Kinder entsteht aus einer Streitsituation beim Spielen. Häufige Tathandlungen sind der Schlag mit einem Spielzeugauto oder der Wurf mit einem Stein. Schwere Verletzungen sind in den weitaus überwiegenden Fällen nicht gewollt und treten auch selten ein.⁴⁹ Weiterhin begehen Kinder und Jugendliche ihre

49 Maschke 2008, S. 376.

Taten häufiger im öffentlichen Raum und sind aus diesem Grunde einer Registrierung der Tat leichter zugänglich.⁵⁰

Bei der Interpretation der Daten muss auch beachtet werden, dass eine weitere oft wiederholte Erkenntnis verschiedener Dunkelfeldstudien die „Normalität“ der durch Jugendliche begangenen Kriminalität ist. So gaben in der Greifswalder Dunkelfeldstudie rund drei Viertel der befragten Jugendlichen an, in ihrem Leben schon einmal mindestens eines der erfragten Delikte begangen zu haben.⁵¹ Darüber hinaus zeigt sich auch immer wieder die Episodenhaftigkeit straffälligen Verhaltens von Jugendlichen. Justizielle Auffälligkeit mündet im Regelfall nicht in eine kriminelle Karriere. Dies lässt sich schon aus der oben bereits gezeigten „linksschiefen“ Alterskurve schlussfolgern. Die große Mehrheit begeht leichtere Delikte und das delinquente Verhalten endet in der Regel im Erwachsenenalter.⁵²

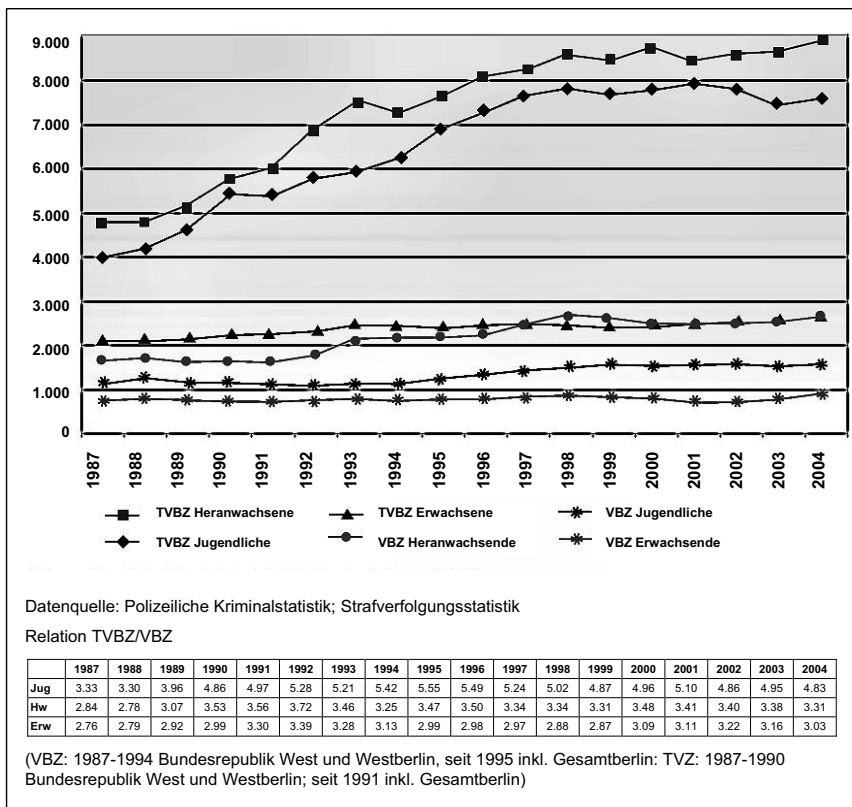
Bezieht man in diese Betrachtungen zusätzlich die Strafverfolgungsstatistik mit ein, bestätigt diese die Kritik an der PKS. Die Anzahl der verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden ist in den letzten Jahrzehnten nicht in demselben Maße gestiegen wie die Zahl der Tatverdächtigen (*Abb. 15*). Dies deutet darauf hin, dass eine Vielzahl der registrierten Delikte keine Straftaten darstellen oder zumindest nicht so gravierend waren, dass eine formelle Verurteilung als notwendig erachtet wurde.

50 *Heinz* 2004, S. 50.

51 *Dünkel/Gebauer/Geng* 2008, S. 30.

52 *Dölling* 2007, S. 473; *Sonnen* 2007a, S. 21.

Abbildung 15: Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungsziffer und der Verurteiltenbelastungsziffer im Vergleich: Jugendliche und Heranwachsende in den alten Bundesländern, 1987-2004



Quelle: *BMI/BMJ* 2006, S. 383.

Delinquentes Verhalten von Kindern kann nach dem Gesagten also nicht als Vorbote für Jugend- und Erwachsenenkriminalität gesehen werden. Ein erhöhtes Risiko besteht jedoch, wenn sich die Delikte eines Kindes häufen und weitere Probleme hinzutreten.⁵³

Eine in diesem Zusammenhang viel besprochene Gruppe ist die Gruppe der so genannten Mehrfachauffälligen. Die Größe dieser Gruppe schwankt je nach Definition des Begriffs. Man ist sich jedoch einig, dass ca. 5-10% jugendlicher Straftäter für 50 bis 60% aller begangenen Straftaten verantwortlich ist.⁵⁴ Die Gruppe der Mehrfachauffälligen zeichnet sich durch die Verbindung mit anderen sozialen Auffälligkeiten aus. So sind die Kinder und Jugendlichen dieser Gruppe durch eine Vernachlässigung des Schul-, Ausbildungs- und Arbeitsbereichs charakterisiert, sie weisen ein sehr unstrukturiertes Freizeitverhalten und eine nur unzureichende Lebensplanung auf. Ihr Umfeld und ihre individuellen Eigenschaften zeichnen sich durch eine Vielzahl von Belastungsfaktoren aus. Sie sind häufiger hyperaktiv, handeln impulsiv und gewalttätig. Ein ungünstiges Erziehungsmilieu und materielle Notlagen in den Herkunftsfamilien vertiefen die Entwicklungsprobleme.⁵⁵ Zudem finden sich in der Lebensgeschichte von Mehrfachauffälligen häufig traumatische Erfahrungen wie sexueller Missbrauch und Gewalterfahrungen oder auch negative Heimerfahrungen.⁵⁶

Es ist jedoch bis heute nicht gelungen, eine Mehrfachauffälligkeit frühzeitig zu prognostizieren. Der überwiegende Teil belasteter Jugendlicher schlägt trotz ungünstiger Ausgangsbedingungen einen konformen Lebensweg ein. Auch weist die Deliktstruktur der Mehrfachtäter ähnliche Züge auf wie die, der nur einmal oder gelegentlich auffallenden jungen Menschen. Eine Spezialisierung auf bestimmte Straftaten erfolgt nicht.⁵⁷ Bemerkenswert erscheint, dass auch in der Gruppe der Mehrfachtäter ein Rückgang der Prävalenzraten bereits im Jugendalter eintritt und ein erheblicher Anteil an Karriereabbrüchen vorzuliegen scheint.⁵⁸ Junge Mehrfachauffällige gliedern sich, ebenso wie andere jugendliche Straftäter, somit überwiegend spätestens im Erwachsenenalter in die Gesellschaft ein.

Trotz aller einschränkenden Hinweise kann man jedoch nicht darüber hinwegblicken, dass es immer wieder Kinder und Jugendliche gibt, welche durch eine Vielzahl von Gewaltdelikten und kriminellem Verhalten im Allgemeinen

53 *Dölling* 2007, S. 474.

54 *BMI/BMJ* 2006, S. 358; *Dölling* 2007, S. 483; *Eisenberg* 2005, § 20, Rn. 10; *Schwind* 2008, § 3, Rn. 22 f.

55 *Dölling* 2007, S. 484; *Bannenberg/Rössner* 2009, S. 39 f.

56 *Matt/Siewert* 2008, S. 269.

57 *Dölling* 2007, S. 486; *BMI/BMJ* 2006, S. 358.

58 *Boers/Walburg/Reinecke* 2006, S. 75; *Stelly u. a.* 1998, S. 105.

auffällig werden. Insbesondere eine kleine Gruppe von Mehrfachauffälligen begeht einen Großteil der registrierten Delikte. Dass die Anzahl registrierter Tatverdächtiger gestiegen ist, steht nicht in Frage und verlangt nach einer adäquaten Reaktion der zuständigen Behörden im Umgang mit diesen Kindern und Jugendlichen. Dass die Gruppe dieser nicht so groß ist, wie immer wieder behauptet wird und diese Entwicklung in den weitaus überwiegenden Fällen nicht dauerhaft ist, entbindet nicht von der Aufgabe, die Entwicklung aller Kinder und Jugendlichen so früh wie möglich und mit allen zur Verfügung stehenden Maßnahmen positiv zu beeinflussen. Wie erläutert, ist es nicht möglich, die Gruppe der Mehrfachauffälligen mit ausreichender Wahrscheinlichkeit zu bestimmen, um anhand dieser Prognose freiheitsentziehende oder andere eingriffsintensive Maßnahmen zu ergreifen.⁵⁹ Umso wichtiger ist es, das Spektrum anderer zur Verfügung stehender Maßnahmen nutzbar zu machen. Die vorliegende Arbeit will aus diesem Grunde der Frage nachgehen, wie eine negative Entwicklung frühzeitig verhindert werden kann und wie sich eine sehr frühe Präventionsarbeit auf die Lebenslaufentwicklung eines Kindes auswirken kann.

59 *BMI/BMJ* 2006, S. 34.

2. Rechtliche Grundlagen

Derzeit gibt es drei wesentliche Bereiche der Kinderpolitik, die intensiv diskutiert werden. Dies ist einerseits der Bereich der Frühförderung von Bildung, des Weiteren der Schutz von Kindern vor Missbrauch und Vernachlässigung und drittens die Entwicklung der Kinder- und Jugendkriminalität. Wie die Darstellung im vorhergehenden Kapitel gezeigt hat, gibt es immer wieder Kinder und Jugendliche, welche sich wiederholt und langanhaltend auffällig verhalten und insbesondere durch ihre Familie und ihr näheres soziales Umfeld nicht mehr erreicht und kontrolliert werden können. Die Erziehung dieser Kinder führt die Eltern oft an die Grenzen ihrer Belastbarkeit.

Geraten die Personensorgeberechtigten an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit, so ist es Aufgabe des Staates, gezielte Unterstützung der Kinder und Jugendlichen bzw. deren Familien zu leisten, um so zum Schutz des Kindeswohls beizutragen. Der Staat kann sich zur Erfüllung der Aufgabe verschiedener Institutionen bedienen. Namentlich sind dies die Kinder- und Jugendhilfe, die Polizei und die Justiz, aber auch die Einrichtungen des Gesundheitswesens und des Bildungssystems. Welche Maßnahmen diesen Einrichtungen zur Verfügung stehen und innerhalb welcher Rahmenbedingungen sie diese Aufgabe zu erfüllen haben, soll in diesem Kapitel dargestellt werden.

Im Vordergrund der Betrachtungen soll die Beschreibung von Maßnahmen stehen, welche im Sinne einer Frühprävention von dissozialem Verhalten Bedeutung erlangen könnten. Es soll zunächst das Verhältnis Kind-Familie-Staat anhand bestehender Vorschriften betrachtet werden. Grundlegende Norm in diesem Verhältnis ist der Art. 6 GG (*Kapitel 2.1*), welcher durch familienrechtliche Regelungen konkretisiert wird (*Kapitel 2.2*). Anschließend soll der Aufgabenbereich der Kinder- und Jugendhilfe dargestellt werden. Dieser ist im Wesentlichen im SGB VIII, dem sogenannten Kinder- und Jugendhilfegesetz, geregelt (*Kapitel 2.3*). Die Betrachtung der einzelnen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe ist entsprechend der Zunahme der Eingriffsintensität gestaffelt. Es werden jedoch ausschließlich Maßnahmen erläutert, welche sich (zumindest auch) an junge Kinder richten. Maßnahmen, welche nur für ältere Kinder und Jugendliche in Betracht kommen, sind nicht Teil der Arbeit. Im *Kapitel 2.4* wird, entsprechend der Staffelung nach der Eingriffsintensität, der § 1666 BGB betrachtet, welcher die eingriffsintensivsten (familiengerichtlichen) Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe wie beispielsweise den Sorgerechtsentzug, regelt. Zum Abschluss der Untersuchung werden sodann die strafrechtlichen Regelungen des Kinder- und Jugendschutzes näher erläutert (*Kapitel 2.5*).

2.1 Art. 6 GG

Ausgangspunkt aller Maßnahmen des Staates und grundlegende Norm zur Bestimmung der Verantwortlichkeiten bezüglich der Erziehung und des Schutzes des Kindes ist Art. 6 GG.

Das in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG festgelegte Recht der Eltern zur Pflege und Erziehung des Kindes begründet ihr Vorrecht über die Entwicklung des Kindes, selbstständig zu bestimmen. Gleichzeitig begründet Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG aber auch eine Pflicht der Eltern, die Pflege und Erziehung des Kindes zu besorgen. Dies bedeutet, dass in erster Linie die Eltern die Verantwortung für ihr Kind zu tragen haben. Dieser Vorrang der Eltern bei der Erziehung der Kinder wurde durch das Bundesverfassungsgericht stets hervorgehoben.⁶⁰

Der Vorrang der Eltern vor anderen Erziehungsträgern hat zur Folge, dass die Eltern ihr Erziehungsrecht in jeder, also auch religiöser und weltanschaulicher Hinsicht, frei ausüben können. Sie entscheiden nach eigenem Ermessen sowohl über ihr Erziehungsleitbild, die Art und Weise der Betreuung des Kindes als auch über dessen Bildung und Ausbildung. Ihnen obliegt somit die Gesamt-sorge und Verantwortung für die Lebens- und Entwicklungsbedingungen des Kindes.⁶¹

Wie die Eltern diese Aufgaben wahrnehmen und ob sie sich dazu der Hilfe Dritter bedienen, unterliegt ebenfalls ihrer freien Entscheidung. Maßstab aller Entscheidungen der Eltern muss jedoch das Kindeswohl sein. Das Ziel einer gesunden körperlichen und seelischen Entwicklung des Kindes begrenzt die Entscheidungsfreiheit der Eltern. Die Eltern sollen das Kind in die Lage versetzen, sich „...zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln, wie sie dem Menschenbilde des Grundgesetzes entspricht.“⁶²

Nehmen die Eltern ihre sich aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG ergebenden Rechte und Pflichten nicht wahr bzw. werden sie dieser Pflicht nicht gerecht, greift die subsidiäre Verantwortung des Staates, das sogenannte Wächteramt ein, vgl. Art. 6 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 GG. Dies bedeutet, dass der Staat in Fällen der Gefährdung des Kindeswohls berechtigt, aber auch verpflichtet ist,⁶³ die Pflege und Erziehung des Kindes sicherzustellen. Zu diesem Zweck hat der Staat über die Erziehung und Pflege der Kinder durch die Eltern zu wachen. Die Regelung gestattet einen Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht, wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht und das Gebot der Verhältnismäßigkeit und die vorrangige

60 BVerfGE 4, S. 52; 7, S. 320; 24, S. 119; 60, S. 79.

61 *Epping/Hillgruber-Uhle* 2008, Art. 6 GG, Rn. 49.

62 BVerfGE 24, S. 119, 143.

63 BVerfGE 24, S. 119, 144.

Verantwortung der Eltern beachtet wird.⁶⁴ Die ergriffenen Maßnahmen müssen ausdrücklich auf einen Ausgleich der festgestellten elterlichen Defizite gerichtet sein. Helfende und unterstützende Maßnahmen haben dabei Vorrang gegenüber Zwangsmaßnahmen.⁶⁵

Nicht jede Nachlässigkeit der Eltern berechtigt zum Eingriff durch staatliche Institutionen. Die Grenzen der Erziehung der Kinder durch staatliche Einrichtungen ergeben sich aus Art. 6 Abs. 2 GG. Insbesondere kommt eine staatliche Intervention nicht in Betracht, wenn das Ziel dieser Intervention einzig darin bestünde, für eine bestmögliche Erziehung zu sorgen.⁶⁶ Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG begründet keinen eigenen Erziehungsauftrag des Staates, sondern soll lediglich im Falle des Versagens der Eltern bzw. einer rechtsmissbräuchlichen Ausübung des Elternrechts eingreifen. Aus der Regelung des Art. 6 Abs. 2 GG ergibt sich eine Institutsgarantie, also die Bestandsgarantie wesentlicher Elemente des Elternrechts. Jede Form der staatlichen kollektiven Erziehung ist aus diesem Grunde nicht mit Art. 6 GG vereinbar.⁶⁷

Einen besonderen Fall der staatlichen Intervention, die Trennung des Kindes von der Familie, regelt Art. 6 Abs. 3 GG. Unter dem Begriff der Trennung wird die tatsächliche Wegnahme des Kindes von seinen Eltern verstanden. Diese darf nur dann erfolgen, wenn die Eltern bei der Erziehung des Kindes versagen oder das Kind aus anderen Gründen zu verwahrlosen droht. Ein Versagen der Eltern bedeutet eine objektiv nachhaltige Nichterfüllung der Erziehungspflichten durch die Erziehungsberechtigten, wodurch das Kindeswohl erheblich gefährdet oder sogar verletzt wird. Lediglich gelegentliche Nachlässigkeiten genügen nicht, um diese Voraussetzung zu erfüllen. Zu verwahrlosen droht ein Kind, wenn es in seiner Entwicklung in körperlicher, geistiger oder seelischer Hinsicht derart gravierend hinter einer altersgemäßen Entwicklung zurückbleibt, dass ein Verbleiben des Kindes in der Familie nicht mehr verantwortet werden kann.⁶⁸ Art. 6 Abs. 3 GG normiert im Grundsatz ein Abwehrrecht der Erziehungsberechtigten gegen staatliche Maßnahmen, die eine Wegnahme des Kindes ohne gesetzliche Grundlage darstellen.

Über das Elternrecht hinaus gewährt Abs. 4 des Art. 6 GG der Mutter einen grundrechtlichen Anspruch auf Schutz und Fürsorge durch die Gemeinschaft. Dieser Schutz erstreckt sich nur auf Sachverhalte, die allein die Mutter betreffen. Ziel dieser Regelung ist es unter anderem, wirtschaftliche Belastungen der

64 *LNK GG-Silberkuhl* 2008, Art. 6 GG, Rn. 12.

65 *Epping/Hillgruber-Uhle* 2008, Art. 6 GG, Rn. 59.

66 BVerfG NJW 1982, S. 1379, 1381.

67 *Epping/Hillgruber-Uhle* 2008, Art. 6 GG, Rn. 47.

68 *Epping/Hillgruber-Uhle* 2008, Art. 6 GG, Rn. 62 f.

Mütter durch die Schwangerschaft auszugleichen.⁶⁹ Es handelt sich bei dieser Regelung um ein echtes Grundrecht, also ein subjektiv-öffentliches Recht auf Schutz und Fürsorge für die Mutter, welches sowohl eine leistungsrechtliche als auch eine abwehrrechtliche Dimension hat. Trägerin dieses Grundrechts ist sowohl die Mutter, die ihr Kind schon zur Welt gebracht hat, als auch die noch schwangere Mutter.⁷⁰ Der Gesetzgeber wird durch diese Regelung dazu angehalten, für den Schutz und die Fürsorge der Mutter zu sorgen und sicher zu stellen, dass die Regelung des Art. 6 Abs. 4 GG nicht lediglich als bloße Absichtserklärung angesehen wird. Die Regelung enthält folglich eine Wertebestimmung. Es wird anerkannt, dass die Mutterschaft nicht nur eine Privatangelegenheit darstellt, sondern, dass die Erfüllung der mit ihr verbundenen Aufgaben im Interesse der Gemeinschaft liegt und von dieser auch unterstützt werden soll.⁷¹

Es gilt somit zunächst festzuhalten, dass der Staat in die Rechte der Eltern nur eingreifen kann, wenn das Interesse des Kindes das Interesse der Eltern überwiegt. Die Maßnahmen müssen grundsätzlich dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprechen und dürfen nur aufgrund einer besonderen Gefahrenlage für das Kind vorgenommen werden. Über das Verbot eines Eingriffs gegen den Willen der Eltern hinaus verpflichtet Art. 6 GG den Staat jedoch, auch positiv die Familie durch geeignete Maßnahmen in ihrer Erziehungspflicht zu unterstützen. Es wird deutlich gemacht, dass die Erziehung des Kindes nicht eine rein private Angelegenheit sein darf. Der Gesellschaft und dem Staat kommt eine Verpflichtung zu, die Eltern in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und zu fördern.

Eine Reihe einfachgesetzlicher Bestimmungen versucht, diesen Vorgaben gerecht zu werden, indem die Eingriffsintensität der einzelnen Maßnahmen je nach Anlass des Eingriffs stufenweise ansteigt. Die wesentlichen Kinder- und Jugendschutzvorschriften sollen im Folgenden vorgestellt werden, um den Handlungsrahmen staatlicher Interventionen zu verdeutlichen.

2.2 Familienrechtliche Regelungen (§§ 1626, 1627, 1631 BGB)

Grundlegende einfachgesetzliche Normen im Bereich der Kindessorge sind die §§ 1626, 1627 und der § 1631 BGB.

§ 1626 BGB verbürgt das Recht und die Pflicht der Eltern, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge) und wiederholt damit die in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG festgelegte Rechte- und Pflichtenverteilung. Darüber hinaus konkretisiert die Regelung den Begriff der elterlichen Sorge, indem bestimmt wird, dass sowohl die Personensorge als auch die Vermögenssorge umfasst sind,

69 LNK GG-Silberkuhl 2008, Art. 6 GG, Rn. 14.

70 Epping/Hillgruber-Uhle 2008, Art. 6 GG, Rn. 67 f.

71 Epping/Hillgruber-Uhle 2008, Art. 6 GG, Rn. 70.

§ 1626 Abs. 1 BGB. Die wesentlichen Rechte der elterlichen Personensorge können dem § 1631 BGB entnommen werden. Darüber hinaus enthält dieses Recht aber auch die Bestimmung des Familiennamens und des Vornamens, die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, die Mitwirkung im schulischen Bereich, die Zustimmung zu ärztlichen Eingriffen u. a.⁷² Der Vorrang privater gegenüber öffentlicher Pflege wird also auch im Rahmen dieser Norm bestätigt.⁷³

Dennoch enthält auch das Kindschaftsrecht des BGB Regelungen, welche einen Einfluss der Jugendhilfe gestatten und das Verhältnis von Jugendhilfe und Familie weiter spezifizieren. So regelt § 1631 BGB zunächst die wesentlichen Pflichten, welche den Eltern bzw. den Personensorgeberechtigten bei der Betreuung eines Kindes zukommen. Er stellt eine Konkretisierung der sich aus Art. 6 GG ergebenden Aufgabenteilung im Bereich der Personensorge dar. Als Pflichten benennt § 1631 Abs. 1 BGB die Kinderpflege, die Erziehung, die Beaufsichtigung und die Aufenthaltsbestimmung.

Unter Erziehung werden alle pädagogischen Maßnahmen verstanden, durch die das Kind zur Mündigkeit gelangen soll. Der Gesetzgeber gibt keine konkreten Erziehungsziele vor. Das Kind soll jedoch durch die Erziehung der Eltern in die Lage versetzt werden, die Motive seiner Handlungen zu verstehen bzw. zu reflektieren und Entscheidungen innerhalb der Rechts- und Lebensordnung der Gesellschaft zu treffen.⁷⁴ In diesem Zusammenhang ist auch die Regelung des § 1626 Abs. 2 BGB von Interesse. Nach dieser Regelung haben die Eltern das wachsende Bedürfnis der Kinder nach Selbstständigkeit in der Erziehung zu beachten und müssen Fragen der elterlichen Sorge mit dem Kind besprechen und nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem Kind handeln. Diese Regelung stellt praktisch ein Verbot eines rein auf Gehorsamkeit ausgerichteten autoritären Erziehungsstils dar. Die Eltern müssen die Meinung des Kindes ernst nehmen und diese auch berücksichtigen.⁷⁵

Beaufsichtigung bedeutet die Bewahrung des Kindes vor Schaden, beispielsweise durch Aufklärung vor bestimmten Gefahren, aber auch durch die Kontrolle der Freizeitgestaltung des Kindes. Dabei ist es von besonderer Bedeutung, dass den Eltern von übermäßig aggressiven Kindern eine erhöhte Aufsichtspflicht zugeschrieben wird.⁷⁶ Das Aufenthaltsbestimmungsrecht umfasst die Bestimmung von Wohnort und Wohnung des Kindes.

Durch die Regelung des § 1631 BGB wird das in Art. 6 Abs. 1 S. 1 GG gewährleistete Erziehungsprimat der Eltern konsequent umgesetzt. Die Eltern ha-

72 *Palandt-Diederichsen* 2008, § 1626, Rn. 9.

73 *Palandt-Diederichsen* 2008, § 1626, Rn. 1.

74 *Palandt-Diederichsen* 2008, § 1631, Rn. 2.

75 *Palandt-Diederichsen* 2006, § 1626, Rn. 22.

76 BGH FamRZ 96, S 29.

ben das alleinige Recht, die Erziehungsziele selbstständig zu bestimmen, sind allerdings auch verpflichtet, dieser Aufgabe nachzukommen.

Besondere Bedeutung kommt dem zweiten Absatz des § 1631 BGB zu. Dieser garantiert dem Kind ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Eingefügt wurde diese Regelung durch das „*Gesetz zur Achtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kindesunterhaltsrechts*“ vom 2.11.2000.⁷⁷ Entsprechend dieser Regelung sind körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen unzulässig. Die Vorschrift sieht keine unmittelbaren Konsequenzen für einen Verstoß gegen das Gebot der Gewaltfreiheit vor. Lediglich in einem familiengerichtlichen Verfahren käme es in Betracht, Gewalt in der Erziehung als Ausdruck mangelnder Erziehungs Kompetenzen zu bewerten. Es soll jedoch verdeutlicht werden, dass es bei der gewaltfreien Erziehung um mehr geht als um einen bestimmten Erziehungsstil, von dem die Eltern auch wieder Abstand nehmen könnten. Ziel dieser Regelung ist es, mit seiner Appellfunktion eine bestimmte Haltung in der Bevölkerung zu erzeugen.⁷⁸ Die Regelung enthält zwar kein allgemeines Verbot Kinder zu bestrafen,⁷⁹ ausdrücklich verboten sind jedoch körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und hierbei insbesondere sprachliche Äußerungen der Nichtachtung oder Verachtung und andere entwürdigende Maßnahmen.⁸⁰ Sollten die Eltern mit der Personensorge überfordert sein, so können sie Unterstützung durch das Familiengericht beantragen, § 1631 Abs. 3 BGB.

Mit dieser Regelung eröffnet das BGB den Weg zu den Erziehungshilfen gem. §§ 27 bis 40 SGB VIII, die ergänzend zu den Erziehungsmaßnahmen der Familie herangezogen werden sollen.

2.3 Regelungen im SGB VIII

Kernstück der Förderung und Hilfe von Kindern und Jugendlichen bzw. deren Eltern sind die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe. Aus diesem Grunde soll die Kinder- und Jugendhilfe im Folgenden zunächst grob in ihrer Entwicklung beschrieben werden, um sodann einige grundlegende Regelungsinhalte zu beschreiben.

77 BGBl. Teil I, 2000, Nr. 48, S. 1479.

78 *Palandt-Diederichsen* 2008, § 1631, Rn. 6.

79 *Palandt-Diederichsen* 2008, § 1631, Rn. 7.

80 *Palandt-Diederichsen* 2008, § 1631, Rn. 7.

2.3.1 Historische Entwicklung

Die Anfänge der Kinder- und Jugendhilfe können bereits auf das späte Mittelalter datiert werden. Im 13. Jahrhundert richteten kirchliche Stiftungen Findel- und Waisenhäuser für Kinder ein. Ein Erziehungsziel wurde in diesen Einrichtungen jedoch noch nicht verfolgt.⁸¹ Vielmehr war lange Zeit aus staatlicher Sicht Hauptaufgabe der Einrichtungen, Armen und Obdachlosen Unterstützung zu leisten und Unterkunft zu gewähren. Aus diesem Grunde wurden auch Kinder und Jugendliche in Zwangseinrichtungen der Armenpflege untergebracht. Hilfe für die Jugend wurde überwiegend als ordnungspolizeiliche Aufgabe wahrgenommen.⁸² Zwar wurden auf Betreiben von Privatleuten im 16. und 17. Jahrhundert auch Einrichtungen eröffnet, die sozialpädagogische Ziele verfolgten, diese blieben jedoch die Ausnahme. In der Mitte des 19. Jahrhunderts entstanden dann die ersten Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendfürsorge. Auch die Anfänge des Kindergartens liegen in dieser Zeit. In den Kindergärten sollten erstmals Erziehungsprozesse aufgrund wissenschaftlich angeleiteter Erfahrung durch qualifizierte Berufserzieher umgesetzt werden.⁸³ So gründete 1840 *Fröbel* den ersten deutschen Kindergarten, der zum Inbegriff der pädagogischen Arbeit werden sollte.⁸⁴ Aber auch weiterhin wurden viele entsprechende Einrichtungen nur auf Initiative Privater eingerichtet.

Staatliche Aktivitäten waren bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts sehr rar und hatten, wenn überhaupt, eher die Sicherung des Rekrutennachwuchses und den Schutz der Bürger vor Straftaten durch Zwangserziehung zur Absicht. So sollten noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts die Kinder in Preußen im Rahmen der staatlichen Pflege zur Normkonformität erzogen und für den Kriegsdienst begeistert werden. Die „vaterländische“ Erziehung stand im Vordergrund.⁸⁵ Jedoch wurde im Preußischen Gesetz für die Fürsorgeerziehung Minderjähriger (1900) erstmals das Wort „Zwangserziehung“ durch „Fürsorge“ ersetzt und wurde damit zum Vorbild für die spätere Regelung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (RJWG).⁸⁶

Unter dem Eindruck der erheblichen Schwierigkeiten der Kinder- und Jugendhilfe nach dem 1. Weltkrieg wurde 1922 das RJWG erlassen. Dieses stellt den ersten Versuch einer umfassenden Jugendhilfegesetzgebung dar. Bedeutende Inhalte waren ein geregelter Anspruch auf Erziehung für alle Kinder, die

81 *Jordan/Sengling* 2005, S. 18.

82 *Kunkel* 1999, S. 11.

83 *Jordan/Sengling* 2005, S. 26.

84 *Kunkel* 1999, S. 11.

85 *Jordan/Sengling* 2005, S. 38 f.

86 *Kunkel* 1999, S. 12.

Zusammenfassung von Jugendpflege und Jugendfürsorge unter dem gemeinsamen Begriff „Jugendhilfe“, die Einführung der Institution „Jugendamt“ in allen Stadt- und Landkreisen und die Regelung des Verhältnisses von öffentlicher und freier Jugendhilfe. Das RJWG sollte am 1.4.1924 in Kraft treten, wurde jedoch in wesentlichen Teilen aufgrund der Finanzkrise der Weimarer Republik bereits 1923 suspendiert und durch die „Verordnung über Jugendwohlfahrt“ aus dem Jahre 1932 noch weiter eingeschränkt.⁸⁷

Die Bedeutung und Qualität des RJWG sind bis heute umstritten. Kritik wurde bereits unmittelbar nach Erlass des Gesetzes laut.⁸⁸ So wurde beispielsweise kritisiert, dass das Recht auf Erziehung lediglich ein unverbindlicher Programmsatz sei, da daraus keine Rechte und Pflichten abgeleitet würden.⁸⁹

Trotz dieser Bedenken wurde nach Ende des Zweiten Weltkrieges die ursprüngliche Fassung des RJWG wieder für anwendbar erklärt. Zwei Novellen (1953, 1961) führten zur Errichtung von Jugendämtern und Landesjugendämtern, welche als selbstständige Behörden der kommunalen Selbstverwaltung etabliert und mit der noch heute bestehenden Zweigliedrigkeit in Jugendwohlfahrtsausschuss und Verwaltung versehen wurden. Mit der zweiten Novelle wurde 1961 dann das JWG geschaffen. Diese Novelle stärkte das Erziehungsrecht der Eltern und die Jugendhilfe wurde stärker an den Willen der Eltern gebunden. Darüber hinaus wurde das Subsidiaritätsprinzip als leitendes Prinzip der Kinder- und Jugendhilfe eingeführt.⁹⁰

Da das JWG jedoch zu großen Teilen noch auf dem RJWG von 1922 fußte, wurde diesem ein Modernitätsrückstand vorgeworfen. Fachverbände kritisierten insbesondere die immer noch bestehende ordnungsrechtliche Ausgestaltung der Gesetze. Die Praxis hatte in der Zwischenzeit demgegenüber schon eine Vielzahl neuer, familienunterstützender Hilfen eingeführt, die eher einen leistungsrechtlichen Charakter aufwiesen.⁹¹

Aus diesem Grunde bemühte sich die Bundesregierung ab dem Beginn der 1970er Jahre um die Neugestaltung des JWG. Es wurden ein Diskussionsentwurf (1973) und zwei Referentenentwürfe (1974 und 1977) erarbeitet. 1980 wurde vom Bundestag ein Jugendhilfegesetzentwurf verabschiedet, der jedoch im Bundesrat keine Mehrheit fand. Umstritten war im Rahmen dieser Diskussion, ob die Jugendhilfe Teil des Sozialgesetzbuches sein sollte und ob freiheitsentziehende Maßnahmen mit einer pädagogischen Zielsetzung zu vereinbaren seien. Aber auch die Rolle des Staates in der Erziehung und die Schranken

87 *Wiesner* 2007, S. 72.

88 *Jordan/Sengling* 2005, S. 44 f.

89 *Jordan/Sengling* 2005, S. 44 f.

90 *Wiesner* 2007, S. 76 f.

91 *Kunkel* 1999, S. 14.

des Erziehungsrechts wurden als zu umfassend empfunden.⁹² So dauerte es nochmals bis 1989, bis ein Kinder- und Jugendhilfegesetz vorgeschlagen wurde. Auch dieses wurde in wesentlichen Teilen kontrovers diskutiert. Ein geplanter Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für jedes Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr war besonders umstritten. Die Diskussionen in diesem Bereich führten dazu, dass auf die Einführung eines entsprechenden Rechtsanspruchs verzichtet wurde und lediglich eine unverbindliche Bereitstellungsklausel Teil des Gesetzes wurde.⁹³ Jedoch stimmten im Jahre 1990 trotz aller Differenzen der Bundestag und Bundesrat diesem Entwurf zu, so dass am 1.1.1991 das Kinder- und Jugendhilfegesetz als 8. Teil des Sozialgesetzbuchs (SGB) in Kraft treten konnte.

Anders als bei den bisherigen Regelungen handelt es sich bei dem Kinder- und Jugendhilfegesetz um ein Leistungsgesetz. Als solches enthält das SGB VIII eine Fülle von Beratungs- und Hilfsangeboten. Wesentliche Regelungen dieses Gesetzes sollen im Folgenden unter besonderer Beachtung ihrer Bedeutung für die frühe Förderung von Kindern betrachtet werden.

2.3.2 Grundlagen der Hilfsangebote (§§ 1-11 SGB VIII)

Grundgedanke der Hilfen nach dem SGB VIII ist es, präventive, familienunterstützende Angebote zum Schutz für Kinder und Jugendliche zur Verfügung zu stellen um eine mögliche Gefährdung von vornherein zu vermeiden. Alle Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe unterliegen diesem Prinzip. Kinder und Jugendliche sind vor körperlichen, geistig-seelischen und sozialen Gefährdungen zu schützen und in ihrer Entwicklung zu fördern. Darüber hinaus soll die Kinder- und Jugendhilfe dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für die jungen Menschen und ihre Familie zu erhalten bzw. zu schaffen, vgl. § 1 Abs. 3 SGB VIII. Auch die somatische und psychosoziale Gesundheit des jungen Menschen gehören mit zu dem Recht auf Förderung der Entwicklung.⁹⁴ Zentraler Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist somit nicht mehr ein ordnungspolitischer, sondern die Förderung der Entwicklung junger Menschen und deren Integration.

Der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist umfassend und beginnt bereits mit der Geburt des Kindes. Die Kinder- und Jugendhilfe versteht sich selbst als Sozialisationsinstanz neben der Familie und der Schule, gleichzeitig aber auch als eine Instanz der Krisenintervention.⁹⁵ Ihr kommt jedoch, anders als der Schule, kein eigener Erziehungsauftrag zu. Die Wahrnehmung der Kindesinteressen unterhalb der Gefährdungsschwelle liegt ausschließlich bei den Sorgebe-

92 Wiesner 2007, S. 81.

93 Wiesner 2007, S. 84.

94 Wiesner-Wiesner 2006, § 1 SGB VIII, Rn. 5a; Wiesner 2007a, S. 7.

95 BMFSFJ 2007, S. 6.

rechtigten, d. h. also in der Regel bei den Eltern. Dies wird durch die Festlegung von Beratungs- und Mitwirkungsrechten in § 36 SGB VIII, dem Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII und den spezifischen Rechten der Kinder in den §§ 8 und 9 SGB VIII deutlich gemacht.

Das SGB VIII ist, anders als noch das JWG, ein Sozialleistungsgesetz. Die pädagogische Leistung steht im Mittelpunkt des Handlungsauftrags der Kinder- und Jugendhilfe. Aus diesem Grund basiert jedes Hilfsangebot auf der freiwilligen Mitwirkung der Eltern und des Kindes bzw. des jungen Menschen. Eine Zwangshilfe ist im Gesetz zunächst nicht vorgesehen. Dies ergibt sich einerseits bereits aus dem Regelungsgehalt des Art. 6 GG, andererseits wäre eine Zwangseinwirkung auch aus pädagogischen Gründen wenig sinnvoll, da Hilfe überwiegend nur angenommen wird, wenn auch eine Einsicht in die Notwendigkeit dieser besteht.⁹⁶

Der Katalog der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe findet sich im Wesentlichen in den §§ 11-35 SGB VIII. Dabei ist im Kontext des Gesetzes eine Staffelung der Hilfsmöglichkeiten zu erkennen.

So enthält der § 14 SGB VIII eine sehr allgemeine Regelung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, während die §§ 16-21 SGB VIII spezifische Hilfsangebote für die Eltern in Fragen der Erziehung des Kindes regeln. Sinn dieser Regelungen ist es, präventiv durch die Erhöhung der Erziehungskompetenz der Eltern die Entwicklung des Kindes zu stützen und zu fördern. Diese Hilfsangebote richten sich an alle Familien, unabhängig eines konkreten Bedürfnisses nach Hilfe. Darüber hinaus enthalten die §§ 27-35 SGB VIII Hilfsangebote, falls eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung in der Familie nicht gewährleistet ist. Diese Maßnahmen richten sich also an Familien, die bereits einen konkreten Hilfebedarf aufweisen. Ambulante Hilfen haben nach dem SGB VIII denselben rechtlichen Status wie stationäre Hilfen.⁹⁷

Für den Fall einer akuten Krise regelt § 42 SGB VIII die Inobhutnahme von Kindern oder Jugendlichen unter der Bedingung einer dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen, bzw. auf dessen Bitte.

Konkretisiert werden die Aufgaben des Jugendamtes, insbesondere hinsichtlich des Schutzes von Kindern vor Missbrauch und Vernachlässigung, durch § 8a SGB VIII. Da dieser allgemeine Regelungen enthält, welche der Aufgabenerfüllung vorgelagert sind, soll er im Folgenden den einzelnen Angeboten vorangestellt erläutert werden. Daran anschließend werden die im Hinblick auf die Fragestellung der Frühförderung von Kindern wesentlichen Regelungen des SGB VIII betrachtet.

96 Schmid 2007, S. 135.

97 Wiesner 2007, S. 85.

§ 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Gefährdung des Kindeswohls

§ 8a SGB VIII, der einen Schutzauftrag bei einer Gefährdung des Kindeswohls enthält, wurde durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz vom 1.10.2005 in das SGB VIII eingefügt.⁹⁸ Die Regelung wurde unter dem Eindruck spektakulärer und tragischer Fälle von Kindesmissbräuchen und -vernachlässigungen eingeführt und dient zur Konkretisierung und Verdeutlichung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des Wächteramtes. Insbesondere das Recht des Jugendamts auf Informationsbeschaffung, die Pflicht der Mitwirkung der Eltern und die Beteiligung dritter Institutionen sollten aufgrund ihrer Grundrechtsrelevanz und bestehender Unsicherheiten in der Praxis gesetzlich normiert werden.⁹⁹

Demnach hat das Jugendamt bei Erlangung gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen und notwendige Hilfemaßnahmen einzuleiten bzw. zunächst den Eltern anzubieten. § 8a SGB VIII ist somit eine Verfahrensregelung, welche den Schutzauftrag aus dem staatlichen Wächteramt verdeutlichen und konkretisieren soll.¹⁰⁰

Zentraler Inhalt der Norm ist ein entscheidungsvorbereitender Klärungsprozess, der in die Durchführung von Hilfen nach dem SGB VIII mündet.¹⁰¹ Konkret bedeutet dies, dass das Jugendamt, nachdem es Kenntnis von einer Kindeswohlgefährdung erlangt hat, unter Einbeziehung verschiedener Fachkräfte zu entscheiden hat, welche Maßnahmen sinnvollerweise ergriffen werden können. In Betracht kommen gemäß § 8a SGB VIII die Gewährung von Hilfe zur Erziehung (Abs. 1), die Inobhutnahme des Kindes oder des Jugendlichen oder die Anrufung des Familiengerichtes (Abs. 3). Des Weiteren kann das Jugendamt andere Leistungsträger der Gesundheitshilfe oder die Polizei einschalten, wenn deren sofortiges Tätigwerden notwendig ist und die Eltern nicht bereit sind diese selber einzuschalten (Abs. 4).

Voraussetzung für das Einschreiten des Jugendamtes ist zunächst das Bestehen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung i. S. d. § 1666 BGB. Unter einer Kindeswohlgefährdung wird jede gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung verstanden, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.¹⁰² Nicht

98 BGBl. 2005, S. 2729.

99 BTDrs. 15/3676, S. 30, *Jung-Jung* 2006, § 8a, Rn. 1.

100 *Kunkel* 2008, S. 52.

101 *Wiesner-Wiesner* 2006, § 8a SGB VIII, Rn. 3 ff.

102 *Lauer* 2006, S. 50; *Büttner/Wiesner* 2008, S. 293.

ausreichend sind demgegenüber Tatsachen, die lediglich auf das Bestehen einer Mangelsituation i. S. d. § 27 SGB VIII hinweisen, was sich aus § 8a Abs. 3 SGB VIII ergibt.¹⁰³ Dem Jugendamt müssen konkrete Hinweise oder zumindest ernst zu nehmende Vermutungen hinsichtlich der Kindeswohlgefährdung vorliegen.¹⁰⁴

Der § 8a SGB VIII verdeutlicht die zentrale Rolle des Jugendamtes bei einer Kindeswohlgefährdung. Diesem wird eine Rolle als Koordinator zugesprochen, was sich beispielsweise in dem erstmalig ausdrücklich geregelten Informationsverschaffungsrecht des Jugendamtes, sowie der zwingenden Einbeziehung der Eltern und des Kindes bzw. des Jugendlichen in den Entscheidungsprozess ausdrückt.¹⁰⁵ Das Jugendamt ist verpflichtet, erlangte Hinweise bezüglich einer Kindeswohlgefährdung sorgfältig zu überprüfen. Beginnend bei der Sachverhaltsermittlung, welche bereits eine wesentliche Grundlage einer erfolgreichen Intervention der Kinder- und Jugendhilfe darstellt,¹⁰⁶ muss das Jugendamt den Hilfeprozess unter angemessener Würdigung aller zur Verfügung stehenden Kenntnisse begleiten und kontrollieren. Die Einbeziehung der Eltern ist dabei bereits durch deren vorrangige Erziehungsverantwortung geboten aber auch das Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe verlangt dieses. Erklärtes Ziel der Einbeziehung der Eltern muss es dabei sein, überforderten Eltern adäquate Hilfen anzubieten, um somit Entwicklungsstörungen des Kindes zu vermeiden.¹⁰⁷ Für wie wichtig die Mitwirkung der Eltern schon im Ermittlungsprozess erachtet wird, zeigt sich auch in der Regelung des § 8a Abs. 4 SGB VIII. Demnach ist eine Anrufung des Familiengerichtes bereits dann verpflichtend, wenn die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Risikoabschätzung, also einem der ersten Schritte im Hilfeprozess, mitzuwirken. Dies verdeutlicht, dass das Jugendamt angehalten ist, alle notwendigen Schritte zu ergreifen, um die Mitarbeit der Eltern möglichst früh zu erreichen.

Neben den Eltern werden auch die Kinder in die Ermittlung einbezogen. Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass möglicherweise die Verfassung des Kindes eine Befragung ausschließt. Der Schutz des Kindes geht der Informationserlangung durch das Jugendamt voraus.¹⁰⁸ Das Alter und der Entwicklungsstand des Kindes müssen in der Abwägung der Frage, ob das Kind befragt werden soll, ausreichend berücksichtigt werden. Weiterhin hat das Jugendamt das Recht, auch Dritte zur Informationsgewinnung zu befragen, § 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB

103 *Kunkel* 2008, S. 52.

104 *Schellhorn/Fischer/Mann-Mann* 2007, § 8a SGB VIII, Rn. 6; *Willutzki* 2008, S. 489.

105 *Wiesner* 2006, § 8a SGB VIII, Rn. 12; *Lauer* 2006, S. 54.

106 *Hildebrandt* 2008, S. 396.

107 *Wiesner-Wiesner* 2006, § 8a SGB VIII, Rn. 18 f.

108 *Lauer* 2006, S. 54.

VIII. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Eltern an der Risikoabschätzung nicht teilnehmen.¹⁰⁹

Die Risikoabschätzung hat dabei im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zu erfolgen. Die Fachkräfte müssen sich durch spezifische Kompetenzen hinsichtlich der Risikoeinschätzung auszeichnen (vgl. § 72 SGB VIII). Auch externe Fachkräfte, wie beispielsweise Ärzte, Lehrer oder Psychologen, können bei Bedarf hinzugezogen werden.¹¹⁰ Das Jugendamt ist verpflichtet, die personellen und organisatorischen Voraussetzungen zu erfüllen, um eine zeitnahe Entscheidung – besonders in Krisensituationen – zu ermöglichen.¹¹¹

Wie bereits erläutert, stellt der § 8a SGB VIII eine Verfahrensregelung dar, die die Vorgehensweise bei der Prüfung eines Hilfebedarfs verdeutlichen soll. Welche konkrete Maßnahme angeboten wird und welche Voraussetzungen dazu erfüllt sein müssen, ist jedoch im Rahmen dieser Regelung noch nicht beantwortet. Entscheidend hierfür sind die weiteren Regelungen des SGB VIII.

Die für die Fragestellung der Frühförderung wichtigsten Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sollen im Folgenden näher beleuchtet werden. Es sollen die Kernelemente einer jeden Hilfsmaßnahme dargestellt werden.

2.3.3 Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 14-22 SGB VIII)

§ 14 SGB VIII – Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Eine zentrale Norm hinsichtlich der Prävention von Gefahren für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ist § 14 SGB VIII. Ziel dieser Norm ist es, Verhaltensänderungen der gefährdeten Kinder oder Jugendlichen herbeizuführen, um so trotz des Weiterbestehens der Quelle der Gefährdung, diese Gefährdung zu beenden. Aufgabe des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist es folglich, junge Menschen über Gefahren und Risiken aufzuklären sowie ihnen die notwendigen Kompetenzen zu vermitteln, um verantwortlich mit den Gefahren umzugehen.¹¹²

Der Kinder- und Jugendschutz setzt somit präventiv bei den potentiell gefährdeten Kindern und Jugendlichen bzw. bei deren Eltern an. Der Jugendhilfe kommt dabei die Aufgabe zu, Gefährdungen vorzubeugen. Zu den gefährdenden Einflüssen, denen Kinder und Jugendliche ausgesetzt sind, zählen beispielsweise legale und illegale Drogen, Gewalt und der unbegrenzte Zugang zu jugendgefährdenden Medien. Auch die Beeinflussung durch extremistische oder gewalt-

109 *Wiesner-Wiesner* 2006, § 8a SGB VIII, Rn. 23 f.

110 *Schellhorn/Fischer/Mann-Mann* 2007, § 8a SGB VIII, Rn. 8.

111 *Wiesner-Wiesner* 2006, § 8a SGB VIII, Rn. 27; vgl. zur praktischen Umsetzung *Büttner/Wiesner* 2008, S. 296.

112 *Wiesner-Wiesner* 2006, § 14 SGB VIII, Rn. 4.

tätige Gruppierungen, aggressive Konsumwerbung oder die Gefahr des Abrutschens in Delinquenz sind Gefahren, denen im Rahmen des § 14 SGB VIII vorgebeugt werden soll.¹¹³ Die erzieherischen Maßnahmen sollen dazu dienen, junge Menschen dazu zu befähigen, sich vor diesen gefährdenden Einflüssen zu schützen. In der Praxis kann dies beispielsweise durch Informationen und Öffentlichkeitsarbeit geschehen, aber auch durch eine gezielte Ansprache gefährdeter junger Menschen. Bei den Maßnahmen des § 14 SGB VIII handelt es sich stets um Angebote der Jugendhilfe, deren Inanspruchnahme freiwillig erfolgt, nicht um autoritäre Eingriffe zur Gefahrenabwehr oder zur Ausschaltung von Gefahrenquellen.¹¹⁴

Adressaten des § 14 SGB VIII sind junge Menschen und deren Erziehungsberechtigte. Ausdrücklich mit in den Adressatenkreis aufgenommen sind die Eltern, unabhängig davon, ob sie erziehungsberechtigt sind oder nicht. Den Eltern und Erziehungsberechtigten sollen insbesondere Fähigkeiten vermittelt werden, mit Hilfe derer sie in die Lage versetzt werden, im Wege der Erziehung ihres Kindes zu dessen Schutze beizutragen.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz verschiebt die Verantwortung des Jugendamtes somit erheblich. Das Jugendamt soll nicht nur auf eine bestehende Gefährdungssituation reagieren, sondern bereits im Vorfeld aktiv werden, um die Entstehung einer Gefährdung zu vermeiden.

§ 16 SGB VIII – Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Auch der § 16 SGB VIII verfolgt einen präventiven Ansatz. Dieser stellt jedoch ausdrücklich die Eltern in den Mittelpunkt des Hilfsangebots. Ziel dieser Maßnahmen soll es sein durch die Förderung der Erziehung in der Familie, die Erziehungskraft der Eltern zu steigern, sowie deren Selbsthilfepotential durch Bildungs-, Beratungs- und Erholungsangebote zu erweitern und zu aktivieren.¹¹⁵ Die Eltern sollen dazu befähigt werden, ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen zu können. Weiterhin soll den Familienmitgliedern Wege aufgezeigt werden, anhand derer sie Konflikte innerhalb der Familie gewaltfrei lösen, § 16 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII. Die Vorschrift richtet sich an alle auf einer persönlichen Beziehung beruhenden Gemeinschaften, in denen Erwachsene und junge Menschen auf Dauer angelegt miteinander leben, aufeinander Einfluss nehmen und für einander Verantwortung übernehmen.¹¹⁶ Anders als die Hilfen zur Erziehung in den §§ 27 ff. SGB VIII handelt es sich bei der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie um rein präventive Maßnahmen, die keinen

113 *BMFSFJ* 2002, S. 218; *Hoffmann* 2009, S. 24.

114 *Hoffmann* 2009, S. 23.

115 *Wiesner-Struck* 2006, § 16 SGB VIII, Rn. 1.

116 *Wiesner-Struck* 2006, § 16 SGB VIII, Rn. 5.

besonderen Anlass voraussetzen. Es sind weder Krisen- noch Konfliktsituationen oder gar besondere Erziehungsdefizite als Voraussetzung notwendig.¹¹⁷

Die Vorschrift nennt ausdrücklich drei Leistungsarten, welche die Kinder- und Jugendhilfe anbieten soll. Dies sind erstens Angebote der Familienbildung. Durch diese Maßnahmen soll den Erziehungsberechtigten geholfen werden sich und ihr Kind in ihr soziales Umfeld besser zu integrieren. Weiterhin soll durch die Familienbildung der Umgang mit Konflikten erlernt werden. Es sollen Lernprozesse innerhalb der Familien angestoßen werden¹¹⁸ und die Handlungskompetenzen zur Gestaltung des familiären Zusammenlebens erweitert werden.¹¹⁹ Es wird mit dieser Regelung somit ausdrücklich an die Lebenswelt der Leistungsberechtigten angeknüpft.¹²⁰

Des Weiteren nennt § 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII die Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen. Diese allgemeine Familienberatung ist abzugrenzen von der Familienberatung nach § 28 SGB VIII, welche sich auf konkrete Problemfälle in der jeweiligen Familie konzentriert. Unter Familienberatung im Sinne der Regelung des § 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII sind hingegen größere Veranstaltungen oder Gruppengespräche zu verstehen. Eltern und Erziehern soll in diesen Veranstaltungen der Zusammenhang zwischen pädagogischen Maßnahmen und dem sozialen Verhalten des Kindes vermittelt werden.¹²¹ § 16 SGB VIII dehnt den Bereich der Familienberatung somit auch auf den präventiven Bereich aus. Um den niederschweligen Zugang zu diesen Familienberatungen zu gewährleisten, bestimmt § 90 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII, dass für diese Maßnahmen keine Teilnahmebeiträge erhoben werden dürfen.

Dritte genannte Leistung der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie ist die Familienfreizeit und die Familienerholung, § 16 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII. Den Eltern soll durch diese Leistungen eine Erholungsphase geboten werden, in welcher sie sich von den alltäglichen Problemen erholen können und wieder zu einem gestärkten Zusammenhalt finden. Der Katalog der Maßnahmen ist nicht abschließend. Andere Maßnahmen, die eine ähnliche Zielsetzung verfolgen, sind denkbar und möglich. Aufgrund der offenen Formulierung und der präventiven Ausrichtung ist der § 16 SGB VIII geeignet verschiedene aufsuchende Hilfsangebote zu implementieren. Deshalb kommt dieser Regelung eine große Relevanz im Bereich der Frühprävention zu. So wird beispielsweise die Umsetzung eines „Hebammenprogramms“ oder „Hausbesuchprogramms“ (vgl.

117 Schindler 2007, S. 207.

118 Jung-Fries 2006, § 16 SGB VIII, Rn. 13.

119 Wiesner-Struck 2006, § 16 SGB VIII, Rn. 11.

120 Schindler 2007, S. 209.

121 Jung-Fries 2006, § 16 SGB VIII, Rn. 14.

Kapitel 6.2.1) im Rahmen des § 16 SGB VIII grundsätzlich bejaht.¹²² Dass der Erziehungsleistung der Eltern bei der Prävention dissozialen Verhaltens eine entscheidende Rolle zukommt, wird in *Kapitel 4* noch gezeigt werden. Bereits an dieser Stelle gilt es jedoch festzuhalten, dass § 16 SGB VIII ein zentrales Angebot der Kinder- und Jugendhilfe darstellt.

Die Vorschrift des § 16 SGB VIII bildet die Grundnorm der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie. Die folgenden Regelungen enthalten weitere Präzisierungen der Angebote.

§§ 17, 18 SGB VIII

So gibt § 17 SGB VIII beispielsweise den Müttern und Vätern einen Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, insbesondere im Falle einer Trennung oder Scheidung. Diese Beratung soll die Eltern unterstützen, die Partnerschaft konfliktfrei zu führen oder, im Falle einer Trennung der Eltern, eine dem Wohl des Kindes entsprechende Lösung zu finden, die durch beide Elternteile mitgetragen wird. Sinn der Regelung ist es, die für Kinder überaus belastende Umbruchsituation so zu gestalten, dass das Kind keine psychosozialen Folgeschäden erleidet. Auch diese Regelung enthält somit eine spezifisch präventive Ausrichtung. Den Eltern des Kindes soll geholfen werden, bestehende Krisen zu überwinden, bevor eine Trennung nicht mehr verhindert werden kann.¹²³

Insbesondere Eskalationen der Konflikte sollen vermieden werden. Die Maßnahme zielt zunächst darauf ab, die Lebensgemeinschaft der Eltern zu erhalten und zu festigen.¹²⁴ Sollte sich eine Trennung jedoch nicht verhindern lassen, so soll die Beratung helfen, eine dem Wohl des Kindes entsprechende Wahrnehmung der Elternverantwortung zu ermöglichen. Dazu sollen die Eltern lernen, zwischen der Paarebene und der Elternebene zu unterscheiden. Sie sollen dazu angehalten werden trotz bestehender partnerschaftlicher Probleme gemeinsam für das Kind zu sorgen.¹²⁵

Um das Jugendamt in die Lage zu versetzen, dieses Angebot der Beratung an die Eltern heranzutragen, bestimmt § 622 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, dass das Jugendamt durch das Gericht von der Rechtshängigkeit eines Scheidungsverfahrens informiert werden muss. Auch § 613 Abs. 1 Satz 2 ZPO dient diesem Ziel. Demnach hört das Familiengericht die Eltern auch zur Frage der elterlichen Sorge an

122 *Wagener* 2008, S. 458; grundsätzlich zustimmend auch *Meysen/Schönecker* 2008, S. 1501. *Wagener* bejaht jedoch auch eine Subsumtion entsprechender Programme unter §§ 18 und 27, 31 SGB VIII, während dies von *Meysen/Schönecker* zutreffend abgelehnt wird.

123 *Jung-Fries* 2006, § 17 SGB VIII, Rn. 87.

124 *Schindler* 2007, S. 211.

125 *Jung-Fries* 2006, § 17 SGB VIII, Rn. 89.

und informiert diese über das Beratungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe. Eine entsprechende Regelung enthält ebenso der § 52 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 FGG. Diese Vorschrift bestimmt, dass das Familiengericht in jedem Verfahren, welches die Person eines Kindes betrifft, so früh wie möglich auf die Möglichkeit der Beratung durch die entsprechenden Beratungsstellen hinweisen soll. Darüber hinaus kann das Familiengericht das Verfahren aussetzen, wenn die Eltern eine entsprechende Beratung in Anspruch nehmen. Sollte eine gemeinsame Personensorge durch die Eltern nicht mehr möglich sein und das Sorgerecht einem der beiden Partner zugeschrieben werden, so bestimmt § 18 SGB VIII, dass der Elternteil, welcher alleine für das Kind zu sorgen hat, Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Personensorge, der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und hinsichtlich des Umgangsrechts mit dem Kind beziehungsweise dem Jugendlichen hat.

Sinn der Regelung des § 18 SGB VIII ist es, Konfliktsituationen, die nach der Trennung der Eltern hinsichtlich dieser Fragen entstehen können, lösen zu helfen. § 18 SGB VIII erweitert somit das Beratungsangebot des § 17 SGB VIII über den Bereich der eigentlichen Trennung hinaus, um so die Trennung sowohl für die Eltern als auch für das Kind so schonend wie möglich umzusetzen.¹²⁶ Er ist erheblich stärker rechtsberatend ausgerichtet und soll die Eltern in die Lage versetzen, selbst zu entscheiden, welche weitere Hilfe und Unterstützung sie benötigen.¹²⁷

§ 19 SGB VIII

Mit Blick auf die Prävention von Verhaltensproblemen des Kindes kommt auch dem § 19 SGB VIII erhebliche Bedeutung zu. Dieser bestimmt, dass Mütter und Väter, welche alleine für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, in einer geeigneten Wohnform untergebracht werden sollen, wenn sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Unterstützung bedürfen. Sinn dieser Vorschrift ist es, insbesondere diejenigen jungen Väter und Mütter zu unterstützen, welche sich vor oder nach der Geburt des Kindes in existentiell schwierigen Situationen befinden.

Mütter und Väter, die sich vor der Geburt des Kindes noch keine eigene Existenz aufbauen konnten, weil sie beispielsweise ihre Schulausbildung noch nicht beendet haben und die auch von ihren Familien keine Unterstützung erfahren, können dieses Angebot nutzen. Auch Eltern, die aufgrund emotionaler Schwierigkeiten noch nicht zu einem eigenverantwortlichen Leben mit einem Kind in der Lage sind, können auf dieses Hilfsangebot zurückgreifen. Durch die gebotene Möglichkeit, mit dem Kind zusammen zu leben, soll die Beziehung

126 *Wiesner-Struck* 2006, § 18 SGB VIII, Rn. 1.

127 *Schindler* 2007, S. 214.

der Mutter bzw. des Vaters zu dem Kind aufrechterhalten und gefestigt werden. Auch soll den jungen Eltern in Fragen der Erziehung schnell geholfen werden.¹²⁸ Die Mutter bzw. der Vater sollen Fähigkeiten erwerben, die sie befähigen die Pflege, Erziehung und Förderung des Kindes ohne fremde Hilfe übernehmen zu können.¹²⁹ Aus diesem Grund kann die stattfindende Beratung alle relevanten Lebens- und Rechtsbereiche umfassen. So können Fragen der praktischen Kinderbetreuung und -versorgung ebenso thematisiert werden wie rechtliche Fragen zur elterlichen Sorge, zum Umgangsrecht sowie zur Schule und Ausbildung.¹³⁰

§ 19 Abs. 2 SGB VIII bestimmt, dass während des Aufenthaltes des Elternteils in der Hilfseinrichtung darauf hingewirkt werden soll, dass dieser eine Ausbildung beginnt oder fortführt oder eine Berufstätigkeit aufnimmt. Sinn dieser Regelung ist es, den Vater oder die Mutter dazu zu animieren, sein eigenes Leben selbstbestimmt weiter zu führen. Die Hilfseinrichtung soll auch hier wieder Hilfe zur Selbsthilfe bieten. Gemäß § 19 Abs. 3 SGB VIII umfasst die Hilfe auch den notwendigen Unterhalt der betreuten Person sowie die Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII.

In welcher Wohnform die Unterbringung erfolgt, ist wesentlich vom Grad der notwendigen Hilfe bestimmt. So ist eine vollstationäre Unterbringung in einem Mutter-Kind-Heim insbesondere in Fällen gravierender psychischer oder sozialer Probleme indiziert. Mütter oder Väter mit weniger intensivem Hilfebedarf können beispielsweise in Wohngemeinschaften untergebracht werden, in welchen sie nur tagsüber von Fachkräften betreut werden. Auch eine ambulante Betreuung in einer Privatwohnung ist möglich, so dies dem notwendigen Hilfebedarf entspricht.¹³¹ Wird eine Hilfe nach § 19 SGB VIII gewährt, verdrängt diese den Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII.¹³²

§ 22 SGB VIII

Neben der familiären Betreuung des Kindes kommt insbesondere der Betreuung des Kindes außerhalb der Familie erhebliche Bedeutung bei der frühen Förderung des Kindes zu. In den ersten Lebensjahren werden grundlegende Dispositionen für das spätere Lernverhalten gelegt. Darüber hinaus verfügen junge Kinder über ein erhebliches Lernpotential. Um dieses Potential auszuschöpfen, müssen die persönlichen Kompetenzen der Eltern auch durch eine außerfamiliäre

128 *Jung-Fries* 2006, § 19 SGB VIII, Rn. 2.

129 *Wiesner-Struck* 2006, § 19 SGB VIII, Rn. 9.

130 *Kravets* 2007, S. 222.

131 *Kravets* 2007, S. 221.

132 OVG NW Urteil vom 26.04.2004 – 12 A 2598/02, JAmt 2005, S. 148 f.; ablehnend: DIJuF-Rechtsgutachten vom 08.12.2004 – J 3.110 Sch.

Förderung unterstützt werden.¹³³ Die Betreuung eines Kindes kann in Form der Kindertagesbetreuung oder der Kindertagespflege erfolgen. Kindertagespflege bedeutet die Versorgung eines Kindes durch eine geeignete Person in dessen Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten. Unter Kindertagesbetreuung wird die Betreuung des Kindes in einer dafür bestimmten Einrichtung verstanden, § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII.

Grundsätze der Förderung, die für alle Formen der Tagesbetreuung gelten, enthält § 22 SGB VIII. So formuliert der Abs. 2 die Ziele der Förderung. Demnach soll das Kind in seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden (Nr. 1). Diese Aufgabenstellung liegt dem gesamten SGB VIII zu Grunde und ist deshalb ebenfalls in § 1 Abs. 1 und 3 SGB VIII verankert. Die Wiederholung dieser Aufgabe im Bereich der Kindertagesbetreuung soll nochmals den Zweck dieser Betreuungsform verdeutlichen.

Weiterhin soll die Kindertagesbetreuung den elterlichen Erziehungsauftrag unterstützen und ergänzen (Nr. 2). Die Tagesbetreuung ist somit nicht mit einem eigenen Erziehungsauftrag ausgestattet, sondern soll den Eltern helfen, ihren Auftrag zu erfüllen. Es soll eine Erziehungspartnerschaft zwischen den Eltern und der Kindertagesbetreuung gebildet werden.¹³⁴ Dritte Aufgabe der Kindertagesbetreuung ist es, die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familie zu erhöhen.

Eine Konkretisierung des Förderungsauftrags enthält § 22 Abs. 3 SGB VIII. Demnach soll die fachliche Arbeit einen ganzheitlichen und umfassenden Auftrag erfüllen, was deutlich gemacht wird durch die Benennung der drei Elemente Erziehung, Bildung und Betreuung. Weiterhin umfasst der Förderauftrag die gesamte Entwicklung des Kindes. Es sollen grundlegende Kompetenzen und die Entwicklung persönlicher Ressourcen gefördert werden.¹³⁵ Die umfassende Förderung soll individuelle Nachteile ausgleichen und Chancengleichheit zwischen den Kindern herstellen.¹³⁶

2.3.4 Hilfen zur Erziehung (§§ 27-35 SGB VIII)

Dienen die bisherigen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe im Wesentlichen der präventiven Unterstützung der Kinder und Jugendlichen beziehungsweise der Personensorgeberechtigten, so enthalten die in den §§ 27 bis 35 SGB VIII geregelten Angebote Hilfen, welche in bestimmten Bedarfsfällen angeboten werden sollen. Zu diesen zählen die Erziehungsberatung (§ 28), die soziale Gruppenarbeit (§ 29), der Erziehungsbeistand (§ 30), die sozialpädagogische

133 Schmid 2007a, S. 231.

134 Wiesner-Struck 2006, § 22 SGB VIII, Rn. 14.

135 Wiesner-Struck 2006, § 22 SGB VIII, Rn. 18 ff.

136 Jung-Freudenberg 2006, § 22 SGB VIII, Rn. 37.

Familienhilfe (§ 31), die Tagesgruppenerziehung (§ 32) und die Vollzeitpflege (§ 33). Auch hier besteht wiederum eine Staffelform der Angebote nach deren Eingriffsintensität. Den klassischen Erziehungshilfen, wie Heim- und Pflegestellenunterbringung, werden gleichrangig ambulante und teilstationäre Hilfen zur Seite gestellt. Die notwendigen Voraussetzungen werden bewusst sehr allgemein gehalten, um so einen einfachen Zugang zu den Hilfen zu gewährleisten.

§ 27 SGB VIII

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Erziehungshilfe legt § 27 Abs. 1 SGB VIII fest. Demnach besteht ein Anspruch des Personensorgeberechtigten auf Hilfe, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet sowie die Hilfe geeignet und notwendig ist. Durch die Zuordnung der Merkmale Geeignetheit und Notwendigkeit zu den Tatbestandsmerkmalen wird sichergestellt, dass ein Anspruch aus § 27 SGB VIII nur in Frage kommt, wenn gerade Hilfe zur Erziehung geeignet und notwendig ist, um eine bestehende Problemlage zu beseitigen.¹³⁷ Eine andere Ansicht ordnet diese Merkmale der Rechtsfolge zu.¹³⁸ Gegen diese Auslegung spricht jedoch bereits der Wortlaut der Vorschrift, da Eignung und Notwendigkeit als weitere Voraussetzung nach der fehlenden Gewährleistung des Wohls des Minderjährigen aufgeführt werden.¹³⁹

Ein Mangel an Erziehung ist gegeben, wenn die zur Verfügung stehende Erziehungsleistung nicht ausreicht, um die Pflege und Erziehung des Kindes sicherzustellen, insbesondere, um Fehlentwicklungen in der Persönlichkeitsentwicklung zu verhindern.¹⁴⁰ Ein Mangel an Erziehung kann bereits gegeben sein, wenn sich die Sozialisationslage des Kindes im Vergleich zu anderen Kindern als benachteiligend erweist, etwa, wenn ein Mangel an Anregung, Kommunikation oder pädagogischer Unterstützung in der Familie gegeben ist und dieses Defizit auf der Erziehungsleistung der Eltern beruht. Auch die Unterbringung in ungeeignetem Wohnraum kann eine entsprechende Mangellage begründen.¹⁴¹ Die Eingriffsschwelle des § 27 SGB VIII ist somit deutlich niedriger als die des § 1666 BGB (vgl. unten). Die niedrigschwellige Auslegung der Tatbestandsvoraussetzungen ist notwendig, um bereits präventiv Krisensituationen durch helfende und unterstützende Maßnahmen abzufedern und auf diesem Wege familiengerichtliche Maßnahmen nicht erforderlich werden zu lassen. Die Gefahr

137 So auch *Schellhorn/Fischer/Mann-Schellhorn* 2007, § 27, Rn. 20; *Tammen* 2007, S. 244; *Kunkel-Kunkel* 2006, § 27, Rn. 1.

138 *Wiesner-Wiesner* 2006, § 27, Rn. 25.

139 *Münder u. a.* 2006, § 27, Rn. 4.

140 *Wiesner-Wiesner* 2006, § 27, Rn. 20 ff.; *Jung-Siefert* 2006, § 27 SGB VIII, Rn. 11.

141 *Tammen* 2007, S. 245; *Münder u. a.* 2006, § 27, Rn. 7.

eines Leistungsmissbrauchs ist aufgrund bestehender organisatorischer und psychologischer Zugangshürden nicht gegeben.¹⁴² In der Rechtsprechung besteht eine Tendenz zur Prüfung eines möglicherweise bestehenden Mangels an Erziehung auf quantitative Aspekte abzustellen. Sind für einen konkreten Minderjährigen Bedingungen nicht gegeben, die für einen wesentlichen Teil von Minderjährigen bestehen, wird von einer Mangellage ausgegangen.¹⁴³

Geeignet ist eine Hilfe nach §§ 27 ff. SGB VIII, wenn gerade das sozialpädagogische Instrumentarium der Jugendhilfe in der Lage ist, die bestehende Mangellage zu beheben. Notwendig ist die Hilfe, wenn diese auch erforderlich ist, um die bestehende Mangellage zu beheben und nicht eine andere Maßnahme erfolgsversprechender erscheint oder die Krise auch ohne eine Hilfe nach dem SGB VIII gelöst werden kann. Notwendig ist eine Hilfe insbesondere nicht, wenn die Personensorgeberechtigten selbst mit vertretbarem Aufwand in der Lage sind, eine entsprechende Erziehung zu gewährleisten oder diese durch die kostenlose Hilfe Dritter erlangt werden kann.¹⁴⁴

§ 27 SGB VIII ist der Grundtatbestand aller Hilfsangebote, während die konkreten Maßnahmen in den §§ 28-35 SGB VIII näher beschrieben werden.¹⁴⁵ Welche der beschriebenen Hilfen angeboten wird, richtet sich nach dem erzieherischen Bedarf, § 27 Abs. 2 SGB VIII. Die im Einzelfall ausgewählte Hilfe soll dabei der bestmöglichen Förderung des Kindes entsprechen. Aus diesem Grunde ist das Hilfsangebot auch nicht auf die im SGB VIII vorgesehenen Angebote begrenzt. Bei ihnen handelt es sich nur um typisierte Formen, die im Einzelfall durch bedarfsgerechtere Hilfsformen ergänzt werden können, so z. B., wenn ein Kleinstkind nach der Drogenentziehung seiner Eltern zusammen mit diesen in eine Nachsorgeeinrichtung aufgenommen werden soll.¹⁴⁶ Auch die gemeinsame Unterbringung in einer Mutter-Kind-Einrichtung des Strafvollzuges ist eine Hilfe zur Erziehung. Beantragt ein Personensorgeberechtigter eine entsprechende Unterbringung, hat der zuständige Jugendhilfeträger eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung über die Hilfestellung zu treffen.¹⁴⁷ Voraussetzung ist jedoch grundsätzlich die Geeignetheit und Notwendigkeit der Maßnahme. Auch eine gleichzeitige Anwendung mehrerer Hilfeformen ist möglich, so dies notwendig erscheint. Entscheidende Bedeutung kommt der Entwicklung des Hilfeplans nach § 36 SGB VIII zu. Je genauer der Hilfsbedarf eruiert wird, desto

142 *Wiesner-Wiesner* 2006, § 27, Rn. 18.

143 BVerwGE 91, S. 205; *Tammen* 2007, S. 245; *Münder u. a.* 2006, § 27, Rn. 8.

144 *Tammen* 2007, S. 246; BVerfGE 24, 119, 150.

145 OVG Sachsen Beschl. vom 19.09.2006 – 5 B 327/06, JAmt 2007, S. 316 ff.

146 VGH Hessen Beschl. vom 12.12.2000 – 1 TG 3694/00; *Jung -Siefert* 2006, § 27 SGB VIII, Rn. 3 f; *Kunkel-Kunkel* 2006, § 27, Rn. 22 f.

147 BVerwG Urteil vom 12. 12. 2002 – 5 C 48.01, DVBl. 2003, S. 1003 ff.

präziser kann die Hilfeform benannt werden.¹⁴⁸ Die einzelnen Angebote sind als einander ergänzende Hilfen zu verstehen. Eine Konkurrenz zwischen den Hilfen besteht nicht. Die Grenzen der Hilfsangebote werden durch § 27 Abs. 3 SGB VIII gezogen. Danach soll der Leistungsinhalt einer Hilfe im Schwerpunkt auf pädagogische Leistungen gelegt werden, also auf Leistungen, die auf die Entwicklung des Kindes hin zu einer gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gerichtet sind. Andere Faktoren, wie beispielsweise Arbeitslosigkeit der Personensorgeberechtigten oder eine Krankheit, können auch dann nicht mit Hilfe des Jugendhilferechts gelöst werden, wenn diese die Erziehung des Kindes belasten.

Alle Hilfsangebote müssen durch den Personensorgeberechtigten beantragt werden bzw. mit dessen Einverständnis erbracht werden¹⁴⁹, da nur dieser Anspruchsinhaber ist und einen Rechtsanspruch auf die Hilfe hat. Die Kinder oder Jugendlichen selbst haben keinen Anspruch auf die Gewährung von Hilfe.¹⁵⁰ Der Begriff des Personensorgeberechtigten bestimmt sich nach den Regelungen des BGB, § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII. Eine Hilfe ohne oder gar gegen den Willen des Erziehungsberechtigten ist nicht möglich. In solchen Fällen kommen allenfalls eine Sorgerechtsentziehung oder andere Maßnahmen nach §§ 1666, 1666a BGB unter den dort beschriebenen engen Voraussetzungen in Betracht (vgl. *Kapitel 2.4*).

§ 28 Erziehungsberatung

§ 28 SGB VIII beschreibt Rahmenbedingungen für die sogenannte Erziehungsberatung. Bei dieser handelt es sich um eines der zentralen Beratungsangebote der Jugendhilfe. Anliegen dieser Beratung ist es, bei besonderen Problemlagen in der Familie Hilfe und Unterstützung zu gewähren. Es handelt sich um ein ambulantes Beratungs- und Therapieangebot.¹⁵¹ Keine Rolle spielt dabei, ob die Ursachen für diese Probleme innerhalb oder außerhalb der Familie liegen. Insbesondere Erziehungsfragen und Schwierigkeiten, die bei der Trennung der Eltern auftreten, zählen zu den Themenkreisen, die in einer Erziehungsberatung behoben werden sollen. Aber auch Probleme, wie Alkoholmissbrauch, Drogenkonsum oder Entwicklungsstörungen des Kindes, können im Rahmen einer Maßnahme nach § 28 SGB VIII thematisiert werden.¹⁵² Adressaten einer Erzie-

148 *Tammen* 2007, S. 248.

149 OVG NW 12.09.2002 – 12 A 4352/01; BVerwG 21.06.2001 – 5 C 6/00.

150 Bayerischer Verwaltungsgerichtshof 26.07.2006 – 12 C 05.2486; BVerwG 12.9.1996 NJW 1997, S. 2831.

151 *Tammen* 2007, S. 254.

152 *Wiesner-Wiesner* 2006, § 28 SGB VIII, Rn. 6.

hungsberatung sind die Kinder bzw. Jugendlichen, die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte.¹⁵³

Die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII ist von anderen Beratungsangeboten, beispielsweise nach §§ 16, 17, 18 oder 11 SGB VIII, abzugrenzen. § 28 SGB VIII findet lediglich Anwendung, wenn die Voraussetzungen des § 27 SGB VIII vorliegen, also eine spezifische Gefährdungslage für die Entwicklung des Kindes gegeben ist. Die Hilfe darf in diesen Fällen nicht ausnahmslos präventiv und rein informatorisch sein. Vielmehr ist auf die gezielte Klärung und Bewältigung der Ursachen bestehender Problemlagen hinzuwirken.¹⁵⁴ Die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII umfasst neben der Beratung auch einen Hilfsanspruch auf Therapie, so diese im Einzelfall angebracht ist. Dies ergibt sich sowohl aus § 27 Abs. 3 SGB VIII, wonach jede Hilfe pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen umfasst als auch aus dem Wortlaut des § 28 SGB VIII, der davon spricht, bei der Lösung von Erziehungsfragen Hilfe zu leisten, und ein Zusammenwirken verschiedener Fachrichtungen vorschreibt.¹⁵⁵

Organisatorisch soll die Erziehungsberatung in eigenen Beratungsstellen untergebracht sein, um so möglichst alle gesellschaftlichen Kreise zu erreichen. Dabei wurde gegenüber den Beratungsstellen immer wieder die Kritik geübt, dass diese zu sehr auf die Bedürfnisse der Mittelschicht zugeschnitten seien und soziale Randgruppen nur unzureichend erreichen würden.¹⁵⁶ Insbesondere die über lange Zeit übliche „Komm“-Struktur der Beratungsprogramme verhinderte oft einen einfachen Zugang für alle sozialen Schichten. Dies sei der Grund dafür, so die Kritiker, dass insbesondere „Multiproblemfamilien“ nur selten erreicht würden.¹⁵⁷ In dieser Frage kam es jedoch in den letzten Jahren zu einigen wesentlichen Verbesserungen. Aus Sicht der Frühprävention dissozialen Verhaltens ist von Bedeutung, dass innerhalb der Erziehungsberatung verstärkt Angebote für Kleinkinder umgesetzt werden, wobei insbesondere die Erkenntnisse der Bindungstheorie Umsetzung finden.¹⁵⁸ Konkret bedeutet dies, dass vermehrt auf die Qualität der Beziehung zwischen der primären Betreuungsperson und dem Kind im ersten Lebensjahr geachtet wird, da diese frühe Bindung die zukünftigen Beziehungen des Kindes erheblich beeinflusst (vgl. *Kapitel 4.3.2*). Auch richtet sich die Beratungshilfe noch mehr auf sozial belastete Familien aus.¹⁵⁹

153 *Schellhorn/Fischer/Mann-Fischer* 2007, § 28 SGB VIII, Rn. 13.

154 *Jung-Siefert* 2006, § 28 SGB VIII, Rn. 7.

155 *Jung-Siefert* 2006, § 28 SGB VIII, Rn. 8.

156 *Jung-Siefert* 2006, § 28 SGB VIII, Rn. 11.

157 *BMFSFJ* 1998, S. 245 f.

158 *Pettinger* 2006, S. 223.

159 *Wiesner-Wiesner* 2006, § 28 SGB VIII, Rn. 33; vgl. auch *Münder u. a.* 2006, § 28, Rn. 14.

§ 31 SGB VIII – Sozialpädagogische Familienhilfe

Besondere Bedeutung für die Frühprävention dissozialer Verhaltensweisen kommt auch dem § 31 SGB VIII zu, der die sozialpädagogische Familienhilfe regelt. Bei dieser Hilfeform handelt es sich um die intensivste Form ambulanter Hilfen zur Erziehung. Anderes als bei den vorhergehenden Regelungen ist bei dieser Hilfeform nicht ein einzelnes Familienmitglied Adressat der Maßnahme, sondern die Familie in ihrer Gesamtheit. Diese soll bei Erziehungsaufgaben, bei zu bewältigenden Alltagsproblemen, bei der Lösung von Konflikten aber auch beim Kontakt zu Ämtern und Institutionen unterstützt werden.¹⁶⁰

Übergeordnetes Ziel der Hilfe ist es, die Familiensituation dergestalt positiv zu beeinflussen, dass eine Fremdunterbringung der Kinder vermieden werden kann. Insbesondere Gefährdungen für Kinder und Jugendliche durch Vernachlässigung, Verwahrlosung und Misshandlung, mangelnde Erziehungsfertigkeiten bzw. eine mangelnde psychische Stabilität der Eltern und besondere Krisensituationen, wie zum Beispiel die Inhaftierung eines Elternteils, sollen mit Hilfe dieser Maßnahme abgefangen werden.¹⁶¹ Aus diesem Grunde sollte vor Herausnahme eines Kindes stets eine sozialpädagogische Unterstützung erprobt werden.

Zumeist werden kinderreiche Familien in gravierenden Unterversorgungslagen für eine sozialpädagogische Familienhilfe in Frage kommen. Anlass ist häufig eine Auffälligkeit des Kindes im Kindergarten oder in der Schule.¹⁶² Die Familienhilfe soll nicht nur helfen, die akuten Probleme zu beseitigen, sondern ebenfalls Hilfe zur Selbsthilfe gewähren und insofern präventiv wirken. Die Familie soll lernen langfristig Erziehungsaufgaben und Alltagsprobleme selbstständig zu bewältigen. Insbesondere eine schrittweise Integration der Familie in das soziale Umfeld und in die Angebote des Sozialwesens, wie beispielsweise die öffentliche Kinderbetreuung, ist eines der wesentlichen Ziele der sozialpädagogischen Familienhilfe. Auf diesem Wege sollen Ressourcen der Familie aktiviert werden und sie sollen zeitgleich an externe Ressourcen herangeführt werden, die bei einer Überforderung der Familienmitglieder Entlastung schaffen können.¹⁶³

Die Hilfe erfolgt inmitten des privaten Lebensbereichs der Familie. Aufgrund dieses intensiven Eingriffs ist zur erfolgreichen Durchführung der Hilfe die Mitarbeit der Familie noch ausschlaggebender als bei den anderen Hilfsmaßnahmen. Aber auch die Mitarbeiter der Jugendhilfe müssen sich noch mehr auf die Bedürfnisse und Wünsche der teilnehmenden Familien, ihre Wertevor-

160 *Wiesner-Wiesner* 2006, § 31 SGB VIII, Rn. 1; *Meysen/Schönecker* 2008, S. 1501.

161 *Jung-Siefert* 2006, § 31 SGB VIII, Rn. 3.

162 *Helming* 2006, S. 208.

163 *Wiesner-Wiesner* 2006, § 31 SGB VIII, Rn. 10; *Meysen/Schönecker* 2008, S. 1501.

stellungen und Ziele einstellen.¹⁶⁴ Insbesondere die Motivierung der Familie zur Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe ist vorrangige Aufgabe der Mitarbeiter.¹⁶⁵ Um eine umfassende Hilfe zu gewährleisten soll die durchführende Fachkraft sich unterschiedlicher Arbeitsmethoden bedienen und mit anderen Fachkräften zusammenarbeiten. Die Hilfe soll entsprechend den Eigenheiten der Familie gewährleistet werden und ist auf längere Dauer ausgerichtet.

§ 33 SGB VIII – Vollzeitpflege

Sollte trotz aller Bemühungen eine ambulante Hilfe nicht die erhofften Erfolge erzielen, bietet das SGB VIII über diese Maßnahmen hinaus verschiedene stationäre Hilfen an. Die für eine Frühförderung von Kindern wichtigste stationäre Hilfsform ist die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII. Diese gehört zu den klassischen Hilfetypen der Kinder- und Jugendhilfe und stellt gleichzeitig einen der stärksten Eingriffe in das Elternrecht dar. Aus diesem Grunde kommt diese Hilfsmaßnahme vorrangig dann zur Anwendung, wenn der Hilfebedarf des Kindes oder Jugendlichen nicht mehr durch familienunterstützende Maßnahmen gedeckt werden kann.¹⁶⁶

Unter dem Begriff der Vollzeitpflege wird die Unterbringung und Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses über Tag und Nacht in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie verstanden. Durch die ganztägige Unterbringung grenzt sich die Vollzeitpflege von der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege ab. Der Begriff der Familie ist in diesem Zusammenhang rein funktional zu verstehen. Er soll lediglich eine Abgrenzung zu institutionellen Hilfeformen ermöglichen. Entscheidend ist aus diesem Grunde, dass es sich bei der Pflegefamilie um einen privaten Haushalt handelt, in welchem dem Kind oder Jugendlichen konstante Bezugspersonen erreichbar sind, die seinen Bedürfnissen Rechnung tragen.¹⁶⁷ Eine fachliche Eignung der Pflegeperson ist keine zwingende Voraussetzung. Jedoch muss eine persönliche Eignung zur Pflege des konkreten Kindes sorgfältig geprüft werden, um einen Betreuungsabbruch zu vermeiden.¹⁶⁸

Es kommen mehrere Formen der Vollzeitpflege in Betracht. Unterschieden wird nach geplanter Zeitdauer der Unterbringung und deren Anlass. So sind Kurzzeitpflegestellen sowie Bereitschaftspflegestellen lediglich zeitlich befristete Unterbringungsformen und dienen dazu, Kinder schnell einem erheblich

164 Jung-Siefert 2006, § 31 SGB VIII, Rn. 7; Münder u. a. 2006, § 31, Rn. 3.

165 Helming 2006, S. 208.

166 Jung-Siefert 2006, § 33 SGB VIII, Rn. 1 f.

167 Wiesner-Wiesner 2006, § 33 SGB VIII, Rn. 21.

168 Tammen 2007, S. 258.

nachteiligen familiären Einfluss zu entziehen.¹⁶⁹ Demgegenüber gibt es auch Betreuungsverhältnisse, die aufgrund ihrer Dauer einer Adoption sehr nahe kommen.

Eine besondere Problematik, die durch die dauerhafte Unterbringung des Kindes in einer fremden Familie entsteht, ist das Auseinanderfallen von Sorgerechtsstatus und der sozialen Zuordnung. Das Sorgerecht für das Kind verbleibt auch nach der Unterbringung in einer Pflegefamilie bei den Eltern bzw. den Sorgeberechtigten. Bei einer entsprechenden Pflegedauer werden jedoch die Pflegeeltern die faktischen Eltern des Kindes, denn im Laufe der Zeit entsteht eine Eltern-Kind-Bindung, welche von erheblicher Bedeutung für die Entwicklung des Kindes ist.¹⁷⁰ Die Lösung dieses Konflikts zwischen den Interessen der Sorgeberechtigten, denen des Kindes und der Pflegeeltern ist deswegen entscheidend für den Erfolg der jugendhilferechtlichen Maßnahme. Aus diesem Grunde bestimmt § 1630 Abs. 3 BGB, dass auf Antrag der Sorgeberechtigten oder der Pflegepersonen Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegepersonen übertragen werden, wenn das Kind für längere Zeit in Pflege gegeben wird. Weiterhin bestimmt § 1632 Abs. 4 BGB, dass das Familiengericht auf Antrag der Pflegeperson oder von Amts wegen das Verbleiben des Kindes in der Pflegefamilie anordnen kann, wenn die Eltern das Kind wieder zu sich zurück nehmen wollen, obwohl es schon eine längere Zeit in der Pflegefamilie wohnt. Voraussetzung für diese Anordnung ist, dass durch die Zurücknahme das Kindeswohl gefährdet würde. Das BVerfG hält eine Verbleibensanordnung für verfassungsrechtlich zulässig und für geboten, wenn bei einem Abbruch der entstandenen Bindung an die Pflegeeltern eine schwere und nachhaltige Schädigung des Kindeswohls zu erwarten ist.¹⁷¹ Im Einzelfall bedarf es einer konkreten Abwägung zwischen der zu erwartenden Gefährdung des Kindeswohls und dem Interesse der Mutter an der Rückführung des Kindes.¹⁷²

§ 34 SGB VIII – Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

Ein weiteres wichtiges Hilfsangebot ist die Heimerziehung oder die Unterbringung in einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII. Gekennzeichnet ist dieses Hilfsangebot dadurch, dass das Kind oder der Jugendliche seinen Lebensmittelpunkt außerhalb der eigenen Familie hat. Weiterhin muss die Betreuung und Erziehung in einer Gruppe untereinander nicht verwandter Kinder und Jugendlicher durch Personen erfolgen, die mit den Kindern und Ju-

169 *Jung-Siefert* 2006, § 33 SGB VIII, Rn. 4.

170 *Jung-Siefert* 2006, § 33 SGB VIII, Rn. 11.

171 BVerfGE 68, S. 176, 190; vgl. auch OLG Brandenburg Beschl. vom 19.5.2008 – 10 UF 94/07, FamRZ 2009, S. 61.

172 OLG Hamm Beschl. vom 03.04.1995 - 15 W 35/95, FamRZ 1995, S. 1507 f.

gendlichen ebenfalls nicht verwandt sind und die ihre Aufgabe als Beruf ausüben.¹⁷³ Eine Heimunterbringung zeichnet sich weiterhin dadurch aus, dass die Kinder oder Jugendlichen Tag und Nacht in der Einrichtung verbringen.

Durch die Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten sollen die Kinder und Jugendlichen intensiv in ihrer Entwicklung gefördert werden.¹⁷⁴ Die Heimunterbringung kommt für alle Altersstufen in Betracht. Aufgrund des besseren Bindungsangebots werden jüngere Kinder jedoch vorrangig in die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII vermittelt.¹⁷⁵ Eine Heimerziehung setzt voraus, dass eine Kindeswohlgerechte Erziehung in der Familie nicht gewährleistet ist, die Erziehungsfähigkeiten der Familie also nicht (mehr) ausreichend sind oder eine Überforderungssituation gegeben ist.¹⁷⁶ Das Ziel der Maßnahme ist grundsätzlich die Förderung der Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen. Der § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII nennt darüber hinaus ausdrücklich drei Ziele. Zunächst soll auf die Rückkehr des Kindes oder des Jugendlichen in die Herkunftsfamilie hingewirkt werden (Nr. 1). Sollte eine Rückkehr nicht möglich sein, beispielsweise aufgrund der Bedingungen in der Herkunftsfamilie, soll in der Heimunterbringung auf die Erziehung in einer anderen Familie hingearbeitet werden (Nr. 2). Die Heimerziehung kann jedoch auch als eine Lebensform für längere Zeit ausgestaltet werden (Nr. 3). In diesem Fall soll die Unterbringung in besonderem Maße auf ein selbstständiges Leben vorbereiten. Vorrangiges Ziel der Arbeit in der Heimunterbringung ist jedoch die Rückkehr in die Herkunftsfamilie. Um dies zu ermöglichen, müssen parallel zur Unterbringung die Erziehungsdefizite in der Familie beseitigt werden.¹⁷⁷ Darüber hinaus soll auch die Hilfe nach § 34 SGB VIII nach der Grundkonstruktion des SGB VIII die Personensorgeberechtigten in ihrer Erziehungsfunktion unterstützen und stärken. Auch aus diesem Grunde ist somit die parallele Arbeit mit der Herkunftsfamilie geboten. Erst wenn diese Bemühungen scheitern sollten, beispielsweise weil die Eltern sich endgültig weigern mit der Jugendhilfe zusammen zu arbeiten, kommt die Erziehung in einer anderen Familie in Betracht.

Die Heimerziehung hat sich mit verschiedenen Strukturproblemen auseinanderzusetzen. So soll die Unterbringung zwar einen entlastenden und verlässlichen Lebensraum bieten, zeitgleich werden die Kinder und Jugendlichen jedoch aus ihrem vertrauten sozialen Umfeld gerissen. Darüber hinaus sind die sozialen Beziehungen in einem Heim oft durch einen hohen Grad an Anony-

173 *Wiesner-Wiesner* 2006, § 34 SGB VIII, Rn. 8.

174 *Jung-Siefert* 2006, § 34 SGB VIII, Rn. 13.

175 *Jung-Siefert* 2006, § 34 SGB VIII, Rn. 5; BT-Drucks. 11/5948, S. 72.

176 *Jung-Siefert* 2006, § 34 SGB VIII, Rn. 7.

177 *Schellhorn/Fischer/Mann-Fischer* 2007, § 34 SGB VIII, Rn. 18.

mität und Diskontinuität gekennzeichnet.¹⁷⁸ Um diesem Widerspruch entgegen zu wirken, werden die Strukturen der Heime zunehmend dezentralisiert. Die ehemals dominierenden Großheime wurden in den letzten Jahren vermehrt durch Wohngruppen ersetzt. Je nach Bedarf wird das Gruppenleben unterschiedlich organisiert. Insbesondere auf die Etablierung familienähnlicher Strukturen wird vermehrt geachtet, um eine individuelle, an den Bedingungen des Kindes orientierte Erziehung zu ermöglichen.¹⁷⁹ Als weitere stationäre Formen der Erziehung, welche sich neben der Heimunterbringung etabliert haben und als „sonstige betreute Wohnform“ vom § 34 SGB VIII mit umfasst sind, kommen beispielsweise die betreute selbstständige Wohngemeinschaft, das betreute Einzelwohnen, Kinderhäuser oder Kinder- und Jugenddörfer in Betracht.¹⁸⁰ Die Übergänge zwischen Heimerziehung, Wohngemeinschaften und betreutem Wohnen sind durch die Differenzierung der Heimformen fließend geworden. Voraussetzung ist jedoch weiterhin, dass eine geeignete fachliche Betreuung gesichert ist.¹⁸¹ Auch werden Heime zunehmend regionalisiert, um so den Kontakt zur Herkunftsfamilie zu erleichtern.¹⁸²

Ebenso wie alle anderen Hilfsangebote auch ist die Unterbringung eines Kindes in einem Heim nur zulässig, wenn der Personensorgeberechtigte der Hilfsmaßnahme zustimmt oder selber einen entsprechenden Antrag auf Hilfe stellt. Über die Einwilligung des Personensorgeberechtigten hinaus bedarf es weiterhin einer Genehmigung des Familiengerichts nach § 1631b BGB. Ohne diese ist die (Heim-)Unterbringung rechtswidrig. Sinn dieser Regelung ist es eine Unterbringung des Kindes zu vermeiden, wenn eine Problemlösung auf einem weniger eingriffsintensivem Weg möglich ist.¹⁸³ Die Vorschrift des § 1631b BGB erstreckt sich auf jede Form der Unterbringung welche mit einer Freiheitsentziehung verbunden ist. Von einer Entziehung der Freiheit ist eine Freiheitsbeschränkung zu unterscheiden. Ein Freiheitsentzug liegt vor, wenn die persönliche Bewegungsfreiheit des Kindes gegen seinen natürlichen Willen allseitig und umfassend beeinträchtigt wird. Eine bloße Beschränkung der Freiheit ist demgegenüber gegeben, wenn die Unterbringung dem Alter des Kindes entsprechend, angemessen und üblich ist. Begrenzte Ausgangszeiten, Ausgehverbote und Hausarrest stellen somit keine Freiheitsentziehung, sondern eine Frei-

178 *Wiesner-Wiesner* 2006, § 34 SGB VIII, Rn. 10.

179 *Jung-Siefert* 2006, § 34 SGB VIII, Rn. 3; *Wiesner-Wiesner* 2006, § 34 SGB VIII, Rn. 13.

180 *Wiesner-Wiesner* 2006, § 34, Rn. 23 ff.

181 *Schellhorn/Fischer/Mann-Fischer* 2007, § 34, Rn. 15.

182 *Wiesner-Wiesner* 2006, § 34 SGB VIII, Rn. 12.

183 *MüKo-BGB-Huber* 2006, § 1631b BGB, Rn. 1.

heitsbeschränkung dar.¹⁸⁴ Gegenstand der Genehmigung ist stets die durch die Personensorgeberechtigten geplante Unterbringung. Das Familiengericht kann nicht die von den Eltern vorgeschlagene Form verwerfen und durch eine selbstgewählte Form ersetzen. Allenfalls eine kürzere Dauer kann durch das Gericht angeordnet werden.¹⁸⁵ Für das Genehmigungsverfahren ist dem Kind unter Umständen ein Verfahrenspfleger nach § 70 FGG zu stellen. Eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht kommt nur in Betracht, wenn durch den Aufschub der Unterbringung eine dringende Gefahr für Leib oder Leben des Kindes beziehungsweise Jugendlichen oder eine dritte Person droht, § 1631b Abs. 2 BGB. In diesen Fällen ist die Genehmigung unverzüglich nachzuholen, § 1631b Abs. 3 BGB. Erfordert das Wohl des Kindes keine Unterbringung mehr, so hat das Familiengericht die Genehmigung zurückzunehmen, § 1631b Abs. 1 Satz 3. Die Rücknahme erfolgt auf Antrag oder aufgrund einer Kontrolle von Amts wegen.¹⁸⁶ Durch die Genehmigung der Vollzeitpflege nach § 34 SGB VIII tritt keine Veränderung in Bezug auf das Sorgerecht ein. Dieses verbleibt bei den Personensorgeberechtigten. Die in den Einrichtungen tätigen Erzieher leiten ihre Rechtsmacht gemäß § 1688 BGB vom Sorgerecht des Personensorgeberechtigten ab.

Heimunterbringung nach § 34 SGB VIII kann gemäß § 12 Nr. 2 JGG als Erziehungsmaßnahme einem Jugendlichen auferlegt werden.¹⁸⁷ Weiterhin kann gemäß § 71 Abs. 2 JGG die einstweilige Unterbringung in einem Heim angeordnet werden, wenn diese Maßnahme geeignet erscheint, den Jugendlichen vor einer weiteren Gefährdung seiner Entwicklung, insbesondere der Begehung weiterer Straftaten, zu bewahren. Gemäß § 72 Abs. 4 JGG kann eine Heimunterbringung auch als Alternative zur Untersuchungshaft angeordnet werden. Auf die sich hieraus ergebende Problematik der „Doppelnatur“ einer Heimunterbringung, soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden, da dies im Bereich der Frühprävention keine Bedeutung erlangt. Eine spezielle Form der Heimunterbringung ist die geschlossene Unterbringung. Auf sie wird später noch genauer eingegangen (vgl. *Kapitel 3.4.1*).

Weitere Angebote der Kinder- und Jugendhilfe

Weitere Angebote der Jugendhilfe sind beispielsweise die in § 29 SGB VIII geregelte soziale Gruppenarbeit und die Erziehungsbeistandschaft nach § 30 SGB VIII. Diese Angebote richten sich jedoch insbesondere an ältere Kinder und Ju-

184 *Staudinger-Salgo* 2006, § 1631b BGB, Rn. 12 f.; *MüKo-BGB-Huber* 2006, § 1631b BGB, Rn. 12.

185 *MüKo-BGB-Huber* 2006, § 1631b BGB, Rn. 12.

186 *Staudinger-Salgo* 2006, § 1631b BGB, Rn. 28; *Palandt-Diederichsen* 2008, § 1631b BGB, Rn. 7.

187 Kritisch hierzu: *Wiesner-Wiesner* 2006, § 34, Rn. 57.

gendliche und haben aus diesem Grunde hinsichtlich der Fragestellung der Frühprävention nur eine untergeordnete Bedeutung. Durch die soziale Gruppenarbeit sollen beispielsweise bestehende Entwicklungsdefizite der Kinder und Jugendlichen ausgeglichen werden. Ein Schwerpunkt liegt bei der Verbesserung des Sozialverhaltens.¹⁸⁸ Um eine solche Maßnahme sinnvoll durchzuführen muss das Kind jedoch schon einen gewissen Entwicklungsstand erreicht haben. Im Regelfall dürften 12 bis 14-jährige Kinder am besten durch dieses Angebot erreicht werden.¹⁸⁹ Besondere Bedeutung kommt der sozialen Gruppenarbeit als Auflage oder Weisung nach § 10 Abs.1 Nr. 6 JGG (Sozialer Trainingskurs) zu.

Auch die Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII) setzt einen gewissen Entwicklungsstand des Kindes voraus, da sie insbesondere der Förderung der Verselbstständigung dienen soll.¹⁹⁰ Die Erziehungsbeistandschaft soll dann unterstützend eingreifen, wenn Entwicklungsprobleme erkennbar werden, die in ihrem weiteren Verlauf zu Entwicklungsstörungen führen könnten. Dabei soll der Erziehungsbeistand zwar primär mit dem Kind oder Jugendlichen zusammenarbeiten, aber um die Ergänzung der familiären Erziehung zu gewährleisten, ist auch ein enger Kontakt mit den Eltern notwendig.¹⁹¹ Auch die Erziehungsbeistandschaft kann gemäß § 12 JGG als Erziehungsmaßregel oder gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 JGG als Weisung angeordnet werden.

Ein weiteres wichtiges Hilfsangebot der Kinder- und Jugendhilfe ist die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII. Jedoch wendet sich diese Maßnahme ausdrücklich an Jugendliche, also an mindestens 14-jährige Personen und nicht an Kinder. Auch diesem Angebot der Kinder- und Jugendhilfe kommt somit aus Sicht der Fragestellung der Arbeit nur eine untergeordnete Bedeutung zu.

2.3.5 Zwischenfazit

Das zweite Kapitel des SGB VIII deckt mit den Leistungsbereichen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie, der Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen und Tagespflege und der Hilfe zur Erziehung ein sehr breites Spektrum an Hilfsangeboten ab. Die Maßnahmen richten sich konsequent nach der Maßgabe des Art. 6 GG. Nur in eng definierten Fällen darf ein Kind bzw. ein Jugendlicher von seiner Familie getrennt werden. Zeitgleich wird die Aufgabenstellung des Wächteramtes weiter präzisiert. So kommt der Kinder- und Jugendhilfe neben den Hilfen bei konkreten Problemlagen schon nach der heutigen Rechtslage eine

188 Tammen 2007, S. 255.

189 Jung-Siefert 2006, § 29 SGB VIII, Rn. 4.

190 Wiesner-Wiesner 2006, § 30 SGB VIII, Rn. 7.

191 Schellhorn/Fischer/Mann-Fischer 2007, § 30 SGB VIII, Rn. 7.

wichtige Aufgabe im Bereich der Prävention von Kindeswohlgefährdungen zu. Die Kinder- und Jugendhilfe ist insbesondere durch die Regelungen der §§ 11-21 SGB VIII angehalten, auch Maßnahmen durchzuführen, die sich an die Allgemeinheit richten und geeignet sind, Problemlagen entgegen zu wirken. Für eine Frühprävention im Sinne dieser Arbeit dürften insbesondere die beschriebenen ambulanten Hilfsangebote geeignet sein, da sie sich durch folgende Vorteile auszeichnen: Der bisherige Lebensmittelpunkt des Kindes bleibt erhalten, die Familie und das nähere soziale Umfeld werden in die Hilfe miteinbezogen, der Hilfestellung liegt eine einzelfallbezogene Entscheidung zugrunde und die Hilfe wird in der Regel von qualifizierten Fachkräften geleistet. Der oben skizzierte Perspektivwandel der Kinder- und Jugendhilfe von einem eingriffsorientierten Rechtsgebiet hin zu einer Leistungsorientierung wird gerade in den Hilfsangeboten nach §§ 27 ff. SGB VIII deutlich.¹⁹² Insbesondere das notwendige Einverständnis der Personensorgeberechtigten zur Gewährung einer Hilfe zeigt, dass die Förderung der Familie und des Kindes im Vordergrund der Maßnahme steht. Zwangsmaßnahmen, also Maßnahmen gegen den Willen der Sorgerechtigten, sind nur bei einer Gefährdung des Wohls des Minderjährigen zulässig und auch dann nur mit Genehmigung des Familiengerichts, vgl. § 8a Abs. 3 SGB VIII. Die Zustimmung des Familiengerichts richtet sich nach § 1666 BGB. Die Zustimmungspflicht des Familiengerichts sichert das Vorrecht der Eltern auf die Erziehung des Kindes und entspricht somit den Erfordernissen des Art. 6 GG.

2.4 Sorgerechtsentzug und andere Maßnahmen gemäß §§ 1666, 1666a BGB

Die eingriffsintensivste Maßnahme des Systems der Kinder- und Jugendhilfe findet sich in § 1666 BGB. Dieser betrifft die subjektive Ungeeignetheit eines Elternteils, die Sorge für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes auszuüben. Gemäß § 1666 Abs. 1 BGB kann das Familiengericht die zur Abwendung der Gefährdung des Kindeswohls notwendigen Maßnahmen ergreifen, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind dieser Gefahr entgegenzutreten. Die Vorschrift wurde im Rahmen des *Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls*¹⁹³ erheblich umgestaltet. Wesentliche Neuregelung ist die Streichung des „elterlichen Erziehungsversagens“. Nach der bisherigen Rechtslage kam eine familiengerichtliche Maßnahme nach § 1666 BGB nur in Betracht, wenn die Gefahr für das Kindeswohl auf einem Fehlverhalten bzw. Versagen der Eltern oder dem Verhalten eines Dritten beruhte.

192 *Wiesner-Wiesner* 2006, § 27, Rn. 18.

193 Gesetz vom 4.7.2008, BGBl. I, S. 1188.

§ 1666 Abs. 1 BGB a. F.	§ 1666 Abs. 1 BGB n. F.
(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.	(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Die Gründe für die Änderungen werden im *Kapitel 3.4.3* erörtert. Im Folgenden werden zunächst der Anwendungsbereich des § 1666 BGB n. F. sowie dessen Tatbestandsmerkmale betrachtet. An dieser Stelle soll jedoch bereits darauf hingewiesen werden, dass durch die Neufassung des § 1666 BGB lediglich die Anrufungsschwelle gesenkt wurde. Die Familiengerichte können und sollen durch die Jugendämter frühzeitiger in den Hilfeprozess eingebunden werden. Nicht geändert wurde jedoch die Eingriffsschwelle, auf die nun näher eingegangen wird.

§ 1666 BGB ist die Zentralvorschrift des zivilrechtlichen Kindesschutzes und „bezeichnet die Grenze, an der der Staat mangels elterlicher ‚Sorge‘ für das Kind i. S. d. Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG kraft seines Wächteramts (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG) zum Einschreiten befugt ist.“¹⁹⁴ Es handelt sich somit um eine Eingriffsermächtigung für das Familiengericht.¹⁹⁵ Geschützt wird durch die Norm sowohl das persönliche Wohl des Kindes als auch dessen Vermögen und damit umfassend die Interessen des Kindes. Tatbestandsvoraussetzung sind nach neuer Rechtslage allein die Gefährdung des Kindeswohls sowie die Unwilligkeit oder Unfähigkeit der Eltern zur Abwendung dieser Gefahr. Diese sollen im Folgenden näher betrachtet werden.

2.4.1 Tatbestandsvoraussetzungen

Entsprechend der Regelung des Art. 6 GG sind die Erziehung und Pflege des Kindes zuvörderst Recht und Pflicht der Eltern. „Aufgabe des staatlichen

¹⁹⁴ Staudinger-Coester 2004, § 1666 BGB, Rn. 3.

¹⁹⁵ Münder 2003, S. 280.

Wächteramt ist es daher nicht, die im Interesse des Kindeswohls objektiv beste Art der Sorgerechtsausübung – soweit eine solche überhaupt festgestellt werden kann – sicherzustellen; vielmehr können staatliche Maßnahmen erst dann eingreifen, wenn die Eltern ihrer Verantwortung nicht gerecht werden.“¹⁹⁶ Erst bei Erreichen der festgelegten Eingriffsschranke darf es zu einer Intervention des Staates kommen. Die Eingriffsschranke des § 1666 BGB ist die Kindeswohlgefährdung.¹⁹⁷ Der Begriff des Wohls des Kindes kann nicht in einer Sachdefinition festgelegt werden. Vielmehr ist er, aufgrund der Ausgestaltung des § 1666 BGB als Generalklausel, durch die Rechtsprechung zu konkretisieren.¹⁹⁸ Anhaltspunkte für diese Konkretisierung bietet bereits der Gesetzestext. Demnach hat das Kindeswohl eine körperliche, geistige und seelische Komponente. Diese Aufzählung soll auf die notwendige umfassende Beachtung aller Facetten des Kindeswohls hinweisen. Eine Trennung von körperlichen und seelischen Beeinträchtigungen ist in der Praxis nicht möglich und durch den Gesetzestext auch nicht intendiert.¹⁹⁹ Darüber hinaus orientiert sich die Auslegung des Begriffs nach dem Erziehungsziel des Art. 6 Abs. 2 GG. Demnach soll jedes Kind zu einem gesunden, zur Selbstbestimmung und -verantwortung fähigen Menschen erzogen werden.²⁰⁰ Das Kindeswohl muss durch ein Verhalten des Sorgeberechtigten gefährdet sein. Unter einer Gefahr für das Kindeswohl ist die begründete Besorgnis zu verstehen, dass bei einem Nichteingreifen die weitere Entwicklung der Sachlage eine erhebliche Schädigung des Kindes mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermuten lässt.²⁰¹ Es muss sich um eine gegenwärtige Gefahr handeln. Eine Gefahr, die in Zukunft einzutreten droht, also eine rein abstrakte Gefahr genügt demgegenüber nicht.²⁰² Nicht ausreichend zur Annahme einer gegenwärtigen Gefahr sind lediglich vereinzelt gebliebene Fehlhandlungen in der Vergangenheit. Vielmehr muss das Fehlverhalten der Personensorgeberechtigten für weitere Gefährdungen des Kindeswohls auch in der Zukunft sprechen. Weiterhin ist zur Annahme einer Gefahr für das Kindeswohl zumindest ein begründeter erheblicher Verdacht notwendig. Bloße Vermutungen sind nicht ausreichend.²⁰³ Darüber hinaus genügt jedoch das Dro-

196 BayObLG NJW-RR 1993, S. 1225; BVerfG NJW 1986, S. 3129.

197 *Staudinger-Coester* 2004, § 1666 BGB, Rn. 8.

198 *Staudinger-Coester* 2004, § 1666 BGB, Rn. 64.

199 *Staudinger-Coester* 2004, § 1666 BGB, Rn. 68.

200 *jurisPK-BGB-Bauer* 2006, § 1666 BGB, Rn. 19; *MüKo-BGB-Olzen* § 1666 BGB, Rn. 43; BVerfG 24, 119, 143.

201 *Palandt-Diederichsen* 2008, § 1666, Rn. 8; *Münder* 2003, S. 281; OLG Hamm FamRZ 2006, S. 359; OLG Dresden FamRZ 2003, S. 1862, 1863.

202 OLG Celle FamRZ 2003, S. 1490, 1491; OLG Dresden FamRZ 2003, S. 1862.

203 *Schmid/Meysen* 2006, S. 1 f.

hen einer Schädigung. Schon eingetretene Schädigungen sind nicht erforderlich.²⁰⁴

In der Rechtsprechung haben sich verschiedene Fallgruppen herausgebildet, welche eine Kindeswohlgefährdung nahe legen. So kann eine *Vernachlässigung* des Kindes zu familienrechtlichen Maßnahmen berechtigen. Eine Kindesvernachlässigung ist anzunehmen, wenn aufgrund einer andauernden oder wiederholten Unterlassung der physischen oder psychischen Versorgung des Kindes, eine weitgehende Verwahrlosung des Kindes droht.²⁰⁵ So kann eine Maßnahme nach § 1666 BGB beispielsweise ergriffen werden, wenn die Kindesmutter aufgrund eines ungehemmten Kaufverhaltens erhebliche Defizite in ihrer Betreuungs- und Erziehungsfähigkeit aufweist.²⁰⁶ Aufgrund der drohenden Störung der Bindungs- und Erziehungskontinuität kann sich eine Vernachlässigung des Kindes erheblich auf dessen Entwicklung auswirken (vgl. *Kapitel 4*). Eine *körperliche oder seelische Misshandlung* des Kindes oder ein *sexueller Missbrauch* sind weitere Fallgruppen, die häufig zu familienrechtlichen Maßnahmen führen.²⁰⁷ Unter einer körperlichen Misshandlung werden alle körperlichen Schäden und Verletzungen verstanden, die aktiv durch Erwachsene hervorgerufen werden. So kann die Gefahr, dass ein Mädchen gambianischer Staatsangehörigkeit bei einem Aufenthalt in Gambia der dort weit verbreiteten Beschneidungszeremonie ausgesetzt wird, eine Maßnahme nach § 1666 BGB rechtfertigen.²⁰⁸ Eine seelische Misshandlung ist demgegenüber jedes abwertende, verängstigende oder isolierende Verhalten eines Erwachsenen einem Kind gegenüber. Aber auch eine extreme Überbehütung kann eine seelische Misshandlung darstellen, wenn dadurch die Entwicklung des Kindes gehemmt wird. Die Grenzen zwischen den beiden Misshandlungsformen sind fließend. Wird ein Kind körperlich misshandelt, erfährt es regelmäßig auch eine psychische Misshandlung, durch das feindselige Verhalten der sorgeberechtigten Person.²⁰⁹

Weiterhin kann die soziale Deviation der Eltern durch Drogen- oder Trunksucht oder einer größeren Freiheitsstrafe einen Sorgerechtsmissbrauch begründen.²¹⁰ Ebenso sind grobe Erziehungsfehler oder das Versagen notwendiger medizinischer Eingriffe geeignet, zu einer Gefährdung des Kindeswohls zu führen. Die Ablehnung einer empfohlenen Impfung genügt jedoch nicht, um eine

204 *Staudinger-Coester* 2004, § 1666 BGB, Rn. 79.

205 *Palandt-Diederichsen* 2008, § 1666, Rn. 14; *Münder* 2003, S. 281.

206 OLG Brandenburg FamRZ 2008, S. 1556-1557.

207 *Staudinger-Coester* 2004, § 1666 BGB, Rn. 88 ff.

208 OLG Dresden FamRZ 2003, S. 1862 ff.

209 *Münder* 2003, S. 282; *Staudinger-Coester* 2004, § 1666 BGB, Rn. 92.

210 *Palandt-Diederichsen* 2008, § 1666, Rn. 14.

hinreichend konkrete Kindeswohlgefährdung zu begründen.²¹¹ Demgegenüber ist die Verweigerung einer lebensnotwendigen Bluttransfusion, auch aus religiösen Gründen, ohne Zweifel ein Kindeswohlgefährdendes Verhalten.²¹² Auch die beharrliche Weigerung der Sorgeberechtigten, dem Kind einen Besuch einer Grundschule oder einer anerkannten Ersatzschule zu gestatten, kann einen Missbrauch der elterlichen Sorge darstellen.²¹³

Eine weitere wichtige Fallgruppe stellen die sogenannten *Autonomiekonflikte* dar. Dieser Fallgruppe werden Konflikte zugeordnet, bei denen sich unterschiedliche Lebensauffassungen von Eltern und Kindern gegenüberstehen. Wird dem Jugendlichen eine eigenständige Entfaltung seiner Kompetenzen unmöglich gemacht, ist eine Kindeswohlgefährdung gegeben. Zu Konflikten kann es beispielsweise in Fragen der Ausbildung und des Berufs, oder auch in Fragen der Gesundheit kommen.

Zusätzliche Voraussetzung für eine familiengerichtliche Intervention ist, dass die Eltern bzw. Sorgeberechtigten nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Unerheblich ist, ob sie tatsächlich nicht in der Lage sind, der Gefahr entgegenzutreten, dies aus Gleichgültigkeit nicht tun oder gar die Gefahr nicht abwenden wollen. Das Gericht hat zu beachten, dass auch trotz bestehender Kindeswohlgefährdung der Elternvorrang gegenüber dem Staat noch nicht gegenstandslos ist. Vielmehr hat das Gericht zunächst, beispielsweise im Rahmen der richterlichen Anhörung, auf die Eltern einzuwirken. Erst, wenn im Rahmen einer Gesamtwürdigung des Elternverhaltens die Bereitschaft zur Gefahrabwendung auch zukünftig nicht zu erwarten ist, ist der Weg zu familiengerichtlichen Maßnahmen eröffnet (Gefahrabwendungsprimat der Eltern).²¹⁴ Eine Maßnahme nach § 1666 BGB wird also insbesondere dann in Betracht zu ziehen sein, wenn die Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten im Rahmen der Hilfsangebote des SGB VIII scheitert und eine Gefährdung des Wohls des Kindes vorliegt.²¹⁵ Die Vorschrift enthält somit eine weitere Konkretisierung des staatlichen Wächteramts. Entscheidend ist allein die Prognose, dass die Eltern auch in Zukunft für die Sicherstellung des Kinderschutzes ausfallen.²¹⁶

211 *Staudinger-Coester* 2004, § 1666 BGB, Rn. 99.

212 OLG Celle NJW 1995, S. 792, 793.

213 BGH Beschl. vom 20.09.2007 – XII ZB 41/07 – NJW 2008, S. 369; OLG Hamm NJW 2006, S. 237; OLG Brandenburg NJW 2006, S. 235.

214 *Staudinger-Coester* 2004, § 1666 BGB, Rn. 151; *MiKo-BGB-Olzen* 2002, § 1666 BGB, Rn. 116.

215 *Münder* 2003, S. 284.

216 *Münder* 2003, S. 281.

Neben einer Kindeswohlgefährdung kann auch eine Gefährdung des Kindesvermögens familiengerichtliche Maßnahmen rechtfertigen. Das Vermögen des Kindes umfasst alle dem Kind zustehenden Vermögenswerte, also Sachwerte, Barwerte, Forderungen des Kindes gegen Dritte, Unterhaltsansprüche und Rentenansprüche.²¹⁷ Eine Gefährdung des Kindesvermögens ist gegeben, wenn die Gefahr besteht, dass eine Minderung eintritt oder es aufgrund von Ertragsausfällen nicht erhöht wird und dies nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung (§ 1642 BGB) hätte verhindert werden können.²¹⁸ Anders als bei der Kindeswohlgefährdung genügt jedoch in diesem Fall eine zukünftig mögliche Gefahr nicht.²¹⁹ Vielmehr muss es sich um eine gegenwärtige Gefahr handeln. Der Eintritt des Schadens muss also wahrscheinlich sein oder zumindest nahe liegen. Eine Gefährdung des Kindesvermögens wird gemäß § 1666 Abs. 2 BGB im Regelfall angenommen, wenn der Sorgeberechtigte seine Unterhaltspflicht (§§ 1601 ff., 1610 BGB) verletzt, die aus der Vermögenssorge ableitbaren Pflichten nicht erfüllt oder einer Anweisung des Familiengerichts, welche sich auf die Vermögenssorge bezieht, nicht Folge leistet. Die Anforderungen einer ordnungsgemäßen Vermögenssorge sind in den §§ 1626, 1639-1646 und 1649 BGB geregelt.

2.4.2 Rechtsfolgen

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt, so hat das Gericht die erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahr zu ergreifen. Im Rahmen des eigenen Auswahlermessens steht dem Gericht eine Vielzahl von Maßnahmen zur Verfügung. So kann es anordnen, öffentliche Hilfen, wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, in Anspruch zu nehmen. Der für Hilfen nach dem SGB VIII notwendige Antrag kann dabei gemäß § 1666 Abs. 3 BGB durch das Familiengericht ersetzt werden. Es kann weiterhin ein Verbot, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder mit diesem zusammenzutreffen, aussprechen und es kann Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge ersetzen. Allgemein kann das Gericht Vorladungen, Ermahnungen, Verwarnungen, Gebote, Verbote und Zwangsmittelandrohungen aussprechen.

Mögliche Rechtsfolgen sind in 1666 Abs. 2a BGB n. F. zur Verdeutlichung nun auch ausdrücklich benannt.

217 *MüKo-BGB-Olzen* 2002, § 1666 BGB, Rn. 123.

218 *jurisPK-BGB-Bauer* 2006, § 1666 BGB, Rn. 37.

219 *jurisPK-BGB-Bauer* 2006, § 1666 BGB, Rn. 37; *Staudinger-Coester* 2004, § 1666 BGB, Rn. 163.

(2a) Zu den gerichtlichen Maßnahme nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge anzunehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

Diese Aufzählung ist jedoch nicht abschließend. Es handelt sich lediglich um eine beispielhafte Aufzählung, welche den möglichen Handlungsrahmen verdeutlichen soll.²²⁰ Die geeignete Maßnahme ist anhand der Umstände des Einzelfalls zu bestimmen. Die schärfste zur Verfügung stehende Maßnahme ist die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge. Diese Maßnahme stellt den intensivsten Eingriff in die elterlichen Rechte dar und kann aus diesem Grunde nur als *ultima ratio* in Betracht kommen. Das Wohl des Kindes muss aus diesem Grunde nachhaltig und schwerwiegend gefährdet sein, um einen entsprechenden Eingriff zu rechtfertigen. Nur im Falle der Wirkungslosigkeit anderer Maßnahmen oder bei der Annahme, dass diese zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichend sind, kann deshalb eine Sorgerechtsentziehung in Betracht kommen (siehe hierzu unten 2.4.3).²²¹

Dem Auswahlermessens des Gerichts werden durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Grenzen gesetzt.²²² Die ergriffene Maßnahme muss geeignet, erforderlich und angemessen sein, um der Gefährdung entgegen zu wirken. Das Familiengericht muss dementsprechend stets das mildeste Mittel auswählen, um die Kindeswohlgefährdung zu beenden.²²³ Aus diesem Grunde sind helfende Maßnahmen, wie beispielsweise Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, einem Eingriff vorzuziehen. Die Maßnahme muss aber stets geeignet zur Gefährdung abwendung sein. Die Entscheidung welche Maßnahme ergriffen werden soll ist

220 Arbeitsgruppe Familiengerichtliche Maßnahmen 2006, S. 31.

221 Palandt-Diederichsen 2008, § 1666a BGB, Rn. 1; Schmid/Meysen 2006, S. 2 f.

222 BVerfG NJW 1982, S. 1379; FamRZ 2002, S. 1021 ff.; OLG Karlsruhe Beschl. vom 20.09.2007 – 5 UF 140/07; OLG Köln Beschl. vom 7.11.2007 FamRZ 2008, S. 1553. OLG Brandenburg Beschl. vom 18.3 2009 – 9 WF 30/09.

223 Vgl. jurisPK-BGB-Bauer 2006, § 1666 BGB, Rn. 44.

dabei stets vorrangig am Kindeswohl zu orientieren. Eine Sanktion des Fehlverhaltens der Eltern oder des Elternteils darf in der Abwägung keinen Niederschlag finden.²²⁴ Sie ist so auszugestalten, dass sie objektiv die Situation des Kindes verbessert und die Ursachen des elterlichen Versagens behebt. Es muss nach Möglichkeit ein Hilfeansatz gewählt werden, der die ganze Familie mit einbezieht und das Kind nicht von ihr isoliert. Sollte sich dies jedoch als nicht möglich erweisen, müssen Hilfen ohne die Familien konsequent verfolgt werden.²²⁵ Das Gericht darf nicht so lange immer neue Therapie- und Hilfsmöglichkeiten in Betracht ziehen, bis das Kind irreparable Schäden erleidet.²²⁶ Im Einzelfall kann die Trennung des Kindes von den Eltern durchaus schon geboten sein, ohne dass vorab ambulante Hilfen durchgeführt wurden. Entscheidend ist einzig, welche Maßnahme zur Erreichung des Schutzzwecks geeignet ist.²²⁷

Eine Maßnahme darf nur so lange aufrechterhalten werden, wie die Gefahr für das Kindeswohl besteht, § 1696 Abs. 2 BGB. In diesem Zusammenhang soll bereits darauf hingewiesen werden, dass der § 1696 in dem *Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohl* dahingehend erweitert wurde, dass nun auch im Falle des Absehens von Maßnahmen nach §§ 1666, 1667 BGB eine Überprüfung der Entscheidung in angemessenem Zeitabstand zu erfolgen hat. In der Regel soll das Gericht nach drei Monaten seine Entscheidung erneut prüfen (vgl. *Kapitel 3.4.4*).

Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit eines Eingriffs nach § 1666 BGB gilt es zu beachten, dass die Auswirkungen auf die Eltern und das Kind sehr unterschiedlich ausfallen können und aus diesem Grunde getrennt zu prüfen sind. Die jeweiligen Beeinträchtigungen für das Kind und den Sorgeberechtigten müssen mit dem Ziel, also der Abwendung der Kindeswohlgefährdung, abgewogen werden.²²⁸ Nicht in Betracht kommen sodann alle Maßnahmen, die die Eltern und das Kind stärker beeinträchtigen als das Nichteingreifen des Familiengerichts.²²⁹

Eine Sonderregelung für besonders schwere Eingriffe enthält § 1666a BGB. Demnach sind die Trennung eines Kindes von der elterlichen Familie (Abs. 1) oder der Entzug der gesamten Personensorge (Abs. 2) nur zulässig, wenn andere öffentliche Hilfen, also auch und insbesondere Maßnahmen nach dem SGB VIII,

224 BVerfG NJW-RR 2009, S. 721 ff.

225 *Staudinger-Coester* 2004, § 1666 BGB, Rn. 180; *MiKo-BGB-Olzen* 2002, § 1666 BGB, Rn. 161.

226 *MiKo-BGB-Olzen* 2002, § 1666a BGB, Rn. 4; *Staudinger-Coester* 2004, § 1666a BGB, Rn. 5.

227 *Wiesner* 2007a, S. 7.

228 *Staudinger-Coester* 2004, § 1666 BGB, Rn. 181; *MiKo-BGB-Olzen* 2002, § 1666 BGB, Rn. 166.

229 BGH NJW-RR 1986, S. 1264.

nicht ausreichend sind, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Weiterhin bestimmt § 1666a Abs. 1 S. 2. BGB, dass auch ein vorübergehendes oder auf bestimmte Zeit zu verhängendes Wohnungsnutzungsverbot nur zulässig ist, wenn keine anderen Maßnahmen zur Beseitigung der Kindeswohlgefährdung in Betracht kommen.

Somit konkretisiert diese Regelung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für die einschneidendsten familiengerichtlichen Maßnahmen.²³⁰ Entscheidend für eine Anwendung der Regelung ist eine tatsächliche Trennung des Kindes von den Eltern. Entsprechende Maßnahmen sind beispielsweise die Unterbringung in einem Heim (§ 34 SGB VIII) oder in einer Pflegefamilie (§ 33 SGB VIII). Eine Trennung darf nur erfolgen, wenn mildere Maßnahmen nicht in Betracht kommen. Dies bedeutet, dass eine Sorgerechtsentziehung durchgeführt werden kann, wenn Hilfen nach dem SGB VIII keine Aussicht auf Erfolg haben oder die Sorgeberechtigten keine Mitwirkungsbereitschaft zeigen.²³¹ In diesem Sinne kommt dem § 1666a BGB eine eigenständige Bedeutung zu. Der Gesetzgeber hat mit dieser Regelung erstmalig eine Verschränkung familiengerichtlicher Kinderschutzesmaßnahmen mit dem System öffentlicher und privater Sozialleistungen anerkannt und trägt dadurch ebenfalls der Erkenntnis Rechnung, dass dem Kind am besten in und mit der Familie und nicht gegen diese geholfen werden kann.²³² Die enge Verschränkung familiengerichtlicher Maßnahmen mit dem Sozialleistungssystem führt zu einer notwendigerweise engen Zusammenarbeit des Familiengerichts mit der Kinder- und Jugendhilfe. Dem Familiengericht kommt dabei keine generelle Befugnis zu, Maßnahmen nach dem SGB VIII anzuordnen. Eine, aufgrund des Gewaltteilungsprinzips und der Garantie kommunaler Selbstverwaltung (Art. 28 GG), hierfür notwendige Rechtsgrundlage, existiert nicht.²³³ Vielmehr ergibt sich aus dieser Verknüpfung eine gemeinsame Verpflichtung zu fallbezogener Kooperation und zur Wahrnehmung einer gemeinsamen Verantwortung (vgl. auch § 50 SGB VIII, § 49a FG).²³⁴

Aus § 1666a BGB folgt auch eine Pflicht schon im Vorfeld von Kindeswohlgefährdungen schützend einzugreifen. Darüber hinaus darf nach einer familienrechtlichen Maßnahme die staatliche Intervention nicht enden. Vielmehr müssen nun die Bemühungen darauf gerichtet sein, dem Kind ein Leben in seiner Familie wieder zu ermöglichen. Eine inhaltlich dem § 1666a BGB entsprechende Regelung findet sich auch in Art. 8 Abs. 2 EMRK.

230 BVerfG NJW 1982, S. 1379.

231 *jurisPK-BGB-Bauer* 2006, § 1666a BGB, Rn. 4.

232 *Staudinger-Coester* 2004, § 1666a BGB, Rn. 2; *Münder* 2003, S. 280 ff.

233 *MüKo-BGB-Olzen* 2002, § 1666 BGB, Rn. 176 f.

234 *Staudinger-Coester* 2004, § 1666a BGB, Rn. 13; *MüKo-BGB-Olzen* 2002, § 1666 BGB, Rn. 177.

2.4.3 Exkurs: Folgen des Sorgerechtsentzugs/Vormundschaft

Entzieht das Familiengericht den Eltern das Sorgerecht in Teilen, so hat es gemäß § 1909 Abs. 1 S. 1 BGB einen Pfleger zu bestellen. Wird den Eltern das gesamte Sorgerecht entzogen ist ein Vormund zu bestellen, § 1773 Abs. 1 BGB. Die Bestellung hat zugleich mit dem Beschluss zu erfolgen. Obwohl grundsätzlich das Vormundschaftsgericht für die Bestellung zuständig ist, kann gemäß § 1697 BGB auch das Familiengericht diese Anordnung treffen. Im Normalfall ist der Vormund eine Einzelperson, welche durch die Eltern benannt wird, § 1776 BGB. Sollte jedoch kein geeigneter Einzelvormund zur Verfügung stehen, kann auch das Jugendamt zum Vormund bestellt werden, § 1791b BGB. In diesem Fall wird eine sogenannte Amtsvormundschaft begründet (Amtspflegeschaft: §§ 1909, 1915 BGB). Aufgrund des Subsidiaritätsgrundsatzes ist eine Einzelvormundschaft jedoch einer Amtsvormundschaft vorzuziehen. Es wird angenommen, dass dies dem Interesse des Kindes besser entspricht.²³⁵ Dementsprechend begründet § 56 Abs. 4 SGB VIII, die Pflicht des Jugendamtes, jährlich zu prüfen, ob die Amtsvormundschaft/-pflegeschaft auf eine Einzelperson übertragen werden kann. Beendet wird eine Amtsvormundschaft bei Wegfall der Voraussetzungen oder durch die Bestellung eines Einzelpflegers bzw. Einzelvormunds.

Gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII wird die Ausübung der Amtsvormundschaft an einzelne Beamte des Jugendamtes übertragen. Auch diese Regelung dient der Sicherstellung einer personalen Beziehung zwischen dem Mündel und dem Pfleger. Bedenkt man, dass die Sorgerechtsentziehung häufig in Fällen von Vernachlässigungen, Missbräuchen etc. geschieht, so wird deutlich, wie wichtig eine stabile Vertrauensbeziehung des Vormundes zu dem Kind ist. Dieser hat die Erziehung des Kindes sicherzustellen.

Die Amtsvormundschaft/-pflegeschaft sieht sich derzeit mehreren Kritikpunkten ausgesetzt. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der hohen Belastung jeder Fachkraft (die Fallzahlen variieren zwischen 20 und 100) das Ziel einer intensiven und kommunikativen Beziehung des Vormundes zum Mündel häufig unmöglich zu erreichen ist.²³⁶ Die Vormünder sind häufig nicht in der Lage zu den Hilfeplangesprächen zu erscheinen und können keinen persönlichen Kontakt zu den Kindern aufrechterhalten.²³⁷ Darüber hinaus wird die Möglichkeit von Interessenkonflikten als problematisch erachtet.²³⁸ Zu solchen kann es kommen, wenn der Amtsvormund oder der Amtspfleger Hilfen nach

235 *Wiesner-Wiesner* 2006, § 55, Rn. 62.

236 Vgl. *Salgo/Zenz* 2009, S. 1379, welche darauf hinweisen, dass im „Fall Kevin“ die Fallbelastung pro Amtsvormund sogar bei 240 lag.

237 *Wiesner-Wiesner* 2006, § 55, Rn. 90; *Hildebrandt* 2008, S. 400.

238 *Schellhorn/Fischer/Mann – Schellhorn* 2007, § 55, Rn. 18; *Salgo/Zenz* 2009, S. 1384.

dem SGB VIII gegenüber seinem „Arbeitgeber“, dem Jugendamt, geltend machen, im Ernstfall sogar einklagen muss. Dies kann im Extremfall sogar zu einer Verkürzung der Rechtsposition des Kindes führen, das der Vormund nicht mehr im Interesse des Kindes handelt, sondern den Leistungsbedarf lediglich aus der Sicht der Behörde interpretiert.²³⁹ Insbesondere dieser Interessenkonflikt stellt ein strukturelles Problem dar und ist nur sehr schwer aufzuheben. Diskutiert wird zur Lösung der Problematik eine Verselbstständigung der Funktion des Amtsvormunds in einer eigenen Vormundschaftsbehörde ähnlich der Betreuungsbehörde (vgl. §§ 1897, 1900 BGB).²⁴⁰

2.4.4 *Nasciturusproblematik*

Eine besondere Problematik, auf die an dieser Stelle hinzuweisen ist, stellt die Frage dar, ob auch das noch ungeborene Kind, also der *nasciturus*, unter den Schutzbereich des § 1666 BGB fällt. Grundsätzlich erstreckt sich der Schutz der Regelung auf Kinder im Sinne der §§ 1, 2 BGB. Problematisch ist, ob eine familiengerichtliche Maßnahme auch in Betracht kommt, wenn die Mutter noch schwanger ist. Diese Problematik hat insbesondere im Rahmen der Frühprävention dissozialen Verhaltens besondere Bedeutung. Wie in *Kapitel 4* noch erläutert wird, kann bereits das Verhalten der Mutter während der Schwangerschaft erhebliche Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Drohende gesundheitliche Beeinträchtigungen, beispielsweise durch übermäßigen Tabak- oder Alkoholkonsum, könnten eine Gefährdung des Kindeswohls darstellen und möglicherweise Maßnahmen nach § 1666 BGB rechtfertigen. Zwar gehen, ebenso wie bei einem bereits geborenen Kind, Angebote der Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich einer familiengerichtlichen Maßnahme voraus. An einigen Stellen reicht das Leistungsspektrum des SGB VIII auch bereits heute schon bis in die Zeit vor der Geburt. Dies gilt insbesondere für die Angebote nach §§ 16 und 19 SGB VIII (vgl. *Kapitel 2.3.3*). Häufig sind jedoch werdende Mütter bzw. Eltern für Hilfen nach dem SGB VIII nicht zugänglich, da sie die Notwendigkeit (noch) nicht erkennen. In einem solchen Fall könnte die familiengerichtliche Anordnung, entsprechende Hilfen in Anspruch zu nehmen, notwendig werden. Aus diesem Grunde soll im Folgenden der Frage nachgegangen werden, ob das Familiengericht Maßnahmen gemäß § 1666 BGB schon vor Geburt des Kindes anordnen kann.

Zunächst gilt es zu untersuchen, ob das ungeborene Kind dem Schutzbereich des § 1666 BGB unterfällt. Gegen eine solche Einbeziehung spricht der Wortlaut der Regelung. Demnach muss das Wohl des „Kindes“ in Gefahr einer Schädigung sein. Der *nasciturus* ist aber eben gerade noch kein Kind im Wort-

239 *Wiesner-Wiesner* 2006, § 55, Rn. 91.

240 *Wiesner-Wiesner* 2006, § 55, Rn. 92; *Salgo/Zenz* 2009, S. 1384.

sinne.²⁴¹ Demgegenüber gilt es jedoch zu bedenken, dass im BGB auch dem ungeborenen Kind eigene Rechtspositionen zugewiesen werden, so z.B. in §§ 1923 Abs. 2, in § 1912 Abs. 2 BGB oder in § 1713 Abs. 2 BGB.²⁴² Ferner bejaht auch das *BVerfG* die zumindest teilweise Grundrechtsfähigkeit ungeborenen Lebens. Demnach ist der *nasciturus* ein eigenes, zwar bis zur Geburt noch von seiner Mutter abhängiges, aber dennoch personenhaftes Lebewesen. Ab dem Abschluss der Einnistung des befruchteten Eis in der Gebärmutter „...handelt es sich bei dem Ungeborenen um individuelles, in seiner genetischen Identität und damit in seiner Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit bereits festgelegtes, nicht mehr teilbares Leben, das im Prozess des Wachsens und Sich-Entfaltens sich nicht erst zum Menschen, sondern als Mensch entwickelt.“²⁴³ Das *BVerfG* führt weiter aus: „Die Schutzpflicht des Staates verbietet nicht nur unmittelbare staatliche Eingriffe in das sich entwickelnde Leben, sondern gebietet dem Staat auch, sich schützend und fördernd vor dieses Leben zu stellen“. Sodann fügt es hinzu: „Die Verpflichtung des Staates, das sich entwickelnde Leben in Schutz zu nehmen, besteht auch gegenüber der Mutter. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, ist auch der § 1666 BGB so auszulegen, dass das ungeborene Leben dessen Schutzbereich unterfällt.“²⁴⁴ Dementsprechend besteht somit grundsätzlich die Möglichkeit, der werdenden Mutter Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls aufzuerlegen.²⁴⁵

Weiterhin muss der Frage nachgegangen werden, ob der Schutz des *nasciturus* durch § 1666 BGB Einschränkungen unterliegt. Fraglich ist insbesondere, ob jede Schädigung eine „Gefährdung“ im Sinne des § 1666 BGB darstellt. Akut wird diese Frage insbesondere im Bereich des Schwangerschaftsabbruchs. Ohne Frage stellt dies eine Gefährdung für die Entwicklung des ungeborenen Lebens dar.²⁴⁶ Würde man jedoch jedem Versuch eines Schwangerschaftsabbruchs mit Maßnahmen gemäß § 1666 BGB entgegenwirken wollen, würde dies dem Regelungsinhalt der §§ 218 ff. StGB widersprechen. Das *BVerfG* hat jedoch deutlich gemacht, dass der Schutz des ungeborenen Lebens unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte der Frau im Rahmen eines einheitlichen Schutzkonzeptes zu erfolgen hat.²⁴⁷ Schwangerschaftsabbrüche, die gemäß § 218 StGB nicht strafbar seien, sollten auch in anderen Vorschriften nicht zu Maßnahmen des Staates

241 *MüKo-BGB-Olzen* 2006, § 1666 BGB, Rn. 42.

242 *MüKo-BGB-Olzen* 2006, § 1666 BGB, Rn. 42.

243 *BVerfG* NJW 1993, S. 1751, 1752; *BVerfG* NJW 1975, S. 573, 575.

244 *Staudinger-Coester* 2004, § 1666a BGB, Rn. 18; *MüKo-BGB-Olzen* 2006, § 1666 BGB, Rn. 177; *Mittenzwei* 1987, S. 270 ff.

245 *MüKo-BGB-Olzen* 2006, § 1666 BGB, Rn. 43.

246 *MüKo-BGB-Olzen* 2006, § 1666 BGB, Rn. 64.

247 *BVerfG* NJW 1993, S. 1751, 1758.

Anlass geben dürfen. Aus diesem Grunde ist von einer Fernwirkung der strafrechtlichen Regelungen auszugehen.²⁴⁸ Dies bedeutet, dass das strafrechtliche Schutzmodell der §§ 218 ff. StGB den zivilrechtlichen Schutz präjudiziert.²⁴⁹

Ohne im Detail auf die Abtreibungsproblematik eingehen zu wollen, gilt es an dieser Stelle zumindest festzuhalten, dass bei gemäß § 218 ff. StGB strafflosen bzw. gerechtfertigten Schädigungen des *nasciturus* auch familiengerichtliche Maßnahmen nicht in Betracht kommen. Jede andere Auslegung würde zu Widersprüchen innerhalb der Rechtsordnung führen und insbesondere schwangere Frauen dazu verleiten, sich dem Beratungsverfahren zu entziehen und den Abbruch illegal vorzunehmen, um so der Gefahr familiengerichtlicher Interventionen zu entgehen.²⁵⁰

Dies bedeutet jedoch nicht, dass jegliches Verhalten in den ersten 12 Entwicklungswochen folgenlos bleiben muss. Sollten die Voraussetzungen des § 218a StGB nicht gegeben sein oder sollte sich die Mutter für eine Geburt des Kindes entscheiden und dennoch den *nasciturus* schädigendes Verhalten aufweisen, können familiengerichtliche Maßnahmen in Betracht kommen. Wie grundsätzlich für § 1666 BGB gilt auch in diesem Falle, dass es nicht um die Sicherung einer optimalen Schwangerschaft geht. Erst nach dem Erreichen eines gewissen Grenzwertes, nämlich der Gefährdung des Kindeswohls, können Maßnahmen nach § 1666 BGB in Betracht kommen. Es ist kein Grund ersichtlich, weswegen in der Auslegung des § 1666 BGB im Bereich des Schutzes des ungeborenen Lebens andere Maßstäbe angelegt werden sollten als bei einem bereits geborenen Kind. Drogenkonsum, Alkoholmissbrauch und andere Verhaltensweisen, welche die Gefahr für Schädigungen des *nasciturus* drastisch erhöhen (vgl. *Kapitel 4.1.3*), können ein Eingreifen des Familiengerichts notwendig machen.²⁵¹

Eine durch die Bundesregierung eingesetzte Expertenkommission welche sich mit der Weiterentwicklung familiengerichtlicher Reaktionen befasst (vgl. *Kapitel 3.4*) hat sich dafür ausgesprochen zur Verdeutlichung einen Abs. 5 an § 1666 BGB anzufügen um dessen Anwendungsbereich auch ausdrücklich auf den vorgeburtlichen Bereich zu erweitern. Der Formulierungsvorschlag lautet:

(5) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des ungeborenen Kindes gefährdet und ist die Schwangere nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, gilt Abs. 1 entsprechend. Es sind nur gerichtliche Maßnahmen nach Absatz 3 Nummer 1 zulässig.

248 BVerfG NJW 1993, S. 1751 ff; *Staudinger-Coester* 2004, § 1666 BGB, Rn. 20 ff.

249 *Staudinger-Coester* 2004, § 1666 BGB, Rn. 20.

250 *Staudinger-Coester* 2004, § 1666 BGB, Rn. 23.

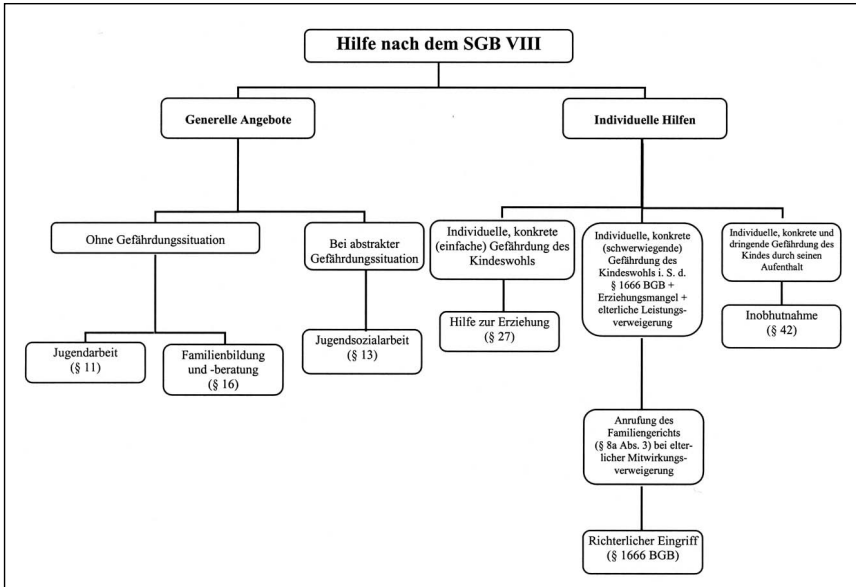
251 *MüKo-BGB-Olzen* 2006, § 1666 BGB, Rn. 42.

Diese Ergänzung wäre zur Verdeutlichung sehr zu begrüßen. Insbesondere die Beschränkung auf Gebote zur Inanspruchnahme öffentlicher Hilfen erscheint angemessen, da weitergehende Zwangsmaßnahmen in einem derart sensiblen Bereich wenig angemessen und erfolgsversprechend erscheinen.

Ziel einer familiengerichtlichen Maßnahme ist es nicht, wie bereits erläutert, den „perfekten“ Schwangerschaftsverlauf zu sichern. Sollte jedoch das Verhalten der Mutter mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einer Gefährdung des ungeborenen Kindes führen und ist diese nicht bereit, von sich aus Hilfsangebote der Kinder- und Jugendhilfe anzunehmen, müssen familiengerichtliche Maßnahmen ergriffen werden, um auf die werdende Mutter einzuwirken. Wie immer in einem entsprechenden Verfahren bedarf es jedoch erheblichen Einfühlungsvermögens aller Beteiligten. Die Mutter darf beispielsweise nicht dazu gedrängt werden, sich aufgrund ihrer persönlichen Einschränkungen gegen das Kind zu entscheiden und, so die Voraussetzungen noch gegeben sein sollten, eine Abtreibung anzustreben.

2.4.5 *Zwischenfazit*

Betrachtet man in der Gesamtschau die erläuterten Regelungen so erkennt man, dass mit dem SGB VIII ein ausdifferenziertes und den Anforderungen des Art. 6 GG entsprechendes System der Kinder- und Jugendhilfe bzw. des Kinder- und Jugendschutzes besteht (*Abb. 16*). Das SGB VIII enthält ein ausgewogenes Instrumentarium der Förderung und Hilfe für Familien, Kinder und Jugendliche. Der familiengerichtliche Eingriff i. S. d. § 1666 BGB vervollständigt das Schutz- und Fördersystem des Kinder- und Jugendhilferechts. Nur in sehr eng begrenzten Fällen, darf eine familiengerichtliche Maßnahme vorgenommen werden. Entscheidendes Kriterium für die Wahl einer Interventionsstufe ist der Grad der Gefährdung des Kindes.

Abbildung 16: Hilfen des Jugendamts nach Gefährdungsgrad

Quelle: nach *Kunkel* 2008, S. 56.

2.5 Strafrechtliche Regelungen

Die beschriebenen Regelungen des Kinderschutzes werden durch strafrechtliche Kinderschutznormen ergänzt. Diese verfolgen vornehmlich das Ziel das Kind oder den Jugendlichen vor Misshandlungen und Verletzungen körperlicher oder seelischer Art zu schützen. Die strafrechtlichen Vorschriften stellen die eingriffsintensivste Form staatlicher Intervention dar und sind aus diesem Grunde *ultima ratio* des Kinder- und Jugendschutzsystems. Voraussetzung ist stets ein schuldhaftes Handeln des Sorgeberechtigten. Der Anwendungsbereich ist somit wesentlich enger als in den bisher beschriebenen Vorschriften. Im Folgenden sollen die wichtigsten Regelungen erläutert werden.

2.5.1 § 171 StGB – Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht

Im Sinne des Schutzes der Entwicklung eines Kindes, insbesondere auch zur Verhinderung der Entwicklung eines kriminellen Lebenslaufs, ist bei der Betrachtung der Vorschriften des Strafgesetzbuches zunächst der § 171 StGB von Bedeutung. Straftatbestandlich ist demnach die gröbliche Verletzung einer bestehenden Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter 16 Jahren, wenn

diese dadurch in die Gefahr gebracht wird, in ihrer körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen.

Schutzgut der Norm ist somit die gesunde körperliche und psychische Entwicklung von Jugendlichen und Kindern unter 16 Jahren.²⁵² Täter kann nur sein, wer eine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber dem Kind oder Jugendlichen inne hat. Diese kann sich zunächst aus dem Gesetz ergeben. Dies gilt beispielsweise für die Eltern (§§ 1626, 1631 BGB), den Vormund und den Betreuer (§ 1630 BGB). Weiterhin kann sich eine entsprechende Pflicht auch aus einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis ergeben, z. B. bei Sozialarbeitern oder bei Mitarbeitern des Jugendamtes, § 1 Abs. 3 SGB VIII.²⁵³ Auch durch vertragliche Regelungen können Erziehungs- und Fürsorgepflichten begründet werden. Dies kann beispielsweise für Leiter von Heimen, Internaten und Kindertagesstätten gelten. Darüber hinaus kann auch durch schlüssiges Verhalten eine tatsächliche Übernahme von Erziehungs- und Fürsorgepflichten erfolgen. Die Aufnahme eines Findelkindes oder des Kindes der nicht ehelichen Partnerin können zur Begründung entsprechender Pflichten führen.²⁵⁴ Nicht ausreichend sind demgegenüber nur ganz vorübergehende Pflichten, wie die Betreuung eines Kindes über nur wenige Stunden.

Der Inhalt der strafbewehrten Fürsorge- und Erziehungspflicht ist im StGB nicht ausdrücklich geregelt und auch abstrakt kaum abschließend zu beschreiben.²⁵⁵ Im Rahmen der Fürsorgepflicht ist vor allem die gesunde körperliche Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen zu gewährleisten. Darunter ist insbesondere die gesunde Ernährung sowie die Pflege und Hilfe in Krankheitsfällen zu verstehen. Ein möglicher Schaden der Schutzperson ist unter allen Umständen abzuwehren.²⁵⁶ Die Erziehungspflicht verlangt demgegenüber die Anleitung des Kindes oder Jugendlichen in seiner körperlich-seelischen Entwicklung. Da es die eine richtige Erziehungsmethode nicht gibt, ist der Begriff so weit zu verstehen, dass er alle Erziehungsmethoden und Leitgedanken umfasst, die nach allgemeiner Ansicht noch mit den grundlegenden Wertvorstellungen unserer Rechtsordnung vereinbar sind.²⁵⁷ Eine Festlegung auf bestimmte Erziehungsinhalte oder -methoden kann nicht vorgenommen werden. Jedoch genügt es nicht,

252 *Schönke/Schröder-Lenckner* 2006, § 171 StGB, Rn. 1.

253 *Bringewat* 1998, S. 944 f.; a. A. LG Osnabrück, Urteil vom 06.03.1996 – 22 Ns VII 124/95.

254 *LeiKo-Dippel* 2003, § 171 StGB, Rn. 5.

255 *LeiKo-Dippel* 2003, § 171 StGB, Rn. 6; *Neuheuser* 2000, S. 175.

256 *MüKo-StGB-Ritscher* 2005, § 171 StGB, Rn. 5.

257 *MüKo-StGB-Ritscher* 2005, § 171 StGB, Rn. 5; *Schönke/Schröder-Lencker*, § 171, Rn. 3.

dass der Erziehungsverpflichtete irgendeine erzieherische Maßnahme ergreift. Vielmehr muss er eine aus der Ex-ante-Betrachtung eines objektiven Betrachters geeignete Maßnahme ergreifen, um der drohenden Gefahr entgegen zu treten.²⁵⁸ Die beiden Einzelpflichten sind als Gesamtpflicht zu verstehen, zu deren rechtlicher Konkretisierung die Vorschriften des Familienrechts herangezogen werden können.²⁵⁹ Im Einzelfall wird der Inhalt der Fürsorge- und Erziehungspflicht durch die konkrete Tatsituation spezifiziert.

Der Täter muss seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gröblich verletzen. Eine solche Pflichtverletzung ist gegeben, wenn der Täter eine Handlung begeht, die in einem besonders deutlichen Widerspruch zu den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Fürsorge oder Erziehung steht und wenn, gemessen an den Fähigkeiten des Täters, in dieser Handlung ein erhöhtes Maß an Verantwortungslosigkeit zu erkennen ist.²⁶⁰ Dies kann schon durch ein einmaliges Fehlverhalten gegeben sein, wenn es sich um eine hochgradige und folgenschwere Pflichtverletzung handelt.²⁶¹ Überwiegend stellen jedoch die Dauer der Handlung und ihre Wiederholung den gröblichen Verstoß dar.²⁶² Die drohende Schädigung muss erheblich sein, das heißt die Abweichung von der ungestörten Entwicklung muss deutlich zu Tage treten und nachhaltig sein.²⁶³ Es gilt zu beachten, dass ein allgemeiner Mangel an Zuwendung für das Kind nicht ausreicht, um eine gröbliche Pflichtverletzung zu bejahen.²⁶⁴

Durch die Pflichtverletzung muss der Schutzbefohlene in die Gefahr geraten in seiner körperlichen oder seelischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen. Es muss sich um eine konkrete Gefahr handeln. Dies bedeutet, dass bei natürlicher Weiterentwicklung der Eintritt eines Schadens wahrscheinlich ist.²⁶⁵ Diese Voraussetzung ist sehr eng auszulegen. So ist der Eintritt einer Schädigung nicht wahrscheinlich, wenn mit der Hilfe Dritter gerechnet werden kann. Das Zurücklassen des Kindes in einem Bett einer Bahnhofsmission, welche auf

258 *Neuheuser* 2000, S. 177.

259 *Neuheuser* 2000, S. 175.

260 *Schönke/Schröder-Lenckner* 2006, § 171 StGB, Rn. 4.

261 BGH NStZ 1982, S. 328.

262 *LeiKo-Dippel* 2003, § 171 StGB, Rn. 9; AG Tiergarten, Beschl. vom 03.09.2007 (431 Ds) 19 Ju Js 524/07 (267/07) Jug.

263 *MüKo-StGB-Ritscher* 2005, § 171 StGB, Rn. 15.

264 BGH MDR 1979, S. 949; *Neuheuser* 2000, S. 176.

265 *Schönke/Schröder-Lenckner* 2006, § 171 StGB, Rn. 4.

eine vorübergehende, unentgeltliche Verwahrung oder Betreuung eingerichtet ist, ist aus diesem Grunde nicht nach § 171 StGB strafbar.²⁶⁶

Eine Gefahr für die körperliche Entwicklung liegt vor, wenn zu befürchten ist, dass der normale Ablauf des körperlichen Reifungsprozesses dauernd oder nachhaltig gestört wird.²⁶⁷ So ist durch die unzureichende Gewährung von Nahrung und körperlicher Pflege sowie der Unterbringung in nicht als Wohnung geeigneten Räumlichkeiten nur dann der Tatbestand des § 171 StGB erfüllt, wenn aufgrund dessen die Möglichkeit einer nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Entwicklung zu besorgen ist.²⁶⁸ Entscheidend ist der Vergleich der tatsächlichen Entwicklung mit einer hypothetischen Entwicklung im konkreten Fall.

Eine Gefahr für die psychische Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen ist hingegen anzunehmen, wenn befürchtet werden muss, dass der Ablauf des normalen geistig-seelischen Reifungsprozesses gestört wird und die Ausbildung der Persönlichkeit daher in eine falsche Richtung verläuft.²⁶⁹ Das Kind soll in die Lage versetzt werden, die seelischen und psychischen Fähigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um die sich im Laufe des Lebens stellenden Herausforderungen zu meistern.²⁷⁰ Es ist umstritten, ob dieses Merkmal lediglich Fehlentwicklungen umfasst, die mit medizinisch-psychologischen Kriterien erfasst werden können²⁷¹ oder ob auch darüber hinaus gehende Schädigungen mit umfasst werden.²⁷² Zwar umfasst der geistige Entwicklungsprozess mehr als durch heutige medizinisch-psychologische Kriterien erfasst werden kann, jedoch muss eine Schädigung zur Begründung einer Strafbarkeit auch erwiesen werden können. Die forensische Erweisbarkeit stellt aus diesem Grunde eine faktische Eingrenzung dar.²⁷³ Teil der psychischen Entwicklung ist auch die sittliche Entwicklung. Diese ist dann als geschädigt anzusehen, wenn sich eine sittliche Fehlentwicklung derart manifestiert, dass auch elementare Grundwerte, wie beispielsweise das Tötungsverbot, nicht mehr eingehalten werden.²⁷⁴

266 OLG Köln JR 1986, 308; *LeiKo-Dippel* 2003, § 171 StGB, Rn. 14.

267 *Schönke/Schröder-Lenckner* 2006, § 171 StGB, Rn. 6.

268 *Schönke/Schröder-Lenckner* 2006, § 171 StGB, Rn. 6.

269 *MüKo -StGB-Ritscher* 2005, § 171 StGB, Rn. 13.

270 *MüKo-StGB-Ritscher* 2005, § 171 StGB, Rn. 14.

271 So *LeiKo-Dippel* 2003, § 171 StGB, Rn. 12; BT-Drucks. VI/3521 S. 16.

272 *Schönke/Schröder-Lenckner* 2006, § 171 StGB, Rn. 7.

273 *MüKo-StGB-Ritscher* 2005, § 171 StGB, Rn. 14.

274 *MüKo-StGB-Ritscher* 2005, § 171 StGB, Rn. 14; *Schönke/Schröder-Lenckner* 2006, § 171 StGB, Rn. 7.

Die Gefahren, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, sind Regelbeispiele für eine psychische Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen. Die ausdrückliche Erwähnung hat insbesondere den Sinn, den Grad der Verwahrlosung zu verdeutlichen, der notwendig ist, um eine psychische Gefährdung anzunehmen.²⁷⁵ Ein krimineller Lebenswandel ist gegeben, wenn der Schutzbefohlene wiederholt nicht unerhebliche, vorsätzliche Straftaten begeht. In den Handlungen des Schutzbefohlenen muss sich ein Hang zu erheblichen Straftaten zeigen, auch wenn diese nicht den von § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB vorausgesetzten Grad an Erheblichkeit aufweisen müssen.²⁷⁶ Dieses Regelbeispiel kann erfüllt sein, wenn gegen eine Mitgliedschaft des Schutzbefohlenen in einer Diebesbande nicht eingeschritten wird und es unterlassen wird, den Jugendlichen aus einem kriminellen Milieu fernzuhalten.²⁷⁷ Es muss sich jedoch um eine langfristige und ausdrückliche Duldung handeln. Die einmalige Aufforderung zu einem Diebstahl genügt nicht, um sich nach § 171 StGB strafbar zu machen.²⁷⁸ Tendenzen die Sorgeberechtigten für kriminelle Handlungen des Kindes auf diesem Wege mitverantwortlich zu machen, können der Entscheidung nicht entnommen werden. Das Dulden oder Ausnutzen krimineller Handlungen ist demgegenüber zur Verwirklichung des Tatbestandes des § 171 StGB geeignet.²⁷⁹

Der Prostitution geht nach, wer sich ausdrücklich oder konkludent anbietet, zu Erwerbszwecken wiederholt an oder vor wechselnden Partnern sexuelle Handlungen gegen Entgelt vorzunehmen oder an sich vornehmen zu lassen.²⁸⁰ In die Gefahr der Prostitution nachzugehen können Schutzbefohlene dann gebracht werden, wenn die Erziehungsberechtigten ihnen die Prostitution als übliche Umgangsform der Geschlechter vermitteln oder ein regelmäßiger Aufenthalt des Kindes oder des Jugendlichen im „Rotlicht-Milieu“ vom ihnen geduldet wird. Nicht ausreichend zur Erfüllung dieses Regelbeispiels ist es jedoch, wenn die Mutter der Prostitution in der gemeinsamen Wohnung nachgeht.²⁸¹

Zur Erfüllung des subjektiven Tatbestandes muss der Täter vorsätzlich handeln, wobei bedingter Vorsatz ausreichend ist, sich jedoch auf das Schutzver-

275 Schönke/Schröder-Lenckner 2006, § 171 StGB, Rn. 9; *LeiKo-Dippel* 2003, § 171 StGB, Rn. 16.

276 *MüKo-StGB-Ritscher* 2005, § 171 StGB, Rn. 6.

277 *Neuheuser* 2000, S. 177; AG Wermelskirchen Urteil vom 30.10.1997 – 4 Ds 128-97; NJW 1999, S. 590 f.

278 BGH NJW 1952, S. 476.

279 *LeiKo-Dippel* 2003, § 171 StGB, Rn. 16.

280 *LeiKo-Dippel* 2003, § 171 StGB, Rn. 16.

281 Schönke/Schröder-Lenckner 2006, § 171 StGB, Rn. 9; a. A. *LeiKo-Dippel* 2003, § 171, Rn. 16.

hältnis, die gröbliche Pflichtverletzung sowie auf alle Umstände, aus denen sich die verursachte konkrete Gefährdung ergibt, erstrecken muss.²⁸² Auch muss die Pflichtverletzung kausal für den tatbestandlichen Erfolg sein. Im Falle eines Unterlassensdeliktes muss daher verlangt werden, dass die gebotene Handlung den tatbestandlichen Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert hätte. Eine bloße Gefahrminderung genügt nicht um die Voraussetzung der Kausalität zu erfüllen.²⁸³

Der Tatbestand des § 171 StGB ist im Einzelfall beispielsweise dann erfüllt, wenn Kinder über längere Zeit nur unzureichend versorgt allein zu Hause eingesperrt und sich selbst überlassen werden.²⁸⁴ Auch wenn die Kinder oder Jugendlichen zum Alkoholmissbrauch verleitet werden, der Drogenkonsum der Kinder oder Jugendlichen gefördert wird und eine ständige körperliche Überanstrengung geduldet wird, kann meist davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen des § 171 StGB erfüllt sind.²⁸⁵ Ebenso können wiederholte sexuelle Handlungen vor einer 5-Jährigen den Tatbestand erfüllen, wenn diese das Kind verstören.²⁸⁶ Wird ein Kind durch einen Elternteil misshandelt und unterlässt es der andere Elternteil, das Kind von ihm zu trennen um so seine Einwirkungsmöglichkeit zu unterbinden, kommt ebenfalls eine Strafbarkeit nach § 171 StGB in Betracht.²⁸⁷ Nicht ausreichend ist demgegenüber beispielsweise das Fotografieren eines Kindes in sexualbezogenen Stellungen, wenn dem Kind die Sexualbezogenheit der Posen nicht bewusst ist. Auch die Erziehung zu politisch oder religiös abwegigen Anschauungen erfüllt den Tatbestand des § 171 StGB nicht.²⁸⁸

Sowohl die Ausgestaltung der Tatbestandsmerkmale als auch diese Fallbeispiele verdeutlichen, dass der Tatbestand der § 171 StGB sehr restriktiv gehandhabt wird. Nur wenn der Erziehungsberechtigte in besonders eklatanter Weise gegen seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht verstößt, kommt eine Strafbarkeit nach § 171 StGB in Betracht. Deutlich wird dies auch, wenn man sich die in der PKS registrierten Tatverdächtigenzahlen und die Verurteilungszahlen anschaut. Wie die *Tabelle 1* zeigt, werden jedes Jahr relativ wenige Tatverdächtige registriert. Die Tatverdächtigenbelastungsziffer erreichte im Jahr 2008 einen Spitzenwert von 2,3 Tatverdächtigen pro 100.000. Noch geringer fallen die Verur-

282 *LeiKo-Dippel* 2003, § 171 StGB, Rn. 17.

283 OLG Düsseldorf, Urteil vom 27.04.2000, 2 Ss 130/98 – 31/98 II, NStZ-RR 2001, S. 199.

284 *MiKo-StGB-Ritscher* 2005, § 171 StGB, Rn. 16.

285 *LeiKo-Dippel* 2003, § 171 StGB, Rn. 11.

286 BGH, NStZ 1995, S. 178.

287 BGH Beschl. vom 21.11.2002 – 4 StR 444/02.

288 *Fischer* 2008, § 171 StGB, Rn. 6.

teilungszahlen aus (Tab. 2). Es werden jährlich lediglich 46 bis 69 Personen gemäß § 171 StGB verurteilt. Bedenkt man, dass nach den Ergebnissen verschiedener Dunkelfeldstudien bei ca. 5% aller Kinder ernsthafte Vernachlässigungen und Misshandlungen angenommen werden müssen,²⁸⁹ verdeutlicht sich nochmals die restriktive Auslegung der Regelung des § 171 StGB.

Tabelle 1: Tatverdächtige nach § 171 StGB

Jahr	Tatverdächtige (absolut)	TVBZ
1996	1.358	1,7
1997	1.283	1,6
1998	1.311	1,5
1999	1.354	1,6
2000	1.262	1,5
2001	1.220	1,4
2002	1.219	1,5
2003	1.375	1,6
2004	1.303	1,6
2005	1.300	1,6
2006	1.601	1,9
2007	1.744	2,0
2008	1.965	2,3

Quelle: PKS 2008.

²⁸⁹ Baier u. a. 2006, S. 64 ff; Dünkel/Gebauer/Geng/Kestermann 2007, S. 159; vgl. auch Kapitel 4.3.3.

Tabelle 2: Verurteilungen nach § 171 StGB

Jahr	Verurteilungen gesamt	Verurteilungen Männer
2001	46	17
2002	45	15
2003	53	19
2004	69	20
2005	58	17
2006	54	15
2007	73	16
2008	91	22

Quelle: *Strafverfolgungsstatistik*, verschiedene Jahrgänge (bis 2006: alte Bundesländer; ab 2007: Gesamtdeutschland).

Hinsichtlich der Strafen dominiert die Freiheitsstrafe zur Bewährung. 2006 erhielten von den 52 im alten Bundesgebiet Verurteilten 30 eine Freiheitsstrafe, davon 28 mit Bewährung.²⁹⁰ Bereits *Ostendorf* schlussfolgerte hieraus, „dass auf der einen Seite der Unrechtsgehalt der Taten als schon schwerwiegend eingestuft wird, dass aber auf der anderen Seite den Verurteilten eine Chance gegeben wird, das Zusammenleben mit den Kindern neu zu organisieren.“²⁹¹ Der restriktive Umgang mit dieser Vorschrift ist sehr zu begrüßen. Eine liebevolle, schützende Beziehung zu einem Kind ist durch Gebote nicht zu erzwingen. Aus diesem Grunde ist das Ausbleiben menschlicher Zuwendung durch den Erziehungspflichtigen auch nicht vom Schutzbereich des § 171 StGB umfasst.²⁹² Wichtiger als eine Sanktionierung des Erziehungspflichtigen erscheint zunächst der Versuch, die Beziehung zwischen dem Kind und der Pflegeperson wieder herzustellen. Die verschiedenen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sind grundsätzlich geeignet, auf die Erziehungspersonen einzuwirken und auf diesem Wege die Beziehung der Pflegeperson zum Kind wieder zu normalisieren. Diese Arbeit bedarf eines stabilen Vertrauensverhältnisses, welches jedoch nur sehr schwer etabliert werden kann, wenn der Sorgepflichtige sich mit einer

290 Vgl. *Strafverfolgungsstatistik* 2006, S. 148. 2008 ergab sich für Gesamtdeutschland eine Verurteiltenzahl von 90, davon 51 zu Freiheitsstrafe mit und drei zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung, vgl. *Strafverfolgungsstatistik* 2008, S. 156.

291 *Ostendorf* 1999, S. 14.

292 *Schönke/Schröder-Lenckner* 2006, § 171 StGB StGB, Rn. 1; *LeiKo-Dippel* 2003, § 171 StGB, Rn. 3.

Strafanzeige nach § 171 StGB konfrontiert sieht oder gar zu einer Geld- oder Haftstrafe verurteilt wird.

§ 171 StGB sieht als Rechtsfolge eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe vor. Jedoch würden bei einer häufigeren Anwendung des § 171 StGB viele Täter aus sozialen Randgruppen stammen.²⁹³ Bei diesen bestünde eine große Gefahr, dass sie eine Geldstrafe nicht bezahlen könnten und aus diesem Grunde zumindest eine Ersatzfreiheitsstrafe antreten müssten. Darüber hinaus ging bereits der Gesetzgeber davon aus, dass im Falle einer Verurteilung regelmäßig eine kurze Freiheitsstrafe zu verhängen sei. Diese Ansicht scheint auch in der Rechtsprechung noch vertreten zu werden.²⁹⁴ Eine Inhaftierung würde jedoch jeden Hilfeprozess unterbinden und macht aus pädagogischen Gründen keinen Sinn. Darüber hinaus wird eine Inhaftierung des Sorgeberechtigten in den überwiegenden Fällen auch die Situation des Kindes verschlechtern. Das Strafrecht kann aus den genannten Gründen auch in Fragen des Kinderschutzes nur die *ultima ratio* sein. Eine Strafbarkeit nach § 171 StGB sollte nur in Betracht gezogen werden, wenn der Erziehungspflichtige verantwortungslos und böswillig gegen seine Pflichten verstößt.²⁹⁵ Vorzugswürdige Alternativen zur Anwendung des Strafrechts sind die oben beschriebenen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie familiengerichtliche Maßnahmen nach § 1666 BGB. Erst, wenn diese Maßnahmen sich als erfolglos erwiesen haben, kann die Strafdrohung des § 171 StGB sinnvoll sein, um mit diesem letzten Mittel auf den Sorgeberechtigten einzuwirken, seinen Pflichten nachzukommen.

Die Vorschrift wird durch die §§ 104, 105 SGB VIII ergänzt. § 104 SGB VIII stellt unter anderem die Betreuung von Pflegekindern ohne die erforderliche Pflegeerlaubnis unter Strafe. § 105 verschärft die Strafdrohung für dieses Vergehen, wenn durch die Betreuung das Kind oder der Jugendliche leichtfertig in seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet wird.

2.5.2 § 225 StGB – Misshandlung von Schutzbefohlenen

Eine weitere wichtige Vorschrift enthält § 225 StGB, welcher die Misshandlung von Schutzbefohlenen unter Strafe stellt. Ziel der Norm ist es, Kinder und Jugendliche gegen Tathandlungen in Form von Quälen, Misshandeln oder gegen eine Gesundheitsschädigung durch böswillige Vernachlässigung unter Schutz zu stellen. Besondere Bedeutung erlangt diese Norm in Fällen der Kindesmisshandlung durch Sorgeberechtigte.

293 *Neuheuser* 2000, S. 177; BT-Dr. VI/3521, S. 16.

294 AG Wermelskirchen. Urteil vom 30.10.1997 4 Ds 128-97, NJW 1999, S. 590, 591; BT-Dr. VI/3521, S. 16.

295 *Becker* 1952, S. 1083; LG Bremen Beschl. vom 24.05.2000 – 12 Qs 54/00.

Voraussetzung für eine Strafbarkeit nach dieser Vorschrift ist zunächst ein besonderes Schutzverhältnis zwischen dem Täter und dem Opfer. Dieses kann sich aufgrund eines bestehenden Obhutsverhältnisses (Abs. 1 Nr. 1), eines gemeinsamen Hausstandes (Abs. 1 Nr. 2), der Überlassung des Opfers von dem Fürsorgepflichtigen (Abs. 1 Nr. 3) oder dem Bestehen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zwischen dem Opfer und dem Täter (Abs. 1 Nr. 4) ergeben. Das bestehende Fürsorgeverhältnis kann aufgrund gesetzlicher Bestimmung (z. B. Eltern), freiwilliger Übernahme (z. B. Erzieherin) oder behördlichem Auftrag (z. B. Aufsichtsperson) bestehen.²⁹⁶ Weiterhin muss das Opfer durch den Täter gequält, misshandelt oder böswillig vernachlässigt worden sein. Quälen bedeutet in diesem Zusammenhang das Zufügen länger dauernder oder sich wiederholender erheblicher Schmerzen oder Leiden körperlicher oder seelischer Art.²⁹⁷ Die Rechtsprechung geht insbesondere für Kinder davon aus, dass es unter Umständen zur Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen genügen kann das Kind für einige Minuten in Todesangst zu versetzen.²⁹⁸

Eine Misshandlung ist jede üble, unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wird. Eine Schmerzzufügung ist dabei nicht zwingend erforderlich.²⁹⁹ So wurde beispielsweise das Schütteln eines Kleinkindes, wenn es zu erheblichen Folgen führt und auf einer gefühllosen Gesinnung beruht, als rohe Misshandlung angesehen.³⁰⁰ Umstritten ist, ob im Rahmen des § 225 StGB auch eine rein seelische Misshandlung genügen kann um diese Tatbestandsvoraussetzung zu erfüllen.³⁰¹ Für diese Interpretation spricht zunächst, dass anders als bei § 223 StGB der Begriff „körperlich“ nicht in der Vorschrift genannt ist.³⁰² Andererseits gilt es jedoch zu bedenken, dass diese Auslegung zu einer sehr weiten und unangemessenen Ausdehnung des Tatbestandes führen würde. Rein seelische Misshandlungen genügen aus diesem Grunde nicht um den Tatbestand des § 225 StGB zu erfüllen.³⁰³

Eine Gesundheitsschädigung ist jedes Hervorrufen oder Steigern eines vom normalen Zustand der körperlichen Funktionen nachteilig abweichenden Zu-

296 Lackner/Kühl 2007, § 225 StGB, Rn. 3.

297 BGHSt 41, S. 113 ff.

298 Lackner/Kühl 2007, § 225 StGB, Rn. 4.

299 BGHSt 25, S. 277 ff.; Dölling/Duttge/Rössner 2008, § 223, Rn. 4.

300 BGH NSZ 2007, S. 405; Schellhorn/Fischer/Mann-Fischer 2008, § 225 StGB, Rn. 9.

301 Dölling/Duttge/Rössner 2008, § 225 StGB, Rn. 5.

302 Lackner/Kühl 2007, § 225 StGB, Rn. 5.

303 LeiKo-Hirsch 2005, § 225 StGB, Rn. 13 m. w. N.; a. A. MüKo-StGB-Hardtung 2003, § 225 StGB, Rn. 17.

standes.³⁰⁴ Dies kann schon gegeben sein, wenn die gesunde Entwicklung des Tatopfers beeinträchtigt oder gehemmt wird.³⁰⁵ Böswillig handelt der Täter, wenn er die Pflichtverletzung aus besonders verwerflichem Motiv begeht. Insbesondere eigensüchtige Beweggründe wie Hass, Sadismus, Geiz und Rache erfüllen das Merkmal der Böswilligkeit.³⁰⁶

Der Regelstrafrahmen des § 225 StGB beträgt 6 Monate bis 10 Jahre Freiheitsstrafe. Der dritte Absatz des § 225 StGB enthält zwei Qualifikationstatbestände. Gelangt die schutzbefohlene Person in die konkrete Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsbeschädigung (Nr. 1) oder in die Gefahr einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung (Nr. 2), so ist die Tat mit einer Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr bedroht.

Auch die Regelung des § 225 StGB wird nur in Fällen einer besonders schweren Verletzung des Kindeswohls aufgegriffen. So wurden im Jahr 2000 3.011 Personen wegen eines entsprechenden Deliktes registriert. Im Jahr 2008 waren es 4.567. Die Tatverdächtigenbelastungsziffer entsprach dementsprechend 3,9 beziehungsweise 5,6. Demgegenüber wurden lediglich 178 Personen auch wegen eines entsprechenden Deliktes verurteilt.³⁰⁷ Auch diese Zahlen bestätigen, dass strafrechtliche Maßnahmen sehr restriktiv angewandt werden und ihrem *Ultima ratio*-Charakter damit Rechnung getragen wird.

2.5.3 § 174 StGB – Schutz vor sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen

Der Schutzbereich des § 225 StGB wird ergänzt durch den § 174 StGB. Dieser stellt speziell den sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen unter Strafe. Dem Schutzbereich dieser Regelung unterfallen zunächst alle Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren, die einer Person zur Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung anvertraut wurden (Abs. 1 Nr. 1). Unter Erziehung wird die Überwachung und Anleitung der Lebensführung zur Förderung der körperlichen und geistigen Entwicklung verstanden.

Für die Erziehung zuständig sind in erster Linie die Inhaber des Personensorgerechts. Darüber hinaus können aber auch Dritte, wie z. B. die Großeltern oder der Lebensgefährte, Erziehungsaufgaben übernehmen. Der Täter muss sich jedoch tatsächlich um die Lebensführung des Kindes oder Jugendlichen kümmern. Lediglich sporadische Betreuungsleistungen genügen nicht. Als Erzieher im Sinne des § 174 StGB kommen weiterhin Lehrer, Erziehungsbeistände, Ta-

304 Dölling/Duttge/Rössner 2008, § 223 StGB, Rn. 5.

305 Lackner/Kühl 2007, § 225 StGB, Rn. 5; Fischer 2008, § 225 StGB, Rn. 10.

306 BGHSt 3, S. 22 ff.

307 PKS 2008; Strafverfolgungsstatistik 2008, S. 160.

gespfleger, Heimerzieher und andere Personen, die Aufgaben nach dem SGB VIII erfüllen, in Betracht.³⁰⁸

Ausbildung meint die Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten zur Erreichung eines bestimmten Ausbildungsziels. Beispiel für ein Ausbildungsverhältnis in diesem Sinne ist das Lehrherr-/Lehrlingsverhältnis. Der Täter muss eine gewisse Mitverantwortung für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes bzw. Jugendlichen tragen. Betreuung in der Lebensführung meint die umfassende Sorge um das körperliche und seelische Wohl für eine gewisse Zeit. Beispiel hierfür ist der Betreuer einer Sportmannschaft.³⁰⁹

Weiterhin schützt der § 174 StGB alle Personen unter 18 Jahren, die jemandem zur Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung anvertraut wurden oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses dieser Person untergeordnet sind (Abs. 1 Nr. 2). Unter ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis fallen alle privat oder öffentlich-rechtlich begründeten Dienst- oder Arbeitsverhältnisse. Eine Unterordnung des Jugendlichen besteht gegenüber demjenigen, dessen Anweisungen der Jugendliche zu befolgen hat.³¹⁰

Dem Schutzbereich des § 174 StGB unterliegen auch alle Personen unter 18 Jahren, die von ihren leiblichen Eltern oder ihren Adoptiveltern sexuell missbraucht werden (Abs. 1 Nr. 3).

Geschützt werden sollen durch alle drei Alternativen die ungestörte geschlechtliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen bzw. deren sexuelle Selbstbestimmung. Die Regelungen formulieren ein absolutes Abstinenzgebot. Auch eine Zustimmung des Kindes oder Jugendlichen ist nicht relevant, da das geschützte Rechtsgut nicht zu seiner Disposition steht. Kein absolutes Abstinenzverbot enthält jedoch § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB. In diesem Bereich sind Sexualekontakte nur dann strafbar, wenn sie unter Ausnutzung des Abhängigkeitsverhältnisses erfolgen.³¹¹ Der § 174 Abs. 1 StGB schützt vor allen sexuellen Handlungen, die mit Körperkontakt verbunden sind. Der Abs. 2 hingegen soll vor sexuellen Handlungen ohne Körperkontakt schützen. Hierunter fallen beispielsweise alle sexuellen Handlungen, die der Täter vor dem Kind oder Jugendlichen vornimmt, aber auch exhibitionistische Handlungen. Auch die § 174 ff StGB werden durch die Rechtsprechung äußerst restriktiv behandelt. So wurden im Jahr 2008 94 Personen wegen eines Deliktes nach § 174 StGB verurteilt, während 1.403 Personen wegen eines entsprechenden Delikts registriert wurden.³¹²

308 *MüKo-StGB-Renzikowski* 2005, § 174 StGB, Rn. 16.

309 *MüKo-StGB-Renzikowski* 2005, § 174 StGB, Rn. 20.

310 *MüKo-StGB-Renzikowski* 2005, § 174 StGB, Rn. 28.

311 *Lackner/Kühl* 2007, § 174 StGB, Rn. 2 ff.

312 *PKS* 2008; *Strafverfolgungsstatistik* 2008, S. 158.

2.5.4 §§ 176 ff. StGB - Schutz vor sexuellem Missbrauch von Kindern

Wesentlich im Bereich des Schutzes von Kindern sind auch die §§ 176, 176a und 176b StGB, in welchen der sexuelle Missbrauch von Kindern unter Strafe gestellt wird. Ziel dieser Vorschriften ist es, Kinder von vorzeitigen sexuellen Erlebnissen freizuhalten und dadurch deren ungestörte sexuelle Entwicklung zu ermöglichen.³¹³ Während in den ersten beiden Absätzen des § 176 StGB Fälle unmittelbaren körperlichen Kontakts zwischen dem Täter oder einem Dritten und dem Kind unter Strafe gestellt werden, erstreckt der vierte Absatz in den Nr. 1 und 2 die Strafandrohung auch auf sexuelle Handlungen ohne körperlichen Kontakt.³¹⁴ Weiterhin erfasst § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB bereits Vorbereitungs-handlungen in Form des Einwirkens auf ein Kind in sexueller Absicht. Unter einem Einwirken wird hierbei die tieferegehende psychische Einflussnahme auf ein Kind verstanden. Um die Voraussetzungen der Nr. 3 zu erfüllen muss das Einwirken in Form von Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB) erfolgen und auf ein spezielles Kind gerichtet sein.

Besonders schwere Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern werden durch den § 176a StGB unter Strafe gestellt. Der § 176b schreibt eine Freiheitsstrafe von nicht unter zehn Jahren für einen sexuellen Missbrauch von Kindern mit Todesfolge vor. Ergänzenden Schutz sollen Kinder durch den § 184b StGB erfahren. Dieser untersagt die Verbreitung, den Erwerb und den Besitz kinderpornographischer Schriften.

Auch die Förderung sexueller Kontakte Dritter mit Kindern wird im Rahmen des Strafgesetzbuches unter Strafe gestellt. § 180 StGB verbietet die Unterstützung einer sexuellen Handlung an einem Kind durch die Vermittlung oder das Gewähren bzw. Verschaffen von Tatgelegenheiten, unabhängig davon, ob es dem Täter auch auf die eigene sexuelle Beteiligung ankommt.³¹⁵ Unter Vorschubleisten wird die Schaffung einer günstigen Gelegenheit für eine nach Zeit, Ort und beteiligten Personen konkretisierte sexuelle Handlung verstanden. Das Vorschubleisten muss zu einer unmittelbaren Gefährdung des Opfers geführt haben.³¹⁶ Vermitteln bedeutet die Herstellung einer persönlichen, bisher nicht bestehenden Beziehung zwischen der geschützten Person und dem Dritten. Diese muss die sexuelle Handlung zum Gegenstand haben. Das Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheiten meint die Herbeiführung äußerer Umstände, unter denen die sexuelle Handlung unmittelbar erleichtert wird.

313 *Lackner/Kühl* 2007, § 176 StGB, Rn. 1.

314 *Lackner/Kühl* 2007, § 176 StGB, Rn. 3 f.

315 *Lackner/Kühl* 2007, § 180 StGB, Rn. 1.

316 *Lackner/Kühl* 2007, § 180 StGB, Rn. 4.

Unterschieden wird im Rahmen dieser Regelung zwischen dem Alter der geschützten Person, ihrer Abhängigkeit vom Täter und der möglichen Entgeltlichkeit der sexuellen Betätigung.

Auch die §§ 182 und 184 StGB sind dem Kinder- und Jugendschutz des StGB zuzuordnen. Der § 182 StGB stellt den sexuellen Missbrauch von Jugendlichen unter Strafe, während § 184 StGB die Verbreitung pornographischer Schriften an Personen unter achtzehn Jahren verbietet.

Wie schon in den zuvor beschriebenen Straftatbeständen sind die Verurteilungen nach den §§ 176, 176a, 176b StGB verhältnismäßig gering. Exemplarisch sei auch hier auf das Jahr 2008 verwiesen. In diesem Jahr wurden 2.003 Personen wegen eines entsprechenden Deliktes verurteilt. Dem standen in diesem Jahr 8.927 polizeilich registrierte Fälle gegenüber.³¹⁷

2.6 Fazit

Betrachtet man die bestehenden Regelungen, wird zunächst deutlich, dass der Leistungskatalog der Kinder- und Jugendhilfe bereits heute eine Vielzahl präventiver Maßnahmen enthält und der Verantwortungsbereich des Jugendamtes bereits nach den bisher bestehenden Regeln schon sehr umfassend ausgestaltet ist. Von der Präventionsarbeit bis hin zur Nachsorge sieht das Kinder- und Jugendhilfegesetz ein breites Spektrum an Hilfsangeboten vor.

Des Weiteren erkennt man eine sinnvolle Staffelung der Eingriffsintensität der zur Verfügung stehenden Maßnahmen. Entscheidendes Kriterium ist immer das Kindeswohl. Zeichnet sich seine Gefährdung ab, ist das Jugendamt gehalten rechtzeitig ambulante oder stationäre Hilfen entsprechend dem Hilfebedarf anzubieten. Ergänzt wird die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe durch die Möglichkeiten der familiengerichtlichen Anordnungen nach § 1666 und 1666a BGB. Das Jugendhilferecht ist somit sowohl unterstützendes und förderndes Recht, als auch im Falle einer Gefahr für das Wohl des Kindes Eingriffsrecht. Im Falle eines Missbrauchs des elterlichen Sorgerechts begrenzt das Kinder- und Jugendhilferecht die Rechte der Erziehungsverantwortlichen. Die unterschiedlichen Ausprägungen der Hilfe stehen dabei ausdrücklich nicht in einem Konkurrenzverhältnis zueinander, sondern ergänzen sich gegenseitig. Welche Bedeutung die einzelnen Angebote in der Praxis haben, wird im nächsten Kapitel näher betrachtet (vgl. *Kapitel 3.2*).

Zusätzlich zu den familienrechtlichen und sozialrechtlichen Vorschriften enthält auch das Strafrecht verschiedene Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Für diesen Bereich gilt es zunächst festzuhalten, dass ein umfassender Schutz der sexuellen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gewährleistet wird. Insbesondere gewalttätige und sexuelle Handlungen gegenüber

Kindern und Jugendlichen sind ausdrücklich verboten. Darüber hinaus verfolgt der strafrechtliche Kinderschutz das Ziel der Sanktionierung grob pflichtwidrigen Elternverhaltens. Die Strafandrohung soll der Verhinderung Kindesgefährdenden Verhaltens dienen.³¹⁸ Bedeutung können die Regelungen des Strafrechts auch im familiengerichtlichen Verfahren haben. Die Erfüllung eines Straftatbestandes kann eine Kindeswohlgefährdung i. S. d. § 1666 BGB indizieren. Es gilt jedoch zu beachten, dass strafrechtliche Maßnahmen stets „nur dann eingesetzt werden [dürfen], wenn andere Mittel der sozialen Problemlösung ... versagen.“³¹⁹ Strafrechtliche Eingriffe stellen die intensivste Form staatlicher Intervention dar und dürfen aus diesem Grunde nur in Betracht gezogen werden, wenn mildere Mittel keinen ausreichenden Erfolg (mehr) versprechen. Dieser Grundsatz wird durch die Rechtsprechung konsequent umgesetzt, was die Verurteilungszahlen im Vergleich zu den Registrierungszahlen belegen.

Wie insbesondere die Übersicht der historischen Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe gezeigt hat, ist deren heutige Ausgestaltung des Kinder- und Jugendschutzes das Ergebnis einer sehr langen Geschichte. Die Ausprägung der Kinder- und Jugendhilfe wurde dabei immer erheblich vom „Zeitgeist“ der Gesellschaft beeinflusst. Insbesondere der Übergang von einem ordnungsrechtlich dominierten Hilferecht zu einem leistungsrechtlich geprägten Sozialrecht war ein wesentlicher Entwicklungsschritt. Inwieweit heutige Werte und gesellschaftliche Rahmenbedingungen Einfluss auf die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe nehmen könnten, soll im folgenden Kapitel näher beleuchtet werden.

318 *Staudinger-Coester* 2004, § 1666 BGB, Rn. 2.

319 *Roxin* 2006, S. 25.

3. Aktuelle Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe

Wie in den vorhergehenden Kapiteln erläutert wurde, existiert in Deutschland bereits seit vielen Jahren ein komplexes System der Förderung von Familien und deren Kindern, bestehend aus einem dichten Netz an unterstützenden Maßnahmen. Insbesondere die Kinder- und Jugendhilfe und namentlich die Jugendämter sind angehalten im Fall einer Kindeswohlgefährdung, aber auch schon vor einer solchen Gefährdung, präventiv gegen bestehende Risiken in Familien vorzugehen. Es ist jedoch auch deutlich geworden, dass sich das Aufgabenverständnis der öffentlichen Hilfe in den Jahrzehnten erheblich verändert hat. Die Wertevorstellungen einer Gesellschaft prägen wesentlich deren Umgang mit ihren Kindern. Bis heute unterliegt die Kinder- und Jugendhilfe einem beständigen Weiterentwicklungsprozess. Politische Vorgaben, aber auch gesellschaftliche Veränderungen zwingen die Kinder- und Jugendhilfe, sich immer neuen Gegebenheiten anzupassen.

Das dritte Kapitel soll aus diesem Grunde einer Betrachtung des aktuellen Aufgabenverständnisses der Kinder- und Jugendhilfe dienen. Es soll untersucht werden, welche gesellschaftlichen Bedingungen der Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe zu Grunde liegen und welche Auswirkungen diese auf das eigene Rollenverständnis haben. Weiterhin sollen die Auswirkungen der Veränderungen gesetzlicher Rahmenbedingungen in den letzten Jahren betrachtet werden und es soll ein Blick auf die vermutliche Weiterentwicklung versucht werden.

3.1 Gesellschaftliche Rahmenbedingungen

Im Mittelpunkt aller Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe steht selbstverständlich das einzelne Kind und seine Entwicklung. Dieses soll in seiner Entwicklung gefördert und zu einer „eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 SGB VIII) erzogen werden. Aus diesem Grunde ist es wichtig zunächst einen Blick auf die Lebenswelt der Kinder in der Bundesrepublik Deutschland zu werfen, um zumindest einen Einblick in die „durchschnittliche“ Beziehung eines Kindes zu seiner Umwelt zu gewinnen.

Dies ermöglichen einige in den letzten Jahren durchgeführten Studien. Anhand der Zusammenfassung einiger wichtiger Ergebnisse verschiedener Studien soll zunächst ein kurzer Einblick in die Lebenswelt der Kinder gegeben werden.

3.1.1 Die Lebenswelt von Kindern

Eine der aktuellsten Studien, welche sich mit dem Leben von Kindern in Deutschland beschäftigt, ist die *Word Vision-Kinderstudie*.³²⁰ Ziel dieser Studie

320 Hurrelmann/Andresen 2007, S. 1 ff.

war es, umfassend über Werte, Wünsche und Ziele von Kindern im Alter bis 11 Jahre sowie über ihre Lebenssituationen zu berichten. Zu diesem Zweck wurden im Februar und März 2007 1.592 repräsentativ ausgewählte Kinder im Alter von 8 bis 11 Jahren interviewt. Eine zweite Untersuchung, welche sich mit der Lebenswelt der Kinder in Deutschland auseinandersetzt, ist das *DJI-Kinderpanel*.³²¹ In diesem wurden im Herbst 2002 2.190 Mütter und optional die Väter befragt. Die Hälfte der Mütter hatte Kinder im Alter von fünf bis sechs Jahren, die andere Hälfte im Alter von acht bis neun Jahren. Im Mittelpunkt der Untersuchung standen Fragen nach dem Aufwachsen der Kinder, nach Faktoren, welche diese in ihrer psychosozialen Entwicklung stützen und welche Risikofaktoren für die Kompetenzentwicklung der Kinder von Bedeutung sind. Weiterhin wird für die folgenden Ausführungen der *UNICEF-Kinderbericht* hinzugezogen.³²² Dieser hatte es sich zum Ziel gesetzt, die Situation von Kindern in den Industriestaaten hinsichtlich deren materieller Lage, ihrer Gesundheit und Sicherheit, ihrer Bildung, den Beziehungen zu Eltern und Freunden, den Risiken im Alltag und dem subjektiven Wohlbefinden der Kinder zu beschreiben. Anhand dieser drei Studien lässt sich ein recht umfassendes Bild hinsichtlich der Lebenswelt von Kindern in Deutschland erfassen. Ergänzend werden der *Armutsbericht 2008* und der *Bildungsbericht 2008* betrachtet. Die wichtigsten Ergebnisse der verschiedenen Studien sollen im Folgenden dargestellt werden.

Familie

Gerade bei sehr jungen Kindern, wie sie Gegenstand dieser Arbeit sind, ist die Familie elementarer Bezugspunkt und stellt deren primäre Sozialisationsinstanz dar. In den letzten Jahrzehnten kam es aufgrund des gesellschaftlichen Wandels zu einer Pluralisierung der Familienformen. Die Großfamilie, wie sie lange Zeit in Deutschland vorherrschend war, verliert heute mehr und mehr an Bedeutung. Überwiegend wächst in einer Familie heute nur noch ein Kind auf.³²³ Scheidungen der Ehepartner und die dadurch bedingten Veränderungen für ein Kind stellen in der modernen Gesellschaft keine Besonderheit mehr dar. Eine Reorganisation in Folge von Trennung/Scheidung, neuer Partnerschaft oder Heirat hat in Westdeutschland etwa jede fünfte Familie mit Kindern im Alter zwischen fünf und neun Jahren erfahren. In Ostdeutschland trifft dies sogar auf jede dritte Familie zu.³²⁴ Trotzdem lebt auch heute noch der überwiegende Teil der Kinder in einer Familie, in der beide Elternteile miteinander verheiratet sind. Große Unterschiede zeigen sich jedoch zwischen den alten und neuen Bundesländern.

321 Vgl. hierzu: <http://www.dji.de/cgi-bin/projekte/output.php?projekt=71>.

322 Bertram 2006, S. 1.

323 Wiesner-Wiesner 2006, § 1, Rn. 20.

324 Teubner 2002, S. 4.

Während in Westdeutschland 82% der Kinder bei miteinander verheirateten Eltern lebten, waren dies in Ostdeutschland nur 67%. Demgegenüber wuchsen 17% der Kinder in Ostdeutschland bei ledigen Müttern auf, während dies in Westdeutschland nur bei 6% der Kinder der Fall war.³²⁵

Besonders bei Jüngeren vollzieht sich derzeit ein Wandel zu neuen Familienformen. Von denjenigen Menschen im Alter von 25 bis 35 Jahren mit Kindern lebten 13% unverheiratet in Lebensgemeinschaften, 11% als Alleinerziehende und nur noch 76% lebten in einer Ehe. Somit überwog zwar immer noch die Ehe als Familienform, ihr Anteil sank jedoch seit dem Jahr 1998 um über 8%.³²⁶ Es ist zu erwarten, dass in Zeiten der erhöhten Mobilität dieser Trend sich weiter fortsetzen wird.

Weiterhin zeigt sich, dass gerade in wirtschaftlich benachteiligten Regionen der Anteil allein erziehender Mütter und der Anteil nichtehelicher Lebensgemeinschaften erhöht ist, während in sozial und wirtschaftlich stärkeren Regionen der Anteil von Ehen höher liegt als im Durchschnitt. Dies schlägt sich auch in der Verteilung der Netto-Einkommen nieder. Insbesondere die geschiedenen und die verwitweten Personen sind überproportional in den beiden unteren Einkommensklassen vertreten, während verheiratete und zusammenlebende Paare deutlich in den beiden oberen Einkommens-Kategorien überrepräsentiert sind.³²⁷ Das Armutsrisiko von Alleinerziehenden ist statistisch gesehen doppelt so hoch wie das von Ehepaaren. Aber auch jede vierte Lebensgemeinschaft mit Kindern lebte im Jahr 2006 unter der Armutsgefährdungsgrenze³²⁸, was auch immerhin noch für jedes fünfte Ehepaar galt.³²⁹ In einer Familie, in der kein Elternteil erwerbstätig war, lebte 2006 mehr als jedes zehnte Kind. Bei 23% der Kinder lag das Einkommen der Familie unter der Armutsgefährdungsgrenze.³³⁰

Familienklima

Neben den materiellen Gegebenheiten ist eine weitere wesentliche Bedingung für die Entwicklung eines Kindes das Familienklima. Es ist zu vermuten, dass wenn sich Kinder unwohl im Kreis der Familie fühlen und sie sich im Notfall nicht auf die Hilfe des Anderen verlassen können, dies negative Folgen für ihre

325 Teubner 2002, S. 4.

326 Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2008, S. 26.

327 Beisenherz 2002, S. 4.

328 Unter der Armutsgefährdungsgrenze leben diejenigen Personen die lediglich über ein Einkommen von weniger als 60% des Medianäquivalenzeinkommens verfügen. Zur Berechnung des mittleren Einkommens vgl. *Statistisches Bundesamt* 2007, S. 32 f.

329 Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2008, S. 27.

330 Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2008, S. 26.

Entwicklungschancen hat.³³¹ Das DJI-Kinderpanel ergab hinsichtlich dieser Problematik, dass alle befragten Familien das Familienklima als gut bis sehr gut beschrieben. Es zeigten sich insbesondere keine Unterschiede zwischen den unterschiedlichen sozialen Schichten und den Familienformen. Auch hinsichtlich der Konflikte in den Familien ergaben sich keine nennenswerten Unterschiede. Konflikte zwischen Kind und Eltern traten in nahezu jeder Familie auf. Eltern mit höherem ökonomischem Standard berichten jedoch etwas häufiger von Konflikten.

Diese Ergebnisse weichen wesentlich von den Ergebnissen der *World Vision Kinderstudie* ab. In dieser ergab sich, dass Kinder aus den unteren Herkunftsschichten am häufigsten über Auseinandersetzungen in der Familie berichteten.³³² Diese Studie gruppierte die Herkunft der Kinder einerseits nach dem Schulabschluss der Eltern, ergänzt durch Informationen hinsichtlich der Anzahl der Bücher im Haushalt nach Schätzung der Kinder und andererseits anhand der Wohnform und der Bewertung der Höhe des häuslichen Netto-Einkommens (Elternauskunft von 1 = sehr gut bis 5 = sehr schlecht). Aus diesen Informationen bildeten die Autoren der Studie einen Schicht-Index (entsprechend dem Prinzip in der 14. und 15. Shell-Jugendstudie), in welchem sich insbesondere die Bildungsherkunft maßgeblich abbildete.³³³ Generell zeigte sich in dieser Untersuchung ein Zusammenhang zwischen der Herkunftsschicht und der Familienbeziehung. Je niedriger die soziale Schicht desto häufiger gab es Auseinandersetzungen im Alltag.³³⁴ Dabei berichteten die Kinder aus der Unterschicht auch häufiger als Kinder der höheren Schichten von elterlicher Gewalt in der Erziehung. So gaben 37% der Kinder aus der Unterschicht an, manchmal oder oft Gewalt durch die Eltern zu erfahren, während dies nur 13% der Kinder aus der Mittelschicht und nur ca. 10% der Kinder aus der Oberschicht angaben.³³⁵

Weiterhin zeigte sich in der *World Vision Kinderstudie*, dass Kinder aus den unteren Herkunftsschichten häufiger auf sich allein gestellt sind und es ihnen an Rückhalt, Anregungen und gezielter Förderung fehlt. Es sind gerade die Kinder arbeitsloser Eltern die eine fehlende elterliche Zuwendung beklagen (28% der Kinder). Demgegenüber trifft dies nur für 17% der Kinder zu, deren Eltern beide erwerbstätig sind und in noch geringerem Maße für Kinder, bei denen nur ein Elternteil erwerbstätig war.³³⁶ Diese Zahlen unterstützen die Annahme, dass die

331 Teubner 2002, S. 26.

332 Hurrelmann/Andresen 2007, S. 21.

333 Leven/Schneekloth 2007, S. 73.

334 Leven/Schneekloth 2007, S. 97.

335 Leven/Schneekloth 2007a, S. 104.

336 Hurrelmann/Andresen 2007, S. 26.

Berufstätigkeit der Mutter keinen negativen Einfluss auf die Entwicklung des Kindes hat. Es scheint eher die Annahme Bestätigung zu finden, dass ein durch die Berufstätigkeit der Mutter entstehendes Betreuungsdefizit anderweitig ausgeglichen wird.³³⁷ Diesen Schluss legen auch die Untersuchungen im Rahmen der *DJI-Kinder-Panelstudie* nahe. Es zeigte sich in dieser Untersuchung, dass 96% der 5- bis 6-jährigen Kinder einen Kindergarten besuchten und dieser somit zu einer biographischen Normalität gehört. Es sind jedoch gerade die Kinder sozial benachteiligter Familien, die keinen Kindergarten besuchen. Etwa die Hälfte der Nicht-Kindergartenkinder lebt in belasteten Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit, hohem Anteil an Sozialhilfeempfängern und einem niedrigen Bildungsniveau. In diesen belasteten Regionen erwies sich auch die Zahl der zusätzlichen Betreuungsarrangements als signifikant geringer.³³⁸ Auch werden die Angebote der sozialen Dienste durch arme Familien nur selten in Anspruch genommen. Dies gilt insbesondere für Angebote der Erziehungsberatung.³³⁹ Diese Erkenntnisse deuten darauf hin, dass gerade in belasteten Familien die Betreuungsunterstützung durch Kindergärten und andere Hilfseinrichtungen nicht genutzt wird.

Die unterschiedlichen Ergebnisse der beiden Studien hinsichtlich des Familienklimas machen die Notwendigkeit weiterer Untersuchungen in diesem Bereich deutlich. Die Autoren *des DJI-Kinderpanels* fanden ihre Ergebnisse jedenfalls überraschend. „Denkbar wäre, dass Mütter, Väter und Kinder schwierige Umweltbedingungen dadurch zu kompensieren versuchen, dass sie die Sicherheit und Harmonie in der eigenen Familie besonders betonen. Eine andere denkbare Erklärung wäre, dass gerade, wenn das Familienklima schlecht ist, fremden Interviewern kein Einblick in diesen sehr privaten Bereich gegeben wird, sondern Mütter, Väter und Kinder die Atmosphäre positiver darstellen als sie tatsächlich ist.“³⁴⁰

Selbstbild

Wesentlich vom Familienklima und von der Einbindung des Kindes in die Familie geprägt ist das Selbstbild der Kinder, also die Art und Weise wie die Kinder ihre eigene Rolle in der Gesellschaft wahrnehmen und welches Bild sie von sich selber haben. Die *DJI-Kinder-Panelstudie* setzte sich auch mit dieser Fragestellung auseinander. 98% der befragten 8- und 9-Jährigen und 5- und 6-Jährigen fanden sich nach dieser Untersuchung selbst „okay“ und 94% waren „meistens gut gelaunt“. Darüber hinaus gaben 94% der befragten Kinder an,

337 *Stelly/Thomas* 2005, S. 131.

338 *Alt* 2002, S. 6.

339 *Holz/Richter/Wüstendörfer/Giering* 2005, S. 11.

340 *Teubner* 2002, S. 27.

dass sie gerne etwas Neues lernten und 68% glaubten, dass sie sich gut in andere hineinversetzen können. Diese Zahlen deuten darauf hin, dass der überwiegende Teil der Kinder ein positives Selbstbild von sich hat. Dies bestätigt sich auch, wenn man die Angaben der Eltern zum Selbstbild ihrer Kinder hinzuzieht. Nahezu alle Eltern 5- bis 6-jähriger Kinder gaben an, dass ihr Kind ein sehr positives Selbstbild habe.³⁴¹

Allerdings gaben auch 78% der Kinder an, dass sie manchmal traurig sind, 71%, dass sie manchmal ängstlich sind und 51% fühlen sich manchmal alleine. Insbesondere die mangelnde Unterstützung der Kinder aus den unteren Schichten durch deren Eltern wirkt sich auch auf die Selbstwahrnehmung der Kinder aus.³⁴² Kinder aus der Unterschicht haben weitaus häufiger als Kinder der Oberschicht mit dem eigenen Selbstbild zu kämpfen. So sahen sich nur 28% der Kinder aus der Unterschicht als gute Schüler. Mit Anstieg der Schichtzugehörigkeit steigt auch der Anteil der Kinder, die sich als gute Schüler bezeichnen. In der Mittelschicht waren dies 57% der Kinder und in der oberen Schicht bis zu 74%.³⁴³ Ähnlich verteilt war auch der Anspruch an den Bildungsweg. Gaben in der Oberschicht und der oberen Mittelschicht 81% bzw. 68% der Kinder das Gymnasium als Bildungsziel an, waren dies aus der Unterschicht nur 20% der Kinder und aus der unteren Mittelschicht nur 32%.³⁴⁴ Demgegenüber gaben 24% Prozent der Kinder aus der Unterschicht den Hauptschulabschluss als Ziel an, während dies in der Oberschicht nur auf 1% der Kinder zutraf.³⁴⁵ Dass diese Selbsteinschätzungen mit den tatsächlichen Leistungen der Kinder zu tun haben, ist nur schwer vorstellbar. Vielmehr ist zu vermuten, dass dies Folge des Bildes von sich selber ist, welches den Kindern sowohl in der Schule aber auch und vor allen Dingen in der Familie vermittelt wird. Die *World Vision-Kinderstudie* spricht davon, dass die Kinder aus der Unterschicht „bereits im Grundschulalter nach unten durchgereicht“ werden und gehobene Bildungsziele nicht für sich antizipieren.³⁴⁶ Kinder aus der Unterschicht bewerten sich selbst also tendenziell als weniger leistungsfähig, was sich unmittelbar auf ihre weitere Entwicklung auswirkt. Besonders auffällig ist, dass die Kinder der unteren Herkunftsschichten weitaus seltener das Gymnasium besuchten (1%) als die Kinder der Oberschicht (18%), sie hingegen weitaus häufiger Förderschulen besuchten

341 *Wahl* 2002, S. 8.

342 Die soziale Schicht wird im Rahmen des *DJI-Kinderpanels* bestimmt durch einen Indikator, in dem etwa gleichgewichtig der Bildungsabschluss der Eltern, deren ausgeübter Beruf und das Gesamteinkommen des Haushaltes berücksichtigt wurden.

343 *Hurrelmann/Andresen* 2007, S. 22.

344 *Hurrelmann/Andresen* 2007, S. 22.

345 *Hurrelmann/Andresen* 2007, S. 115.

346 *Hurrelmann/Andresen* 2007, S. 23.

(19% gegenüber 1%).³⁴⁷ Diese Ergebnisse werden auch durch den Bildungsbericht 2008 bestätigt: „Kinder aus höheren sozialen Schichten kommen – bei vergleichbaren schulischen Leistungen – eher auf das Gymnasium, haben als 15-Jährige einen deutlichen Kompetenzvorsprung, erreichen überproportional häufig anspruchsvolle berufliche Ausbildungsgänge oder ein Studium an Hochschulen.“³⁴⁸

Unterschiede zwischen den sozialen Schichten zeigen sich auch hinsichtlich der Bereitschaft der Kinder, Aufgaben und Verantwortung in bestimmten Lebensbereichen zu übernehmen. Je höher die Schichtzugehörigkeit ist, desto häufiger beteiligen sich die Kinder in Vereinen, als Klassensprecher oder ähnlichem.³⁴⁹ Auch in diesem Bereich besteht also noch deutlicher Nachholbedarf, auch die Kinder der unteren Sozialschichten einzugliedern.

Freizeitverhalten

Die mangelnde Eingliederung der Kinder aus den unteren sozialen Schichten zeigt sich auch, wenn man das Freizeitverhalten der Kinder und deren soziale Integration betrachtet.

Die *World Vision-Kinderstudie* gelangt in diesem Bereich zu dem Schluss, dass 65% der Kinder in Deutschland angemessen integriert sind. Auch hier zeigt sich jedoch wieder, dass tendenziell eher Kinder aus der Unterschicht nicht ausreichend integriert sind.³⁵⁰ In dieser Gruppe sind sogar „14% unzureichend und weitere 48% latent unzureichend integriert.“³⁵¹ Lediglich 38% der Kinder aus der Unterschicht können als angemessen integriert betrachtet werden.

Dieser Unterschied ist wahrscheinlich auch durch das unterschiedliche Freizeitverhalten der verschiedenen Schichten bedingt. Kinder aus sozialen Unterschichten verbringen ihre Freizeit stark medienorientiert und eher individuell. 41% der Kinder aus der untersten Herkunftsschicht schauten regelmäßig mehr als zwei Stunden täglich fern. In der obersten Schicht war dies bei lediglich 10% der Kinder der Fall.³⁵² Hinzu kommt, dass Kinder aus Familien mit einem niedrigen sozialen Status häufiger ohne die Eltern fernsehen als Kinder aus Familien mit höherem sozialem Status.

Kinder der sozialen Oberschichten wiesen demgegenüber ein Freizeitverhalten auf das vielseitiger war und auch öfter in Form von Vereinen und ähn-

347 Hurrelmann/Andresen 2007, S. 115.

348 Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2008, S. 211.

349 Hurrelmann/Andresen 2007, S. 215.

350 Hurrelmann/Andresen 2007, S. 25.

351 Hurrelmann/Andresen 2007, S. 146.

352 Hurrelmann/Andresen 2007, S. 27 f.

lichem stattfand. In der Unterschicht war nur die Minderheit der Kinder in Vereinen aktiv (47%), während dies in der sozialen Oberschicht 89% waren. Zusammen mit dem sozialen Status steigt auch die Anzahl der Freizeitaktivitäten von Kindern. Jedes zweite Kind aus höheren Schichten war auf mindestens vier Gebieten aktiv. Dies gilt nur für jedes dritte Kind aus Familien mit einem niedrigeren Sozialstatus.

Ursachen für diese Unterschiede ergeben sich schon daraus, dass der Zugang zu kostenpflichtigen Freizeitangeboten kommerzieller, sportlicher und kultureller Art in der näheren Umgebung nur für 10% der Kinder der untersten Einkommensgruppe gewährleistet war. Demgegenüber hatte jedes vierte Kind aus der Mittel- bzw. der Oberschicht einen guten Zugang zu entsprechenden Angeboten. Und auch zu kostenfreien Angeboten hatten Kinder der Mittel- und Oberschicht besseren Zugang als Kinder der unteren sozialen Schichten.³⁵³ Eng mit dem Freizeitverhalten von Kindern verknüpft ist auch die Frage nach gemeinsamen Familienaktivitäten. Auch hier zeigen die Daten des *Kinderpanels*, dass insbesondere die Kinder aus Familien mit niedrigem Einkommen sehr selten etwas gemeinsam mit ihrer Familie unternehmen. Gemeinsame Ausflüge, Reisen oder Radtouren sind in diesen Familien eher eine Seltenheit. Demgegenüber galt dies nur für 12% der Kinder aus Familien der höheren Einkommensklasse. Am meisten betroffen von diesen Unterschieden waren Mädchen. Nur jedes vierte Mädchen aus einer Familie mit einem besonders niedrigen Einkommen gab an, oft gemeinsame Ausflüge mit der Mutter zu machen. Demgegenüber bejahten 40% der Mädchen aus einer Familie mit höherem Einkommen diese Frage.³⁵⁴ Dies ist aus dem Grunde besorgniserregend, dass gemeinsame Aktivitäten der Familie mit dem Kind dazu geeignet sind, den negativen Auswirkungen der Armut entgegen zu wirken. Dass gerade arme Familien diesen unterstützenden und schützenden Faktor oft nicht wahrnehmen, führt zu einer Vertiefung der Probleme des Kindes.³⁵⁵

Mit dem Einfluss des unterschiedlichen Freizeitverhaltens auf die Entwicklung eines Jugendlichen haben sich verschiedene Jugendstudien befasst. Es zeigte sich, dass insbesondere der häufige Konsum gewalthaltiger Medien zu einem Anstieg des Risikos für delinquentes Verhalten führt.³⁵⁶ Es ist aus diesem Grunde nicht unwahrscheinlich, dass das Medienverhalten eines Kindes ebenfalls erheblichen Einfluss auf dessen Entwicklung nimmt.

353 *Beisenherz* 2002a, S. 3.

354 *Beisenherz* 2002a, S. 4.

355 *Holz/Richter/Wüstendörfer/Giering* 2005, S. 8 f.

356 *Dünkel/Gebauer/Geng* 2008, S. 125; *Baier u. a.* 2006, S. 165 ff; *Rabold/Baier/Pfeiffer* 2008, S. 83

3.1.2 Zwischenfazit

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass es für die Lebensbedingungen eines Kindes in Deutschland von erheblicher Bedeutung ist, welcher sozialen Schicht dessen Familie zugeordnet werden kann. Die Schichtzugehörigkeit eines Kindes bestimmt bereits in den ersten Lebensjahren die Entwicklung der Kinder. Die Autoren der *World-Vision-Kinderstudie* sprechen davon, dass die soziale Herkunft des Kindes dessen Entwicklung prägt und vor allem sehr früh über Bildungsverlauf und Schulkarriere entscheidet. „Die schlechteren Startchancen von Kindern aus den unteren Herkunftsschichten...“ so die Zusammenfassung der Autoren der Studie, „durchziehen alle Lebensbereiche und wirken wie ein Teufelskreis“.³⁵⁷ Die Ergebnisse der dargestellten Studien werden im Wesentlichen auch durch weitere Untersuchungen, wie z. B. dem UNICEF-Bericht zur Situation der Kinder in Industrieländern, bestätigt. Dieser verglich die Lage der Kinder anhand von sechs Dimensionen (materielle Situation, Gesundheit, Bildung, Beziehung zu Eltern und Gleichaltrigen, Lebensweise und Risiken sowie die eigene Einschätzung der Kinder und Jugendlichen). Dabei ergab sich unter anderem, dass mehr als die Hälfte der 15-jährigen Deutschen angaben, dass ihre Eltern sich kaum mit ihnen unterhalten würden. Auch die Erwartungen der Jugendlichen hinsichtlich ihrer beruflichen Entwicklung erwiesen sich als sehr niedrig. Mehr als 30% der 15-Jährigen rechneten nicht damit, eine qualifizierte Arbeit zu finden.³⁵⁸

Die dargestellten Ergebnisse stellen sich insbesondere deswegen als problematisch dar, da frühe Deprivationserfahrungen sich anscheinend negativ auf die Kompetenzentwicklung auswirken und dabei insbesondere die Sprach- und Intelligenzentwicklung der Kinder sowie ihre kognitive Leistungsfähigkeit beeinträchtigt wird.³⁵⁹ Dies kann dann dazu führen, dass die Kinder schon in jungen Jahren den Anschluss auf dem Bildungsweg verpassen oder hinter ihren eigentlichen Möglichkeiten zurückbleiben. Kinder, die früh den Anschluss verlieren, haben es erheblich schwerer sich gut in die Gesellschaft zu integrieren.

Es stellt sich die Frage, welche Schlussfolgerungen für die Kinder- und Jugendhilfe aus dieser Erkenntnis zu ziehen sind. Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass ein erheblicher Teil der Familien in Deutschland aufgrund verschiedener Ursachen mit der Erziehung des Kindes Schwierigkeiten hat. Inwieweit die Kinder- und Jugendhilfe diesen Eltern zur Seite stehen soll und kann, ist wesentlich von fiskalpolitischen Prioritäten und dem Verständnis der Verantwortlichkeit für die Erziehung von Kindern abhängig.

357 Hurrelmann/Andresen 2007, S. 148.

358 Bertram 2006, S. 14 ff.

359 Hurrelmann/Andresen 2007, S. 373.

3.1.3 Neuorientierung des Verhältnisses Kind-Familie-Staat

In diesem Zusammenhang ist insbesondere das Verhältnis Kind-Familie-Staat, wie es schon im Bereich der rechtlichen Grundlagen grob skizziert wurde, von erheblicher Bedeutung. Deutschland befindet sich derzeit in einem Prozess des Umdenkens hinsichtlich der „Zuständigkeit“ für die Erziehung eines Kindes. Lange Zeit war dies Recht und Pflicht allein der Eltern. Der Staat hielt sich weitestgehend aus der Erziehung der Kinder heraus und beschränkte sich häufig auf die Bereitstellung von sozialen Sicherungssystemen und finanziellen Transferleistungen.³⁶⁰ Man ging davon aus, dass eine gelingende Sozialisation wesentlich davon bestimmt sei, dass die Eltern durch ihr Verhalten und durch ihre Zuwendung zum Kind die kindliche Entwicklung so fördern, dass sich das Kind auch außerhalb der Familie im Sinne der Gesellschaft bewähren kann. Gelang dies dem Kind nicht, wurde die Verantwortung dafür der Familie und im Speziellen der Mutter zugeschrieben.³⁶¹

In den letzten Jahren bekennen sich die Gemeinschaft und insbesondere die Bundesregierung jedoch zunehmend zu der übergreifenden Verpflichtung die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe zu unterstützen. So ist beispielsweise im Bereich der Betreuung drei- bis fünfjähriger Kinder eine Verschiebung der Verantwortlichkeitswahrnehmung zu verzeichnen. Ein Ausbau an Betreuungsplätzen wird sowohl von der Bundesregierung als auch den Landesregierungen angestrebt.³⁶² Aber auch die Betreuung bereits in den ersten Lebensjahren wird zunehmend ein Bereich, dem sich der Staat annimmt. Eine Familienpolitik im Sinne der aktiven Unterstützung der Familien mit Kindern hat erheblich an Bedeutung gewonnen.³⁶³ Die erziehende Rolle der Eltern und die Unterstützung dieser werden genauso vermehrt in den Vordergrund gerückt wie auch die Bereitschaft zugenommen hat, frühzeitig in Bedarfsfällen zu intervenieren und bereits ab kurz vor der Geburt präventiv aktiv zu werden.³⁶⁴ Es wächst die Erkenntnis, dass die Schaffung einer verlässlichen Lebensumwelt für Kinder auch Aufgabe der Nachbarschaft und der Gemeinde ist.³⁶⁵

Der Trend dieser Entwicklung erscheint auch sinnvoll, bedenkt man, dass in der heutigen Familie häufig beide Partner berufstätig sein müssen, um der Familie ein gesichertes Einkommen zu verschaffen. Hinzu kommt, dass die regional unterschiedliche Entwicklung und wirtschaftliche „Spreizung“ in der Gesell-

360 Hurrelmann/Andresen 2007, S. 364.

361 Bertram 2006, S. 9.

362 Hurrelmann/Andresen 2007, S. 375.

363 BMFSFJ 2007a, S. 4.

364 DJI 2007, S. 255.

365 Bertram 2006, S. 13.

schaft zu sehr unterschiedlichen Bedingungen der Sozialisation innerhalb der Familie geführt hat.³⁶⁶ Diese Unterschiede auszugleichen muss Aufgabe der gesamten Gesellschaft sein.

Einer der Gründe dafür, dass es gerade in den letzten Jahren zu einer Veränderung in der Wahrnehmung der Pflichtenverteilung kam, ist die Umsetzung des *Nationalen Aktionsplans »Für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010«* (NAP), der von der Bundesregierung im Jahr 2005 im Rahmen der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonventionen verabschiedet wurde. Dieser Plan stellt sechs Handlungsfelder in den Mittelpunkt der Bemühungen, Deutschland zu einem kindgerechte(re)n Land zu entwickeln. Diese sechs zentralen Bereiche sind Chancengleichheit in der Bildung für alle Kinder, ein Aufwachsen ohne Gewalt, die Förderung eines gesunden Lebens, Mitbeteiligung, ein angemessener Lebensstandard und die Erfüllung internationaler Verpflichtungen. Aus Sicht der Frühprävention erweisen sich insbesondere das Ziel der Chancengleichheit und des Aufwachsens ohne Gewalt als besonders wichtig. Die Bundesregierung will die Erziehungsfertigkeiten der Eltern erhöhen, um so allen Kindern einen leichteren Einstieg in das Bildungssystem zu erleichtern. Die Familienbildung soll einen höheren Stellenwert bekommen, als ihr bisher bereits zukam.³⁶⁷ Dazu will die Bundesregierung den Ausbau von Familienzentren fördern, welche als Anlaufstelle für soziale Dienstleistungen dienen sollen. Im Fokus dieser Einrichtungen sollen insbesondere Familien stehen, die durch bisherige Hilfen gar nicht oder nur sehr schwer erreicht wurden.³⁶⁸

Des Weiteren wurde ein Ausbau der Kindertagesbetreuung, insbesondere für Kinder unter drei Jahren, als Ziel festgelegt und eine intensivere Zusammenarbeit von Kindertagesstätten und Schulen verlangt, um so eine durchgehende Betreuung zu ermöglichen und den Bruch von Bildungsbiografien zu vermeiden.³⁶⁹ Eine enge Zusammenarbeit der verschiedenen Institutionen postuliert der Aktionsplan ebenfalls im Bereich des Aufwachsens ohne Gewalt. Dies soll insbesondere für den Gesundheitssektor und die Kinder- und Jugendhilfe gelten, um so hochbelastete Familien (frühzeitiger) zu identifizieren und für Hilfsangebote zu sensibilisieren. Vermehrte Aufmerksamkeit soll ausdrücklich dem Bereich vernachlässigter Kinder gewidmet werden.³⁷⁰ Auch um dieses Ziel zu erreichen, plant die Bundesregierung in dem NAP den Ausbau der Früherkennungsuntersuchungen und die frühe Bekämpfung psychosozialer Störungen.

366 Bertram 2006, S. 10.

367 BMFSFJ 2006a, S. 14.

368 BMFSFJ 2006a, S. 64.

369 BMFSFJ 2006a, S. 16.

370 BMFSFJ 2006a, S. 28 f.

Ausdruck dieser gesellschaftlichen Veränderungen ist beispielsweise das im März 2007 eröffnete multiprofessionelle „*Nationale Zentrum Frühe Hilfen*“ (vgl. hierzu <http://www.fruehehilfen.de>). Im Rahmen des Programms „*Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme*“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat es sich diese Einrichtung zum Ziel gesetzt, die Praxis dabei zu unterstützen, Risiken für die Entwicklung des Kindes früher und effektiver zu erkennen und adäquate Hilfen bereit zu stellen. Auf diese Einrichtung wird im fünften Kapitel der Arbeit noch ausführlicher eingegangen.

Weiterhin initiierten das KFN und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einen Modellversuch in fünf niedersächsischen Kommunen (Wolfsburg, Braunschweig, Stadt und Landkreis Celle, Göttingen und Hannover) und seit Mitte 2006 auch in Bremen, in welchem die Umsetzung des „*Nurse-Family-Partnership*“-Programms in Deutschland erprobt und wissenschaftlich evaluiert werden soll. Das Projekt läuft unter dem Namen *Pro-Kind*. Seit dem 1. Januar 2008 wird dieses Projekt auch in fünf Modellstandorten in Sachsen (Dresden, Leipzig, Plauen, Muldentalkreis und Vogtlandkreis) durchgeführt. In Sachsen-Anhalt wurde das Projekt *Frühstart* im September 2007 ins Leben gerufen, welches bis Dezember 2008 ebenfalls die Wirksamkeit von Familienhebammen und deren Einbettung in die Versorgungsstrukturen untersuchen wird. In Niedersachsen startete ebenfalls im September 2007 das Projekt „*Frühe Unterstützung – Frühe Stärkung*“ welches bis zum August 2010, ähnlich wie die anderen Programme, die Wirksamkeit einer Unterstützung der Familien durch Familienhebammen untersuchen will. Auch in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Bayern und Thüringen wurde ein Projekt mit einer entsprechenden Zielsetzung begonnen. Dieses nennt sich „*Guter Start ins Kinderleben*“ und will die elterlichen Erziehungs- und Beziehungskompetenzen stärken, um so zur Prävention von Vernachlässigung und Kindeswohlgefährdung beizutragen. Auch im Bereich der Kindertageseinrichtungen, der Vorschul-erziehung und der Grundschule gibt es derzeit starke Tendenzen, diese Arbeitsfelder stärker aufeinander zu beziehen.³⁷¹ Welche positiven Auswirkungen von diesen Programmen zu erwarten sind und weshalb eine stärkere Vernetzung aller Beteiligten sinnvoll erscheint wird in den *Kapiteln 6.4, 7. und 8.* erläutert.

Bedeutung hat in diesem Zusammenhang auch ein im Jahr 2004 erlassener gemeinsamer Rahmenbeschluss der Jugendministerkonferenz sowie der Kultusministerkonferenz bezüglich der frühen Bildung in Kindertageseinrichtungen. Dieser sieht die Sprachförderung von Kindern sowie von Kindern und Eltern mit Migrationshintergrund, die Förderung der personalen Entwicklung des Kindes und Stärkung der Persönlichkeit des Kindes als wesentliche Aufgaben der Kindertageseinrichtungen an.

371 *Dinkel/Gebauer/Geng* 2008, S. 140.

Neben dem Bereich der Förderung der Kinder und Eltern haben sich auch und insbesondere im Bereich des Schutzes der Kinder vor häuslicher Gewalt in den letzten Jahren einige wesentliche Änderungen in Deutschland ergeben. „Kommunale Kooperationsmodelle und spezifische Angebote haben zu differenzierten Formen der Prävention und Intervention geführt. Die dazu parallel gewachsene Sensibilisierung von Öffentlichkeit, Medien und Politik hat dazu beigetragen, dass Gewalt im sozialen Nahraum ernster genommen wird.“³⁷²

Auch hier zeigt sich, dass das Problem vermehrt als ein Thema angesehen wird, das die gesamte Gesellschaft betrifft und nicht, wie es vor einigen Jahren noch der Fall war, als Privatangelegenheit betrachtet wird. Die Auswirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder geraten immer mehr in den Blickpunkt der Betrachtungen. Häusliche Gewalt wird mittlerweile als ein ernst zu nehmendes Kriterium für Kindeswohlgefährdungen angesehen.³⁷³ In der Prävention von häuslicher Gewalt hat sich insbesondere die Kooperation der verschiedenen Beteiligten auf kommunaler Ebene als bedeutsam erwiesen. Die Ergebnisse dieser Kooperationen sind in den einzelnen Kommunen unterschiedlich, jedoch zeigt sich in der Regel eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen der Polizei, Frauenschutz, Männerberatung und Jugendhilfe.³⁷⁴ Auch in diesem Bereich bleibt jedoch, trotz einiger wesentlicher positiver Veränderungen, noch viel zu tun, um effektiv gegen häusliche Gewalt, nicht zuletzt zum Schutz der Kinder, vorzugehen. Neben der besseren Einbindung weiterer Beteiligter, wie z. B. aus dem Gesundheitswesen und den Schulen, müssen auch aufsuchende, pro-aktive Hilfen vermehrt angeboten werden, um so dem individuellen Hilfebedarf entgegen zu kommen und häufig bestehende Zugangsbarrieren zu minimieren.³⁷⁵ Auch die Zusammenarbeit der Jugendämter mit den Gerichten ist ein Bereich, der weiterer Verbesserung bedarf.

Um die aufgezeigten Defizite zu beseitigen, verlangen viele Pädagogen und Kinderforscher einen „Erziehungspakt“ der Eltern und der professionellen Betreuer und verweisen darauf, dass dieser bereits in § 22 Abs. 3 SGB VIII geregelt sei, in der praktischen Umsetzung jedoch noch keine befriedigenden Erfolge zu verzeichnen sind.³⁷⁶ Es besteht vielmehr derzeit in Deutschland trotz aller Veränderungen immer noch eine Fixierung auf die elterliche Erziehung.³⁷⁷ Der Erziehungsgedanke ist jedoch nichts Neues im deutschen Rechtssystem. So prägt dieser beispielsweise das Jugendgerichtsgesetz. Dieser Gedanke bedarf je-

372 *DJI* 2007, S. 63.

373 *DJI* 2007, S. 66.

374 *DJI* 2007, S. 67.

375 *DJI* 2007, S. 68.

376 *Hurrelmann/Andresen* 2007, S. 377.

377 *Hurrelmann/Andresen* 2007, S. 378.

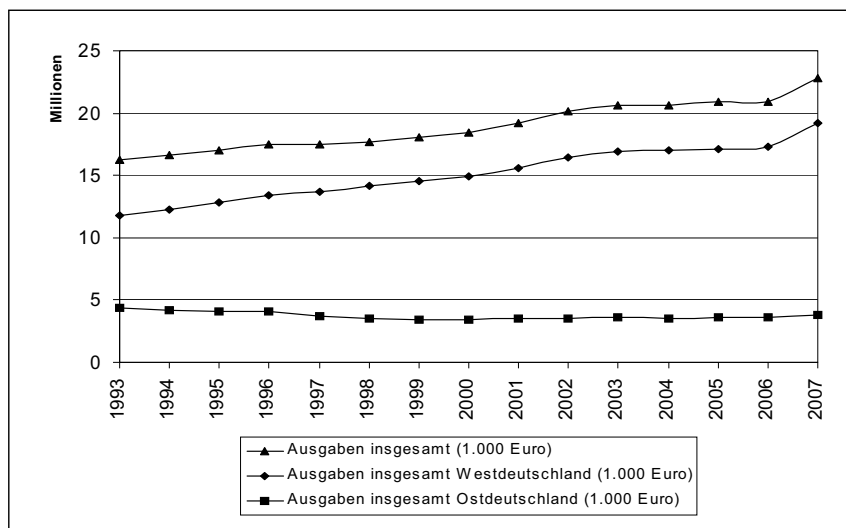
doch in Zukunft noch weiterer verstärkter Anwendung. Die Erziehung eines Kindes beginnt im Moment der Geburt und muss von diesem Moment an konsequent betrieben werden. Dazu sind zu allererst die Eltern aufgefordert. Sind diese jedoch überfordert oder wird zumindest ein Hilfebedarf deutlich, so muss eine Infrastruktur bestehen, die es ermöglicht, zeitnah diesen Hilfebedarf zu decken. Inwieweit diese Infrastruktur bereits existiert und wodurch sich diese auszeichnet soll im folgenden Abschnitt betrachtet werden.

3.2 Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe

Wie bereits im zweiten Kapitel erläutert, werden erzieherische Angebote und Hilfsmaßnahmen im Wesentlichen durch die Kinder- und Jugendhilfe gestellt und durchgeführt. Der beschriebene Trend der stärkeren Einflussnahme der Gemeinschaft auf die Erziehung des Kindes durch eine gezielte Unterstützung der Eltern hat zu wesentlichen Änderungen in der Kinder- und Jugendhilfe geführt. Die Bedeutung der Hilfsangebote der Jugendämter und der freien Träger hat in den letzten 15 Jahren kontinuierlich zugenommen. Diese Entwicklung soll im Folgenden anhand einiger wichtiger statistischer Eckdaten skizziert und belegt werden.

3.2.1 Entwicklung der Ausgaben seit 1993

Die zunehmende Bedeutung der Kinder- und Jugendhilfe zeichnet sich bereits in den gestiegenen finanziellen Aufwendungen ab (*Abb. 17*). Wurden 1992 für alle Tätigkeiten der Kinder- und Jugendhilfe noch ca. 14,284 Milliarden Euro ausgegeben, so stiegen die Ausgaben bis 2006 auf 20,924 Milliarden Euro und bis zum Jahr 2007 nochmals auf 22.792.526 Euro. Ein deutlicher Unterschied in dieser Entwicklung zeigte sich jedoch im Vergleich der alten Bundesländer mit den neuen Bundesländern. Stiegen die Ausgaben in den alten Bundesländern kontinuierlich von 11,802 Milliarden Euro im Jahr 1992 auf 19,248 Milliarden Euro im Jahr 2007 so zeigt sich in den neuen Bundesländern ein anderer Trend. Hier sanken die Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe bis zum Jahr 2000 auf 3,4 Milliarden Euro. In den letzten sieben Jahren blieben die Ausgaben jedoch verhältnismäßig stabil bzw. stiegen mäßig an (*Tab. 3*).³⁷⁸ Dieser unterschiedliche Verlauf ist zu großen Teilen auf die Bevölkerungsentwicklung in den Bundesländern zurückzuführen. Der teils drastische Rückgang der absoluten Kinderzahl in den östlichen Bundesländern führte dazu, dass weniger Mittel ausreichend waren um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu finanzieren (vgl. auch *Kapitel 3.2.2*).

Abbildung 17: Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe in 1.000 Euro

Quelle: *Arbeitsstelle KJStat 2008.*

Während die Ausgaben in Gesamtdeutschland von 1993 bis 2002 beständig gestiegen sind, ist seit 2003 eine gewisse Stabilisierung zu erkennen. Zwar stiegen die Ausgaben weiterhin, jedoch sind die Zuwachsraten geringer als in den Vorjahren (*Tab. 3*). Im Jahr 2007 war demgegenüber erneut ein deutlicher Anstieg der Ausgaben zu verzeichnen. Dieser ist im Wesentlichen auf den Ausbau der Kinderbetreuung (vgl. *Kapitel 3.3*) zurückzuführen. Es ist anzunehmen, dass auch in den kommenden Jahren der geplante Ausbau zu weiter steigenden Kosten und Ausgaben führen wird.

Die Gesamtausgaben für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe belaufen sich auf etwa 0,8-0,9% des Bruttoinlandsproduktes. Dies erscheint wenig im Vergleich zu den Bildungsausgaben, die 3,9% des BIP ausmachen. Im Verhältnis zu anderen staatlichen Förder- und Fürsorgesystemen (Sozialhilfe, Erziehungsgeld, Wohngeld u. a.) machen die Ausgaben der Kinder und Jugendhilfe mittlerweile jedoch 31% der Gesamtausgaben aus. Dies spricht ebenfalls für eine zunehmende Bedeutung der Kinder- und Jugendhilfe.³⁷⁹

379 *Rauschenbach/Züchner 2007, S. 54.*

Tabelle 3: Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe

Jahr	Ausgaben insgesamt (1.000 Euro)	Ausgaben insgesamt, alte Bundesländer (1.000 Euro)	Ausgaben insgesamt, neue Bundesländer (1.000 Euro)
1993	16.291.525	11.802.149	4.373.299
1994	16.631.045	12.304.065	4.215.032
1995	17.020.311	12.804.952	4.108.589
1996	17.517.213	13.364.863	4.052.648
1997	17.512.851	13.718.321	3.702.650
1998	17.709.618	14.150.947	3.473.499
1999	18.077.611	14.529.249	3.455.734
2000	18.464.958	14.935.943	3.416.591
2001	19.210.662	15.605.727	3.485.358
2002	20.176.896	16.476.893	3.563.832
2003	20.612.447	16.895.388	3.579.143
2004	20.671.147	16.988.718	3.537.877
2005	20.865.232	17.134.582	3.573.024
2006	20.924.286	17.302.076	3.643.208
2007	22.792.526	19.248.295	3.757.104

Anm.: Die Angaben für Westdeutschland beziehen sich auf die westlichen Flächenländer plus die Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg. Entsprechend basieren die Daten für Ostdeutschland auf den Ergebnissen für die fünf ostdeutschen Flächenländer.

Die Ingesamt-Angabe ergibt sich nicht exakt aus der Summe der Aufgabenbereiche, da bei den Einzel- und Gruppenhilfen von den Auskunftsspflichtigen nicht alle Ausgaben den Aufgabenbereichen zugeordnet werden konnten.

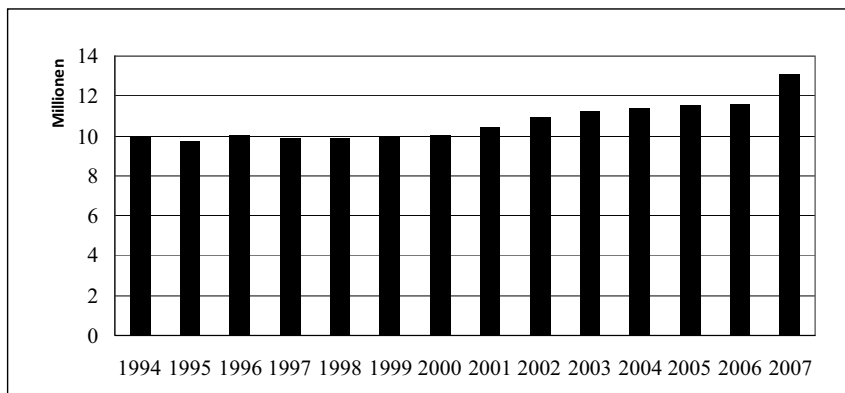
Quelle: *Arbeitsstelle KJStat* 2008; Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe; Ausgaben und Einnahmen, verschiedene Jahrgänge; eigene Berechnungen.

Ausgaben im Bereich Kindertageseinrichtungen

Der größte Teil der finanziellen Aufwendungen wird für Kindertageseinrichtungen aufgebracht. Die Ausgaben in diesem Bereich beliefen sich im Jahr 2006 auf 11,638 Milliarden Euro (*Abb. 18*). Seit 1993 ist auch in diesem Bereich ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen. So stiegen die Ausgaben von ca. 10 Milliarden Euro im Jahr 1993 auf 11,638 Milliarden Euro im Jahr 2006, d. h. um ca.

10% an. Auffallend bei der Entwicklung der Ausgaben für Tageseinrichtungen ist der kontinuierliche Anstieg seit 2000.³⁸⁰ Dies bestätigt den erwähnten Trend der zunehmenden Bedeutung der Kindertagesbetreuung im Bereich der frühen Förderung von Kindern. Mit dem angestrebten Ausbau der Kindertagesbetreuung ist, wie bereits erwähnt, ein weiterer deutlicher Ausgabenanstieg in diesem Bereich im Jahr 2007 zu verzeichnen. Die Ausgaben erhöhten sich von ca. 10 Milliarden Euro auf ca. 13 Milliarden Euro.

Abbildung 18: Ausgaben für Tageseinrichtungen pro Jahr in 1.000 Euro



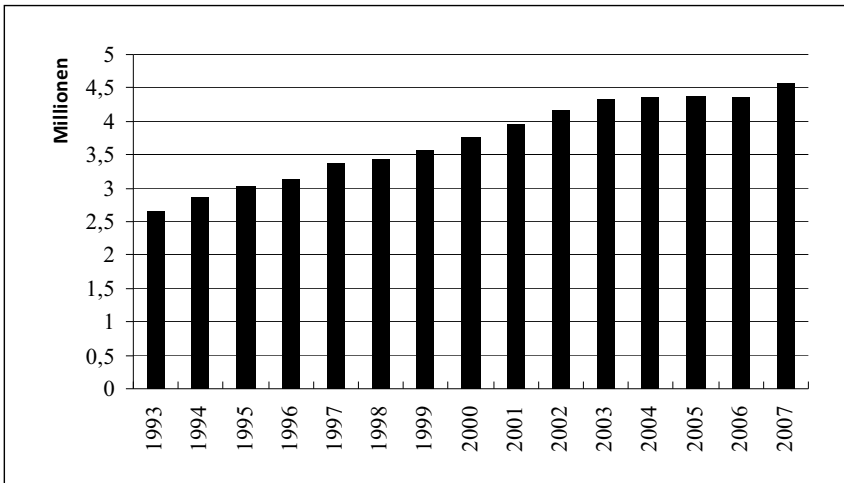
Quelle: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe; Ausgaben und Einnahmen 2007.

Ausgaben im Bereich der Hilfen zur Erziehung

Ein Kernbereich der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind die Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII. Für diese wurden im Jahr 2006 4,365 Milliarden Euro ausgegeben (*Abb. 19*). Im Jahr 1993 lagen die Ausgaben in diesem Bereich noch bei 2,640 Milliarden Euro und stiegen bis zum Jahr 2003 auf 4,336 Milliarden Euro an. Seit 2003 zeigt sich eine Stabilisierung auf diesem Niveau, wenn auch im Jahr 2007 eine Erhöhung auf ca. 4,6 Milliarden erfolgte.

380 Statistisches Bundesamt Kinder- und Jugendhilfe, Ausgaben, verschiedene Jahrgänge

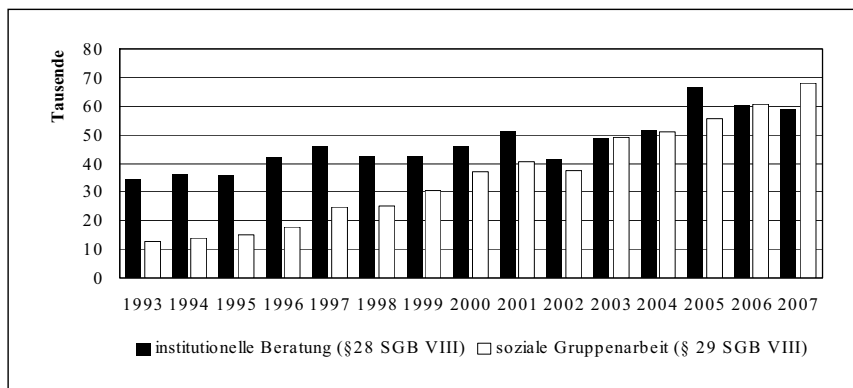
Abbildung 19: Ausgaben für Hilfen zur Erziehung pro Jahr in 1.000 Euro



Quelle: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe; Ausgaben und Einnahmen 2007.

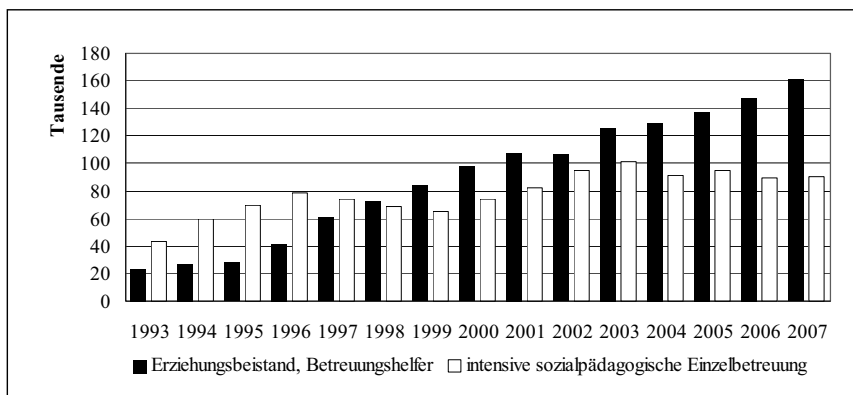
Dem Bereich der Hilfen zur Erziehung werden mehrere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet. Im Einzelnen zählen zu diesen die Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII), die soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII), der Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII), die sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII), die Betreuung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII), die Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII), die Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) und die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII). Bei jeder dieser Erziehungshilfen ist, wie die Abbildungen (*Abb. 20-22*) zeigen, ein erheblicher Anstieg der Ausgaben zu verzeichnen.

Abbildung 20: Ausgaben für Hilfsangebote nach §§ 28, 29 SGB VIII in 1.000 Euro³⁸¹



Quelle: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe; Ausgaben und Einnahmen 2007.

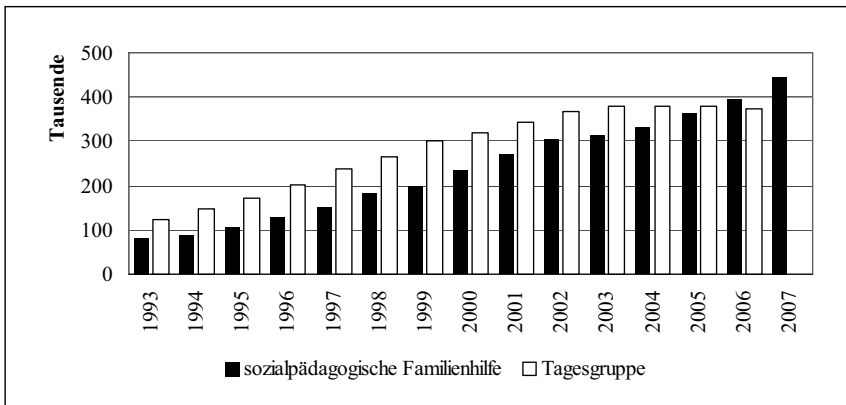
Abbildung 21: Ausgaben für Hilfsangebote nach §§ 30, 35 SGB VIII in 1.000 Euro



Quelle: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe; Ausgaben und Einnahmen 2007.

381 Die institutionelle Beratung umfasst alle von Beratungsstellen durchgeführten Erziehungs-, Familien-, Jugend-, und Suchtberatungen.

Abbildung 22: Ausgaben für Hilfsangebote nach §§ 31, 32 SGB VIII in 1.000 Euro



Quelle: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe; Ausgaben und Einnahmen 2007.

Im Fall des Erziehungsbeistandes und der sozialen Gruppenarbeit haben sich die Ausgaben seit 1993 mehr als verfünffacht. Aber auch die Ausgaben für die anderen Hilfsformen haben sich in den letzten 15 Jahren mehr als verdoppelt. Hinsichtlich der Ausgabenseite kann man also zunächst eine erhebliche Zunahme der finanziellen Aufwendungen für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe seit 1993 feststellen. Dies scheint für einen erhöhten Bedarf der Eltern nach professioneller Erziehungshilfe zu sprechen. Ob sich dies auch in erhöhten Fallzahlen niederschlägt soll im Folgenden untersucht werden.

3.2.2 Entwicklung der Angebote seit 1993

Entwicklung der Angebote im Bereich der Kindertageseinrichtungen

Aufgrund der gestiegenen Ausgaben im Bereich der Kindertageseinrichtungen ist zu erwarten, dass bei diesen auch ein Anstieg des Platzangebotes zu verzeichnen ist. Tatsächlich ist die Zahl der Einrichtungen der Kindertagespflege seit 1994 von 46.623 auf 48.017 im Jahr 2002 angestiegen. Auch die zur Verfügung stehende Platzzahl stieg von 3.052.721 auf 3.142.497 an. Es zeigten sich jedoch große Unterschiede hinsichtlich der Entwicklung des Platzangebotes zwischen den alten und den neuen Bundesländern. Während in den alten Bundesländern die Zahl der vorhandenen Plätze von 1.970.624 im Jahr 1994 auf 2.282.564 im Jahr 2002 anstieg, sank in den neuen Bundesländern das Platzangebot im selben Zeitraum von 863.191 Plätzen auf 637.137 Plätze. In den Stadt-

staaten blieb das Platzangebot in diesem Zeitraum relativ stabil.³⁸² Die unterschiedliche Entwicklung ist unter anderem auf die Bevölkerungsentwicklung in den Bundesländern zurückzuführen. In den neuen Bundesländern lebten zwischen 1993 und 2006 zwischen 450.000 und 520.000 Kinder im Alter von 0 bis 5 Jahren. Die Zahl der Kinder im Alter von 5-10 Jahren sank jedoch in diesem Zeitraum von 1.022.663 auf 479.874 Kinder. Aus diesem Grunde kann man trotz des sinkenden Platzangebots in den neuen Bundesländern von einem noch ausreichenden Angebot ausgehen.

Aus der Sicht der Fragestellung der Arbeit ist insbesondere die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung durch unter 3-Jährige von Bedeutung. 2008 besuchten in Deutschland insgesamt 364.190 Kinder dieser Altersgruppe eine Kindertageseinrichtung oder nahmen eine Kindertagespflege in Anspruch, womit bundesweit 17,8% der unter 3-Jährigen eine entsprechende Einrichtung besuchten. Es zeigen sich jedoch deutliche Unterschiede zwischen den neuen und den alten Bundesländern. Während in den neuen Bundesländern diese Quote 44,0% betrug, so lag sie in den alten Bundesländern bei lediglich 12,2%. (vgl. *Tab. 5*).³⁸³

382 *Arbeitsstelle KJStat 2008.*

383 *Arbeitsstelle KJStat 2008.*

Tabelle 4: Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Einrichtungen und Kindertagespflege) der unter 3-Jährigen am 15.03.2008 (Angaben absolut)

	Kinder unter 3 Jahren insgesamt	zusammen	in Einrichtungen	in Kindertagespflege
Deutschland Ost (o. Berlin)	293.528	129.323	117.751	11.572
Deutschland West (o. Berlin)	1.668.421	203.721	167.631	36.090
Deutschland	2.050.818	364.190	313.114	51.076

Quelle: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe; Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen; Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege; eigene Berechnungen.

Tabelle 5: Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Einrichtungen und Kindertagespflege) der unter 3-Jährigen am 15.03.2008 (Angaben in Prozent)

	Kinder unter 3 Jahren insgesamt	zusammen	in Einrichtungen	in Kindertagespflege
Deutschland Ost (o. Berlin)	293.528	44,0	40,1	3,9
Deutschland West (o. Berlin)	1.668.421	12,2	10,0	2,2
Deutschland	2.050.818	17,8	15,3	2,5

Quelle: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe; Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen; Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege; eigene Berechnungen.

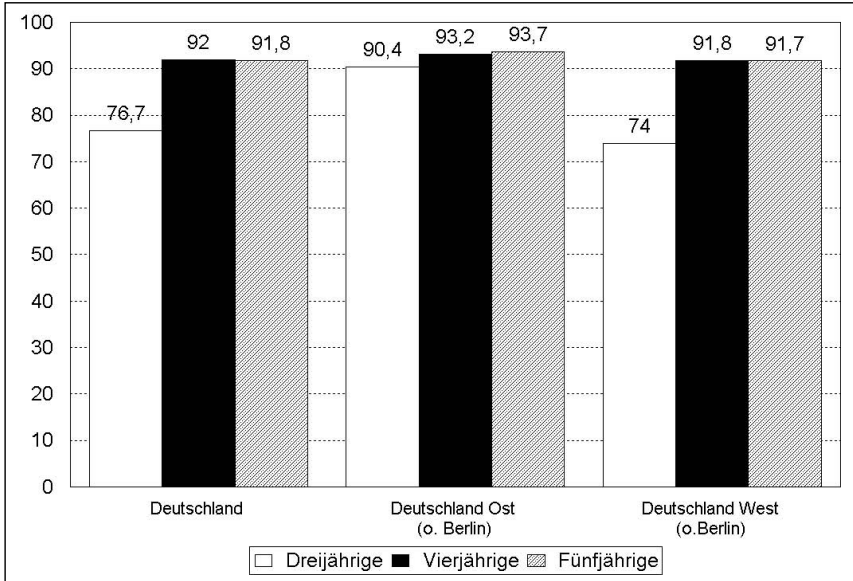
Die Quote der Inanspruchnahme steigt mit zunehmendem Alter der Kinder. Während 2006 lediglich 2,3% der Kinder unter einem Jahr bundesweit an einem Betreuungsangebot teilnahmen, waren es bei den Zweijährigen bereits 26,6%. Auch hier zeigen sich erneut erhebliche Differenzen zwischen Ost- und Westdeutschland: In den neuen Bundesländern befanden sich bei den einjährigen Kindern 40,4% in Tagesbetreuung, im Westen waren es lediglich 5,4%. Bei den Zweijährigen, dem letzten Jahrgang vor dem beginnenden Rechtsanspruch aus § 24 SGB VIII auf einen Platz in der Kindertagesbetreuung, befinden sich bereits 72,6% der Kinder in Ost- und 16,7% in Westdeutschland in Tagesbetreuung.³⁸⁴

Mit dem Eintritt des Rechtsanspruchs aus § 24 Abs. 1 SGB VIII auf den Besuch einer Tageseinrichtung vervielfacht sich auch deren Inanspruchnahme. 87,5% aller deutschen Kinder zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr und der Einschulung nehmen diesen Anspruch auch wahr. Nahezu alle, nämlich 98,7% der Kinder dieser Gruppe, besuchten 2006 bis zur Einschulung wenigstens ein Jahr eine entsprechende Einrichtung. Die verbleibenden Kinder waren in Kindertagespflege oder einer gesonderten vorschulischen Einrichtung.³⁸⁵ Die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Tageseinrichtung steigt auch in dieser Altersgruppe mit zunehmendem Alter. So besuchen zwar 76,2% aller dreijährigen Kinder eine Tageseinrichtung. Bei den Vier- und Fünfjährigen waren dies hingegen etwa 92% (*Abb. 23*).

384 *Arbeitsstelle KJStat 2008.*

385 *Arbeitsstelle KJStat 2008.*

Abbildung 23: Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Einrichtungen und Tagespflege) der Drei- bis Fünfjährigen (Deutschland Ost und Deutschland West, 15.03.2006; Angaben in %)



Quelle: *Arbeitsstelle KJStat 2008.*

Erhebliche Unterschiede in den Inanspruchnahmekquoten der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege bei Kindern unter drei Jahren zeigen sich auch, wenn man die einzelnen Bundesländer betrachtet (*Tab. 6*). Während in Sachsen-Anhalt 52,6% und in Mecklenburg-Vorpommern 44,9% aller Kinder einen Platz in Anspruch nahmen, waren dies in Niedersachsen lediglich ca. 9,1%. Grund für diese regionalen Unterschiede sind Differenzen in der Familienpolitik. Während Sachsen-Anhalt das einzige Bundesland mit einem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab der Geburt ist, setzen andere Bundesländer (beispielsweise Thüringen) durch die Vergabe von Bildungsgeld einen Anreiz, die Erziehung in den ersten drei Jahren allein durch die Eltern vornehmen zu lassen.³⁸⁶

³⁸⁶ Riedel 2008, S. 19.

Tabelle 6: Kinder im Alter von unter drei Jahren in Kindertagesbetreuung (Tageseinrichtungen und Kindertagespflege) sowie Quote der Inanspruchnahme nach Art der Betreuung in den Bundesländern 15.03.2008 (Anzahl; Anteil in %; Quote in %)

Bundesländer	Anzahl der Kinder			Quote der Inanspruchnahme					
	In Kindertagesbetreuung	In Tageseinrichtungen	In Kindertagespflege	In Kindertagesbetreuung	In Tageseinrichtungen	In Kindertagespflege	In Kindertagesbetreuung	In Tageseinrichtungen	In Kindertagespflege
Baden Württemberg	38.582	32.289	6.293	13,7	11,5	2,2	281.101		
Bayern	42.807	37.757	5.050	13,3	11,7	1,6	323.145		
Berlin	35.966	32.732	3.234	40,4	36,8	3,6	88.869		
Brandenburg	24.903	21.623	3.280	44,8	38,9	5,9	55.537		
Bremen	2078	1.723	355	12,8	10,6	2,2	16.222		
Hamburg	11027	8.723	2.304	22,9	18,1	4,8	48.071		
Hessen	22448	18.297	4.151	14,2	11,6	2,6	157.195		
Mecklenburg Vorpommern	16.920	12.939	3.981	44,9	34,3	10,6	37.643		
Niedersachsen	18.190	15.140	3.050	9,1	7,6	1,5	198.770		
Nordrhein Westfalen	42.632	32.203	10.429	9,3	7,0	2,3	454.513		

Bundesländer	Anzahl der Kinder			Quote der Inanspruchnahme			
	In Kindertagesbetreuung	In Tageseinrichtungen	In Kindertagespflege	In Kindertageseinrichtungen	In Tageseinrichtungen	In Kindertagespflege	Kinder
Rheinland-Pfalz	14.688	13.467	1.221	15,4	13,8	1,6	97.566
Saarland	3.123	2.899	224	14,2	13,2	1,0	21.970
Sachsen	36.164	32.644	3.520	36,6	33,0	3,6	98.949
Sachsen Anhalt	26.986	26.722	264	52,6	52,1	0,5	51.251
Schleswig Holstein	8.146	5.133	3.013	11,6	7,3	4,3	69.868
Thüringen	19.530	18.823	707	38,9	37,5	1,4	50.148
Deutschland	364.190	313.114	51.076	17,8	15,3	2,5	2.050.818
Ost (o. Berlin)	124.503	112.751	11.752	42,4	38,4	4,0	293.528
West (o. Berlin)	203.721	167.631	36.090	12,2	10,0	2,2	1.668.421

Quelle: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe; Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen; Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege; eigene Berechnungen.

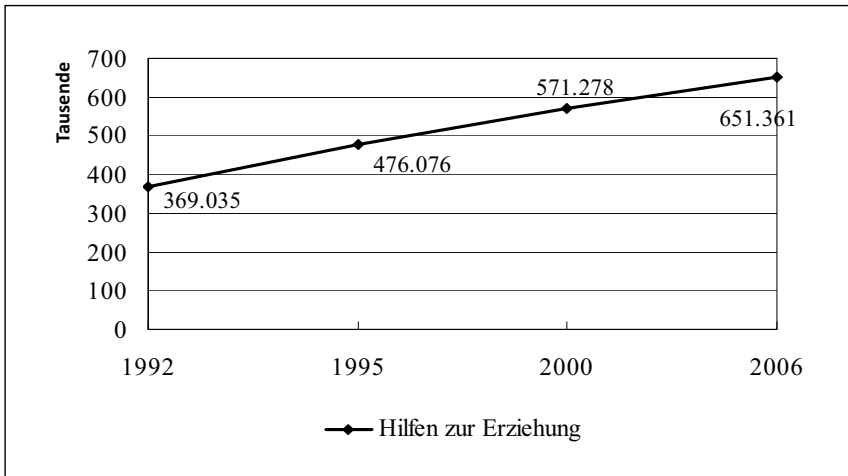
Die soeben erläuterten Zahlen sprechen dafür, dass es nur noch sehr wenige Kinder gibt, die vor der Einschulung nie eine Kindertageseinrichtung besucht haben. Sie deuten weiter darauf hin, dass es in den alten Bundesländern weniger üblich ist, Kinder in Tagesbetreuung unterzubringen. Jedoch begrenzt auch die zur Verfügung stehende Platzzahl eine Erhöhung der Teilnehmerzahlen. So standen beispielsweise 2002 im gesamten Bundesgebiet lediglich 190.395 Betreuungsplätze für die Gruppe der 0 bis unter 3-Jährigen zur Verfügung. Dies entspricht einer Betreuungsquote von lediglich 8,5%. In den westlichen Bundesländern lag die Betreuungsquote sogar nur bei 2,7% während sie in den neuen Bundesländern 37,0% betrug.³⁸⁷ Es ist anzunehmen, dass die Zahl der in einer Kindertageseinrichtung untergebrachten Kinder zunehmen wird, wenn die Zahl der vorhandenen Plätze ausgebaut wird, wie es für die nächsten Jahre geplant ist. Auch der geplante Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder über einem Jahr wird zu einer Zunahme der betreuten Kinder führen.

Entwicklung der Angebote im Bereich der Erziehungshilfen

Auch bei den Erziehungshilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII zeigt sich ein Anstieg der Fallzahlen nahezu aller Angebote. In absoluten Werten stieg die Zahl aller Erziehungshilfen seit 1992 von 369.035 Erziehungshilfen auf 651.361 durchgeführte Maßnahmen im Jahr 2006 (*Abb. 24*). Seit 1992 hat sich das Volumen der durchgeführten Hilfsmaßnahmen somit um ca. 73% erhöht. Berücksichtigt man, dass die Zahl der jungen Menschen, also der Personen unter 27 Jahren, in den letzten 16 Jahren von 26 Mill. auf etwa 23 Mill. zurückgegangen ist, so bestätigt dies bereits die zunehmende Bedeutung der erzieherischen Hilfen.³⁸⁸

387 *Arbeitsstelle KJStat* 2008, Kindertageseinrichtungen/Tagespflege.

388 *Arbeitsstelle KJStat* 2008, Hilfen zur Erziehung.

Abbildung 24: Hilfen zur Erziehung, 1992-2006

Quelle: *Arbeitsstelle KJStat* 2008.

Dementsprechend entwickelten sich auch die relativen Fallzahlen im Bereich der Hilfen zur Erziehung. Lag dieser Wert 1995 noch bei 258 Hilfen pro 10.000 der unter 21-Jährigen, so stieg dieser auf 311 im Jahr 2000 und 368 im Jahr 2005 (*Tab. 7*). Dies bedeutet, dass die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung pro 10.000 der unter 21-Jährigen innerhalb von 10 Jahren um 110, d. h. um 43%, gestiegen ist.

Tabelle 7: Hilfen zur Erziehung (§§ 28-35 SGB VIII)

Jahr	Insgesamt	Index (1995 = 100)	Inanspruchnahme der Hilfen bezogen auf 10.000 der unter 21-Jährigen
1995	476.076	100	258
2000	571.278	120	311
2005	641.842	135	368

Quelle: *Pothmann* 2008, S. 428.

Diese Entwicklung der Erziehungshilfen findet man auch bei einer Betrachtung der einzelnen Hilfsangebote wieder. So verdreifachte sich die Anzahl der durchgeführten sozialen Gruppenarbeiten nach § 29 SGB VIII seit 1992

(Tab. 8). Wurden 1992 noch 4.886 Kinder und Jugendliche in einer sozialen Gruppenarbeit gefördert, stieg dieser Wert bis zum Jahr 2006 kontinuierlich auf 15.928 betreute Kinder und Jugendliche an. Auch die Anzahl der Familien, denen ein Erziehungsbeistand zugeordnet wurde, stieg von 13.280 Familien im Jahr 1992 auf 27.521 Familien im Jahr 2006.

Tabelle 8: Hilfen nach § 29, 30 SGB VIII, absolute Fallzahlen

Jahr	Soziale Gruppenarbeit	Beordnung eines Betreuungshelfers	Fälle der Erziehungsbeistandschaft
1992	4.886	7.147	13.280
1993	8.699	8.493	14.170
1994	7.592	6.460	13.666
1995	8.696	7.852	13.546
1996	9.431	7.940	14.287
1997	11.521	7.784	15.585
1998	11.946	8.338	16.828
1999	12.177	9.564	18.325
2000	13.375	8.785	20.115
2001	13.881	9.017	21.891
2002	14.094	9.607	22.578
2003	14.646	9.684	23.941
2004	15.157	9.554	25.957
2005	15.580	9.664	26.636
2006	15.928	9.585	27.521

Quelle: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe; Betreuung einzelner junger Menschen 2006; Beendete und begonnene Hilfen im Jahr.

Der Anstieg der absoluten Fallzahlen wurde von einem Anstieg der relativen Fallzahlen begleitet. Zwischen 1995 und 2005 erhöhte sich die jährliche Inanspruchnahme der Erziehungsbeistandschaft nach § 30 SGB VIII pro 10.000 der unter 21-Jährigen von 6,7 auf 15,3. Innerhalb desselben Zeitrahmens stieg dieser Wert bei der Beistellung eines Betreuungshelfers von 3,5 auf 5,5 und

auch die relativen Fallzahlen der sozialen Gruppenarbeit verdreifachten sich innerhalb dieses Zeitraumes (1995: 2,7; 2005: 8,9).³⁸⁹

Diese Entwicklung bestätigt sich ebenfalls, wenn man die Fallzahlen der Familien mit Kindern im Alter von unter sechs Jahren betrachtet. Erhielten von diesen Familien 1991 lediglich 161 eine Erziehungsbeistandschaft, so waren es 2006 305 Familien pro 100.000 der Altersgruppe (*Tab. 9*)

Tabelle 9: Hilfen nach § 30 SGB VIII für Kinder unter 6 Jahren pro 100.000 der Altersgruppe

Jahr	Erziehungsbeistand bei Kindern unter 6 Jahren
1991	161
1992	251
1993	308
1994	211
1995	235
1996	252
1997	239
1998	251
1999	315
2000	254
2001	282
2002	289
2003	252
2004	252
2005	260
2006	305

Quelle: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe; Betreuung einzelner junger Menschen. Begonnene, Beendete und Hilfen am 31.12.; hier jeweils Hilfen am 31.12 und beendete Hilfen.

Auch die Tagesgruppenerziehung nach § 32 SGB VIII hat eine ähnliche Entwicklung zu verzeichnen (*Tab. 10*). Wurden 1991 noch 7.747 Kinder und

Jugendliche in einem entsprechenden Angebot betreut, stieg dieser Wert bis zum Jahr 2005 konstant an. 1995 wurden bereits 10.863 Kinder und Jugendliche in einer Tagesgruppe betreut, im Jahr 2000 waren es 15.934 und im Jahr 2005 schließlich 16.543. Insbesondere in den östlichen Flächenländern hat sich diese Erziehungshilfe seit 1991 rasant verbreitet. Nahmen 1991 lediglich 290 Kinder in einer Tagesgruppenbetreuung teil, waren es 2005 bereits 2.270 Kinder. Aber auch in den westdeutschen Flächenländern stiegen die Fallzahlen beständig an. 1991 wurden 7.254 Personen in einer Tagesgruppe betreut. Im Jahr 2005 waren es 13.635.

Neben den absoluten Zahlen verdeutlichen auch die relativen Zahlen die zunehmende Bedeutung der Tagesgruppenerziehung (*Tab. 11*). Im gesamten Bundesgebiet nahmen 1991 5,0 der unter 18-Jährigen pro 10.000 Einwohner an einer Tagesgruppenerziehung teil. 2005 war dieser Wert auf 11,4 angestiegen. Auch die Tagesgruppenerziehung hat somit in den letzten 15 Jahren an Bedeutung gewinnen können. Immer mehr Kinder und Jugendliche werden durch diese Hilfsmaßnahme in ihrer Entwicklung gefördert.³⁹⁰

Tabelle 10: Hilfen nach § 32 SGB VIII, absolute Fallzahlen

Jahr	Tagesgruppenerziehung, § 32 SGB VIII, absolut			
	Deutschland	Westliche Flächenländer	Östliche Flächenländer	Stadtstaaten
1991	7.747	7.254	290	203
1995	10.863	8.786	1.450	627
2000	15.934	12.630	2.559	745
2005	16.543	13.635	2.270	638

Quelle: *Arbeitsstelle KJStat 2008.*

Tabelle 11: Hilfen nach § 32 SGB VIII, relative Fallzahlen

Jahr	Tagesgruppenerziehung, § 32 SGB VIII Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 18-Jährigen			
	Deutschland	Westliche Flächenländer	Östliche Flächenländer	Stadtstaaten
1991	5,0	6,4	0,9	2,0
1995	6,8	7,3	5,0	6,2
2000	10,3	10,4	10,8	7,9
2005	11,4	11,6	12,0	7,2

Quelle: *Arbeitsstelle KJStat* 2008; begonnene und beendete Hilfen im Jahr.

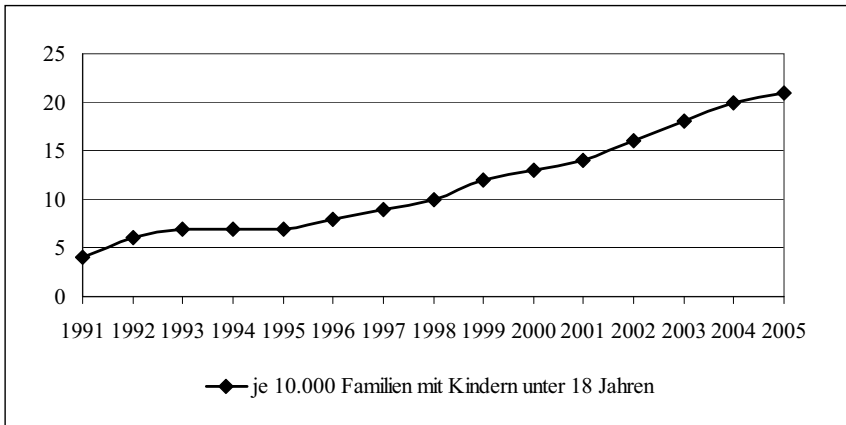
Dies gilt auch für die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII (Tab. 12). 1991 wurden im gesamten Bundesgebiet 13.027 Familien unterstützt. Auch bei diesem Hilfsangebot kam es in den nächsten 15 Jahren zu einem erheblichen Anstieg der unterstützten Familien. 2006 nahmen bereits 52.786 Familien an einem entsprechenden Hilfsangebot teil. Dieser Anstieg fand sowohl in den östlichen als auch in den westlichen Flächenländern statt. In den alten Bundesländern stieg die Anzahl der betreuten Familien von 7.726 Familien auf 38.776 Familien an. In den neuen Bundesländern nahmen 1991 2.985 Familien an einer sozialpädagogischen Familienhilfe teil. 2006 war dieser Wert auf 9.041 angestiegen.

Tabelle 12: Hilfen nach § 31 SGB VIII, absolute Fallzahlen

Jahr	SPFH Deutschland Gesamt	SPFH westliche Flächenländer (o. Berlin)	SPFH östliche Flächenländer (o. Berlin)
1991	13.027	7.726	2.985
1992	15.831	8.180	4.922
1993	16.985	8.797	5.856
1994	16.917	9.986	4.899
1995	18.361	10.943	5.383
1996	20.179	12.132	5.667
1997	22.388	13.723	5.934
1998	24.954	15.527	6.432
1999	27.933	17.523	6.982
2000	31.232	20.120	7.338
2001	33.936	22.654	7.450
2002	37.861	25.780	7.871
2003	41.885	29.966	8.122
2004	45.187	32.741	8.580
2005	48.302	32.216	12.008
2006	52.786	38.776	9.041

Quelle: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, Sozialpädagogische Familienhilfe 2006; bestehende Hilfen am 31.12 und beendete Hilfen im Jahr.

Der steigende Bedarf im Bereich der sozialpädagogischen Familienhilfe zeigt sich auch, wenn man die beendeten Hilfen eines jeden Jahres je 10.000 Familien mit Kindern unter 18 Jahren betrachtet (*Abb. 25*). Dieser Wert stieg im gesamten Bundesgebiet von 1991 bis 2005 um mehr als das Fünffache von 4 auf 21 betreute Familien je 10.000 Familien mit Kindern unter 18 Jahren.

Abbildung 25: Hilfen nach § 31 SGB VIII, relative Fallzahlen

Quelle: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe; Sozialpädagogische Familienhilfe 2006; bestehende Hilfen am 31.12 und beendete Hilfen im Jahr.

Ebenso wie die bisher erläuterten Erziehungsangebote sind auch die Teilnehmerzahlen der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII seit 1991 stark angestiegen (*Tab. 13*). Ausgehend von relativ geringen Fallzahlen im Jahr 1991 (865) stiegen diese bis zum Jahr 2000 auf 2.692 und damit um das 3fache an. Dementsprechend stieg auch die Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen seit 1991 von 0,5 auf 1,5 im Jahr 2000 an (*Tab. 14*). Bis 2005 sanken die Teilnehmerzahlen wieder etwas auf 2.292 Teilnehmer beziehungsweise 1,3 pro 10.000 der unter 21-Jährigen.³⁹¹ Grund für den Rückgang der Fallzahlen ist unter anderem die Debatte um den Sinn und Zweck sogenannter „Auslandsmaßnahmen“. Im Rahmen des KICK wurden die Voraussetzungen für eine entsprechende Hilfe erheblich heraufgesetzt. Nur noch in begründeten Ausnahmefällen darf eine „Auslandsmaßnahme“ durchgeführt werden.³⁹²

391 *Arbeitsstelle KJStat* 2008.

392 *Pothmann* 2007, S. 431.

Tabelle13: Hilfen nach § 35 SGB VIII, absolute Fallzahlen

Jahr	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung, § 35 SGB VIII, absolut			
	Deutschland	Westliche Flächenländer	Östliche Flächenländer	Stadtstaaten
1991	865	793	22	50
1995	1.424	1.115	148	161
2000	2.692	2.078	275	339
2005	2.292	1.844	167	281

Quelle: *Arbeitsstelle KJStat 2008.*

Tabelle 14: Hilfen nach § 35 SGB VIII, relative Fallzahlen

Jahr	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung, § 35 SGB VIII, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 18-Jährigen			
	Deutschland	Westliche Flächenländer	Östliche Flächenländer	Stadtstaaten
1991	0,5	0,6	0,1	0,4
1995	0,8	0,8	0,4	1,4
2000	1,5	1,5	0,9	3,0
2005	1,3	1,3	0,7	2,6

Quelle: *Arbeitsstelle KJStat 2008.*

Anders als die bisher dargestellten Erziehungshilfen hat sich die Anzahl der in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII befindlichen Kinder oder Jugendlichen nur wenig erhöht (*Tab. 15*). 1991 wurden in Gesamtdeutschland 48.017 Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege betreut. Dieser Wert blieb bis zum Jahr 2000 mehr oder weniger stabil. In diesem Jahr nahmen 48.993 Kinder und Jugendliche an dieser Erziehungsmaßnahme teil. Bis zum Jahr 2005 erhöhte sich dieser Wert auf 50.364. Auch die Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen blieb seit 1991 weitgehend stabil (*Tab. 16*). 1991 lag dieser Wert in Gesamtdeutschland bei 26,2 und erhöhte sich bis 2005 leicht auf 28,9.³⁹³ Eine von die-

393 *Arbeitsstelle KJStat 2008.*

sem Trend abweichende Entwicklung nahm die Vollzeitpflege in den Stadtstaaten. Hier sanken die Zahlen seit 1991 von 4.680 Kindern und Jugendlichen, die sich in Vollzeitpflege befanden, auf 3.135 im Jahr 2005. Damit passten sich die Stadtstaaten im Verhältnis den Flächenländern an. Waren 1991 in den Stadtstaaten noch 39,3 Kinder und Jugendliche je 10.000 der unter 21-Jährigen in Vollzeitpflege, so waren es 2005 29,1 und damit im Verhältnis etwa gleich viele wie in den Flächenländern.

Tabelle 15: Hilfen nach § 33 SGB VIII, absolute Fallzahlen

Jahr	Absolut (Vollzeitpflege, § 33 SGB VIII)			
	Deutschland	Westliche Flächenländer	Östliche Flächenländer	Stadtstaaten
1991	48.017	37.224	6.113	4.680
1995	48.021	35.299	8.443	4.279
2000	48.993	37.368	7.854	3.771
2005	50.364	39.967	7.262	3.135

Quelle: *Arbeitsstelle KJStat 2008.*

Tabelle 16: Hilfen nach § 33 SGB VIII, relative Fallzahlen

Jahr	Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen (Vollzeitpflege, § 33 SGB VIII)			
	Deutschland	Westliche Flächenländer	Östliche Flächenländer	Stadtstaaten
1991	26,2	27,8	16,3	39,3
1995	26,0	25,4	24,9	36,0
2000	26,7	26,2	26,5	33,2
2005	28,9	28,7	29,8	29,1

Quelle: *Arbeitsstelle KJStat 2008.*

Die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, welche sich gemäß § 34 SGB VIII in Heimerziehung befanden, reduzierte sich zwischen 1991 und 2005. 1991 befanden sich noch 68.190 Kinder in Heimerziehung (*Tab. 17*). Dieser Wert blieb bis zum Jahr 2000 relativ stabil (1995: 69.969; 2000: 69.723), sank dann jedoch bis zum Jahr 2005 auf 61.806 in Heimerziehung betreute Kinder und Jugendli-

che. Auffällig ist dabei, dass der Rückgang im Wesentlichen auf eine Reduzierung der Fallzahlen um jeweils ungefähr ein Drittel in den neuen Bundesländern und den Stadtstaaten zurückzuführen ist. Die Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen blieb bei der Heimerziehung seit 1991 ebenfalls sehr stabil (Tab. 18). 1991 lag dieser Wert bei 37,1, stieg bis zum Jahr 2000 auf 38, um dann auf 35,5 zu sinken. Hier zeigt sich, dass die Entwicklung der absoluten Fallzahlen in den östlichen Flächenländern in erster Linie auf einen Rückgang der in diesen Ländern lebenden Kinder zurückzuführen ist, denn die Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen stieg seit 1991 von 40,4 auf 43,9. Im Jahr 2000 lag dieser Wert sogar bei 45,5 Kindern und Jugendlichen pro 10.000 der unter 21-Jährigen. Es besteht also ein deutliches Ost-West-Gefälle bei der Heimunterbringung nach § 43 SGB VIII.

Tabelle 17: Hilfen § 34 SGB VIII, absolute Fallzahlen

Jahr	Heimerziehung, betreute Wohnform, § 34 SGB VIII, absolut			
	Deutschland	Westliche Flächenländer	Östliche Flächenländer	Stadtstaaten
1991	68.190	44.895	15.175	8.120
1995	69.969	45.846	15.047	9.076
2000	69.723	47.121	13.516	9.086
2005	61.806	44.554	10.692	6.560

Quelle: Arbeitsstelle *KJStat* 2008.

Tabelle 18: Hilfen nach § 34 SGB VIII, relative Fallzahlen

Jahr	Heimerziehung, betreute Wohnform § 34 SGB VIII, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen			
	Deutschland	Westliche Flächenländer	Östliche Flächenländer	Stadtstaaten
1991	37,1	33,5	40,4	68,2
1995	37,9	33,0	44,4	76,3
2000	38,0	33,1	45,5	79,9
2005	35,5	32,0	43,9	60,8

Quelle: *Arbeitsstelle KJStat 2008.*

Zusammenfassend kann man somit für die Vollzeitpflege und die Heimerziehung eine relativ stabile Entwicklung feststellen. Dies könnte auf die, im Vergleich zu den anderen Erziehungshilfen, bereits sehr hohen Teilnehmerzahlen zurückzuführen sein, spricht aber auch dafür, dass die ambulanten Maßnahmen genügend Erfolge verzeichnen, um zusätzliche Vollzeitpflege und Heimerziehungen zu vermeiden.³⁹⁴ Betrachtet man unter diesem Aspekt die Entwicklung der einzelnen Erziehungsmaßnahmen in ihrer Gesamtheit, so wird man feststellen, dass insbesondere die Gruppe der ambulanten Erziehungshilfen seit 1991 deutlich häufiger durch die Kinder und Jugendlichen bzw. deren Eltern in Anspruch genommen werden (*Tab. 19*).

³⁹⁴ *Arbeitsstelle KJStat 2008.*

Tabelle 19: Entwicklung von familienunterstützenden und ergänzenden Hilfen zur Erziehung*

Jahr	Ambulante Hilfen gem. §§ 29-32, 35 SGB VIII insg.	Erziehungsbeistandschaft, § 30 SGB VIII	Betreuungshelfer, § 30 SGB VIII	Soziale Gruppenarbeit, § 29 SGB VIII	Sozialpädagogische Familienhilfe, § 31 SGB VIII	Tagesgruppe, § 32 SGB VIII	Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung, § 35 SGB VIII
Fallzahlen absolut							
1992	52.817	12.324	6.340	4.886	15.381	11.969	1.467
1995	65.410	13.546	7.852	8.699	18.361	14.851	2.101
2000	99.943	20.115	8.785	13.375	31.232	22.296	4.140
2005	127.539	26.636	9.664	15.850	48.302	23.513	3.844

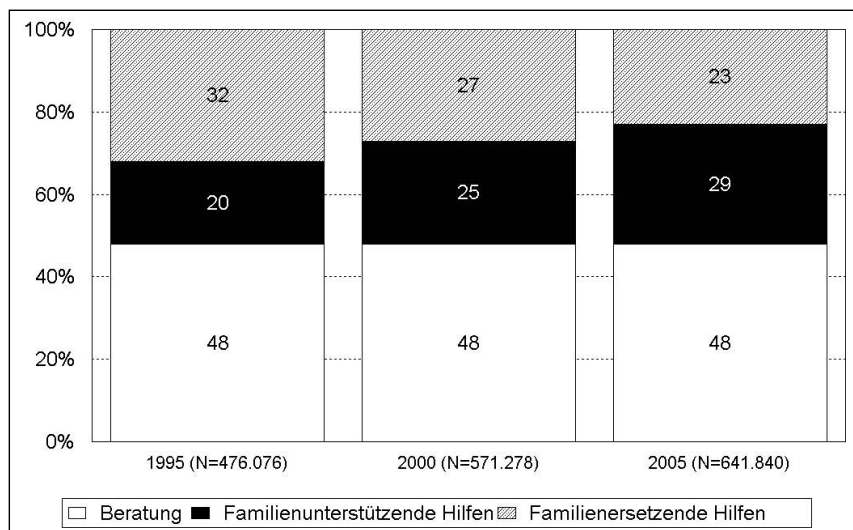
Jahr	Ambulante Hilfen gem. §§ 29-32, 35 SGB VIII insg.	Erziehungsbeistandschaft, § 30 SGB VIII	Betreuerhelfer, § 30 SGB VIII	Soziale Gruppenarbeit, § 29 SGB VIII	Sozialpädagogische Familienhilfe, § 31 SGB VIII	Tagesgruppe, § 32 SGB VIII	Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung, § 35 SGB VIII
Indexentwicklung (1992 = 100)							
1992	100	100	100	100	100	100	100
1995	123,8	109,9	123,8	178,0	116,0	124,1	143,2
2000	189,2	163,2	138,6	273,7	197,3	186,3	282,2
2005	241,5	216,1	152,4	318,9	305,1	196,4	262,0
Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen							
1992	28,8	6,7	3,5	2,7	8,6	6,5	0,8
1995	35,4	7,3	4,2	4,7	9,9	8,0	1,1
2000	54,5	11,0	4,8	7,3	17,0	12,1	2,3
2005	73,2	15,3	5,5	8,9	27,7	13,5	2,2

Quelle: *Arbeitsstelle KJStat* 2008.

* Angaben ohne die Erziehungsberatungen nach 28 SGB VIII (Deutschland; 1992, 1995, 2000 und 2005; Aufsummierung der zum 31.12. andauernden Hilfen sowie der innerhalb eines Jahres beendeten Hilfen); Für die sozialpädagogische Familienhilfe wird hier die Anzahl der Fälle ausgewiesen und nicht die Zahl der in den Familien lebenden Kinder. Für das Jahr 1992 werden 40.044, für das Jahr 1995 46.673, für das Jahr 2000 75.062 sowie für das Jahr 2005 107.851 Kinder in den besagten ‚SPFH-Familien‘ gezählt. Nicht berücksichtigt sind dabei die Kinder, die nicht mehr in den Familien leben.

Diese Zahlen belegen ein gesteigertes Bedürfnis der Eltern nach Unterstützung in der Familie. Dies gilt insbesondere deswegen, weil die hier dargestellten Maßnahmen nur mit dem Einverständnis der Eltern durchgeführt werden dürfen. Auffällig ist zudem, dass gerade die ambulanten Maßnahmen seit Jahren einen erheblichen Teilnahmeanstieg verzeichnen. Dies kann ebenfalls als ein Indiz für die zunehmende Überforderung vieler Eltern mit der Erziehung ihrer Kinder interpretiert werden. Vergleicht man die Entwicklung der ambulanten Erziehungsmaßnahmen und der stationären Maßnahmen, ist eine deutliche Verschiebung hin zu frühzeitig unterstützenden, präventiv wirkenden, ambulanten³⁹⁵ Maßnahmen zu erkennen. Familienersetzende Hilfsangebote haben insbesondere in den 2000er Jahren an Bedeutung eingebüßt. Der Anstieg der Erziehungsmaßnahmen ist unter Beachtung der relativ stabilen Entwicklung der Heimerziehung und der Vollzeitpflege im Wesentlichen vielmehr von den familienunterstützenden und -ergänzenden Leistungen einschließlich der Beratungshilfen, und hier insbesondere durch die sozialpädagogische Familienhilfe, getragen. Dies wird noch deutlicher, wenn man die Anteile der Unterstützungsmaßnahmen betrachtet (Abb. 26).³⁹⁶

Abbildung 26: Anteile der Hilfsangebote, 1995-2005



Quelle: Rauschenbach 2006, S. 3.

395 Tammen 2007, S. 251.

396 KomDat 2006, S. 4.

3.2.3 *Inobhutnahmen und Sorgerechtsentzüge*

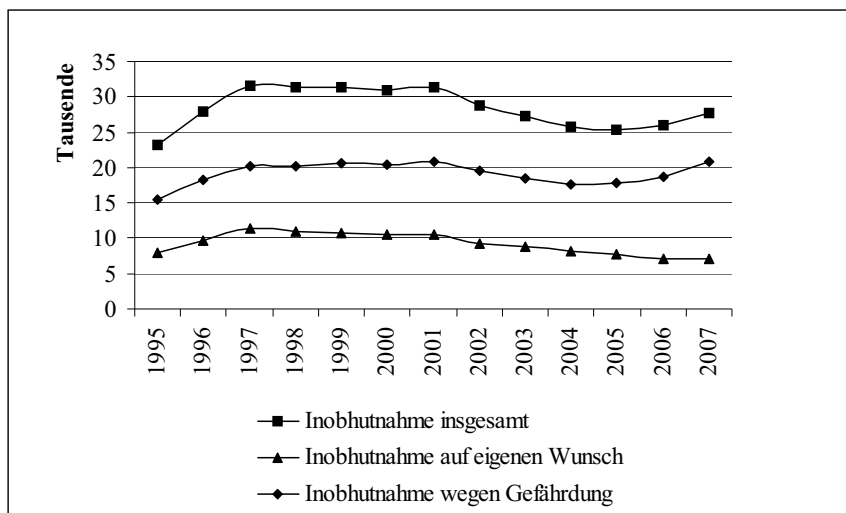
Der dargestellte Trend der verstärkten Anwendung ambulanter Hilfen scheint sich auch zu bestätigen, wenn man die Maßnahmen nach § 42 SGB VIII betrachtet (*Abb. 27*). Zwar sind auch die Inobhutnahmen von 1995 bis 2001 von 23.271 auf 31.334 erheblich angestiegen. Seit 2002 sinkt die Zahl jedoch wieder. 2006 wurden im gesamten Bundesgebiet 25.998 Kinder oder Jugendliche durch das Jugendamt in Obhut genommen.

Die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII stellt zum einen eine sozialpädagogische Hilfe in Krisen- und Gefahrensituationen dar. Darüber hinaus ist diese jedoch auch ein Instrument der Krisenintervention im Rahmen der Jugendhilfe mit einem eindeutigen Eingriffscharakter.³⁹⁷ Aus diesem Grunde wird bei der statistischen Erhebung der Inobhutnahme zwischen einer „Inobhutnahme auf eigenen Wunsch“ und einer „Inobhutnahme wegen Gefährdung“ unterschieden. Das Verhältnis dieser beiden Maßnahmen ist seit Mitte der 1990er Jahre relativ stabil. Circa ein Drittel der innerhalb eines Jahres durchgeführten Interventionen wird auf Wunsch des Minderjährigen durchgeführt. Seit 1997 ist ein geringfügiger, aber kontinuierlicher, anteiliger Rückgang der Inobhutnahme auf eigenen Wunsch zu registrieren.³⁹⁸ Der Anteil dieser Interventionen sank von 36,3% im Jahr 1997 auf 27,5% im Jahr 2006, verstärkt durch einen Anstieg der Inobhutnahmen wegen einer Gefährdung im Jahr 2006 und 2007.

397 *Wiesner* 2006, § 42, Rn. 3.

398 *Arbeitsstelle KJStat* 2008.

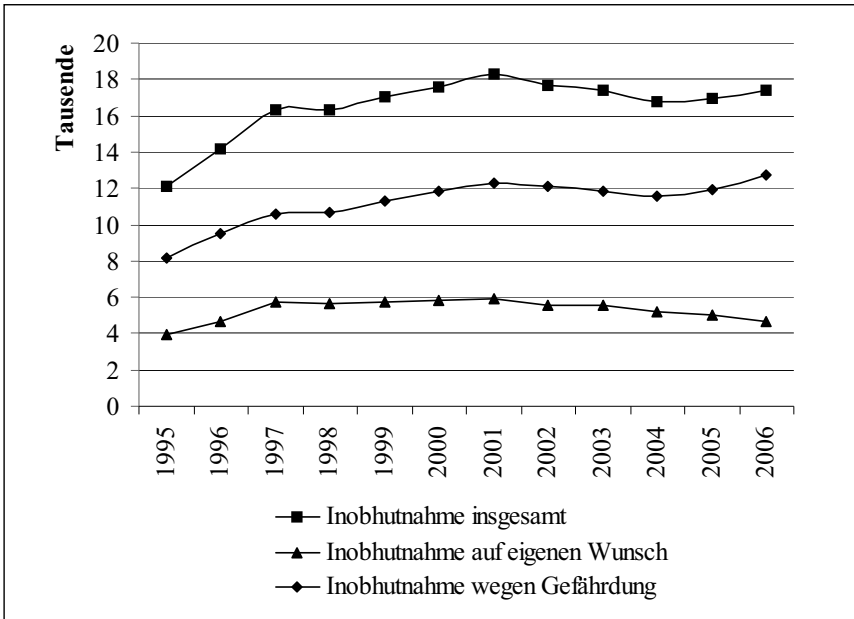
Abbildung 27: Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII im ges. Bundesgebiet, 1995-2007



Quelle: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe; Vorläufige Schutzmaßnahmen; verschiedene Jahrgänge.

Ein uneinheitlicher Trend zeigt sich, wenn man die Inobhutnahmen in den alten Bundesländern und die in den neuen Bundesländern getrennt betrachtet. Wurden in den westlichen Flächenländern 1995 noch 12.071 Kinder und Jugendliche in Obhut genommen, so stieg diese Zahl bis 2001 auf 18.284 Inobhutnahmen (Abb. 28). In den Folgejahren lag die Zahl bei ca. 17.000. Demgegenüber stieg die Zahl der Inobhutnahmen in den alten Bundesländern wegen einer Gefährdung des Wohls des Kindes seit 1995 (8.158) kontinuierlich auf 15.330 im Jahr 2007 an. Insbesondere im Jahr 2007 ist eine deutliche Erhöhung der Inobhutnahmen zu verzeichnen. Es ist anzunehmen, dass dies aufgrund einer zunehmenden Sensibilisierung der Jugendamtsmitarbeiter für eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls, bedingt durch die erschreckenden Kindesmissbrauchsfälle und Kindestötungen in den letzten Jahren, erfolgt ist. Diese haben eine erhebliche mediale Aufmerksamkeit erfahren und die Mitarbeiter der Jugendämter standen häufig in der Kritik, nicht früh genug und nicht konsequent genug zu intervenieren. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Zahlen in den nächsten Jahren weiter entwickeln werden.

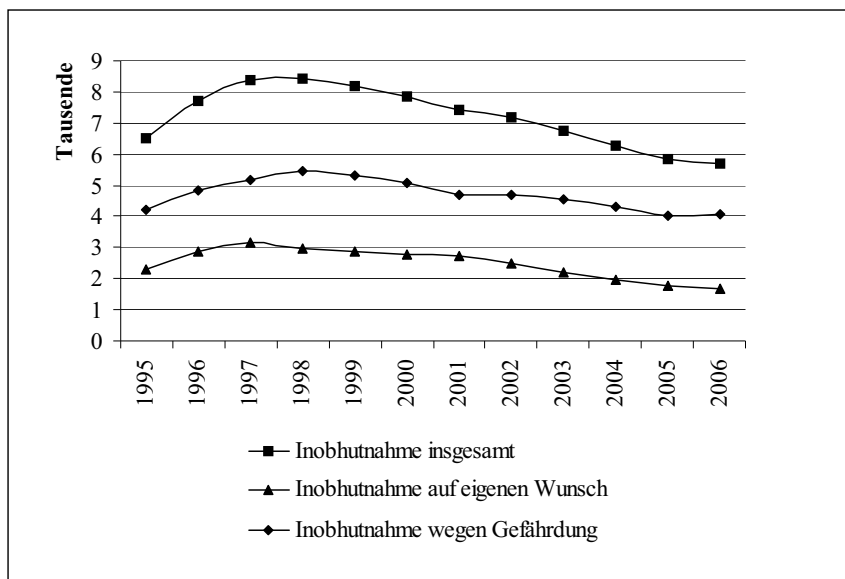
Abbildung 28: Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII in den alten Bundesländern, 1995–2007



Quelle: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe; Vorläufige Schutzmaßnahmen; verschiedene Jahrgänge.

Eine ähnliche Entwicklung ist in den östlichen Flächenländern nicht zu erkennen (Abb. 29). Zwar stieg auch hier die Zahl der Inobhutnahmen seit 1995 von 6.517 auf 8.203 im Jahr 1999 an. Seitdem sank die Zahl der Inobhutnahmen jedoch jährlich auf einen Tiefstand von 5.710 Inobhutnahmen im Jahr 2006. Dabei folgte die Zahl der Inobhutnahmen wegen einer Gefährdung, anders als in den alten Bundesländern, diesem Trend und stieg in den Jahren 1995-1999 von 4.208 auf 5.320, sank seit 2000 jedoch jährlich auf 4.034 Inobhutnahmen wegen Gefährdungen im Jahr 2005 und erhöhte sich auch 2006 nur gering auf 4.055. Im Jahr 2007 kam es demgegenüber, ebenso wie in den alten Bundesländern, zu einem Anstieg der Fallzahlen in den neuen Bundesländern.

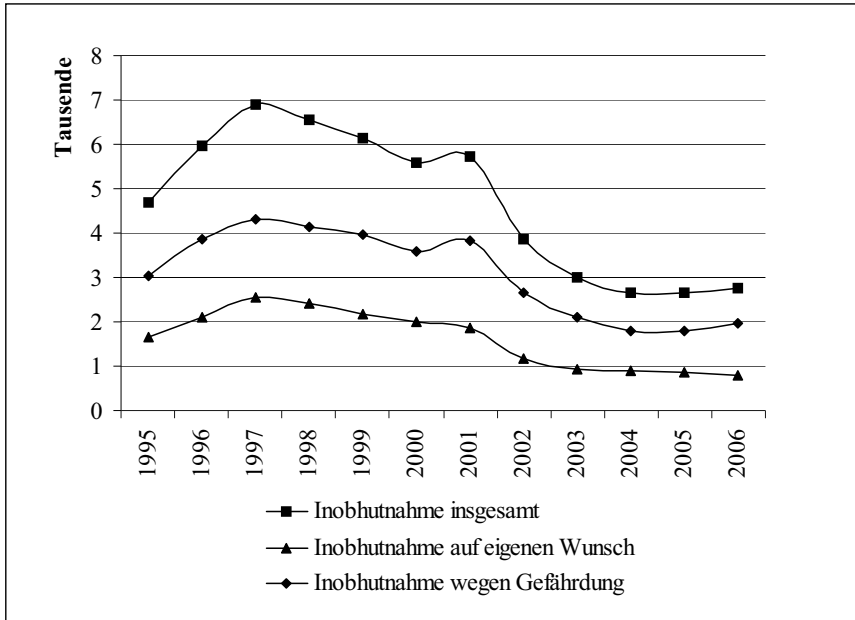
Abbildung 29: Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII in den neuen Bundesländern, 1995-2007



Quelle: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe; Vorläufige Schutzmaßnahmen; verschiedene Jahrgänge.

Beachtenswert erscheint auch die Entwicklung der Inobhutnahmen in den Stadtstaaten (*Abb. 30*). Seit 1997 sinkt die Zahl der Inobhutnahmen (sieht man von einem Anstieg im Jahr 2001 ab) kontinuierlich und hat sich bis zum Jahr 2006 nahezu halbiert. In diesem Jahr wurden in den Stadtstaaten nur noch 2.750 Kinder und Jugendliche in Obhut genommen.

Abbildung 30: Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII in den Stadtstaaten, 1995-2007



Quelle: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe; Vorläufige Schutzmaßnahmen; verschiedene Jahrgänge.

Diese Zahlen können als ein Indiz dafür gewertet werden, dass der Anstieg der ambulanten Erziehungshilfen Auswirkungen auf die Zahl der notwendigen Inobhutnahmen hat. Immer weniger Kinder bzw. Jugendliche müssen gegen den Willen der Eltern in Obhut genommen werden. Ob dieser Trend anhält, wird in den nächsten Jahren verstärkt zu beobachten sein. Gegen diese Interpretation spricht jedoch der Anstieg der Inobhutnahmen wegen einer Gefährdung in den alten Bundesländern. Worauf dieser stetige Anstieg beruht, bedürfte einer genaueren Untersuchung der Gründe für die Inobhutnahme.

Eine etwas andere Entwicklung zeichnet sich auch ab, wenn man die Inobhutnahmen von Kindern im Alter von 0-6 Jahren betrachtet (Tab. 20). Insbesondere bei den Kindern im Alter von 0-3 Jahren hat die Zahl der Inobhutnahmen seit 1995 stetig zugenommen und sich von 1.264 Inobhutnahmen im Jahr 1995 auf 2.630 Inobhutnahmen im Jahr 2007 erhöht. Ein erheblicher Anstieg erfolgte in den Jahren 2005 bis 2007. Es stellt sich hier jedoch erneut die Frage, inwieweit diese Inobhutnahmen einer tatsächlich gestiegenen Anzahl überforderter Eltern entspricht oder nicht viel mehr auf eine erhöhte Sensibilisierung der Kin-

der- und Jugendhilfe aufgrund der medialen Berichterstattung hinsichtlich einiger Fehleinschätzungen der Kinder- und Jugendhilfe in den Jahren zuvor entspringt. Auch um diese Frage zu beantworten, muss die Entwicklung in den nächsten Jahren abgewartet werden.

Tabelle 20: Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII, absolut

Jahr	0-3 Jahre	3-6 Jahre
1995	1.264	1.356
1996	1.377	1.385
1997	1.479	1.395
1998	1.664	1.394
1999	1.701	1.398
2000	1.667	1.414
2001	1.774	1.327
2002	1.733	1.319
2003	1.830	1.323
2004	1.734	1.284
2005	1.785	1.320
2006	2.162	1.531
2007	2.630	1.813

Quelle: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe; Vorläufige Schutzmaßnahmen 2007.

In diesem Zusammenhang ist ebenfalls die Entwicklung der Sorgerechtsentziehungen nach § 1666 BGB von Interesse (*Tab. 21*). Anders als bei den Maßnahmen nach § 42 SGB VIII stieg die Zahl der Sorgerechtsentzüge insbesondere in den Jahren 2005 und 2006 von 8.060 Sorgerechtsentzügen im Jahre 2004 auf 9.572 Sorgerechtsentzüge im Jahr 2006 an. Auch im Jahr 2007 hielt dieser Trend weiter an. Es wurden in diesem Jahr 10.769 Sorgerechtsentzüge durch die Gerichte angeordnet.

Tabelle 21: Sorgerechtsentzug nach § 1666 BGB, absolut

Jahr	Anzeigen zum Sorgerechtsentzug	Urteile
1991	8.759	6.998
1992	9.160	7.288
1993	9.277	7.570
1994	9.129	7.733
1995	9.220	8.477
1996	9.518	8.163
1997	8.969	7.984
1998	8.393	7.717
1999	8.413	7.774
2000	8.496	7.505
2001	8.985	8.099
2002	8.536	8.123
2003	8.888	8.104
2004	8.817	8.060
2005	9.724	8.688
2006	10.764	9.572
2007	12.752	10.769

Quelle: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe; Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeerlaubnis, Sorgerechtsentzug, Sorgeerklärungen; verschiedene Jahrgänge.

Es zeigten sich jedoch erhebliche regionale Unterschiede (*Tab. 22*). Während die Zahl der Sorgerechtsentzüge in einigen Bundesländern sank, so z. B. in Schleswig-Holstein um 18%, in Berlin um 15% und in Sachsen-Anhalt um 14%, stieg die Zahl der Sorgerechtsentzüge in Bremen um 125%, in Niedersachsen um 31% und in Thüringen um 30%.

Tabelle 22: Gerichtliche Maßnahmen zum vollständigen oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge

Land	2007	2006	Veränderung in %
Baden-Württemberg	847	776	9,1
Bayern	1.531	1.484	3,2
Berlin	333	393	-15,3
Brandenburg	306	281	8,9
Bremen	126	56	125,0
Hamburg	440	405	8,6
Hessen	644	587	9,7
Mecklenburg-Vorpommern	188	169	11,2
Niedersachsen	1.225	938	30,6
Nordrhein-Westfalen	3.023	2.536	19,2
Rheinland-Pfalz	652	511	27,6
Saarland	163	174	-6,3
Sachsen	504	424	18,9
Sachsen-Anhalt	254	295	-13,9
Schleswig-Holstein	299	363	-17,6
Thüringen	234	180	30,0
Deutschland	10.769	9.572	12,5
Früheres Bundesgebiet o. Berlin	8.950	7.830	14,3
Neue Länder o. Berlin	1.486	1.349	10,2

Quelle: *DeStatis* 2008, Pressemitteilung Nr. 261 vom 18.07.2008.

Auch hier bleibt jedoch abzuwarten, ob dieser Anstieg möglicherweise auf einer erhöhten Sensibilisierung der Jugendämter und Familiengerichte beruht.³⁹⁹ Bis zum Jahr 2004 sind die Anzeigen im Vergleich zu 1991 jedenfalls nur moderat gestiegen und im Vergleich zu 1995 und 1996 sogar gefallen. Auch die Anzahl der tatsächlich durch ein Urteil angeordneten Sorgerechtsentzüge ist bis zum Jahr 2004 sehr langsam angestiegen. Dieser Anstieg kann jedoch damit

399 *Rauschenbach/Pothmann* 2008, S. 3.

begründet werden, dass die Mitarbeiter der Jugendämter zunehmend nur noch dann eine Anzeige in die Wege leiten, wenn sie davon überzeugt sind, dass die Familiengerichte ihrer Einschätzung der Gefährdungssituation folgen.⁴⁰⁰ Den Gerichten blieb und bleibt somit häufig kaum eine andere Wahl, als die Sorgerechtsentziehung anzuordnen. Aus diesem Grunde kann die in den Jahren 2005, 2006 und 2007 wieder zunehmende Differenz zwischen Anzeigen zum Sorgerechtsentzug und den tatsächlichen Urteilen als Indiz dafür gesehen werden, dass in diesen Jahren einige Anzeigen zum Sorgerechtsentzug aufgrund einer besonderen Sensibilisierung der Mitarbeiter im Jugendamt erfolgten, ein Sorgerechtsentzug sich dann jedoch als nicht notwendig erwies. Es besteht darüber hinaus auch die Möglichkeit, dass der Anzeigenanstieg eine Reaktion auf die Erörterungen im Zuge des Erlasses des *Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls* ist (vgl. unten 3.4).⁴⁰¹ Erklärtes Ziel des Gesetzgebers war es, eine frühzeitigere Einbindung der Familiengerichte in den Hilfeprozess zu erreichen. Worauf der Anstieg beruht, kann noch nicht abschließend beantwortet werden. Auch hier gilt es, die Entwicklung in den nächsten Jahren abzuwarten.

3.2.4 *Erziehungsberatungen (§ 28 SGB VIII) und Familienbildung (§ 16 SGB VIII)*

Wie bereits bei der Betrachtung der rechtlichen Grundlagen einer frühen Hilfe angesprochen, kommt insbesondere der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII und der Familienbildung nach § 16 SGB VIII in diesem Bereich eine besondere Bedeutung zu. Aus diesem Grunde soll die Entwicklung dieser beiden Angebote der Kinder- und Jugendhilfe noch etwas genauer betrachtet werden.

Im Jahr 2006 wurden insgesamt 310.561 Beratungen durchgeführt (*Abb. 31*). Davon waren 278.780 Erziehungsberatungen nach § 28 SGB VIII. Die restlichen Beratungen entfielen auf Suchtberatungen und Jugendberatungen, welche in den folgenden Betrachtungen mit einberechnet werden, da auch diese Beratungen ein wichtiges Element früher Unterstützung der Eltern sein können. Es wurden 136.781 Mädchen bzw. deren Eltern beraten und 173.780 Jungen bzw. deren Eltern. Die Beratungen dauerten im Schnitt zwischen 6 und 7 Monaten an. Anlässe für diese Beratungen waren Entwicklungsauffälligkeiten der Kinder bzw. Jugendlichen, Beziehungsprobleme, Schul-/Ausbildungsprobleme, Straftaten des Jugendlichen oder jungen Volljährigen, Suchtprobleme, aber auch Anzeichen für eine Misshandlung oder einen sexuellen Missbrauch. Auch Scheidungen bzw. Trennungen der Eltern oder sonstige familiäre Probleme konnten Anlass für eine entsprechende Beratung sein.

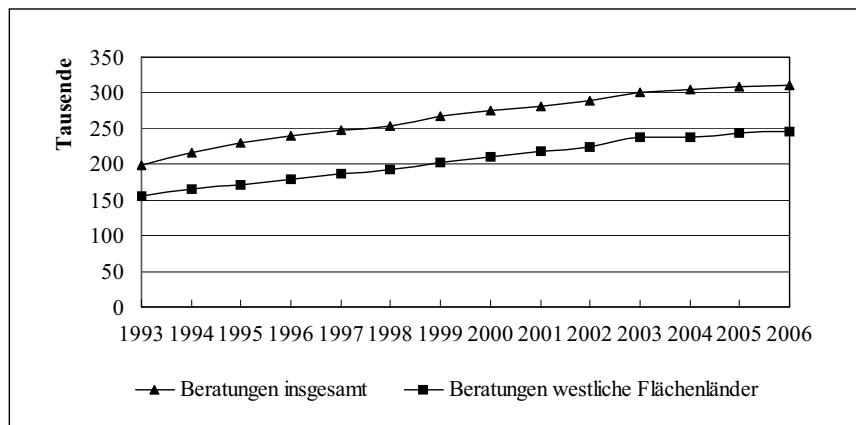
400 Schilling 2006, S. 10.

401 Meysen 2008, S. 2675.

In der Altersgruppe der 3- bis 9-Jährigen waren Entwicklungsauffälligkeiten und Beziehungsprobleme der Kinder häufigster Anlass für eine Beratung. Auch Probleme in der Familie waren oft ein Grund, eine Beratung zu beginnen. In 2.669 Fällen wurde die Beratung aufgrund bestehender Anzeichen für eine Misshandlung oder einen sexuellen Missbrauch aufgenommen. Die Kontaktaufnahme erfolgte dabei in den weitaus meisten Fällen durch die Mutter.⁴⁰²

Mit 310.561 Beratungen im Jahr 2006 hat sich die Zahl der Beratungen seit dem Jahr 1993 deutschlandweit um 64% erhöht. Dies gilt zunächst besonders in den westlichen Flächenländern, in denen die Beratungsanzahl von 155.493 im Jahr 1993 auf 246.106 im Jahr 2006 gestiegen ist.

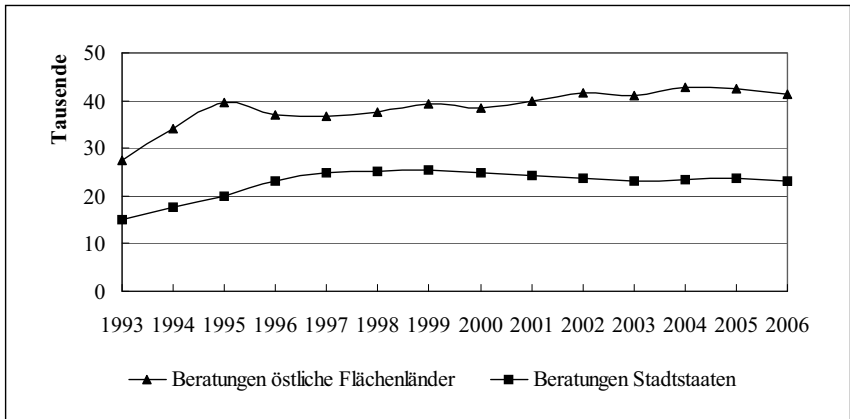
Abbildung 31: Erziehungsberatungen nach § 28 SGB VIII



Quelle: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe; Institutionelle Beratung; verschiedene Jahrgänge.

Ein deutlicher Anstieg, wenn auch auf niedrigerem Niveau, zeigt sich jedoch auch in den östlichen Flächenländern und den Stadtstaaten, wo die Anzahl der Beratungen von 27.561 bzw. 14.901 Beratungen im Jahr 1993 auf 41.337 und 23.118 Beratungen im Jahr 2006 gestiegen ist (Abb. 32).

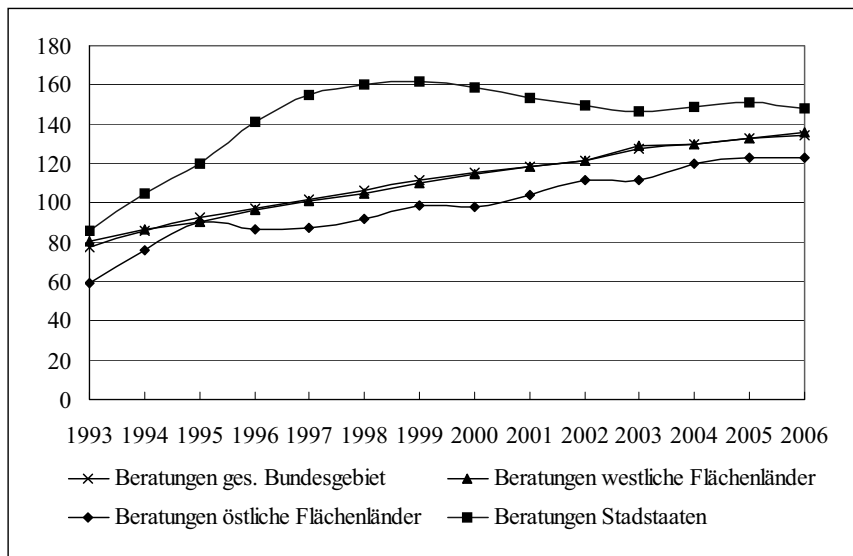
402 Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, Institutionelle Beratung 2006.

Abbildung 32: Erziehungsberatungen nach § 28 SGB VIII

Quelle: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe; Institutionelle Beratung; verschiedene Jahrgänge.

Vergleicht man neben den absoluten Zahlen die Zahl der Beratungen je 10.000 Einwohner, so wird noch deutlicher, dass deutschlandweit eine Zunahme des Bedarfs an Beratungsangeboten zu verzeichnen ist und insbesondere in den Stadtstaaten ein erheblicher Zuwachs der durchgeführten Beratungen je 10.000 Einwohner stattgefunden hat (Abb. 33). Hier stieg die Anzahl von 81 im Jahr 1993 auf 161,9 Beratungen je 10.000 Einwohner im Jahr 1999. Seit 1999 sinken die Fallzahlen wieder etwas. Mit 148,3 Beratungen je 10.000 Einwohner im Jahr 2006 ist dieser Wert jedoch noch immer sehr hoch. Aber auch in den Flächenländern nahm die Zahl der Beratungen je 10.000 Einwohner seit 1993 kontinuierlich zu. In den östlichen Flächenländern erhöhte sich dieser Wert seit 1993 von 59,5 auf 122,9 im Jahr 2006. In den westlichen Flächenländern wurden 2006 135,9 Beratungen je 10.000 Einwohner durchgeführt, während es 1993 lediglich 80,5 waren.

Abbildung 33: Erziehungsberatungen nach § 28 SGB VIII pro 10.000 Familien



Quelle: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe; Institutionelle Beratung; verschiedene Jahrgänge.

Mit der Erhöhung einhergehend, kam es auch zu einem deutlichen Anstieg der Ausgaben in diesem Bereich. Für die institutionelle Beratung wurden im Jahr 2006 60.239.000 Euro aufgewendet. Damit haben sich die Ausgaben in diesem Bereich seit 1993 um das 1,7-fache erhöht.⁴⁰³

Aus der Sicht der Fragestellung der Arbeit erscheinen insbesondere die durchgeführten Beratungen für Kinder im Alter von bis zu sechs Jahren bzw. deren Eltern interessant. Auch in dieser Altersstufe ist ein deutlicher Anstieg der durchgeführten Beratungen zu erkennen (Tab. 23). Nahmen 1993 noch 8.265 Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren bzw. deren Eltern an einer Erziehungsberatung teil, so waren es 2006 schon 15.780 Familien. 1993 wurden weiterhin 34.388 Familien mit Kindern im Alter von 3-6 Jahren nach § 28 SGB VIII beraten. 2006 nahmen 44.965 Familien an einer entsprechenden Hilfsmaßnahme teil. Hier zeigt sich ein Trend der verstärkten Einbeziehung von Kleinkindern bzw. deren Eltern in die Beratungen nach § 28 SGB VIII.⁴⁰⁴

403 Arbeitsstelle KJStat 2008.

404 Wiesner 2006, § 28, Rn. 33.

Tabelle 23: Erziehungsberatungen in der Altersgruppe 0-6 Jahre

Jahr	Erziehungsberatungen < 3 Jahre	Erziehungsberatungen 3-6 Jahre
1993	8.265	34.388
1994	8.633	37.039
1995	8.775	38.123
1996	9.056	37.695
1997	9.095	36.686
1998	9.934	36.059
1999	10.979	37.321
2000	11.865	38.486
2001	12.365	40.687
2002	13.091	43.238
2003	13.817	44.574
2004	14.776	45.203
2005	14.980	44.865
2006	15.780	44.965

Quelle: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe; Institutionelle Beratung 2006.

Keine offizielle Statistik gibt es leider zu den Angeboten der Familienhilfe. Eine von *Lösel u. a.* durchgeführte Studie ermittelte, dass im Jahr 2004 197.000 familienbezogene Bildungsangebote in der gesamten Bundesrepublik durchgeführt wurden. Anbieter dieser Maßnahmen waren überwiegend die Familienbildungsstätten. Aber auch Beratungsstellen übernahmen in Einzelfällen diese Aufgabe.⁴⁰⁵ Die Hälfte dieser Angebote waren Eltern-Kind-Gruppen.⁴⁰⁶ Die Angebotspalette reichte dabei jedoch von Ehevorbereitungskursen und Elterntrainings über Angebote zur Freizeitgestaltung bis hin zur Bildungsarbeit in den Bereichen Hauswirtschaft, Ernährung, Kreativität, Religion und Gesundheitsbildung.⁴⁰⁷ Die im Rahmen der Untersuchung befragten Einrichtungen wiesen auf einen erheblichen Mehrbedarf hin. Zwei Drittel betrachteten den Bedarf in ihrer

405 *Lösel/Schmucker/Plankensteiner* 2006, S. 150.

406 *Lösel/Schmucker/Plankensteiner* 2006, S. 7 f.

407 *Lösel/Schmucker/Plankensteiner* 2006, S. 18.

Region als nicht abgedeckt an. Lediglich 4,9% sahen das Angebot ohne Vorbehalte als ausreichend an. Der größte Bedarf wurde dabei hinsichtlich der Eltern- und Erziehungskurse geäußert. Jede fünfte Einrichtung sah hier Verbesserungsnotwendigkeiten.⁴⁰⁸ Aufgrund stagnierender oder gar sinkender Fördermittel, über 40% der befragten Einrichtungen berichteten von Kürzungen ihrer verfügbaren Mittel, kann dieser Mehrbedarf im Allgemeinen jedoch nicht erfüllt werden.⁴⁰⁹ Maßnahmen der Familienbildung werden von unterschiedlichen Institutionen angeboten. Zu diesen zählen: Familienbildungsstätten, selbsthilfeorientierte Vereine, Erwachsenenbildungsstätten und Beratungseinrichtungen.

Der stetige Anstieg im Bereich der Erziehungsberatung kann als ein weiteres Indiz dafür gewertet werden, dass die Eltern immer häufiger in der Erziehung ihrer Kinder an Grenzen stoßen.⁴¹⁰

3.2.5 *Zwischenfazit*

Zusammenfassend kann man feststellen, dass die Hilfen zur Erziehung in den letzten fünfzehn Jahren quantitativ zugenommen haben und auch eine größere Vielfalt der Angebote zu verzeichnen ist. Der weiter oben beschriebene Trend der frühzeitigen Unterstützung von Familien und insbesondere von Familien mit Kleinkindern konnte anhand der dargestellten Zahlen bestätigt werden. Die Kinder- und Jugendhilfe ist heute „ein integrales sozialstaatliches Dienstleistungsangebot, dessen Leistungen kontinuierlich fachlich und methodisch weiterentwickelt werden.“⁴¹¹ Die beschriebenen Entwicklungen deuten auf eine zunehmende Niedrigschwelligkeit des Leistungssystems der Hilfen zur Erziehung hin. Dies bestätigt die Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe „hin zu einer sozialstaatlichen Agentur, die den Präventionsgedanken gegenüber dem Interventionsgedanken in besonderer Weise betont.“⁴¹² Um diesen Trend weiter zu stützen, kam es in den letzten Jahren zu einigen wichtigen gesetzlichen Neuregelungen. Diese sollen im Folgenden erläutert werden.

3.3 **Ausbau der Kindertagesbetreuung**

Von besonderer Bedeutung für die Frühförderung von Kindern ist zunächst der seit dem 1.1.1996 bestehende Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz in den westlichen Bundesländern, welcher seit 1999 auch bundesweit gilt. Erheblich-

408 *Lösel/Schmucker/Plankensteiner* 2006, S. 41.

409 *Lösel/Schmucker/Plankensteiner* 2006, S. 21 f.

410 *Wiesner-Wiesner* 2006, § 28 SGB VIII, Rn. 3.

411 *Rauschenbach/Züchner* 2007, S. 66.

412 *Pothmann* 2007, S. 434.

che Bedeutung haben darüber hinaus die Änderungen im Rahmen des Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung – TAG, welches am 1.1.2005 in Kraft trat.⁴¹³ Dieses entwickelte insbesondere die Rechtsgrundlagen der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiter. Wichtigstes Ziel des TAG ist es, bis zum Jahr 2010 ein Versorgungsniveau von bundesweit durchschnittlich 21% für unter Dreijährige zu erreichen und somit 436.000 Betreuungsplätze zur Verfügung zu stellen. 30% der neu zu schaffenden Betreuungsplätze sollen bundesweit in der Kindertagespflege geschaffen werden, welche dadurch eine erhebliche Aufwertung in quantitativer und qualitativer Beziehung erfahren soll.⁴¹⁴ Darüber hinaus wurden im Rahmen des TAG die zentralen Elemente der Förderung von Kindern und Tageseinrichtungen und in der Tagespflege konkreter geregelt (vgl. §§ 22, 23 SGB VIII).

Der mit dem TAG begonnene Ausbau der Kindertagesbetreuung wird seit dem Jahr 2008 weitergeführt. Mit dem *Kinderförderungsgesetz (KiföG)* wird das Ziel verfolgt, das Förderangebot für Kinder unter drei Jahren weiter auszubauen.⁴¹⁵ Zu diesem Zweck sollen bis zum Jahr 2013 für Kinder unter drei Jahren ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen geschaffen werden. Es sollen genügend Plätze entstehen, um bundesweit 35% der Kinder unter drei Jahren betreuen zu können, was dem Durchschnittsbedarf im Bundesgebiet entsprechen soll.⁴¹⁶ Damit wird das Ziel des TAG noch übertroffen. Begründet wird diese Erweiterung damit, dass die angestrebte Betreuungsquote von 20% nicht dem tatsächlichen Bedarf entsprechen würde, sondern lediglich einen Teil abdecken könnte. Das Ziel, bis zum Jahr 2010 ein Versorgungsniveau von 21% zu erzielen, wurde jedoch nicht aufgehoben, sondern blieb als Zwischenziel bestehen und muss bis zum 1.10.2010 erreicht sein.⁴¹⁷

Zentrale Neuregelung des *KiföG* ist die Einführung eines Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege bereits ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. Dieser Anspruch soll zum 1.8.2013 in Kraft treten. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe ihr Angebot der Kinderbetreuung stufenweise auf den erwarteten Bedarf erweitern. Zu diesem Zwecke werden durch den Bund 2,15 Mrd. Euro für die erwarteten Investitionskosten zur Verfügung gestellt. Zusätzlich beteiligt sich der Bund mit 1,85 Mrd. Euro an den Betriebskosten in der Ausbauphase von 2009 bis 2013 und wird ab dem Jahr 2014 jährlich 770 Mio.

413 BGBl. 2004, Teil I, Nr. 76, S. 3852 ff.

414 Bundesregierung 2008a, S. 4.

415 BGBl. 2008, Teil I, Nr.57, S. 2403 ff.

416 BT-Drs. 16/9299, S. 1.

417 BT-Drs. 16/9299, S. 35.

Euro zur Verfügung stellen. Die Finanzierung wird durch eine Umverteilung der Umsatzsteuereinnahmen zu Lasten des Bundes sichergestellt.⁴¹⁸

Aufgrund des beschriebenen Ausbaus ist auch die Rolle der frühkindlichen Bildung in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege als wichtigstes Aufgabengebiet der Kinder- und Jugendhilfe in den letzten Jahren weiter gewachsen. Deutlich wird dies, wenn man sieht, dass ca. 70% aller Beschäftigten der Kinder- und Jugendhilfe in diesem Bereich arbeiten.⁴¹⁹ Nichts desto trotz bedarf es eines erheblichen Ausbaus der zur Verfügung stehenden Plätze, um das bis 2013 gesetzte Betreuungsziel zu erreichen. In Westdeutschland müssen jährlich 70.000 neue Plätze geschaffen werden, wovon 20.000 Plätze auf die Tagespflege entfallen würden. Die Qualität der Angebote darf jedoch gegenüber dem Angebotsausbau nicht in den Hintergrund treten.⁴²⁰ Zu diesem Zwecke sollte insbesondere auf eine gute Qualifizierung der Tagespflegepersonen geachtet werden.

2007 hatten lediglich ein Drittel der Tagespflegerinnen eine pädagogische Berufsausbildung *und* einen Qualifizierungskurs, weitere 7,5% lediglich einen Qualifizierungskurs absolviert. Dies bedeutet, dass 59% der in der Tagespflege tätigen Personen nicht die notwendige Qualifikation mit sich brachten. Der Qualifizierungsbedarf in diesem Bereich ist somit erheblich.⁴²¹

Die vorgeschlagenen Änderungen des *KiFöG* sind aufgrund des Bedarfs der Eltern an Förderung und Unterstützung sehr zu begrüßen. Es könnte sich jedoch als problematisch herausstellen, dass insbesondere auf Drängen der CDU/CSU eine monatliche Zahlung an Eltern, welche ihr Kind nicht in einer entsprechenden Einrichtung betreuen lassen wollen, mit in das Gesetz aufgenommen wurde.⁴²² Es besteht die Gefahr, dass durch diese Regelung erhebliche Mehrkosten für die Leistungsträger entstehen und darüber hinaus dieses Geld in vielen Fällen nicht für die Förderung des Kindes verwendet, sondern anderweitig genutzt wird. Es steht ferner zu befürchten, dass gerade Familien aus den unteren sozialen Schichten, deren Kinder häufig einen gesteigerten Förderungsbedarf aufweisen, das Geld zur Bestreitung des Lebensunterhalts verwenden. Es bleibt abzuwarten, inwiefern dies der Fall sein wird. Sinnvoller wäre möglicherweise die Einführung eines Gutscheinsystems gewesen.⁴²³

418 BT-Drs. 16/9299, S. 2 f.; vgl. zur Frage der Finanzierung kritisch *Schieren* 2008, S. 444.

419 *Leu/Schilling* 2008, S. 6.

420 *Leu/Schilling* 2008, S. 6 f.

421 *Leu/Schilling* 2008, S. 8.

422 BT-Drs. 16/9299, S. 3.

423 vgl. *BMFSFJ* 2008, S. 6.

Um die Betreuung von Kindern noch weiter zu intensivieren und die Qualität der Betreuung zu erhöhen, wird vermehrt über die Einführung eines solchen Gutscheinsystems nachgedacht. Sinn dieses Systems soll es sein, nicht mehr die Einrichtungen der Kinderbetreuung an sich zu subventionieren, sondern die konkrete Nutzung dieser zu unterstützen. Den Eltern soll ein Gutschein ausgestellt werden, den sie bei der Kinderbetreuungsstelle ihrer Wahl einlösen können. Die Betreuungsstellen erhielten dann pro tatsächlich betreutem Kind eine finanzielle Unterstützung. Es soll somit ein gleichberechtigter Wettbewerb zwischen den Trägern initiiert werden, der zu der erwünschten Qualitätssteigerung führen soll. Weiterhin soll ein bedarfsgerechter Ausbau ermöglicht werden, da die Eltern ihre Gutscheine nur für das Angebot nutzen werden, das ihren speziellen Bedürfnissen am ehesten entspricht. Dadurch soll auch die regionale Planung der Einrichtungen erleichtert werden, da die Betreuungsstätten schneller und leichter über die Wünsche der Eltern informiert werden und sich flexibler auf diese einstellen können. Ein vielfältigeres Angebot ist erhoffte Folge dieser flexibleren Planung.

Ein wesentlicher Vorteil des Gutscheinsystems wird auch in der Steigerung der Chancengleichheit gesehen. Insbesondere für Familien aus bildungsferneren Schichten soll der Anreiz erhöht werden, ihre Kinder in einer Tagesbetreuungseinrichtung anzumelden. Dies soll beispielsweise dadurch erfolgen, dass diese Eltern ihre Kinder in einer Betreuungsstelle anmelden müssen, um das Verfallen des Gutscheins zu vermeiden. Die Diskussion hinsichtlich der Anwendung eines solchen Gutscheinsystems befindet sich noch in den Anfängen. Erste Erfahrungen aus Hamburg scheinen für die Wirksamkeit dieses Systems zu sprechen. Seit der Einführung des Gutscheinsystems nutzen mehr Eltern das Angebot der frühkindlichen Betreuung. 2006 wurden 71.300 Kinder und damit 5.500 mehr als 2002 institutionell betreut. Damit werden in Hamburg 22% aller Kinder unter drei Jahren institutionell betreut. Dies ist ein hervorragender Wert im Vergleich zu anderen westdeutschen Bundesländern. Auch die erhoffte Flexibilisierung der Angebote ist in Hamburg eingetreten. Die Ganztagesbetreuung wurde zurückgedrängt und durch eine fünfständige Betreuung der Kinder ersetzt. Es bedarf jedoch weiterer Erprobung dieses Systems, um über Vor- und Nachteile entscheiden zu können.⁴²⁴ Auch diese Maßnahme scheint jedoch ein Schritt in die richtige Richtung zu sein und wäre auch im Rahmen des *KiFöG* die sinnvollere Alternative gewesen.

Der Ausbau der Kindertagesbetreuung könnte sich, trotz der erheblichen Kosten, auch schon innerhalb weniger Jahre wirtschaftlich auszahlen. Nach einer Untersuchung der *Bertelsmannstiftung* führt der Besuch einer Kinderkrippe durch eine Erhöhung der Bildungschancen der Kinder zu einem beachtlichen volkswirtschaftlichen Nutzen. Die Chance der Kinder, später ein Gymnasium zu besuchen, erhöht sich durch den Besuch einer Kinderkrippe durchschnittlich von

36% auf 50%. Insbesondere die Gruppe der benachteiligten Kinder profitiert von einem Besuch einer Einrichtung zur frühkindlichen Bildung. So ergab die Untersuchung, dass von den benachteiligten Kindern, welche eine Krippe besucht haben, zwei Drittel mehr aufs Gymnasium gehen als aus der Gruppe der benachteiligten Kinder, die kein entsprechendes Angebot nutzen konnten.⁴²⁵ Aus dieser erhöhten Wahrscheinlichkeit, ein Gymnasium zu besuchen, errechneten die Autoren der Studie ein durchschnittliches Brutto-Mehreinkommen von 21.642 Euro pro betreutem Kind, während die Kosten für einen durchschnittlichen Kinderkrippenbesuch von 1,36 Jahren sich auf 8.026 Euro beliefen. Der gesamtgesellschaftliche Nutzen liegt somit circa 2,7-fach höher als die dafür aufgewandten Kosten.⁴²⁶

Auch wenn solche Berechnungen vielen Annahmen unterliegen, die im Laufe der Jahre erhebliche Schwankungen durchlaufen, deuten die Zahlen darauf hin, dass sich auch aus finanziellen Aspekten die frühkindliche Förderung lohnt. Insbesondere die Scheu vor notwendigen Investitionen in den Bereich der frühkindlichen Bildung erweist sich unter diesen Gesichtspunkten als zu kurz gedacht.

So begrüßenswert der Ausbau der Kindertagesbetreuung ist, darf dieser jedoch nicht auf Kosten anderer Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen. Aus diesem Grunde ist es durchaus besorgniserregend, dass es gerade im Bereich der Hilfen zur Erziehung trotz des beschriebenen Zuwachses an durchgeführten Maßnahmen zwischen 2002 und 2006 zu einer Reduktion der Vollzeitstellen um 8% gekommen ist, was einem absoluten Wert von 4.091 Stellen entspricht. Getragen wird dieser Rückgang im Wesentlichen durch die familienunterstützenden bzw. -ergänzenden Hilfen sowie der Heimerziehung. Aber auch im Bereich der Erziehungsberatung ist ein deutlicher Rückgang der Vollzeitstellen zu verzeichnen.⁴²⁷ Ersetzt wurden diese Stellen häufig durch nebenberuflich Beschäftigte. Eine Zunahme der nur 16 Stunden wöchentlich arbeitenden Beschäftigten ist gerade im Bereich der sozialen Gruppenarbeit und der sozialpädagogischen Familienhilfe zu verzeichnen. Inwiefern sich dieser Abbau der Vollzeitstellen auf die Qualität der durchgeführten Maßnahmen auswirkt, muss in Zukunft verstärkt beobachtet werden.⁴²⁸ Zu einem weiteren Stellenabbau sollte es schon aus dem Grunde nicht kommen, dass trotz der bereits bestehenden Möglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe in den letzten Jahren immer wieder erschreckende Fälle von Kindesmisshandlungen und Kindesvernachlässigungen auftraten, die auch ein erhebliches mediales Interesse hervorriefen. Dass

425 *Fritsch/Oesch* 2007, S. 14.

426 *Fritsch/Oesch* 2007, S. 16.

427 *Fendrich* 2008, S. 9.

428 *Fendrich* 2008, S. 10.

einige dieser Fälle aufgrund einer Überforderung der Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe nicht verhindert werden konnten, ist kein Geheimnis.

Zusätzlich zu diesen Fällen sorgten auch einige Fälle von gewalttätigem Verhalten Jugendlicher für ein großes Echo in den Medien. Um auf diese Fälle zu reagieren und ein rechtzeitigeres Einschreiten der Kinder- und Jugendhilfe zu ermöglichen, setzte die Bundesregierung Ende 2005 eine Expertenkommission ein, die notwendige rechtliche Änderungen prüfen sollte.

3.4 Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls⁴²⁹

Diese Kommission schlug mehrere Änderungen im Bereich der familiengerichtlichen Maßnahmen vor, um die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe effektiver zu gestalten. Das von der Kommission vorbereitete „Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ hat es sich zum Ziel gesetzt, einer Kindeswohlgefährdung durch eine mangelnde Betreuung der Eltern entgegen zu wirken, indem Jugendamt und Familiengerichte bereits im Vorfeld einer Vernachlässigung, also präventiv, im Rahmen ihrer Rollen aktiv eingreifen. Es sollten Möglichkeiten geschaffen werden, frühzeitiger und stärker als bisher auf die Eltern einzuwirken. Diese sollen dazu angehalten werden, öffentliche Hilfen zur Stärkung oder Wiederherstellung ihrer Elternkompetenz in Anspruch zu nehmen. Erreicht werden sollen insbesondere Eltern, die mit der Erziehung und Versorgung des Kindes überfordert sind.

Zur Verwirklichung dieses Zieles sollen die Familiengerichte frühzeitiger angerufen werden als bisher, um so rechtzeitiger als bisher in den Hilfeprozess integriert zu werden. Diese Neuregelung beruhte auf der Erkenntnis, dass die Familiengerichte in der bisherigen Praxis oft erst in einem sehr fortgeschrittenen Stadium eines Hilfeprozesses angerufen werden. Durch das späte Anrufen der Familiengerichte blieb diesen häufig nur noch die Möglichkeit, den Eltern das Sorgerecht ganz oder teilweise zu entziehen.⁴³⁰ Die wesentlichen Gesetzesänderungen sollen im Folgenden dargestellt und untersucht werden.⁴³¹

3.4.1 § 1631b BGB

Eine Änderung erfolgte im § 1631b BGB, welcher sich mit einer freiheitsentziehenden Unterbringung von Kindern befasst und – wie bisher – bestimmt, dass eine solche nur mit Genehmigung des Familiengerichts zulässig ist. Von einer familiengerichtlichen Entscheidung kann nur abgesehen werden, wenn durch

429 Gesetz vom 4.7.2008, BGBl. I, S. 1188.

430 *Arbeitsgruppe Familiengerichtliche Maßnahmen* 2006, S. 30.

431 Zu ersten Berichten aus der Praxis vgl. *Bergmann* 2009, S. 404 ff.

den Aufschieb eine Gefahr verbunden ist. Eine freiheitsentziehende Unterbringung liegt vor, wenn eine Person gegen ihren Willen auf einem bestimmten beschränkten Raum festgehalten, ständig überwacht und die Aufnahme von Kontakten mit Personen außerhalb des Raums durch Sicherungsmaßnahmen verhindert wird.⁴³² Gemäß § 1631b BGB a. F. konnten die Personensorgeberechtigten im Rahmen ihres Aufenthaltsbestimmungsrechts eine Unterbringung des Kindes veranlassen. Aufgrund der damit verbundenen Freiheitsentziehung musste dies jedoch durch das Familiengericht genehmigt werden. Eine Unterbringung in einer entsprechenden Einrichtung, also beispielsweise einem Heim der Kinder- und Jugendhilfe oder einem psychiatrischen Krankenhaus, darf nur unter Beachtung des Kindeswohls genehmigt werden, also nur dann, wenn diese Maßnahme in der konkreten Situation geeignet, erforderlich und angemessen ist, um das Kindeswohl zu sichern. Nicht der Vorschrift des § 1631b BGB unterliegt eine Unterbringung des Kindes in einem Internat oder die Verhängung von Hausarrest.⁴³³

Der Wortlaut des § 1631b BGB a. F. wurde immer wieder als zu wenig präzise gefasst kritisiert.⁴³⁴ Aus diesem Grunde war es Ziel der Gesetzesänderung, die Voraussetzungen einer Genehmigung nach § 1631b BGB zu konkretisieren, um so in der Praxis bestehende Unsicherheiten hinsichtlich des Verhältnisses von geschlossener Unterbringung und anderen öffentlichen Hilfen auszuräumen.⁴³⁵ Im ersten Satz des § 1631b BGB werden die Wörter „ist nur mit Genehmigung des Familiengerichts zulässig“ ersetzt durch die Wörter „bedarf der Genehmigung des Familiengerichts“. Im Anschluss wurde folgender Satz 2 eingefügt: „Die Unterbringung ist zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.“

Durch den neu eingefügten Satz 2 soll klargestellt werden, in welchem Verhältnis die Unterbringung zu anderen Hilfsmaßnahmen steht. Er formuliert ausdrücklich, dass andere öffentliche Hilfen gegenüber einer Unterbringung vorrangig sind und die Unterbringung nur in Betracht kommt, um einer Kindeswohlgefährdung zu begegnen. Insbesondere das Verhältnismäßigkeitsprinzip bedarf dabei der besonderen Beachtung.⁴³⁶

Nichtsdestotrotz wurde die vorgeschlagene Formulierung vereinzelt als zu unpräzise kritisiert. Die Kritiker verweisen darauf, dass gemäß § 42 Abs. 5

432 Palandt-Diederichsen 2008, § 1631b, Rn. 2.

433 Palandt-Diederichsen 2008, § 1631b, Rn. 4.

434 Sommer 2002, S. 10 m. w. N.

435 BT-Drs. 16/6815, S. 10.

436 Fellenberg 2008, S. 128.

SGB VIII eine Inobhutnahme nur zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben des Kindes oder des Jugendlichen bzw. Dritter zulässig ist. Das Erforderlichkeitskriterium des neuen § 1631b BGB bzgl. des Kindeswohls liege jedoch weit unter dieser Schwelle. Auch stelle die Einschränkung „...insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung...“ keine weitere Eingrenzung, sondern allenfalls eine Konkretisierung dar. Ferner wurde die Einschränkung „...und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.“ als zu unpräzise kritisiert. Es bleibe insbesondere die Frage offen, ob bereits ein regional nicht vorhandenes Angebot dieses Kriterium erfülle und damit eine freiheitsentziehende Maßnahme gerechtfertigt werde.⁴³⁷

Diese Kritik ist nicht von der Hand zu weisen. Eine genauere Formulierung wäre möglicherweise wünschenswert gewesen, um eventuellen Bestrebungen zugunsten einer häufigeren geschlossenen Unterbringung, alleine aus Gründen der größeren Kontrolle, von vornherein entgegen zu treten. Jedoch darf nicht übersehen werden, dass die Interpretation des neuen § 1631b BGB im Rahmen bestehender gesetzlicher Wertungen zu erfolgen hat. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip wird durch die Neuregelung sogar ausdrücklich angesprochen. Demnach kommt eine Unterbringung mit freiheitsentziehendem Charakter nur als *ultima ratio* in Betracht. Bereits aus diesem Grunde kann es nicht genügen, wenn andere Hilfen nur regional nicht verfügbar sind. Vielmehr muss objektiv feststehen, dass eine andere Hilfe nicht geeignet ist, die Gefahr für das Kindeswohl zu beseitigen.

Die Neuregelung des § 1631b BGB wurde teilweise als überflüssig kritisiert, da auch nach altem Recht eine Unterbringung von Kindern in einer geschlossenen Einrichtung nur zulässig ist, wenn sie im Interesse des Kindes unerlässlich ist. Es wurde darauf hingewiesen, dass eine Unterbringung in der Rechtspraxis häufig daran scheitert, dass nicht genügend Plätze zur Verfügung stehen.⁴³⁸ Tatsächlich hat die geschlossene Unterbringung nach Feststellungen der Expertenkommission in der Praxis nur eine untergeordnete Bedeutung. So wurden im Jahr 2006 in lediglich sechs Bundesländern Plätze für eine Unterbringung nach § 1631b BGB angeboten. Auf 19 Einrichtungen verteilten sich 260 geschlossene oder fakultativ geschlossene Plätze.⁴³⁹ Zwar hat sich seit 1996 die Anzahl der Plätze von damals 122⁴⁴⁰ somit mehr als verdoppelt. Im Vergleich zur Heimerziehung oder der Betreuung in einer sonstigen Wohnform ist der Anteil der Kinder und Jugendlichen in einer geschlossenen Einrichtung jedoch verschwindend gering.

437 AWO 2007, S.1.

438 Deutscher Richterbund, S. 1.

439 Arbeitsgruppe Familiengerichtliche Maßnahmen 2006, S. 38; Dinkel 2008, S. 122 f.

440 BMFSFJ 2002, S. 240.

Tabelle 24: Einrichtungen mit geschlossener Unterbringung

Bundesland	Einrichtung	Anzahl der Plätze	Art der Unterbringung
Baden-Württemberg	Niefernburg	18	geschlossen
	St. Franziskusheim	13	geschlossen
	St. Anton	5	geschlossen
	Die Diestel	12	fakultativ geschlossen
	Scout am Löwentor	12	fakultativ geschlossen
Bayern	Rummelsberg	19	geschlossen
	Mädchenheim Gauting	42	geschlossen
	St. Vincent Regensburg	7	4 geschlossen 3 fakultativ geschlossen
	Clearingstelle Ev. Kinder- und Jugendhilfe Würzburg	7	3 geschlossen 4 fakultativ geschlossen
	Jugendwerk Birkeneck	7	geschlossen
Brandenburg	Haasenburg	8	fakultativ geschlossen
	Jessem	24	fakultativ geschlossen
Hamburg	Feuerbergstraße	6	geschlossen
NRW-Rheinland	Schloß Dillborn	8	fakultativ geschlossen
	Neukirchener Erziehungsverein	4	geschlossen
NRW-Westfalen-Lippe	Martinistift	36	geschlossen
	Ev. Johanneswerk e.V.	2	fakultativ geschlossen
Rheinland-Pfalz	Jugendheim Mühlkopf	16	geschlossen
	Longuicher Mühle	12	4 geschlossen 8 fakultativ geschlossen
Gesamt	19 Einrichtungen	260 Plätze	10 geschlossen 6 fakultativ geschlossen 3 geschlossen und fakultativ geschlossen

Quelle: Arbeitsgruppe Familiengerichtliche Maßnahmen 2006, S. 39.

Nichtsdestotrotz ist die Neuregelung zu begrüßen, um den bereits angesprochenen Unsicherheiten in der Anordnungspraxis entgegen zu wirken, aber auch, um die in den letzten Jahren wieder verstärkt geführte Diskussion um die Zulässigkeit von geschlossener Unterbringung von Kindern und Jugendlichen auf si-

cherere Füße zu stellen. Die alte Fassung des § 1631b BGB wurde teilweise wegen ihrer inhaltlichen Unbestimmtheit als verfassungswidrig kritisiert oder die geschlossene Unterbringung als solches wurde aufgrund bestehender pädagogischer Widersprüche, unklarer Indikationen und befürchteter Sogeffekte abgelehnt.⁴⁴¹ Aber bereits der 11. Kinder- und Jugendbericht versuchte, dieses „Tabu“ der Diskussion um die geschlossene Unterbringung zu durchbrechen und regte die Entwicklung fachlicher Konzepte und geeigneter Verfahren und Methoden der sozialen Diagnostik an, um zielgerichtet die Einzelfälle zu ermitteln, bei denen eine „zeitweilige pädagogische Betreuung in einer geschlossenen Gruppe, eine dem jeweiligen Fall angemessene Form der Intervention...“ sei.⁴⁴²

Mit der Neuregelung ist die Vorschrift in ihrem Kernbereich deutlicher ausgestaltet worden. Dies ermöglicht es hoffentlich, in der Diskussion über die verfassungsrechtlichen Fragen hinauszugehen und vermehrt die Frage nach der fachlichen Richtigkeit einer geschlossenen Unterbringung in den Blick zu nehmen.⁴⁴³

Die Expertenkommission und der Gesetzgeber beabsichtigen mit der Neufassung nicht eine materielle Verschärfung der Rechtslage. Die Reform soll lediglich der Präzisierung und der Rechtssicherheit dienen. Eine Instrumentalisierung der geschlossenen Unterbringung zu strafrechtlichen Zwecken soll durch das Merkmal der Erforderlichkeit verhindert werden. Diese Einschränkung ist sehr zu begrüßen. In der Diskussion um die Zukunft der geschlossenen Unterbringung zeigt sich immer wieder, dass diese einen Ersatz für eine noch nicht bestehende Strafmündigkeit darstellen soll, um die Möglichkeiten des Jugendhilferechts auch zwangsweise durchzusetzen.⁴⁴⁴ Dies entspricht jedoch nicht den zu beachtenden fachlichen Standards. Vielmehr ist eine freiheitsentziehende Maßnahme nur in Betracht zu ziehen, wenn das Wohl des Kindes oder Jugendlichen diese Maßnahme notwendig erscheinen lässt. Als „Strafe“ für etwaiges Fehlverhalten ist eine geschlossene Unterbringung jedoch nicht zulässig. Die geschlossene Unterbringung darf auf keinen Fall dazu genutzt werden, den „Anläufen für ein rigideres Strafrecht Flankenschutz“ zu geben.⁴⁴⁵ In der Diskussion um diese Art der Hilfe sollte dieser Aspekt verstärkt Beachtung finden. Eine Freiheitsentziehung ist nur zulässig, wenn diese geeignet, erforderlich und auch verhältnismäßig ist. In welchen Fällen diese Hilfeform sinnvoll herangezogen werden kann, muss anhand fachlicher Erwägungen, also in erster Linie pädagogisch, begründet werden. Dazu ist auch zwingend die Beantwortung

441 *Wolffersdorff/Sprau-Kuhlen/Kersten* 1996, S. 387 f.

442 *BMFSFJ* 2002, S. 240.

443 So bereits *Wiesner* 2002, S. 47.

444 *Landau* 2002, S. 57.

445 *Wolffersdorff/Sprau-Kuhlen/Kersten* 1996, S. 353.

tung der Frage notwendig, welche Klientel durch eine geschlossene Unterbringung erreicht werden soll. Die Antwort auf diese Fragen hat dabei alleine durch das Jugendamt und den Träger der Einrichtung zu erfolgen. Eine pauschale Ablehnung oder Befürwortung der geschlossenen Unterbringung würde den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen nicht gerecht. Aber auch eine Diskussion auf rein juristischer bzw. politischer Ebene würde zu kurz greifen und zu vielen Interessen unterliegen. Sinn kann eine geschlossene Unterbringung nur dann machen, wenn sie als Hilfe ausgestaltet und angenommen wird. Tendenzen der Bestrafung müssen in jedem Fall außen vor gelassen werden. Versteht man die geschlossene Unterbringung als eine Hilfeform unter vielen und nicht als eine Strafe, so wird auch deutlicher, dass es bei dieser weniger um einen Eingriff des Staates gegenüber dem Kind oder dessen Erziehungsberechtigten geht. Vielmehr unterstützt der Staat die Eltern bei der Ausübung ihrer elterlichen Sorge. Der Staat gewährt durch das Jugendamt Hilfe zur Erziehung.⁴⁴⁶ Sie muss, wie jede andere Hilfeform auch, jedoch den Bedürfnissen des Kindes entsprechen. Ob der Erziehungsauftrag eine geschlossene Unterbringung rechtfertigt, ist dabei eine Frage der Einzelfallprüfung. Es kommen für diese Hilfeart, nach der treffenden Umschreibung von *Walkenhorst*, nur solche Kinder und Jugendlichen in Betracht, die sich weit überdurchschnittlich häufig straffällig verhalten haben und deren Straffälligkeit nach Art und Schwere ihrer Straftaten eine besonders hohe „Sozialgefährlichkeit“ erkennen lässt. Weiterhin müssen diese sich noch in der Entwicklung befinden und der Entwicklungshilfe bedürfen.

Die Expertenkommission wies auch ausdrücklich darauf hin, dass bei sogenannten fakultativ geschlossenen Plätzen, also Plätzen die bei einem entsprechenden Bedarf zu geschlossenen Plätzen gemacht werden können, die Einleitung einer tatsächlich geschlossenen Unterbringung immer eine ausdrückliche Genehmigung durch das Familiengericht voraussetzt. „Vorratsbeschlüsse“ sind nicht zulässig. Demgegenüber können jedoch „Time-Out-Maßnahmen“, d. h. lediglich kurzfristige geschlossene Unterbringungen, ohne einen entsprechenden Gerichtsbeschluss durchgeführt werden. Dies ergibt sich bereits daraus, dass eine Genehmigung durch das Gericht nicht praktikabel wäre.⁴⁴⁷

Insgesamt ist die Neuregelung des § 1631b BGB überzeugend. Als besonders wichtig erscheint gerade das, was nicht Teil der Neuregelung geworden ist. So wurde der Vorschlag die Erziehungsmaßregeln des § 10 JGG ins Jugendhilfe- bzw. Familienrecht zu transferieren nicht umgesetzt.⁴⁴⁸ Die Expertenkommission und der Gesetzgeber sprachen sich somit deutlich für eine Gestaltung

446 *Wiesner* 2002, S. 50.

447 *Arbeitsgruppe Familiengerichtliche Maßnahmen* 2006, S. 47.

448 *Dinkel* 2008, S. 124.

der geschlossenen Unterbringung als weitere Hilfeform aus, erteilen aber allen Bemühungen, strafende Elemente mit einzubeziehen, eine deutliche Absage.

3.4.2 § 70e FGG

Im Zusammenhang mit dem Unterbringungsverfahren wurden durch das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls auch die Qualifikationsanforderungen für Sachverständige neu geregelt. Nach der bisher gültigen Fassung hatte das Gericht vor einer Unterbringung das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen, wobei dieser in der Regel Arzt für Psychiatrie sein sollte, in jedem Fall jedoch ein Arzt mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Psychiatrie.

In Satz 2 des § 70e FGG werden nun die Wörter „*Der Sachverständige soll*“ durch die Wörter „*In den Fällen des § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 3 soll der Sachverständige*“ ersetzt.

Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „*In den Fällen des § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a soll der Sachverständige in der Regel Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sein; das Gutachten kann auch durch einen in Fragen der Heimerziehung ausgewiesenen Psychotherapeuten, Psychologen, Pädagogen oder Sozialpädagogen erstattet werden.*“

Durch diese Änderung der Anforderungen an den Sachverständigen soll den Feststellungen der Arbeitsgruppe Rechnung getragen werden, dass nicht in allen Fällen der Unterbringung in Heimen der Kinder- und Jugendhilfe stets psychiatrische Fragen zu klären sind. „Vielmehr kann in bestimmten Fällen, etwa bei eindeutigen Erziehungsdefiziten, unter Umständen von vornherein nur eine Unterbringung in einem Heim der Kinder- und Jugendhilfe in Betracht kommen, ohne dass ein psychiatrischer Hintergrund im Raum steht. Für diese Fälle soll die vorgeschlagene Öffnung des § 70e FGG für andere Berufe eine verfahrensrechtliche Vereinfachung erreichen“⁴⁴⁹

Auch diese Neuregelung erfuhr teilweise Kritik. So wurde darauf hingewiesen, dass eine freiheitsentziehende Maßnahme einen tiefen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte von Kindern und Jugendlichen bedeuten würde und deren mögliche kontraproduktive Auswirkungen durch eine qualifizierte kinder- und jugendpsychiatrische Fachkraft mit in die Entscheidung eingebracht werden müsste. Nur ein entsprechend geschulter Arzt oder Psychologe sei in der Lage zu entscheiden, ob im Einzelfall ein psychiatrischer Hintergrund im Raum stünde.⁴⁵⁰ Auch dieser Kritik ist im Grundsatz durchaus zuzustimmen. Jedoch wird der Gesetzestext dieser bereits gerecht, indem er festlegt, dass im Regelfall ein Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie der Gutachter sein soll.

449 *Arbeitsgruppe Familiengerichtliche Maßnahmen* 2006, S. 49.

450 *AWO* 2007, S. 3.

In Fällen, in denen dies eindeutig nicht notwendig ist, kann das Gutachten auch durch die anderen genannten Gruppen erstellt werden. Es ist dabei Aufgabe der Praxis, darauf zu achten, dass dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis gewahrt bleibt.

3.4.3 § 1666 BGB

Neben einer geschlossenen Unterbringung nach § 1631b BGB kommen im Falle einer Gefährdung des Kindeswohls eine Vielzahl weiterer Maßnahmen in Betracht, welche durch das Familiengericht angeordnet werden können. So können beispielsweise die Elternrechte ganz oder teilweise eingeschränkt werden, aber auch mildere Maßnahmen, wie Vorladungen, Ermahnungen, Verwarnungen, Gebote, Verbote oder Zwangsmittellandrohung, ausgesprochen werden. Die Generalnorm des § 1666 BGB regelt die Anordnung entsprechender Maßnahmen im Falle einer subjektiven Ungeeignetheit der Eltern, die Sorge für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes auszuüben.⁴⁵¹ Gemäß § 1666 BGB a. F. konnten vier Tatbestände einen Eingriff des Familiengerichts rechtfertigen. Dies waren der Missbrauch der Personen-/Vermögensvorsorge, die Vernachlässigung des Kindes, das unverschuldete Versagen der Eltern und die Gefährdung des Kindeswohls durch das Verhalten eines Dritten. Voraussetzung für einen Eingriff in die elterliche Sorge gemäß § 1666 BGB a. F. war somit bisher, dass die gegenwärtige Gefährdung des Kindeswohls oder dessen Vermögen auf einem Fehlverhalten bzw. Versagen der Eltern beruhte und dass die Eltern nicht in der Lage oder willens waren, die Gefahr für das Kind abzuwenden.

Diese Regelung wurde als zu umständlich angesehen. Das notwendige Versagen und dessen Kausalität für eine Kindeswohlgefährdung waren in der Praxis nur sehr schwer nachzuweisen und bedurften erheblicher Nachforschungen.⁴⁵² Desweiteren beinhaltet, so die Kritik an der Regelung, die notwendige Voraussetzung des elterlichen Erziehungsversagens zwingend einen Vorwurf des Versagens gegenüber den Eltern, der in der Praxis häufig ein rechtzeitiges Einschalten der Familiengerichte durch das Jugendamt verhinderte, um die Vertrauensbeziehung zu den Eltern nicht aufs Spiel zu setzen.⁴⁵³

Ebenso wurde kritisiert, dass die in § 1666 BGB genannte Rechtsfolge des Ergreifens der „erforderlichen Maßnahmen“ zu unbestimmt sei, weswegen in der Praxis die Vielfalt der möglichen Eingriffsmaßnahmen kaum genutzt würde.

So ergab eine Untersuchung, dass die Jugendämter die Familiengerichte in 79,2 % aller Fälle mit dem Ziel der ganzen oder teilweisen Entziehung der elterlichen Sorge anrufen. Nur in wenigen Fällen wurde das Gericht angerufen, um ein gemeinsames Gespräch mit dem Gericht und den Eltern zu suchen (4,2%),

451 *Erman (Michalski)* 2008, § 1666, Rn. 2.

452 *RegEntwurf* 2007, S. 18; *Seier* 2008, S. 483; *Fellenberg* 2008, S. 126.

453 *Erman (Michalski)* 2008, § 1666, Rn. 14.

oder um eine niedrigschwellige Maßnahme anzuordnen (8,2%).⁴⁵⁴ Um diesen Kritikpunkten Rechnung zu tragen, wurde der Wortlaut des § 1666 BGB wie folgt geändert:

Absatz 1:

„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“

Absatz 3:

„Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

- 1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,*
- 2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,*
- 3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der auf Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,*
- 4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,*
- 5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,*
- 6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.“*

Der Text enthält also nicht mehr die Voraussetzung des „elterlichen Erziehungsversagens“, womit die Kooperation mit den Eltern behindernde Formulierungen beseitigt wurden. Begründet wurde die Streichung auch damit, dass ein Erziehungsversagen der Eltern dann irrelevant sei, wenn es dadurch zu keiner Kindesgefährdung komme, andererseits jedoch das Fehlen des Erziehungsversagens nicht zu einer Schutzlücke führen dürfe. Durch die Streichung sollte jedoch nicht die Eingriffsschwelle reduziert werden. Diese richtet sich auch weiterhin danach, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und die Eltern gewillt und in der Lage sind, der ihnen im Rahmen des Art. 6 GG obliegenden Pflicht der Pflege und Erziehung des Kindes gerecht zu werden. Lediglich praktische Schwierigkeiten und insbesondere eine mögliche Hürde bei der Anrufung des Familiengerichts sollten beseitigt werden, um so seine rechtzeitige Einschaltung zu fördern.⁴⁵⁵

Nicht eingeführt wurde eine gesetzliche Vermutung der Kindesgefährdung, wenn das Kind in wiederholter Weise gegen Strafgesetze verstoßen hat oder Anzeichen einer drohenden Betäubungsmittel- oder Suchtmittelabhängigkeit

⁴⁵⁴ RegEntwurf 2007, S. 18.

⁴⁵⁵ Meysen 2008, S. 2673, RegEntwurf 2007, S. 18.

vorliegen, wie es ein Gesetzesantrag aus Bayern vorsah (BR-Drs. 296/06). Dies entspricht den beschriebenen Erkenntnissen, dass nicht jedes straffällige Verhalten von Kindern und Jugendlichen einen erzieherischen Bedarf nahe legt. Auch mehrmaliges straffälliges Verhalten ist statistisch gesehen normal und kann aus diesem Grunde nicht in jedem Fall als eine Kindesgefährdung interpretiert werden. Die Einführung einer entsprechenden Vermutung hätte demgegenüber zu einer Verwischung der Grenzen zum Strafrecht geführt und hätte den Spielraum des Familiengerichts unzulässig eingeengt.⁴⁵⁶ Vielmehr bedarf es in solchen Fällen einer genauen Prüfung des Einzelfalls. Aus diesem Grunde wurde auch ausdrücklich davon abgesehen, wie ebenfalls im bayrischen Gesetzentwurf gefordert, Weisungen des Familiengerichts an das Kind in Anlehnung an § 10 JGG einzuführen. Dies hätte zur Folge gehabt, dass unter Umgehung des Jugendstrafrechts auch strafunmündige Kinder mit Sanktionen aus dem Jugendstrafrecht belegt werden können.

Die in Absatz 3 nun ausdrücklich konkretisierten Handlungsmöglichkeiten des Familiengerichts sollen die Bandbreite der möglichen Schutzmaßnahmen klarstellen. Der Katalog möglicher Handlungsalternativen ist nicht abschließend („insbesondere“) und soll sowohl den Familiengerichten bestehende Handlungsmöglichkeiten verdeutlichen als auch bei den Jugendämtern die Hemmschwelle zur Anrufung des Familiengerichts senken.⁴⁵⁷ Besonders beachtenswert erscheinen die Nr. 3 und 4 des dritten Absatzes, welche konkrete Ausflüsse des Gewaltschutzgesetzes sind und dessen Wirkungsbereich somit auch speziell auf Kinder ausweiten.⁴⁵⁸ Diese Neuerung ist insbesondere deswegen zu begrüßen, da bei Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen das Gewaltschutzgesetz im Verhältnis zu den Eltern und zu sorgeberechtigten Personen nicht anwendbar ist (§ 3 GewSchG). Der Anwendungsbereich des Rechtsgedankens des Gewaltschutzgesetzes wird somit in einem wichtigen Teilbereich weiter ausgebaut.

Insgesamt wurden die beschriebenen Veränderungen im § 1666 BGB überwiegend positiv von den entsprechenden Fachverbänden aufgenommen. Teilweise wurde jedoch die Aufzählung der niederschweligen Maßnahmen als überflüssig kritisiert. Diese Maßnahmen seien, so beispielsweise der *Deutsche Richterbund*, auch nach altem Recht schon möglich und der Richterschaft auch bekannt gewesen. Die überwiegende Anordnung der teilweisen oder vollständigen Sorgerechtsentziehung hätte sich vielmehr aus sachlichen Gründen ergeben.⁴⁵⁹ Ferner wird darauf hingewiesen, dass durch die frühe Befassung des Gerichts mit dem Fall, dessen Funktion als unabhängige Kontrollinstanz gefährdet

456 Fellenberg 2008, S. 128.

457 Meysen 2008, S. 2674.

458 Röchling 2008, S. 1495.

459 *Deutscher Richterbund* 2007, S. 2; Röchling 2007, S. 433

werden könnte. So sieht *Hildebrandt* die Gefahr einer Verwischung der Grenzen zwischen einem Hilfebedarf einerseits und einer Kindeswohlgefährdung andererseits und befürchtet, dass die Familiengerichte zunehmend in die Rolle eines Moderators geraten.⁴⁶⁰

Es stellt sich hier jedoch die Frage, ob diese Kritik nicht möglicherweise auf einem falschen Verständnis der Regelung beruht. Durch die Abschaffung der Voraussetzung des „elterlichen Erziehungsversagens“ sollen zwar Tatbestands-
hürden für eine Anrufung des Familiengerichts reduziert werden. Weiterhin ist jedoch die Kindeswohlgefährdung entscheidendes Kriterium für die Einschaltung des Familiengerichts. Besteht „lediglich“ eine Mangelsituation für das Kind sind auch zukünftig Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII zu gewähren, nicht jedoch familiengerichtliche Maßnahmen anzustreben. Ferner sollen die Familiengerichte nicht eigenständig Aufgaben der Erziehungsberatung durchführen. Vielmehr sollen sie dazu beitragen, dass die Eltern Hilfsmaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen. Dazu sollte vor einer Anordnung einer Maßnahme ein Gespräch mit dem Jugendamt geführt werden um sinnvolle Maßnahmen abzuklären. Das Familiengericht stellt auch weiterhin eine unabhängige Instanz dar, dessen Aufgabe es ist, in Absprache mit dem Fachpersonal des Jugendamtes auf die Eltern einzuwirken, notfalls auch mit Zwangsmaßnahmen. Um die Zusammenarbeit des Familiengerichts mit dem Jugendamt noch deutlicher herauszustellen, wäre eine Ergänzung der Regelung in Ziff. 1 um die Worte „nach Absprache mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe“ sinnvoll gewesen.⁴⁶¹ Aber auch ohne diese konkrete Regelung sollte ein solches Verständnis der Zusammenarbeit der Familiengerichte mit dem Jugendamt eine Selbstverständlichkeit sein. Das Familiengericht soll jedenfalls nicht Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe übernehmen. Vielmehr soll es Kraft seiner Autorität als Kontrollinstanz auf die Sorgeberechtigten einwirken mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten. Durch diese Aufgabenteilung wird es der Jugendhilfe ermöglicht das Familiengericht anzurufen, ohne seine Rolle als helfende Institution aufgeben zu müssen.

Überzeugender erscheint demgegenüber die Kritik, dass durch die Möglichkeit der frühzeitigeren Einberufung des Familiengerichts das Vertrauensverhältnis zum Jugendamt belastet werden könnte. Muss die hilfsbedürftige Familie befürchten, dass die von ihr dem Jugendamt zugänglich gemachten Informationen zeitnah dem Familiengericht weitergeleitet werden und damit demjenigen Richter, der im Ernstfall über die Entziehung des Sorgerechts zu entscheiden hat, zur Verfügung stehen, kann dies dazu führen, dass die Eltern weniger Informationen preisgeben und damit die Arbeit des Jugendamts erschweren.⁴⁶² Die Ursache

460 *Hildebrandt* 2008, S. 402.

461 *Juristinnenbund* 2007, S. 2.

462 *Hildebrandt* 2008, S. 402.

dieses Problems liegt jedoch gerade nicht in der frühzeitigen Einschaltung des Familiengerichts begründet, sondern in der doppelten Funktion des Jugendamtes, welches sowohl helfende als auch kontrollierende Aufgaben wahrzunehmen hat. Eine striktere Aufgabentrennung innerhalb des Jugendamtes könnte hier Abhilfe schaffen. Kritisch betrachtet auch *Röchling* die Neufassung des § 1666 BGB. Er geht davon aus, dass durch die Streichung des „elterlichen Erziehungsversagens“ nicht das eigentliche Hindernis für ein rechtzeitigeres Einschreiten des Familiengerichts beseitigt wurde. Vielmehr sprach sich *Röchling* für eine Neudefinition des Gefährdungsbegriffs aus und strebte damit eine Absenkung der Eingriffsschwelle an.⁴⁶³ Dem ist jedoch entgegen zu halten, dass Ziel der Neuregelung zwar eine rechtzeitigere Intervention, jedoch nicht ein Absenken der Eingriffsschwelle für eine Intervention war. Die Jugendämter sollen durch die Neufassung des § 1666 BGB dazu animiert werden frühzeitiger mit dem Familiengericht zusammenzuarbeiten. Die Streichung der Tatbestandsvoraussetzung des Erziehungsversagens erleichtert die Anrufung des Familiengerichts, da ein im Einzelfall schwer zu beweisender Umstand nicht mehr nachgewiesen werden muss. Auf diesem Wege wird es dem Jugendamt ermöglicht sofort nach Kenntnis einer Kindeswohlgefährdung das Familiengericht anzurufen. Eventuell notwendige, zeitraubende Nachforschungen hinsichtlich des Erziehungsversagens entfallen. Dennoch ist ein Eingriff des Familiengerichts erst bei Bestehen einer Kindeswohlgefährdung zulässig. Bedenkt man, dass eine familiengerichtliche Maßnahme die intensivste Eingriffsform in die Familie darstellt, sollten an diese auch entsprechend hohe Anforderungen gestellt werden. Der Maßnahmenkatalog des SGB VIII ist grundsätzlich ausreichend um auf „einfache“ Mangelsituationen für das Kind zu reagieren.

3.4.4 § 1696 BGB

Eine weitere Änderung wurde im § 1696 BGB vorgenommen. Dieser befasst sich mit der Abänderung und der Überprüfung gerichtlicher Anordnungen und bestimmt, dass die Vormundschaftsgerichte und Familiengerichte ihre Anordnungen zu ändern haben, wenn dies aus triftigen, dem Wohl des Kindes dienenden Gründen notwendig erscheint. Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist es, einmal getroffene Entscheidungen der Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen anpassen zu können. Insbesondere länger dauernde Maßnahmen hat das Gericht bisher in angemessenen Abständen zu überprüfen. Diese Regelung in § 1696 Abs. 3 BGB wird durch das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls präzisiert, indem folgender Satz in Abs. 3 eingefügt wird:

463 *Röchling* 2007, S. 431; 2007a, S. 1775 ff.

„Sieht das Familiengericht von Maßnahmen nach den §§ 1666 bis 1667 ab, soll es seine Entscheidung in angemessenem Zeitabstand, in der Regel nach drei Monaten, überprüfen.“

Mit dieser Regelung soll es dem Gericht zur Aufgabe gemacht werden, auch dann seine Entscheidung nochmals zu überprüfen, wenn es von gerichtlichen Maßnahmen abgesehen hat. Ziel dieser Neuregelung ist es, ungewollt ungünstige Auswirkungen der gerichtlichen Entscheidung zu vermeiden.⁴⁶⁴ So soll durch die Regelüberprüfung verhindert werden, dass die betroffenen Eltern die gerichtliche Entscheidung dahingehend interpretieren, dass eine Inanspruchnahme notwendiger Hilfen nicht sinnvoll sei. Der Druck, welcher durch das gerichtliche Verfahren auf die Eltern ausgeübt wurde, soll also durch die Entscheidung, keine gerichtlichen Maßnahmen zu ergreifen, nicht gänzlich aufgehoben werden.⁴⁶⁵ Nicht beabsichtigt ist jedoch eine dauerhafte Kontrolle der Eltern durch das Gericht. Es soll lediglich vermieden werden, dass durch die Entscheidung, von Maßnahmen abzusehen, die Eltern in ihren Bemühungen nachlassen, die Gefährdung für das Kind abzuwenden und das Gericht davon keine Kenntnis erlangt.

Die Ausgestaltung der Regelung als Soll-Vorschrift ermöglicht es dabei dem Gericht, flexibel auf den Einzelfall einzugehen und nur dort weitergehende Maßnahmen zu prüfen, wo die Eltern beispielsweise nach der gerichtlichen Entscheidung nicht mehr mit dem Jugendamt zusammenarbeiten. Mit der Änderung ist ebenfalls nicht beabsichtigt, Kompetenzen zwischen den Jugendämtern und den Familiengerichten neu zu verteilen. Das Familiengericht soll nur verpflichtet werden, seine eigenen Entscheidungen auf dessen Sachgerechtigkeit hin zu überprüfen.

Zur Durchführung dieser Überprüfung nennt die Gesetzesbegründung die Anhörung der Eltern oder des Kindes oder die Mitteilung der Ergebnisse der Hilfeplangespräche der Eltern mit dem Jugendamt.

Die Neuregelung wurde von Seiten der Familienrichter als praxisuntauglich kritisiert. Da das Familiengericht nicht in der Lage sei, die Entwicklung der Familie selbstständig zu überprüfen, sei es zur Durchführung der Überprüfung auf einen Bericht des Jugendamtes angewiesen. Zu einem solchen Bericht seien die Jugendämter jedoch auch nach der alten Rechtslage schon von Amts wegen verpflichtet gewesen, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls zu erkennen sei.⁴⁶⁶ Diese Kritik geht jedoch an der Intention des Gesetzgebers vorbei. Durch die erneute Überprüfung der familialen Situation durch das Familiengericht soll den Eltern des zu schützenden Kindes verdeutlicht werden, dass ein Absehen von gerichtlichen Maßnahmen keine „Absolution“ bedeutet, sondern nur eine vor-

464 Fellenberg 2008, S. 126.

465 Meysen 2008, S. 2677.

466 Deutscher Richterbund 2007, S. 2.

übergehende Entscheidung ist. Es soll somit ein Druck auf die Eltern ausgeübt werden, weiterhin mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten, um familiengerichtliche Maßnahmen zu vermeiden. Das Familiengericht soll als „Rückhalt“ für das Jugendamt tätig werden, indem es aus eigener Verantwortung den weiteren Hilfeverlauf beobachtet und nicht erst in einer Krisensituation durch das Jugendamt informiert werden muss. Diese Information durch das Jugendamt könnte durch die Hilfeberechtigten als „Verrat“ verstanden werden. Die auch nach außen weiter bestehende Verantwortung des Familiengerichts kann es somit dem Jugendamt erleichtern, seine helfende Rolle stärker zu verdeutlichen.

Durch die Vorschrift soll es den Familiengerichten ermöglicht werden, ihre Autorität gegenüber den Eltern gezielt dazu einzusetzen, die Eltern zu einer Zusammenarbeit mit dem Jugendamt zu motivieren. Um diese Aufgabe zu erfüllen, erscheint es sehr sinnvoll, auch nach einer Entscheidung das Familiengericht weiter über den Prozess der Hilfe zu informieren, um in Fällen, in denen dies notwendig ist, weitergehende Maßnahmen ergreifen zu können. Die Neuregelung ermöglicht es also, sowohl dem Jugendamt als auch dem Familiengericht zunächst von einer Intervention abzusehen, jedoch unter dem Hinweis den weiteren Verlauf der Hilfe zu verfolgen und notfalls durch intensivere Maßnahmen einzugreifen. Das Familiengericht wird somit als „Rückhalt“ für das Jugendamt tätig, auch wenn es von eigenen Maßnahmen absieht.⁴⁶⁷ Nicht beabsichtigt ist jedoch eine dauerhafte Überwachung der Familie. Dies könnte durch das Familiengericht nicht geleistet werden, wäre mit Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG nicht vereinbar und würde auch den Hilfeprozess eher stören als fördern.⁴⁶⁸

3.4.5 §§ 50e, 50f FGG

Neu in das FGG aufgenommen wurden die Vorschriften der §§ 50e und 50f.

§ 50e Vorrang- und Beschleunigungsgebot

(1) Verfahren, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls, sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen.

(2) Das Gericht erörtert in Verfahren nach Absatz 1 die Sache mit den Beteiligten in einem Termin. Der Termin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. Das Gericht hört in diesem Termin das Jugendamt an. Eine Verlegung des Termins ist nur aus zwingenden Gründen zulässig. Der Verlegungsgrund ist mit dem Verlegungsgesuch glaubhaft zu machen.

(3) Das Gericht soll das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen.

⁴⁶⁷ Meysen 2008, S. 2677.

⁴⁶⁸ Fellenberg 2008, S. 127.

(4) In Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls hat das Gericht unverzüglich den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen.

Diese Vorschrift enthält in ihrem ersten Absatz ein umfassendes Vorrang- und Beschleunigungsgebot für alle Verfahren, die das Umgangsrecht, die Herausgabe des Kindes oder Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls betreffen. Dies bedeutet, dass die genannten Verfahren immer vorrangig gegenüber anderen Verfahren durchzuführen sind. Begründet wird diese Bevorzugung damit, dass kleinere Kinder den Verlust einer Bezugsperson häufig sehr schnell als endgültig empfinden und eine lange Verfahrensdauer aus diesem Grund zu einer Entfremdung und somit einer faktischen Entscheidung führen kann.⁴⁶⁹

Dieselbe Absicht verfolgt auch der zweite Absatz des § 50e FGG, der fest schreibt, dass spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens ein Erörterungstermin stattzufinden hat, in welchem das Gericht die Sache mit den Beteiligten zu erörtern hat. In diesem frühen Erörterungstermin ist insbesondere das Jugendamt anzuhören. Sinn dieses Termins ist es, mögliche Elternkonflikte im Interesse des Kindes zu minimieren. Das Gericht soll die Eltern, beispielsweise nach einer Scheidung, frühzeitig zu einem gemeinsamen Handeln im Sinne des Kindes motivieren und die Möglichkeiten eines einvernehmlichen Handelns ausloten.⁴⁷⁰ Weiterhin wird dem Familiengericht vorgeschrieben, in Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls unverzüglich den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen. Zu Recht wird aber auch darauf hingewiesen, dass dem Familiengericht Grenzen in der Einwirkung auf die Eltern gesetzt sind. Es besteht die Gefahr, dass Einigungen, die vor Gericht getroffen werden, nur vordergründig und deswegen nicht belastbar sind.⁴⁷¹

Auch aus diesem Grunde wird die Neuregelung von der Praxis als un zweckmäßig und in ihrem Inhalt als selbstverständlich kritisiert. Die Kritiker verweisen darauf, dass das Jugendamt aufgrund der Arbeitsbelastung nur in den seltensten Fällen in der Lage sein wird, innerhalb eines Monats einen umfassenden Ermittlungsbericht vorzulegen.⁴⁷² Dieser Kritik ist jedoch entgegen zu halten, dass die Arbeitsbelastung der Jugendamtsmitarbeiter kein Grund sein darf, auf eine möglichst schnelle Durchführung der genannten Verfahren zu verzichten. Vielmehr ist die Politik gefordert, für eine entsprechende finanzielle und personelle Ausstattung der Jugendämter, aber auch der Gerichte zu sorgen, damit diese ihren Auftrag aus dem neuen § 50 e FGG erfüllen können. Sollen die neuen Regelungen nicht nur programmatische Forderungen bleiben, wird es dazu auch keine Alternative geben. Darüber hinaus werden jedoch auch die Fa-

469 *RegEntwurf* 2007, S. 14.

470 *Meysen* 2008, S. 2676.

471 *Flügge* 2008, S. 1.

472 *Deutscher Richterbund* 2007, S. 2.

miliengerichte, die Träger der Jugendhilfe und auch die Rechtsanwälte zu einer Umstellung ihrer Verfahrensabläufe gezwungen sein. Kurzfristig anberaumte Termine werden den bisher üblichen Austausch von Schriftsätzen zwischen den Beteiligten und schriftlichen Stellungnahmen des Jugendamtes ersetzen.⁴⁷³

Weiterhin weisen die Kritiker darauf hin, dass das kindliche Zeitempfinden auch dahingehend berücksichtigt werden muss, dass in Fällen von Gewalt, sexuellem Missbrauch oder anderen traumatischen Erfahrungen eine Stabilisierung der Lebensumstände des Kindes und der Schutz vor Gewalt für den betroffenen Elternteil Vorrang vor einer Beschleunigung des Verfahrens haben muss. Eine unnötige Retraumatisierung von betroffenen Kindern durch eine zu schnelle Terminierung sei unbedingt zu vermeiden.⁴⁷⁴ Natürlich kann dieser Kritik nur zugestimmt werden. Die Beschleunigung eines Verfahrens darf nicht zum Selbstzweck werden. Die Interessen der Kinder, aber auch der Eltern dürfen darüber nicht außer Acht gelassen werden. Die Ausgestaltung der Vorschrift lässt der Beachtung des Einzelfalls jedoch auch genügend Spielraum. So ist insbesondere eine Verlegung des Erörterungstermins aus zwingenden Gründen vorgesehen. Eine zu befürchtende Retraumatisierung des betroffenen Kindes stellt einen solchen Grund dar. Auch hier bedarf es der guten Zusammenarbeit des Familiengerichts mit dem Jugendamt. Das Familiengericht selber dürfte nur schwerlich in der Lage sein, vor einer Terminierung zwingende Gründe, die dieser entgegenstehen, zu erkennen. Das Jugendamt ist aufgefordert, rechtzeitig auf solche Gründe hinzuweisen, um einen Schaden des Kindes zu vermeiden.

Neben dem § 50e wurde in das FGG ein neuer § 50f eingefügt werden, welcher dem Familiengericht ein wirksames Mittel zur Unterstützung des Hilfeprozesses zur Verfügung stellen soll.

§ 50f Erörterung der Kindeswohlgefährdung

(1) In Verfahren nach den §§ 1666, 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll das Gericht mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind erörtern, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls begegnet werden kann, insbesondere durch öffentliche Hilfen, und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann. Das Gericht soll das Jugendamt zu dem Termin laden.

(2) Das Gericht hat das persönliche Erscheinen der Eltern zu dem Termin anzuordnen.

Nach dieser Neuregelung soll das Familiengericht schon vor der Anordnung einer Maßnahme nach § 1666 BGB mit den Eltern und in geeigneten Fällen

473 Meysen 2008, S. 2676.

474 VAMV 2007, S. 2.

auch mit dem Kind die Kindeswohlgefährdung und insbesondere die dagegen zu ergreifenden Maßnahmen erörtern. Auf diese Weise sollen die Eltern stärker in die Pflicht genommen werden, indem sie von einer unabhängigen Partei die Sachlage erläutert bekommen und auf mögliche Konsequenzen hingewiesen werden. Ziel der Erörterung ist es dabei immer, auf die Eltern dahingehend einzuwirken, dass diese Leistungen der Jugendhilfe annehmen und mit dem Jugendamt kooperieren.⁴⁷⁵ Auch die Vorschrift des § 50f FGG ist als Soll-Vorschrift ausgestaltet, was es dem Familiengericht ermöglichen soll, je nach individuellem Fall zu entscheiden, ob eine Erörterung notwendig ist oder diese unterbleiben kann.

Zu unterscheiden ist die Erörterung der Kindeswohlgefährdung von der Anhörung der Eltern gem. § 50a FGG. Die Anhörung dient der Aufklärung des Sachverhalts und der Gewährung rechtlichen Gehörs. Die Erörterung ist demgegenüber ein Verfahrensabschnitt, der vor einer zu treffenden Entscheidung liegt. Aufgrund der neu eingeführten Erörterung der Kindeswohlgefährdung wurde im § 50a FGG, zur Vermeidung von inhaltlichen Überschneidungen, der bisherige Halbsatz in § 50a Abs. 1 Satz 3, zweiter Halbsatz FGG („um mit ihnen zu klären, wie die Gefährdung des Kindeswohls abgewendet werden kann“) gestrichen. Die Erörterung soll nicht zu einer Übernahme von pädagogischen Funktionen durch die Richterschaft führen. Vielmehr soll die Akzeptanz der betroffenen Eltern mit der Entscheidung des Jugendamtes gefördert werden. Eine förmliche Entscheidung des Familiengerichts soll auf diesem Wege überflüssig gemacht werden.⁴⁷⁶

3.5 Kinderschutzgesetz

Neben diesen bereits in Kraft getretenen Gesetzesänderungen, hat die Bundesregierung den *Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes (Kinderschutzgesetz)* vorgelegt.⁴⁷⁷ Kern dieses Gesetzentwurfes ist die Einführung einer Befugnis zur Datenweitergabe durch Berufsgruppen welche der Schweigepflicht nach § 203 StGB unterliegen. Ferner soll der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des § 8a SGB VIII weiter konkretisiert werden, indem eine Regelung zur Inaugenscheinnahme gefährdeter Kinder hinzugefügt wird. Darüber hinaus sollen bei einem Zuständigkeitswechsel des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, beispielsweise durch einen Umzug der Familie, in Zukunft die notwendigen Daten zur Fortführung der Hilfe unverzüglich übermittelt werden. Im Rahmen eines Gesetzes über die Zusammenarbeit im Kinderschutz (KiSchZusG) sollen daher folgende Regelungen in Kraft treten:

475 Fellenberg 2008, S. 127; Röchling 2008, S. 1497.

476 Willutzki 2008a, S. 141.

477 BR-Drs. 59/09 und BT-Drs. 16/12429.

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

(1) Ziel des Gesetzes ist es sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche gesund aufwachsen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung gefördert wird.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,

2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und

3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

(4) Die Bestimmungen über die Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

Diese Regelung greift das Regelungskonzept des Art. 6 Abs. 2, 3 GG auf und dient somit zur Verdeutlichung der Rechte sowohl der Eltern und der Kinder. Darüber hinaus wird durch die Regelung im dritten Absatz die Aufgabe des Staates im Rahmen des Wächteramtes konkretisiert. Dieser soll die Eltern bei der Erziehung der Kinder unterstützen, Risiken für die Kinder rechtzeitig erkennen (helfen) und bereits präventiv einer Gefährdung des Kindeswohls entgegen wirken bzw. die Vertiefung einer bereits eingetretenen Schädigung abwenden. Diese Regelung würde einen Programmsatz darstellen, welche insbesondere die präventive Aufgabenstellung des Wächteramtes sehr deutlich betonen würde. Mehr noch als dies durch bisher bestehenden Regelungen des SGB VIII geschieht, würde der Staat durch diese Regelung zu einer sehr frühzeitigen Unterstützung der Familie angehalten sein. Die Regelung macht jedoch auch deutlich, dass der Staat nicht grundsätzlich die Erziehung eines Kindes begleiten soll. Vielmehr geht der Gesetzentwurf davon aus, dass im Regelfall die Familie das Recht zur Erziehung erfolgreich ausübt. Nur „im Einzelfall“ und bei Bestehen eines entsprechenden Bedarfs, soll die Unterstützung der Eltern durch den Staat erfolgen.

Kernstück des KinderschutzG-E ist eine Regelung zur Weitergabe von Informationen hinsichtlich einer Kindeswohlgefährdung durch Geheimnisträger.

§ 2 Beratung und Weitergabe von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden Personen, die einer Schweige- oder Geheimhaltungspflicht im Sinne des § 203 des Strafgesetzbuches unterliegen, gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt und ist eine genauere Einschätzung der Gefährdung nicht möglich oder reichen die eigenen fachlichen Mittel zur Abwendung der Gefährdung nicht aus, so sollen sie mit den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und soweit erforderlich bei ihnen auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 sind befugt, zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung oder der erforderlichen und geeigneten Hilfen eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen und die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten zu übermitteln. Vor einer Übermittlung an die insoweit erfahrene Fachkraft sind die Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren.

(3) Ist ein Tätigwerden erforderlich, um eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen oder eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, und sind die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage, hieran mitzuwirken, so sind die in Absatz 1 genannten Personen befugt, dem Jugendamt die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung mitzuteilen; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

Diese Neuregelung wäre sehr zu begrüßen. Zunächst würde den durch die Vorschrift angesprochenen Personen, eine deutlich höhere Rechtssicherheit gewährt.⁴⁷⁸ Die bisher bestehende Rechtslage erschwert die Weitergabe von wichtigen Informationen an das Jugendamt, beispielsweise durch die Ärzte, da sie an ihre Schweigepflicht gebunden sind. Darüber hinaus würde diese Regelung jedoch auch einen hohen Grad an Transparenz gewährleisten.⁴⁷⁹ So sieht der Abs. 1 vor einer Information des Jugendamtes grundsätzlich die Erörterung der Sachlage gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten vor. Von dieser Regelung kann nur im Falle einer Gefährdung des Kindeswohls abgesehen werden. Weiterhin werden die Geheimnisträger angehalten, unmittelbar eine eigene Einschätzung der Gefährdungslage vorzunehmen, wenn sie dies für dringend geboten halten. Unterstützung erhalten sie gemäß § 2 Abs. 2 KinderschutzG-E

478 Vgl. jedoch kritisch hierzu *Kreß/Rabe* 2009, S. 1790 ff. welche insbesondere eine Unschärfe der Tatbestandsvoraussetzungen kritisieren.

479 *DIJuF* 2008, S. 3.

bei dieser Einschätzung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ welche unter Wahrung der Anonymität des Kindes und dessen Eltern, über den Sachstand informiert werden soll. Sollten die Eltern nicht bereit sein an einer Gefährdungseinschätzung oder der Abwendung einer Gefahr für das Kindeswohl teilzunehmen, gestattet der § 2 Abs. 3 KinderschutzG-E den in § 203 StGB genannten Personen die Information des Jugendamtes. Auch an dieser Stelle wird nochmals betont, dass das Verfahren sehr transparent zu führen ist. Die Personensorgeberechtigten sind über die Weitergabe der Informationen an das Jugendamt zu informieren, soweit nicht das Kindeswohl dadurch gefährdet wird.

Die Einführung dieser Vorschrift würde somit diejenigen Personen welche regelmäßigen Kontakt zu Kindern und deren Familien haben, in den Prozess des Kinderschutzes tiefer integrieren, als dies bisher der Fall ist. Ärzte, Hebammen u. a. würden dazu berechtigt, aber auch verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf die Eltern einzuwirken, um mit ihnen zusammen einer Kindeswohlgefährdung vorzubeugen. Bedenkt man, dass zwischen diesen Personen und den betroffenen Familien häufig bereits eine gewisse Vertrauensbeziehung besteht, ist zu erwarten, dass auf Grundlage dieser viele Fälle einer Kindeswohlgefährdung beseitigt werden können, ohne dass eine Intervention des Jugendamtes notwendig wird. Sollten die Eltern jedoch nicht in der Lage oder nicht gewillt sein der Kindeswohlgefährdung entgegenzuwirken, wird die Einbeziehung des Jugendamtes durch diese Vorschrift erheblich erleichtert. Insgesamt würde der § 2 KinderschutzG-E eine deutliche Verbesserung des Kinderschutzes darstellen.⁴⁸⁰

Neben den in § 203 StGB benannten Geheimnisträgern, werden durch den § 3 KinderschutzG-E auch alle Personen die beruflich mit der Ausbildung, Erziehung oder Betreuung von Kindern und Jugendliche zu tun haben, vertieft in den Kinderschutzprozess eingebunden. Zu den mit dieser Regelung angesprochenen Personen zählen beispielsweise Lehrer, Ausbilder und Personen die mit der Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit geistigen oder körperlichen Behinderungen betraut sind.

§ 3 Weitergabe von Informationen durch andere Berufsgruppen bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden Personen, die beruflich mit der Ausbildung, Erziehung oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen außerhalb von Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betraut sind, gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so haben sie die Personensorgeberechtigten über ihre Erkenntnisse zu informieren, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 sind befugt, zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen und die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten zu übermitteln. Vor einer Übermittlung an die insoweit erfahrene Fachkraft sind die Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren.

(3) Ist ein Tätigwerden erforderlich, um eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen oder eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, und sind die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage, hieran mitzuwirken, so sind die in Absatz 1 genannten Personen befugt, dem Jugendamt die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung mitzuteilen; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(4) Die Mitteilungspflichten und -befugnisse der Angehörigen der Polizei, der Staatsanwaltschaften und der Gerichte richten sich nach den für sie geltenden speziellen Vorschriften.

Auch diese würden angehalten, wenn sie Kenntnis über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung erlangen, die Personensorgeberechtigten darüber zu informieren, soweit der Schutz des Kindes oder Jugendlichen dadurch nicht gefährdet wird. Weiterhin wären sie befugt zur Gefährdungsabschätzung eine Fachkraft hinzuzuziehen. Sollten die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sein an einer Gefährdungseinschätzung oder an der Beseitigung einer Gefahr mitzuwirken, wird es den in § 3 genannten Personen gestattet, dem Jugendamt die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung mitzuteilen. Auch in diesem Falle müssen die Eltern informiert werden.

Auch diese Neuregelung wäre sehr zu begrüßen.⁴⁸¹ Es gilt jedoch zu bedenken, dass dadurch ein sehr großer Personenkreis in die Gefährdungseinschätzungen mit eingebunden würde. Es ist zu erwarten, dass auf die Jugendämter aufgrund dessen eine erhebliche Mehrbelastung zukommen würde. Die Jugendhilfe muss finanziell und personell darauf eingestellt werden, mit einer Vielzahl an Anzeigen gefordert zu werden. Insbesondere müssen genügend „insoweit erfahrene Fachkräfte“ zur Verfügung stehen, um die in den §§ 2 und 3 KinderschutzG-E angesprochenen Personen in der Gefährdungseinschätzung zu unterstützen. Ohne diese strukturelle Absicherung bestünde die Gefahr, dass die Kinder- und Jugendhilfe unter der Mehrbelastung kollabiert. So begrüßenswert die Neuregelungen auch sind, würden sie sich kontraproduktiv auswirken, wenn nicht ein effektives System der Frühförderung diesem zu Grunde liegen würde (vgl. hierzu *Kapitel 7*).

481 Vgl. jedoch kritisch hierzu *Deutscher Verein* 2009, S. 250 f.

Eine weitere wichtige Änderung schlägt der Gesetzentwurf für den § 8a SGB VIII vor. Dieser soll wie folgt geändert werden:

Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und in der Regel auch seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.“

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Bei der Gefährdungseinschätzung ist eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. In die Vereinbarung ist insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte

- 1. bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und*
- 2. das Jugendamt informieren, falls die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, an der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken oder die erforderlichen Hilfen in Anspruch zu nehmen.“*

Sinn dieser Ergänzung des § 8a SGB VIII ist die Klarstellung, dass das Jugendamt sich im Rahmen der Gefährdungseinschätzung einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und in der Regel auch von dessen unmittelbarer Umgebung zu machen hat. Diese Verpflichtung soll insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern gelten. Der Hausbesuch durch das Jugendamt soll somit zum Regelfall werden um das Jugendamt in die Lage zu versetzen, sich selber ein Bild von dem Kind oder dem Jugendlichen in seiner gewohnten Umgebung zu machen und sich nicht „lediglich“ auf die Aussagen der Personensorgeberechtigten oder Angehöriger zu verlassen.⁴⁸²

Die Ergänzung des § 8a SGB VIII enthält ausdrücklich keine Berechtigung zur Durchsuchung der Wohnung oder zu Eingriffen in Art. 13 GG.⁴⁸³ Die Mitarbeiter des Jugendamtes werden also grundsätzlich das Einverständnis des

482 BR-Drs. 59/09, S. 13.

483 BR-Drs. 59/09, S. 13.

Wohnungsinhabers benötigen, um die Wohnung zu betreten. So sinnvoll die persönliche Inaugenscheinnahme eines Kindes bzw. Jugendlichen auch ist, würde die Einführung des Hausbesuchs als Regelfall jedoch zu erheblichen Einschränkungen für die Arbeit der Jugendämter führen. So kritisiert beispielsweise das *Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht*, dass der Hausbesuch in vielen Situationen keine geeignete Form des Erstkontakts sei. Dies gelte gerade für Situationen, in denen die Eltern aufgrund der Bemühungen von Beratungsstellen, Kindergärten, Hebammen, Kinderärzten etc. davon überzeugt wurden, Hilfe durch das Jugendamt anzunehmen. Die Bemühungen dieser Personen würden erheblich erschwert, wenn sie den Eltern mitzuteilen hätten, dass das Jugendamt als erste Reaktion einen Hausbesuch durch eine fremde Person durchführen lassen würde.⁴⁸⁴ Dieser Kritik kann nur zugestimmt werden. Bedenkt man, dass die weiteren Änderungen des KinderschutzG-E auf eine wirkungsvolle Einbeziehung anderer Berufsgruppen hinwirken sollen, wäre die Einführung eines Regelhausbesuchs nahezu kontraproduktiv. Die Belastung für die aufzubauende Vertrauensbeziehung zwischen Eltern, Kindern und dem Jugendamt, würden von Beginn an erhöht werden. Da die Jugendamtsmitarbeiter keine Berechtigung haben die Wohnung zu betreten und bei einer Weigerung des Wohnungsinhabers die Polizei hinzugezogen werden müsste (§ 8a Abs. 4 SGB VIII) macht dies deutlich, dass gerade in besonders schwierigen Beziehungen ein sofortiger Hausbesuch kontraproduktiv wäre. Vielmehr sollte auf die professionelle Arbeit der Jugendämter vertraut werden und darauf, dass diese in indizierten Fällen einen Hausbesuch durchführen werden. Daraus, dass dies in den letzten Jahren in einigen Fällen nicht rechtzeitig geschehen ist, darf nicht der Schluss gezogen werden, dass dies auch regelmäßig nicht geschieht. Von der Einführung eines Regelhausbesuchs sollte aus diesem Grunde abgesehen werden.⁴⁸⁵

Neben der Ergänzung des § 8a SGB VIII sieht der Gesetzentwurf auch eine Neufassung des § 86c SGB VIII vor.

§ 86c SGB VIII wird wie folgt gefasst:

„(1) Wechselt die örtliche Zuständigkeit, so bleibt der bisher zuständige örtliche Träger so lange zur Gewährung der Leistung verpflichtet, bis der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt. Der örtliche Träger, der von den Umständen Kenntnis erhält, die den Wechsel der Zuständigkeit begründen, hat den anderen davon unverzüglich zu unterrichten.

(2) Der bisher zuständige örtliche Träger hat dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger unverzüglich die Daten, die für die Hilfestellung sowie den

484 *DIJuF* 2008, S. 8.

485 So auch *Deutscher Verein* 2009, S. 251.

Zuständigkeitswechsel maßgeblich sind, zu übermitteln. Der nunmehr zuständige örtliche Träger hat die Leistung unverzüglich fortzusetzen. Werden Leistungen, die der Hilfeplanung nach § 36 unterliegen, fortgesetzt, so ist ein Übergabegespräch zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger unter Beteiligung der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder Jugendlichen oder des jungen Volljährigen zu führen.

(3) Sind einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen nach § 86 oder § 86b zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Dafür ist ein Übergabegespräch zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger zu führen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen sind, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Sinn dieser Neufassung ist es die kontinuierliche Betreuung auch im Falle eines Wohnortwechsels und damit eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe zu gewährleisten. Es wird ausdrücklich festgeschrieben, dass der bisher örtlich zuständige Träger die Hilfeleistung so lange fortzuführen hat, bis der neu zuständige örtliche Träger die Maßnahme fortsetzt und dabei die für die Hilfestellung notwendigen Daten unverzüglich vom bisher zuständigen an den neu zuständigen örtlichen Träger zu übermitteln sind. Wesentliches Ziel der Vorschrift ist es sicherzustellen, dass keine Informationen durch einen Zuständigkeitswechsel verloren gehen. Es wird eine Art qualifizierte Fallübergabe vorgeschrieben. Im Falle des Bestehens einer Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII wird eine Übergabegespräch vorgeschrieben. Dieses Gespräch hat unter Beteiligung des Personensorgeberechtigten, sowie des Kindes bzw. Jugendlichen oder dem jungen Volljährigen zu erfolgen.

Weiterhin wird in § 86c SGB VIII vorgeschrieben, dass jeder örtliche Träger, der Kenntnis über gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes erhält, diese dem zuständigen örtlichen Träger mitzuteilen hat. Auch in diesem Falle hat das Gespräch unter Einbindung des Personensorgeberechtigten und dem Kind zu erfolgen. Diese Regelung ist sehr zu begrüßen, da sie eine transparente Durchführung des Verfahrens gewährleistet. Die Personensorgeberechtigten werden über das Vorgehen der örtlichen Träger informiert und erhalten die Möglichkeit Stellung zu nehmen. Nur auf diesem Wege ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten zu gewährleisten. Der § 86c SGB VIII-E würde somit eine Konkretisierung des „Übergabeverfahrens“ darstellen ohne, dass dies hinter dem Rücken der Personensorgeberechtigten oder des Kindes geschehen würde. Die Weitergabe der Informationen würde „unverzüglich“ erfolgen müssen, was eine ununterbrochene, kontinuierliche

Arbeit der Hilfeträger ermöglicht. Die Neuregelung des § 86c SGB VIII in der vorgeschlagenen Form ist aus diesem Grunde nachdrücklich zu empfehlen.

3.6 Zusammenfassung

Zusammenfassend kann zunächst festgestellt werden, dass durch die Neuregelungen des *Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls* insbesondere die Rolle des Familiengerichts eine erhebliche Verstärkung erfahren hat. Jedes Familiengericht ist, noch mehr als schon bisher, mitverantwortlich für die Sorge des Kindes. Es hat dabei in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt die notwendigen Maßnahmen so schnell wie möglich anzuordnen und ist ebenfalls noch mehr als bisher verpflichtet, den Verlauf der Hilfemaßnahmen zu begleiten und, falls notwendig, unterstützend einzugreifen.

Folge ist, dass die Familienrichter erheblich mehr Verantwortung für die Entwicklung des Kindes übernehmen müssen. Diese Aufgabe können sie jedoch nur wahrnehmen, wenn sie dazu auch gezielt ausgebildet sind und die notwendige personelle und finanzielle Ausstattung gewährleistet ist. In diesem Zusammenhang wies beispielsweise *Die Neue Richtervereinigung* ausdrücklich darauf hin „...dass eine Erhöhung der Sach- und Personalkosten bei den Familiengerichten nicht nur etwaig sondern sicher zu erwarten ist.“ und verweist weiterhin darauf, dass die Amtsgerichte bereits heute mit einer Mangelquote arbeiten.⁴⁸⁶ Um die mit der Neuregelung erwünschten Ziele zu erfüllen, bedarf es somit bei den Familiengerichten, aber auch bei den Jugendämtern und anderen beteiligten Institutionen gezielter Investitionen, um somit ein Abgleiten der Regelungen zu lediglich programmatischen Forderungen zu verhindern.⁴⁸⁷

Besonders begrüßenswert erscheint es, dass die Neuregelungen konsequent auf eine Zusammenarbeit der Familiengerichte, Eltern und Jugendämter ausgerichtet sind.⁴⁸⁸ Das Familiengericht wird noch stärker als bisher schon zur Unterstützung des Jugendamtes tätig, ohne jedoch immer Zwangsmaßnahmen anordnen zu müssen. Das von Art. 6 GG vorgesehene Verhältnis zwischen Eltern und Staat in Fragen der Kindeserziehung wird konsequent umgesetzt, indem immer zuerst die Eltern zur Inanspruchnahme von Hilfen des Jugendamtes angehalten werden, bevor das Familiengericht weitergehende Maßnahmen anordnet.

Die Neuregelung fügt sich somit in die Gesetzesänderungen der letzten Jahre ein. Insbesondere die Einführung des § 8a SGB VIII im Rahmen des KICK wird durch die erläuterten Neugestaltungen konsequent beachtet. Wie

486 *Neue Richtervereinigung* 2007, S. 3.

487 *Willutzki* 2008a, S. 143.

488 *Meysen* 2008, S. 2678.

oben bereits erläutert, verpflichtet der neue § 8a SGB VIII die Jugendämter dazu, jedem Hinweis über eine drohende Kindeswohlgefährdung nachzugehen, sich weitere Informationen zur Klärung zu verschaffen und im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte eine Risikoabwägung dahingehend vorzunehmen, ob das Kind besser durch Hilfe für die Familie oder die Einschaltung des Familiengerichts geschützt werden kann oder ob andere Hilfsmaßnahmen in Betracht kommen. Dies bedeutet, dass das Jugendamt bereits vor Anrufung des Familiengerichts eine Vielzahl von Informationen zur Verfügung hat, welche es dem Gericht erleichtern die notwendigen Entscheidungen zu treffen. Die in § 8a Abs. 4 SGB VIII vorgesehene sehr frühzeitige Anrufung des Familiengerichts ermöglicht es dem Jugendamt mit der Unterstützung des Familiengerichts einen gewissen Druck auf die Personensorgeberechtigten auszuüben ohne seine Rolle als helfende Institution vollständig aufgeben zu müssen.⁴⁸⁹ Das Familiengericht und das Jugendamt werden somit noch mehr als bisher in die Lage versetzt durch abgesprochene und miteinander verzahnte Maßnahmen eine möglichst sinnvolle Hilfe für die Kinder, aber auch deren Familien anzubieten. Dabei ist es besonders zu begrüßen, dass durch die Neuregelung des § 1666 Abs. 3 BGB die Verantwortung für die Kontrolle der Maßnahmen noch mehr in den Bereich des Familiengerichts verlagert wird. So kommt es zu einer noch weiter führenden Arbeitsteilung zwischen Jugendamt und Familiengericht. Das Jugendamt ermittelt die notwendigen Hilfen und bietet diese auch an. Das Familiengericht hingegen überwacht weitgehend deren Durchführung. Es ist zu erwarten, dass die Eltern das Jugendamt aus diesem Grunde vermehrt als unterstützende Einrichtung wahrnehmen und leichter die angebotenen Hilfen annehmen.

In diesem Verständnis verlangte auch die Fachkommission, welche die Neuregelungen erarbeitet hat, im Sinne des effektiven Kinderschutzes die Bildung einer „Verantwortungsgemeinschaft“ des Familiengerichts mit dem Jugendamt.⁴⁹⁰ Diesem Gedanken folgte auch bereits der 2005 neu eingefügte § 8a SGB VIII.⁴⁹¹ Es bleibt abzuwarten, ob dieser Gedanke der Zusammenarbeit auch in der alltäglichen Arbeit seine Umsetzung finden wird.

Doch nicht nur das Jugendamt sollte mit dem Familiengericht zusammenarbeiten. Auch andere Institutionen, die Umgang mit dem Kind haben, sind in diesen Prozess mit einzubinden. In Betracht kommen beispielsweise die Krippen, Kindertagesstätten, die Ärzteschaft und Beratungseinrichtungen. Notwendig für die erfolgreiche Zusammenarbeit der einzelnen Bereiche ist die Errichtung von Netzwerken und Koordinierungsstellen, worauf im Verlauf der Arbeit noch einzugehen sein wird. Die zunehmende Bedeutung der Kinder- und Jugendhilfe in

489 Willutzki 2008, S. 490.

490 *Arbeitsgruppe Familiengerichtliche Maßnahmen* 2006, S. 50; vgl. auch *Wiesner* 2007a, S. 8.

491 *Wiesner (Wiesner)* 2006, § 8a, Rn. 56.

den Bereichen der Erziehungshilfen wird durch die dargestellten Neuerungen gestützt und die Zusammenarbeit der Jugendämter und Familiengerichte wird stärker strukturiert als es bisher der Fall war.

Auch der Ausbau der Kindertagesbetreuung ist unter den oben genannten Voraussetzungen sehr zu begrüßen. Dieser darf jedoch nicht dazu führen, dass andere Angebote der Kinder- und Jugendhilfe gestrichen werden. Eine ausreichende Finanzierung aller Angebote ist unbedingt sicherzustellen. Zwar hat sich heute bereits ein flächendeckendes Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsangebot, zumindest für Kinder ab dem dritten Lebensjahr, etabliert und es ist insbesondere unter dem Aspekt des Kinderschutzes richtig, dieses Angebot auch für jüngere Kinder zu erweitern, jedoch darf die Ausweitung nicht zu einer Überforderung des Systems führen. Werden der Kinder- und Jugendhilfe mehr Aufgaben abverlangt, muss dies auch finanziell berücksichtigt werden. Zunächst jedoch kann aufgrund der dargestellten Statistiken festgehalten werden, dass erzieherische Hilfen in zunehmendem Maße zur Unterstützung und Ergänzung familiärer Erziehung dienen und die familienersetzenden Hilfen zurückgedrängt werden. Die Kinder- und Jugendhilfe scheint somit vermehrt einen ambulanten Hilfsansatz zu verfolgen, um Krisensituationen entgegen zu wirken. Die zunehmende Bedeutung der Kinder- und Jugendhilfe schlägt sich erfreulicherweise auch in einem deutlichen Anstieg der Ausgaben nieder. Es muss jedoch beachtet werden, dass durch die deutlich gestiegene Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung eine erhebliche Mehrbelastung der Kommunen entstanden ist. Diese Mehrbelastung, insbesondere die finanzielle, wird viele Kommunen bereits heute an den Rand ihrer Belastbarkeit bringen. So begrüßenswert der Ausbau beispielsweise der Sozialen Gruppenarbeit oder der Erziehungsbeistandschaft auch ist, darf dies nicht alleine auf dem Rücken der Kommunen geschehen. Auf diesen Aspekt wird noch einzugehen sein.

Primäres Ziel der Neuregelungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ist es dabei immer gewesen, die Fälle von Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen zu reduzieren sowie auf besorgniserregende Fälle von Kinder- und Jugenddelinquenz zu reagieren.⁴⁹² Es stellt sich nun die Frage, inwieweit eine Intensivierung der Erziehungshilfen und des Ausbaus der Kindertagesbetreuung zur Erfüllung dieser Ziele hilfreich sein kann. Aus der Sicht der Fragestellung der Arbeit gilt es insbesondere zu hinterfragen, inwiefern die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe in der Frühförderung geeignet ist, der Entwicklung von delinquentem Verhalten entgegen zu wirken. Dieser Problematik soll im folgenden Kapitel nachgegangen werden.

492 *Arbeitsgruppe Familiengerichtliche Maßnahmen 2006*, S. 3.

4. Risikofaktoren

Die Ausführungen in den vorhergehenden Kapiteln haben deutlich gemacht, dass der Kinder- und Jugendhilfe ein breites Spektrum an Maßnahmen zur Verfügung steht, welche im Sinne einer Frühprävention von dissozialem, delinquentem und kriminellem Verhalten eingesetzt werden könnten. Daraus resultiert die Frage, welche Erfolgsaussichten frühpräventive Interventionen haben. Kann man durch die frühe Unterstützung der Eltern und Kinder eine Reduzierung dissozialer und delinquenten Verhaltensweisen erzielen? Welche Maßnahmen müssen ergriffen werden, um dieses Ziel zu erreichen, und welche Faktoren bedingen den Erfolg der Maßnahmen. Diesen Fragen soll in diesem und den sich anschließenden Kapiteln nachgegangen werden.

Wie die dargestellten Statistiken gezeigt haben, bleibt der überwiegende Teil der Jugendlichen im Verlauf seines Lebens straffrei. Dies bedeutet jedoch nicht, dass nicht auch diese Kinder und Jugendlichen völlig ohne Delinquenz aufwachsen würden. Vielmehr stellt kriminelles Verhalten, insbesondere bei Jungen, ein „normales“ und ubiquitäres Verhalten dar, welches überwiegend ohne jegliche staatliche Intervention ab einem bestimmten Alter wieder abklingt. Die weitaus überwiegende Zahl der jungen Täter beginnt erst relativ spät im Lebensverlauf mit kriminellem Verhalten, handelt nur gemäßigt aggressiv und begeht auch nur eine geringe Anzahl an Straftaten.

Jedoch existiert eine kleine Gruppe junger Menschen, welche mehrfach und mit massiven Delikten auffällig werden. Diese Gruppe ist für einen großen Teil der Kriminalität verantwortlich und trägt ein deutlich erhöhtes Risiko längerfristiger krimineller Entwicklungen.⁴⁹³ Die Gruppe der sogenannten Mehrfach-auffälligen zeichnet sich dadurch aus, dass diese Täter bereits in der Kindheit durch dissoziales Verhalten auffällig werden, im Jugendalter überproportional häufig straffällig werden und zusätzlich in aggressiver Weise in Erscheinung treten.⁴⁹⁴ Verschiedene Theorien, welche sich mit der Entwicklung kriminellen und gewalttätigen Verhaltens im Lebenslauf beschäftigen, nehmen an, dass diese Gruppe sich von den anderen Kindern und Jugendlichen durch unterschiedliche Entwicklungsverläufe auszeichnet. Die Gruppe der Mehrfachauffälligen, so die zu Grunde liegende These, sei bereits im Kindesalter einer Vielzahl von Bedingungen ausgesetzt, welche sich negativ auf ihre soziale Entwicklung auswirken würden. Es handele sich bei diesen Jugendlichen um in mehrfacher Hinsicht in ihrer Entwicklung beeinträchtigte junge Menschen, bei denen kumulativ eine größere Zahl an Risikofaktoren vorliege.⁴⁹⁵ So finden sich unter ihnen, im Vergleich zu anderen, nicht oder nur vereinzelt kriminell auffällig werdenden

493 *BMI/BMJ* 2006, S. 358.

494 *Henry/Caspi/Moffitt* 1996, S. 614.

495 *BMI/BMJ* 2006, S. 403.

Jugendlichen und Kindern, überproportional viele mit persönlichen und sozialen Auffälligkeiten.⁴⁹⁶

Es stellt sich nun die Frage, ob es möglich ist, gefährdete Kinder bereits sehr früh im Lebensverlauf zu identifizieren, es also Faktoren gibt, die eine Prognose hinsichtlich der Entwicklung eines Kindes bereits in den ersten Lebensjahren ermöglichen. Sollte sich zeigen, dass anhand einiger grundlegender Faktoren risikobehaftete Kinder bereits sehr früh in ihrer Entwicklung erkannt werden können, würde dies die Möglichkeit eröffnen, gezielte Maßnahmen zu ergreifen, um diese Entwicklung rechtzeitig zu unterbinden. Je größer die Kenntnisse hinsichtlich bestehender Risikofaktoren, desto wirksamer werden vermutlich auch durchgeführte Interventionsmaßnahmen sein. Die knappen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel könnten gezielt eingesetzt werden, um möglichst großen Gewinn zu erzielen. Grundlegend zur Umsetzung dieser Vorstellung ist jedoch, dass bestimmt werden kann, welche Kinder mit großer Wahrscheinlichkeit dissoziales Verhalten und in der weiteren Entwicklung auch kriminelles Verhalten ausbilden werden und welche nicht.

Untersuchungen in Psychologie, Kriminologie und den Neurowissenschaften haben das Wissen um individuelle und soziale Risikofaktoren und deren Zusammenwirken in den letzten Jahrzehnten erheblich erweitert.⁴⁹⁷ Unter einem Risikofaktor werden dabei diejenigen Faktoren verstanden, die mit einer Problemverhaltensweise oder einer Fehlanpassung korrelativ zusammenhängen oder, anders formuliert:

Unter einem Risikofaktor wird ein Merkmal verstanden, welches die Wahrscheinlichkeit eines Problemverhaltens oder einer Fehlanpassung erhöht oder ein Kennzeichen eines erhöhten Risikos für eine Fehlentwicklung darstellt.⁴⁹⁸

Die Anzahl von Faktoren, welche mit der Ausbildung von dissozialem und kriminellem Verhalten verbunden zu sein scheinen, ist nahezu unüberschaubar. Aus diesem Grunde wird sich die Darstellung auf die wichtigsten empirisch belegten Faktoren begrenzen, um so einen handhabbaren Rahmen zu bieten. Insbesondere wird sich die Betrachtung, entsprechend der Forschungsfrage, auf diejenigen Faktoren konzentrieren, welche bereits in den ersten Lebensjahren zu einer unerwünschten Entwicklung des Kindes führen können und welche möglicherweise als Prognosefaktoren hinsichtlich des Verhaltens des Kindes im Jugend- und Erwachsenenalter fungieren können. Faktoren, die erst im Jugend-

496 *Matt* 2005, S. 431.

497 *BMI/BMJ* 2006, S. 403; *Farrington/Welsh* 2007, S. 4 m. jew. w. N.

498 *Beelmann/Raabe* 2007, S. 49; *Farrington/Welsh* 2007, S. 17.

alter oder später hinzutreten, sind einer frühen Prävention im Sinne dieser Arbeit nicht zugänglich und werden deswegen nicht Teil der Betrachtungen sein.

Die folgende Zusammenstellung von Risikofaktoren verfolgt dabei nicht das Ziel, ähnlich einer Meta-Evaluation, die Ergebnisse der Risikofaktorenforschung zusammenzufassen. Vielmehr soll diese Betrachtung einen Überblick über derzeit gut dokumentierte Faktoren liefern, die bereits sehr früh in der Kindheit negative Auswirkungen auf die weitere Verhaltensentwicklung eines Kindes nehmen.

Ein wesentliches Problem bei der Betrachtung von Risikofaktoren ist es festzustellen, welcher Faktor eine Ursache für eine bestimmte Entwicklung darstellt und welcher Faktor lediglich ein Indikator für ein bestimmtes Problem bzw. das Signal einer Fehlentwicklung ist. Es würde wenig Sinn machen, mit viel Zeit und Mühe einen bestimmten Faktor zu „bekämpfen“ nur, um dann festzustellen, dass dieser lediglich ein Symptom darstellte und die eigentliche Ursache des Problems nicht behoben ist. Aus diesem Grunde gilt es, vornehmlich die Ursache für eine bestimmte Entwicklung zu finden.

Um mögliche Faktoren zu identifizieren, welche die Entwicklung eines Kindes negativ beeinflussen können, stehen verschiedene methodische Vorgehensweisen zur Verfügung. Als am Besten geeignet gelten früh in der Entwicklung beginnende, prospektive Längsschnittstudien mit einer langen Laufzeit, in welchen die Entwicklung eines Menschen von dessen Geburt bis ins Jugend- oder gar Erwachsenenalter verfolgt wird.⁴⁹⁹

Die Auswirkungen von Programmen zur Bekämpfung gefundener Risikofaktoren werden in Experimenten oder quasi-experimentellen Studien untersucht. Unter einem Experiment wird ein systematischer Versuch verstanden, in welchem die Wirkung der Veränderung eines Faktors (die unabhängige Variable) auf einen anderen Faktor (die abhängige Variable) untersucht wird.⁵⁰⁰

Die im Folgenden dargestellten Risikofaktoren lassen sich zunächst in zwei große Gruppen unterteilen. Jene auf Seiten des Kindes sowie umgebungsbezogene Faktoren. Bedingungen, die in der Person des Kindes begründet sind, bilden die Vulnerabilität, die „Verletzbarkeit“ des Kindes.⁵⁰¹ Zu den kindbezogenen Bedingungen gehören beispielsweise die genetische Disposition und chronische Krankheiten. Aber auch Merkmale wie niedrige Intelligenz, hohe Ablenkbarkeit oder ein schwieriges Temperament können dieser Gruppe zugeordnet werden. Man unterscheidet weiterhin primäre und sekundäre Vulnerabilitätsfaktoren. Primäre Vulnerabilitätsfaktoren sind solche, die das Kind von

499 Lösel/Bliesener 2003, S. 30.

500 Schneider 2009, S. 704 f.

501 Scheithauer/Niebank/Petermann 2000, S. 70.

Geburt an aufweist, während sekundäre Vulnerabilitätsfaktoren solche sind, die das Kind in der Auseinandersetzung mit seiner Umwelt „erwirbt“.⁵⁰²

Die Gruppe der umgebungsbezogenen Faktoren umfasst sozioökonomische Hintergründe, familiäre Belastungen und Faktoren innerhalb des sozialen Umfeldes. Im Folgenden werden die wichtigsten Risikofaktoren für die Entwicklung eines Kindes in den ersten Lebensjahren beschrieben. Es werden zunächst diejenigen Risikofaktoren dargestellt, die bereits vor oder kurz nach der Geburt des Kindes wirken können. Dies sind überwiegend biologische Risikofaktoren. Der Einfluss der kognitiven Fähigkeiten des Kindes schließt sich an. Als letztes werden die familiären und sozialen Risikofaktoren dargestellt.

4.1 Biologische Faktoren

4.1.1 Genetische Grundlagen

Der Bereich der möglichen Ursachen für dissoziales Verhalten ist sehr vielschichtig. Eine mögliche Ursache kann bereits in den genetischen Grundlagen des Kindes zu finden sein. Man könnte die Vermutung aufstellen, dass bereits durch die Erbanlagen dissoziales Verhalten der Kinder prädisponiert ist und dieses mehr oder weniger unabhängig von der Umwelt des Kindes sich entwickelt und auftritt. Auch, wenn sich ein so direkter Einfluss der Gene auf das Verhalten eines Menschen nicht nachweisen lassen sollte, kann das Verständnis des Einflusses genetischer Faktoren auf das Temperament und die Persönlichkeit des Kindes zu einem vollständigeren Verständnis der Ursachen von dissozialem und aggressivem Verhalten führen.⁵⁰³ Um diese Vermutungen zu bestätigen oder zu widerlegen und um die Erkenntnisse im Bereich der genetischen Einflüsse zu vertiefen, werden sogenannte Zwillingsstudien und Adoptionsstudien durchgeführt.

Den Zwillingsstudien liegt die Annahme zu Grunde, dass beide Zwillinge sich eine nahezu gleiche Umwelt teilen, Unterschiede in den Verhaltensweisen also folglich aus genetischen Unterschieden erwachsen müssen. Zwar kann man auch bei Zwillingen nicht davon ausgehen, dass die Umweltbedingungen beider vollständig übereinstimmen. Es wird jedoch angenommen, dass die bestehenden Unterschiede für die untersuchten Bereiche regelmäßig nicht relevant sind.⁵⁰⁴ Verschiedene Untersuchungen haben diese Annahme auch bestätigt.⁵⁰⁵

502 *Scheithauer/Niebank/Petermann* 2000, S. 67.

503 *DiLalla* 2002, S. 611.

504 *DiLalla* 2002, S. 595.

505 *DiLalla* 2002, S. 596.

Die Zwillingsstudien versuchen nun anhand des Studiums des Verhaltens von Zwillingen, den Einfluss von genetischen Bedingungen und Umwelteinflüssen zu bestimmen. Dabei machen sie sich den Umstand zu Nutze, dass es eineiige und zweieiige Zwillinge gibt. Eineiige (monozygote) Zwillinge teilen sich 100% der Erbanlagen während sich zweieiige (dizygote) Zwillinge lediglich 50% der Erbanlagen teilen. Der Vergleich der Übereinstimmungen der Verhaltensweisen zwischen den beiden Zwillingsarten eröffnet eine Möglichkeit mit Hilfe mathematischer Methoden, den Grad des Einflusses der Umwelt auf das Verhalten der Zwillinge zu bestimmen.⁵⁰⁶ Dabei kann der Zusammenhang zwischen der genetischen Ausstattung und der Umwelt als Funktion dargestellt werden, die bei eineiigen Zwillingen lautet: $rmz = h^2 + c^2$ (r = Korrelation; mz = monozygot; h = genetische Ausstattung; c = Umwelteinflüsse). Bei zweieiigen Zwillingen lautet die Funktion: $rdz = (1/2)h^2 + c^2$. Um den Einfluss der Erbanlagen zu ermitteln, kann man diese Gleichungen nach h^2 umstellen und es ergibt sich folgende Funktion: $h^2 = 2(rmz - rdz)$. Anhand dieser Formel kann somit errechnet werden, welchen Anteil die Umweltbedingungen an der Ausbildung eines bestimmten Verhaltens haben.

Neben den Zwillingsstudien werden Adoptionsstudien durchgeführt, um Kenntnisse hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Umwelt, Genen und dem Verhalten von Kindern zu ermitteln. In Adoptionsstudien werden die Verhaltensweisen der adoptierten Kinder mit denen ihrer Adoptiveltern beziehungsweise ihren biologischen Eltern verglichen. Sollte sich eine Korrelation zwischen dem Verhalten der biologischen Eltern und dem des Kindes finden, kann man diese Verbindung als Indiz werten, dass dieses Verhalten auf genetischen Faktoren beruht, da das Kind sich mit den biologischen Eltern lediglich die Gene, nicht jedoch die Umwelt teilt. Dementsprechend kann eine bestimmte Verhaltensweise auf Umweltbedingungen zurückgeführt werden, wenn sich eine Korrelation im Verhalten der Adoptiveltern und dem des Kindes findet, dieses Verhalten jedoch nicht mit Merkmalen der biologischen Eltern korreliert.⁵⁰⁷ Voraussetzung, um diesen Rückschluss ziehen zu können, ist jedoch, dass die Kinder nicht systematisch bei Adoptiveltern untergebracht werden, die in den zu untersuchenden Verhaltensweisen den biologischen Eltern entsprechen.

Sowohl die Zwillingsstudien als auch die Adoptionsstudien unterliegen in der Interpretation der gewonnenen Erkenntnisse einigen Einschränkungen. Ein Problem, mit dem sich diese Studien auseinandersetzen haben, ist der Einfluss des Verhaltens der Mutter in der Schwangerschaft auf die Entwicklung des Kindes. Mehrere Studien haben, wie weiter unten noch berichtet wird, ergeben, dass beispielsweise Rauchen oder Stress in der Schwangerschaft erheblichen Einfluss auf die Entwicklung des Kindes haben kann. Ohne genaue Kenntnisse vom

506 DiLalla/Gottesman 1991, S. 125.

507 Lück/Strüber/Roth 2005, S. 30.

Verlauf der Schwangerschaft kann es also passieren, dass Verhaltensweisen, deren Ursachen in dem Verhalten der Mutter während der Schwangerschaft liegen, fälschlicherweise als genetisch bedingt identifiziert werden.

Darüber hinaus muss sowohl bei den Adoptionsstudien als auch bei den Zwillingsstudien das Problem des so genannten „assortative mating“ beachtet werden. Häufig gehen Paare eine Beziehung ein, die sich sowohl hinsichtlich ihres sozialen Hintergrundes als auch in ihrem Verhalten und in ihren Werten stark ähneln. Zweieiige Zwillinge die aus einer solchen Beziehung hervorgehen haben mit größerer Wahrscheinlichkeit eine ähnliche genetische Ausstattung, die beispielsweise aggressives Verhalten fördert. Aber auch der Einfluss der Umwelt auf das Verhalten wird in solchen Beziehungen intensiviert, da sowohl die Mutter als auch der Vater Verhaltensweisen aufweisen, die dissoziales Verhalten der Kinder stärken.⁵⁰⁸ Anders als bei Zwillingsstudien kann sich dieser Effekt bei Adoptionsstudien in zwei Richtungen auswirken. Einerseits können die Adoptionseltern aufgrund ihrer positiven Verhaltensweisen zusammen ein besseres Umfeld für das Kind schaffen, als es ein einzelner Partner mit entsprechenden Eigenschaften getan hätte, was zu einer Höherbewertung der Umwelteinflüsse führen kann. Andererseits kann es dazu führen, dass die Kinder mehr als nur 50% der genetischen Eigenschaften ihrer Eltern erben, was zu einer Überbewertung der Erbanlagen in den Untersuchungen führen kann.⁵⁰⁹

Lange Zeit war das Verhältnis von genetischen Faktoren und Umweltbedingungen umstritten. Es standen sich zwei Schulen gegenüber, die jeweils von der alleinigen oder zumindest überwiegenden Ursache eines Faktors für kriminelles Verhalten ausgingen. Heute geht man zunehmend von einer biosozialen Interaktion aus.⁵¹⁰ Die biologischen Faktoren werden als Risikofaktoren betrachtet, welche die Wahrscheinlichkeit dafür erhöhen, dass es beim Zusammentreffen mit bestimmten weiteren Bedingungen zu Straftaten kommt.⁵¹¹ Dieser Schluss wurde bereits in den 1970er Jahren durch eine Untersuchung von *Mednick u. a.* nahe gelegt. Diese zeigten zwar, dass die Gene einen deutlichen Einfluss auf kriminelles Verhalten eines Menschen haben, gleichzeitig fanden die Forscher jedoch auch einen erheblichen Einfluss der Umwelt auf das Verhalten der untersuchten Kinder. In der von ihnen durchgeführten Adoptionsstudie stellten *Mednick u. a.* fest, dass die Kinder, bei denen sowohl der leibliche Vater als auch der Adoptivvater kriminell auffällig geworden waren, mit der größten Wahrscheinlichkeit (24%) ebenfalls kriminell wurden. Die nächste Gruppe waren die Kinder, deren leiblicher Vater kriminell war (20%). Dieses Ergebnis wurde durch eine Untersuchung von *Cloninger, Sigvardsson, Bohman*

508 *Andrews/Bonta* 2006, S. 163.

509 *DiLalla* 2002, S. 597.

510 *Schwind* 2008, S. 84.

511 *Meier* 2007, § 3, Rn. 23.

und von Knorring aus dem Jahre 1982 bestätigt. Sie zeigten, dass sowohl genetische Faktoren als auch Umweltfaktoren das Risiko, kriminell zu werden, steigern können. Am gefährdetsten sind ihrem Ergebnis nach Kinder, bei denen sowohl die biologischen Eltern als auch die Adoptiveltern kriminelles Verhalten zeigten. Sie kamen zu dem Schluss, dass genetische Faktoren eine größere Rolle spielten als die Umweltfaktoren, jedoch insbesondere das Zusammenspiel beider Faktoren zu einem deutlichen Anstieg des Risikos führt.⁵¹² Diese Ergebnisse werden auch durch aktuellere Studien bestätigt.

So untersuchten beispielsweise Eley, Lichtenstein und Moffitt monozygote und dizygote Zwillingspaare und fanden Zusammenhänge sowohl zwischen dem aggressiv dissozialen Verhalten der Kinder und deren genetischer Ausstattung als auch zwischen dem Verhalten der Kinder und deren Umwelt. Die Autoren stellten jedoch einen deutlich höheren Einfluss der genetischen Faktoren auf die Persistenz des Verhaltens fest. Eine weitere aktuelle Untersuchung ist die sogenannte *Environmental Risk Longitudinal Twin Study*, die Teil der *Twins' Early Development Study* ist.⁵¹³ Diese Studie erfasste alle Zwillingspaare, die zwischen 1994 und 1995 in England und Wales geboren wurden. 71% der Eltern willigten in die Teilnahme ein, weswegen rund 11.300 Zwillingspaare insgesamt an der Studie teilnahmen. Von diesen wurden 1.116 Familien ausgewählt, deren Mütter bei der Geburt der Kinder unter 21 Jahren alt waren, um als Stichprobe für die *Environmental Risk Longitudinal Twin Study* untersucht zu werden.

Erste Untersuchungen im Rahmen dieses Projektes kamen ebenfalls zu dem Ergebnis, dass die genetische Ausstattung der Kinder einen großen Einfluss auf das Ausmaß des dissozialen Verhaltens der Kinder hat und deutlich den Einfluss der individuellen Erfahrungen der Kinder übersteigt. Die Autoren ziehen daraus den Schluss, dass sehr frühes dissoziales Verhalten im Wesentlichen aufgrund von genetischen Prädispositionen erklärt werden kann.⁵¹⁴

Ge u. a. fanden in einer Adoptionsstudie aus dem Jahre 1996, dass adoptierte Kinder, deren leibliche Eltern psychiatrische Verhaltensstörungen aufwiesen, signifikant häufiger dissoziale bzw. feindselige Verhaltensweisen aufwiesen als andere Kinder.⁵¹⁵ Auch sie kamen zu der Schlussfolgerung, dass dissoziale Verhaltensweisen von Kindern zu großen Teilen durch deren Erbanlagen bedingt werden.

Eingeschränkt werden diese Ergebnisse jedoch durch eine weitere Veröffentlichung einer Forschergruppe der *Environmental Risk Longitudinal Twin Study*. Diese untersuchten dieselbe Gruppe von Kindern wie die oben beschriebene Studie unter der Fragestellung, ob kindliches dissoziales Verhalten einen

512 DiLalla/Gottesman 1991, S. 125.

513 Vgl. zu dieser Studie www.teds.ac.uk.

514 Lück/Strüber/Roth 2005, S. 35.

515 Ge/Conger/Cadoret u. a. 1996, S. 584.

Einfluss auf den Erziehungsstil der Eltern hat. Insbesondere untersuchten sie, ob die Eltern dazu neigten, ihre Kinder körperlich zu züchtigen oder zu misshandeln. Die Autoren stellten eine signifikante Korrelation zwischen dem dissozialen Verhalten der Kinder und den Neigungen der Eltern, ihre Kinder zu züchtigen, fest. Es zeigte sich in dieser Untersuchung ebenfalls, dass eine körperliche Bestrafung oder Misshandlung von Kindern einen Einfluss auf die Entstehung beziehungsweise die Persistenz von dissozialem Verhalten hat. Kinder, die mit 5 Jahren geschlagen wurden, zeigten im Alter von 7 Jahren deutlich mehr dissoziale Verhaltensweisen als solche, die nicht geschlagen wurden. Die Autoren der Studie konnten die Erbanlagen der Kinder als Ursache für den Erziehungsstil der Eltern ausschließen. Die Korrelationen waren bei monozygoten und dizygoten Zwillingen vergleichbar. Die unterschiedlichen Erziehungsmethoden müssen also überwiegend auf anderen Gründen beruhen.⁵¹⁶ Die Auswirkungen des Erziehungsverhaltens auf die Kindesentwicklung werden im *Kapitel 4.3.2* noch näher betrachtet.

Zunächst gilt es jedoch festzuhalten, dass auch, wenn die bisher gefundenen Ergebnisse hinsichtlich des Einflusses genetischer Faktoren auf das Verhalten von Kindern nicht völlig eindeutig sind, sich jedoch zumindest abzeichnet, dass neben den Umweltfaktoren auch die genetischen Faktoren einen nicht unerheblichen Einfluss auf das Verhalten von Kindern haben. Es stellt sich aus diesem Grunde die Frage, welche Mechanismen dem zu Grunde liegen könnten.

4.1.2 *Hormonelle Faktoren*

Einen Einfluss auf die Entwicklung des Kindes können die Gene insbesondere durch die Steuerung biologischer Faktoren haben. So scheint beispielsweise bei Jungen ein hoher Testosteronspiegel mit Gewaltbereitschaft und Aggression in Verbindung zu stehen.⁵¹⁷ Zu diesem Schluss kam bereits im Jahre 1987 *Olweus*, der in einer Untersuchung feststellte, dass ein hoher Testosteronspiegel in der Pubertät direkt mit gewalttätigen Reaktionen auf Provokationen verbunden ist und dass Jugendliche mit einem hohen Testosteronlevel häufig ungeduldig und leicht irritierbar sind.⁵¹⁸ Bereits 1974 fanden *Ehrenkranz*, *Bliss* und *Sheard* in einer Untersuchung von Strafgefangenen, dass die aggressiveren Gefangenen im Vergleich zu ihren weniger aggressiven Mitgefangenen erhöhte Testosteronwerte aufwiesen. Sie kamen somit zu einem anderen Ergebnis als *Kreutz* und *Rose* im Jahr 1972, welche keinen Zusammenhang zwischen dem Grad der Aggressivität von Strafgefangenen und dem Testosteronwert feststellen konn-

516 *Lück/Strüber/Roth* 2005, S. 35.

517 *Lück/Strüber/Roth* 2005, S. 56.

518 *DiLalla/Gottesman* 1991, S. 127.

ten.⁵¹⁹ Die unterschiedlichen Ergebnisse dieser beiden Studien sind möglicherweise auf die verschiedenen Gefängnispopulationen zurückzuführen.⁵²⁰

Auch die Stoffe Serotonin und Cortisol scheinen mit externalisierendem Verhalten in Verbindung zu stehen. So fanden *Halperin u. a.*, dass ein niedriger Serotoninwert signifikant häufiger bei als aggressiv eingestuften Kindern zu finden ist als bei anderen Kindern. Auch scheinen sich aggressive Kinder durch einen niedrigen Ruhe-Cortisolspiegel, jedoch einer erhöhten Cortisolausschüttung in Stresssituationen auszuzeichnen.⁵²¹

Man kann also annehmen, dass die Erbanlagen eines Menschen dessen Hormonhaushalt bestimmen, welcher wiederum Einfluss auf die Verhaltensentwicklung des Kindes hat. Ferner können neurobiologische Störungen zur Ausbildung von Verhaltensstörungen führen.⁵²² Auch an dieser Stelle gilt es jedoch, eine Einschränkung zu beachten. Nicht jedes Kind bzw. Jugendlicher, der einen erhöhten Serotonin- oder Cortisolwert aufweist, wird auch zwangsläufig gewalttätiges oder dissoziales Verhalten zeigen. Eine Behandlung gegen diese Auffälligkeiten muss aus diesem Grunde auch nicht die Ursache für gewalttätiges Verhalten beseitigen. Vielmehr muss in jedem Einzelfall genau geprüft werden, ob die Gründe biologischer Natur sind oder doch in der Umwelt des Kindes liegen.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass die genetischen Grundlagen zusätzlich Einfluss auf scheinbar rein soziale Faktoren haben können.⁵²³ So werden z. B. der Umgang mit kritischen Lebenserfahrungen, die mütterliche Wärme, die Erziehungstechniken der Eltern und die soziale Unterstützung durch die genetischen Grundlagen beeinflusst. Es gibt drei mögliche Arten, wie Gene auf soziale Faktoren einwirken können. So können die Eltern auf die genetisch beeinflussten Charakteristika ihres Kindes reagieren und ihre Verhaltensweisen anpassen (reaktiv). Es besteht weiterhin die Möglichkeit, dass Kinder ihr Verhalten zusammen mit den Genen von ihren Eltern erben und eine Umwelt vorfinden, die ihren Verhaltensweisen bereits entsprechend ausgestaltet ist (passiv). Eine dritte Möglichkeit der Beeinflussung sozialer Faktoren durch Gene wäre die, dass Kinder sich aktiv eine Nische in ihrer sozialen Umgebung suchen, die zu ihren genetischen Anlagen passt (aktiv).⁵²⁴ Auch können Gene einen Einfluss auf das Temperament und die kognitiven Funktionen der Kinder

519 *DiLalla/Gottesman* 1991, S. 127.

520 *DiLalla/Gottesman* 1991, S. 125.

521 *Lück/Strüber/Roth* 2005, S. 56.

522 *Lück/Strüber/Roth* 2005, S. 57.

523 *Lösel/Bender* 2003, S. 146.

524 *Lösel/Bender* 2003, S. 146.

haben, welche wiederum, wie im Folgenden noch näher erläutert wird, mit dissozialem Verhalten der Kinder zusammen hängen.

Die Ergebnisse der verschiedenen Untersuchungen deuten also darauf hin, dass weniger die Erbanlagen allein Ursache für dissoziales Verhalten sind. Es gibt keine „Genkombination“, die zu einer bestimmten Verhaltensweise führt. Vielmehr scheint vor allem die Kombination mit sozialen Faktoren bedeutsam zu sein⁵²⁵ und man sollte, wenn man über soziale Risikofaktoren für das Individuum spricht, immer in Erinnerung behalten, dass auch biologische Faktoren einen nicht unerheblichen Einfluss auf die sozialen Faktoren und die Reaktion des Individuums auf diese ausüben.⁵²⁶ Darüber hinaus ist es aber auch die soziale Umwelt, die wesentlich beeinflusst, wie sich unsere angeborenen Eigenschaften auf unser tatsächliches Verhalten auswirken.⁵²⁷ Die bisher beschriebenen Risikofaktoren sind als solche nicht veränderbar und der Prävention nicht oder nur sehr schwer zugänglich. Die genetische Ausstattung eines Kindes ist nun einmal nicht austauschbar. Jedoch können die Faktoren als Indikatoren für eine gefährdete Entwicklung aufgefasst werden. Kinder, bei denen ein entsprechend ungünstiger Stoffhaushalt festgestellt wird oder die mit neurobiologischen Störungen geboren werden, bedürfen einer entsprechend höheren Aufmerksamkeit. Insbesondere die Eltern müssen auf mögliche Probleme in der Entwicklung hingewiesen werden und es müssen Ihnen Wege aufgezeigt werden, wie sie einer möglichen negativen Entwicklung entgegenwirken können. Eine stabile Mutter-Kind-Beziehung und gute Erziehungsmethoden spielen hier eine wichtige Rolle. Darauf wird noch einzugehen sein.

4.1.3 Schwangerschaftsverlauf und die Entwicklung des Kindes in den ersten Monaten

Neben genetischen Faktoren können auch Komplikationen während der Schwangerschaft und bei der Geburt eine mögliche Ursache für dissoziales Verhalten des Kindes und in der späteren Entwicklung auch für gewalttätiges und kriminelles Verhalten darstellen. Aufgrund der Komplexität der neuronalen Entwicklung ist der Embryo schon in den frühen Schwangerschaftsmonaten sehr anfällig für Störungen aus der Umwelt.⁵²⁸ Das pränatale Wachstum des Gehirns und des zentralen Nervensystems, aber auch die Entwicklung des Gehirns in den ersten Lebensmonaten spielt eine wichtige Rolle in der Ausbildung verschiedener Verhaltensweisen. Die Hirnforschung hat erwiesen, dass ein Kind bereits mit einem zum Lernen bereiten Gehirn auf die Welt kommt. Es tritt ab dem Moment

525 Lösel/Bliesener 2001, S. 13.

526 Andrews/Bonta 2006, S. 171; Meier 2007, § 3, Rn. 33.

527 Andrews/Bonta 2006, S. 193.

528 Lück/Strüber/Roth 2005, S. 39.

der Geburt mit seiner Umwelt in Interaktion. Diese Interaktion und die dabei gemachten Erfahrungen führen zu einer Verknüpfung neuronaler Schaltkreise, die das Denken, die Gefühle und das Verhalten des Kindes steuern.⁵²⁹ Dies bedeutet, dass schon die frühesten Erfahrungen, die ein Kind macht, dessen Verhalten beeinflussen und für die spätere Entwicklung prägen. Die Hirnentwicklung ist dabei in hohem Maße von der emotionalen, sozialen und intellektuellen Kompetenz einer erwachsenen Bezugsperson abhängig.⁵³⁰ Das Gehirn stellt ein offenes System dar, welches notwendig auf die Interaktion mit der Außenwelt angewiesen ist, um in seiner Entwicklung fortzuschreiten. Dies führt zwangsläufig zu dem Risiko, dass Störungen von außen sich negativ auf die Entwicklung auswirken können. Sollte das Kind schon früh durch Traumata oder Verletzungen, wie beispielsweise durch einen Missbrauch, belastet werden, so führt dies zu strukturellen Veränderungen des Gehirns des Kindes. Folge können schwerwiegende Beeinträchtigungen der emotionalen, sozialen und kognitiven Entwicklung sein.⁵³¹ Wichtigster Schutzfaktor gegen solche Störungen sind Sicherheit bietende Bindungen an andere Personen insbesondere an die Mutter.⁵³² Sollte dieser Schutz wegfallen, sei es durch Überforderung der Mutter oder aus anderen Gründen, kann dies zu erheblichen Fehlentwicklungen führen, die sich langfristig ungünstig auf die Entwicklung des Kindes auswirken.

Bereits vor Geburt des Kindes kann sich das Verhalten der Mutter auf die Entwicklung des Kindes auswirken. Insbesondere durch eine Reihe an Substanzen, wie z. B. Medikamente, Alkohol, Drogen und Nikotin kann die Entwicklung des Fötus gefährdet sein. So konnten Studien ermitteln, dass Tabakkonsum der Mutter während der Schwangerschaft spezifisch mit Störungen des Sozialverhaltens im Kindesalter sowie Alkohol-, Drogenmissbrauch- und Abhängigkeit im Jugend- und Erwachsenenalter verknüpft war.

Darüber hinaus zeigte sich, dass Kinder rauchender Mütter im Alter von drei bis vier Jahren im Durchschnitt 4,3 IQ-Punkte unter den Ergebnissen der Kinder lagen, deren Mütter während der Schwangerschaft nicht geraucht hatten.⁵³³ Beeinträchtigungen der Aufmerksamkeit und der Impulsivität der Säuglinge sind weitere Auswirkungen des Nikotinmissbrauchs der Mutter.⁵³⁴ In einer finnischen Studie, in der mehr als 5.636 männliche Kinder untersucht wurden, kamen die Autoren zu dem Schluss, dass Tabakkonsum der Mutter in der Schwangerschaft zu einem erhöhten Risiko für späteres gewalttätiges Verhalten der Kinder

529 *Blum-Maurice* 2006, S. 53.

530 *Hüther* 2002, S. 1.

531 *Blum-Maurice* 2006, S. 54.

532 *Hüther* 2002, S. 5.

533 *Steinhausen* 2000, S. 105.

534 *Lück/Strüber/Roth* 2005, S. 39.

und anhaltender Kriminalität im Jugendalter führt. Das Risiko der Kinder rauchender Mütter, entsprechende Verhaltensweisen auszubilden, erwies sich als doppelt so hoch wie das der Kinder nicht rauchender Mütter. Ferner wurde in dieser Studie festgestellt, dass das Risiko der Ausbildung von allgemeinen Verhaltensproblemen durch das Rauchen in der Schwangerschaft signifikant ansteigt. Keine Beziehung wurde jedoch zwischen dem Rauchen der Mutter und nicht gewalttätigen Straftaten gefunden.⁵³⁵ Als Ursache für diese Zusammenhänge sehen die Autoren der Studie Veränderungen im Stoffhaushalt des Gehirns durch die Einwirkung des Nikotins. So kann möglicherweise ein veringertes Serotoninhaushalt zur erhöhten Aggressivität führen. Auch eine erhöhte Dopaminproduktion kommt als Ursache in Betracht.⁵³⁶ Dabei weisen die Autoren darauf hin, dass insbesondere die Kombination mit anderen Risikofaktoren, wie beispielsweise einer Ablehnung des Kindes durch die Mutter, zu einer drastischen Erhöhung des Risikos für das Auftreten gewalttätiger Straftaten führt.

Nichtsdestotrotz erwies sich Tabakkonsum durch die schwangere Mutter in weiteren Untersuchungen auch unter Beachtung weiterer Einflussbedingungen als wesentlicher Risikofaktor. Eine in Dänemark zu diesem Thema durchgeführte Studie untersuchte 4.169 in Kopenhagen geborene Kinder, deren Mütter während der Schwangerschaft rauchten. Dabei wurde ein linearer Zusammenhang zwischen der von den Müttern konsumierten Menge an Zigaretten und den Inhaftierungen der untersuchten Kinder bis zum 34. Lebensjahr festgestellt. Auch, nachdem der Einfluss weiterer Risikofaktoren wie z. B. Geburtsprobleme, Inhaftierungen des Vaters, elterliche Ablehnung des Kindes und der soziale Status der Eltern untersucht wurden, blieb dieser Zusammenhang signifikant.⁵³⁷ Als besonders bemerkenswert stellte sich in der Untersuchung heraus, dass Rauchen in der Schwangerschaft eher mit stabilem kriminellem Verhalten im Lebenslauf verbunden ist als mit kriminellem Verhalten, welches sich auf das Jugendalter begrenzt. Die Autoren der Studie nehmen an, dass dies auf pränatale neuropsychologische Schädigungen zurückzuführen sei und verweisen auf das Verlaufsmodell von *Moffit* (vgl. *Kapitel 5.5*).⁵³⁸

Neben dem Konsum nikotinhaltinger Waren durch die Mutter, stellt auch der mütterliche Alkoholkonsum einen Risikofaktor für die Entwicklung des Kindes dar. Dabei wirkt der Alkohol sowohl indirekt, z. B. über die mütterliche Mangelernährung, über gefäßverengende Effekte mit Folge eines Sauerstoffmangels oder über einen verminderten Nährstofftransfer, als auch direkt auf das zentrale

535 *Räsänen/Hakko/Isohanni u. a.* 1999, S. 857.

536 *Räsänen/Hakko/Isohanni u. a.* 1999, S. 861.

537 *Brennan/Grekin/Mednick* 1999, S. 217.

538 *Brennan/Grekin/Mednick* 1999, S. 216.

Nervensystem des Fötus.⁵³⁹ Alkohol gilt in der internationalen Forschung als eins der häufigsten teratogenen Noxen, das zu lang anhaltenden Funktionsstörungen des zentralen Nervensystems führen kann.⁵⁴⁰ Teratogene Noxen sind alle Stoffe, die den Embryo missbildend schädigen können. Kinder, deren Mütter unter chronischem Alkoholmissbrauch leiden, weisen häufig schon bei der Geburt erhebliche Schäden, beispielsweise in der kognitiven Entwicklung, auf. So haben Langzeitstudien in Berlin ergeben, dass die Intelligenzverteilung der Kinder, die unter einem Fetalen-Alkohol-Syndrom (FAS) leiden, stark abweichend von der Intelligenzverteilung unter gesunden Kindern ist. Zwei Drittel, der an der Studie teilnehmenden Kinder mussten als lernbehindert oder sogar geistig behindert eingestuft werden. Verlaufsuntersuchungen ergaben darüber hinaus, dass die Intelligenztestbefunde weitgehend stabil sind, die Folgen der Alkoholexposition also zu einer irreversiblen Schädigung der Kinder führen.⁵⁴¹

Neben den kognitiven Schädigungen haben die Untersuchungen weiterhin ergeben, dass 63% aller Kinder mit FAS-Schädigungen eine oder mehrere psychische Störungen, wie z. B. hyperkinetische Störungen, Angststörungen oder Sprach- und Essstörungen, aufwiesen und die Kinder häufiger in Heimen oder bei Pflege- bzw. Adoptiveltern lebten.⁵⁴² Welchen Einfluss die schlechtere kognitive Entwicklung auf die Lebenslaufentwicklung haben kann, wird später noch näher zu untersuchen sein. Bereits jetzt kann jedoch festgehalten werden, dass die Anzahl von Verhaltensproblemen zunimmt, wenn ein Elternteil unter Alkoholismus leidet, jedoch noch weiter ansteigt, wenn beide Eltern davon betroffen sind.⁵⁴³

Weniger eindeutig als die Forschung zum Alkoholmissbrauch und Tabakkonsum ist hingegen der Wissensstand bezüglich der Auswirkungen des Konsums illegaler Drogen durch die Mutter. Verhaltensschädigende Wirkungen spielen allem Anschein nach eine untergeordnete Rolle und auch Missbildungen sind eher selten.⁵⁴⁴

Neben dem Konsum von Alkohol und Tabak durch die Mutter können sich auch chronische Belastungen der Mutter oder traumatische Lebensereignisse in der Schwangerschaft negativ auf die Entwicklung des Kindes auswirken. Die traumatischen Erfahrungen der Mutter, wie z. B. ernste Konflikte oder körperliche Auseinandersetzungen, können zu einer erhöhten Cortisolausschüttung bei

539 *Steinhausen* 2000, S. 102.

540 *Steinhausen* 2000, S. 103.

541 *Steinhausen* 2000, S. 102.

542 *Steinhausen* 2000, S. 102.

543 *Essau/Conradt* 2004, S. 121.

544 *Steinhausen* 2000, S. 107.

der Mutter führen, was zu einer Frühgeburt oder einem niedrigen Geburtsgewicht führen kann.⁵⁴⁵

Die Auswirkungen einer Frühgeburt wurden in den letzten Jahren in verschiedenen Untersuchungen ermittelt. Dabei ergab sich aufgrund großer Unterschiede zwischen den einzelnen Studien ein uneinheitliches Bild. Einige übereinstimmende Ergebnisse bestehen dennoch. Frühgeborene Kinder weisen grundsätzlich ein erhöhtes Risiko für Störungen ihrer motorischen Fähigkeiten und weiterer neurologischer Dysfunktionen auf. Langfristig werden neuropsychologische Defizite, Schulschwierigkeiten, niedrigere IQ-Werte, kognitive Defizite, Hyperaktivität oder Aufmerksamkeitsprobleme ersichtlich.⁵⁴⁶

So ergab beispielsweise die *Bayerische Entwicklungsstudie*⁵⁴⁷, in welcher 273 vor der 32. Schwangerschaftswoche geborene Kinder untersucht wurden, dass 24,3% aller sehr frühgeborenen Kinder gegenüber 2,6% der Kontrollkinder (n = 311) im neunten Lebensjahr schwere Defizite im Bereich intellektueller Fähigkeiten aufwiesen. Die Auswirkungen einer Frühgeburt erwiesen sich als noch größer als der Effekt der Sozialschicht, in der die Kinder aufwuchsen. Selbst die sehr frühgeborenen Kinder aus der Oberschicht erreichten im Durchschnitt weniger IQ-Punkte als die Reifgeborenen aus der sozialen Unterschicht.⁵⁴⁸ Ferner wiesen 25% der Frühgeborenen gegenüber 2,3% der Reifgeborenen Defizite in der Fertigkeitenskala auf. Weiterhin ergab die Studie, dass sehr frühgeborene Kinder in allen Schulleistungstests deutlich schlechter abschnitten als die Kontrollkinder. Die Autoren überprüften die kognitiven Fähigkeiten der Kinder in elf verschiedenen Tests. Je nach Test hatten 28-39% der sehr frühgeborenen Kinder Probleme, während es bei den Kontrollkindern nur 8-10% waren. 22,3% der Frühgeborenen hatten erhebliche Probleme in mehr als sieben der elf Tests gegenüber nur 1,8% der Kontrollkinder.⁵⁴⁹

Auch die Verhaltensentwicklung sehr frühgeborener Kinder erwies sich in der Studie als auffällig. 14,2% der Eltern mit sehr frühgeborenen Kindern beobachteten Verhaltensprobleme, während dieses in der Kontrollgruppe nur 7,0% der Eltern taten. Sehr Frühgeborene zeigten Aufmerksamkeitsstörungen, Probleme im Sozialverhalten und schizoide Verhaltensweisen.⁵⁵⁰ Zusammenfassend stellten die Autoren der Studie fest, dass die Aufmerksamkeitsstörungen der frühgeborenen Kinder sehr wahrscheinlich auf hirnorganische Schädigungen oder eine abweichende Hirnentwicklung zurückzuführen sind. Familiäre Belastungen

545 Scheithauer/Petermann/Niebank 2000, S. 72.

546 Scheithauer/Petermann/Niebank 2000, S. 74.

547 Wolke/Meyer 2000, S. 115 ff.

548 Wolke/Schulz/Meyer 2001, S. 56.

549 Wolke/Meyer 2000, S. 120.

550 Wolke/Meyer 2000, S. 122.

haben weniger Einfluss auf die Entwicklung der Verhaltensstörungen, halten diese aber gegebenenfalls aufrecht.⁵⁵¹

Die Ergebnisse dieser Studie wurden auch durch weitere Untersuchungen bestätigt. In einer Längsschnittstudie von *Pharaoah u. a.* wiesen Kinder mit einem niedrigen Geburtsgewicht im Alter von acht bis neun Jahren signifikant häufiger Verhaltensstörungen wie z. B. Aggression, Hyperaktivität und emotionale Störungen, auf.⁵⁵² Da sich insbesondere Hyperaktivität in vielen Studien als selbstständiger Risikofaktor für die Entwicklung beispielsweise gewalttätiger Verhaltensweisen erwies, bedarf diese Erkenntnis der besonderen Beachtung. Die Unterschiede zwischen reifgeborenen Kindern und frühgeborenen beziehungsweise untergewichtigen Kindern nehmen zu, je geringer das Geburtsgewicht des Kindes ist. Besonders anfällig sind Kinder, die bei der Geburt weniger als 1000 Gramm wiegen.⁵⁵³

Die Studien ergaben jedoch auch, dass das Entwicklungsrisiko für frühgeborene Kinder ansteigt, wenn sie in Familien mit einem niedrigen sozioökonomischen Status geboren werden, die Eltern einen niedrigen Bildungsstand aufweisen, die Mutter alleinstehend ist oder die Eltern emotionale Störungen aufweisen. Insbesondere führen Geburtskomplikationen nur dann zu einem erhöhten Risiko für kriminelles Verhalten im weiteren Lebensverlauf, wenn die Kinder in unstabilen Familienverhältnissen aufwachsen.⁵⁵⁴ Dies deutet darauf hin, dass weniger die Frühgeburt an sich als vielmehr der Geburt vorausgehende oder sie begleitende Bedingungen ein erhöhtes Risiko für fehlangepasste Entwicklungen darstellen.⁵⁵⁵ Die elterliche Zurückweisung des Kindes oder die bereits erwähnte familiäre Instabilität erhöhen das Risiko für die Entwicklung des Kindes, während eine den Bedürfnissen des Kindes entsprechende Beziehung zu den Eltern sich positiv auf die Entwicklung des Kindes auswirkt.⁵⁵⁶

Es besteht somit eine Vielzahl von Möglichkeiten, wie sich vorgeburtliche Bedingungen negativ auf die weitere Entwicklung eines Kindes auswirken können.⁵⁵⁷ Die Übersicht über diese sehr frühen Risikofaktoren macht jedoch auch deutlich, dass diese überwiegend einem präventiven Ansatz zugänglich sind. Insbesondere der Alkohol- und Tabakkonsum durch die Mutter kann durch diese reduziert werden. Auch mögliche negative Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes durch eine sehr frühe Geburt kann in gewissen Grenzen durch ein

551 *Wolke/Meyer* 2000, S. 124.

552 *Scheithauer/Petermann/Niebank* 2000, S. 74.

553 *Hack/Klein/Taylor* 1995, S. 6.

554 *Hawkins/Herrenkohl/Farrington u. a.* 1998, S. 107.

555 *Scheithauer/Petermann/Niebank* 2000, S. 74.

556 *Lösel/Bliesener* 2003, S. 13.

557 *Hawkins/Herrenkohl/Farrington u. a.* 1998, S. 109.

stabiles Umfeld in der Familie des Kindes ausgeglichen werden. Notwendig ist aus diesem Grunde erneut eine möglichst frühe Aufklärung der Mutter bzw. der werdenden Eltern über die speziellen Anforderungen, die nach der Geburt eines frühgeborenen Kindes auf sie zukommen. Sollte ein stabiles Umfeld für ein frühgeborenes Kind, natürlich auch für normalgeborene Kinder, nicht gewährleistet sein, muss bereits vor der Geburt des Kindes alles getan werden, um das soziale Umfeld zu stabilisieren. Insbesondere eine sichere Eltern-Kind-Beziehung und angemessenes Erziehungsverhalten (vgl. auch *Kapitel 4.1.3*), hat sich in diesem Zusammenhang als wichtig erwiesen. Erst nach der Geburt des Kindes damit zu beginnen, könnte in einigen Fällen bereits zu spät sein, um Fehlentwicklungen entgegen zu wirken. Was dies konkret bedeutet wird teil der Betrachtungen des *sechsten Kapitels* sein.

4.2 Kognitive Faktoren

Wie bereits angedeutet, wirken sich einige der vorgeburtlichen Risikofaktoren insbesondere auf die kognitive Entwicklung des Kindes aus. Diesem Bereich werden Konstrukte, wie das emphatische Verhalten des Kindes, sein Temperament und die Intelligenz zugewiesen. Wie sich diese Faktoren auf die jeweilige Entwicklung eines Kindes auswirken können, soll im Folgenden näher betrachtet werden.

4.2.1 Empathie und Emotionen

Als weiterer wichtiger Risikofaktor wird die mangelnde Fähigkeit eines Kindes zur Empathie verstanden. Empathie ist die Fähigkeit, Emotionen anderer Personen zu verstehen und Schlussfolgerungen hinsichtlich deren wahrscheinlichen Auslösers abzuleiten. Die Fähigkeit einer Person sich in Gefühle anderer Menschen hineinversetzen zu können, so die zu Grunde liegende Annahme, führt dazu, dass Personen mit einer gut ausgebildeten Empathie weniger leicht Delikte begehen als solche, die Schwierigkeiten haben die Gefühle anderer zu verstehen. So nachvollziehbar diese Annahme auch klingt, eine genaue Definition dessen, was unter Empathie zu verstehen ist, ist sehr schwierig zu formulieren. Im Allgemeinen unterscheidet man zwischen einer kognitiven Empathie, einer affektiven Empathie und einer emotionalen Empathie, wobei alle drei Elemente Teil des Gesamtkonstrukts Empathie sind.⁵⁵⁸ Kognitive Empathie bedeutet in diesem Zusammenhang, die Fähigkeit eines Menschen zur kognitiven Perspektivenübernahme, also der Fähigkeit sich mittels der eigenen Vorstellung in die Lage eines anderen hineinversetzen zu können. Das Konstrukt Empathie beinhaltet jedoch auch affektive Elemente, also die Fähigkeit Gefühle einer

558 *Juen/Juen* 2007, S. 67.

Zielperson nachzuempfinden, vermittelt durch die Vorstellung welche Gefühle das Gegenüber erfahrungsgemäß in der gegebenen Situation empfindet.⁵⁵⁹ Emotionale Empathie bedeutet demgegenüber durch die Gefühle der Zielperson angesteckt zu werden und die Gefühle als eigene Gefühle zu teilen.⁵⁶⁰

Die Fähigkeit, Gefühle anderer Menschen nachzuvollziehen und deren Perspektive eines Geschehens zu verstehen, entsteht bereits sehr früh in der Entwicklung eines Kindes. Bis zum Alter von ca. 24 Monaten entwickeln Kinder die Fähigkeit, sich auf die Gefühle anderer Menschen und deren Ursprung einstellen zu können.

Mit der Frage des Einflusses von Empathie auf kriminelles Verhalten haben sich *Jolliffe* und *Farrington* in einer Metaanalyse von 42 Studien zu dieser Problemstellung auseinandergesetzt. Sie fanden einen negativen Zusammenhang zwischen dem Grad der Empathie einer Person und der Zahl der von ihr begangenen Straftaten. Je größer die Empathiefähigkeit eines Menschen, desto geringer die Wahrscheinlichkeit, dass er eine Straftat begehen wird. Sie zeigten, dass kognitive Empathie einen größeren Einfluss auf Kriminalität hat als die affektive Empathie⁵⁶¹ und dass bei Jugendlichen ein stärkerer Zusammenhang zwischen Empathie und Straffälligkeit besteht als bei Erwachsenen.⁵⁶² Dabei stellten sie jedoch auch fest, dass die Stärke des Zusammenhangs von weiteren Faktoren abhängig ist. Insbesondere reduzierte sich der Zusammenhang zwischen Empathie und Straffälligkeit, nachdem die Faktoren Intelligenz und ökonomischer Status in die Berechnung mit einbezogen wurden.⁵⁶³ *Jolliffe* und *Farrington* zogen aus diesen Erkenntnissen den Schluss, dass entweder die Intelligenz ein wichtigerer Faktor im Bezug auf Straffälligkeit ist oder die geringe Empathie eine Folge der geringeren Intelligenz darstellt und somit als ein Mediator zwischen dem Intelligenzgrad und Straffälligkeit auftritt. Sie plädieren dafür, solange dieses Verhältnis nicht endgültig geklärt ist, das Konstrukt Empathie nicht aufzugeben. Darüber hinaus machen sie aber auch deutlich, dass die Empathie nicht auf alle Deliktgruppen gleichermaßen Einfluss hat.⁵⁶⁴

In einer weiteren Untersuchung von 720 Heranwachsenden fanden *Jolliffe* und *Farrington*, dass emotionale (affektive) Intelligenz in einem Zusammenhang mit selbstberichteter Delinquenz und Gewalt sowohl bei Jungen als auch bei Mädchen stand. Bei den männlichen Untersuchungsteilnehmern fanden sie eine Verbindung zwischen einem geringen Grad an kognitiver Empathie und

559 *Bierhoff* 2010, S. 210.

560 *Juen/Juen* 2007, S. 66 ff.

561 *Jolliffe/Farrington* 2004, S. 467.

562 *Jolliffe/Farrington* 2004, S. 468.

563 *Jolliffe/Farrington* 2004, S. 469.

564 *Jolliffe/Farrington* 2004, S. 470.

selbstberichteter ernsthafter Diebstahlskriminalität. Sie kamen somit auch in dieser Untersuchung zu dem Schluss, dass Empathie ein wesentlicher Risikofaktor für Kriminalität zu sein scheint.⁵⁶⁵ Diese Ergebnisse werden durch eine Studie des *KFN* etwas eingeschränkt. Zwar zeigte sich auch im Rahmen dieser Studie, dass delinquente Personen und insbesondere Gewalttäter, eine geringere Empathiefähigkeit aufweisen, jedoch erwies sich zur Vorhersage delinquenten Verhaltens lediglich die emotionale Anteilnahme als relevanter Faktor. Zudem waren die Effektstärken sehr gering. Einen größeren Einfluss hatte die Empathie jedoch auf die Normorientierung und die Ablehnung bzw. Befürwortung einer Straftat. Die Autoren der Studie nehmen aus diesem Grunde an, dass der Empathie zumindest auf diesem Wege eine wichtige Rolle bei der Erklärung von Delinquenz zukomme.⁵⁶⁶

Eng verknüpft mit dem Verhalten des Kindes und auch mit der Ausbildung empathischen Verhaltens sind dessen Emotionen. Die Fähigkeit zur autonomen Emotionsregulierung ist ein wesentliches Element bei der Ausbildung empathischen Verhaltens. Nur wer in der Lage ist, seine eigenen Emotionen zu regulieren, ist auch in der Lage, nicht von den negativen Affekten seines Gegenübers mitgerissen zu werden. Erst durch diese Regulation scheint eine positive Reaktion auf die Gefühle einer anderen Person möglich zu werden.⁵⁶⁷ Emotionen sind „ein sich selbst organisierendes psychisches System, das interne bzw. externe kontextgebundene Anlässe in ihrer Bedeutung für die eigene Motivbefriedigung einschätzt, adaptive Ausdrucks- und Körperreaktionen auslöst, die über das Körperfeedback als Gefühl subjektiv wahrgenommen und mit dem Emotionsanlass in Zusammenhang gebracht werden, so dass motivdienliche Handlungen ausgelöst werden (können)...“.⁵⁶⁸ Eine Emotion ist also die Reaktion des Menschen auf einen bestimmten äußeren Reiz. Emotionen müssen, wie die Definition bereits festlegt, von einem Gefühl unterschieden werden. Ein Gefühl ist lediglich die subjektive Wahrnehmung einer Emotion, womit eine Emotion immer einem Gefühl vorgeschaltet ist.

Man unterscheidet interpersonale und intrapersonale Emotionen, also solche Emotionen, die einen Aufforderungscharakter haben und zu einer Reaktion der Umwelt führen, und solche Emotionen, die lediglich als Zeichenfunktion dienen und zu eigenständigen Reaktionen derjenigen Person führen, welche die Emotion selber erlebt.⁵⁶⁹

565 *Farrington/Welsh* 2007, S. 48.

566 *Hosser/Beckurts* 2005, S. 15 f.

567 *Juen/Juen* 2007, S. 74 f.

568 *Holodynski* 2004, S. 4.

569 *Holodynski* 2004, S. 5.

Insbesondere bei Säuglingen sind Emotionen interpersonal, denn Säuglinge können noch keine eigenen Handlungen vornehmen. Diese Aufgabe übernehmen die Bezugspersonen des Säuglings. Sie erkennen und interpretieren die Ausdruckszeichen des Säuglings und handeln entsprechend.⁵⁷⁰ Man spricht jedoch bei Säuglingen noch nicht von Emotionen, sondern von Vorläuferemotionen, welche durch einen äußeren Reiz ausgelöst werden. Der wesentliche Unterschied liegt darin begründet, dass den eigentlichen Emotionen individuelle Bedeutungen zugeschrieben werden. Es werden fünf Vorläuferemotionen unterschieden. Diese sind Dysstress, Interesse, endogenes Wohlbehagen, Erschrecken und Ekel. Damit sich aus den Vorläuferemotionen voll funktionsfähige Emotionen ausbilden, ist ein Zusammenspiel der Bezugsperson mit dem Kind notwendig. Die Bezugsperson deutet die noch ungerichteten kindlichen Ausdrucks- und Körperreaktionen, spiegelt diese in ihrem eigenen Ausdruck (Baby-talk) in prägnanten Ausdruckssymbolen wider und reagiert sofort mit motivdienlichen Bewältigungshandlungen. Auf diese Weise komplettiert die Bezugsperson die Vorläuferemotionen des Kindes zu voll funktionsfähigen Emotionen. Es entwickeln sich durch das Zusammenspiel mit einer feinfühligem und auf die Bedürfnisse des Kindes eingehenden Bezugsperson folgende funktionstüchtige Emotionssysteme: Wohlbehagen, Freude, Zuneigung und Belustigung, Frustration, Ärger und Trotz, Furcht und Verlegenheit, Überraschung, Kummer und Traurigkeit.

Die Relevanz eines guten Interaktionsverhaltens zwischen der Bezugsperson, zumeist der Mutter, und dem Kind bereits in diesem frühen Stadium, macht die *Mannheimer Risikostudie* deutlich. In dieser Studie erwies sich, dass Mütter von Säuglingen mit multiplen Regulationsproblemen dem Kind weniger feinfühlig gegenüber handelten, sie lächelten weniger und vokalisiertem weniger mit ihrem Kind. Die Mütter waren stereotyper in ihrem Verhalten und stimulierten das Kind weniger. Nur durch die Interaktion mit der Mutter beziehungsweise einer anderen Bezugsperson kann das Kind jedoch lernen, mit negativen Gefühlen wie Ärger, Wut, Trauer, Verlassenheit und Hilflosigkeit umzugehen. Das Kind lernt nach den Anlässen für diese Gefühle zu suchen, anstatt nur auf diese zu reagieren. Dieser Prozess beginnt bereits ab der Mitte des ersten Lebensjahres.⁵⁷¹ Wird dieser interaktive Prozess unterbrochen, beispielsweise, weil die Mutter den Ärger des Kindes als Aggression gegen sich interpretiert und das Kind aus diesem Grunde zurückweist, so vertiefen sich die Regulationsprobleme des Kindes. Weiterhin ergab die Studie, dass sich diese Beeinträchtigung in der Mutter-Kind-Interaktion deutlich auf das Erziehungsverhalten der Eltern im Alter des Kindes von zwei Jahren auswirkte, wodurch sich Verhaltensprobleme des Kindes mit viereinhalb Jahren verstärkten. Bereits früh in der Entwicklung des Kin-

570 Holodynski 2004, S. 5.

571 Grossmann 2004, S. 31.

des werden somit die Grundlagen für die Verhaltensentwicklung des Kindes gelegt. Grundlegende Fähigkeiten, wie empathisches Verhalten und der Umgang mit den eigenen Emotionen, muss das Kind vom Tag der Geburt an erlernen. Auch die Beziehung der Mutter oder der jeweiligen Betreuungsperson zum Kind wird in den ersten Monaten bereits wesentlich beeinflusst. Wie wichtig eine gute Mutter-Kind-Beziehung für die Entwicklung des Kindes ist, wird noch genauer zu betrachten sein. Vorher soll jedoch noch auf eine weitere Eigenschaft eines jeden Kindes eingegangen werden, welche ebenfalls einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Ausbildung dissozialen Verhaltens nimmt: das Temperament.

4.2.2 *Temperament und Impulsivität*

Obwohl das Temperament nur schwer von anderen persönlichen Eigenschaften eines Kindes getrennt werden kann, muss man zunächst den Unterschied zwischen dem Temperament des Kindes und seinem Charakter beachten. „Das Temperament ist ein Ausdruck für individuelle Besonderheiten in emotionalen und formalen Aspekten des Verhaltens (unter Ausschluss von Intelligenz und Pathologie), die schon sehr früh in der Entwicklung zu beobachten sind, eine relativ hohe zeitliche Stabilität und eine enge Beziehung zu physiologischen Mechanismen aufweisen.“⁵⁷² Grundlegende Temperamenteigenschaften werden häufig vererbt, sie treten sehr früh in der Entwicklung eines Kindes auf und sind in der weiteren Entwicklung relativ stabil. Das Temperament eines Menschen ist im Wesentlichen durch dessen Reaktion auf grundlegende Emotionen wie Angst, Wut und Enttäuschung definiert.

Charaktereigenschaften sind demgegenüber nur selten erblich bedingt. Sie werden wesentlich von sozialen Einflüssen geprägt und entwickeln sich in verschiedenen Phasen. Verschiedene Charaktereigenschaften zeichnen sich durch Unterschiede in den Werten und Zielen aus.

Man kann in den ersten Lebensjahren drei unterschiedliche Temperamentmuster unterscheiden. Diese Unterschiede werden überwiegend auf pränatale, perinatale, neurochemische und genetische Faktoren zurückgeführt.⁵⁷³ Kinder, die einen vorhersagbaren Schlafrhythmus haben, die positiv gestimmt sind und in der Lage sind, sich schnell an neue Situationen anzupassen, haben ein sogenanntes „einfaches Temperament“. Demgegenüber bezeichnet man Kinder, die zwar vorhersagbare Schlafrhythmen haben, aber in neuen Situationen zunächst vorsichtig reagieren und sich an diese nur anpassen, wenn sie es in ihrem eigenen Tempo tun können, als Kinder mit einem Temperament, das durch eine „langsame Aufwärmphase“ gekennzeichnet ist. Kinder mit einem „schwierigen Temperament“ zeichnen sich durch emotionale Labilität, Ruhelosigkeit, Negati-

572 Zentner 2004, S. 175.

573 Zentner 2004, S. 179 f.

vismus und eine kurze Aufmerksamkeitsspanne aus.⁵⁷⁴ Neben dieser Einteilung der Temperamentsarten wird in der neueren Terminologie auch von unterkontrolliertem, überkontrolliertem und resilientem Temperament gesprochen. Unterkontrollierte Kinder zeichnen sich demnach durch lebhaftes und impulsives Verhalten und einer geringen Frustrationstoleranz aus. Überkontrollierte Kinder sind demgegenüber sozial gehemmt und gefügsam. Der resiliente Typus zeichnet sich durch Selbstvertrauen und Geselligkeit aus.⁵⁷⁵

Ergebnisse der Dunedin-Studie

Eine Studie, die sich ausführlich mit den Temperamenteigenschaften von Kindern und deren Auswirkungen auf die weitere Entwicklung des Kindes beschäftigt hat, ist die *Dunedin-Studie*. Im Rahmen dieser Untersuchung wurden Kinder im Alter von 3 Jahren entsprechend ihres Temperaments in verschiedene Gruppen aufgeteilt. Diese Kinder wurden bis zum Alter von 21 Jahren begleitet. Insgesamt wurden im Rahmen dieser Studie 1.037 Kinder untersucht.⁵⁷⁶ Es zeigte sich, dass das Temperament eines Kindes wesentlichen Einfluss auf dessen Entwicklung hat und Hinweise darauf liefern kann, ob das Kind als Jugendlicher und Heranwachsender straffällig werden könnte.

Zunächst wurden die an der Untersuchung teilnehmenden Kinder anhand bestimmter Kriterien einer Temperamentsgruppe zugeordnet. Die Gruppen entsprachen den drei oben bereits beschriebenen Temperamentsarten. Die Gruppen wurden im Alter von 5 bis 11 Jahren alle zwei Jahre sowohl auf externalisierende (z. B. kämpfen, lügen, „bullying“) als auch internalisierende Verhaltensprobleme (z. B. schnelles Weinen, Besorgnis) hin untersucht. Die notwendigen Daten wurden durch eine Befragung der Lehrer, der Kinder und der Eltern erhoben. Es zeigte sich, dass die Kinder mit einem „schwierigen Temperament“ signifikant häufiger externalisierende Verhaltensprobleme aufwiesen als die Kinder der anderen Temperamentsgruppen. Dieses Ergebnis zeigte sich zu allen Befragungszeitpunkten, was auf die Stabilität des Einflusses des Temperaments im Lebensverlauf hindeutet.⁵⁷⁷ Auch im Alter von 13 und 15 Jahren wiesen die als „schwierig“ eingestuft Kinder signifikant häufiger externalisierende Verhaltensprobleme auf. Zeigten sich jedoch in den früheren Untersuchungen keine vermehrten internalisierenden Verhaltensprobleme, so traten diese im Alter von 13 und 15 Jahren noch hinzu.⁵⁷⁸ Im Alter von 21 Jahren zeichneten sich diejeni-

574 *Essau/Conradt* 2004, S. 134.

575 *Zentner* 2004, S. 179.

576 *Caspi* 2000, S. 159.

577 *Caspi* 2000, S. 161.

578 *Caspi* 2000, S. 161.

gen Kinder, die der Gruppe mit einem „schwierigen Temperament“ zugeordnet wurden, dadurch aus, dass sie sich selber als rücksichtslos und sorglos beschreiben. Sie bevorzugten gefährliche Aktivitäten und verhielten sich häufig sehr aggressiv. Gerade jedoch die von ihnen genannten Eigenschaften, wie Impulsivität, Hyperaktivität, negative Emotionalität, risikofreudiges und sensations-süchtiges Verhalten gelten als gute Indikatoren für dissoziales Verhalten und bestimmte Gewaltarten.⁵⁷⁹ So zeigte beispielsweise eine in Australien durchgeführte Studie von 5.262 Kindern, dass aggressives Verhalten im Alter von fünf Jahren der beste Vorhersagefaktor für delinquentes und aggressives Verhalten im Jugendalter ist. 31% der im Alter von 5 Jahren als aggressiv eingestuften Kinder wurden auch mit 14 Jahren noch als aggressiv eingeschätzt. Dies galt demgegenüber nur für 6,3% der Kinder die nicht als aggressiv eingestuft wurden.⁵⁸⁰ Weiterhin zeigte sich in der Untersuchung, dass die Kinder, die zu den ersten 10% der aggressivsten Kinder gehörten, mit 14 Jahren auch zu den 10% delinquentesten Jugendlichen gehörten. Es zeigt sich also auch in dieser Untersuchung eine Stabilität der Verhaltensweisen der Kinder in der Entwicklung vom Kinder- bis zum Jugendalter.

Dementsprechend erwies sich auch in der *Dunedin-Studie*, dass Kinder mit einem „schwierigen Temperament“ als 21-Jährige signifikant häufiger straffällig wurden als die Kinder mit einem weniger schwierigen Temperament.⁵⁸¹ Die Autoren der verschiedenen Studien zogen deswegen den Schluss, dass das Temperament eines Kindes wesentlichen Einfluss auf dessen Lebensentwicklung nimmt, und dass grundlegende Eigenschaften eines jeden Menschen über einen langen Zeitraum und unter den unterschiedlichsten Bedingungen stabil sind.⁵⁸²

Eng mit dem Temperament verbunden ist eine Eigenschaft, die in der Literatur häufig als *Impulsivität* bezeichnet wird. Dabei wird unter dem Begriff „Impulsivität“ eine Vielzahl von Charaktereigenschaften verstanden. Zu diesen gehören z. B. Hyperaktivität und Ruhelosigkeit, aber auch Ungeschicklichkeit. Weiterhin wird eine Person häufig als impulsiv bezeichnet, wenn sie handelt, ohne über die Konsequenzen des Handelns nachzudenken oder sich durch eine geringe Fähigkeit zur Zukunftsplanung auszeichnet. Auch Personen mit geringer Selbstkontrolle und einer risikoreichen Lebensweise werden der Gruppe der impulsiv handelnden Menschen zugeordnet. Es besteht somit ein breites Spektrum an Ansichten, was unter dem Begriff der „Impulsivität“ zu verstehen ist. Dabei herrscht jedoch Einigkeit darüber, dass jede dieser Verhaltensweisen mit disso-

579 Lösel/Bender 2003, S. 151.

580 Bor/Najman/Callaghan u. a. 2001, S. 2.

581 Caspi 2000, S. 166.

582 Caspi 2000, S. 167 f.; vgl. auch Beelmann/Raabe 2007, S. 66.

zialem und kriminellem Verhalten verbunden ist.⁵⁸³ Man kann aus diesem Grunde annehmen, dass die genannten Verhaltensweisen Ausdruck ein und desselben Konstrukts sind. Hyperaktivität, Aufmerksamkeitsdefizite und riskantes Verhalten gelten als gute Prädiktoren zur Vorhersage von aggressivem Verhalten,⁵⁸⁴ was deswegen von Bedeutung sein könnte, da frühes aggressives Verhalten sich in verschiedenen Studien als guter Prädiktor für spätere gewalttätige Straftaten erwies.⁵⁸⁵ Aber auch delinquentes Verhalten im Allgemeinen und Dissozialität sind eng mit impulsivem Verhalten verbunden.⁵⁸⁶

White u. a. schlugen in einer Untersuchung im Rahmen der *Pittsburgh Youth Study* vor, das Konstrukt Impulsivität als wenigstens zweidimensional zu betrachten und zwischen einer kognitiven und einer Verhaltensebene zu unterscheiden. Kognitive Impulsivität ist ihrer Ansicht nach eng verbunden mit Leistungen die ein hohes Maß an geistiger Anstrengung verlangen, während die Verhaltensimpulsivität eng mit dem praktischen Handeln verbunden ist. Sie fanden in der Untersuchung, dass beide „Arten“ von Impulsivität signifikant mit Straffälligkeit zusammen hängen. Dabei war die Verbindung zwischen der Verhaltensimpulsivität und Delinquenz stärker als die zwischen kognitiver Impulsivität und Delinquenz. Es zeigte sich außerdem, dass insbesondere lang andauernde ernsthafte Kriminalität meist von Tätern begangen wird, die Probleme mit impulsiven Verhalten haben.⁵⁸⁷

Die Autoren einer Studie in Brisbane fanden, dass Aufmerksamkeitsprobleme im Alter von fünf Jahren das Risiko im Alter von 14 Jahren delinquent zu werden mehr als verdoppelten.⁵⁸⁸ Auch in der *Cambridge Studie* zeigte sich impulsives Verhalten als eng mit Kriminalität im Jugend- und Erwachsenenalter verbunden. Risikofreudiges Verhalten im Alter von 8-10 Jahren erwies sich in dieser Studie als wesentlicher unabhängiger Risikofaktor für chronisch straffälliges Verhalten im Erwachsenenalter und gewalttätiges Verhalten im Alter von 32 und 48 Jahren. Dies gilt auch für Kinder, die sich in diesem Alter durch eine schlechte Konzentrationsfähigkeit und allgemein unruhiges Verhalten auszeichneten.⁵⁸⁹

Um den Zusammenhang zwischen impulsivem Verhalten und Kriminalität zu erläutern wurden verschiedene Theorien entwickelt. Eine der populärsten

583 *Farrington/Welsh* 2007, S. 49; *Jolliffe/Farrington* 2009, S. 2.

584 *Hawkins/Herrenkohl/Farrington u. a.* 1998, S. 112; *Farrington* 2007, S. 188; *Meier* 2007, § 6, Rn. 31.

585 *Hawkins/Herrenkohl/Farrington u. a.* 1998, S. 67.

586 *Lösel/Bliesener* 2003, S. 65.

587 *White/Moffitt/Caspi u. a.* 1994, S. 202; *Meier* 2007, § 6, Rn. 29 f.

588 *Farrington/Welsh* 2007, S. 39.

589 *Farrington* 1997, S. 384; *Farrington/Coid/West* 2009, S. 167.

Theorien stammt von *Moffitt*, welche impulsives Verhalten auf Defizite in den exekutiven Funktionen des Gehirns zurückführt. Exekutive Funktionen sind die mentalen Funktionen, mit denen Menschen ihr Verhalten unter Berücksichtigung der Bedingungen ihrer Umwelt steuern. Die Voraussetzung für eine gute Funktionsfähigkeit dieser kognitiven Leistungen ist ein intaktes Frontalhirn (präfrontaler Cortex) sowie ein ausbalanciertes Zusammenspiel bestimmter in Regelkreisen angeordneter Nervenbahnen und der zugehörigen Neurotransmitter.⁵⁹⁰ *Moffitt* geht davon aus, dass Personen mit einer Störung der exekutiven Funktionen eher Straftaten begehen, da sie ihr eigenes Verhalten schlechter kontrollieren können als andere Menschen, die Konsequenzen ihrer Handlungen nicht erkennen können und dazu tendieren kurzfristige Erfolge und Belohnungen langfristigen vorzuziehen (vgl. *Kapitel 5.1*).⁵⁹¹

Eine andere Theorie nimmt an, dass impulsives Verhalten insbesondere bei Menschen auftritt, die ein niedriges Erregungslevel haben, was sich beispielsweise in einer niedrigen Herzfrequenz, niedrigem Blutdruck oder niedrigen Alpha-Gehirnwellen ausdrückt. Eng mit impulsivem Verhalten verbunden ist auch die Theorie der geringen Selbstkontrolle von *Gottfredson* und *Hirschi*. Ihrer Ansicht nach sind die meisten kriminellen Handlungen ungeplant und werden spontan durchgeführt. Dabei würden die Personen, die diese Handlungen begehen, bestimmte gemeinsame Eigenschaften aufweisen. Sie seien unsensibel, körperbetont, risikofreudig und eben impulsiv. Diese Eigenschaften sind ihrer Ansicht nach Ausdruck eines Persönlichkeitsmerkmals, das sie als „geringe Selbstkontrolle“ bezeichnen. Auf die Theorie der geringen Selbstkontrolle wird später noch genauer einzugehen sein (vgl. *Kapitel 5.2*).

Kinder mit Verhaltensstörungen werden im Rahmen der Diskussion um riskante Verhaltensweisen häufig betrachtet. Verschiedene Studien bestätigten, dass bis zu 50% der Kinder, bei denen Verhaltensstörungen diagnostiziert wurden, auch im Erwachsenenalter oft dissoziale Verhaltensweisen aufwiesen.⁵⁹² Dabei gibt es auch für die Ausbildung von Verhaltensstörungen gewisse Risikogruppen. So haben Jungen, die aus ärmeren Familien stammen und/oder bei denen wenigstens ein Elternteil ein Verbrechen begangen hat, einige Zeit im Gefängnis verbracht hat oder eine dissoziale Persönlichkeit aufweist, ein höheres Risiko Verhaltensprobleme zu entwickeln als andere Jungen. Dies gilt auch für Jungen, die unter einem Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom leiden.⁵⁹³ Trotz dieser Einschränkung gilt es jedoch festzuhalten, dass impulsives Verhalten in der Kindheit einen Risikofaktor für gewalttätiges Verhalten im weiteren Lebensverlauf darstellt. Präventionsmaßnahmen, welche zur Reduzierung impulsiven Ver-

590 *Müller/Münste* 2008, S. 496; *Lemkuhl/Fricke* 2007, S. 273.

591 *Jolliffe/Farrington* 2009, S. 3.

592 *Loeber/Hart/Frick u. a.* 1995, S. 83.

593 *Lahey/Loeber/Hart u. a.* 1995, S. 84; *Jolliffe/Farrington* 2009, S. 2.

haltens beitragen, sind somit geeignet späteres gewalttätiges Verhalten zu reduzieren.⁵⁹⁴

4.2.3 *Intelligenz und Leistungsvermögen*

In mehreren Studien erwies sich der Intelligenzquotient als ein bedeutsamer Prädiktor für kriminelles Verhalten. So verglich eine Studie unter 120 Stockholmer Jungen, den Intelligenzquotienten der Jungen im Alter von drei Jahren und deren offiziell registrierter Kriminalität bis zum Alter von 30 Jahren. Dabei ergab sich, dass die Gruppe der Täter mit mehr als vier Straftaten einen durchschnittlichen Intelligenzquotienten von 88 hatte, während dieser bei der Gruppe derjenigen, die nicht strafrechtlich auffällig wurden, im Durchschnitt bei 101 lag.⁵⁹⁵ Auch nachdem der Einfluss anderer Faktoren, wie z. B. der Einfluss der sozialen Herkunftsschicht, in die Betrachtung mit einbezogen wurde, blieb dieser Zusammenhang bestehen.⁵⁹⁶ Bestätigt wurde dieses Ergebnis im *Perry preschool Project* in Michigan. Auch hier wurde eine Verbindung zwischen dem Intelligenzquotienten mit vier Jahren und der Anzahl der Verhaftungen bis zum Alter von 27 Jahren nachgewiesen.⁵⁹⁷

Neuere Studien, die sich mit dieser Problematik beschäftigen, gelangen ebenfalls zu ähnlichen Ergebnissen. So stellten *Raine u. a.* anhand einer Untersuchung von 325 Jungen fest, dass es einen signifikanten Unterschied im Intelligenzquotienten zwischen der Gruppe von Jungen gibt, die nicht durch dissoziales Verhalten auffielen und der Gruppe derjenigen Jungen, die bereits in jungen Jahren dissoziales Verhalten zeigten.⁵⁹⁸ Die *Erlangen-Nürnberger Entwicklungs- und Präventionsstudie* bestätigte diesen Zusammenhang ebenfalls. Auch diese Studie kam zu dem Schluss, dass die Leistungen in einem Intelligenztest signifikant das soziale Problemverhalten des getesteten Kindes vorhersagen. Dabei erwiesen sich sowohl veranlagungsbedingte geistige Fähigkeiten als auch erworbene intellektuelle Fähigkeiten als bedeutsam.⁵⁹⁹

Raine u. a. zeigten darüber hinaus, dass insbesondere die Gruppe der „Frühstarter“, also diejenigen Kinder, welche bereits sehr früh im Lebenslauf durch dissoziales Verhalten auffällig wurden, Beeinträchtigungen sowohl im Bereich der verbalen als auch räumlichen Intelligenz aufwiesen. Auch das Erinnerungsvermögen der Kinder, die dieser Gruppe zugeordnet wurden, erwies sich häufig

594 *Jolliffe/Farrington* 2009, S. 2.

595 *Stattin/Klackenberg-Larsson* 1993, S. 372; *Farrington* 2007, S. 189.

596 *Stattin/Klackenberg-Larsson* 1993, S. 375.

597 *Farrington* 2000, S. 9.

598 *Raine/Moffitt/Caspi u. a.* 2005, S. 42.

599 *BMFSFJ* 2004, S. 12.

als eingeschränkt.⁶⁰⁰ Die aufgezeigten Beeinträchtigungen führten *Raine u. a.* auf Störungen in der Hirntätigkeit zurück. Sie betonen dabei insbesondere die Tatsache, dass die festgestellten Beeinträchtigungen sehr wahrscheinlich von sehr frühen Umwelteinflüssen bzw. genetischen Einflüssen stammen.⁶⁰¹ Auch hier zeigt sich wieder das Zusammenspiel der einzelnen Faktoren. Wie oben erläutert, kann eine frühe Störung der Gehirnentwicklung, beispielsweise durch einen Missbrauch in der Kindheit, zu erheblichen neuropsychologischen Schäden führen, die dann Auswirkungen auf die Intelligenz des Kindes haben können. Störungen in Gehirnfunktionen haben möglicherweise darüber hinaus Auswirkungen auf das oben erläuterte Konzept der Empathie. Es besteht die Möglichkeit, dass durch eine verminderte Fähigkeit in abstrakten Begriffen zu denken oder den Zusammenhang zwischen einer Handlung und einer Folge zu erkennen, die Fähigkeit sich in die Gefühle eines anderen Menschen hineinzuversetzen reduziert wird.⁶⁰²

Die Ergebnisse von *Raine u. a.* machen jedoch auch deutlich, dass unter der Bezeichnung „Intelligenzquotient“ mehrere Aspekte eines Konstrukts vereint sind. So gibt es den akademischen Aspekt des IQ's der durch Intelligenztests sehr gut bestimmt werden kann. Daneben gibt es jedoch auch die verbale Intelligenz, das heißt die Fähigkeit, sich zu artikulieren und seine Gefühle auszudrücken und die sozial-emotionale Intelligenz, also die Fähigkeit, die Gefühle anderer Menschen zu interpretieren. Ein Kind, das einen niedrigen IQ im Bereich akademischer Leistungen aufweist, muss aus diesem Grunde nicht zwangsläufig zu dissozialem Verhalten tendieren. Seine sozial-emotionalen Fähigkeiten und seine verbale Intelligenz können als protektive Faktoren wirken.⁶⁰³

Eng mit dem Intelligenzquotienten zusammenhängend ist auch der Erfolg der Kinder in der Schule. Viele Mehrfachauffällige haben bereits sehr früh die Schule verlassen. *Hirschi* und *Hindelang* kamen daher zu der Vermutung, dass der ausbleibende schulische Erfolg die eigentliche Ursache für die Entwicklung kriminellen Verhaltens ist.⁶⁰⁴

Auch *Stelly* und *Thomas* fanden einen Zusammenhang zwischen der Bindung an die Schule und dem Auftreten von Kriminalität. Die größten Unterschiede zeigten sich dabei zwischen der Gruppe der Kinder, die kein kriminelles Verhalten zeigten und der Gruppe der Kinder die durch schwere Kriminalität auffielen. Hatten in der ersten Gruppe 80% kein Bildungsdefizit, so wiesen in der zweiten Gruppe nahezu 80% eines auf. Sie zeigten auch, dass frühe Ver-

600 *Raine/Moffitt/Caspi u. a.* 2005, S. 45.

601 *Raine/Moffitt/Caspi u. a.* 2005, S. 46.

602 *Jolliffe/Farrington* 2004, S. 470.

603 *Andrews/Bonta* 2006, S. 198 f.

604 *Hirschi/Hindelang* zitiert nach *Farrington* 2000, S. 9; *Meier* 2007, § 6, Rn. 28.

haltensauffälligkeiten der Kinder wie z. B. unruhiges oder aggressives Verhalten deutlich mit der Einbindung in der Schule korreliert, wenn der Gesamterklärungswert auch „nur“ 30% beträgt.⁶⁰⁵ Andere meinen, dass eher die mangelnde Fähigkeit abstrakt zu denken die Ursache sowohl für schlechte schulische Leistungen als auch das kriminelle Verhalten ist. Kinder, die dazu nur schlechte in der Lage sind, würden die Konsequenzen ihrer Handlungen nicht vorhersehen können und sich auch nur schlecht in die Gefühle ihrer Opfer hineindenken können.⁶⁰⁶

Wie auch immer der Zusammenhang zwischen dem Intelligenzquotienten und der weiteren Entwicklung zu erklären ist, steht jedoch außer Frage, dass Kinder mit einem niedrigeren IQ ein höheres Risiko aufweisen, dissoziales und kriminelles Verhalten zu entwickeln. Diese Nachteile auf erzieherischem Wege auszugleichen kann daher ein wirksamer Ansatz sein, dissoziales Verhalten zu minimieren. Inwieweit dies gelingen kann soll im Folgenden näher betrachtet werden.

4.3 Familiäre Faktoren

Während die bisher dargestellten Risikofaktoren überwiegend in der Person des Kindes lagen, sollen nun Risikofaktoren in der sozialen Umgebung des Kindes untersucht werden. Aufgrund der unmittelbaren Beziehung der Eltern zu den Kindern und deren Bedeutung für die Sozialisation soll der Einfluss der Eltern auf die Entwicklung des Kindes besondere Beachtung finden. Risikofaktoren für die Entwicklung der Kinder in der Schule oder durch Kontakte zu Freunden werden im Rahmen dieser Arbeit nur am Rande angesprochen, da diese Faktoren erst relativ spät in der Entwicklung des Kindes Bedeutung erlangen.

4.3.1 Mütter im Teenageralter

Ein erhöhtes Risiko für dissoziales und aggressives Verhalten weisen insbesondere Kinder unverheirateter Mütter im Teenageralter auf. Eine Studie von *Moffitt u. a.* zeigte, dass die Gruppe mit dem höchsten Risiko Gesetzesverstöße zu begehen Jungen waren, deren Mütter zum Zeitpunkt der Geburt ihres Kindes unter 18 Jahre alt waren. Zu diesem Ergebnis kam auch eine Studie aus Washington. Diese zeigte, dass sich das Risiko kriminell zu werden für Kinder deren Mütter bei der Geburt unter 18 Jahre alt und allein stehend waren, mehr als verdoppelte im Vergleich zur Gruppe der Kinder, deren Mütter bei der Geburt älter als 24 Jahre und verheiratet waren.⁶⁰⁷

605 *Stelly/Thomas* 2001, S. 174.

606 *Farrington* 2007, S. 189.

607 *Conseur/Rivara/Barnoski* 1997, S. 786.

Ursache ist dabei weniger das körperliche Alter der Mutter als vielmehr mangelnde psychische Reife, eine schlechte Schulausbildung und defizitäre Erziehungskompetenzen.⁶⁰⁸ Weiterhin haben junge Mütter häufig Konflikte mit ihrem Partner, die oft zu einem Scheitern der Beziehung führen. Auch das Fehlen emotionaler Unterstützung, sowie ein niedriger sozioökonomischer Status sind bei jungen Müttern häufig auftretende Probleme. Diese Faktoren wirken sich dann negativ auf das Risiko des Kindes dissoziales Verhalten auszubilden aus.⁶⁰⁹ Bedeutsam für das erhöhte Risiko des Kindes einer jungen Mutter im weiteren Lebensverlauf kriminell zu werden, sind die mangelnden Erziehungsfähigkeiten der Mutter. Dies soll im Folgenden näher erläutert werden.

4.3.2 *Bindung und Erziehungsverhalten*

Eine wesentliche Rolle bei der Ausbildung dissozialen Verhaltens spielt, wie schon verschiedentlich angedeutet wurde, die Bindung der Eltern und des Kindes zueinander. Bindung meint die Beziehung eines Kindes zu seinen Eltern oder anderen Personen, die es beständig betreuen.⁶¹⁰ Das heißt Bindung hängt damit zusammen, wie verfügbar und wie reaktionsbereit die Bezugsperson ist, die emotionalen und körperlichen Bedürfnisse des Kindes zu erfüllen.⁶¹¹ Die Qualität der Bindung zwischen dem Kind und der Betreuungsperson wird entscheidend davon geprägt, wie die Bezugsperson innerhalb des ersten Lebensjahres des Kindes auf dessen Verhaltensweisen reagiert. Das Kind lernt die Reaktion der Eltern auf eigenes Verhalten und passt im Laufe der Zeit seine eigenen Verhaltensweisen auf die erwünschten Reaktionen der Betreuungsperson an. Die so entstehenden Beziehungen zwischen Eltern und Kind beeinflussen die zukünftigen Beziehungen des Kindes.⁶¹²

Es werden im Wesentlichen vier Bindungsstile unterschieden. Das sichere Bindungsmuster, das unsicher-vermeidende Bindungsmuster, das unsicher-ambivalente Bindungsmuster und das unsicher-desorganisierte Bindungsmuster.⁶¹³ Um die Bindung bei 12 bis 18 Monate alten Kindern zu messen wird im Allgemeinen der „Fremde-Situations-Test“ angewandt. Bei diesem Test befinden sich das Kind und die Bezugsperson in einem fremden Raum, der mit Spielzeug ausgestattet ist. Das Kind wird einer Reihe belastender Trennungen und Wiederbegegnungen mit seiner Bezugsperson ausgesetzt. Im Verlauf des Tests wird die

608 Lück/Stüber/Roth 2005, S. 42.

609 Essau/Conradt 2004, S. 120 f.

610 Lück/Strüber/Roth 2005, S. 44.

611 Essau/Conradt 2004, S. 124.

612 Essau/Conradt 2004, S. 124.

613 Lück/Strüber/Roth 2005, S. 44.

Verunsicherung und Schutzbedürftigkeit des Kindes gesteigert, um die Bindungsqualität beobachten zu können. Ist die Bindung zwischen dem Kind und seiner Betreuungsperson sicher, so erkunden die Kinder ihre Umgebung in Anwesenheit der Bezugsperson und suchen nach einer Trennung bei ihr Trost, was sich durch einen großen Drang nach Nähe und Kontakt ausdrückt. Ist die Bindung hingegen unsicher-vermeidend, so erkunden die Kinder ihre Umgebung ohne der Betreuungsperson gegenüber Emotionen zu zeigen. Sie lenken sich bei Belastungen ab, indem sie sich dem Spielzeug zuwenden. Bei der Wiederbegegnung nach vorheriger Trennung vermeiden sie Körperkontakt und ignorieren die Mutter sogar.

Eine unsicher-ambivalente Bindung ist dadurch gekennzeichnet, dass die Kinder sehr unsicher wirken und in Anwesenheit ihrer Mutter die Umgebung kaum erkunden. Sie erleben eine starke Belastung bis hin zur Verzweiflung, wenn die Mutter weggeht, verhalten sich aber ambivalent und weinen, wenn sie zurückkommt. Versucht die Mutter sie auf den Arm zu nehmen um sie zu trösten, wehren sie sich. Die vierte Art der Bindung, die unsicher-desorganisierte, zeichnet sich dadurch aus, dass die Kinder keine kohärenten Bewältigungsstrategien haben um kurze Trennungen von der Mutter mit darauf folgender Wiederbegegnung zu bewältigen. Sie zeigen bei ihrer Rückkehr verlangsamte Bewegungen, eine niedergedrückte Stimmung und sogar Furcht.

Welche Art von Bindung sich zwischen den Kindern und den Eltern entwickelt ist, wie bereits erläutert, abhängig vom Verhalten der Eltern. Eine sichere Bindung entwickelt sich, wenn die Eltern einfühlsam auf die Bedürfnisse des Kindes eingehen. Eine unsichere Bindung entsteht hingegen aus elterlichem Verhalten, das aufdringlich ist und nicht auf die Bedürfnisse des Kindes eingeht.

Welche Folgen eine unsichere Bindung des Kindes an die Betreuungsperson haben kann, haben verschiedene Studien untersucht. So fand *Turner*, dass Kinder mit unsicherer Bindung mit größerer Wahrscheinlichkeit aggressiv auf ihre Peers reagieren, als Kinder mit sicherer Bindung. *Allen u. a.* kamen in einer Studie zu dem Ergebnis, dass Kinder, die mit 14 Jahren eine unsichere Bindung zu den Eltern aufwiesen, im Alter von 25 Jahren häufiger von kriminellen Verhalten berichteten als Jugendliche mit sicherer Bindung.⁶¹⁴ Von erheblicher Bedeutung ist dabei, in welchem Alter die Bindung der Eltern zum Kind sich verschlechtert hat oder ganz abgebrochen ist und wie häufig Kinder einen Abbruch einer Bindung erfahren mussten. Je früher die Bindung zur Vertrauensperson unsicher wurde und je häufiger ein Kind eine Bindung verliert, beispielsweise durch regelmäßige Heimaufenthalte, desto größer ist das Risiko, dass das Kind durch delinquentes Verhalten auffällig wird.⁶¹⁵

614 *Essau/Conradt* 2004, S. 126.

615 *Andrews/Bonta* 2006, S. 209.

Weiterhin wird die Bindung der Mutter an das Kind wesentlich durch das Temperament des Kindes beeinflusst. Mütter, deren Kinder sich durch ein schwieriges Temperament auszeichnen, sind nicht selten durch das intensive Schreien des Kleinkindes oder den unvorhersagbaren Biorhythmus überfordert. Die Entwicklung einer feinfühligten Bindung der Mutter an das Kind wird dadurch zumindest erschwert, wenn nicht sogar unmöglich gemacht. Vermittelt wird dies durch einen häufig auftretenden inkonsistenten Erziehungsstil der überforderten Bezugspersonen.⁶¹⁶

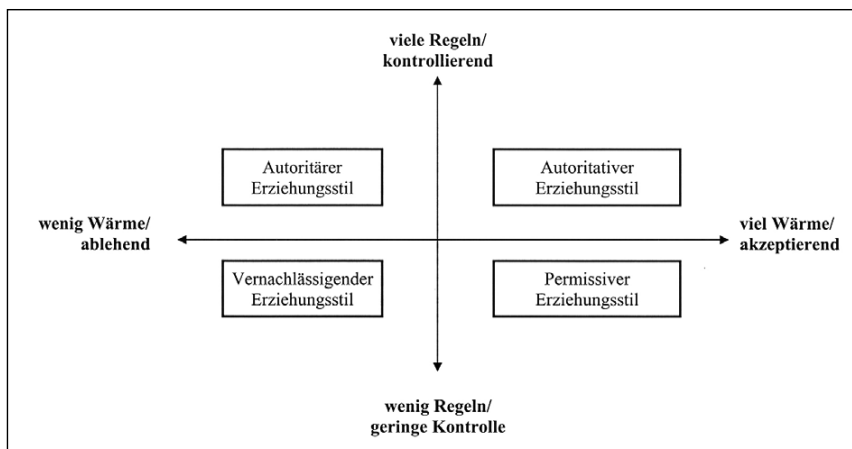
Aus diesem Grunde ist neben der Bindung des Kindes an die Eltern auch der *Erziehungsstil* ein nicht unerheblicher Einflussfaktor darauf, ob das Kind aggressives und dissoziales Verhalten entwickelt oder nicht.⁶¹⁷ Man unterscheidet vier verschiedene Erziehungsverhalten. Diese sind der autoritative, der autoritäre, der permissive und der vernachlässigende Erziehungsstil (*Abb. 34*).⁶¹⁸ Der autoritative Erziehungsstil zeichnet sich durch ein hohes Maß an Verbindlichkeit der durch die Eltern gestellten Forderungen aus. Die Eltern bestehen gegenüber dem Kind auf der Einhaltung von sozialen Regeln, unterstützen ihr Kind jedoch zeitgleich und ermutigen es zu autonomem Verhalten innerhalb der bestehenden sozialen Regeln. Der autoritäre Erziehungsstil hingegen ist durch eine strenge Kontrolle des kindlichen Verhaltens gekennzeichnet. Die Eltern drängen ebenfalls auf das Einhalten bestehender Regeln, versuchen diese aber mithilfe von Strafe durchzusetzen. Das Kind wird in seiner Rolle als autonome Person nur wenig akzeptiert. Der permissive Erziehungsstil hingegen zeichnet sich durch eine sehr geringe Lenkung des Kindes durch die Eltern aus. Dieser Erziehungsstil wird auch als anti-autoritärer Erziehungsstil bezeichnet. Den Kindern werden zwar Regeln vermittelt, deren Nichtbeachtung wird jedoch toleriert. Demgegenüber zeichnet sich der vernachlässigende Erziehungsstil dadurch aus, dass die Eltern sich nur sehr wenig um ihr Kind kümmern und bestehende soziale Regeln nicht vermitteln.

616 Zentner 2004, S. 187.

617 Gorman-Smith/Tolan/Zelli/Huesmann 1996, S. 125; Meier 2007, § 6, Rn. 34; Lösel/Bliesener 2003, S. 19.

618 Baumrind 1989, S. 351 ff.

Abbildung 34: Erziehungsstile



Quelle: Baumrind 1989, S. 351 ff.; Sekundärquelle: Beelmann/Raabe 2007, S. 83.

Insbesondere ein durch Zwang bestimmtes Erziehungsverhalten in früher Kindheit, wie es in Familien mit einem autoritären Erziehungsstil häufig gezeigt wird, trägt zur Entwicklung einer Neigung des Kindes zu feindseligen Handlungsweisen sowie mangelnder Selbstbeherrschung bei.⁶¹⁹ Als besonders negativ erwies sich ein Erziehungsstil, der sich durch eine geringe emotionale Wärme und niedrige Normorientierung in Verbindung mit einer hohen Aggressivität auszeichnet. Eine zu lockere Kontrolle der Kinder durch die Eltern kann ebenfalls einen Risikofaktor für die Ausbildung von kriminellen Verhalten darstellen.⁶²⁰ Wissen die Eltern häufig nicht, wo sich ihr Kind aufhält oder lassen sie ihr Kind unbeaufsichtigt, so steigt das Risiko für das Kind, kriminelles Verhalten zu entwickeln.⁶²¹ Dieser Zusammenhang wurde auch in der neuesten Schülerbefragung des *KFN* bestätigt. Es zeigte sich einerseits, dass eine hohe Verhaltenskontrolle der Kinder sich positiv auf deren späteres Verhalten auswirkt. Kinder, die nur eine geringe Zuwendung oder Kontrolle erfahren haben, weisen ein drei bis vier Mal höheres Risiko, eines von fünf untersuchten Delikten zu begehen auf als Kinder, die ausreichend durch die Eltern kontrolliert wurden.⁶²²

619 Essau/Conradt 2004, S. 128.

620 Farrington 1996, S. 10.

621 Farrington/Welsh 2007, S. 62.

622 Baier u. a. 2006, S. 153.

Aber auch zu große Strenge in der Erziehung, inkonsistente Bestrafung, das Aufstellen zu vieler oder zu weniger sozialer Regeln, sexueller und körperlicher Missbrauch oder die Unfähigkeit der Eltern, die Gefühle ihres Kindes zu erkennen sind Risikofaktoren für die Entstehung von aggressivem Verhalten. Dies wurde beispielsweise in der *Cambridge Study in Delinquent Development* gezeigt. 55% der Kinder, die nur schlecht durch ihre Eltern kontrolliert wurden, wurden bis zum 32. Lebensjahr wenigstens einmal straffällig. Demgegenüber war dies in der Kontrollgruppe nur bei 32% der Kinder der Fall.⁶²³ Dieser Zusammenhang bestätigte sich auch in einer Folgeuntersuchung im Alter der Teilnehmer von 48 Jahren. 61% der Kinder, die nur schlecht von ihren Eltern überwacht wurden, wurden bis zu diesem Alter wenigstens einmal als straffällig registriert. In der Kontrollgruppe waren es demgegenüber lediglich 35,5%.⁶²⁴

Ein Erziehungsstil, in dem klare Grenzen und Regeln vorherrschen, fördert demgegenüber die Internalisierung von Normen und prosozialem Verhalten.⁶²⁵ Als besonders geeignet erwies sich somit der autoritative Erziehungsstil, der warmherzig und Grenzen setzend ist.⁶²⁶ Dies wurde beispielsweise durch die Ergebnisse der *Erlangen-Nürnberger Entwicklungs- und Präventionsstudie* bestätigt. Auch in dieser zeigte sich ein Zusammenhang von Verhaltensproblemen der Kinder und einem inkonsistenten Erziehungsstil der Eltern. Die Autoren dieser Studie stellten fest, dass zwischen 5% und 20%, der von den Eltern wahrgenommenen Verhaltensauffälligkeiten, durch das Erziehungsverhalten erklärt werden konnte.⁶²⁷ Die Beurteilungen der Kinder durch ihre Erzieher hingen jedoch nur in geringem Maße mit dem Erziehungsverhalten der Eltern zusammen. Diese Ergebnisse wurden durch eine Vielzahl weiterer Studien bestätigt. So zeigte beispielsweise die *Cambridge Studie*, dass bei Vorliegen einer der genannten Risikofaktoren in der Kindheit sich die Wahrscheinlichkeit für später auftretende Jugendkriminalität verdoppelte.⁶²⁸ *Haapasalo* und *Pokela* kamen in einer zusammenfassenden Betrachtung von Studien, die sich mit dieser Fragestellung beschäftigt haben, zu dem Schluss, dass zu strenge Bestrafungen das Risiko für aggressives, gewalttätiges, dissoziales und kriminelles Verhalten signifikant steigern. So zeigte ihrer Zusammenfassung nach beispielsweise die *Dunedin Multidisciplinary Health and Development Study* in Neuseeland, dass 40% der als dissozial eingestuft Kinder bis zum Alter von 15 Jahren wenigstens einmal Kontakt mit der Polizei hatten, während dies bei den „norma-

623 *Farrington* 1995, S. 435 ff.

624 *Farrington/Coid/West* 2009, S. 167.

625 *Petermann/Petermann* 2002, S. 61.

626 *Lösel/Bliesener* 2003, S. 64; *Roth* 2006, S. 36.

627 *BMFSFJ* 2004, S. 10.

628 *Farrington* 1996, S. 10.

len“ Kindern lediglich 12% waren. Der Erziehungsstil erwies sich dabei als ein wesentlicher Einflussfaktor. Er trug zu 15% der Varianzerklärung bei, nachdem der Einfluss kindlicher Verhaltensprobleme in die Betrachtung mit einbezogen wurde.⁶²⁹ *Haapasalo* und *Pokela* stellten die Hypothese auf, dass die negativen Verhaltensweisen auf eine Traumatisierung des Kindes aufgrund von Gewalterfahrungen in der Erziehung zurückzuführen seien.⁶³⁰

Auch *Lösel* und *Bliesener* fanden einen Zusammenhang zwischen dem Familien- und Erziehungsklima und delinquentem bzw. dissozialem Verhalten. Jugendliche, die in einem warmherzigen Familienklima mit akzeptierender und nicht aggressiver Erziehungsweise aufwachsen, sind ihren Untersuchungen nach seltener aggressiv als andere Jugendliche. 21% der Varianz hinsichtlich der allgemeinen Dissozialität können ihren Erkenntnissen nach mit dem Erziehungsklima erklärt werden. Der autoritative Erziehungsstil hat nach ihren Erkenntnissen im Gegensatz zum autoritären Erziehungsstil in erheblichem Umfang protektiven Einfluss auf die Entwicklung des Kindes.⁶³¹ Diese Erkenntnis konnte durch *Stelly* und *Thomas* in ihrer Reanalyse der *Tübinger-Jungtäter-Vergleichsuntersuchung* bestätigt werden. Sie fanden einen statistisch signifikanten Zusammenhang zwischen dem Erziehungsstil und jugendlicher Delinquenz.⁶³²

Patterson stellt die Vermutung auf, dass die ernsthaftesten Verhaltensprobleme von Kindern bereits sehr früh durch die Interaktion von schwierigen Kindern und unerfahrenen Eltern entstehen würden. Die Eltern interagieren seiner Ansicht nach dergestalt mit den Kindern, dass deren negative Verhaltensweisen verstärkt werden. So würden sie beispielsweise verkehrt auf aggressive Verhaltensweisen ihrer Kinder reagieren und diesen dadurch vermitteln, dass Weinen, Wutausbrüche und Schlagen probate Mittel seien, um Aufmerksamkeit zu erregen.⁶³³ Diese negative Verstärkung könne weiterhin auch dann erfolgen, wenn ein Elternteil eine Forderung an das Kind stellt, das Kind sich weigert, die Forderung zu erfüllen und der Elternteil sich nicht durchsetzt. Durch den Rückzug der Eltern, möglicherweise nach einer Auseinandersetzung mit dem Kind, verstärke sich das Verhalten des Kindes, denn der Elternteil stelle keine Forderung mehr. Auch das Verhalten der Mutter oder des Vaters würde verstärkt, denn das Kind stelle nach dem Rückzug das aggressive Verhalten ein. So beeinflussen sich nach *Patterson* beide Handlungen gegenseitig. Das Kind wird sich in Zukunft mit größerer Wahrscheinlichkeit den Anweisungen der Eltern

629 *Haapasalo/Pokela* 1999, S. 111.

630 *Haapasalo/Pokela* 1999, S. 123.

631 *Lösel/Bliesener* 2003, S. 63.

632 *Stelly/Thomas* 2005, S. 126.

633 *Utting* 2003, S. 245.

widersetzen. Die Eltern werden mit größerer Wahrscheinlichkeit ihre Forderungen nicht durchsetzen, um keine aggressiven Verhaltensweisen des Kindes zu provozieren. So lerne das Kind, dass es mit negativen Verhaltensweisen Erfolg hat und generalisiere diese Verhaltensweisen im Laufe der Zeit, um sie auch in anderen Lebensbereichen, wie beispielsweise der Schule, anzuwenden.⁶³⁴ In späteren Lebensabschnitten erweitern sich die für die Kinder erfolgreichen Verhaltensweisen auf andere, wie z. B. Lügen, Stehlen, Betrügen und Schule schwänzen. Wegen ihrer mangelnden sozialen Fähigkeiten werden die Kinder mit größerer Wahrscheinlichkeit von anderen Kindern gemieden und in die Gemeinschaft mit anderen ebenso dissozialen Kindern getrieben.⁶³⁵ Unterstützt wird die Ansicht *Pattersons* unter anderem durch eine Studie von *Ge u. a.* Diese ergab, dass ein Zusammenhang zwischen dem Verhalten des Kindes und dem Erziehungsverhalten der Eltern bestand, wobei das Verhalten des Kindes stark durch seine Erbanlagen geprägt ist.⁶³⁶ Sie zeigten, dass Verhaltensschwierigkeiten der an der Untersuchung teilnehmenden Jugendlichen, Reaktionen bei ihren Mitmenschen hervorriefen, die zu einer weiteren Vertiefung der Verhaltensprobleme führten. Dissoziale Verhaltensweisen des adoptierten Kindes beeinflussten das Erziehungsverhalten der Mutter, jedoch nicht des Vaters, und wurden wiederum durch das Verhalten der Mutter beeinflusst. Diese Ergebnisse stützen somit die These *Pattersons*.⁶³⁷

Auch *Stelly* und *Thomas* bestätigen diese Erkenntnis, weisen jedoch darauf hin, dass der Zusammenhang zwischen dem Kindverhalten und dem der Eltern nicht durch ein einfaches Reiz-Reaktionsschema zu erfassen ist. Auch strukturelle Familienfaktoren und die Lebensgeschichte der Eltern bzw. deren Charaktereigenschaften beeinflussen diesen.⁶³⁸ Nichtsdestotrotz zeigte sich in der Studie ein signifikanter Zusammenhang zwischen der familiären Interaktion und Delinquenz im Jugendalter. 74% der untersuchten Jugendlichen, welche eine mehrfache oder schwere strafrechtliche Auffälligkeit zeigten, wurden von ihren Eltern nur unzureichend oder gar nicht beaufsichtigt. Demgegenüber waren dies in der Gruppe der nicht-delinquenten Jugendlichen nur 8%. Auch ein negativer Erziehungsstil erwies sich als wesentlicher Belastungsfaktor. Während 38% der delinquenten Jugendlichen einen solchen erfahren, galt dies nur für 15% der nicht-delinquenten Jugendlichen. Eine schwache emotionale Bindung zu ihren Eltern wiesen nur 18% der nicht delinquenten Jugendlichen gegenüber 56% der

634 *Essau/Conradt* 2004, S. 127 f.

635 *Utting* 2003, S. 245.

636 *Ge/Conger/Cadoret* 1996, S. 574.

637 *Ge/Conger/Cadoret* 1996, S. 587.

638 *Stelly/Thomas* 2001, S. 164.

delinquenten Jugendlichen auf.⁶³⁹ *Stelly* und *Thomas* weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die Erklärungswerte des Erziehungsstils und der Bindung der Kinder an die Eltern für sozial auffälliges Verhalten geringer werden, wenn man diejenige Gruppe der Kinder betrachtet, die nur durch leichte Jugenddelinquenz auffällig geworden sind. Dies könnte einerseits auf die Ubiquität leichter sozialer Auffälligkeit zurückzuführen sein oder auf einen linearen Zusammenhang zwischen Defiziten der familialen Kontrolle und sozialer Auffälligkeit.⁶⁴⁰ Ihren Erkenntnissen nach ist soziale Auffälligkeit im Jugendalter ein normales Phänomen. Ob sich dieses Verhalten jedoch verfestigt, hängt maßgeblich von der Einbindung des Kindes in der Familie ab.⁶⁴¹ *Stelly* und *Thomas* haben sich in ihrer Untersuchung auch mit weiteren Faktoren auseinandergesetzt, welche die Bindung der Mutter beziehungsweise der Eltern zum Kind und das Erziehungsverhalten der Eltern beeinflussen könnten. Sie stellten dabei fest, dass insbesondere deviantes Verhalten der Eltern, der sozioökonomische Status und unzureichende Wohnverhältnisse mit der Bindung der Eltern zu den Kindern und dem Erziehungsverhalten verbunden sind. Keine Korrelation fanden sie jedoch zwischen diesen und der Berufstätigkeit der Mutter.⁶⁴² Sie fanden jedoch auch, dass diese Beziehungen nicht sehr stark sind. Zwar wird das familiäre Verhalten durch diese strukturellen Faktoren beeinflusst, jedoch nur zu einem kleinen Teil erklärt. Sie verweisen darauf, dass der Zusammenhang zwischen strukturellen Faktoren, wie beispielsweise dem sozioökonomischen Status der Familie und der familiären Interaktion, noch weitgehend ungeklärt ist.⁶⁴³

Auch *Johnson u. a.* haben sich mit der Frage des Einflusses der Erziehungsmethoden auf die Entwicklung von Kindern beschäftigt. Sie hinterfragten den Zusammenhang zwischen dissozialen Verhaltensweisen der Eltern und dissozialem Verhalten deren Kinder im Erwachsenenalter. Zu diesem Zwecke untersuchten sie 593 Familien und deren Kinder. Auch in dieser Untersuchung fanden die Autoren einen signifikanten Zusammenhang zwischen problematischen Erziehungsmethoden der Eltern und einem steigenden Risiko für die Ausbildung aggressiven Verhaltens der Kinder im Heranwachsendenalter.⁶⁴⁴ Auch, nachdem der Einfluss weiterer Faktoren, wie z. B. Ausbildung und Einkommen der Eltern, Alter und Geschlecht des Kindes und dessen Temperament mit in die Betrachtungen einbezogen wurden, blieb dieser Zusammenhang bestehen. Es zeigte sich weiterhin, dass insbesondere Eltern mit einer kriminellen Vorge-

639 *Stelly/Thomas* 2001, S. 141.

640 *Stelly/Thomas* 2005, S. 135 f.

641 *Stelly/Thomas* 2001, S. 137.

642 *Stelly/Thomas* 2001, S. 146.

643 *Stelly/Thomas* 2001, S. 149.

644 *Johnson/Smailes/Cohen* 2004, S. 922.

schichte, besonders häufig problematische Erziehungsmethoden anwendeten. Die Autoren der Studie kamen aus diesem Grunde zu dem Schluss, dass die Erziehungsmethode eine Moderatorvariable zwischen dissozialem Verhalten der Eltern und solchem der Kinder darstellt. Sie zeigten, dass bis zu 41% dieser Verbindung auf problematische Erziehungsweisen zurückzuführen seien.⁶⁴⁵ In diesem Zusammenhang spielt insbesondere das Erziehungsverhalten der Großeltern eine Rolle. Studien haben ergeben, dass ein Zusammenhang zwischen den Erziehungspraktiken der Eltern und denen der Großeltern besteht.⁶⁴⁶ So fanden beispielsweise *Capaldi u. a.* in einer von ihnen durchgeführten Untersuchung einen signifikanten Zusammenhang zwischen den mangelnden Erziehungsfähigkeiten der Eltern und den mangelnden Erziehungsfähigkeiten ihrer Söhne 12 Jahre später. Ihre Ergebnisse deuten darauf hin, dass der Zusammenhang einerseits durch einen direkten Effekt hervorgerufen wird. Die Söhne lernen bestimmte Erziehungspraktiken in ihrer Kindheit und wenden diese Jahre später bei ihren eigenen Kindern an. Weiterhin besteht jedoch auch ein indirekter Effekt. Die mangelnden Erziehungsfähigkeiten der Eltern führen zu einem Anstieg der Ausbildung dissozialer Verhaltensweisen und durch die Ausbildung dieses Verhaltens steigt auch die Wahrscheinlichkeit, dass die Söhne nur schlechte eigene Erziehungsfertigkeiten anwenden.⁶⁴⁷ Die mangelhaften Erziehungspraktiken steigern wiederum die Wahrscheinlichkeit, dass die Kinder der Söhne ebenfalls dissoziales Verhalten entwickeln und der Kreislauf sich weiter fortsetzt.

Die Autoren der verschiedenen Studien weisen alle darauf hin, dass es weitere Faktoren gibt, die Einfluss auf das Risiko der Ausbildung dissozialen Verhaltens bei den Kindern der Kinder haben und dass die konkrete Ausgestaltung der familialen Kontrolle letztlich von der situativen Eltern-Kind-Interaktion abhängig ist.⁶⁴⁸ So wirkt sich beispielsweise das Temperament des Kindes auch auf das Verhalten der Eltern aus. Kinder mit einem schwierigen Temperament sind häufiger von Feindseligkeiten, Kritik und Reizbarkeit der Eltern betroffen als Kinder mit einem einfacheren Temperament.⁶⁴⁹ Dabei wird erneut deutlich, dass insbesondere die Kombination verschiedener Risikofaktoren zu einem wahrscheinlicheren Auftreten von Kriminalität führt. Während die meisten Eltern auch ein Kind mit einem schwierigen Temperament kompetent erziehen können, gibt es Eltern, die aufgrund ihrer eigenen Belastungen dazu nicht in der Lage sind.⁶⁵⁰ Es erscheint auch unter diesem Gesichtspunkt sinnvoll, frühzeitig

645 *Johnson/Smailes/Cohen* 2004, S. 924.

646 *Capaldi/Pears/Patterson u. a.* 2003, S. 127.

647 *Capaldi/Pears/Patterson u. a.* 2003, S. 139.

648 *Stelly/Thomas* 2001, S. 164.

649 *Rutter* 1990, S. 191.

650 *Lösel/Bliesener* 2003, S. 14.

positiv auf das Erziehungsverhalten werdender Eltern einzuwirken, um so grundlegenden Problemen in der Mutter-Kind-Beziehung rechtzeitig entgegen zu treten.⁶⁵¹

Zusammenfassend kann man für den Bereich der Erziehung und Bindung also festhalten, dass Kinder, deren Eltern einen autoritativen Erziehungsstil umsetzen und eine gute und stabile Bindung zu ihrem Kind aufbauen, mit der geringsten Wahrscheinlichkeit delinquentes Verhalten zeigen werden. Die größte Wahrscheinlichkeit für kriminelles Verhalten haben Kinder, deren Eltern keine sichere Bindung zu ihrem Kind aufbauen und dem Kind auch keine Werte und Regeln vermitteln.⁶⁵² Verschiedene der oben beschriebenen Risikofaktoren, wie Impulsivität, ein schwieriges Temperament und ein geringer IQ, können durch ein entsprechendes Erziehungsverhalten in ihren Auswirkungen begrenzt werden. Diese Erkenntnis wird bei der Umsetzung eines erfolgreichen Präventionsprogramms eine wichtige Rolle spielen.⁶⁵³ Vertieft werden die Risiken für die Entwicklung eines Kindes jedoch dann, wenn Gewalterfahrungen die Kindheit prägen. Auf diesen Faktor soll nun eingegangen werden.

4.3.3 Kindesmissbrauch und -vernachlässigung

Neben der Frage, wie die Eltern ihre Kinder erziehen, spielt natürlich zunächst auch eine große Rolle, ob diese Erziehung gewaltfrei verläuft oder die Kinder von ihren Eltern Gewalt, in welcher Form auch immer, erfahren. Bevor auf einige zu diesem Themenbereich durchgeführte Studien eingegangen werden kann, müssen zunächst einige wesentliche Begrifflichkeiten erläutert werden.

Gewalt kann gegenüber Kindern in verschiedenen Formen ausgeübt werden. Allgemein wird eine Kindesmisshandlung definiert als eine „nicht zufällige, gewaltsame psychische und/oder physische Beeinträchtigung oder Vernachlässigung des Kindes durch Eltern/Erziehungsberechtigte oder Dritte, die das Kind schädigt, verletzt, in seiner Entwicklung hemmt oder zu Tode bringt“.⁶⁵⁴ Es kann zwischen folgenden Misshandlungsformen unterschieden werden: körperliche Misshandlung, Vernachlässigung, seelische Misshandlung und sexueller Missbrauch. Zu den körperlichen Misshandlungen zählen beispielsweise Ohrfeigen, Schlagen mit Händen oder Gegenständen, Stechen mit Nadeln oder auch das Schütteln eines Kleinkindes.⁶⁵⁵

651 So auch *Capaldi/Pears/Patterson u. a.* 2003, S. 140.

652 *Andrews/Bonta* 2006, S. 211.

653 So auch *Schmidt u.a.* 2009, S. 184.

654 *Deegener* 2006, S. 26.

655 *Deegener* 2006, S. 26.

Unter Vernachlässigung versteht man die unzureichende Pflege, Ernährung und gesundheitliche Fürsorge eines Kindes. Auch die nicht hinreichende Anregung und Förderung der motorischen, geistigen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten des Kindes wird der Gruppe der Vernachlässigung zugeordnet.⁶⁵⁶

Eine seelische und emotionale Misshandlung liegt vor, wenn ein Kind dauerhafte Ablehnung, Verängstigung und Terrorisierung durch die Sorgeberechtigten erfährt. Das Spektrum reicht vom Beschimpfen und Verspotten bis hin zur massiven Bedrohung des Kindes. Aber auch ein zu starkes Behüten des Kindes kann dessen Entfaltungsmöglichkeiten negativ beeinflussen und in einer Misshandlung des Kindes münden.

Unter sexuellem Missbrauch wird jede sexuelle Handlung verstanden, die an oder vor einem Kind gegen dessen Willen vorgenommen wird.⁶⁵⁷

Neben der Frage der Definitionen ist auch die Frage der Verbreitung von Misshandlungen wichtig, um einen Eindruck davon vermitteln zu können, inwieweit dieser Risikofaktor in Deutschland ein Problem darstellt oder nicht. In einer Erhebung des *KFN* aus dem Jahre 1992 gaben 74,9% der Befragten an, in ihrer Kindheit physische Gewalt und Körperstrafen durch ihre Eltern erfahren zu haben. 10,6% der Befragten waren dabei Opfer körperlicher Misshandlungen und ca. die Hälfte von ihnen gaben an, „mehr als selten“ geschlagen, getreten, geprügelt, gewürgt, absichtlich gebrannt oder mit der Waffe bedroht worden zu sein.⁶⁵⁸ Eine weitere Untersuchung des *KFN* aus dem Jahre 1998 ergab, dass lediglich 43,3% der befragten Jugendlichen keine Gewalterfahrungen in der Kindheit hatten. 29,7% erlebten leichte Züchtigungen, 17,1% schwere Züchtigungen und 4,5% seltene Misshandlungen und 5,3% gehäufte Misshandlungen.⁶⁵⁹ Diese Zahlen wurden durch eine Folgeuntersuchung im Jahr 2005 bestätigt. Es zeigte sich, dass für einen sehr kurzen Zeitraum (4 Wochen) 9,2% der befragten Kinder von leichten Züchtigungen berichteten und 5,1% mehr als leicht gezüchtigt wurden. Das Risiko, Gewalt in der Erziehung zu erfahren, war dabei in sozial benachteiligten Familien 1,4-mal höher als in nicht benachteiligten Familien. Insbesondere die Rate der mehr als leicht gezüchtigten Kinder stieg dabei um 50% an.⁶⁶⁰ Eine kürzlich veröffentlichte internationale Studie des Lehrstuhls für Kriminologie in Greifswald befasste sich mit den Gewalterfahrungen von Jugendlichen im Ostseeraum. Für den deutschen Untersuchungsteil zeigte sich, dass ca. zwei Drittel der Kinder im Jahr vor der Befragung nicht mit elterlicher Gewalt konfrontiert wurden. Immerhin 22,6% der Kinder waren leichten

656 Deegener 2006, S. 27.

657 Deegener 2006, S. 26 f.

658 Wetzels 1997, S. 13.

659 Pfeiffer/Wetzels/Enzmann 1999, S. 11.

660 Baier u. a. 2006, S. 64 ff.

Züchtigungen ausgesetzt, 6,1% schweren Züchtigungen und 5% der Kinder mussten seltene oder gar wiederholte Misshandlungen ertragen.⁶⁶¹ Aus allen drei Untersuchungen ergibt sich somit, dass ein nicht unerheblicher Anteil der Kinder in Deutschland erhebliche Gewalterfahrungen machen. Erfreulicherweise deuten neuere Untersuchungen darauf hin, dass die Elterngewalt in den letzten Jahren abgenommen hat, wenn dieser Rückgang auch überwiegend auf einem Rückgang der leichten und schweren Züchtigungen beruht.⁶⁶² Die Raten der durch ihre Eltern schwer misshandelten Kinder sind demgegenüber kaum zurückgegangen. Weiterhin werden ca. 5% aller Kinder Opfer schwerer Misshandlungen.⁶⁶³

Die Frage, wie viele Kinder in Deutschland jährlich vernachlässigt werden, wurde bisher nur wenig untersucht. Wie viele Fälle von Vernachlässigung und seelischer Misshandlungen es jährlich gibt, kann aus diesem Grunde nur geschätzt werden. Man nimmt eine Untergrenze von mindestens 50.000 Kindern an, die unter Vernachlässigung leiden. Andere Schätzungen sprechen von bis zu 500.000 Kindern.⁶⁶⁴

Genauere Zahlen gibt es wiederum für den Bereich des sexuellen Missbrauchs. Man kann davon ausgehen, dass 10% bis 15% aller Frauen und 5% der Männer bis zum Alter von 14 bis 16 Jahren mindestens einmal sexuell missbraucht wurden.⁶⁶⁵ Erschwerend kommt für die betroffenen Opfer hinzu, dass multiple Viktimisierungen eher die Regel als die Ausnahme sind. Personen, die sexuell missbraucht worden sind, sind in der Mehrzahl der Fälle auch Opfer von körperlicher Gewalt seitens ihrer Eltern geworden.⁶⁶⁶

Die Folgen des Missbrauchs für die Entwicklung des Kindes im Jugend- und jungen Erwachsenenalter sind erheblich. Mehrere Studien zeigten, dass vernachlässigte Kinder bedeutsame Entwicklungsbeeinträchtigungen aufweisen. Insbesondere auf die Ausbildung von dissozialem Verhalten wirkt sich ein Missbrauch im Kindesalter aus. So ergab eine Studie aus Indianapolis, bei der 900 durch ihre Eltern missbrauchte Kinder befragt wurden, dass Kinder, die bis zum Alter von 11 Jahren wenigstens einmal missbraucht wurden, ein signifikant höheres Risiko hatten, in den nächsten 15 Jahren eine Straftat zu begehen.⁶⁶⁷ *Currie* und *Tekin* ermittelten, dass Kinder die Misshandlungen und Vernachlässigung erfahren haben, ein annähernd doppelt so hohes Risiko haben, Straftaten

661 *Dünkel/Gebauer/Geng/Kestermann* 2007, S. 159.

662 Vgl. m. w. N. *Dünkel/Gebauer/Geng* 2008, S.90 ff.

663 *Dünkel/Gebauer/Geng* 2008, S.92 ff; *Baier u. a.* 2006, S. 124 ff.

664 *Deegener* 2006, S. 28.

665 *Deegener* 2006, S. 34.

666 *Wetzels* 1997, S. 19.

667 *Farrington* 2000, S. 10.

zu begehen.⁶⁶⁸ Dabei weisen sie darauf hin, dass das Risiko für Kinder aus ärmeren Haushalten höher ist als für andere Kinder. Den größten negativen Einfluss hat laut ihrer Untersuchung der sexuelle Missbrauch von Kindern. Weiterhin zeigten sie, dass die Wahrscheinlichkeit, durch kriminelles Verhalten auffällig zu werden, bei den Kindern zunimmt, je öfter sie misshandelt werden.⁶⁶⁹ Dies wird auch durch die bereits erwähnte Untersuchung von *Raine u. a.* bestätigt. In dieser zeigte sich, dass insbesondere die Gruppe der „Frühstarter“ häufiger, nämlich bis zu viermal so häufig, missbraucht wurde wie andere Kinder.⁶⁷⁰

Weitere Folge eines sexuellen Missbrauchs sind häufig internalisierende Verhaltensprobleme der Kinder, wie Angst, Depression und ein geringes Selbstwertgefühl. Aber auch externalisierende Probleme, wie aggressives, delinquentes und dissoziales Verhalten treten deutlich häufiger auf als bei nicht missbrauchten Kindern. Die Folgen eines sexuellen Missbrauchs werden dabei maßgeblich durch die Reaktionen des sozialen Nahraums, insbesondere denen der Eltern bzw. der Mutter, bestimmt. Reagieren die Eltern oder die Mutter mit Verleugnung, ablehnend oder sogar bestrafend auf den Missbrauch, so entwickeln die Kinder schwerwiegendere Symptome als bei einer beschützenden und unterstützenden Reaktion.⁶⁷¹ Körperlich misshandelte Kinder zeigen weiterhin im Mittel unterdurchschnittliche Ergebnisse in ihren schulischen und kognitiven Leistungen. Insbesondere schwerwiegendere und über einen längeren Zeitraum anhaltende Misshandlungen scheinen mit gravierenden Beeinträchtigungen der kognitiven bzw. schulischen Entwicklung einherzugehen.⁶⁷²

Auch die Vernachlässigung des Kindes kann sich negativ auf dessen Entwicklung auswirken. Dabei steigt das Schädigungspotential, wenn weitere Belastungen hinzutreten.⁶⁷³ Aber auch für sich betrachtet, wirkt sich eine dauerhafte Vernachlässigung sowohl auf die körperliche Entwicklung als auch auf die Entwicklung von kognitiven und emotionalen Fähigkeiten aus. So zeigen vernachlässigte Kinder in standardisierten Tests ihrer kognitiven Fähigkeiten deutlich unterdurchschnittliche Leistungen. Diese traten bei früh einsetzender Vernachlässigung bereits in den ersten Lebensjahren auf.⁶⁷⁴ Kinder, die in den ersten Lebensjahren emotional vernachlässigt wurden, haben oft Schwierigkeiten in der Schule. Sie haben darüber hinaus häufig Schwierigkeiten, Freunde zu

668 *Currie/Tekin* 2006, S. 28.

669 *Currie/Tekin* 2006, S. 30; vgl. auch *Albrecht* 2008, S. 128.

670 *Raine/Moffitt/Caspi u. a.* 2005, S. 43.

671 *Unterstaller* 2006, S. 27-1 f.

672 *Kindler* 2006a, S. 26-3.

673 *Kindler* 2006, S. 24-2.

674 *Kindler* 2006, S. 24-3.

finden und weisen erhebliche Lernschwierigkeiten auf. Auch die Ergebnisse des *Minnesota Mother-Child Projects* deuten darauf hin, dass wesentlich für die Auswirkungen einer Misshandlung oder einer Vernachlässigung das Alter des Kindes ist. So erwiesen sich die emotionale Vernachlässigung in den ersten beiden Lebensjahren und der körperliche Missbrauch im Kindergartenalter als besonders schädlich.⁶⁷⁵ Dabei kann sich die Vernachlässigung beispielsweise über die Begünstigung von Störungen des Sozialverhaltens ungünstig auf die kognitive Entwicklung auswirken. Auch scheinen die Lernbereitschaft und das Selbstvertrauen von Kindern nachhaltig negativ beeinflusst zu werden.⁶⁷⁶ Weiterhin wirkt sich die Vernachlässigung des Kindes auf die oben bereits erläuterte Mutter-Kind-Beziehung aus. Vernachlässigte Kinder können keine sichere Bindung zu ihrer Mutter aufbauen, was die erläuterten Folgen nach sich zieht.⁶⁷⁷

Neben der Vernachlässigung haben auch psychische Misshandlungen Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes. So berichten Jugendliche mit bedeutsamen Verhaltensauffälligkeiten wesentlich häufiger als Kontrollgruppen von psychischen Misshandlungen durch die Eltern. Zusätzlich wirkt sich eine psychische Misshandlung erheblich verstärkend auf die durch andere Formen der Gefährdung hervorgerufenen negativen Folgen aus.⁶⁷⁸

Bank und *Burraston* zeigten, dass insbesondere die bereits oben erläuterten Erziehungspraktiken ein wesentlicher Grund für Kindesmissbrauch sind. Sie wiesen nach, dass falsche Erziehungspraktiken zu folgenden drei Missbrauchstypen führen: erstens Kindesmisshandlungen, zweitens Vernachlässigung und drittens Geschwisterkonflikte.⁶⁷⁹ Sie kamen des Weiteren zu dem Ergebnis, dass alle drei Missbrauchsarten signifikant mit der Verhaltensentwicklung im Jugendalter und im frühen Erwachsenenalter verbunden waren. Kinder, die misshandelt wurden, hatten ein signifikant höheres Risiko, dissoziales Verhalten zu entwickeln, delinquent zu werden und durch gewalttätiges Verhalten sowohl gegenüber dem Partner als auch gegenüber Fremden aufzufallen. Des Weiteren schlossen sich Kinder, die missbraucht wurden, vermehrt devianten Peer-Gruppen an. Kinder, die durch ihre Eltern vernachlässigt wurden, hatten als Jugendliche und Erwachsene häufig schlechtere akademische Leistungen als Kinder, denen ausreichend Aufmerksamkeit zuteil wurde. Sie wurden außerdem häufiger delinquent und schlossen sich devianten Peer-Gruppen an. Dies galt auch für Kinder, die häufig Konflikte mit ihren Geschwistern hatten. Auch diese zeich-

675 *Haapasalo/Pokela* 1999, S. 117.

676 *Kindler* 2006, S. 24-3.

677 *BMFSJ* 2006, S. 16.

678 *Kindler* 2006a, S. 25-1 f.

679 *Bank/Burraston* 2001, S. 210.

neten sich signifikant häufiger durch dissoziales Verhalten aus als Kinder, die keine regelmäßigen Konflikte mit ihren Geschwistern hatten.⁶⁸⁰

Bank und *Burraston* kamen aus diesem Grunde zu dem Schluss, dass Interventionen, die zur Verbesserung der Erziehungspraktiken der Eltern führen, auch verhindern können, dass es zu Kindesmisshandlungen in der Familie kommt.⁶⁸¹ Dies wiederum wirkt sich positiv auf die Verhaltensentwicklung des Kindes aus.

Die Ergebnisse der Studie bestätigten bereits vorher durchgeführte Untersuchungen, die zu ähnlichen Ergebnissen kamen. So zeigte beispielsweise eine 1989 von *Widom* durchgeführte Untersuchung, dass Erwachsene, welche in ihrer Kindheit missbraucht oder vernachlässigt wurden, häufiger straffällig wurden und sich gewalttätiger verhielten als andere Erwachsene. 29% derjenigen, die in der Kindheit missbraucht oder vernachlässigt wurden, wurden als Erwachsene straffällig. In der Kontrollgruppe waren dies nur 21%. *Widom* zeigte außerdem, dass die missbrauchten Kinder ein 1,7-fach höheres Risiko hatten, eine Straftat zu begehen.⁶⁸² Auch nachdem der Einfluss weiterer Faktoren wie Geschlecht oder Alter in die Betrachtung einbezogen wurden, änderte sich an diesem Zusammenhang nichts.

In einer schon etwas älteren Studie aus dem Jahre 1979 wurden 97 auffällige Jungen untersucht. Es zeigte sich, dass 75% der Gruppe der gewalttätigsten Jungen in ihrer Kindheit Opfer von Gewalt durch ihre Eltern waren. In der Gruppe der wenig gewalttätigen Jungen waren dies nur ca. 33%.⁶⁸³ Diese Ergebnisse werden auch durch neuere Studien bestätigt. So ergab eine Untersuchung von *Dünkel u. a.* hinsichtlich der Gewaltbereitschaft und anderen delinquenten Verhaltensweisen von Jugendlichen hochsignifikante Zusammenhänge mit schweren innerfamiliären Gewalterfahrungen in der Kindheit und Jugend. Besonders gefährdet sind demnach Jugendliche, die Misshandlungserfahrungen erlitten haben. Für diese Kinder liegt das Risiko der aktiven Gewalt-Mehrfachtäterschaft um das 3-fache höher als bei denjenigen Jugendlichen, die nie oder allenfalls leicht gezüchtigt wurden.⁶⁸⁴ Dieser Zusammenhang konnte auch in dem bereits erwähnten *Mare-Balticum-Youth-Survey* bestätigt werden. Die Rate der aktiven Gewalttäter erwies sich auch in dieser Untersuchung als eng zusammenhängend mit der Schwere und Intensität der elterlichen Gewalt. Dies galt insbesondere bei Jungen. So berichteten lediglich 26,9% der Jungen ohne innerfamiliäre Gewalterfahrungen im Jahr vor der Befragung von mindestens einem begangenen Gewaltdelikt. Bei den Jungen, die Misshandlungserfahrungen ausgesetzt waren,

680 *Bank/Burraston* 2001, S. 206 ff.

681 *Bank/Burraston* 2001, S. 210.

682 *Widom* 1997, S. 163.

683 *Haapaslo/Pokela* 1999, S. 114.

684 *Dünkel/Gebauer/Geng* 2008, S. 129.

waren dies hingegen 58%. Insgesamt zeigte sich, dass je gravierender die innerfamiliären Gewalterfahrungen in der Kindheit waren desto häufiger wurde von Gewaltdelikten berichtet.⁶⁸⁵ Auch die Studien des *KFN* konnten diesen Zusammenhang bestätigen. So zeigte eine Untersuchung aus dem Jahr 2005, dass für die Deliktgruppen Diebstahl, Sachbeschädigung, Ladendiebstahl, Gewalt und Graffiti sprühen ein Anstieg der begangenen Delikte mit zunehmender Gewalterfahrung in der Kindheit verbunden ist. Besonders gefährdet sind auch nach diesen Erkenntnissen alle Jugendlichen, die in der Kindheit misshandelt wurden. Als besonders eng erwies sich der Zusammenhang zwischen den Gewalterlebnissen in der Kindheit und eigener Gewalttätigkeit. So gaben lediglich 2,7% der Kinder, welche keine Gewalttätigkeit in der Erziehung erlebt hatten an, mehr als vier Gewaltdelikte in einem Zeitraum von 12 Monaten vor der Befragung begangen zu haben. Demgegenüber waren dies bei Kindern, die häufig misshandelt wurden, 13,3%.⁶⁸⁶ Das Risiko für gewalttätiges Handeln verfünffachte sich somit. In einer weiteren Untersuchung des *KFN* aus dem Jahr 2009 wurden diese Zusammenhänge bestätigt.⁶⁸⁷

Bei der Interpretation der genannten Studien gilt es jedoch wiederum zu beachten, dass die Folgen von Kindesmisshandlungen nicht festgelegt, sondern ebenfalls von vielfältigen Bedingungen abhängig sind. Spezifische Eigenschaften des Kindes, wie beispielsweise dessen Verletzbarkeit und dessen Ressourcen, spielen dabei ebenso eine Rolle wie die soziale Unterstützung des Kindes durch sein Umfeld.⁶⁸⁸ So fielen in der Studie des *KFN* immerhin auch 86,7% der in der Kindheit häufig misshandelten Kinder nicht durch mehrfach gewalttätiges Verhalten auf.⁶⁸⁹

Es kommt jedoch erschwerend hinzu, dass sowohl für die durch die Eltern beigebrachte physische Gewalt als auch für die bei den Eltern beobachtete Gewalt eine Abhängigkeit der Prävalenzraten vom sozioökonomischen Status der Familie besteht. Je niedriger der Status ist, desto häufiger beobachteten die Kinder Gewalt zwischen den Eltern und desto häufiger wurden sie auch körperlich misshandelt.⁶⁹⁰ Zwar darf man hieraus nicht schlussfolgern, dass Missbrauch von Kindern vorrangig ein „Unterschichtsphänomen“ sei, jedoch steigt gerade für die Kinder das Risiko, körperlich missbraucht zu werden, die sowieso schon aufgrund weiterer Nachteile ein erhöhtes Risiko für das Auftreten kriminellen Verhaltens haben. Welche Folgen durch den Missbrauch oder die Vernachlässi-

685 Dünkler/Gebauer/Geng/Kestermann 2007, S. 168.

686 Baier u. a. 2006, S. 148.

687 Baier u. a. 2009, S. 80 ff.

688 Deegener 2006, S. 41.

689 Baier u. a. 2006, S. 148.

690 Wetzel 1997, S. 14.

gung für die Entwicklung des Kindes eintreten, lässt sich nicht pauschal sagen. Insbesondere das Temperament des Kindes kann zu sehr unterschiedlichen Auswirkungen des Missbrauchs führen. Manche Kinder mögen durch gewalttätiges oder dissoziales Verhalten in ihrer weiteren Entwicklung auffallen. Andere Kinder reagieren vielleicht eher durch übersteigertes konformes Verhalten oder durch die Ausbildung von Depressionen. Auch kann das Temperament als Schutzfaktor dienen und die Ausbildung unerwünschter Verhaltensweisen unter Umständen komplett verhindern.⁶⁹¹ Neben dem Temperament wird in den letzten Jahren auch vermehrt der Einfluss biologischer Faktoren auf die Reaktion auf Missbrauch in der Kindheit untersucht. So untersuchten beispielsweise *Caspi u. a.* den Einfluss der Aktivität der Mono-Amino-Oxidase-A (MAO-A)⁶⁹² auf die Verhaltensentwicklung der Kinder nach einem Missbrauch. Es wurden 154 Jungen, welche im Alter zwischen 3 und 11 Jahren eine mäßige oder schwere Misshandlung erlitten hatten, untersucht. Bei 55 Kindern war die Aktivität der MAO-A verringert, bei 99 war die MAO-A-Aktivität normal. Die Kinder mit einer verminderten Enzymaktivität waren im Vergleich zur Gesamtstichprobe ca. doppelt so häufig von einer Störung des Sozialverhaltens in der Adoleszenz betroffen. Es zeigte sich weiterhin, dass Jungen mit einer hohen MAO-A-Aktivität trotz eines Missbrauchs in der Kindheit nicht häufiger dissoziale Verhaltensweisen aufwiesen als die Kinder der Gesamtstichprobe, der Einfluss des Missbrauchs auf diese Kinder also geringer war als auf die Kinder mit einer niedrigen MAO-A-Aktivität.⁶⁹³ 44% aller Delikte im Alter von 26 Jahren waren von der Gruppe der Personen begangen worden, welche sich durch eine geringere MAO-A-Aktivität auszeichneten. *Caspi* und Mitarbeiter werten diese Ergebnisse als deutliche Hinweise auf eine Gen-Umwelt-Interaktion bei dissozialem Verhalten.

Man kann nach dem Gesagten nicht annehmen, dass es einen Kreislauf der Gewalt gebe. Vielmehr ist es so, dass viele Kinder aus gewaltbelasteten Familien nicht kriminell werden und andererseits auch Kinder, die eine gewaltfreie Erziehung genießen durften, im Jugendalter durch delinquentes Verhalten auffällig werden können.⁶⁹⁴ Jedoch ist Gewalt in der Erziehung ein wesentlicher Risikofaktor, der bei präventiven Maßnahmen Beachtung finden muss.

691 *Haapasalo/Pokela* 1999, S. 114.

692 Das MAO-Gen kodiert die Monoaminoxidase, welche nach der Ausschüttung von Serotonin, Dopamin und Noradrenalin für den ordnungsgemäßen Abbau dieser Stoffe sorgt. Man unterscheidet zwischen Monoaminoxidase-A (MAOA), welches vorwiegend in der Körperperipherie wirksam ist und Monoaminoxidase-B (MAOB), welches vorwiegend im Zentralen Nervensystem zu finden ist.

693 *Caspi/McClay/Moffitt u. a.* 2002, S. 853.

694 *Lösel/Bliesener* 2003, S. 12; *Albrecht* 2008, S. 130.

4.3.4 Konflikte zwischen den Eltern

Auch Auseinandersetzungen zwischen den Eltern haben einen erheblichen Einfluss auf das soziale Verhalten des Kindes und dessen Weiterentwicklung bis ins Erwachsenenalter. Je regelmäßiger und intensiver die Konflikte zwischen den Eltern sind, desto größer ist auch das Risiko der Ausbildung von Verhaltensproblemen. Unabhängig ist dies vom Alter und vom Geschlecht des Kindes.⁶⁹⁵ Bereits bei Kleinkindern haben Studien einen eindeutigen Zusammenhang zwischen der Beobachtung von gewalttätigem Verhalten und emotionalen und Verhaltensproblemen des Kindes gezeigt.⁶⁹⁶ Kleinkinder und Kinder, die Gewalt in ihrer unmittelbaren Umgebung erfahren, zeigen häufig unreifes Verhalten, haben Schlafstörungen, leiden unter emotionalem Stress, haben Angst davor, alleine gelassen zu werden und sind langsamer in ihrer Sprachentwicklung als andere Kinder.⁶⁹⁷ Mehrere weitere Studien belegen, dass Kinder im Schulalter, die Gewalttätigkeiten ihrer Eltern ausgesetzt sind, ebenfalls häufiger als andere Kinder sowohl internalisierende (withdrawal, anxiety) als auch externalisierende (Aggressivität, Delinquenz) Verhaltensprobleme aufweisen. Ebenso sind häufig die Einstellungen und die sozialen Kompetenzen der Kinder beeinträchtigt. Dieser Zusammenhang wurde auch wiederholt in deutschen Studien gefunden. So zeigte die *Erlangen-Nürnberger Entwicklungs- und Präventionsstudie*, dass sich Kinder weniger dissozial verhielten, wenn die Eltern sich seltener stritten. Eine disharmonische Partnerschaft führte hingegen zu einem Anstieg der Verhaltensauffälligkeiten.⁶⁹⁸ In den Untersuchungen des *KFN* wurde dieser Zusammenhang ebenfalls bestätigt. „Die Mehrfachtäterquoten derjenigen Schüler, die häufiger beobachten, dass sich die Eltern gegenseitig schlagen, liegen zwei- bis dreimal über den Quoten derjenigen Jugendlichen, die diese Beobachtung in den letzten zwölf Monaten nicht gemacht haben.“⁶⁹⁹

Erklärungsansätze für diesen Zusammenhang gibt es bisher nur wenige. Eine Theorie geht davon aus, dass durch die Gewalttätigkeiten das Erziehungsverhalten der Eltern gestört wird und die Verhaltensprobleme des Kindes eine Folge der schlechten Erziehung seien. Andere nehmen an, dass Partnergewalt emotionalen Stress in den Kindern hervorruft, da diese glauben, selber in Gefahr oder Schuld an der Situation zu sein. Dieser Stress führe dann zu Verhaltensproblemen. Eine dritte Meinung geht davon aus, dass Kinder, die Zeugen von Gewalt unter ihren Eltern wurden, das Verhalten der Eltern imitieren. Kinder,

695 *Moffitt/Caspi* 2006, S. 112; *Albrecht* 2008, S. 128.

696 *Osofsky* 1999, S. 36 ; *Roth* 2006, S. 39.

697 *Osofsky* 1999 S. 36.

698 *BMFSFJ* 2004, S. 12.

699 *Baier u. a.* 2006, S. 148.

die beobachten, wie ihre Eltern ihre Konflikte durch Einschüchterungen oder Kontrollversuche zu lösen versuchen, würden ähnliche Strategien, wenn auch in altersgerechter Form, im Freundeskreis zur Lösung von Konflikten anwenden.⁷⁰⁰

Eine weitere Theorie nimmt an, dass durch die Konflikte der Eltern die Ausbildung der Emotionskontrolle der Kinder beeinträchtigt wird. Ihre Fähigkeit zur Selbstberuhigung wird gemäß dieser Theorie durch die Beobachtung des Konfliktes beeinflusst, was zu externalisierenden und internalisierenden Verhaltensproblemen führen kann.⁷⁰¹

Fincham, Grych und Osborne gehen davon aus, dass alle diese Theorien plausibel sind, jedoch nicht ausreichen um die Auswirkungen von Konflikten zwischen den Eltern auf die Entwicklung des Kindes komplett zu verstehen. Vielmehr halten sie es für wahrscheinlich, dass neben dem Konflikt an sich auch weitere Elemente des Familienlebens mit beachtet werden müssen. Sie weisen darauf hin, dass erst das Zusammenspiel aller dieser Faktoren und ihre Integration in eine Theorie zu einem vertieften Verständnis der Problematik führen können. Insbesondere drei Faktoren spielen ihrer Meinung nach eine große Rolle: die Qualität der Eltern-Kind-Beziehung, Aggressionen zwischen Eltern und Kind und die angewandten Disziplinierungspraktiken.⁷⁰² Sie gehen davon aus, dass der Zusammenhang zwischen den Konflikten der Eltern, den Erziehungspraktiken und dem Verhalten des Kindes nicht linear ist, sondern transaktional. So nehmen sie an, dass ein Kind, das sich den Anweisungen der Eltern widersetzt, bei den Eltern vermehrt Konflikte über die Erziehung des Kindes und damit vermehrt Spannungen in der Beziehung der Eltern provoziert, was sich dann wieder negativ auf das Verhalten des Kindes auswirkt.⁷⁰³ Bei den Auswirkungen der Familienkonflikte auf die Eltern-Kind-Beziehung sehen *Fincham, Grych und Osborne* drei mögliche Wege, auf denen sich die Entwicklung vollziehen kann.

Erstens besteht die Möglichkeit, dass regelmäßige Konflikte zwischen den Eltern dazu führen, dass diese emotional abstumpfen und dadurch ihre Fähigkeiten reduziert werden, auf die emotionalen Bedürfnisse der Kinder entsprechend zu reagieren. Die Kinder könnten die fehlende Aufmerksamkeit als Ablehnung auffassen, was wiederum zu unerwünschten Veränderungen in ihrem Verhalten führen könne.

Zweitens könne die Stabilität der Beziehung der Eltern zu dem Kind den Umgang des Kindes mit dem Konflikt der Eltern beeinflussen. Je besser die Beziehung ist, desto weniger werden die Kinder durch den Konflikt beeinflusst. Sie glauben daran, dass das Zusammenleben in der Familie stabil ist und die Eltern

700 *Fincham/Grych/Osborne* 1994, S. 131.

701 *Fincham/Grych/Osborne* 1994, S. 131.

702 *Fincham/Grych/Osborne* 1994, S. 132; vgl. auch *Baier u. a.* 2006, S. 63.

703 *Fincham/Grych/Osborne* 1994, S. 133.

sie vor Verletzungen schützen werden. Demgegenüber könnten Kinder, die sich nur mit einem Elternteil sehr verbunden fühlen, durch einen Konflikt der Eltern das Gefühl bekommen, sie müssten sich für einen Elternteil entscheiden. Dies könnte zu einem erhöhten Stresslevel beim Kind führen und es zu einem Teil des Konfliktes werden lassen. Die Eltern-Kind-Beziehung kann auf diesem Wege also sowohl positiv als auch negativ auf die Entwicklung des Kindes einwirken.

Die dritte Möglichkeit ist die, dass die Eltern besonders negativ auf ihre Kinder reagieren, wenn sie sich auch untereinander häufig feindselig verhalten. *Fincham, Grych* und *Osborne* nehmen an, dass eine Kombination dieser drei möglichen Wege die wahrscheinlichste Erklärung darstellt.⁷⁰⁴

Wie wichtig eine präventive Tätigkeit auch in diesem Bereich ist, macht ein Blick auf die Häufigkeit häuslicher Gewalt deutlich. Nach einer aktuellen Prävalenzstudie erleidet jede vierte Frau körperliche und/oder sexuelle Gewalt durch den Partner. 31% der befragten Frauen erlebten eine Gewalthandlung, 36% nannten zwei bis zehn Situationen und 19% zehn bis zu 40 Gewaltsituationen. Bei 64% der Betroffenen hatten die Gewalthandlungen Verletzungen zur Folge.⁷⁰⁵ Nicht alle zwischen den Eltern auftretenden Konflikte müssen jedoch zwangsläufig negative Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes nehmen. Es gilt bei der Betrachtung der Konflikte zwischen den Eltern zu unterscheiden, auf welche Art und Weise die Konflikte geführt werden. Einerseits gibt es kindbezogene Konflikte, welche regelmäßig auftreten, verbal gewalttätig geführt werden und ungelöst bleiben. Diese Konflikte beeinflussen das Kind wesentlich mehr als solche, die nicht kindbezogen sind, endgültig gelöst werden und nicht aggressiv geführt werden. Die letztere Art von Konflikten beeinflusst das Kind sogar nicht mehr als eine einfache Diskussion.⁷⁰⁶

Zusätzlich muss bedacht werden, dass nicht jedes Kind auf dieselbe Art und Weise auf Konflikte reagiert. Die Reaktion des einzelnen Kindes ist eng mit dessen Emotionen und Einstellungen verbunden.⁷⁰⁷

4.3.5 *Strafrechtlich auffällige Familienmitglieder*

Einen weiteren wesentlichen Risikofaktor für die Entwicklung eines Kindes stellt die Kriminalität von Familienmitgliedern dar. In der *Cambridge Studie* wurden beispielsweise 63% der Kinder, deren Väter straffällig gewesen sind, ebenfalls straffällig, gegenüber lediglich 30% der anderen Kinder. Dabei zeigte sich auch, dass kriminelles Verhalten häufig innerhalb von Familien kumuliert

704 *Fincham/Grych/Osborne* 1994, S. 133 ff.

705 *BMFSFJ* 2004a, S. 234 f.

706 *Fincham/Grych/Osborne* 1994, S. 130.

707 *Fincham/Grych/Osborne* 1994, S. 130.

und von nachfolgenden Generationen fortgeführt wird. 6% der untersuchten Familien waren für die Hälfte aller registrierten Delikte verantwortlich und auf 10% der Familien entfielen 64% aller Delikte.⁷⁰⁸ Dementsprechend waren auch viele der straffällig gewordenen Personen innerhalb relativ weniger Familien zu finden. So konnten 44% aller verurteilten Personen 12% der Familien zugeordnet werden.

Dies wurde auch durch die Ergebnisse der *Pittsburgh Youth Study* bestätigt. Auch in dieser zeigte sich, dass sich Straftäter häufig innerhalb relativ weniger Familien konzentrieren. So gehörten in dieser Studie 43% aller inhaftierten Personen zu 8% der Familien.⁷⁰⁹

In beiden Studien erwies sich kriminelles Verhalten eines Familienmitglieds als Risikofaktor für kriminelles Verhalten des Kindes. Das gilt insbesondere für den Vater, jedoch auch für Brüder, Schwestern, Mütter, Onkel, Tanten, Großväter und Großmütter. Nichtsdestotrotz erwies sich eine Inhaftierung des Vaters als bester Prädiktor.⁷¹⁰

Die Tatsache, dass innerhalb einer Familie häufig mehrere Mitglieder kriminell werden, ist dabei schon seit mehreren Jahrzehnten bekannt. So fand beispielsweise das Ehepaar *Glueck* schon im Jahr 1950, dass die Eltern krimineller Jugendlicher zwei bis dreimal so häufig selbst straffällig waren, wie es die Eltern nicht krimineller Jugendlicher waren. Noch nicht abschließend geklärt ist jedoch, wie es zu dieser Häufung von Kriminalität in einer Familie kommt. Nachgewiesen ist zwar, wie bereits erläutert, ein Einfluss des Erziehungsverhaltens, wie beispielsweise eine schlechte Kontrolle des Kindes. In einer neueren Studie zeigte sich, dass Eltern, die selber häufig durch dissoziale Verhaltensweisen auffällig wurden, signifikant häufiger während der Kindererziehung problematische Verhaltensweisen an den Tag legten und insbesondere auf schwierige Temperamente ihrer Kinder häufiger mit inadäquaten Erziehungsmethoden reagierten.⁷¹¹ Zu diesen problematischen Verhaltensweisen zählten beispielsweise regelmäßiges lautes Diskutieren mit dem Partner, strenges Bestrafen des Kindes und ungenügend Zeit für den Umgang mit dem Kind. Dieses Verhalten führte zu einem erhöhten Risiko für die Kinder, sich selber dissozial zu verhalten. Diese Ergebnisse deuten darauf hin, dass weniger die Vorgeschichte der Eltern Ursache für das Verhalten der Kinder ist als vielmehr die Erziehungsmethoden und das Verhalten der Eltern während der Erziehung als Mediator fungieren. Die Autoren der Studie weisen darauf hin, dass problematisches Erziehungsverhalten 41% des Risikos für gewalttätiges Verhalten der

708 *Farrington/Jolliffe/Loeber u. a.* 2001, S. 580; *Farrington/Coid/West* 2009, S. 167.

709 *Farrington/Jolliffe/Loeber u. a.* 2001, S. 592.

710 *Farrington/Jolliffe/Loeber u. a.* 2001, S. 593.

711 *Johnson/Smailes/Cohen/Kasen u. a.* 2004, S. 915.

Kinder im Erwachsenenalter ausmacht. Die restlichen 59% seien auf andere Faktoren zurückzuführen.⁷¹²

Neben dem Einfluss des Erziehungsverhaltens, kommen noch weitere Möglichkeiten in Betracht, auf welchem Wege kriminelles Verhalten innerhalb einer Familie übernommen werden kann. So besteht die Möglichkeit, dass jede neue Generation denselben Risikofaktoren ausgesetzt wird wie die vorherigen Generationen und deswegen auch ähnliche Handlungsweisen entwickelt.⁷¹³ Auch der Substanzmissbrauch der Eltern während und unmittelbar nach der Schwangerschaft kommt als Ursache in Betracht.

Rowe und *Farrington* verweisen darauf, dass neben innerfamiliären Faktoren aber auch genetische und Umweltfaktoren eine wesentliche Rolle spielen.

Die Rolle, welche genetische Faktoren spielen, bedarf schon deswegen verstärkter Beachtung, weil sich Partnerschaften sehr häufig zwischen Personen bilden, die ähnliche Charaktereigenschaften aufweisen. Dadurch kann es zu einer vermehrten Weitergabe von Genen kommen, die eine bestimmte Verhaltensweise, wie beispielsweise dissoziales Verhalten, stärken. Auch wenn es unwahrscheinlich ist, dass genetische Faktoren die alleinige Ursache für vermehrtes Auftreten von Kriminalität in einer Familie sind, so ist ihr Einfluss jedoch nicht zu unterschätzen.⁷¹⁴ Insbesondere sollte bedacht werden, dass die Kinder solcher Beziehungen häufig mehrfach belastet sind. Sie wachsen in einer Umgebung auf, in der sie vielen Risiken zur Ausbildung dissozialen Verhaltens ausgesetzt sind. So besteht die Möglichkeit, dass sie, vermittelt durch Rollen Vorbilder in Person ihrer Eltern, delinquentes Verhalten bereits sehr früh in der Kindheit erlernen. Darüber hinaus haben sie von ihren Eltern biologische Eigenschaften geerbt, welche solches Verhalten ebenfalls fördern können.⁷¹⁵

4.4 Sozialstrukturelle Faktoren

Neben diesen eher individuellen Risikofaktoren wird die Entwicklung eines Kindes jedoch auch wesentlich durch sozialstrukturelle Bedingungen geprägt. Insbesondere die soziale Schicht, in welcher ein Kind aufwächst, und die damit verbundenen sozioökonomischen Grundlagen haben erheblichen Einfluss auf dessen Entwicklung. Dies ist bereits im *dritten Kapitel* deutlich geworden. Frühe Benachteiligungen aufgrund mangelnder finanzieller Ressourcen können zu Deprivationserfahrungen führen, welche sich negativ auf die Kompetenzentwicklung der Kinder auswirken können. Aufgrund der beschriebenen erheblichen Relevanz soll im Folgenden ausführlicher auf die möglichen Auswirkungen

712 *Johnson/Smailes/Cohen/Kasen u. a.* 2004, S. 926.

713 *Farrington/Jolliffe/Loeber u. a.* 2001, S. 593.

714 *Krueger/Moffitt/Caspi u. a.* 1998, S. 183.

715 *Krueger/Moffitt/Caspi u. a.* 1998, S. 183.

gen eines Aufwachsens in Armut bzw. der sozialen Unterschicht eingegangen werden.

Unterschieden werden muss zunächst zwischen der absoluten und der relativen Armut. Unter absoluter Armut wird ein Mangel an überlebensnotwendigen Grundlagen verstanden. Dies sind beispielsweise Nahrung, Kleidung und Wohnung. Relative Armut ist hingegen gegeben, wenn eine Person im Vergleich zur übrigen Bevölkerung an einem eklatanten Mangel an materiellen Mitteln leidet. Nach der Armutsdefinition der Europäischen Union ist dies der Fall, wenn man lediglich 50% des gewichteten Äquivalenzeinkommens im jeweiligen Mitgliedsstaat zur Verfügung hat. Ein weiteres Kriterium für die relative Armut ist der Bezug von Sozialhilfe oder ein Einkommen unter der Höhe der Sozialhilfe.⁷¹⁶ In Deutschland tritt überwiegend die relative Armut auf. Die Verbreitung ist jedoch sehr unterschiedlich, da die Einkommen in Deutschland höchst ungleich verteilt sind. Besonders häufig betroffen ist jedoch gerade die Gruppe der Kinder. So ging bereits der 11. Kinder- und Jugendbericht davon aus, dass jedes siebente in Deutschland lebende Kind zumindest zeitweilig von Armut betroffen ist. Jedes 14. Kind ist auf Sozialhilfe angewiesen.⁷¹⁷ Ob ein Kind in Armut lebt oder nicht, ist eng mit dem Erwerbsstatus der Eltern verbunden. So zeigte der 3. Armuts- und Reichtumsbericht, dass das Risiko für ein Kind, in Armut zu leben, 48% beträgt, wenn die Eltern keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, jedoch lediglich 4-8%, wenn ein Elternteil oder beide eine Vollzeitbeschäftigung ausüben.⁷¹⁸ Das größte Risiko, in Armut aufzuwachsen, haben Kinder aus Ein-Eltern-Familien, Kinder aus sehr großen Familien und Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund.⁷¹⁹

Die Auswirkungen der Armut sind vielfältig und betreffen verschiedene Bereiche. So können Defizite in der Entwicklung des Kindes ebenso Folge eines Lebens in Armut sein, wie auch gesundheitliche Probleme und soziale Benachteiligungen auftreten können.⁷²⁰ Gesundheitliche Probleme können bereits vor der Geburt des Kindes ihre Grundlage finden. So zeigte sich beispielsweise in einer Studie in den USA, dass Frauen, deren Familieneinkommen unter der Armutsgrenze lag, mit 80% höherer Wahrscheinlichkeit ein Kind mit zu geringem Geburtsgewicht bekamen. Diese Wahrscheinlichkeit stieg noch an, je länger die Mutter unter der Armutsgrenze lebte.⁷²¹ Es ist anzunehmen, dass Ursache für die Mangelentwicklung des Kindes eine schlechte gesundheitliche Situation der

716 *Seus-Seberich* 2006, S. 21-1.

717 *Holz* 2003, S. 3.

718 *Bundesregierung* 2008, S. XXII.

719 *Holz/Richter/Wüstendörfer/Giering* 2005, S. 3.

720 *Bundesregierung* 2008, S. XXII.

721 *Brooks-Gunn/Duncan* 1997, S. 60.

Mutter, bedingt durch eine inadäquate Ernährung, die geringere Nutzung von Vorsorgemaßnahmen sowie ein häufigerer Konsum von legalen und illegalen Drogen, ist.⁷²² Allgemein kann man sagen, dass mit zunehmender Dauer der Armut auch die negativen Auswirkungen zunehmen. Aus diesem Grunde ist insbesondere die chronische Armut ein erheblicher Risikofaktor.⁷²³

Eng zusammenhängend mit dem sozioökonomischen Status ist auch die intellektuelle und kognitive Entwicklung des Kindes. So zeigte eine Studie aus den USA, dass Kinder, deren Familien ein Einkommen unterhalb der Armutsgrenze haben, mit 1,3-facher Wahrscheinlichkeit Lernschwierigkeiten und Entwicklungsverzögerungen aufweisen. Sie schnitten in IQ-Tests und Tests der verbalen Fertigkeiten im Schnitt zwischen 6 und 13 Punkten schlechter ab als solche aus etwas einkommensstärkeren Familien. Die Studie belegt weiterhin, dass die Auswirkungen bereits in sehr frühen Jahren beginnen, denn diese Unterschiede traten sowohl bei Untersuchungen zweijähriger Kinder, wenn auch bei diesen mit etwas geringeren Unterschieden, als auch bei Kindern im Alter von drei, vier, fünf und sechs Jahren auf.⁷²⁴ Bereits sehr junge Kinder aus sehr armen Familien weisen Defizite im Sprach-, Spiel- und Arbeitsverhalten auf.⁷²⁵ Die Kinder in armen Familien erfahren weniger kognitive und sprachliche Anregungen, was zu den genannten deutlichen Rückständen in der Entwicklung führt.⁷²⁶

Dass dieser Zusammenhang auch in Deutschland Gültigkeit besitzt, deuteten bereits die PISA-Studien an. Und auch der Bildungsbericht 2008 belegte nochmals, was schon die PISA-Untersuchungen gezeigt haben und auch der 11. Kinder- und Jugendbericht schon diagnostizierte. Die Bildung eines Kindes in Deutschland hängt eng zusammen mit dessen sozialem Status, welcher wiederum wesentlich vom Einkommen und dem Bildungsstand der Eltern geprägt ist. Kinder in materiellen Mangellagen haben signifikant niedrigere Bildungsabschlüsse als Kinder aus der Mittelschicht.⁷²⁷ Schon in der Grundschule haben Kinder aus armen Familien schlechtere Noten als Kinder aus besser situierten Familien.⁷²⁸ Mit einem höheren sozioökonomischen Status gehen bis zu dreimal geringere Hauptschul- und bis zu fünfmal höhere Gymnasialbesuchsquoten einher.⁷²⁹ Es ist aus diesem Grunde besorgniserregend, so die Autoren des Bildungsberichtes 2008, dass im Jahr 2006 jedes zehnte Kind unter 18 Jahren in

722 *Mayr* 2000, S. 142.

723 *Weiß* 2000, S. 54.

724 *Brooks-Gunn/Duncan* 1997, S. 60.

725 *Holz* 2003, S. 4.

726 *Mayr* 2000, S. 143.

727 *BMFSJF* 2002, S. 147.

728 *Holz/Richter/Wüstendörfer/Giering* 2005, S. 3.

729 *Autorengruppe Bildungsberichterstattung* 2008, S. 11.

einer Familie lebte, in der kein Elternteil erwerbstätig war, 13% der Kinder in einer Familie, in der niemand den Abschluss des Sekundarbereichs II hatte, und weitere 23% der Kinder in einer Familie, deren Einkommen unter der Armutsgefährdungsgrenze lag.⁷³⁰ Die Benachteiligungen der Kinder aus armen Familien setzen sich nach Beendigung der Grundschulzeit fort und vertiefen sich sogar. Bei allen Übergängen in eine weiterführende Schulart sind es gerade Kinder aus den unteren sozialen Schichten, denen die Fortführung ihrer Ausbildung nicht gelingt. Die Disparitäten wachsen von Ausbildungsstufe zu Ausbildungsstufe.⁷³¹

Aufgrund der häufig schlechteren Bildung sind viele Jugendliche, welche in Armut aufgewachsen sind, häufig auch schlechter für den Arbeitsmarkt qualifiziert, was zu einem hohen Arbeitsmarktrisiko, geringen Aufstiegschancen und auf Dauer zu beschränkten Verdienstmöglichkeiten führt. Auf diesem Wege besteht die Gefahr, dass sich die schlechte sozioökonomische Lage auch in folgenden Generationen fortsetzt.⁷³²

Die direkten Auswirkungen der Armut auf die Ausbildung von dissozialem Verhalten sind jedoch umstritten. So berichtet der neueste *UNICEF-Bericht* zur Lage der Kinder in Deutschland, dass Kinder aus sozial benachteiligten Familien besonders häufig durch Gewalttaten auffallen, aber auch mit mehr Nachteilen zu kämpfen haben als Kinder aus Familien mit höherem sozialen Status. Sie sind öfter übergewichtig und haben häufiger als andere Kinder gesundheitliche Probleme.⁷³³

Jedoch gibt es auch Studien, die zu einem anderen Ergebnis kommen. Der Grund für diese unterschiedlichen Ergebnisse könnte darin liegen, dass nicht das Leben in ärmeren Verhältnissen an sich Ursache für kriminelles und dissoziales Verhalten ist, sondern beispielsweise die Erziehungspraktiken der Eltern als Mediator fungieren. Einhergehend mit finanziellen Schwierigkeiten treten oft ein inkonsistenter Erziehungsstil, eine fehlende Beaufsichtigung des Kindes, das Fehlen einer stabilen Bezugsperson und die Neigung zu harten Strafen auf. Aber auch und gerade die Mutter-Kind-Interaktion ist in finanziell belasteten Familien häufig gestört. Die Auswirkungen dieser bereits oben beschriebenen Risikofaktoren verstärken die Auswirkungen der Armut.⁷³⁴

Gegenüber diesen risikosteigernden Faktoren, gibt es jedoch auch eine Reihe moderierender Faktoren, die geeignet sind, die negativen Auswirkungen zu minimieren. So hat sich beispielsweise die Aufrechterhaltung informeller Netzwerke der Eltern zu Verwandten, Freunden und Bekannten als schützend

730 *Autorengruppe Bildungsberichterstattung* 2008, S. 10 f.

731 *Hovestadt/Eggers* 2007, S. 96.

732 *BMFSJF* 2002, S. 143.

733 *Bertram* 2006, S. 39.

734 *Lösel/Bliesener* 2003, S. 174; *Weiß* 2000, S. 58.

erwiesen und für betroffene Kinder wirkte sich eine außerhäusliche Betreuung in Krippen, Kindergärten oder Horten positiv aus.⁷³⁵ In diesem Zusammenhang weist der UNICEF-Bericht jedoch darauf hin, dass gerade Familien aus den unteren sozialen Schichten seltener die Angebote der außerfamiliären Betreuung nutzen.⁷³⁶ „Ein möglichst konfliktfreies Familienklima, ein kindzentrierter Alltag und viele gemeinsame Aktivitäten von Eltern und Kind haben sich als entscheidende ‚Schutzfaktoren‘ erwiesen.“⁷³⁷ Dass gerade diese Faktoren in armen Familien jedoch häufig nicht ausreichend gewährleistet sind, ist bereits im *dritten Kapitel* gezeigt worden.

In der Gesamtschau kann man also strukturelle, bildungsspezifische und entwicklungspsychologische Auswirkungen der Armut erkennen.⁷³⁸ Das Zusammenwirken dieser verschiedenen Risikofaktoren und die fehlende Abpufferung, beispielsweise durch eine sichere Eltern-Kind-Bindung, führen häufig zum Auftreten von dissozialem und kriminellem Verhalten. Nicht die Armut an sich ist ein Risikofaktor, sondern die damit verbundene Benachteiligung auf verschiedenen Ebenen.⁷³⁹ Familien können auf ökonomisch prekäre Lebenssituationen sehr unterschiedlich reagieren, was wiederum zu völlig unterschiedlichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes führen kann. Betrifft die Armutssituation jedoch neben der finanziellen Seite auch zentrale Lebensbereiche wie Arbeit, Wohnen, Ernährung, Bildung, Gesundheit und psychisches Wohlergehen, so steigt die Gefahr für die kindliche Entwicklung. Es lässt sich somit zunächst schlussfolgern, dass bei Familien mit lang andauernden materiellen Problemen immer auch die Entwicklung des Kindes beachtet werden muss⁷⁴⁰ und der Umgang der Familie mit den finanziellen Schwierigkeiten ein Indiz für eine mögliche Gefährdung sein kann. Darüber hinaus kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass den Auswirkungen materieller Probleme durch eine gezielte Förderung des Kindes in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Wohnen entgegengewirkt werden kann.

4.5 Zusammenfassung bzgl. Risikofaktoren

Somit kann in einem Zwischenfazit zunächst festgehalten werden, dass die erläuterten Risikofaktoren durch eine Vielzahl von Studien bestätigt wurden. Die Forschungen in den vergangenen Jahrzehnten haben einen umfangreichen Ka-

735 Weiß 2000, S. 61.

736 Bertram 2006, S. 19 f.

737 Holz 2007, S. 7.

738 Weiß 2000, S. 52.

739 Andrews/Bonta 2006, S. 188.

740 Seus-Seberich 2006, S. 21-1.

atalog an Risikofaktoren für gewalttätiges und dissoziales Verhalten hervor- gebracht. Neben den soeben erläuterten Risikofaktoren, welche überwiegend in den ersten Lebensjahren des Kindes von zentraler Bedeutung sind, wurden wei- tere Risikofaktoren nachgewiesen, welche die Entwicklung eines Kindes be- einflussen können. *Tab. 25* gibt eine Übersicht über wesentliche Faktoren.

Tabelle 25: Risikofaktorenkatalog

Bereich	Risikoerhöhende Bedingungen
a) Individuelle Faktoren	schon früheres gewalttätiges und delinquentes Verhalten – männliches Geschlecht – Substanzmissbrauch – Defizite in der sozial-kognitiven Informationsverarbeitung – neuro- endokrine, neurochemische und genetische Faktoren – niedrige Herzfrequenzrate – niedriges Hautleitfähigkeits- niveau – antisoziale Einstellung/Gewalt unterstützende Überzeugungen – niedriger IQ – psychische Störungen – Ethnizität, Zugehörigkeit zu Minderheiten – Ängstlichkeit – Hyperaktivität und Konzentrationsprobleme – negatives Selbstwertgefühl – Dysfunktion des Frontallappens – Geburtskomplikationen
b) Familiäre Faktoren	Zeuge familiärer Gewalt – körperliche Züchtigung und Misshandlung – niedriger sozioökonomischer Status – an- tisoziales/kriminelles Verhalten der Eltern – negative Eltern- Kind-Beziehung – von den Eltern getrennt – strafende Erziehung – Zurückweisung und Vernachlässigung – se- xueller Missbrauch – vernachlässigte Beaufsichtigung des Kindes – chronische Erkrankungen, psychische Störungen der Eltern
c) Schule	schlechte Schulleistungen – geringe Lernmotivation – Verweis von der Schule
d) Peer-Faktoren	wenige soziale Beziehungen – Ablehnung durch Peers – aggressives/antisoziales Verhalten von Peers – Kontakt zu delinquenten Peers und Gangmitgliedern
e) Umwelt-/Nachbar- schaftsfaktoren	Armut – gewalthaltige Videos, Computerspiele, Medien – hohe Delinquenzbelastung – Zugang zu Schusswaffen – hohe Arbeitslosenrate – geringe soziale Unterstützung

Quelle: *Scheithauer/Rosenbach/Niebank* 2008, S. 44.

Diese Faktoren sind geeignet, Risikopopulationen zu erkennen. Die Über- sicht verdeutlicht, dass dissoziales Verhalten von Kindern und im weiteren Le- bensverlauf auch kriminelles Verhalten im Jugendalter multifaktoriell bedingt ist. Neuropsychologische Defizite, welche die exekutiven Funktionen beein- trächtigen und dadurch zu Aufmerksamkeitsproblemen und impulsivem Ver-

halten führen, spielen dabei genauso eine Rolle wie das Erziehungsverhalten der Eltern. Mangelnde Erziehung des Kindes, insbesondere übermäßig strenge oder gar gewalttätige Bestrafungen und eine geringe Kontrolle des Kindes durch die Eltern, haben sich als wesentliche Risikofaktoren erwiesen. Der Missbrauch und die Vernachlässigung von Kindern führen des Weiteren zu negativen Auswirkungen in der Entwicklung des Kindes, insbesondere zu Verhaltensproblemen, und erhöhen das Risiko delinquenten Verhaltens. Kontextfaktoren, wie Armut in der Familie oder instabile Familienverhältnisse, beeinflussen die Entwicklung des Kindes ebenfalls negativ. Das familiäre Umfeld stellt in den ersten Lebensjahren den Lebensmittelpunkt von Kindern dar und ist aus diesem Grund von zentraler Bedeutung für die Verhaltensentwicklung des Kindes. Mangelnde prosoziale Interaktionen innerhalb der Familie führen zu erheblichen Defiziten in der Entwicklung des Kindes.⁷⁴¹ Gleichzeitig ist ein positives elterliches Erziehungsverhalten dazu geeignet, verschiedene Risikobedingungen abzupuffern.⁷⁴²

Zwar wurden die dargestellten Studien im Wesentlichen in den USA und England durchgeführt, jedoch gab es auch im deutschsprachigen Raum einige Untersuchungen, in welchen die genannten Risikofaktoren bestätigt werden konnten.⁷⁴³ Die Erkenntnisse in diesem Bereich können somit als sehr gut abgesichert gelten, auch wenn noch viele Fragen hinsichtlich des Zusammenspiels von Risikofaktoren, protektiven Faktoren und der Verhaltensentwicklung von Kindern offen sind.

Wie die vorhergehenden Betrachtungen gezeigt haben, gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher Risikofaktoren, jedoch korrelieren die einzelnen Faktoren meist nur gering mit dissozialem Verhalten. Die typischen Korrelationen liegen zwischen $r = .10$ und $r = .30$.⁷⁴⁴ Dies bedeutet zunächst, dass das Auftreten eines Risikofaktors nicht als ein sicherer Prädiktor für späteres dissoziales Verhalten gewertet werden kann. Das gemeinsame Auftreten mehrerer Risikofaktoren führt jedoch zu einem deutlichen Anstieg des Risikos. So verglichen *Lösel* und *Bliesener* aggressive Schüler und unauffällige Schüler hinsichtlich der Belastung mit mehreren Risikofaktoren. Es zeigte sich, dass mit Zunahme der Risiken auch die Anzahl derjenigen Kinder stieg, die auffällig handelten. Ab dem Vorliegen von sechs Risikofaktoren waren nur noch sehr wenige in ihrem Verhalten unauffällig.⁷⁴⁵ Diese Erkenntnis wird auch durch die Untersuchung von *Stelly* und *Thomas* bestätigt, die zeigte, dass sowohl frühe Verhaltensauffälligkeiten als auch das familiäre Zusammenleben jeweils für sich einen Einfluss auf

741 *Beelmann/Raabe* 2007, S. 94; *Bannenberg/Rössner* 2009, S. 41.

742 *Beelmann/Raabe* 2007, S. 110.

743 *Walter/Remschmidt* 2004, S. 348.

744 *Lösel/Bliesener* 2003, S. 329.

745 *Lösel/Bliesener* 2003, S. 330.

die Ausbildung sozialer Auffälligkeiten haben, der Erklärungswert jedoch ansteigt, wenn man beide Faktoren zusammen betrachtet.⁷⁴⁶ Die Risikobedingungen treten nicht isoliert auf, sondern kumulieren. Auch muss die Intensität der Risikofaktoren, deren zeitliches Andauern und die Abfolge im Auftreten mit berücksichtigt werden.⁷⁴⁷ So verändert sich die Bedeutung eines Risikofaktors mit dem Alter oder dem Entwicklungsstand eines Kindes oder Jugendlichen. Vorgeburtlich spielt, wie die Ausführungen deutlich gemacht haben, das Gesundheitsverhalten der Mutter die entscheidende Rolle. Für Kinder bis zu 6 Jahren, wie sie im Mittelpunkt der Betrachtungen dieser Arbeit stehen, ist die Familie von elementarer Bedeutung. Insbesondere ungenügendes Erziehungsverhalten der Eltern, hat sich als wesentlicher Risikofaktor erwiesen. Die Bedeutung der Familie nimmt jedoch mit zunehmendem Alter ab und die Peergruppe gewinnt zunehmend an Einfluss.⁷⁴⁸

Es besteht aus diesem Grunde in der Literatur Einigkeit darüber, dass für die Erklärung dissozialer Verhaltensweisen einzelne Faktoren in der Regel nicht ausreichend sind. Die Entstehung und die Verfestigung von Problemen des Sozialverhaltens sind multifaktoriell bedingt. Neben dem Einfluss bestimmter Persönlichkeitsmerkmale und sozialer Bedingungen spielen auch genetische Einflüsse eine wichtige Rolle. Die verschiedenen Einflüsse müssen in ihrer Gesamtheit berücksichtigt werden und dürfen dabei nicht als ein starres System betrachtet werden, sondern unter der Prämisse, dass die Bedingungen in jedem Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können.⁷⁴⁹

Nichtsdestotrotz ermöglicht uns die Kenntnis der verschiedenen Risikofaktoren, bereits frühzeitig eine mögliche unerwünschte Entwicklung eines Kindes erkennen zu können. *Lösel* und *Bliesener* sprechen davon, dass sich bis zu 80% der 18-jährigen Straftäter auf Grundlage der im Alter von zehn Jahren vorliegenden Risikofaktoren vorhersagen lassen.⁷⁵⁰ Geht man davon aus, dass, wie gezeigt, viele dieser Risikofaktoren ihre Ursprünge in den ersten Lebensjahren eines Kindes haben, bzw. in diesen Jahren mit den größten Erfolgsaussichten minimiert werden können, erschließt sich sehr leicht der Sinn einer möglichst frühen Intervention und damit Prävention. Der Sinn und Zweck von frühzeitigen Interventionen wird auch dadurch bestätigt, dass die zeitliche Dauer eines Risikofaktors erhebliche Konsequenzen für die Entwicklung eines Kindes hat. Je länger Kinder Risikofaktoren ausgesetzt sind, desto gravierender ist die Auswir-

746 *Stelly/Thomas* 2005, S. 146.

747 *Scheithauer/Niebank/Petermann* 2008, S. 70.

748 *Scheithauer/Niebank/Petermann* 2008, S. 52.

749 *Lösel/Bliesener* 2003, S. 7.

750 *Lösel/Bender* 2003, S. 131; vgl. auch *Farrington/Coid/West* 2009, S. 168, welche jedoch einen Wert von 64% für realistischer erachten.

kung auf deren Verhalten.⁷⁵¹ Die negative Auswirkung kann also minimiert werden, je frühzeitiger Einfluss genommen wird. Viele der oben genannten Faktoren sind einer frühzeitigen Intervention zugänglich.

Beachtet werden muss dabei jedoch, dass es keine bestimmte Risikogruppe gibt, der von vornherein eine sichere Entwicklung vorhergesagt werden kann. Weder gibt es Kinder, die zum Verbrecher „geboren“ wurden, noch gibt es „die Risikofamilie“, die von vornherein der besonderen Beobachtung bedarf. Vielmehr ist die Wahrscheinlichkeit einer positiven Entwicklung eines Kindes trotz vorliegender Risikofaktoren größer als die einer negativen Entwicklung. Auch wiederholte Auffälligkeit im Kindesalter führt in der Regel nicht zu fortgesetzter Kriminalität im Jugendalter. Falls das doch der Fall sein sollte, verbleibt der überwiegende Teil der Kriminalität meist im Bagatellbereich. Jedoch gibt es Konstellationen, die eine erhöhte Aufmerksamkeit verlangen. So dürfte eine über kindliche Delinquenz hinausgehende weitere kriminelle Gefährdung in naher Zukunft insbesondere dann in Frage kommen, wenn zu den Verhaltensproblemen in der Kindheit weitere Probleme, etwa in der Schule oder im Elternhaus, hinzutreten.⁷⁵² Diesen zusätzlich belastenden Faktoren entgegenzuwirken, sollte Aufgabe der frühen Förderung sein.

Die dargestellten Ergebnisse geben also Anlass, bereits früh auf die Entwicklung der Kinder zu achten, um so besonders negativen Entwicklungen frühzeitig entgegenzuwirken. Insbesondere eine Aufklärung der Eltern über die Risiken bestimmter Verhaltensweisen, wie z. B. das Rauchen während der Schwangerschaft, und die Vermittlung wesentlicher (gewaltfreier) Erziehungsmethoden scheint dazu geeignet, positiv auf das Verhalten des Kindes einzuwirken und der Ausbildung dissozialer Verhaltensweisen entgegenzuwirken.⁷⁵³ Betrachtet man die gefundenen Risikofaktoren, so wird deutlich, dass sich die Frühprävention auf zwei Bereiche konzentrieren sollte. Einerseits sollten sich die Maßnahmen auf das Verhalten der Eltern und dabei insbesondere deren Erziehungsverhalten konzentrieren. Andererseits müssen in der Person des Kindes bestehende Risikofaktoren rechtzeitig erkannt und soweit wie möglich frühzeitig bekämpft werden.

Inwieweit die gefundenen Risikofaktoren beziehungsweise deren Auswirkungen im Rahmen spezieller Präventionsprogramme minimiert werden können, wird Thema des *sechsten Kapitels* sein. Im Folgenden soll jedoch zunächst versucht werden, einen theoretischen Hintergrund für die dargestellten Risikofaktoren zu finden und anhand dessen den Sinn und Zweck von Präventionsprogrammen theoretisch zu erfassen.

751 Loeber/Green/Lahey 2003, S. 93.

752 Maschke 2008, S. 376.

753 Johnson/Smailes/Cohen u. a. 2004, S. 927.

5. Kriminalitätstheorien und Entwicklungsmodelle

Die Frage, die nach der Betrachtung all dieser Risikofaktoren offen bleibt und sich nahezu aufdrängt, ist die, welchen Gewinn wir durch die Kenntnis dieser Faktoren erworben haben. Besteht die Möglichkeit, anhand dieser Faktoren das Auftreten von Kriminalität vorherzusagen? Sind diese Faktoren in ein System eingegliedert, welches zu einem bestimmten Ergebnis auf einem bestimmten Weg zu einem bestimmten Zeitpunkt führt? Es stellt sich also die Frage, ob es eine Theorie gibt, welche die erläuterten Faktoren aufgreifen kann, um Vorhersagen für die Zukunft eines Individuums zu machen.

Um diese Frage zu beantworten, soll im Folgenden auf einige der wesentlichen Kriminalitätstheorien eingegangen werden, die sich mit dem Thema der Kriminalität im Lebensverlauf auseinandergesetzt haben. Die im Folgenden dargestellten Theorien und Modelle sind lediglich eine kleine Auswahl aller zur Verfügung stehenden kriminologischen Theorien. Die Betrachtungen konzentrieren sich im Wesentlichen auf lebenslauforientierte Konzepte, da diese sich ausdrücklich mit den Auswirkungen der erläuterten Risikofaktoren auf die Verhaltensentwicklung eines Kindes im weiteren Lebensverlauf von der Kindheit bis ins Erwachsenenalter beschäftigen. Ferner scheinen diese kumulativen Entwicklungsmodelle besser geeignet, die Wechselwirkungen der verschiedenen Risikofaktoren zu erklären als es Kausalmodelle, gleich ob persönlichkeits-, lern- oder kontrolltheoretisch, zu leisten im Stande sind.⁷⁵⁴ Das bedeutet natürlich nicht, dass den anderen Theorien neben den Lebenslaufmodellen keine Relevanz zukommen würde. Jedoch ermöglichen die Verlaufsmodelle eher eine Aussage zu präventiven Maßnahmen und deren Auswirkungen auf den weiteren Lebensverlauf eines Kindes, weswegen sie im Mittelpunkt der Betrachtungen stehen sollen.

Eine Theorie zeichnet sich allgemein dadurch aus, dass sie, ausgehend von Annahmen und Vorschlägen, eine plausible Erklärung für die Realität zu finden versucht. Aus einer Theorie müssen sich Hypothesen ableiten lassen, welche empirisch überprüft werden können. Aus diesem Grunde müssen Theorien immer so formuliert sein, dass sie durch die Realität bestätigt (verifiziert) oder widerlegt (falsifiziert) werden können. Eine Theorie gilt niemals als endgültig wahr, sondern muss sich beständig anhand neuester Forschungsmethoden prüfen lassen.⁷⁵⁵ Lebenslauftheorien als besondere Art einer kriminologischen Theorie zeichnen sich dadurch aus, dass sie eine Antwort auf die Fragen nach dem Anfang, also den Ursachen für Kriminalität, und dem Abstandnehmen von Kriminalität, also den Bedingungen für eine Beendigung von kriminellen Lebens-

754 *Beelmann/Raabe* 2007, S. 127; *Schneider* 2009, S. 717.

755 *Schneider* 2007, S. 127.

läufen, suchen.⁷⁵⁶ Sie suchen Antworten auf die Frage nach den Ursachen kriminellen Verhaltens eines Individuums.⁷⁵⁷ Der Grund für diese Entwicklung von Kriminalität wird überwiegend im Ablauf eines interaktiven Prozesses und im Zusammenspiel von Risiko- und Schutzfaktoren im gesamten Lebenszyklus gesehen.

Neben den Lebenslauftheorien wurden in den letzten Jahrzehnten verschiedene Verlaufsformen und Entwicklungspfade für dissoziales Verhalten entwickelt. Die Entwicklungsmodelle versuchen Gruppen von Individuen mit unterschiedlichen Entwicklungsverläufen zu identifizieren.⁷⁵⁸ Die wichtigsten Verlaufsmodelle sollen im Folgenden dargestellt werden.

Sowohl die Lebenslauftheorien als auch die verschiedenen Verlaufsmodelle basieren in der Regel auf Langzeitbeobachtungen und Kohortenstudien, in welchen der Lebenslauf einer bestimmten Gruppe von Menschen begleitet und der Einfluss wesentlicher Faktoren auf deren (kriminelles) Verhalten beobachtet wird. Solche Studien können retrospektiv, also rückblickend, angelegt sein oder sie sind prospektiv angelegt und begleiten die zu untersuchende Gruppe im Lebensverlauf durch regelmäßig durchzuführende Datenerhebungen.⁷⁵⁹

Bevor auf einige der wichtigsten Lebenslauftheorien eingegangen wird, soll zunächst der Etikettierungsansatz aufgrund seiner besonderen Bedeutung im Bereich der Frühprävention näher erläutert werden.

5.1 Etikettierungsansatz

Die Etikettierungsansätze gehen im Wesentlichen davon aus, dass durch einen Interaktionsprozess sowohl die soziale Wirklichkeit konstruiert wird als auch die Identität jeder einzelnen Person sich im Rahmen eines solchen Prozesses ausbildet. Sie versuchen die Frage zu beantworten, welche Handlungen als deviant und kriminell eingestuft werden und warum dies gerade bei diesen Handlungen und nicht bei anderen geschieht. Darüber hinaus versuchen sie zu ergründen, weswegen bestimmte Bevölkerungsgruppen eher mit dem „label“ der Straffälligkeit oder des devianten Verhaltens stigmatisiert werden und dadurch schneller und häufiger in den Blick der Einrichtungen der sozialen Kontrolle geraten. Ferner fragen sie danach, wie sich diese Etikettierung auf das Verhalten der betroffenen Personen auswirkt.⁷⁶⁰

756 *Schneider* 1996, S. 399.

757 *Farrington* 2007, S. 184.

758 *Beelmann/Raabe* 2007, S. 113; *Boers/Lösel/Remschmidt* 2009, S. 99 ff.

759 *Schwind* 2008, S. 159.

760 *Burke* 2005, S. 142.

Im Vordergrund der folgenden Betrachtungen sollen die Ausbildung der Identität eines Individuums und die Etikettierung einer Person oder einer Personengruppe durch öffentliche Instanzen stehen.

Die Etikettierungsansätze sehen die Ursache für kriminelles Verhalten weniger in der Person des Täters begründet als vielmehr in der Stigmatisierung welcher ein Mensch durch die öffentliche Reaktion auf ein bestimmtes Verhalten erfährt. Der Zuschreibungsprozess durch die Gesellschaft sei die eigentliche Ursache für ein bestimmtes, beispielsweise persistierend delinquentes Verhalten.⁷⁶¹ Die Etikettierungsansätze nehmen an, dass der Mensch von sich selbst kein Bild hat und die Identität eines Menschen erst durch Zuschreibungsprozesse in sozialen Interaktionen erfolgt. Durch die Zuschreibung, so die Annahme der Etikettierungsansätze, wird eine sich selbst erfüllende Prophezeiung in Gang gesetzt, welche zur Folge hat, dass sich der Mensch mit den Zuschreibungen der Interaktionspartner identifiziert und das Bild, welches durch diese geschaffen wurde, übernimmt.⁷⁶²

Die durch bestimmte Institutionen erfolgten Etikettierungen würden demnach durch den Betroffenen übernommen. Dies geschehe um so eher, je häufiger und konsistenter die Zuschreibung von anderen Interaktionspartnern wiederholt werde.⁷⁶³ Durch diese Übernahme negativer Rollenerwartungen entstünden in der Folge kriminelle Karrieren, da die Handlungsalternativen der Personen immer geringer würden, je weiter die Stigmatisierung fortschreite.

Diesen theoretischen Ansatz verdeutlicht *Münster* am sehr schönen Beispiel des „nichtehelich geborenen“ Kindes und der nachgewiesenen Überrepräsentation nichtehelich geborener Kinder in der Gruppe der Mehrfachtäter.

Aus ätiologischer Sicht, so führt er aus, steht dieses Merkmal für ein breites Spektrum von Entwicklungs- und/oder Erziehungsmängeln, welche beispielsweise durch den Ausfall des Vaters als Bezugsperson auftreten können. Für die Etikettierungsansätze hingegen steht dieser Begriff für den Beginn einer erhöhten sozialen Kontrolle, welche sich durch den Einsatz der Jugendhilfe ebenso manifestieren kann wie durch eine erhöhte Aufmerksamkeit von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten. Nichteheliche Kinder werden, so *Münster*, nach der Annahme dieser Theorien stärker überwacht, schneller angezeigt, häufiger angeklagt etc.

Beide Ansätze sind in der Lage, in sich konsistent das erhöhte Auftreten nichtehelich geborener Kinder in der Gruppe der Mehrfachtäter zu erklären.⁷⁶⁴ Die Schlussfolgerungen der Theorien sind jedoch gegensätzlich. Risikofaktoren, wie sie im vorhergehenden Kapitel beschrieben wurden, sind aus Sicht der La-

761 *Schubert* 1997, S. 39.

762 *Burke* 2005, S. 147.

763 *Bock* 2008, S. 159.

764 *Bock* 2008, S. 161.

bellung-Ansätze Selektionskriterien der Instanzen der sozialen Kontrolle. Gerade die formelle Reaktion auf solche Faktoren führt nach der Annahme der Etikettierungsansätze zu Stigmatisierungen und Festschreibungen und ist damit eigentliche Ursache krimineller Karrieren.

So kann die Einordnung einer Familie als hilfsbedürftig dazu führen, dass eine Familie diese Rolle für sich übernimmt und dadurch auf möglicherweise bestehende Selbsthilfekräfte verzichtet oder diese nicht mehr wahrnimmt. Vertieft würde die Stigmatisierung noch, wenn auch andere Stellen als die Kinder- und Jugendhilfe diese Einordnung übernähmen und der Familie weitere Hilfebedürftigkeit bescheinigten. Die koordinierte und institutionenübergreifende Hilfe, wie sie im Prozess einer frühen Hilfe notwendig ist, könnte sich aus diesem Grund als besonders schädlich erweisen. Dies gilt besonders dann, wenn die Hilfe sich, wie die Etikettierungsansätze vermuten, auf bestimmte „Typen“ konzentrieren würde.⁷⁶⁵ So kann es passieren, dass gerade Familien aus den sozialen Unterschichten in den Fokus der Hilfsangebote geraten, ohne dass bei all diesen Familien ein konkreter Hilfebedarf vorliegen würde.

Darüber hinaus deuten neuere Untersuchungen darauf hin, dass Kontakte zu offiziellen Kontrollinstanzen auch Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nehmen können. *Bernburg* und *Krohn* stellten fest, dass eine während des Jugendalters erfolgte polizeiliche und justizielle Kontrolle einen signifikanten Einfluss auf den Schulerfolg, die Schulpräsenz im 17. Lebensjahr und den Berufserfolg habe. Vermittelt über den Berufserfolg zeigte sich auch ein Einfluss auf die Täterinzidenzen der selbstberichteten Delinquenz.⁷⁶⁶ Auch *Prein* und *Schuhmann* fanden einen direkten Effekt richterlicher Sanktionierungen auf die spätere Zunahme der Eigentums-, Drogen- und Gewaltdelinquenz. Einstellungen nach § 45 JGG zeigten demgegenüber keinen solchen negativen Einfluss.⁷⁶⁷ Diese Ergebnisse deuten somit darauf hin, dass formelle Kontrollen die Delinquenzentwicklung befördern. Weitere Untersuchungen sind jedoch notwendig, um die genauen Zusammenhänge in diesem Bereich zu ermitteln.

Den Etikettierungsansätzen wird kritisch entgegengehalten, dass sie in ihren Kernbereichen sehr vage bleiben und beispielsweise nicht erläutern, weshalb der überwiegende Teil der einmal Verurteilten nicht in eine kriminelle Karriere abrutscht, obwohl er durch die Sanktionsinstanzen entsprechend etikettiert wurde. Auch sei mit diesen Theorien die Normalität des früher oder später eintretenden Abbruchs von kriminellen Karrieren nicht zu erklären, denn die einmal ein-

765 *Burke* 2005, S. 145.

766 *Bernburg/Krohn* zitiert nach *Boers/Reinecke* 2007, S. 30.

767 *Prein/Schuhmann* zitiert nach *Boers/Reinecke* 2007, S. 30.

getretene Stigmatisierung müsste eigentlich zu einer „Abwärtsspirale“ führen, die nicht durchbrochen werden könne.⁷⁶⁸

Nichtsdestotrotz eröffnen die Etikettierungsansätze zumindest den Blick über „den Tellerrand“ hinaus und lassen auch die möglichen negativen Auswirkungen von eigentlich gut gemeinter Unterstützung und Förderung in den Fokus der Betrachtungen kommen. Letztlich führt der Etikettierungsansatz gerade in der praktischen Umsetzung von helfenden und unterstützenden Maßnahmen zu einem Entscheidungszwang.⁷⁶⁹ Welches Verhalten soll zu einem Handeln der Jugendhilfe führen und welche Verhaltensweise sollte besser unbeachtet bleiben, um eine Stigmatisierung zu vermeiden?

Auch, wenn auf diese Fragen keine pauschale Antwort gegeben werden kann, gilt es zunächst festzuhalten, dass eine öffentliche Reaktion auf dissoziales Verhalten in der Kindheit auch immer zu unerwünschten Stigmatisierungen der Familie und des Kindes führen kann. Das helfende Verhalten wird dann zum eigentlichen Risikofaktor. Die Etikettierungsansätze eröffnen die Möglichkeit über das System Familie und dem einzelnen Risikofaktor hinaus, hin zur Auswirkung der Fördermaßnahme zu blicken. Inwieweit der Gegensatz zwischen angestrebter Hilfe und einer möglicherweise erreichten Stigmatisierung aufgehoben werden kann, wird später noch zu erläutern sein.

5.2 Allgemeine Kriminalitätstheorie

Eine der bekanntesten Kriminalitätstheorien ist die Allgemeine Kriminalitätstheorie von *Gottfredson* und *Hirschi*. Diese hat es sich zum Ziel gesetzt, nicht nur kriminelles Handeln im Speziellen, sondern allgemein sozial auffälliges Verhalten zu erklären.

Ausgangspunkt der Überlegungen von *Gottfredson* und *Hirschi* ist die Annahme, dass die meisten kriminellen Handlungen ungeplant und spontan durchgeführt werden, um eine kurzfristige Bedürfnisbefriedigung zu erzielen. Weiter gehen sie davon aus, dass Menschen sich in ihrer Fähigkeit unterscheiden, Versuchungen zu widerstehen. Auf denselben Anreiz reagiere deswegen jeder unterschiedlich. Die Reaktion des Einzelnen sei dabei wesentlich von seiner Selbstkontrolle abhängig. Menschen mit einer geringen Selbstkontrolle, so *Gottfredson* und *Hirschi*, neigen eher dazu, kriminell zu werden, als solche mit einer größeren Selbstkontrolle. Eine geringe Selbstkontrolle äußert sich ihrer Ansicht nach in bestimmten Charaktereigenschaften. So seien Personen mit einer geringen Selbstkontrolle unsensibel und sehr körperbetont. Sie handeln impulsiv, risikofreudig und nicht vorausschauend.⁷⁷⁰

768 Bock 2008, S. 163.

769 Bock 2008, S. 160.

770 *Gottfredson/Hirschi* 1990, S. 89.

Gottfredson und *Hirschi* gehen davon aus, dass die Selbstkontrolle in der Kindheit erworben werde und im Wesentlichen das Ergebnis der Erziehung sei. Eine ineffektive Erziehungspraxis der Eltern würde demnach zur Ausbildung einer geringen Selbstkontrolle führen.⁷⁷¹ Weiterhin nehmen sie an, dass ein Versagen in der familialen Sozialisation durch spätere Instanzen, wie z. B. der Schule, nicht wieder gutgemacht werden könne, was auch auf die mangelnde Unterstützung der Schule durch die Eltern zurückgeführt wird. Aus diesem Grunde bleibe das Maß an Selbstkontrolle im weiteren Lebensverlauf stabil und würde durch aktuelle Lebensumstände nicht wesentlich geändert.⁷⁷² Der Unterschied zwischen den individuellen Handlungsweisen ist ihrer Meinung nach also durch den Grad an Selbstkontrolle bestimmt.⁷⁷³ Eine dynamische Kriminalitätstheorie halten *Gottfredson* und *Hirschi* aus diesem Grunde nicht für notwendig. Sie nehmen vielmehr an, dass der Verlauf der Kriminalitätsentwicklung bei allen Menschen gleich sei und insbesondere eine Verringerung der Kriminalität im Erwachsenenalter unabhängig von den Reaktionen auf diese eintrete.⁷⁷⁴ Eine geringe Selbstkontrolle führt ihrer Ansicht nach jedoch nicht nur zu kriminellen Verhalten, sondern äußert sich ebenfalls in anderen Auffälligkeiten, wie z. B. Alkohol- und Drogenkonsum, Schulschwänzen oder Eheproblemen. Auch haben Menschen mit einer geringen Selbstkontrolle Schwierigkeiten, soziale Bindungen aufzubauen. Sie würden sich daher häufig Partner suchen, die ihrerseits verhaltensauffällig sind.⁷⁷⁵

Um ihre Theorie, insbesondere das Postulat der Stabilität der geringen Selbstkontrolle, mit der im ersten Kapitel erläuterten spezifischen Alters-Kriminalitäts-Verteilung in Einklang zu bringen, treffen *Gottfredson* und *Hirschi* eine Unterteilung zwischen „*crime*“ und „*criminality*“. „*Crime*“, also die kriminelle Handlung, sei gekennzeichnet durch eine bestimmte Gelegenheit zur Straftat und nur eine mögliche Manifestation geringer Selbstkontrolle. Die Varianzen krimineller Aktivität im Zeitverlauf führen sie auf unterschiedliche Gelegenheiten zur Begehung von Straftaten zurück. Insbesondere den Anstieg der Kriminalitätsbelastung im Jugendalter begründen die Autoren mit einem Anstieg der Möglichkeiten für kriminelle Handlungen. Die steigende Mobilität im Jugendalter und die geringer werdende Kontrolle durch die Familie würden dazu beitragen.⁷⁷⁶ „*Criminality*“ hingegen sei Ausdruck der geringen Selbstkontrolle und nicht abhängig von situativen Faktoren.

771 *Gottfredson/Hirschi* 1990, S. 97.

772 *Gottfredson/Hirschi* 1990, S. 105 f.

773 *Stelly/Thomas* 2005, S. 96.

774 *Stelly/Thomas* 2005, S. 98.

775 *Gottfredson/Hirschi* 1990, S. 90 f.

776 *Stelly/Thomas* 2005, S. 97.

Das von ihnen vorgeschlagene Modell führt zu dem Schluss, dass kriminelles Verhalten der Kinder durch eine Verbesserung der Erziehung und die dadurch erhöhte Selbstkontrolle der Kinder verhindert werden kann.⁷⁷⁷

Das von *Hirschi* und *Gottfredson* entworfene Selbstkontrollkonzept wird immer wieder aufgrund seiner mangelnden Beschreibung kritisiert. So wird darauf hingewiesen, dass an keiner Stelle eine Definition für das Konstrukt vorgetragen worden sei, was gerade deswegen notwendig gewesen wäre, da die „Selbstkontrolle“ nicht beobachtbar ist, sondern nur anhand von Verhaltensweisen, welche dieser zugeordnet werden, untersucht werden kann. Ihnen wird ferner vorgeworfen, keine operationalisierbaren Maße für geringe Selbstkontrolle anzubieten außer der Tendenz delinquentes Verhalten zu zeigen. Dies würde jedoch zu dem tautologischen Schluss führen, dass eine geringe Selbstkontrolle zu kriminellen Verhalten führen würde und dann gegeben sein soll, wenn ein Hang zu kriminellen Verhalten vorliegt. Eine geringe Selbstkontrolle verursacht also nach der Annahme von *Gottfredson* und *Hirschi* eine geringe Selbstkontrolle.⁷⁷⁸ Trotz dieser nicht von der Hand zu weisenden Kritik, hat die Theorie zumindest in Teilen empirische Bestätigung gefunden. *Fetchenhauer* und *Simon* zeigten im Rahmen eines von ihnen durchgeführten Experimentes, dass die Selbstkontrolle einer Person ihr Verhalten unter bestimmten Bedingungen beeinflusst. Jedoch zeigte sich auch, dass andere Variablen, wie beispielsweise der zu erwartende Gewinn, mindestens ebenso erklärungskräftig sind. Die Zusammenhänge der Selbstkontrolle mit unerwünschtem Verhalten erwiesen sich zwar als nachweisbar, jedoch lediglich schwach ausgeprägt.⁷⁷⁹

5.3 Developmental Pathways Model

Loeber u. a. entwickelten anhand der Daten der *Pittsburgh Youth Study* das von ihnen vorgeschlagene *Developmental Pathways Model*. In diesem Modell postulieren sie drei verschiedene Entwicklungspfade (*developmental pathways*), die als *Overt Pathway*, *Covert Pathway* und *Authority Conflict Pathway* bezeichnet werden.

Die Autoren nehmen an, dass die Entwicklung von Verhaltensstörungen, wie Gewalt oder Delinquenz, über verschiedene Stufen verläuft. So sei der *overt pathway* in der ersten Stufe durch aggressives Verhalten in der Kindheit gekennzeichnet, also durch Ärgern, Schikanieren und Bedrohen von anderen Kindern. Die zweite Stufe zeichne sich durch physische Auseinandersetzungen aus. Auf der dritten Stufe seien schwere körperliche Angriffe und gewalttätige Übergriffe kennzeichnend.

777 *Tremblay/Craig* 1997, S. 160.

778 *Schubert* 1997, S. 38.

779 *Fetchenhauer/Simon* 1998, S. 301 ff.

Den *covert pathway* und den *authority conflict pathway* hingegen beschreiben sie als Entwicklungspfade, die durch nicht-gewalttätiges Verhalten charakterisiert sind. Der *covert pathway* sei auf seiner ersten Stufe durch verdeckte Aggressionen, wie z. B. Stehlen oder Lügen gekennzeichnet. Auf der zweiten Stufe steigerten die Kinder, die diesen Weg durchlaufen, ihr dissoziales Verhalten, indem sie das Eigentum von anderen zerstören. Die dritte Stufe sei erreicht, wenn die Kinder schwere nicht-aggressive Straftaten, wie Diebstahl oder Betrug, begehen.

Der *authority conflict pathway* zeichne sich demgegenüber auf der ersten Stufe durch widerspenstiges und störrisches Verhalten aus, während auf der zweiten Stufe die Kinder verstärkt Autoritäten missachten würden. Auf der dritten Stufe steigert sich diese Missachtung nach Einschätzung von *Loeber u. a.* zur Meidung von Autoritäten, z. B. durch Schuleschwänzen.

Loeber u. a. nahmen eine Überprüfung ihrer Theorie vor. Dabei konnte die Verfolgung des *covert pathways* nicht nachgewiesen werden. Und auch von denjenigen Probanden, welche den anderen Verlaufspfaden zugeordnet wurden, verfolgten lediglich 30% bis 52% den vermuteten Entwicklungsweg. Diese Überprüfung deutet also eher auf eine Falsifikation der Theorie hin.⁷⁸⁰

5.4 Modell der Früh-/Spätstarter

Ein ähnliches Verlaufsmodell wie *Loeber u. a.* haben auch *Patterson* und *Yoerger*, basierend auf den Daten der *Oregon Youth Study* entwickelt. Sie treffen dabei eine Unterscheidung zwischen *Early Starters* und *Late Starters*.

Unter *Early Starters* verstehen sie Kinder, die bereits in jungen Jahren dissoziales Verhalten aufweisen, vor ihrem 14. Lebensjahr durch delinquentes Verhalten auffällig geworden sind und diese Verhaltensweise im weiteren Lebensverlauf auch nicht mehr ablegen. Demgegenüber seien *Late Starters* Jugendliche, die nach ihrem 14. Lebensjahr erstmals delinquent werden. Beide Gruppen zeichnen sich nach Ansicht von *Patterson* im weiteren Verlauf durch eine gemeinsame Entwicklung aus. Nach einer frühen Inhaftierung im Alter von 14 Jahren schließen sich chronische Straftaten im Alter von 18 Jahren an. Im Erwachsenenalter folgen dann wiederholt Delikte. Die Spätstarter unterscheiden sich im Erwachsenenalter lediglich durch ein weniger ausgeprägtes Problemverhalten von den Frühstartern. Anders als *Loeber* geht *Patterson* somit von einem einheitlichen Entwicklungsprozess für beide Gruppen aus.

Das Modell basiert auf der Annahme, dass durch (dis)soziales Verhalten der Kinder vorhersagbare Reaktionen der sozialen Umwelt hervorgerufen würden. Diese Reaktionen führten dazu, dass einige Verhaltensweisen bestärkt würden

und darum häufiger aufträten, während andere Verhaltensweisen nicht bestärkt würden und deswegen auch seltener aufträten.⁷⁸¹

Patterson geht davon aus, dass die Hauptursache für frühes auffälliges Verhalten von Kindern im ungünstigen Erziehungsverhalten der Eltern zu suchen sei. Dissozialen Verhaltensweisen der Kinder werden seiner Ansicht nach keine oder inkonsequente Maßnahmen entgegengesetzt, wodurch die Kinder lernen, ihre Ziele durch entsprechendes Verhalten zu erreichen. Die Eltern würden es unterlassen, dem Kind prosoziale Verhaltensweisen oder sinnvolle Problemlösungsstrategien zu vermitteln. Hat sich das dissoziale Verhaltensrepertoire innerhalb der Familie etabliert, so die Annahme *Pattersons*, wird dieses auch auf Lebenssituationen außerhalb des Elternhauses übertragen. Die Ursache für das dissoziale Verhalten der *Late Starter* sieht *Patterson* hingegen in Kontakten zu anderen delinquenten Altersgenossen.

Dieser Theorie werden mehrere Kritikpunkte entgegengehalten. So wird darauf hingewiesen, dass die meisten der zu Grunde liegenden Studien nicht genügend Nachfolgeuntersuchungen aufweisen, um zu zeigen, dass die *Late Starters* auch tatsächlich endgültig ihr dissoziales Verhalten ablegen. Vielmehr deutet eine von *Nagin* durchgeführte Studie darauf hin, dass die Beendigung des unerwünschten Verhaltens nicht komplett war und dass einige der *Late Starters* auch in höherem Alter wieder auffällig wurden.⁷⁸² Es wird außerdem kritisiert, dass die zu Grunde liegenden Daten von Männern stammen. Frauen würden jedoch vielfach erst später mit dissozialem Verhalten beginnen und dieses Verhalten, anders als Männer, auch über einen längeren Zeitraum beibehalten. Diese Tatsache könne die Theorie nicht erklären.

5.5 Moffits Tätertaxonomie

Auch *Moffit u. a.* entwickelten anhand der Daten einer Langzeitstudie, der *Dunedin Multidisciplinary Health and Development Study*, ein Verlaufsmodell für dissoziales Verhalten, welches den beiden bisher vorgestellten ähnelt. Anhand der Daten der Studie entwickelten sie die Ansicht, dass es zwei Gruppen mit dissozialem Verhalten gäbe. Eine Gruppe, die bereits früh durch dissoziales Verhalten auffällig würde (*life-course persistent dissocial behavior*) und eine Gruppe, deren dissoziales Verhalten erst mit der Pubertät einsetze (*adolescence-limited dissocial behavior*). Beide Gruppen unterscheiden sich nach Ansicht von *Moffit u. a.* sowohl hinsichtlich der Ausgangsbedingungen als auch der Entwicklungsverläufe der sozialen Auffälligkeiten.

Die Gruppe derjenigen Kinder, die bereits früh durch dissoziales Verhalten auffällt, zeichne sich dadurch aus, dass dieses Verhalten über die gesamte Le-

781 *Lück/Strüber/Roth* 2005, S. 14.

782 *Loeber/Hay* 1997, S. 381.

bensspanne hinweg konstant sei. Abweichendes Verhalten zeige sich bei dieser Gruppe bereits in den ersten Lebensjahren, z. B. in Form von häufigem Schlagen oder Beißen. Die Ausgestaltung der Verhaltensweisen variere dann im Laufe der Zeit, bedingt durch die sozialen Gelegenheiten, das dissoziale Konzept sei jedoch gleichbleibend.⁷⁸³

Als Grundlage für dieses Verhalten sieht *Moffitt* neuropsychologische Defizite, die entweder bereits angeboren sind oder pränatal entstehen und sich durch kognitive, emotionale und psychische Defizite äußern. Als Ursache des dissozialen Verhaltens wird dann eine Kombination von kindlicher Vulnerabilität und einem sozialen Umfeld, das nicht in der Lage ist, die Probleme des Kindes aufzufangen, vermutet. Die Defizite der Kinder werden ihrer Ansicht nach durch die falschen Reaktionen der Familie und des sozialen Umfelds im Allgemeinen verstärkt. Darüber hinaus werden den Kindern keine adäquaten Handlungskompetenzen vermittelt, um ihre Defizite auszugleichen.⁷⁸⁴ *Moffitt* unterscheidet dabei zwei Prozesse der Verstärkung der Handlungsweisen. Zum einen können sich die Kinder aufgrund ihres eingeschränkten Handlungsrepertoires nicht an wechselnde soziale Situationen anpassen und empfinden diese zumeist als bedrohlich. Sie reagieren deshalb oft aggressiv auf wechselnde soziale Kontexte. Zum anderen nimmt *Moffitt* an, dass die Kinder sich aktiv eine soziale Umgebung suchen, die ihrem Lebensstil entspricht. So kann es zu einer Kumulation von Defiziten kommen.⁷⁸⁵

Die zweite Gruppe unterscheide sich von der ersten dadurch, dass das dissoziale Verhalten erst im Jugendalter einsetze und dann auch wieder abklinge. Weiterhin sei bei diesen Kindern beziehungsweise Jugendlichen das dissoziale Verhalten über die Zeit und in den verschiedenen sozialen Situationen nicht stabil. Jugendliche, die dieser Gruppe zugeordnet werden, können nach Ansicht *Moffitts* einerseits Diebstähle oder andere kriminelle Handlungen begehen, sich andererseits jedoch den Regeln der Schule anpassen.⁷⁸⁶

Moffitt sieht diese passagere Form der Kriminalität als Ausdruck einer Statuspassage, deren Funktion darin liegt, sich von den Eltern zu lösen und das eigene Selbstwertgefühl zu entwickeln. Als Ursache für kriminelles Verhalten in dieser Übergangsphase nimmt *Moffitt* bei dieser Gruppe ein Auseinanderklaffen zwischen der biologischen und der gesellschaftlichen Reife an. Die Kinder werden früh sexuell reif, sind aber aufgrund sich ausdehnender Ausbildungszeiten länger finanziell und sozial abhängig. Im Kontakt mit den Jugendlichen der ersten Gruppe oder älterer Freunde würden sie erleben, dass dissoziale Handlungsweisen ihnen Möglichkeiten eröffnen, die ihnen eigentlich aufgrund ihres Alters

783 *Piquero/Moffitt* 2005, S. 52 f.

784 *Piquero/Moffitt* 2005, S. 53.

785 *Stelly/Thomas* 2005, S. 73.

786 *Piquero/Moffitt* 2005, S. 51.

bzw. den ihnen zur Verfügung stehenden legalen Mitteln noch versperrt seien und begännen, die Handlungsweisen zu übernehmen.

Mit dem Rollenwechsel vom Jugendlichen zum Erwachsenen, so *Moffitt*, geben diese Jugendlichen ihre kriminellen Aktivitäten jedoch wieder auf. Dies soll zumindest dann gelten, wenn sie in ihrer Kindheit eine prosoziale Erziehung genossen und grundlegende Handlungskompetenzen erworben haben.

Anders als bei den *life-course persistent delinquents* sieht *Moffitt* bei den *adolescence-limited-delinquents* somit die Möglichkeit, dass durch lebensgeschichtlich relevante Ereignisse, wie z. B. der Gründung einer Familie, eine Abkehr von kriminellen Verhaltensweisen eintritt. Bei den *life-course persistent delinquents* nimmt *Moffitt* hingegen eine Stabilisierung des eingeschlagenen Lebenswegs an.⁷⁸⁷

Auch *Moffitts* Modell wird immer wieder hinsichtlich seiner empirischen Belege kritisiert. Erste Untersuchungen dahingehend, ob anhand neuropsychologischer Defizite, gemessen im 13. Lebensjahr, selbstberichtete Kriminalität im Alter von 18 Jahren prognostiziert werden kann, kamen zu wenig überzeugenden Ergebnissen. Der Einfluss der neuropsychologischen Defizite erwies sich als sehr gering und reduzierte sich nochmals, nachdem zusätzlich der Einfluss sozialer Schichten einbezogen wurde.⁷⁸⁸ Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die empirische Überprüfung der Vorhersagen für die Entwicklung der persistierenden Tätergruppe aufgrund der geringen Probandenzahl nur sehr eingeschränkt möglich ist. Insbesondere eine multivariate Betrachtung zur Absicherung gegen Scheinkorrelationen sei nicht möglich.⁷⁸⁹ Aber auch die Untersuchungsergebnisse von *Moffitt* selbst geben Anlass, die Theorie der Tätertaxonomie kritisch zu betrachten. Einerseits zeigte sich, dass neben den postulierten Gruppen sich noch drei andere Gruppen nachweisen ließen. Dies waren erstens nicht auffällig gewordene *abstainers*, welche 5% der Gesamtprobanden ausmachten, zweitens 51% lediglich durchschnittlich belastete *unclassified boys* und drittens die sogenannten *recoveries*. Der letzten Gruppe wurden 8% aller Probanden zugeordnet. Die *recoveries* zeichneten sich dadurch aus, dass sie in der Kindheit eine ähnliche Entwicklung aufwiesen, wie die *life-course-persistent delinquents*, im Jugendalter jedoch ihr dissoziales bzw. delinquentes Verhalten abbrachen und hinsichtlich des delinquenten Verhaltens kaum von den anderen Gruppen abwichen. Beide Gruppen sind ungefähr gleich groß, was eine Vorhersage der Entwicklung nahezu unmöglich macht.⁷⁹⁰ In der Untersuchung der Probanden bis zum 26. Lebensjahr zeigte sich darüber hinaus, dass die als *adolescence-limited* eingestuft Personen bei nahezu allen Delikten nach den *life-course-persistent-Pro-*

787 *Stelly/Thomas* 2005, S. 74.

788 *Stelly/Thomas* 2001, S. 82.

789 *Boers/Reinecke* 2007, S. 15.

790 *Boers/Reinecke* 2007, S. 16.

banden die zweitstärksten Delinquenz- und Verurteilungsraten aufwiesen und diese gegenüber den anderen Gruppen deutlich erhöht waren. Diese Entwicklungen lassen das Modell *Moffits* als „empirisch gefährdet“ erscheinen,⁷⁹¹ weswegen auch *Moffit* eine Falsifikation ihrer Theorie in Betracht zieht.⁷⁹²

Es bleibt somit abzuwarten, wie sich der weitere Entwicklungsweg der Probanden darstellen wird. Versucht man dennoch bei aller gebotenen Vorsicht einige Schlussfolgerungen aus dem Modell der Tätertaxonomie zu ziehen, so wird schnell die Relevanz einer prosozialen Erziehung und die Vermittlung grundlegender Handlungskompetenzen ersichtlich, für die Gruppe der *adolescent-limited-delinquents* mit der Begründung, einen Ausstieg aus der Kriminalität zu ermöglichen und für die Gruppe der *life-course persistent delinquents*, um die Auswirkungen der neuropsychologischen Defizite zu minimieren. Weiterhin erschließt sich zwangsläufig die Notwendigkeit, im Rahmen des Möglichen, die Entstehung neuropsychologischer Schäden zu verhindern. Da solche Schäden, wie in *Kapitel 4* erläutert, häufig durch Fehlverhalten der Mutter während der Schwangerschaft oder durch eine ungünstige Geburt entstehen, begründet diese Theorie die Notwendigkeit früher unterstützender Maßnahmen.

5.6 Zwischenfazit

Anders als die oben vorgestellten generellen Kriminalitätstheorien nehmen die drei erläuterten Verlaufsmodele nicht einen einzelnen Prozess als Ursache für das Auftreten von kriminellem Verhalten an. Vielmehr versuchen sie, mehrere Gruppen mit unterschiedlichen Verläufen zu identifizieren.⁷⁹³ Alle drei Erklärungsmodelle beschreiben einen möglichen Entwicklungsverlauf dissozialen Verhaltens. Sie stimmen darin überein, dass dissoziales Verhalten, welches sehr früh in der Kindheit einsetzt, mit zunehmendem Alter immer massivere Ausprägungen annimmt.⁷⁹⁴ Die Bedeutung der Erziehung der Kinder und der frühen Sozialisation im Allgemeinen wird durch alle drei Theorien betont. Diese begründen somit theoretisch den Frühförderansatz und machen deutlich, dass die frühe Unterstützung von Eltern und Kindern ein Mittel zur Verhinderung von kriminellem Verhalten sein kann.

Die dargestellten Ergebnisse des entwicklungs-dynamischen Ansatzes sind in der Forschung nicht ohne Widerspruch geblieben. Insbesondere wird immer wieder auf die Erkenntnisse verschiedener Langzeitstudien hingewiesen, nach denen auch die „chronischen Jugendstraftäter“ als Erwachsene häufig Brüche und Veränderungen in ihrer Karriere zeigen und häufig ein drastischer Rück-

791 Boers/Reinecke 2007, S. 16.

792 Boers/Reinecke 2007, S. 17.

793 Beelmann/Raabe 2007, S. 127.

794 Lück/Strüber/Roth 2005, S. 57.

gang bei den Registrierungen bis hin zu einem völligen Ausstieg aus der kriminellen Karriere eintritt.⁷⁹⁵

5.7 Theorie der altersabhängigen informellen Kontrolle

Stelly und *Thomas* machen demgegenüber darauf aufmerksam, dass verschiedene Verlaufsstudien gezeigt hätten, dass frühe biographische Risikomerkmale ihre Erklärungskraft für Legalverhalten verlören, wenn in späteren Lebensabschnitten die aktuellen Integrationsbedingungen in die Analysen mit einbezogen werden.⁷⁹⁶ Sie zeigten anhand einer Re-Analyse der *Tübinger-Jungtäter-Vergleichsuntersuchung*, dass zwischen der Gruppe der „Abbrecher“ und der Gruppe der „Rückfalltäter“ weder in der Kindheit noch im Jugendalter signifikante Unterschiede hinsichtlich sozialer Belastungen, familiärer und schulischer Sozialisation, delinquenter Freunde und weiterer Risikofaktoren bestanden.⁷⁹⁷ Erst im Alter von circa 35 Jahren zeigten sich wesentliche Unterschiede zwischen diesen beiden Gruppen. Die „Abbrecher“ lebten häufiger in einer stabilen Beziehung und waren besser in den Leistungsbereich eingebunden als die „Rückfalltäter“.⁷⁹⁸

Nach diesen Ergebnissen sind die wichtigsten Elemente im Prozess der Reintegration die soziale Einbindung der Jugendlichen und eine Veränderung des Selbstbilds der Jugendlichen. Diese beiden Elemente verändern sich gleichzeitig und verstärken sich im Idealfall gegenseitig.⁷⁹⁹ Als Risikofaktoren für die Reintegration nennen *Stelly* und *Thomas* die Suchtproblematik vieler Jugendlicher, die eine Einbindung in eine Arbeit oder den sozialen Nahbereich unmöglich mache und bestimmte Persönlichkeitseigenschaften, wie Aggressivität, die ebenfalls den Aufbau stabiler Beziehungen verhindere. Neben der Aggressivität erwies sich insbesondere auch ein negatives Selbstbild als Risikofaktor für den Prozess der Reintegration, während ein positives Selbstbild diesen eher beförderte.⁸⁰⁰ Auch einem Partner und der Herkunftsfamilie kommt eine wichtige Unterstützungsfunktion zu. So vergrößerte beispielsweise eine finanzielle Unterstützung durch die Familie oder den Partner den finanziellen Spielraum der Jugendlichen und verbesserte ihren Lebensstandard. Hier waren natürlich diejenigen Jugendlichen aus einer nicht funktionierenden Familie oder einer sozial schlechter gestellten Familie benachteiligt. In solchen Fällen kann die Bezie-

795 *Münster* 2008, S. 193.

796 *Stelly/Thomas* 2007, S. 435.

797 *Stelly/Thomas* 2007, S. 435.

798 *Stelly/Thomas* 2007, S. 435.

799 *Stelly/Thomas* 2007, S. 440.

800 *Stelly/Thomas* 2007, S. 441.

hung zur Familie sogar zu einem Risiko für den Reintegrationsprozess werden, wenn die Familie mit der Erziehung überfordert ist. Eine Reintegration kann unter diesen Bedingungen häufig erst gelingen, wenn sich der Jugendliche von der Familie löst.⁸⁰¹

Auch die Einbindung in eine Arbeitsstelle erwies sich nach *Stelly* und *Thomas* als wichtiger fördernder Faktor der Reintegration. Insbesondere die Beziehung zu einem Meister oder einem Ausbilder, der den Jugendlichen gezielte Unterstützung zukommen ließ, wirkte sich positiv aus. Die Jugendlichen fühlten sich verpflichtet, sich zu engagieren, um die Förderung nicht zu verlieren.⁸⁰²

Die Ergebnisse ihrer Studie interpretierten *Stelly* und *Thomas* im Sinne der altersabhängigen Kontrolltheorie von *Sampson* und *Laub*.

Laub und *Sampson* sind prominente Vertreter derjenigen Gruppe, die sich gegen die Annahme aussprechen, dass delinquentes Verhalten im Erwachsenenalter im Wesentlichen durch Bedingungen im Kinder- und Jugendalter bestimmt wird. Sie sprechen davon, dass zur Vorhersage von Kriminalität im Erwachsenenalter Informationen über Erfahrungen sowohl aus den Kinder- und Jugendjahren als auch aus den Lebensabschnitten als Erwachsener benötigt werden.⁸⁰³

Sie verweisen auf ihre Theorie, die altersabhängige soziale Kontrolltheorie. In dieser gehen sie zwar auch davon aus, dass es einen starken Zusammenhang zwischen Kriminalität im Kindes- und Jugendalter und Kriminalität im Erwachsenenalter gibt, jedoch stellen sie in den Mittelpunkt der Betrachtungen, dass es in jedem Lebensabschnitt zu „Wendepunkten“ kommen kann. Entscheidend dafür, ob sich ein Individuum in einem Lebensabschnitt delinquent verhält oder nicht, ist ihrer Ansicht nach die Stärke der Bindungen zu den in diesem Lebensabschnitt zentralen Institutionen der informellen sozialen Kontrolle.⁸⁰⁴ Je nach Lebensabschnitt beziehungsweise Altersstufe gibt es nach *Sampson/Laub* verschiedene Institutionen, welche die informelle Sozialkontrolle ausüben. In der Kindheit seien dies die Familie und die Schule, in der Jugend die Peer-Gruppe und im Erwachsenenalter der Beruf und die Partnerschaft.⁸⁰⁵

Verschiedene Wendepunkte im Leben, wie z. B. eine Inhaftierung, der Antritt des Militärdienstes oder einer Arbeitsstelle oder eine Heirat, beeinflussen nach Ansicht von *Sampson* und *Laub* die sozialen Bedingungen und die Bindung an die genannten Institutionen. Dies erfolge über einen unbestimmten Zeitraum hinweg und stelle einen Veränderungsprozess dar. Dieser Prozess der Veränderung der sozialen Bindungen steht dabei im Mittelpunkt der Theorie von

801 *Stelly/Thomas* 2007, S. 443.

802 *Stelly/Thomas* 2007, S. 443.

803 *Laub/Sampson* 2006, S. 4.

804 *Sampson/Laub* 1993, S. 219 ff.

805 *Stelly/Thomas* 2001, S. 93.

Sampson und *Laub*, nicht das Ereignis als solches.⁸⁰⁶ Sie betonen, dass es nicht allein die Beziehung zu den Institutionen an sich sei, die zu einer wirksamen Kontrolle führe, sondern die Qualität der Beziehung wesentlichen Einfluss nehme. Einen Effekt auf die soziale Kontrolle habe die Beziehung erst dann, wenn sie auf Gegenseitigkeit beruhe und beide Seiten einen Gewinn aus der Beziehung zögen beziehungsweise gegenseitige Verpflichtungen entstünden.⁸⁰⁷ Anders als *Gottfredson* und *Hirschi* nehmen *Sampson* und *Laub* also an, dass schwache soziale Bindungen eine Ursache für fortgesetzte kriminelle Aktivitäten sind. In der Theorie der geringen Selbstkontrolle werden diese hingegen lediglich als Ausdruck eines individuellen Charakterzuges gesehen.⁸⁰⁸

Grundlage der sozialen Bindungen ist in der Theorie der altersabhängigen sozialen Kontrolle das so genannte soziale Kapital. Je mehr Beziehungen ein Mensch habe, desto mehr soziales Kapital besitze er. Und desto unwahrscheinlicher sei es, dass er dieses bei der Begehung einer kriminellen Handlung aufs Spiel setze. Veränderungen im kriminellen Verhalten treten nach *Sampson* und *Laub* dann auf, wenn durch eine Veränderung der Rolle des Menschen oder dessen sozialen Beziehungen das soziale Kapital zu- oder abnimmt.⁸⁰⁹

Anders als die oben beschriebenen Theorien gehen *Sampson* und *Laub* nicht davon aus, dass Charaktereigenschaften und in der frühen Lebensgeschichte begründete Differenzen zwischen den Individuen kriminelles Verhalten in späteren Lebensphasen begründen können. Allenfalls frühe Auffälligkeiten können ihrer Ansicht nach hierin begründet sein. Sie nehmen vielmehr an, dass soziale Auffälligkeiten und Delinquenz einen Prozess in Gang setzen, in dem die sozialen Auffälligkeiten in früher Kindheit durch den Kontakt mit anderen, insbesondere mit den Institutionen der informellen Kontrolle, verfestigt werden.⁸¹⁰

Sampson und *Laub* sehen somit zwar auch einen kausalen Zusammenhang zwischen vergangener und zukünftiger Kriminalität, wenden sich aber gegen eine Kontinuität im Lebenslauf. Soziale Auffälligkeiten in Kindheit und Jugend führen ihrer Ansicht nach zu ablehnenden Reaktionen des sozialen Umfelds, was wiederum den Aufbau stabiler Beziehungen erschwert.⁸¹¹ Sie nehmen somit weniger stabile individuelle Unterschiede als einen dynamischen Prozess der Benachteiligung als Ursache für das Auftreten von Kriminalität an. Soziale Auffälligkeiten werden ihrer Ansicht nach in der sozialen Interaktion mit anderen verfestigt und fortgeschrieben. Hierin unterscheiden sie sich deutlich von den

806 *Sampson/Laub* 1993, S. 244; *Sampson/Laub* 2009, S. 231 f.

807 *Sampson/Laub* 1993, S. 142 ff.

808 *Stelly/Thomas* 2005, S. 96.

809 *Sampson/Laub* 1993, S. 143.

810 *Sampson/Laub* 1993, S. 127; *Sampson/Laub* 2009, S. 227 f.

811 *Sampson/Laub* 1993, S. 124 f.; *Stelly u. a.* 1998, S. 106.

bereits dargestellten Theorien, insbesondere von *Gottfredson* und *Hirschi*. Diese nehmen an, dass ein Rückgang der Kriminalität nicht im Zusammenhang mit spezifischen Ereignissen oder Veränderungen der sozialen Kontrolle steht.⁸¹²

Die Theorie von *Gottfredson* und *Hirschi* bildet in vielerlei Hinsicht das Gegenstück zur Theorie von *Sampson* und *Laub*. Aber auch die anderen beschriebenen Theorien weichen in ihren Annahmen wesentlich von der Theorie der altersabhängigen Sozialkontrolle ab. Während *Gottfredson* und *Hirschi* mit ihrer Theorie der geringen Selbstkontrolle die wichtigsten Vertreter der Kontinuitätsthese sind, vertreten *Sampson/Laub* eine entwicklungstheoretische Sichtweise. Einen Unterschied dieser Theorien macht der Umgang mit der in *Kapitel 1* erläuterten Alterskurve aus. *Gottfredson* und *Hirschi* gehen davon aus, dass die Alterskurve trügerisch sei. Sie nehmen an, dass ältere Menschen ihre kriminellen Aktivitäten vom Hellfeld ins Dunkelfeld verlagern, sie also seltener registriert werden, an ihrem Verhalten jedoch grundsätzlich nichts ändern. Die anderen Theorien versuchen, die Alterskurve anhand ihrer theoretischen Arbeiten zu begründen. Während *Sampson* und *Laub* sich gegen eine Kontinuität delinquenten Verhaltens im Lebenslauf wenden und auf die von ihnen beschriebenen Wendepunkte verweisen, gehen die Theorien *Moffits*, *Loebers* und *Patterson/Yoergers*, wie beschrieben, zumindest bei bestimmten Teilgruppen von einer kontinuierlichen Entwicklung delinquenten Verhaltens im Lebenslauf aus. Wie bereits in der kritischen Betrachtung der Theorie *Moffits* deutlich geworden ist, spricht vieles dafür, dass *Sampson* und *Laub* mit ihrer Annahme richtig liegen.

Es gelingt *Sampson* und *Laub* weiterhin, einige der wesentlichen gefundenen Risikofaktoren in ihrer Theorie zu integrieren. So untergliedern sie beispielsweise die familiäre Kontrolle in drei Dimensionen. Diese drei Dimensionen sind: erstens die Beaufsichtigung und die Überwachung des Kindes, zweitens der Erziehungs- und Disziplinierungsstil und drittens die Beziehung zwischen den Eltern und dem Kind.⁸¹³

Wie im vorhergehenden Kapitel erläutert, sind diese drei Faktoren in ihrer negativen Ausrichtung, d. h. unzureichende Beaufsichtigung, gewalttätiger Erziehungsstil oder mangelnde Wärme in der Beziehung zwischen Eltern und Kind, wesentliche Risikofaktoren für die Entwicklung dissozialer Verhaltensweisen. Des Weiteren nennen *Sampson* und *Laub* neun Faktoren, die dazu dienen, den Kontext der Familie zu beschreiben. Diese Faktoren bezeichnen sie als strukturelle Hintergrundfaktoren und sie nehmen an, dass diese Faktoren die Entstehung von Kriminalität nur indirekt beeinflussen, indem sie Einfluss auf die drei Dimensionen der familiären Kontrolle nehmen.⁸¹⁴ Zu diesen Faktoren

812 *Stelly/Thomas* 2005, S. 97.

813 *Sampson/Laub* 1993, S. 96.

814 *Sampson/Laub* 1993, S. 77 ff.

zählen sie beispielsweise Merkmale der Eltern, wie Alkoholismus und Berufstätigkeit oder der sozialen Status und die Größe der Familie.

Jedoch lässt auch diese Theorie noch einige Fragen offen. So wird beispielsweise nicht die Frage geklärt, was die subjektiven Voraussetzungen für den Aufbau stabiler sozialer Beziehungen sind.⁸¹⁵

5.8 Modell bio-psycho-sozialer Risikofaktoren

Ein ähnlicher Ansatz, wie der von *Sampson* und *Laub*, wird auch durch *Lösel* und *Bliesener* in ihrem Modell bio-psycho-sozialer Risikofaktoren verfolgt. Sie gehen davon aus, dass monokausale Erklärungsversuche unzureichend sind, um die Entstehung und Verfestigung delinquenten Verhaltens zu verstehen.⁸¹⁶ Aus diesem Grunde versuchen sie, biologische, psychologische und sozialstrukturelle Risikofaktoren für delinquentes Verhalten zu vereinen und in eine dynamische Entwicklungsperspektive zu integrieren. Es handelt sich also um einen multifaktoriellen Ansatz. *Lösel* und *Bliesener* beschreiben in ihrem Modell die Ausbildung von Dispositionen zu abweichendem Verhalten durch eine enge Wechselwirkung biologischer, sozialer und psychologischer Risiken im gesamten Lebensverlauf (vgl. *Abb. 36*). Wichtige Risikofaktoren zur Ausbildung gravierender und längerfristiger Delinquenz sind ihrer Ansicht nach zunächst viele der im *Kapitel 4.1* beschriebenen Faktoren, wie Erziehungsdefizite und Probleme im Familienklima, was sich häufig in Misshandlungen, Missbräuchen und Vernachlässigungen niederschlägt, ferner biologische und biosoziale Faktoren sowie Persönlichkeitsmerkmale des Kindes. Darüber hinaus integrieren *Lösel* und *Bliesener* schulische Faktoren und negative Einflüsse aus der Peer-Gruppe in ihr Modell. Das Schul- und das Klassenklima, das Lehrerverhalten, die Betonung schulischer Werte und allgemein die Schulkultur haben Einfluss auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen. „... eine geringe Bindung an die Schule, Schulschwänzen, schlechte Beziehungen zu den Lehrern, Leistungsschwierigkeiten, Sitzenbleiben und der Abbruch von Schullaufbahnen [seien] wichtige Korrelate und Prädiktoren dissozialen Verhaltens.“⁸¹⁷ Die Peer-Gruppe bekräftigt durch entsprechende Rollenvorbilder delinquentes Verhalten und verfestigt eine unerwünschte Entwicklung des Jugendlichen.⁸¹⁸ Auch der übermäßige Konsum von Gewaltdarstellungen in den Medien und Probleme in der sozialen Informationsverarbeitung beziehungsweise in den Einstellungen und Werthaltungen können sich als Risikofaktoren erweisen. Mit fortschreitender Entwicklung sehen *Lösel* und *Bliesener*, ähnlich wie *Sampson* und *Laub*,

815 *Stelly/Thomas* 2007, S. 435.

816 *Lösel/Bliesener* 2003, S. 5.

817 *Lösel/Bliesener* 2003, S. 15.

818 *Lösel/Bliesener* 2003, S. 15.

Ausgrenzungsprozesse hinzutreten. Durch Stigmatisierungseffekte verringerten sich die sozialen Chancen der Jugendlichen und viele hätten Schwierigkeiten im Berufsleben, da sie aufgrund einer häufig nur geringen Qualifizierung keine Beschäftigung fänden. Gravierende Sanktionen, wie z. B. ein Aufenthalt im Jugendstrafvollzug, so die Annahme *Lösel* und *Blieseners*, erschweren die Integration in die Gesellschaft zusätzlich.⁸¹⁹

Jeder einzelne Faktor für sich genommen erhöhe das Risiko, delinquentes Verhalten zu entwickeln nur mäßig.⁸²⁰ Das Vorliegen eines einzelnen Faktors, wie z. B. familiäre Gewalt, führt somit nicht automatisch zur Ausbildung delinquenten Verhaltens. Demgegenüber steigere die Kumulation verschiedener Faktoren das Risiko, längerfristiges aggressives und delinquentes Verhalten zu entwickeln erheblich.⁸²¹

Aber auch die Kumulation mehrerer Faktoren führt nach diesem Modell nicht zwangsläufig zur Ausbildung längerfristiger Delinquenz. Vielmehr wird angenommen, dass ein erheblicher Anteil der Kinder und Jugendlichen mit hohem Risiko im weiteren Lebensverlauf nicht längerfristig straffällig wird.⁸²² Nach Ansicht von *Lösel* und *Bliesener* können auf allen Ebenen protektive Faktoren wirksam werden, die jederzeit einen Abbruch einer delinquenten Karriere bewirken können. Als protektive Faktoren nennen sie u. a. ein einfaches Temperament, überdurchschnittliche Intelligenz, eine sichere Bindung an eine Bezugsperson, emotionale Zuwendung und zugleich Kontrolle in der Familie.⁸²³

Das Modell von *Lösel* und *Bliesener* stellt eine prototypische Entwicklung längerfristiger Delinquenz dar. Im Einzelfall müssen nicht alle Glieder der Entwicklungskette vorliegen oder es können weitere Faktoren hinzutreten.⁸²⁴ Durchläuft eine Person eine Entwicklung, wie in *Abbildung 36* dargestellt, setzt sich das Problemverhalten oft im Erwachsenenalter fort, drückt sich dann jedoch auch häufig in anderen problematischen Verhaltensweisen, wie Alkoholismus, chronischer Arbeitslosigkeit u. a. aus.⁸²⁵ Allerdings betonen die Verfasser, dass das Entwicklungsmodell persistent delinquenten Verhaltens keine „Einbahnstraße“ ist, vielmehr auf jeder Entwicklungsstufe protektive Faktoren wirksam werden und i. S. der „turning points“ bei *Sampson* und *Laub* zum Abbruch delinquenter Karrieren führen können und zumeist auch führen.

819 *Lösel/Bliesener* 2003, S. 17.

820 *Lösel/Bliesener* 2003, S. 18.

821 *Lösel/Bliesener* 2003, S. 18.

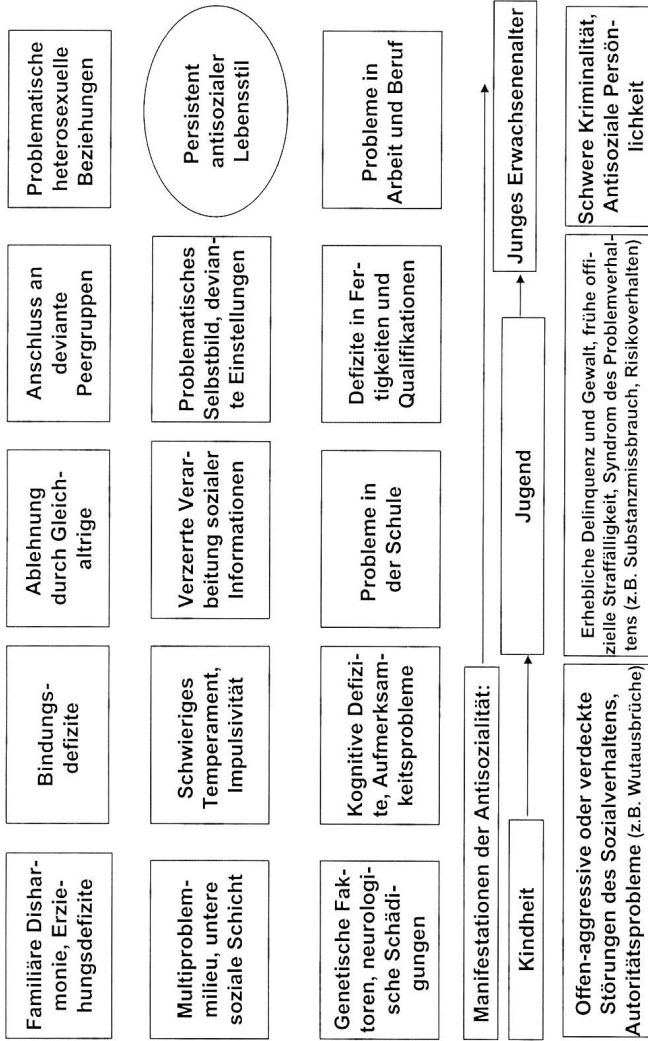
822 *Lösel/Bliesener* 2003, S. 18 f.

823 *Lösel/Bliesener* 2003, S. 19.

824 *Lösel/Bliesener* 2003, S. 17.

825 *Lösel/Bliesener* 2003, S. 17.

Abbildung 35: Kumulation bio-psycho-sozialer Risikofaktoren der Dissozialität



Quelle: Lösel 1999.

5.9 Zusammenfassung

Sampson und *Laub* befassen sich in ihrer Theorie ausdrücklich mit der Weiterentwicklung der Jugendkriminalität im Erwachsenenalter. Wie bereits erläutert findet jedoch ein wesentlicher Teil der Kriminalität im Jugendalter statt. Auch *Sampson* und *Laub* bestreiten nicht, dass die oben erläuterten Faktoren wesentlich für die Entwicklung von Kriminalität im Jugendalter sind. Vielmehr schränken sie dies lediglich für die weitere Entwicklung im Erwachsenenalter ein⁸²⁶ und weisen darauf hin, dass die in der Literatur genannten Faktoren zwar Anhalt dafür bieten, dass eine bestimmte Personengruppe ein höheres Risiko aufweist, kriminell zu werden, jedoch individuelle Prognosen anhand dieser Faktoren nicht vorgenommen werden können.⁸²⁷ Die Theorie von *Sampson* und *Laub* ist somit mit den gefundenen Ergebnissen sehr gut zu vereinbaren und schränkt die zu ziehenden Schlussfolgerungen nicht ein. Zwar kann die Kontinuitätsthese nicht aufrechterhalten werden, da nur sehr wenige Menschen tatsächlich ihr Leben lang strafrechtlich relevant auffällig bleiben.⁸²⁸ Der Einfluss früher Entwicklungen wird jedoch durch die Theorie der altersabhängigen Sozialkontrolle nicht bestritten. Vielmehr weist diese Theorie darauf hin, wie wichtig die richtige Reaktion der sozialen Kontrolle im gesamten Lebenslauf ist. *Sampson* und *Laub* sehen durch die Reaktionen des Umfelds auf sozial auffälliges Verhalten auch die weitere Entwicklung bestimmt. Sie nehmen an, dass es zu einer kontinuierlichen Entwicklung von der frühen Kinder- und Jugendkriminalität hin zur Erwachsenenkriminalität kommen kann, wenn in der Entwicklung keine Wendepunkte eintreten, die dieser eine neue Richtung geben.⁸²⁹ Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangt auch *Lösel* in seinem Modell der Kumulation bio-psycho-sozialer Risikofaktoren der Dissozialität. Bei einer Kumulation von Risikofaktoren steigt nach Ansicht *Lösels* das Risiko einer längerfristigen delinquenten Entwicklung. Dieser Weg ist jedoch nicht zwangsläufig und es kann in allen Statuspassagen zu einem Abbruch der delinquenten Entwicklung kommen.

Auch diese Theorien gelangen somit zu dem Schluss, dass soziale Bindungen das beste Mittel zur Verhinderung eines Rückfalls und zum Ausstieg aus der Kriminalität sind, dass negative Entwicklungsdynamiken durchbrochen werden können und die Reintegration auch der meisten Mehrfachtäter möglich ist. Entscheidend sind die jeweils herrschenden Lebensbedingungen der Jugendlichen und die Integration im sozialen Nahraum und Leistungsbereich.

826 *Sampson/Laub* 2006, S. 4.

827 *Sampson/Laub* 2006, S. 273.

828 *Münster* 2008, S. 194; *Stelly u. a.* 1998, S. 119.

829 *Münster* 2008, S. 194; *Schneider* 1996, S. 400.

Eine Gemeinsamkeit aller Theorien liegt in der Betonung der Familie als wesentliche Sozialisationsinstanz. Dabei sind insbesondere der Erziehungsstil und die Bindung der Kinder an die Eltern wichtige Elemente. Dies wurde auch bereits durch die dargestellten Langzeitstudien bestätigt. Einigkeit besteht zumindest insoweit, dass die familiäre Sozialisation wesentlichen Einfluss auf das Auftreten krimineller und sozial auffälliger Verhaltensweisen im Jugendalter hat.

Man muss dem Ansatz der entwicklungs-dynamischen Theorien dahingehend zustimmen, dass eine Abkehr von der klassischen Fragestellung nach dem Unterschied zwischen Täter und Nicht-Täter durch eine Untersuchung der Bedingungen für die Stabilität und Veränderungen von delinquentem Verhalten im Lebenslauf der Individuen vollzogen werden sollte.⁸³⁰ Dem Ansatz der Frühprävention werden jedoch dadurch auf der Ebene der Theorie keine Einwände entgegen gebracht. Unabhängig davon, welcher der dargestellten Theorien man im Einzelnen mehr zuneigt, lässt sich doch aus allen Theorien die Bedeutung früher Fördermaßnahmen ableiten. Nimmt man an, dass Verhaltensprobleme im Heranwachsenalter wesentlich durch frühe Verhaltensdispositionen bestimmt sind, so ergibt sich zwangsläufig, dass diesen entgegenzuwirken ist.

Nimmt man hingegen an, dass frühe Verhaltensauffälligkeiten nur einen geringen Einfluss auf spätere Kriminalität haben, entbindet dies nicht davon, den Kindern einen problemlosen Start in das Leben zu ermöglichen. Sozialisations-erfahrungen in der Kindheit wirken sich unter dieser Prämisse, wenn auch in geringerem Maße, zumindest mittelbar auf die weitere Lebensentwicklung aus. Insbesondere die Chancen der Kinder im späteren Lebensverlauf, stabile Bindungen aufzubauen, schwinden.⁸³¹

Es gilt somit festzuhalten, dass die verschiedenen Theorien, welche zur Erklärung der gefundenen empirischen Erkenntnisse herangezogen werden, nicht zu einem einheitlichen Ergebnis kommen und sich teilweise sogar widersprechen. Kritik kann an allen Theorien geübt werden und keines der heute existierenden Modelle ist in der Lage, das Spektrum des Kriminalitätsverlaufs abschließend zu erläutern. Jedoch gibt es Gemeinsamkeiten aller Theorien bzw. aller Verlaufsmodelle, die es ermöglichen, Empfehlungen für die Praxis auszusprechen. Zwar müssen diese mit Vorsicht behandelt werden und es sollten keine übersteigerten Hoffnungen damit verbunden werden, jedoch gibt es keinen Grund anzunehmen, dass das Problem zu komplex ist, um überhaupt sinnvoll regulierend eingreifen zu können.

Welche Möglichkeiten zu präventivem Handeln bestehen und welche sich möglicherweise bereits in der Praxis bewährt haben, soll im Folgenden weiter betrachtet werden.

830 *Münster* 2008, S. 201.

831 So auch *Meier* 2007, § 3; Rn. 117.

6. Programme zur entwicklungsorientierten Prävention

Der folgende Abschnitt beschäftigt sich mit Präventionsprogrammen, deren Ziel es ist, dissoziales und kriminelles Verhalten zu minimieren, indem Anzeichen einer Gefährdung frühzeitig erkannt und adäquate Hilfen angeboten werden. Auch Programme, die sich speziell auf die Prävention von gewalttätigem Verhalten beziehen, werden in den folgenden Betrachtungen mit untersucht, da gerade gewalttätiges Verhalten von Kindern und Jugendlichen immer wieder Grund zur Besorgnis und Diskussion liefert. In den vergangenen Jahrzehnten wurde vornehmlich in den USA und England eine Vielzahl solcher Präventionsprogramme entwickelt und durchgeführt. In Deutschland wurde hingegen erst vor wenigen Jahren begonnen, diese Entwicklung nachzuvollziehen. Gut evaluierte Frühpräventionsprogramme sind hierzulande aus diesem Grunde noch relativ selten.

6.1 Allgemeines

Je nach Art der durchgeführten Maßnahme können die hier dargestellten Programme in unterschiedliche Bereiche eingeordnet werden. Die gebräuchlichste Einteilung ist die Unterscheidung nach primärer, sekundärer und tertiärer Prävention.⁸³² Der primären Prävention werden alle Maßnahmen zugeordnet, die vorbeugend den allgemeinen Ursachen kriminellen Verhaltens entgegenwirken sollen. Zu dieser Gruppe gehören beispielsweise Maßnahmen der Familienpolitik, der Schulpolitik oder auch der Sozialpolitik.⁸³³ Die Maßnahmen richten sich an alle Personen in gleicher Weise, unabhängig von einem spezifischen Kriminalitätsrisiko.⁸³⁴ Unter sekundärer Prävention wird die Bekämpfung schon konkretisierbarer Risiken für Kriminalität verstanden.⁸³⁵ Diesem Aufgabenbereich unterfallen alle Maßnahmen der Strafverfolgung bzw. der Abschreckung von potentiellen Straftätern. Ferner werden die Aufklärung von potentiellen Opfern oder die technische Sicherung von potentiellen Orten der Straftat dem Bereich der sekundären Prävention zugeordnet. Ziel der Maßnahmen ist es, Entwicklungen zu durchbrechen, bei denen absehbar ist, dass sie mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit in die Begehung von Straftaten einmünden.⁸³⁶ Dem Bereich der tertiären Prävention unterliegen alle Maßnahmen, welche die Rückfallvermeidung zum Ziel haben und auf schon stattgefundene Kriminalität reagie-

832 *Meier* 2007, § 10, Rn. 13; *Eisenberg* 2005, § 50, Rn. 80.

833 *Schwind* 2008, S. 17.

834 *Meier* 2007, § 10, Rn. 14.

835 *Göppinger* 2008, S. 554.

836 *Meier* 2007, § 10, Rn. 15.

ren.⁸³⁷ Alle Formen der reaktiven sozialen Kontrolle werden hier eingeordnet.⁸³⁸

Eine eher in der Psychologie gebräuchliche Einteilung unterscheidet demgegenüber nach *universellen*, *selektierenden* und *indizierten* Präventionsprogrammen, wobei sich der Begriff der Prävention in dieser Einteilung auf Maßnahmen beschränkt, die vor dem Eintreten eines bestimmten Problems einsetzen.⁸³⁹ Ein *universelles* Präventionsprogramm richtet sich an die Allgemeinbevölkerung, ohne zwischen bestimmten Gruppen zu unterscheiden und zielt darauf ab, der Entwicklung einer Störung vorzubeugen. Programme, die dieser Gruppe zugeordnet werden können, richten sich zumeist gegen Risikofaktoren, die in der Allgemeinheit angesiedelt sind, beispielsweise Armut in einem bestimmten Stadtgebiet.⁸⁴⁰ *Selektierende* Programme richten sich hingegen an bestimmte Risikogruppen, insbesondere Gruppen, die bereits Anzeichen einer Dysfunktion zeigen und die ein gewisses Risiko aufweisen, eine Störung auszubilden.⁸⁴¹ Eine *selektive* Präventionsmaßnahme ist beispielsweise ein Programm, das sich an alle Schulkinder richtet, die von ihren Lehrern als auffällig eingestuft wurden. Ein *indiziertes* Präventionsprogramm wiederum richtet sich speziell an Einzelpersonen, welche bereits Vorläuferprobleme oder geringe Ausprägungen eines Problems aufweisen, also beispielsweise bereits deutliche Anzeichen von dissozialem Verhalten aufweisen.⁸⁴² Von diesen Präventionsformen werden sodann die *Therapie* und die *Rehabilitation* abgegrenzt. Eine *Therapie* wird bei klinisch auffälligen Personen angewandt, während eine *Rehabilitation* zur Rückfallprophylaxe und Nachsorge durchgeführt wird.⁸⁴³

Weiterhin können Präventionsprogramme nach der „Zielperson“ der Maßnahme gegliedert werden. So kann eine Maßnahme beispielsweise *eltern-* oder *kindzentriert* ausgerichtet sein.⁸⁴⁴ Ferner kann unterschieden werden nach *personen-* und *umweltorientierten* Konzepten. Ein personenorientiertes Programm zielt darauf ab, individuelles Verhalten zu ändern, während umweltbezogene Präventionen auf Veränderungen im sozialen Kontext einer bestimmten Person hinwirken.⁸⁴⁵

837 Schwind 2008, S. 17.

838 Meier 2007, § 10, Rn. 16.

839 Beelmann/Raabe 2007, S. 131.

840 Wassermann/Miller 1998, S. 199.

841 Essau/Conradt 2004, S. 170.

842 Beelmann/Raabe 2007, S. 131; Wassermann/Miller 1998, S. 199.

843 Beelmann/Raabe 2007, S. 131.

844 DJI 2007, S. 45.

845 Beelmann/Raabe 2007, S. 132.

Allen pädiatrischen Präventionsprogrammen gemein ist, dass sie bestimmte Risikofaktoren in der Person oder der Umwelt des Kindes ausschalten oder zumindest in ihrer Wirkung reduzieren wollen, um auf diesem Wege die Verhaltensentwicklung des Kindes in eine positive Richtung zu beeinflussen. Ziel ist es also stets, den Kausalprozess, welcher zu unerwünschtem Verhalten führt, zu verstehen und zu unterbrechen.⁸⁴⁶ Dazu bieten diese Programme verschiedene Unterstützungs- bzw. Hilfsangebote an. Im Allgemeinen kommen zwei verschiedene Strategien des Hilfeangebots in Betracht. Die Hilfe kann institutionell sichergestellt werden oder aber durch eine personengebundene Begleitung.

Institutionelle Sicherstellung bedeutet, dass eine eigens dafür eingerichtete Stelle die Familien kontinuierlich begleitet. Bei einer personengebundenen Begleitung wird demgegenüber einer Familie ein bestimmter Betreuer zugeordnet. Dies kann je nach Ausrichtung des Programms ein Laie, ein semiprofessioneller Helfer (also eine Person, die in den Hilfsprozess eingewiesen wurde) oder ein Professioneller sein. Weiterhin kann ein Programm so ausgestaltet sein, dass die teilnehmende Familie einen bestimmten Ort aufsuchen muss um die notwendige Hilfe zu erlangen. In solchen Fällen spricht man von einer „Komm-Struktur“ des Programms. Demgegenüber spricht man von einer „Geh-Struktur“ des Programms, wenn die Hilfen am Wohnort der Familie angeboten werden, diese also durch den Betreuer oder einen Vertreter der hilfebietenden Institution aufgesucht wird.⁸⁴⁷

Frühpräventionsprogramme, wie sie im Folgenden betrachtet werden sollen, zeichnen sich dadurch aus, dass sie von der Annahme ausgehen, das Vorliegen eines oder mehrerer Risikofaktoren würde die Entwicklung eines Kindes wesentlich in eine bestimmte Richtung beeinflussen. Sie legen zu Grunde, dass die Kenntnis dieser Faktoren dazu genutzt werden kann, die Entwicklung eines Kindes positiv zu beeinflussen.⁸⁴⁸

Wie bereits die Übersicht über einige der wesentlichen Risikofaktoren gezeigt hat (vgl. *Kapitel 4*), kann man jedoch nicht davon ausgehen, dass das Vorliegen oder das Nichtvorliegen einzelner Faktoren eine Aussage über die zukünftige Entwicklung des Kindes zulässt. Vielmehr bedingen sich die einzelnen Faktoren gegenseitig. Des Weiteren ist es nicht immer einfach zu entscheiden, welcher Risikofaktor die Ursache und welcher lediglich ein Symptom für eine unerwünschte Entwicklung ist. Ein Programm, das lediglich gegen die Symptome vorgeht, wird nicht zwangsläufig erfolgreich in der Prävention sein.⁸⁴⁹ Auch muss bei dem Versuch einer Prognose immer bedacht werden, dass ein größerer Teil der hochbelasteten Kinder sich als resilient erweisen, also sich trotz widri-

846 *Schneider* 2009, S. 707.

847 *DJI* 2007, S. 46.

848 *Farrington/Welsh* 2007, S. 95.

849 *Farrington/Welsh* 2007, S. 96.

ger Umstände sich positiv entwickeln.⁸⁵⁰ Jedoch kann man annehmen, dass eine auffällige Häufung einzelner Faktoren zumindest Hinweis auf eine mögliche negative Entwicklung ist und rechtzeitig Schritte unternommen werden sollten, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken. In diesem Zusammenhang weist *Scheithauer* darauf hin, dass unter einer entwicklungspsychologischen Perspektive Förderprogramme, die bereits vor dem 8. Lebensjahr einsetzen, besonders gute Erfolgsaussichten haben.⁸⁵¹ *Tremblay u. a.* kommen in ihrer Untersuchung zu dem Schluss, dass Präventionsmaßnahmen, die sich auf die Verhaltensentwicklung von Kindern beziehen, möglichst schon ab dem 2. Lebensjahr beginnen sollten.⁸⁵²

Wie bei der Betrachtung der Risikofaktoren verdeutlicht wurde, können die Ursachen für Delinquenz bereits von Geburt an oder sogar vorgeburtlich auftreten und mit hinzukommenden Problemlagen fortschreiten. Jedoch ist dieser Weg kein zwangsläufiger. Auf jeder Stufe kann es zu einem Ausscheren aus dieser Entwicklung kommen.⁸⁵³ Aufgrund der Tatsache, dass viele Auffälligkeiten bereits sehr früh erkennbar sind und wir um die vielfältigen Risikofaktoren wissen, scheint eine Reaktion auf frühkindliche Störungen machbar und auch nötig.⁸⁵⁴ Aufgrund der multifaktoriellen Bedingtheit der Probleme des Sozialverhaltens gibt es eine Vielzahl von Ansatzmöglichkeiten für Präventionsmaßnahmen (vgl. *Tab. 26*).⁸⁵⁵ So besteht die Möglichkeit, bereits während der Schwangerschaft präventiv aktiv zu werden, indem die Eltern über mögliches, für die Entwicklung des Kindes riskantes Verhalten, aufgeklärt werden.⁸⁵⁶ Nach der Geburt des Kindes kann beispielsweise auf den Erziehungsstil der Eltern eingewirkt werden. Weitere mögliche Ansatzpunkte für Präventionsmaßnahmen sind die Entwicklung und Förderung der sozialen Kompetenzen des Kindes, das Schul- bzw. Kindergartenklima oder die Freizeitgestaltung. Auch in der medizinischen Vorsorge, den sozialen Rahmenbedingungen oder den zur Verfügung stehenden juristischen und polizeilichen Maßnahmen kann ein Ansatz für mögliche präventive Maßnahmen liegen.⁸⁵⁷ Man kann zur besseren Strukturierung möglicher Interventionen zunächst drei Präventions- und Interventionsebenen unterscheiden (*Tab. 27*). Der ersten Ebene werden sozial-, bildungs-, familien- und ge-

850 *Kerner/Weitekamp* 2005, S. 1078.

851 *Scheithauer* 2000, S. 261.

852 *Tremblay/Japel* 2003, S. 240.

853 *Matt* 2005, S. 432.

854 *Matt* 2005, S. 432.

855 Vgl. *Schneider* 2009, S. 707 f. m. w. N.

856 So z. B. derzeit das Projekt Pro Kind (<http://www.stiftung-pro-kind.de/index.php?id=home>).

857 *BMFSFJ* 2004, S. 22.

sundheitspolitische Maßnahmen zugeordnet, welche das Ziel verfolgen, in der Gesellschaft liegende Risikofaktoren (Armut, Bildung etc.) zu reduzieren. Auf der zweiten Ebene werden polizeiliche und juristische Maßnahmen verortet. Der dritten Ebene werden sodann die psychologisch-pädagogischen Maßnahmen zugeordnet⁸⁵⁸, welche aus Sicht einer Frühprävention dissozialen Verhaltens von besonderer Bedeutung sind und aus diesem Grunde den Schwerpunkt der folgenden Betrachtungen bilden sollen.

Tabelle 26: Übersicht zu Maßnahmen der Prävention und Intervention bei dissozialen Verhaltensproblemen

Interventionsebene	Beispiele für präventive und interventive Maßnahmen
Sozial-, bildungs-, familien- und gesundheitspolitische Maßnahmen	Maßnahmen zur Reduktion von Armut und Arbeitslosigkeit; verbesserte Bildungsmöglichkeiten und Gesundheitsversorgung, gesetzlicher Anspruch auf Betreuungsangebote
Polizeiliche und juristische Maßnahmen	Konsequenter Jugendschutz, hohe Aufklärungsrate bei Straftaten, reduzierte Verfügbarkeit von Waffen, Einsatz szenekundiger Beamter, Möglichkeiten der technischen Kriminalprävention (z. B. Videoüberwachung), verstärkte Kontrolle von Gewalt in Medien
Psychologisch-pädagogische Maßnahmen	Systematische soziale Förderung von Kindern und Jugendlichen, Lehrerbildung, Elterntrainingsprogramme, strukturierte Freizeitpädagogik und attraktive Jugendangebote, Aufklärungs- und Medienangebote gegen Gewalt

Quelle: *Beelmann/Raabe* 2007, S. 138.

Aber auch im Bereich der psychologisch-pädagogischen Maßnahmen wurde eine nahezu unüberschaubare Vielzahl von Präventionsprogrammen entwickelt. Es gibt beispielsweise Elterntrainingsprogramme, Hausbesuchsprogramme oder Programme, die eine Tagesbetreuung der Kinder anbieten. Weiterhin kommt eine Familientherapie oder eine multisystematische Therapie als Präventionsmaßnahme in Betracht. Auch Vorschul- oder Schulprogramme können geeignet sein, verschiedene Risikofaktoren zu bekämpfen (*Tab. 27*).⁸⁵⁹

858 *Beelmann/Raabe* 2007, S. 138.

859 *Lösel/Beelmann* 2003, S. 85.

Tabelle 27: Übersicht zu psychologisch-pädagogischen Maßnahmen in der Prävention und Intervention dissozialer Verhaltensprobleme

Zielgruppe/Setting	Maßnahme
Kindergarten	Systematische soziale Förderung, vernetzte Diagnose- und Förderangebote
Schule	Soziale Trainingsprogramme, kooperative Lernformen, Lehrer- und Erziehertrainings, schulische Antigewaltprogramme
Peer-Gruppe/Freizeit	Strukturierte Freizeitpädagogik, Erlebnispädagogik, attraktive Jugendangebote in Kirche und Vereinen
Jugend- und Familienhilfe	Elterntainingsprogramme, niederschwellige Beratungsangebote
Opferbezogene Maßnahmen	Systematisches Opfertraining
Gesundheitswesen	Aufklärungs- und Bildungsprogramme für junge Mütter, psychotherapeutische Angebote für Kinder und Familien
Gemeinde	Integrierte Nachbarschaften, Vermeidung von Verwahrlosung, Stadtteilarbeit

Quelle: *Beelmann/Raabe* 2007, S. 140.

Aus der Erkenntnis der multifaktoriellen Zusammenhänge folgt weiterhin der Schluss, dass die zu ergreifenden Maßnahmen so angelegt werden müssen, dass Risiken in den verschiedenen Bereichen möglichst gleichzeitig vermindert werden.⁸⁶⁰ Dies muss nicht durch eine einzelne Maßnahme geschehen. Vielmehr ist es notwendig, eine Vielzahl von wirksamen Strategien zu entwickeln, die dann gezielt, je nach entsprechendem Bedarf, angewandt werden können. Aufgrund der unterschiedlichen Risikolagen für die einzelnen Kinder ist es weiterhin notwendig, auch die zu ergreifenden Maßnahmen unterschiedlich zu kombinieren. Dadurch vergrößert sich das Spektrum der zur Verfügung stehenden Interventionen nochmals.

In den letzten zwei Jahrzehnten gab es insbesondere in den USA einen enormen Anstieg der Zahl evidenzbasierter Präventionsprogramme in den Bereichen Gewalt und anderem delinquentem Verhalten sowie Suchtmittelkonsum.

⁸⁶⁰ *Lösel/Bliesener* 2003, S. 330.

Aus diesem Grunde besteht dort auch ein großes Angebot an evaluierten Präventionsprogrammen, welche sich in Studien mit qualitativ hochwertigen Forschungsdesigns bewährt haben.⁸⁶¹

Dieses Kapitel soll aufzeigen, welche präventiven Maßnahmen möglicherweise auch in Deutschland sinnvoll angewandt werden könnten, um der Entstehung von Gewalt und Kriminalität, aber auch dissozialem Verhalten im Allgemeinen entgegenzuwirken. Das Hauptaugenmerk konzentriert sich auf diejenigen Präventionsprogramme, die früh im Lebenslauf des Kindes ansetzen. Dies bedeutet unmittelbar vor der Geburt des Kindes bis maximal zu dessen Einschulung. Programme, die nach der Einschulung des Kindes beginnen, um beispielsweise das Schulklima zu beeinflussen oder die Bindung des Kindes an die Schule zu steigern, werden im Folgenden nur dann dargestellt, wenn diese Maßnahmen mit anderen früher ansetzenden wichtigen Maßnahmen einhergehen oder auf diese Bezug nehmen.⁸⁶² Auch so genannte „Peer-Group“-Programme werden im folgenden Kapitel nicht angesprochen, da diese erst in einem schon etwas fortgeschrittenen Alter der Kinder ansetzen. Dass diese Art von Präventionsprogrammen in der vorliegenden Arbeit nicht betrachtet werden, bedeutet jedoch nicht, dass sie aus Sicht der Prävention von dissozialem und kriminellm Verhalten keine Bedeutung hätten. Insbesondere schulbasierte Programme sind zur Prävention verschiedener Verhaltensprobleme von großer Bedeutung und erwiesen sich in vielen Studien als wirksam.⁸⁶³ Grund für diese Einschränkung ist vielmehr das eingangs erläuterte Verständnis von Frühprävention. Maßnahmen, die „erst“ im Alter des Kindes von sieben oder acht Jahren beginnen, gelten nicht mehr als Frühprävention in diesem Sinne.

6.2 Ergebnisse internationaler Forschungen

6.2.1 Hausbesuchsprogramme

6.2.1.1 *Elmira Prenatal/Early Childhood Project*

Eines der wahrscheinlich bekanntesten und dabei erfolgreichsten Präventionsprogramme der letzten Jahrzehnte ist das *Elmira Prenatal/Early Childhood Project*. Dieses hatte zum Ziel, präventiv gegen die Misshandlung von Kleinkindern vorzugehen und verschiedene Verhaltens- und Gesundheitsprobleme der Kinder zu verhindern. Darüber hinaus sollte die Gesundheit und die frühkindliche Entwicklung der teilnehmenden Kinder verbessert und die Geburtenrate er-

861 *Eisner/Jünger/Greenberg* 2006, S. 2.

862 Vgl. zu diesen Programmen *Gottfredson/Wilson/Najaka* 2006, S. 56 ff.

863 *Farrington/Welsh* 2007, S. 139.

hört werden. Ferner sollte den Eltern geholfen werden, ihre Ausbildung abzuschließen und eine Arbeit zu finden.⁸⁶⁴

An dem Projekt durften alle Frauen teilnehmen, die erstmalig schwanger waren und bestimmte Eigenschaften aufwiesen. Sie mussten entweder jünger als 19 Jahre oder alleinerziehend sein und in Armut leben. Diese Faktoren galten und gelten auch heute noch als gute Prädiktoren für die Gesundheits- und Verhaltensprobleme, auf die das Programm abzielte. Es wurden jedoch auch keine Frauen ausgeschlossen, die nicht arm waren, um dem Vorwurf zu entgehen, dass das Programm nur für sozial Benachteiligte gedacht sei. Insgesamt nahmen 400 Frauen an der Untersuchung teil. 85% von ihnen wiesen einen der drei Risikofaktoren auf. 23% aller Teilnehmerinnen wiesen sogar alle drei Faktoren auf.⁸⁶⁵

Die Teilnehmerinnen wurden zufällig auf vier Gruppen aufgeteilt. Bei den Frauen der ersten Gruppe wurden keine Maßnahmen während der Schwangerschaft ergriffen. Die Mütter der zweiten Gruppe erhielten Transportgutscheine, die sicherstellen sollten, dass sie regelmäßig zu Vorsorgeuntersuchungen und zu Kinderärzten gelangten. In der dritten Gruppe wurden die Mütter während der Schwangerschaft zusätzlich zu der Versorgung mit Transportgutscheinen durchschnittlich alle zwei Wochen von einer Krankenschwester aufgesucht. In der vierten Gruppe besuchten die Krankenschwestern die Familien regelmäßig bis zum Ende des zweiten Lebensjahres des Kindes.⁸⁶⁶ Während dieser Hausbesuche vermittelten die Krankenschwestern den Eltern Wissen über die Entwicklung eines Kindes sowohl vor als auch nach der Geburt. Sie erläuterten den Müttern, wie sie Familienmitglieder und Freunde in die Erziehung des Kindes mit einbeziehen können, und sie brachten die Familienmitglieder mit anderen Gesundheits- und Hilfeinrichtungen in Kontakt.

Während und nach der Durchführung des Programms erstellten die Autoren der Studie ein umfassendes Bild über die Verhaltensentwicklung der Kinder. Darüber hinaus wurde auch der weitere Lebenslauf der Mütter erfasst. Daten über die Entwicklung des Kindes wurden während der 30. Schwangerschaftswoche sowie 6, 10 und 22 Monate nach der Geburt und bei Beendigung der Intervention nach 24 Monaten erhoben. Zusätzlich gab es Nachfolgeuntersuchungen im Alter der Kinder von 4 und 15 Jahren. Die notwendigen Daten wurden sowohl aus den medizinischen Aufzeichnungen der Kinder entnommen, als auch den Aufzeichnungen der sozialen Dienste, den Polizeiakten der Eltern und den Berichten der Eltern über das Verhalten der Kinder. Ferner wurden die Kinder standardisierten Tests unterzogen und in Interviews zu ihrer persönlichen Verhaltenseinschätzung befragt. Darüber hinaus fanden Verhaltensbeobachtungen durch objektive Dritte statt.

864 *Welsh/Farrington* 2001, S. 95.

865 *Wassermann/Miller* 1998, S. 209.

866 *Farrington/Welsh* 2007, S. 129.

Bei der Auswertung der Wirksamkeit des Programms konzentrierten sich die Autoren der Studie auf einen Vergleich zwischen den Gruppen eins und zwei und der vierten Gruppe. Die ersten beiden Gruppen wurden im Rahmen der Datenauswertung zu einer Gruppe zusammengefasst, da sich in beiden keine Unterschiede hinsichtlich der Arztbesuche durch die Mütter nachweisen ließen. Die dritte Gruppe wurde von den Nachfolgeuntersuchungen ausgenommen, da sich keine längerfristigen Effekte nachweisen ließen. Des Weiteren wurden die Mütter mit mehreren Risikofaktoren (beispielsweise unverheiratet und geringerer sozialer Status) mit der Gesamtgruppe verglichen.⁸⁶⁷

In einer Zwischenuntersuchung fanden die Autoren der Studie, dass die rauchenden Mütter aus der dritten und vierten Gruppe im Vergleich zu den rauchenden Müttern aus den ersten beiden Gruppen seltener Frühgeburten hatten (-75%) und dass ihre Kinder bei der Geburt mehr wogen. Aufgrund der im vierten Kapitel erläuterten negativen Auswirkungen einer sehr frühen Geburt auf die weitere Entwicklung des Kindes stellt dieses Ergebnis bereits eine Verbesserung dar.

In der Untersuchung nach 48 Monaten ergaben sich weitere signifikante Unterschiede zwischen den Gruppen in den Bereichen Kindesmissbrauch und Vernachlässigung, Züchtigung der Kinder, deren Temperament und Verhaltensprobleme, notwendiger Notfallklinikbesuche und der Aufsicht der Kinder durch die Eltern. Die Kinder in der vierten Gruppe hatten weniger Probleme als die der ersten beiden Gruppen. So wurden diese Kinder seltener durch ihre Eltern gezüchtigt und sie mussten seltener in die Notfallklinik. Auch reduzierte sich die Anzahl der Kindesmissbräuche bzw. der Kindesvernachlässigung in der vierten Gruppe signifikant gegenüber der Kontrollgruppe. Lediglich 4% gegenüber 19% der Eltern der jeweiligen Gruppen machten sich dieser Delikte strafbar.⁸⁶⁸ Zusätzlich waren die Mütter der Behandlungsgruppe mehr Monate angestellt als die der ersten beiden Gruppen und weniger von ihnen wurden erneut schwanger. Des Weiteren gingen mehr der behandelten Mütter nach der Geburt des Kindes wieder in die Schule oder fanden eine Arbeit.⁸⁶⁹

Die Nachfolgeuntersuchung 13 Jahre nach Beendigung des Programms ergab, dass insbesondere die zweijährige Betreuung der Familien durch die Krankenschwestern zu lang anhaltenden positiven Veränderungen führte. Es bestätigten sich zunächst die Ergebnisse aus den früheren Untersuchungen. In der vierten Gruppe kam es weitaus seltener zu Kindesmissbräuchen und Kindesvernachlässigung, verglichen zu den ersten beiden Gruppen (29% gegenüber 54% der Eltern begingen diese Delikte). Die Mütter der vierten Gruppe wurden seltener wieder schwanger und bekamen dementsprechend auch weniger Kinder. Des

867 *Welsh/Farrington* 2001, S. 96.

868 *Farrington/Welsh* 2007, S. 129.

869 *Wassermann/Miller* 1998, S. 213.

Weiteren lagen mehr Monate zwischen dem ersten und dem zweiten Kind und sie waren seltener auf soziale Hilfe angewiesen. Die Mütter der vierten Gruppe zeigten auch weniger Verhaltensbeeinträchtigungen aufgrund von Alkohol- oder Drogenmissbrauch und wurden seltener inhaftiert.⁸⁷⁰

Obwohl es nicht zu den Zielen des Projektes gehörte, ergab die Nachfolgeuntersuchung nach 13 Jahren auch einen signifikanten Einfluss auf das straffällige Verhalten der Programmteilnehmer im Jugendalter. Die Kinder der zwei Gruppen, welche Hausbesuche durch die Krankenschwestern erhielten, zeigten weniger kriminelles Verhalten als die Kinder der anderen Gruppen. Sie rissen seltener von zu Hause aus, wurden seltener festgenommen und begingen seltener Straftaten. Sie hatten außerdem weniger Verhaltensprobleme und weniger Probleme mit Substanzmissbrauch. Als Jugendliche wechselten sie seltener ihre Sexualpartner.⁸⁷¹

Das *Elmira Prenatal/Early Childhood Project* erwies sich somit in allen Untersuchungen als sehr erfolgreich. Sowohl die selbst gestellten Ziele der Verhinderung von Verhaltens- und Gesundheitsproblemen und der Verringerung von Kindesmissbräuchen und -vernachlässigungen konnten erreicht werden. Dass mit diesen positiven Entwicklungen eine Verringerung kriminellen Verhaltens einherging, spricht dafür, dass durch eine frühzeitige Unterstützung der Eltern die Entwicklung der Kinder positiv beeinflusst werden kann.

6.2.1.2 *Vermont Intervention Project*

Einen ähnlichen Ansatz wie das *Elmira Prenatal/Early Childhood Project* verfolgte auch das *Vermont Intervention Project*. Im Rahmen dieses Projektes sollte ebenfalls durch den Einsatz von speziell geschulten Krankenschwestern auf das Verhalten und insbesondere die Erziehungsfertigkeiten der Eltern Einfluss genommen werden.

Das Projekt fand zwischen April 1980 und Dezember 1981 im *Vermont Hospital Medical Center* statt. Zielpersonen dieses Projektes waren insbesondere Mütter mit frühgeborenen Kindern, da eine Frühgeburt als ein Risikofaktor für verschiedene Verhaltensprobleme angesehen wurde. Ziel des Projektes war es die Fertigkeiten der Mutter an die Bedürfnisse eines frühgeborenen Kindes anzupassen. Die Mütter sollten für die Bedürfnisse des Kindes sensibilisiert werden, um so eine Fehlentwicklung der Kinder frühzeitig zu verhindern.

Zu diesem Zweck arbeitete eine speziell ausgebildete Krankenschwester vor der Entlassung der Mutter aus dem Krankenhaus täglich mit dieser. Nach der Entlassung führte die Krankenschwester vier weitere Sitzungen mit der Mutter

870 *Farrington/Welsh* 2007, S. 129.

871 *Farrington/Welsh* 2006a, S. 27.

durch, und zwar jeweils 3, 14, 30 und 90 Tage, nachdem die Mutter das Krankenhaus verlassen hatte.

Achenbach und seine Kollegen nahmen an, dass durch die Verbesserung des Wissens, der Fertigkeiten, des Selbstvertrauens, aber auch der Zufriedenheit der Mütter sich auch die Kommunikation zwischen der Mutter und dem Kind verbessern würde. In Folge dieser besseren Mutter-Kind-Kommunikation erwarteten die Forscher auch eine Reduzierung des Risikos für Entwicklungsverzögerungen und Entwicklungsprobleme.⁸⁷²

An der Studie teilnehmen durften Mütter, deren Kinder zwischen April 1980 und Dezember 1981 geboren wurden und bei der Geburt weniger als 2250 Gramm wogen. Außerdem durften die Kinder keine Geburtsfehler und auch keine neurologischen Defizite aufweisen. Diese Kriterien erfüllten 55 frühgeborene Kinder. 24 von ihnen wurden einer Interventionsgruppe zugeordnet, während die Eltern von 31 weiteren frühgeborenen Kindern keine spezielle Behandlung erhielten. Zusätzlich wurden 36 normal geborene Kinder hinsichtlich ihrer Entwicklung untersucht.⁸⁷³

Die Auswirkungen des Programms auf die Verhaltensentwicklung der Kinder wurden im Alter von 6, 12, 24, 36, 48 und 84 Monaten untersucht. Im Alter von sechs und zwölf Monaten zeigten sich keine Entwicklungsunterschiede zwischen den beiden Gruppen der frühgeborenen Kinder. Alle Frühgeborenen lagen jedoch in ihrer Entwicklung gegenüber den normalgeborenen Kindern zurück. Im Alter von zwei Jahren zeigten sich erste Entwicklungsunterschiede zwischen der Interventionsgruppe und der Kontrollgruppe. Diese waren jedoch nicht signifikant. Mit zunehmendem Alter vergrößerten sich die Unterschiede jedoch. Im Alter von drei und vier Jahren erbrachten die Kinder der Behandlungsgruppe signifikant bessere Ergebnisse in einem Test der kognitiven Fähigkeiten. Mit sieben Jahren erzielten die Kinder der Behandlungsgruppe durchschnittlich 107,4 Punkte in einem entsprechenden Test. Das Durchschnittsergebnis der Kinder der Kontrollgruppe lag demgegenüber bei lediglich 96,6 Punkten. Die Kinder der Interventionsgruppe konnten außerdem den Entwicklungsrückstand zu den Normalgeborenen aufholen, so dass sich im Alter von vier und sieben Jahren keine Unterschiede zwischen diesen beiden Gruppen mehr zeigten.⁸⁷⁴ Diese Ergebnisse deuten bereits darauf hin, dass die Verbesserung der Fertigkeiten und des Selbstvertrauens der Mütter sich positiv auf die kognitive Entwicklung der Kinder auswirkte. Die Kinder wurden mit neun Jahren einem weiteren Test unterzogen. Auch in diesem setzte sich der eben beschriebene Trend weiter fort. Die frühgeborenen Kinder der Kontrollgruppe schnitten im Test der kognitiven Fertigkeiten signifikant schlechter ab als die Kinder der Interven-

872 *Achenbach u. a.* 1993, S. 46.

873 *Achenbach u. a.* 1993, S. 45.

874 *Achenbach u. a.* 1993, S. 46.

tionsgruppe, während letztere weiter zu den normalgeborenen Kindern aufschlossen und diese in den Testergebnissen sogar übertrafen.⁸⁷⁵ Die Kinder der Behandlungsgruppe erbrachten darüber hinaus auch bessere schulische Leistungen als die Kinder der Kontrollgruppe und litten seltener unter dem Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom. Die Unterschiede zwischen den beiden Gruppen blieben auch signifikant, nachdem der Einfluss weiterer Faktoren auf die Entwicklung der Kinder mit in die Betrachtungen einbezogen wurde.⁸⁷⁶

Zusammenfassend kam dieses Programm also zu einem positiven Ergebnis hinsichtlich der Entwicklung der Kinder der Behandlungsgruppe. Die kognitiven Fertigkeiten der frühgeborenen Kinder schlossen spätestens im Alter von neun Jahren zu denjenigen der normalgeborenen Kinder auf. Auch die schulischen Leistungen der beiden Gruppen glichen sich an.

Wie im Abschnitt zuvor erläutert, sind insbesondere die kognitiven Fertigkeiten eines Kindes bzw. eines Jugendlichen eng mit dessen Verhalten verbunden. Besonders interessant an diesen Ergebnissen ist, dass die Verbesserung der kognitiven Fähigkeiten erst ab dem Alter von drei Jahren nachweisbar war. Dies deutet einerseits auf eine langfristige Wirksamkeit entsprechender Hausbesuchsprogramme hin. Andererseits bedeutet dies ebenfalls, dass die Ergebnisse von Frühinterventionsprogrammen nicht immer innerhalb kurzer Zeit erkennbar sind. Eine langfristige Betrachtung der Wirksamkeit erscheint somit unabdingbar. Auch das *Vermont Intervention Project* kommt somit zu sehr positiven Ergebnissen hinsichtlich der Auswirkungen eines Hausbesuchsprogramms auf die Entwicklung von Kindern. Es ist jedoch fraglich, ob die Ergebnisse dieses Programms generalisierbar sind. Zunächst schränkt die recht kleine Teilnehmerzahl die Reichweite der gewonnenen Erkenntnisse ein. Darüber hinaus handelt es sich um eine sehr spezielle Problemgruppe, nämlich sehr früh geborene Kinder. Diese weisen häufig erhebliche Defizite in der Entwicklung auf. Ob ein entsprechendes Hausbesuchsprogramm auch bei normalgeborenen Kindern zu entsprechenden Ergebnissen führen würde, kann durch dieses Programm nicht belegt werden. Dennoch bestätigt das *Vermont Intervention Project* die Ergebnisse des *Prenatal/Early Childhood Project* für eine bestimmte Risikogruppe.

6.2.1.3 *Infant-Health-and-Development Program*

Einen ähnlichen Behandlungsansatz wie die zuvor erläuterten Programme verfolgte auch das *Infant-Health-and-Development Program*. In diesem wurden 985 bei der Geburt als untergewichtig eingestufte Kinder zufällig auf eine Interventions- und eine Kontrollgruppe verteilt. Das Interventionsprogramm begann nach der Entlassung der Mütter aus dem Krankenhaus und dauerte an, bis das

875 Achenbach u. a. 1993, S. 51.

876 Achenbach u. a. 1993, S. 52.

Kind drei Jahre alt war. Das Programm bestand aus regelmäßig durchgeführten Hausbesuchen bis zum dritten Lebensjahr des Kindes und regelmäßigen Elterngruppentreffen. Ziel war es, die kognitiven Fähigkeiten der Kinder zu steigern und ihre schulischen Leistungen zu verbessern. Außerdem sollte auf die Verhaltens- und Gesundheitsentwicklung der Kinder eingewirkt werden.

Die Ergebnisse der Studie zeigten, dass in der Interventionsgruppe die Fälle von Kindesmisshandlung und Vernachlässigung reduziert wurden. Die Mütter der Interventionsgruppe bestrafte ihre Kinder seltener und griffen dabei auch seltener auf gewalttätige Strafmaßnahmen zurück. Weiterhin zeigten die Kinder dieser Gruppe im Alter von 36 Monaten signifikant bessere kognitive Fähigkeiten. Ihre Eltern berichteten seltener von Verhaltensproblemen. Diese positiven Ergebnisse wurden jedoch in einer Nachfolgeuntersuchung im Alter der Kinder von acht Jahren nur teilweise bestätigt. Die Autoren der Studie wiesen aus diesem Grunde darauf hin, dass es zumindest für die Gruppe der Kinder mit Geburtsuntergewicht einer Weiterentwicklung der Präventionsstrategien bedarf, um die Ergebnisse dauerhaft aufrecht zu erhalten.⁸⁷⁷

Neben den vorgestellten Präventionsprogrammen berichten *Farrington* und *Welsh* in einer Übersicht über familienbasierte Präventionsprogramme noch von vier weiteren gut evaluierten Hausbesuchsprogrammen. Zusammenfassend stellen sie fest, dass alle diese Programme sich positiv auf die Erziehung des Kindes und den Lebensverlauf der Eltern auswirkten. So erreichten die Programme eine Verminderung der Kindesverletzungen, des Kindesmissbrauchs und der Vernachlässigung. Weiterhin wurden sowohl die teilnehmenden Mütter als auch deren Kinder seltener inhaftiert.⁸⁷⁸ Auch im Hinblick auf dissoziales und im weiteren Verlauf kriminelles Verhalten erwiesen sich die verschiedenen Hausbesuchsprogramme als wirksam. Die durchschnittlichen Effektstärken dieser Programme lagen bei 0.235, einhergehend mit einer durchschnittlich 12%-igen Reduktion dissozialer bzw. delinquenter Verhaltensweisen.⁸⁷⁹

Zusammengefasst deuten die Ergebnisse darauf hin, dass Hausbesuche durch Krankenschwestern oder andere professionelle bzw. semiprofessionelle Helfer dazu geeignet sind, viele Verhaltensprobleme der Kinder dauerhaft zu reduzieren. Auch das Auftreten von Kindesmissbräuchen und Kindesvernachlässigungen kann durch solche Präventionsprogramme positiv beeinflusst werden. Regelmäßige Hausbesuche, welche ein Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und der helfenden Person bilden, verbunden mit einer Förderung der Stärken der Familie, können nicht nur das Erziehungsverhalten der Eltern verbessern, sondern auch den Verlauf der Schwangerschaft und die Lebensentwicklung der Eltern. Die so betreuten Eltern haben weniger Probleme mit Substanzmiss-

877 *McCarton u.a.* 1997, S. 130.

878 *Farrington/Welsh* 2006a, S. 27.

879 *Farrington/Welsh* 2007, S. 123.

brauch und sind seltener in kriminelle Aktivitäten verwickelt. Auch die Kinder der betreuten Mütter entwickeln weniger Verhaltensprobleme. Sie zeigten beispielsweise seltener dissoziale Verhaltensweisen. Die durch die beschriebenen Programme gewonnenen Daten bestätigen die Erkenntnis, dass insbesondere das Erziehungsverhalten der Eltern und die Eltern-Kind-Beziehung wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung des Kindes nehmen. Auch wenn die beschriebenen Programme nicht das Ziel verfolgten, kriminelles Verhalten der Kinder im Jugendalter zu verhindern, zeigte insbesondere das *Elmira Programm*, dass auf Hausbesuchen beruhende Präventionsprogramme dazu geeignet sind, kriminelles Verhalten in späteren Lebensjahren zu reduzieren. Eine wesentliche Rolle spielt dabei ohne Zweifel die Tatsache, dass durch die Programme auch eine Reduktion von Kindesmissbräuchen und Kindesvernachlässigung erzielt werden konnte, da es sich hierbei, wie oben erläutert, um einen wesentlichen Risikofaktor für dissoziales Verhalten handelt. Andererseits ist auch die Reduktion dieser Straftaten an sich ein Gewinn, welcher die Durchführung entsprechender Programme lohnenswert erscheinen lässt.

Fraglich ist jedoch, ob entsprechende Hausbesuchsprogramme auch in Deutschland zu ähnlich guten Ergebnissen gelangen würden. In Deutschland besteht bereits ein sehr dichtes Netz an Förderungs- und Schutzeinrichtungen, auch für Kleinkinder. Vorsorgeuntersuchungen, Kinderkrippen und Kindergärten erreichen einen Großteil aller Familien. Insbesondere Familien mit frühgeborenen Kindern erhalten heute bereits notwendige Hilfe durch die Kinder- und Jugendhilfe, was zusätzliche Hausbesuchsprogramme möglicherweise überflüssig macht. Darüber hinaus unterliegen die vorgestellten Ergebnisse mehreren Einschränkungen. So wurde im *Vermont Intervention Project*, wie bereits erläutert, nur eine relativ geringe Anzahl an Kindern untersucht. Ferner handelte es sich um eine sehr spezielle Gruppe, nämlich ausschließlich Frühgeborene. Ob auch normalgeborene Kinder entsprechend von einem Hausbesuchsprogramm profitieren würden, ist damit noch nicht geklärt. Hierauf deuten zwar die Ergebnisse des *Elmira Prenatal/Early Childhood Project*, jedoch gilt es auch hier zu bedenken, dass bei den Kindern und Eltern der dritten Gruppe (Transportgutscheine und Hausbesuche alle 14 Tage während der Schwangerschaft) keine Verhaltensänderungen nachzuweisen waren. Voraussetzung für die Wirksamkeit von Hausbesuchsprogrammen scheint somit zumindest eine kontinuierliche Begleitung der Familien mehrere Jahre über die Geburt hinaus zu sein. Jedoch haben die dargestellten Programme gezeigt, dass gerade Risikofamilien von der aufsuchenden Hilfe der Hausbesuchsprogramme profitieren können. Auch in Deutschland werden häufig die sogenannten Risikofamilien durch die bestehenden Hilfsangebote nicht erreicht. Es ist zu vermuten, dass sich entsprechende Programme positiv auf die Entwicklung der Kinder in diesen Familien auswir-

ken würden. Verschiedene Projekte, wie beispielsweise das Projekt *Pro Kind*,⁸⁸⁰ welches gerade in verschiedenen Bundesländern durchgeführt wird, setzt ein Hausbesuchskonzept ähnlich dem *Prenatal/Early Childhood Project* um. Es bleibt abzuwarten, zu welchen Ergebnissen die Begleitforschung dieses Projektes gelangen wird.

6.2.2 *Elterntraining, kombiniert mit Tagesbetreuung bzw. Vorschulprogrammen*

6.2.2.1 *Das High/Scope Perry Preschool Project*

Eines der wohl bekanntesten Präventionsprojekte, das *High/Scope Perry Preschool Project*, wurde bereits in den 1960er Jahren in den USA implementiert. Vorrangiges Ziel dieses Projektes war es ähnlich wie bei den bereits beschriebenen Programmen nicht, delinquentes Verhalten Jugendlicher zu verhindern. Jedoch sollte die kognitive Entwicklung der teilnehmenden Kinder unterstützt werden, um somit die negativen Einflüsse, insbesondere auf die schulischen Leistungen, zu verringern. Viele Untersuchungen bestätigen, dass eine Verbesserung der kognitiven und schulischen Fähigkeiten der Kinder einen erheblichen Einfluss auf das Auftreten kriminellen Verhaltens haben kann.

Das Projekt wurde in einem der ärmeren Stadtgebiete Ypsilantis, Michigan, durchgeführt. Familien, die für eine Teilnahme in Frage kamen, mussten in armen Verhältnissen leben und ihre Kinder niedrige intellektuelle Testergebnisse aufweisen.⁸⁸¹ 123 Kinder wurden ausgewählt und begannen in kleineren Gruppen zwischen 1962 und 1965 jeweils im Alter von 3 bis 5 Jahren mit der Teilnahme an dem Programm. Die Kinder wurden zufällig auf eine Interventionsgruppe und eine Kontrollgruppe aufgeteilt. Nach fünf Jahren hatten 58 von ihnen an dem Experimentalprogramm teilgenommen und weitere 65 wurden der Kontrollgruppe zugeordnet.

Im Rahmen des Förderprogramms besuchten die Kinder dreißig Wochen pro Jahr jeden Werktag für 2,5 Stunden eine Vorschule. Der Inhalt des Programms war darauf ausgerichtet, die kognitiven Fähigkeiten der Kinder durch aktives Lernen zu verstärken, wobei auf die individuellen Bedürfnisse und Interessen der Kinder Rücksicht genommen wurde. Zusätzlich suchten die Lehrer die Familien einmal wöchentlich für 1,5 Stunden zu Hause auf.

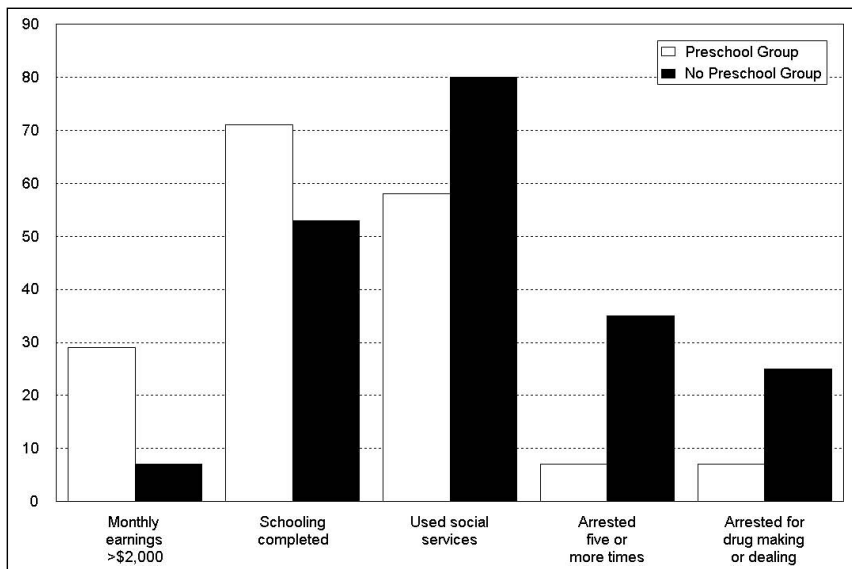
880 Vgl. www.Pro-Kind.de; weitere Programme mit einem ähnlichen Förderansatz sind: „Projekt Familienhebammen Sachsen-Anhalt“ (<http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=25478>), „Gesunder Start ins Kinderleben“ Hamburg (<http://www.hamburg.de/familienhebammen/>), weitere Modellprojekte sind zu finden unter: <http://www.fruehehilfen.de/3273.0.html>.

881 *Welsh* 2003, S. 338.

Die Teilnehmer wurden bis zum Alter von mittlerweile 40 Jahren begleitet und vom dritten bis zum 11. Lebensjahr jährlich untersucht. Weiterhin gab es Untersuchungen im Alter der teilnehmenden Kinder von 14, 15, 19 und 27 Jahren.

Im Ergebnis zeigte sich unter anderem, dass die Kinder der Experimentalgruppe ab dem ersten Jahr der Teilnahme bis zum Alter von 7 Jahren höhere IQ-Werte aufwiesen als die Kinder der Kontrollgruppe. Dieser signifikante Unterschied verschwand zwar ab dem achten Lebensjahr, jedoch zeigte sich im Alter der Kinder von 14 Jahren, dass die behandelten Kinder signifikant bessere Ergebnisse in Lesen, Arithmetik und sprachlichen Fähigkeiten aufwiesen. Mit 27 Jahren hatten deutlich mehr Teilnehmer der Experimentalgruppe die High School abgeschlossen (71%) als Teilnehmer der Kontrollgruppe (54%) (*Abb. 37*). Weiterhin zeigte sich, dass die Teilnehmer der Experimentalgruppe ein signifikant höheres jährliches Einkommen hatten, häufiger Eigenheimbesitzer waren und ein geringerer Prozentsatz der Teilnehmer soziale Hilfen in Anspruch genommen hatte. Die Verbesserung der kognitiven Fähigkeiten wirkte sich auch auf die Entwicklung kriminellen Verhaltens aus. Die Mitglieder der Behandlungsgruppe wurden nur halb so oft inhaftiert wie die der Kontrollgruppe und weniger von ihnen wurden mehr als fünf Mal inhaftiert (7% gegenüber 35%). Dieses Ergebnis belegt die oben gezeigte Bedeutung der kognitiven Fähigkeiten eines Kindes als Risiko- bzw. Schutzfaktor. Gerade der sehr deutliche Unterschied im Bereich der mehrmals Inhaftierten zeigt, wie wirkungsvoll die frühe Förderung kognitiver Fähigkeiten sein kann.

Abbildung 36: Effekte des High/Scope Perry Preschool Programms bei Teilnehmern im Alter von 27 Jahren



Quelle: nach Schweinhart/Barnes/Weikart 1993, S. 13.

Auch, wenn es nicht ausdrückliches Ziel des *High/Scope Perry Preschool Project* war, kriminelles Verhalten zu verringern, sprechen die Ergebnisse der Untersuchung eine deutliche Sprache. Dies belegen auch die Nachfolgeuntersuchungen der Teilnehmer im Alter von 40 Jahren. Die Gruppe derjenigen, die an dem Programm teilgenommen haben, wurden signifikant seltener inhaftiert als die Mitglieder der Kontrollgruppe. Darüber hinaus wurden sie auch signifikant seltener fünfmal oder häufiger verurteilt (36% gegenüber 55%). Auch in den anderen schon angesprochenen Bereichen konnten die Ergebnisse bestätigt werden. Die Mitglieder der Interventionsgruppe wiesen durchschnittlich eine bessere Schulausbildung und ein höheres Durchschnittseinkommen auf.⁸⁸²

Die hervorragenden Ergebnisse des Programms müssen jedoch mit Vorsicht interpretiert werden. In den 1960er Jahren herrschte in den USA eine „Aufbruchstimmung“ in der Förderung benachteiligter Kinder. Diese besondere Situation hat sicher zu den Ergebnissen des Programms beigetragen.⁸⁸³ Es ist bereits aus diesem Grunde fraglich, ob dieses Ergebnis generalisierbar ist. Darüber

882 Farrington/Welsh 2007, S. 112.

883 Beelmann/Raabe 2007, S. 188.

hinaus ist der Besuch einer Vorschule mit einem auf aktives, selbstständiges Lernen ausgerichteten Curriculum auch für sozial benachteiligte Kinder heute in Deutschland nicht unbedingt mehr eine Besonderheit. Wie die Auswertung der Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe im *dritten Kapitel* gezeigt hat, besuchen in Deutschland derzeit nahezu alle Kinder einen Kindergarten. Es ist also fraglich, ob ein entsprechendes Programm hierzulande zu ähnlichen Ergebnissen kommen würde. Dennoch belegt das *High/Scope Perry Preschool Project*, dass insbesondere sozial benachteiligte Familien durch Frühpräventionsprogramme erreicht werden können und die Förderung sich positiv auf die Entwicklung des Kindes auswirken kann.

6.2.2.2 *Syracuse University Family Development Research Program*

Ein weiteres Programm, das der Gruppe der Elterntrainings mit Tagesbetreuung bzw. Vorschulprogrammen zugeordnet werden kann, ist das *Syracuse University Family Development Research Program*.

Dieses Präventionsprogramm begann im Jahre 1969 und versuchte, den Zusammenhang zwischen der schlechten elterlichen Bildung und den Schulschwierigkeiten der Kinder zu durchbrechen. Junge, schwangere Mütter ohne High-school-Ausbildung waren aus diesem Grunde die Zielgruppe des Programms.⁸⁸⁴

Es wurden mehrere theoretische Ansätze in das Programm integriert. So wurden sprachtheoretische Erkenntnisse einbezogen, um die sprachlichen Fertigkeiten der Kinder zu verbessern. Eine Theorie der Persönlichkeitsentwicklung wurde umgesetzt, um das Vertrauen des Kindes in seine eigenen Fertigkeiten zu steigern. Des Weiteren wurde den Eltern in diesem Programm nur so viel Hilfe gegeben wie unbedingt nötig, um diese zu einer aktiven Mitwirkung zu animieren. Die Kinder wiederum sollten durch eine gezielte Förderung ihrer kreativen Fähigkeiten zu einer aktiven Teilnahme motiviert werden. Im Rahmen des Programmes wurden die jungen Mütter und Familien in den ersten fünf Jahren nach der Geburt des Kindes begleitet und unterstützt. Insgesamt nahmen 108 Schwangere teil. Als die teilnehmenden Kinder ein Alter von drei Jahren erreichten, wurde eine Kontrollgruppe gebildet. Die Kontrollkinder wurden so ausgewählt, dass bei den Kindern das Geschlecht, die Ethnizität, die Geburtsreihenfolge, das Alter, das Familieneinkommen, der Ehestatus der Eltern, das Alter der Mutter und der Erziehungsstand der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt vergleichbar waren. 85% der teilnehmenden Mütter waren alleinerziehend und alle Familien hatten ein Einkommen von unter 5.000 Dollar pro Jahr.

Die Leiter des Programms gingen davon aus, dass die Eltern die vorrangigen Aufsichtspersonen und Lehrer der Kinder sein sollen. Aus diesem Grunde wurde den Eltern zunächst vermittelt, richtig mit dem Kind zu interagieren. Nach dem Schuleintritt des Kindes wurde den Eltern erläutert, wie man zu den Lehrern

884 *Farrington/Welsh* 2007, S. 130.

Kontakt aufnimmt. Darüber hinaus wurden ab einem Alter von sechs Monaten bis zu 5 Jahren die Kinder täglich in einer Tagesbetreuungseinrichtung an einer Universität untergebracht, welche sich auf Vorschulunterricht spezialisiert hatte.

Die Auswirkungen der Teilnahme am *Syracuse University Family Development Research Program* auf das Kind wurden regelmäßig bis zu einem Alter von 15 Jahren untersucht. Das fünfjährige Programm wurde von 82 der 108 Kinder beendet. 74 Kontrollkinder blieben bis zum Alter von fünf Jahren in der Kontrollgruppe. An der Folgeuntersuchung nach zehn Jahren nahmen 65 der behandelten Kinder und 54 der Kontrollkinder teil.

Die Autoren der Studie berichteten, dass die an dem Programm teilnehmenden Kinder im Alter von drei Jahren signifikant höhere IQ-Werte als die Kontrollkinder aufwiesen. Dieser Unterschied ging jedoch ab dem Alter von fünf Jahren wieder verloren. Im Alter von 13 bis 16 Jahren wurden die behandelten Kinder wesentlich weniger durch kriminelles Verhalten auffällig als die Kontrollkinder. Nur 2% der Kinder der Behandlungsgruppe wurden offiziell wegen eines begangenen Deliktes registriert, während dies für 17% der Kinder der Kontrollgruppe galt.⁸⁸⁵ Auch die Schwere der Vergehen und deren Häufigkeit waren in der Kontrollgruppe wesentlich höher.⁸⁸⁶

Weiterhin ergab die Studie, dass zumindest die Mädchen der Behandlungsgruppe bessere Schulerfolge erzielten als die der Kontrollgruppe. Kein Mädchen der Behandlungsgruppe brach die Schule ab, während dies 16 Prozent der Mädchen aus der Kontrollgruppe taten. Auch die Schulnoten waren im Durchschnitt wesentlich besser. Dieser Unterschied zeigte sich jedoch bei den Jungen der beiden Gruppen nicht.⁸⁸⁷

Somit erwies sich auch das *Syracuse University Family Development Research Program* als verhältnismäßig erfolgreich. Die Ergebnisse erreichten jedoch nicht die Qualität des *Perry Preschool Project*. Zwar ist positiv zu bewerten, dass die Verbesserung der Erziehungsfertigkeiten der Eltern in Verbindung mit dem Vorschulbesuch der Kinder sich langfristig auf deren kriminelles Verhalten auswirkte. Es ist anzunehmen, dass insbesondere die verbesserte Eltern-Kind-Beziehung dabei eine tragende Rolle spielte. Jedoch führte das Programm bei den Jungen zu keinen Verbesserungen in den schulischen Erfolgen und auch die Unterschiede in IQ-Werten gingen innerhalb weniger Jahre wieder verloren. Diese Ergebnisse legen die Schlussfolgerung nahe, dass neben einer frühen Förderung auch in der Schule weitere Fördermaßnahmen ergriffen werden müssen, um positive Entwicklungen zu stabilisieren.

Zusammenfassend kann man auch für diese Gruppe von Präventionsprogrammen festhalten, dass wesentliche Ziele erreicht wurden. Insbesondere

885 *Farrington/Welsh* 2007, S. 131.

886 *Welsh* 2003, S. 335.

887 *Welsh* 2003, S. 335.

das *Perry Preschool Project* hatte einen positiven Einfluss auf das delinquente Verhalten der teilnehmenden Kinder im Jugendalter. *Farrington* und *Welsh* beschreiben darüber hinaus noch fünf weitere gut evaluierte Programme, von denen alle positiv auf etwaige Verhaltensprobleme der Kinder einwirken und dissoziales bzw. delinquentes Verhalten im Jugendalter reduzieren konnten. Lediglich eines der von ihnen untersuchten Programme konnte diese positiven Effekte in einer Nachfolgeuntersuchung nicht bestätigen.⁸⁸⁸ Aufgrund der beschriebenen Einschränkungen und der Tatsache, dass die Programme bereits vor mehreren Jahrzehnten initiiert wurden, kann man die Ergebnisse jedoch nicht vorbehaltlos übernehmen. Zwar sprechen die in den USA evaluierten Programme für eine grundsätzliche Wirksamkeit von Vorschulprogrammen mit einem kombinierten Elterstraining. Ob diese Ergebnisse jedoch auch in unserem Kulturkreis repliziert werden können, ist damit noch nicht geklärt. Auf diese Frage wird bei der Darstellung deutscher Frühförderungsprogramme nochmals zurückzukommen sein (vgl. unten 6.4).

6.2.3 Vorschulprogramme

6.2.3.1 *Abecedarian Project*

Das *Abecedarian Project* ist ein Vorschulprogramm, in welchem Kinder aus armen Familienverhältnissen von der Geburt bis zum Alter von fünf Jahren betreut wurden. Es begann 1972 und umfasste ursprünglich 112 Kinder, die hauptsächlich aus afro-amerikanischen Familien stammten. Die Auswahl der teilnehmenden Kinder erfolgte danach, ob die Familiensituation als Risiko für die intellektuelle und soziale Entwicklung der Kinder eingestuft wurde. Entscheidende Faktoren für die Beurteilung dieser Frage waren das Einkommen der Eltern, deren Bildung und Intelligenz, die Frage, ob die Eltern staatliche Unterstützung erhielten und ob sie einer Arbeit nachgingen oder nicht. Primäres Ziel des Projektes war es, die negativen Auswirkungen eines Aufwachsens in Armut zu verhindern. Die Mütter der an der Studie teilnehmenden Familien waren im Schnitt zehn Jahre zur Schule gegangen, hatten überwiegend keinen High-school-Abschluss und einen IQ von 85. Lediglich in einem Viertel der teilnehmenden Familien waren beide Eltern Teil des Haushaltes.

Die Kinder wurden in den Jahren 1972 bis 1977 geboren und im Alter von 6 bis 12 Wochen zufällig einer Kontrollgruppe und einer Interventionsgruppe zugeordnet. 1978 nahmen noch 104 Familien an der Studie teil. Alle diese Familien nahmen auch an einer Nachfolgeuntersuchung nach Erreichen des 21. Lebensjahres des Kindes teil.

Die Kinder wurden von Geburt an, sie waren zu Beginn der Behandlung im Schnitt 4,4 Monate alt, bis zum Alter von fünf Jahren ganztägig in einer Vor-

⁸⁸⁸ *Farrington/Welsh* 2006a, S. 32.

schule betreut, welche sich durch ein sehr gutes Betreuungsverhältnis auszeichnete (Kleinkinder: 1 : 3; ältere Kinder 1 : 6). Den Familien wurde ein Transportservice zur Verfügung gestellt, um sicher zu stellen, dass die Kinder das Angebot der Vorschule auch tatsächlich nutzen können. Grundlegende Annahme der Leiter des Programms war es, dass Kinder ab dem Zeitpunkt der Geburt mit dem Lernen beginnen und zur optimalen Entwicklung einer fördernden Umgebung bedürfen.⁸⁸⁹ Aus diesem Grunde war das Ziel der Betreuung die Durchführung eines Curriculums mit dem Namen „Partners in Learning“. Das Curriculum konzentrierte sich neben der Förderung der sozialen, emotionalen und kognitiven Fähigkeiten insbesondere auf die Förderung der sprachlichen Kompetenzen des Kindes. Für jedes Kind wurde ein individuelles Förderprogramm, basierend auf der Leistungsfähigkeit des Kindes, entworfen.

Unmittelbar nach Beendigung des Programms konnte bei den Kindern der Interventionsgruppe eine deutliche Verbesserung der intellektuellen Entwicklung nachgewiesen werden. Im Alter von acht Jahren wiesen diese signifikant höhere IQ-Werte auf als die Kinder der Kontrollgruppe. Sie erreichten des Weiteren wesentlich bessere Ergebnisse in einer Reihe von Tests in den Bereichen Mathematik und Lesen. Eine im Alter der Kinder von 12 Jahren durchgeführte Untersuchung bestätigte diese Ergebnisse. Aufgrund dessen schlussfolgerten die Autoren der Studie, dass die Entwicklungsvorsprünge dauerhaft erhalten blieben.

Zwar wurden im Alter von 15 Jahren die Unterschiede im Bereich des IQ's geringer. Die Kinder der Interventionsgruppe verzeichneten jedoch auch weiterhin signifikant bessere Ergebnisse in den Bereichen Mathematik und Lesen. Die letzte Nachfolgeuntersuchung im Alter der Kinder von 21 Jahren kam zu ähnlichen Ergebnissen. Es zeigte sich außerdem, dass die Kinder der Experimentalgruppe mit größerer Wahrscheinlichkeit ein College besuchten als die Kinder der Kontrollgruppe. Positive Auswirkungen hatte das Programm auch auf die Entwicklung der Mütter. Die Mütter der Behandlungsgruppe hatten häufiger die High School abgeschlossen, gingen häufiger einer geregelten Arbeit nach und hatten seltener eine weitere (ungewollte) Schwangerschaft.⁸⁹⁰

Insgesamt deuten die Ergebnisse darauf hin, dass das *Abecearian Project* positive Effekte erzielte, die lang anhaltend stabil waren. Anders als das *Perry Preschool-Programm* fand man jedoch keinen Unterschied bezüglich des kriminellen Verhaltens beider Gruppen.⁸⁹¹ *Andrews* und *Bonta* führen dies darauf zurück, dass das *Abecearian-Programm* ausschließlich auf eine Verbesserung der schulischen Leistungen der Kinder ausgelegt war. Sie nehmen an, dass Programme, die neben den schulischen Leistungen der Kinder auch die Eltern-

889 *Winton/Buysse/Hamrick* 2006, S. 7.

890 *Winton/Buysse/Hamrick* 2006, S. 9.

891 *Masse/Barnett* 2000, S. 2 ff.

Kind-Beziehung verbessern, mit größerer Wahrscheinlichkeit zu einer Reduzierung dissozialer Verhaltensweisen und im weiteren Lebensverlauf auch krimineller Verhaltensweisen führen.⁸⁹² Dennoch kann auch dieses Projekt als erfolgreich betrachtet werden. Die schulischen und akademischen Leistungen der teilnehmenden Kinder konnten dauerhaft verbessert werden. Die Erhöhung der Wahrscheinlichkeit, ein College zu besuchen, lässt vermuten, dass die Kinder im weiteren Verlauf auch besser bezahlte Anstellungen bekommen haben. Der Kreislauf zwischen Armut, schlechterer Bildung und daraus wieder erwachsender Armut, wie er oben erläutert wurde, konnte somit durch die Betreuung in der Vorschule teilweise durchbrochen werden.

6.2.3.2 CARE

Das Projekt *CARE* zielte darauf ab, die kognitiven Fähigkeiten und die Verhaltensentwicklung der teilnehmenden Kinder zu fördern. *CARE* verwendete dabei einen multimodalen Ansatz. Das Projekt wandte sich besonders an Familien, bei denen aufgrund der sozialen Umstände eine verzögerte Entwicklung des Kindes zu befürchten war. Es zeichnete sich durch eine Kombination von Haus- und Tagesbetreuungsinterventionen aus, um somit möglichst viele, die Verhaltensentwicklung beeinflussende, Aspekte in die Intervention mit einbeziehen zu können. Die Studie beruhte auf der Annahme, dass die Kinder-Eltern-Interaktion sowohl von dem Wissensstand und den Fertigkeiten der Eltern beeinflusst wird als auch von deren eigenen Bedürfnissen und Problembewältigungsstrategien. Die Autoren nahmen an, dass durch die Kombination eines Tagesbetreuungsprogramms und eines Erziehungsprogramms der Einfluss auf die Entwicklung der Kinder vergrößert werden kann.

An der Untersuchung nahmen 62 Familien teil, die zufällig bei der Geburt des Kindes auf zwei Interventionsgruppen und eine Kontrollgruppe verteilt wurden. Eine Interventionsgruppe nahm sowohl an dem Tagesbetreuungs- als auch dem Familienerziehungsprogramm teil. Die zweite Interventionsgruppe hingegen nahm nur an dem Familienunterrichtsprogramm teil.

Das Tagesbetreuungsprogramm zielte darauf ab, sowohl die kognitiven als auch die sozialen Fähigkeiten des Kindes zu verbessern. Das Curriculum des Programms konzentrierte sich auf Aktivitäten, welche die intellektuell/kreative, soziale und emotionale Entwicklung fördern. Auch die Entwicklung der sprachlichen Fähigkeiten war ein wesentliches Element des Curriculums. Das Elterntraining zielte insbesondere darauf ab den Eltern bei der Erziehung des Kindes zu helfen, Problemlösungsverfahren zu vermitteln und eine positive Eltern-Kind-Interaktion zu fördern. Das Curriculum der Tagesbetreuungsstätten wurde auch bei den Hausbesuchen während des Elterntrainings konsequent umgesetzt.

892 Andrews/Bonta 2006, S. 198.

Im Verlauf der Studie wurde die Entwicklung der Gruppen wiederholt überprüft. Kinder, die an der Tagesbetreuung teilnahmen und deren Eltern ergänzend Familienunterricht erhielten, erzielten signifikant bessere Ergebnisse in Bezug auf ihre kognitiven Fähigkeiten. Die Gruppe, die lediglich an dem Elterstraining teilnahm, unterschied sich in Bezug auf die Qualität der Mutter-Kind-Beziehung, den Erziehungsfertigkeiten und der Zufriedenheit der Eltern nicht wesentlich von der Kontrollgruppe. Insgesamt gesehen, beeinflusste das Elterstraining weder die Wohnumgebung noch das Verhalten der Eltern und Kinder zu Hause. Die Autoren gehen davon aus, dass dies auf die nicht ausreichende Ausbildung und Überwachung der Personen, die die Eltern zu Hause besuchten, zurückzuführen ist. Außerdem wiesen sie darauf hin, dass es besser gewesen wäre, schon in der Schwangerschaftszeit mit der häuslichen Hilfe zu beginnen.⁸⁹³ Die Ergebnisse deuten jedoch zumindest darauf hin, dass gut strukturierte Tagesbetreuungsprogramme, unterstützt durch ein Elterstraining, positiven Einfluss auf die Entwicklung der kognitiven Fertigkeiten des Kindes haben. Dass sich dies positiv auf die weitere Entwicklung des Kindes auswirken kann, zeigen die Ergebnisse des folgenden Programms.

6.2.3.3 *Child Parent Center (CPC) Program*

Das *Chicago Child Parent Center (CPC)* ist eines der ältesten Vorschulprogramme in den USA. Das Programm wurde 1967 gestartet und wird heute in 24 Städten durchgeführt. Die an dem Programm teilnehmenden Kinder besuchen ab einem Alter von drei oder vier Jahren eine Vorschule. An diesen wird ein für die Intervention entworfenes Curriculum durchgeführt, welches im Wesentlichen aus folgenden Elementen besteht: (1) eine strukturierte Auswahl an Lernaktivitäten, die in einem Handbuch beschrieben werden, (2) relativ wenige Schüler pro Lehrperson (2 : 17), (3) ein mehrdimensionales Elternprogramm, das die Eltern mit in den Unterricht der Kinder einbinden soll, (4) Lehrerfortbildungen, (5) Gesundheitsservice, also zum Beispiel Kontrolluntersuchungen der Kinder, Sprachtherapie etc. und (6) eine Verkleinerung der Schulkassen auf maximal 25 Kinder je Klasse.⁸⁹⁴

An der Untersuchung, auf die sich die im Folgenden erläuterten Ergebnisse beziehen, nahmen ursprünglich 1.539 Kinder aus in Armut lebenden Minderheitengruppen (93% Schwarze und 7% Hispanics) teil. 989 der Kinder nahmen an dem Vorschulprogramm teil. 550 Kinder erhielten eine alternative Kindergartenbetreuung und fungierten als Kontrollgruppe.

Die Kinder wurden jährlich hinsichtlich ihrer Verhaltensentwicklung und ihrer schulischen Leistungen untersucht. Im Alter von 20 Jahren zeigte sich, dass

893 Tremblay/Craig 1995, S. 206.

894 Reynolds u. a. 2001, S. 2341 f.

die Teilnehmer des Vorschulprogramms signifikant häufiger die High School abgeschlossen haben als die Kinder der Kontrollgruppe (49,7% gegenüber 38,5%) und weniger von ihnen die Schule vorzeitig verließen (46,7% gegenüber 55,0%). Darüber hinaus wurden die Vorschulteilnehmer bis zum Alter von 18 Jahren seltener verhaftet (16,9% gegenüber 25,1%). Sie wurden signifikant seltener mehr als einmal verhaftet (9,5% gegenüber 12,8%) und seltener wegen Gewaltstraftaten belangt (9,0% gegenüber 15,3%).⁸⁹⁵

Die Autoren der Studie führen diese positiven Ergebnisse auf eine Verbesserung der kognitiven Fähigkeiten der Kinder in der Vorschule und darauf basierende bessere Schulerfolge zurück. Weiterhin nehmen sie an, dass durch die Einbindung der Eltern in das Programm auch die Unterstützung der Kinder durch die Eltern verbessert wird, was sich ebenfalls positiv auf deren Entwicklung auswirkt. Als dritten Grund vermuten die Autoren der Studie, dass die Kinder eine engere Bindung an ihre Schule aufbauten, da sie seltener die Schule wechseln mussten als die Kinder der Kontrollgruppe und auch qualitativ hochwertigere Schulen besuchen konnten.

Zusammenfassend bestätigen auch diese Studien, dass die Investition in die Entwicklung der Kinder bereits in deren ersten Lebensjahren lohnenswert zu sein scheint.⁸⁹⁶ Insbesondere deuten diese Studien darauf hin, dass durch eine Einbindung der Eltern die Entwicklung der Kinder intensiver gefördert werden kann als ohne deren Mitarbeit. Bestätigung fand auch durch die Evaluierung dieser Programme die Tatsache, dass durch eine frühe Förderung der Intelligenzquotient der Kinder im Vergleich zu einem nicht geförderten Kind erhöht werden kann. Dieser Unterschied verliert sich zwar im Jugendalter, jedoch weisen die geförderten Kinder deutlich bessere schulische Leistungen auf. Dies deutet auf eine langfristige Wirkung der frühen Förderung hin.⁸⁹⁷ Inwieweit die Förderung der Kompetenzen von Kindern unter Einbeziehung der Eltern auch noch in der Schule möglich ist, wurde in weiteren Präventionsprogrammen untersucht. Hiervon sollen im Folgenden einige wichtige dargestellt werden.

895 *Reynolds u. a.* 2001, S. 2343 f.

896 *Reynolds u. a.* 2001, S. 2346.

897 *Farrington/Welsh* 2007, S. 118.

6.2.4 Schulbasiertes Kindertraining, kombiniert mit Elternteraining

6.2.4.1 Seattle Social Development Project

Das *Seattle Social Development Project* wurde erstmals 1981 in acht Schulen der Stadt Seattle durchgeführt. Ziel des Programms war es, die Bindung der Kinder an die Schule und ihre Familie zu verbessern, um so gewalttätiges Verhalten der Kinder zu reduzieren. Zu diesem Zwecke sollten spezifische Risikofaktoren für Verhaltens- und Gesundheitsprobleme im Heranwachsendenalter minimiert werden. Zu diesen Risikofaktoren zählten die Autoren der Studie aggressives Verhalten in den ersten Schuljahren, Schulversagen und schlechtes Erziehungsverhalten der Eltern, worunter sie insbesondere unklare Verhaltensregeln, schlechte Verhaltenskontrolle und inkonsequente Bestrafung verstanden.⁸⁹⁸ Zur Verringerung der Risikofaktoren entschieden sich die Autoren der Studie für einen Mehrebenenansatz. Dies bedeutet, dass sie durch gezielte Intervention sowohl bei den Eltern, Lehrern und den Kindern versuchten auf das Verhalten bzw. dessen Entwicklung Einfluss zu nehmen.⁸⁹⁹

Erstklässler aus sechs Schulen wurden zufällig auf eine Behandlungsgruppe und eine Interventionsgruppe aufgeteilt. Die Lehrer der teilnehmenden Kinder wurden darin geschult, den Unterricht so zu gestalten, dass die Kinder aktiv an diesem teilnehmen können und eine möglichst hohe Bindung an die Schule erreicht wird. Des Weiteren wurden die Lehrer angehalten, klare Lernziele auszuwählen. Dazu erhielten die Lehrer zu Beginn eines jeden Schuljahres ein fünf-tägiges Training, in dem ihnen kooperative Lehrmethoden, proaktives Unterrichtsverhalten und interaktives Lehren vermittelt wurde.⁹⁰⁰ Gleichzeitig erfuhren die Lehrer, wie sie unter Anwendung eines entsprechenden Curriculums die sozialen und kognitiven Fähigkeiten der Kinder verbessern können.

Zur Verbesserung des Lernverhaltens der Kinder wurden ihnen studentische Lernpartner vermittelt. Außerdem wurde mit den Kindern in der ersten und sechsten Klasse ein Training zur Verbesserung der sozialen Kompetenzen durchgeführt. Den Eltern der Kinder wurde weiterhin in jedem neuen Schuljahr ein Elternteraining angeboten, welches sie freiwillig besuchen konnten. In diesem wurde den Eltern unter anderem vermittelt, wie sie die Lernerfolge ihrer Kinder unterstützen können, wie sie positive Verhaltensweisen verstärken und negative Verhaltensweisen durch konsistente und angemessene Strafen reduzieren können. Darüber hinaus wurden den Eltern Kenntnisse zur Verbesserung der Kommunikation mit ihren Kindern vermittelt.⁹⁰¹

898 *Hawkins u. a.* 1999, S. 228.

899 *Hawkins u. a.* 1999, S. 228.

900 *Hawkins u. a.* 1999, S. 228.

901 *Tremblay/Craig* 1995, S. 183.

Die zu Grunde liegende Annahme aller dieser Maßnahmen war, dass durch eine Verbesserung der Bindung der Kinder an Schule und Familie die Verhaltensentwicklung der Kinder positiv beeinflusst werden wird.⁹⁰²

Bereits in der zweiten Klasse zeigten sich erste Auswirkungen des Programms. Die teilnehmenden Kinder wurden von ihren Lehrern als weniger aggressiv beschrieben als die Kinder der Kontrollgruppe. In der fünften Klasse berichteten die teilnehmenden Kinder von mehr Kommunikation in der Familie und besseren Erziehungsmethoden der Eltern, als es die Kontrollkinder taten. Sie fühlten sich auch besser in die Schule eingebunden.⁹⁰³

Sechs Jahre nach Ende des Programms wurden 93% der Teilnehmer erneut interviewt. Zusätzlich wurden die Schulakten bzw. vorhandene Gerichtsakten herangezogen, um die Angaben der Teilnehmer zu ergänzen. Es zeigte sich, dass Schüler, die das komplette Programm durchlaufen hatten, weniger gewalttätiges Verhalten zeigten und weniger Alkohol konsumierten. Darüber hinaus wechselten sie seltener ihre Geschlechtspartner und die weiblichen Teilnehmer wurden seltener schwanger. Des Weiteren zeigten sie bessere schulische Leistungen, waren besser in die Schule integriert und zeigten dort weniger Fehlverhalten.⁹⁰⁴ Die teilnehmenden Jungen wurden ferner weitaus seltener wegen Straftaten registriert als die Jungen der Kontrollgruppe (48,3% gegenüber 59,7%). Dies galt sowohl für Gewaltstraftaten als auch für andere kriminelle Handlungen.⁹⁰⁵

In einer Gesamtschau kamen die Autoren der Studie zu dem Schluss, dass durch die getroffenen Maßnahmen die Bindung der Kinder an die Schule, ihre schulischen Leistungen und ihr Verhalten in der Schule noch sechs Jahre nach Durchführung der Intervention signifikant verbessert waren und auch kriminelles Verhalten, schwerer Alkoholmissbrauch und Schwangerschaften deutlich seltener als in der Kontrollgruppe auftraten.⁹⁰⁶ Dabei betonten sie, dass ein Beginn der Interventionen bereits in der Grundschule zu besseren Ergebnissen führte, als wenn mit den Maßnahmen erst in späteren Altersstufen begonnen wurde. Dabei ist es jedoch entscheidend, dass die Maßnahmen bis in die sechste Klassenstufe konsequent durchgeführt werden.⁹⁰⁷

902 *Hawkins u. a.* 1999, S. 229.

903 *Wassermann/Miller* 1998, S. 217.

904 *Wassermann/Miller* 1998, S. 224.

905 *Hawkins u. a.* 1999, S. 230.

906 *Hawkins u. a.* 1999, S. 232.

907 *Hawkins u. a.* 1999, S. 233.

6.2.4.2 *Montreal Longitudinal Experimental Study*

Auch die *Montreal Longitudinal Experimental Study* basierte auf einem Kindertraining, welches in der Schule durchgeführt wurde und einem zusätzlichen Elterntertraining. An der Studie nahmen 300 Jungen im Alter von sechs Jahren teil, die als aggressiv beziehungsweise hyperaktiv identifiziert wurden. Die Kinder wurden zufällig je einer Behandlungsgruppe oder einer Kontrollgruppe zugeordnet.⁹⁰⁸

Im Rahmen der Studie sollte den Eltern vermittelt werden, positiv verstärkend auf wünschenswertes Verhalten des Kindes zu reagieren und konsequente Erziehungsmaßnahmen zu ergreifen. Auch die Vermittlung von Techniken für den Umgang mit Familienkrisen war Teil des durchgeführten Elterntrainings. Im Alter von sieben bis neun Jahren wurde mit den Kindern der Behandlungsgruppe ein Training durchgeführt, welches die sozialen Fertigkeiten des Kindes verbessern sollte.⁹⁰⁹ Das Training konzentrierte sich dabei insbesondere auf den Umgang mit gleichaltrigen Freunden.

Drei Jahre nach Beendigung der Trainingsprogramme erwies sich, dass die Kinder der Behandlungsgruppe signifikant weniger Diebstähle und Raubdelikte begingen als die Kinder der Kontrollgruppe. Weiterhin waren sie seltener in Schlägereien verwickelt und erzielten durchschnittlich bessere Schulerfolge. Darüber hinaus berichteten die Kinder der Behandlungsgruppe sechs Jahre nach Beendigung des Trainings seltener von eigener Delinquenz sowie von Alkohol- und Drogenmissbrauch.⁹¹⁰

Neben dem *Seattle Social Development Project* und der *Montreal Longitudinal Experimental Study* haben *Farrington* und *Welsh* fünf weitere Programme untersucht, deren inhaltliche Ausgestaltung sich dadurch auszeichnete, dass den teilnehmenden Kindern in den Schulen bestimmte soziale Fertigkeiten vermittelt wurden und zusätzlich Elterntrainings angeboten wurden. Sie kamen dabei zu dem Ergebnis, dass alle sechs Studien wünschenswerte Behandlungseffekte zeigten. So zeigten sich positive Veränderungen der teilnehmenden Kinder im Bereich des dissozialen Verhaltens und in deren Aggressivität.⁹¹¹

Auch *Lösel* und *Beelmann* beschäftigten sich in einer Metaanalyse mit der Frage der Wirksamkeit von Trainings, welche die Verbesserung sozialer Fertigkeiten von Kindern als Zielsetzung hatten. Sie untersuchten eine Vielzahl von entsprechenden Präventionsprogrammen, an denen insgesamt 16.337 Kinder und Jugendliche teilnahmen. Die Hälfte der von ihnen untersuchten Programme erwies sich als wirksam. Lediglich 16,9% Prozent der Programme lieferten un-

908 *Farrington/Welsh* 2007, S. 114.

909 *Farrington/Welsh* 2007, S. 114.

910 *Farrington/Welsh* 2007, S. 115.

911 *Farrington/Welsh* 2006a, S. 38.

erwünschte Ergebnisse, was bedeutet, dass in diesen Programmen die Kontrollgruppe in den untersuchten Verhaltensdimensionen besser abschloss als die Kinder oder Jugendlichen der Interventionsgruppe. Der durchschnittliche Effekt der Präventionsprogramme lag bei $d = 0.38$ ⁹¹² unmittelbar nach Beendigung der Maßnahme.⁹¹³ Der durchschnittliche Effekt der Programme in einer Nachfolgeuntersuchung lag bei $d = 0.28$ und damit etwas niedriger als direkt nach Ende des Programms. *Lösel* und *Beelmann* vermuten, dass die qualitativ hochwertige Umsetzung der Programme eine wesentliche Rolle dabei spielt, ob ein Programm zu positiven Verhaltensänderungen führt oder nicht. Aus diesem Grunde haben häufig Programme mit großen Teilnehmerzahlen geringere Erfolgsquoten, da diese oft nicht durch die Entwickler selbst umgesetzt werden, sondern durch Dritte, welche nicht ausreichend geschult sein mögen oder das Programm nicht in all seinen Details umsetzen.⁹¹⁴

Die dargestellten Ergebnisse legen somit nahe, dass dissoziales Verhalten in der Kindheit und in dessen Folge auch kriminelles Verhalten im späteren Lebenslauf durch ein Training der sozialen Fertigkeiten der Kinder reduziert werden kann. Es bedarf jedoch noch weiterer (Langzeit-)Untersuchungen, um die Stabilität der erzielten Verhaltensverbesserungen zu untersuchen.⁹¹⁵ Insbesondere die Programme, die Null-Effekte oder gar negative Ergebnisse aufwiesen, zeigen, dass nicht jedes Programm, das die oben genannten Erkenntnisse umsetzt, auch automatisch wirksam ist.⁹¹⁶

Wie anhand dieser Programme verdeutlicht werden kann, erscheint es sinnvoll, die Interventionen, die in der Vorschule begonnen wurden, auch in der Schule weiter fortzusetzen. Insbesondere eine gute Bindung an die Schule hat sich als wichtiges Element der Verhinderung unerwünschter Verhaltensweisen erwiesen. Darüber hinaus bestätigte sich auch in diesen Programmen die Bedeutung der Einbindung der Eltern in die Interventionsmaßnahmen.

6.2.5 Weitere Präventionsprogramme

Mit der Frage der Einbindung der Eltern in den Hilfeprozess befassten sich auch die im Folgenden dargestellten Studien. Zwar fallen diese nicht mehr unter die Definition von Frühprävention, wie sie in dieser Arbeit zu Grunde gelegt wird. Jedoch richten sich diese Programme im Speziellen gegen gewalttätiges Ver-

912 d = klassische Effektstärke als standardisiertes Differenzmaß zwischen einer Behandlungs- und einer Kontrollgruppe; nach *Cohen* indiziert 0.2 einen kleinen Effekt, 0.5 einen mittleren und 0.8 einen starken Effekt.

913 *Lösel/Beelmann* 2003, S. 93.

914 *Lösel/Beelmann* 2003, S. 99.

915 *Lösel/Beelmann* 2003, S. 102.

916 *Beelmann/Lösel* 2007, S. 250.

halten von Kindern. Da dieser Problembereich immer wieder zu Diskussionen führt, sollen die Ergebnisse der Programme trotzdem vorgestellt werden, um daraus Rückschlüsse auch für den Bereich der Frühprävention im Sinne dieser Arbeit zu ziehen.

6.2.5.1 *Duke University Experiment*

Das in den 1980er Jahren von *Lochmann* begonnene Projekt ging von der Annahme aus, dass aggressives Verhalten bei vorpubertären Jungen ein guter Indikator für aggressives Verhalten und zahlreiche andere Verhaltensprobleme im Heranwachsendenalter ist. Die Interventionen basierten auf der Erkenntnis sozial-kognitiver Forschung, dass aggressive Kinder dazu neigen, die Absichten ihres Gegenübers grundsätzlich als feindlich einzustufen. Außerdem unterschätzen sie ihren eigenen Anteil an Konflikten und den Grad ihrer Aggressivität.⁹¹⁷ Diese sozialen Defizite aggressiver Kinder sollten im Rahmen des Programms durch verhaltenstherapeutische Maßnahmen behandelt werden. *Lochman* nahm an, dass diese Verhaltenstherapien und daraus folgenden Verhaltensänderungen Langzeiteffekte auf die Ausbildung von Kriminalität im Jugendalter haben werden.

Die Teilnehmer an dem Experiment waren Jungen aus der vierten, fünften oder sechsten Klasse, die von ihren Lehrern als aggressiv und Unruhe stiftend eingeschätzt wurden. 31 der als aggressiv eingestufteten Jungen wurden in eine Behandlungsgruppe aufgenommen, während weitere 52 aggressive Jungen eine Gruppe bildeten, die nicht behandelt wurde. Außerdem wurde eine Kontrollgruppe gebildet, welcher 62 Jungen zugeordnet wurden, die von ihren Freunden als nicht aggressiv eingestuft wurden. Zwischen den beiden Gruppen aggressiver Kinder gab es bezüglich der Aggressionsrate, dem Intelligenzquotienten und der Rassenzugehörigkeit keine wesentlichen Unterschiede. Es stellte sich jedoch heraus, dass die Gruppe der behandelten Kinder im Schnitt acht Monate jünger war als die der unbehandelten Gruppe.

Die Behandlung wurde über vier bis fünf Monate wöchentlich durchgeführt. Die Jungen trafen sich in Gruppen jeweils ca. 45 bis 60 Minuten. Zu dem Wissen, das in den einzelnen Lektionen vermittelt wurde, gehörte es zum Beispiel, Probleme zu erkennen, impulsives Verhalten zu unterdrücken und alternative Problemlösungsmöglichkeiten zu erlernen. Einem kleinen Teil der Behandlungsgruppe wurde ein Jahr nach der ersten Behandlung eine zusätzliche Behandlung gegeben. In diesem fanden sechs zusätzliche Treffen wie die oben beschriebenen statt, und mit den Eltern der Kinder wurde ein Elterntaining durchgeführt.

Die Jungen wurden 2,5 bis 3,5 Jahre nach der Behandlung hinsichtlich ihrer Entwicklung untersucht. Dabei wurden Fragebögen verwandt und mit den Jun-

917 *Tremblay/Craig* 1995, S. 175.

gen strukturierte Interviews durchgeführt. Es wurden die Auswirkungen des Programms auf das Verhalten der Jungen bezüglich Substanzmissbrauch, allgemein abweichendes Verhalten, Selbstvertrauen, soziales Problemlösungsverhalten und Verhalten im Klassenraum erhoben.

Dabei zeigte sich, dass bezüglich der selbstberichteten Kriminalität keine wesentlichen Unterschiede zwischen den beiden Gruppen aggressiver Kinder bestanden. Auch das im Klassenraum beobachtete Verhalten der beiden Gruppen unterschied sich nicht. Jedoch zeigten die behandelten Kinder ein höheres Maß an Selbstvertrauen, sie wiesen bessere Fähigkeiten zur Lösung sozialer Probleme auf und weniger von ihnen hatten Probleme mit Substanzmissbrauch. Weiterhin zeigten sich aber auch keine Unterschiede in den Ergebnissen der behandelten aggressiven Jungen und denen, die zusätzlich ein Jahr später weitere Behandlungen erhielten.

Die Autoren des Programms kamen zu dem Schluss, dass die Ergebnisse der Studie darauf hindeuten, dass die Behandlung kindlichen aggressiven Verhaltens durch die Einwirkung auf die kognitive Entwicklung des Kindes sich langfristig positiv auf moderierende Faktoren, wie das Selbstvertrauen des Kindes, seinen Umgang mit schädlichen Substanzen und sein Problemlösungsverhalten auswirken können.⁹¹⁸ Dennoch muss dieses Ergebnis nachdenklich stimmen. Anders als die oben beschriebenen Förderprogramme hatte das *Duke University Experiment* nur sehr geringen Einfluss auf die Entwicklung der Kinder. Dies könnte darauf zurückzuführen sein, dass lediglich verhältnismäßig „alte“ Kinder an diesem teilnahmen. Sollten sich diese Ergebnisse in weiteren Studien bestätigen, könnte man schlussfolgern, dass ein Beginn der Intervention in der Schule zu spät ist, um zu deutlichen Verbesserungen zu führen.

6.2.5.2 Die University of Pittsburgh Study

Diese Studie wurde mit Kindern durchgeführt die aufgrund ihres aggressiven und dissozialen Verhaltens, zur Behandlung in eine psychiatrische Klinik eingewiesen wurden. Ziel dieses Programms war es, die Auswirkungen dreier unterschiedlicher Interventionsprogramme auf das Verhalten als dissozial eingestufter Kinder, auf die Familienbeziehungen und die Belastung der Mutter durch das Kind zu untersuchen. Die Autoren der Studie argumentierten, dass aufgrund des umfassenden Bereichs von Dysfunktionen, auf denen gewalttätiges Verhalten beruhen könne, viele Behandlungsmaßnahmen keinen signifikanten Effekt erzielen könnten, da die meisten Behandlungsprogramme nur einen Faktor behandeln würden. Sie stellten die Hypothese auf, dass die Implementation zweier sich ergänzender Behandlungsmaßnahmen einen größeren Effekt auf das Verhalten des Kindes haben würde als die Anwendung nur einer dieser beiden Maßnahmen. Um diese Hypothese zu testen, entschieden sie sich dafür, ein El-

918 Tremblay/Craig 1995, S. 177.

tertraining und ein Problemlösungstraining, welches die kognitiven Fähigkeiten der Kinder verbessern sollte, miteinander zu verbinden. Ähnlich wie im Präventionsprogramm von *Lochmann* entschied man sich auch in diesem Programm für ein multimodales Vorgehen.

79 Kinder nahmen an dem Programm teil. Sie waren jeweils zwischen sieben und dreizehn Jahre alt. Alle teilnehmenden Kinder wurden wegen ihres unkontrollierbaren Verhaltens zu Hause in die psychiatrische Klinik eingewiesen. Bei allen wurden Verhaltensstörungen, Aufmerksamkeitsdefizite und Hyperaktivität diagnostiziert. Nach der Eingangsuntersuchung wurden alle Kinder 6-8 Monate behandelt. Jede Familie wurde entsprechend den individuellen Bedürfnissen betreut.

Zur Kontrolle der Auswirkungen der Behandlung wurden die Teilnehmer in drei Gruppen eingeteilt. Die erste Gruppe nahm an dem Training zur Verbesserung des Problemlösungsverhaltens teil. Die Gruppe bestand aus 29 Teilnehmern, die 25 Wochen lang wöchentliche Sitzungen bekamen, die auf ihre individuellen Bedürfnisse abgestimmt wurden. In den Sitzungen zielte das Programm darauf, die kognitive Entwicklung der Kinder und deren Verhalten positiv zu beeinflussen. Es wurden Rollenspieltechniken, Modelltechniken und Belohnungssysteme eingesetzt. Den Kindern wurden Aufgaben zugeteilt und die Eltern wurden in die Sitzungen aktiv mit eingebunden. Zusätzlich erhielten sie Leitlinien zum Umgang mit ihren Kindern.

Die Eltern der zweiten Gruppe, welche aus 31 Kindern bestand, nahmen an dem Elterntertraining teil. Eines der Elternteile erhielt 16 Sitzungen, die jeweils anderthalb bis zwei Stunden dauerten. Den Eltern wurde in diesen Sitzungen vermittelt, das Verhalten ihrer Kinder zu überwachen, ihre positiven Verhaltensweisen zu verstärken, Tadel für nicht gewünschte Verhaltensweisen auszusprechen und mit ihren Kindern zu verhandeln und Verträge abzuschließen. Der dritten Gruppe gehörten 37 Kinder an. In dieser Gruppe wurden die beiden Interventionsmaßnahmen der ersten und der zweiten Gruppe gemeinsam angewandt.

Die drei Gruppen wurden vor Anwendung der Maßnahmen, unmittelbar nach deren Durchführung und ein Jahr nach dem Ende des Programms untersucht. Die Autoren der Studie untersuchten die Auswirkungen des Programms sowohl auf das Verhalten der Kinder als auch auf das der Eltern sowie auf das Zusammenleben in der Familie. Darüber hinaus wurde die Wirksamkeit des Programms auf selbstberichtete Kriminalität der Kinder untersucht. Dabei zeigte sich, dass die dritte Gruppe, also die Gruppe, die an beiden Programmteilen teilnahm, signifikant besser abschnitt als die beiden anderen Gruppen. Auch in der Untersuchung ein Jahr nach Beendigung des Programms bestätigte sich dies. Dieses Ergebnis wurde weiterhin durch Befragungen der Eltern bezüglich dissozialer Verhaltensweisen ihrer Kinder bestätigt.⁹¹⁹

6.2.5.3 *Triple P*

Das Programm *Triple P* ist ein Programm zur Unterstützung von Eltern, dessen Ziel es ist, die Eltern-Kind-Beziehung zu verbessern, indem den Eltern ein günstigeres Erziehungsverhalten vermittelt wird. Es handelt sich also um ein verhaltensorientiertes Elterstraining. Im Rahmen dieses Programms werden insbesondere die oben erläuterten Risikofaktoren, wie eine unsichere Bindung des Kindes an die Eltern, inkonsequente oder übertrieben strenge Bestrafungen und eine inadäquate Überwachung der Kinder durch die Eltern als wesentliche Faktoren, welche sich auf das Verhalten des Kindes auswirken, angesehen. Um diesen Risikofaktoren entgegenzuwirken, sollen den Eltern wirksame Strategien im Umgang mit Problemverhalten der Kinder vermittelt werden. Weiterhin soll den Eltern geholfen werden, eine positive, bejahende Beziehung zu ihrem Kind aufzubauen, und das elterliche Selbstvertrauen soll gestärkt werden.⁹²⁰ Übergeordnetes Ziel ist es, kindliche Verhaltensprobleme zu reduzieren.⁹²¹

Um dieses Ziel zu erreichen, werden im Rahmen des Programms wirksame Strategien in den Bereichen der Entwicklung einer positiven Beziehung zum Kind, der Förderung von wünschenswertem Verhalten sowie der Vermittlung neuer Fertigkeiten oder Verhaltensweisen im Umgang mit Problemverhalten vermittelt. Das Programm ist untergliedert in fünf Interventionsebenen, die jeweils den Bedürfnissen und Risikobelastungen des Adressaten angepasst sind (Tab. 28).

Auf der 1. Ebene werden Informationen über die Erziehung im Rahmen von beispielsweise Fernsehprogrammen, Radioprogrammen, Zeitungsartikeln oder Selbsthilfeeinrichtungen breit gestreut veröffentlicht. Ziel dieser Maßnahmen ist es, die Allgemeinheit für die Möglichkeiten der Erziehung in der Familie zu sensibilisieren und betroffenen Eltern Wege zu zeigen, um auf häufig auftretende Verhaltensschwierigkeiten zu reagieren. Insbesondere soll der gesamten Gesellschaft das Programm vorgestellt werden und Eltern, die Unterstützung bei der Erziehung ihres Kindes brauchen, sollen motiviert werden, an dem Programm teilzunehmen. Dabei soll der Prozess der Inanspruchnahme von Hilfe an sich in der gesamten Gesellschaft bekannter gemacht werden, um so Zugangshürden abzubauen.⁹²²

Auf der 2. Ebene geben in der Anwendung des *Triple P*-Programms geschulte Berater im Rahmen von kurzen Sitzungen Hilfe bei spezifischen, insbesondere leichteren Erziehungsproblemen. Als solche Berater kommen alle Personen in Betracht, die beispielsweise aufgrund ihres Berufes regelmäßigen Kontakt sowohl zu den Kindern als auch zu den Eltern haben. Dies können Fa-

920 *Eisner u. a.* 2007, S. 11.

921 *Sanders* 1999, S. 71.

922 *Sanders* 1999, S. 79.

milienärzte, Kindergärtner oder Lehrer sein.⁹²³ Auf dieser Ebene sollen die Teile der Gesellschaft angesprochen werden, bei denen gewisse Risikofaktoren vorliegen, die möglicherweise zur Entstehung von Problemverhalten beitragen, dem vorgebeugt werden soll.

Stufe 3 beinhaltet neben diesen kurzen Beratungsgesprächen noch zusätzliche Sitzungen, in denen Rollenspiele zur Einübung der Handlungsempfehlungen durchgeführt werden. Auf dieser Ebene sollen Eltern angesprochen werden, deren Kinder leichte bis mittlere Verhaltensprobleme aufweisen. Es werden durch ein erstes Gespräch mit den Eltern die Ursachen für die Verhaltensprobleme und Wege zu deren Lösung ermittelt. In einem zweiten Treffen werden mit den Eltern dann bestimmte Verhaltensweisen und Erziehungsmethoden besprochen, die geeignet sind, die Verhaltensprobleme zu beseitigen. Ein drittes Treffen dient dazu, den Verlauf der Bemühungen der Eltern und weitere Maßnahmen, die möglicherweise notwendig werden, zu besprechen. Das vierte Treffen wird dann als ein Abschlusstreffen genutzt, um die erzielten Erfolge zu besprechen. Sollten nach mehreren Wochen keine Erfolge eintreten, besteht die Möglichkeit, die Eltern auf eine höhere Interventionsstufe zu verweisen.

Ebene 4 besteht aus einem intensiven Trainingsprogramm, welches aus Gruppen- und Einzeltrainings, Selbsthilfegruppen und einem intensiven Training von Erziehungsfertigkeiten besteht. Ziel des Trainings ist es, die Erziehungsfähigkeit der Eltern unter besonderer Beachtung der Eltern-Kind-Interaktion zu verbessern. Dies geschieht in vier zwei- bis zweieinhalbstündigen Sitzungen. Mit diesen Maßnahmen soll insbesondere Eltern geholfen werden, deren Kinder verschiedene mittlere bis schwere Verhaltensprobleme aufweisen und deren Eltern nachweisbare Erziehungsschwierigkeiten haben.⁹²⁴ Auf dieser Ebene werden den Eltern verschiedene Hilfsangebote zur Verfügung gestellt. So können sie an einem Einzeltraining teilnehmen, das aus zehn Treffen besteht. Sie können allerdings auch versuchen, mit Hilfe eines Handbuchs und telefonischer Beratung auf die Verhaltensprobleme ihrer Kinder zu reagieren. Entscheidend für die Zuordnung zu einer der Hilfemaßnahmen sind die Lebensumstände der Familie.

Die fünfte und letzte Ebene stellt eine verhaltenstherapeutische Familienintervention dar, die aus Hausbesuchen und Partnerunterstützung besteht.⁹²⁵ Eltern, die dieser Stufe zugeordnet werden, haben bereits erfolglos eine oder mehrere der vorherigen Stufen durchlaufen. Neben den Erziehungsmethoden werden den Eltern auf dieser Stufe zusätzliche Kenntnisse über die Kontrolle ihres eigenen Verhaltens, die Beziehung zu dem jeweiligen Ehepartner und den Umgang mit Stresssituationen vermittelt. Die Kinder der Eltern, die dieser Stufe zugeordnet

923 Sanders 1999, S. 79.

924 Sanders 1999, S. 82.

925 Sanders 1999, S. 72.

werden, weisen eine Vielzahl von Verhaltensproblemen auf, welche zusätzlich durch Probleme der Eltern verschärft werden.⁹²⁶ Auch auf dieser Stufe ist die Teilnahme der Eltern jedoch weiterhin freiwillig. Eine Verpflichtung zur Teilnahme an der fünften Stufe nach Durchlaufen der vorhergehenden Stufen gibt es nicht.

Tabelle 28: Konzept des Mehrebenenansatzes des Triple P-Programms

Interventionsebene	Zielgruppe	Interventionsmethoden
1. Universelle Informationen über Erziehung	alle Eltern	kurze schriftliche oder mündliche Information, Selbsthilfematerialien, Gruppenpräsentationen, Medieneinsatz
2. Kurzberatung für spezifische Erziehungsprobleme	Eltern mit spezifischen Sorgen über das Verhalten oder die Entwicklung ihrer Kinder	kurzes Programm (1 bis 4 Sitzungen à 15 Min.) zum Umgang mit einigen konkreten Verhaltensproblemen, face-to-face oder telefonisch
3. Kurzberatung und aktives Training	Eltern mit spezifischen Sorgen über das Verhalten oder die Entwicklung ihrer Kinder und Defiziten in Erziehungsfertigkeiten	kurzes Programm (4 Sitzungen à 15 Min.), zusätzliche Rollenspiele
4. Intensives Elterntraining	Eltern von Kindern mit Verhaltensproblemen	Intensives Programm, fokussiert auf Eltern-Kind-Interaktionen und breites Spektrum an Erziehungskompetenzen. Entweder unter Selbstanleitung, in Gruppen oder als Einzelintervention
5. Erweiterte Interventionen auf Familienebene	Eltern von Kindern mit deutlichen Verhaltensproblemen oder Kindern in Multi-Problem-Familien	Intensives therapeutisches Programm mit zusätzlichen Modulen wie Stimmungs- und Stressmanagement, Hausbesuchen und Partner-Unterstützung

Quelle: *Beelmann/Raabe* 2007, S. 170.

Durch die Aufgliederung des Programms auf fünf Interventionsebenen soll die Möglichkeit geschaffen werden, auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Eltern angemessen zu reagieren. Nicht jede Familie braucht, so die Annahme der Projektleiter, den gleichen Grad an Unterstützung. Um eine gezielte Hilfe zu ermöglichen, aber auch, um eine Verschwendung von Ressourcen zu vermeiden, soll jede Familie die für sie notwendigen Maßnahmen angeboten bekommen.

Das Programm wurde ursprünglich in Australien an der Universität von Queensland ausgearbeitet und auch erstmalig durchgeführt. Untersuchungen der Ergebnisse in Brisbane zeigten, dass die Verhaltensprobleme der am Programm teilnehmenden Kinder im Vergleich zu einer Kontrollgruppe signifikant abnahmen. Positiv wirkte sich insbesondere die Erhöhung der Erziehungskompetenz der Eltern aus, welche sich beispielsweise in einer Reduzierung inkonsistenter Bestrafungen ausdrückte. Die Eltern zeigten seltener dysfunktionales Erziehungsverhalten nach der Teilnahme an dem beschriebenen Programm als vorher und wiesen ein größeres Selbstvertrauen in ihre Erziehungskompetenzen auf.⁹²⁷

Das Programm wurde auch in Deutschland eingeführt und einer Evaluation unterzogen. Untersucht wurde die Wirksamkeit der dritten Ebene des Programms als Gruppentraining im Rahmen eines universellen Präventionsansatzes. 209 Familien mit einem Kleinkind nahmen an dieser Untersuchung teil. 129 dieser Familien fungierten als Trainingsgruppe während die anderen Familien die Kontrollgruppe bildeten. Es zeigten sich mittlere bis hohe Effekte auf das Erziehungsverhalten der Mütter im Selbstbericht. Hinsichtlich des externalisierenden Verhaltens der Kinder wurden kleine bis moderate Effekte gemessen.⁹²⁸

Ein Problem, das allen Wirksamkeitsuntersuchungen des *Triple P*-Programms zu Grunde liegt, ist, dass lediglich Elternauskünfte zum Problemverhalten der Kinder als Erfolgsindikatoren herangezogen wurden. Direktbeobachtungen durch unbeteiligte Dritte sind bisher in keiner Untersuchung herangezogen worden. Dennoch bestätigen die Ergebnisse der Untersuchung die grundsätzliche Wirksamkeit des Programms. Es zeigt sich insbesondere, dass eine anhaltende Unterstützung der Eltern über die gesamte Entwicklung des Kindes hinweg die besten Ergebnisse verspricht.

6.2.5.4 *PATHS-Curriculum*

Ein weiteres sehr bekanntes und erfolgreiches Präventionsprogramm ist das von *Kusché* und *Greenberg* in den USA entwickelte *PATHS-Curriculum*. Es handelt sich hierbei um ein schulisches Sozialkompetenztraining, welches die sozialen und emotionalen Kompetenzen der teilnehmenden Grundschul Kinder fördern will und auf diesem Wege externalisierenden und internalisierenden Verhaltens-

927 *Beelmann/Raabe* 2007, S. 171.

928 *Beelmann/Raabe* 2007, S. 172.

problemen vorzubeugen versucht. Es geht von der Annahme aus, dass die Verbesserung der kognitiven und sozialen Kompetenzen zu einer Reduzierung gewalttätiger und anderer delinquenter Verhaltensweisen führt. Dabei sollen im Hinblick auf die emotionalen Kompetenzen ein gesundes Selbstwertgefühl, die Beziehungs- und Empathiefähigkeit und die Selbstkontrollfähigkeit der Kinder verbessert werden. Im Bereich der sozialkognitiven Kompetenzen sollen die Reflexionsfähigkeit der Kinder, deren Fähigkeit die Konsequenzen des eigenen Verhaltens zu antizipieren und ihre Problemlösungsfähigkeiten verbessert werden. Durch diese Maßnahmen sollen den Kindern soziale Kompetenzen vermittelt werden, welche sie in die Lage versetzen, Konfliktsituationen zu bewältigen und Beziehungen angemessen zu gestalten.⁹²⁹

Das *PATHS*-Curriculum wurde für das Züricher Projekt zur sozialen Entwicklung von Kindern (*Z-Proso*; vgl. *Kapitel 6.4.4*) ins Deutsche übertragen.⁹³⁰

Das Curriculum basiert auf fünf konzeptionell-theoretischen Grundlagen. Die wichtigste ist dabei das sogenannte *ABCD-* (*Affective-Behavioral-Cognitive-Dynamic*)-Entwicklungsmodell (*Tab. 29*). Dieses Modell der psychosozialen Entwicklung nimmt an, dass soziale und emotionale Kompetenzen durch ein erfolgreiches Zusammenführen von Affekt, Sprache, Verhalten und Kognition aufgebaut werden können. Aus diesem Grunde zielt *PATH*, etwas vereinfacht gesprochen, darauf ab, die Gefühle, das Verhalten und die Kognition des Kindes zu vernetzen, um so dessen Kompetenzen zu erhöhen.⁹³¹

929 *Eisner u. a.* 2007, S. 9.

930 *Eisner u. a.* 2007, S. 1.

931 *Conduct Problems Prevention Research Group* 1999, S. 649.

Tabelle 29: Das ABCD-Entwicklungsmodell

Entwicklungsbereich	Teilkomponenten
Affektiver Bereich	Fähigkeit zum Emotionsverständnis Fähigkeit zur Emotionskontrolle
Verhaltensbereich (Behavioraler Bereich)	Fähigkeit zur Verhaltenskontrolle Angemessene soziale Verhaltensfertigkeiten
Kognitiver Bereich	Fertigkeiten des analytischen/logischen Schlussfolgerns Unabhängiges Denken (Entscheidungen treffen, Verantwortlichkeitsübernahme für die Lösung eigener Probleme)
Dynamischer Bereich	Positiver Selbstwert Gesunde Persönlichkeitsentwicklung

Quelle: *Beelmann/Raabe* 2007, S. 144.

Das Kind soll also lernen, die Zusammenhänge zwischen seinen Gefühlen und seinem Verhalten zu erkennen um gezielt darauf Einfluss zu nehmen. Dabei orientiert sich das Programm an der sozial-ökologischen Überlegung, dass Lernen immer in Abhängigkeit der Umgebung erfolgt. Dies bedeutet, dass das Programm nicht nur versucht, auf das Kind einzuwirken, sondern ebenfalls dessen Umwelt positiv zu beeinflussen versucht. Dies bedeutet beispielsweise, im schulischen Umfeld ein gesundes Klassenklima aufrechtzuerhalten oder zu schaffen und die Beziehung der Kinder zu den Lehrern positiv zu beeinflussen. Auch die Einbindung der Eltern ist ein wichtiges Element des Curriculums.⁹³²

Drittes wesentliches Element von *PATH* sind die Erkenntnisse der Neurobiologie hinsichtlich der Entwicklung des Gehirns im Entwicklungsprozess des Kindes, die Auswirkungen dieser auf das Verhalten des Kindes und die Auswirkungen von Lernprozessen auf die Entwicklung des Gehirns.

Viertes Element ist die sogenannte psychodynamische Erziehung. Diese geht davon aus, dass es einen starken Zusammenhang zwischen mentalen Prozessen und Befindlichkeiten und den Verhaltensweisen von Menschen gibt. Aus diesem Grunde soll im Rahmen des Programms versucht werden, emotionalen Stress für die teilnehmenden Kinder zu vermeiden und ihnen gleichzeitig Rollenvorbilder zur Identifikation zur Verfügung zu stellen. Auf diesem Wege soll

932 *Kam/Greenberg/Kusché* 2007, S. 68.

das Selbstbewusstsein der Kinder gestärkt werden, während gleichzeitig die Übernahme der Verantwortung für das eigene Handeln gefördert werden soll.⁹³³

Zuletzt liegt dem *PATH*-Curriculum ein Ansatz zu Grunde, der als emotionale Intelligenz bezeichnet wird. Dahinter steht die Annahme, dass emotionale Aufmerksamkeit sich positiv auf die Problemlösungsfähigkeit der Kinder auswirkt. Die Kinder sollen aus diesem Grunde lernen, sich über ihre Gefühle bewusst zu werden, um so in bestimmten Situationen die richtigen Lösungsansätze ergreifen zu können.⁹³⁴

Die Lektionen des ins Deutsche übersetzten Programms kann in drei Bereiche unterteilt werden. Die erste Gruppe dient der Förderung der Fähigkeiten des Verständnisses und der Kommunikation von Gefühlen. In einer zweiten Gruppe steht der Erwerb von Kompetenzen im Bereich von positivem sozialem Verhalten im Mittelpunkt. Hier sollen die Kinder unter anderem lernen, Freundschaften zu schließen und sich in die Sichtweise anderer Personen zu versetzen. Die letzte Lektionsgruppe beschäftigt sich mit Selbstkontrolle und Techniken des sozialen Problemlösens. Durch diese Lektionen sollen die Kinder lernen, in frustrierenden oder beängstigenden Situationen besonnen zu reagieren.⁹³⁵

Sehr großen Wert wird im Rahmen von *PATH* auf eine hochwertige Umsetzung und eine intensive Qualitätskontrolle gelegt. Um dies zu gewährleisten, wird bei der gesamten Implementierungsphase und auch nach der dauerhaften Einbettung in den Lehrplan auf eine intensive Betreuung geachtet. Den teilnehmenden Lehrern wird unter anderem ein sogenannter Coach zur Seite gestellt, der sie bei der Umsetzung des Curriculums unterstützt.⁹³⁶ Als besonders wichtig wird auch die Einbindung der Schulbehörden in den Prozess der Umsetzung erachtet.

Mehrere unabhängige Studien haben sich mit dem Erfolg des *PATHS*-Curriculums beschäftigt. In diesen Studien zeigten sich signifikante Verbesserungen der sozialen und emotionalen Kompetenz der teilnehmenden Kinder und eine signifikante Reduktion von externalisierendem und internalisierendem Problemverhalten. Auch zeigten sich eine Verbesserung der Beziehung der Kinder zu den Eltern und eine Reduktion von Aggressionen.⁹³⁷

Keine Effekte von *PATHS* zeigten sich jedoch, wenn das Curriculum ohne eine Sicherstellung der Qualität durch die wissenschaftliche Begleitung erfolgte. Hier drückt sich das Problem der Umsetzung von Programmen in der alltäglichen Praxis aus. Je mehr auch in der alltäglichen Anwendung auf die qualitativ

933 *Eisner u. a.* 2007, S. 8.

934 *Eisner u. a.* 2007, S. 9.

935 *Kam/Greenberg/Kusché* 2007, S. 68.

936 *Eisner u. a.* 2007, S. 18 f.

937 *Kam/Greenberg/Kusché* 2007, S. 68; *Eisner u. a.* 2007, S. 18 ff.

hochwertige Umsetzung geachtet wird, desto besser sind auch die Ergebnisse.⁹³⁸ Wird jedoch nach Beendigung der Implementationsphase auf eine weitere wissenschaftliche Begleitung verzichtet und sind die Erzieherinnen in der Umsetzung des Programms nicht motiviert genug, so besteht die Gefahr, dass Präventionsprogramme zu keinen positiven Veränderungen im Verhalten der Kinder führen.⁹³⁹

6.3 Zwischenfazit

Die dargestellten Präventionsprogramme verdeutlichen, dass insbesondere häufige Hausbesuche in Kombination mit einer frühzeitigen Einwirkung auf die Kinder, beispielsweise im Rahmen der Vorschule, signifikant positive Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. So wirken diese Programme einerseits späterem delinquentem Verhalten entgegen. Darüber hinaus reduzieren diese Programme Missbrauch und Misshandlungen von Kindern.

Es kann festgehalten werden, dass die meisten der dargestellten Studien von der Grundlage ausgingen, dass sich die kognitiven Fähigkeiten eines Menschen bereits in frühen Jahren entwickeln und relativ stabil bleiben. Aus diesem Grunde, so die grundlegende Annahme, müssen Interventionen, die Einfluss auf die Entwicklung der kognitiven Fähigkeiten nehmen wollen, möglichst früh in der Entwicklung des Kindes ansetzen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden im Wesentlichen zwei Methoden genutzt. Die erste ist das Elternttraining, in dem die Eltern lernen sollen, die Erziehung der Kinder entsprechend der individuellen Bedürfnisse des jeweiligen Kindes auszuüben. Der zweite Ansatz ist die Tagesbetreuung der Kinder, die es ermöglicht, den Kindern eine Umgebung zu eröffnen, in der sie sich aktiv entwickeln können und in der ihre kognitiven Fähigkeiten gefördert werden. Beide Ansätze zeigten in den Studien deutlich positive Einflüsse auf die Entwicklung des Kindes. Da es, wie oben erläutert, einen engen Zusammenhang zwischen den kognitiven Fähigkeiten eines (jungen) Menschen und dessen Verhaltensauffälligkeiten und auch kriminellen Verhaltens gibt, führt die Verbesserung der kognitiven Fähigkeiten auch häufig zu einer Verminderung dissozialen und kriminellen Verhaltens.⁹⁴⁰

Darüber hinaus zeigte sich, dass die in der Kindheit geförderten Fähigkeiten langzeitige Auswirkungen auf die schulische Entwicklung haben. Ein größerer Erfolg in der Ausbildung führt oft auch zu einer besseren Einbindung in die Gesellschaft, was zu einem weiteren Absinken des Risikos für kriminelles Verhalten führt.

938 *Eisner u. a.* 2007, S. 16.

939 *Eisner u. a.* 2007, S. 16; *Beelmann/Raabe* 2007, S. 144.

940 *Tremblay/Japel* 2003, S. 205 ff.

Nicht alle der bisher untersuchten Frühpräventionsprogramme können ähnlich gute Ergebnisse aufweisen wie die oben dargestellten Programme. So berichten beispielsweise *Farrington* und *Welsh* von drei Elterntrainings, bei denen nach Beendigung der Intervention keinerlei Einfluss auf die Entwicklung des Kindes nachzuweisen war.⁹⁴¹ Die Gründe dafür sind nicht abschließend geklärt. Eine Ursache wird jedoch darin gesehen, dass teilweise nur sehr diffuse Hilfsmaßnahmen ohne klare theoretische Fundierung erbracht wurden. In einem anderen der drei Programme erhielt die Kontrollgruppe mehr Stunden Förderung als die Interventionsgruppe.⁹⁴² Die Ursachen liegen also sehr wahrscheinlich in der Durchführung des Programms. Gegen die grundsätzliche Wirksamkeit von Elterntrainings sprechen die Ergebnisse jedoch nicht. Vielmehr erzielte der weitaus überwiegende Teil der in den USA durchgeführten Programme zufriedenstellende Verbesserungen in der Entwicklung der Kinder. Auch *Lösel* kommt bei einer Betrachtung der Ergebnisse mehrerer Meta-Analysen zur Prävention von dissozialem Verhalten zu dem Ergebnis, dass insgesamt durch frühpräventive Programme positive, wenn auch kleine Effekte zu verzeichnen sind. Er weist zwar darauf hin, dass die Effektstärken erheblich variieren, die grundsätzliche Eignung von Frühpräventionsprogrammen zur Verbesserung der Entwicklung von Kindern kann jedoch als bestätigt angesehen werden.⁹⁴³

Damit ist jedoch noch nichts darüber ausgesagt, ob entsprechende Programme auch in Deutschland zu ähnlich positiven Auswirkungen kommen könnten. Aufgrund der Tatsache, dass viele Programme bereits vor mehreren Jahrzehnten initiiert wurden und erhebliche kulturelle und auch sozialstaatliche Unterschiede zwischen Deutschland und den USA bestehen, können diese Ergebnisse nicht vorbehaltlos übernommen werden. Es stellt sich aus diesem Grunde die Frage, ob auch in Deutschland Frühpräventionsprogramme durchgeführt und evaluiert wurden und zu welchen Ergebnissen diese gelangten.

Anders als in den USA oder auch in England hat die Frühförderung von Kindern in Deutschland bis vor wenigen Jahren nur eine untergeordnete Rolle gespielt. Noch im Jahr 2006 wurde in Europa ein Defizit an Forschung zu evidenzbasierter Prävention von Gewalt und Kriminalität diagnostiziert.⁹⁴⁴ Dies ist nicht zuletzt auf die im dritten Kapitel beschriebene Verantwortungsverteilung in der Erziehungsfrage zurückzuführen. Galt diese bislang als Aufgabe der Familie, werden zunehmend große Erwartungen auf öffentliche Bildungs- und Betreuungseinrichtungen gerichtet.⁹⁴⁵ Aufgrund der dargestellten Veränderungen

941 *Farrington/Welsh* 2006, S. 41.

942 *Farrington/Welsh* 2006, S. 45.

943 *Lösel* 2008, S. 16f.

944 *Eisner/Jünger/Greenberg* 2006, S. 3.

945 *Riedel* 2008, S. 9.

in der gesellschaftlichen Zuordnung der Erziehungsverantwortlichkeit wurde auch in Europa und speziell in Deutschland in jüngster Zeit eine Anzahl von Programmen begonnen, welche die Idee der evidenzbasierten Prävention verfolgen. Einige dieser Programme sollen nun näher erläutert werden.

6.4 Aktuelle Präventionsprogramme in Deutschland

6.4.1 Eltern- und Kindertraining „EFFEKT“

Das im Folgenden vorgestellte Eltern – und Kindertraining „Effekt“ wurde als Teil der Erlangen-Nürnberger Entwicklungs- und Präventionsstudie durchgeführt. Bei diesem Projekt handelt es sich um eine kombinierte Längsschnitt- und Interventionsstudie, in der die Entstehung und Verfestigung von sozialen Verhaltensproblemen ab dem Kindergartenalter erforscht werden sollten. Weiterhin sollten in diesem Projekt vorschulische kind- und elternezentrierte Präventionsmaßnahmen entwickelt und evaluiert werden.⁹⁴⁶ Der Präventionsansatz des Projektes war ein universeller. Das heißt, dass keine speziellen Risikogruppen als Teilnehmer ausgewählt wurden.⁹⁴⁷

Die Studie untersuchte 609 Familien mit insgesamt 675 drei bis sechsjährigen Kindern aus Nürnberg und Erlangen. 45% der teilnehmenden Familien gehörten der Unterschicht an und bei 11% handelte es sich um Migrantenfamilien.⁹⁴⁸ Anhand dreier Erhebungswellen, welche jeweils im Abstand eines Jahres durchgeführt wurden, sollte die Wirksamkeit eines Kindertrainings, eines Elterntrainings sowie einer Kombination aus beiden Programmen zur Prävention sozialer Verhaltensprobleme ermittelt werden.⁹⁴⁹ Zu diesem Zwecke wurde die Gesamtgruppe in 4 Untergruppen aufgeteilt. Die erste Gruppe erhielt kein Training und bildete die Kontrollgruppe. Die zweite Gruppe erhielt ein Kindertraining, die dritte ein Elternttraining und die vierte eine Kombination von Eltern- und Kindertraining. Das Elternttraining verfolgte die Zielsetzung, das Erziehungsverhalten der Eltern zu verbessern, während das Kindertraining die Fähigkeiten des Kindes zum sozialen Problemlösen trainieren sollte. Die Trainings fanden nach der ersten Erhebungswelle statt und endeten zwei bis drei Monate vor der zweiten Erhebungswelle.

Das Kindertraining wurde in acht Kindergärten angeboten. Insgesamt nahmen 178 Kinder in 21 Trainingsgruppen teil. Das Training zielte auf die Förderung der sozialen Kompetenzen des Kindes. Es sollte beispielsweise das Einfüh-

946 Beelmann u. a. 2007, S. 123; vgl. hierzu auch <http://www.oeffekt-training.de/>.

947 BMFSFJ 2004, S. 5.

948 BMFSFJ 2004, S. 6.

949 Beelmann u. a. 2007, S. 123.

lungsvermögen der Kinder verbessert werden und sie sollten nicht-aggressive Problemlösungsmöglichkeiten erlernen. Das Kindertraining bestand aus 15 Sitzungen à 45-60 Minuten und wurde in Form eines Gruppentrainings mit je 6-10 Teilnehmern und zwei Betreuern durchgeführt. Themen dieses Kurses waren Grundlagen der sozial-kognitiven Problemlösung und sozial-kognitive Problemlösefertigkeiten.⁹⁵⁰ Zu den Grundfertigkeiten zählt beispielsweise die Vermittlung von notwendigen Wortkonzepten zur sozialen Problemlösung. Weiterhin wurde mit den Kindern die Identifikation von Gefühlen eingeübt und sie trainierten, Ursachen und Gründe für bestimmte Verhaltensweisen zu erkennen. Im Bereich der eigentlichen Problemlösung war es Ziel des Trainings, mit den Kindern Fähigkeiten einzuüben, mit Hilfe derer sie in einer Krisensituation möglichst viele Konfliktlösungsstrategien generieren können. Darüber hinaus sollten die Kinder lernen, die Folgen ihrer Handlungen zu antizipieren und die Folgen richtig zu bewerten. Abschließend wurden alle eingeübten Handlungsweisen in einer integrativen Übung zusammengefasst.⁹⁵¹

In der Gruppe der Kinder, deren Eltern einen Trainingskurs erhielten, und in der entsprechenden parallelisierten Kontrollgruppe befanden sich 259 Familien mit insgesamt 286 Kindern, wovon 146 Jungen und 140 Mädchen waren. Zum ersten Erhebungszeitpunkt waren die Kinder durchschnittlich 4 Jahre und 6 Monate alt. Es wurden die Auswirkungen des Elterntrainings auf das Erziehungsverhalten der Eltern und das kindliche Sozialverhalten, aber auch die Implementation des Trainings untersucht.

Das Elterntraining orientierte sich in seiner Konzeption nach den Programmen des *Oregon Social Learning Center*.⁹⁵² Die Übungen wurden ins Deutsche übersetzt und den deutschen Verhältnissen und Bedürfnissen angepasst. In seiner endgültigen Ausarbeitung richtet sich das Programm jetzt an Eltern von Kindergarten- und Grundschulkindern. Den Eltern soll durch die Teilnahme an dem Training ein autoritativer Erziehungsstil vermittelt werden. Es werden insbesondere die Kompetenzen der Eltern im Umgang mit dem Kind in schwierigen Situationen gefördert, um auf diesem Wege die Eltern-Kind-Beziehung zu stärken, Belastungen und Stress der Eltern abzubauen, Verhaltensproblemen des Kindes vorzubeugen und seine sozial kompetente Entwicklung zu unterstützen.

Das Elterntraining bestand aus fünf Sitzungen à 90 bis 120 Minuten. In den Sitzungen wurden den Eltern die Grundregeln positiver Erziehung vermittelt. Ihnen wurde beigebracht, Bitten und Aufforderungen effektiv an das Kind zu stellen und dessen Kooperationsbereitschaft zu stärken. Die Eltern lernten den Umgang mit Regelverstößen der Kinder, was angemessene Strafen sein können und es wurde ihnen vermittelt, wie ein konsequenter Erziehungsstil im alltäg-

950 Lösel u. a. 2007, S. 27.

951 Beelmann/Raabe 2007 S. 154.

952 <http://www.oslc.org/>.

lichen Zusammenleben eingehalten werden kann. Weiterhin lag ein Schwerpunkt des Programms auf dem Umgang mit Stress sowie Verhaltensproblemen des Kindes und auf der Förderung von Freundschaften sowie der Förderung des Familienlebens.⁹⁵³

Der Einfluss des Trainings auf das elterliche Erziehungsverhalten wurde mit der deutschen Version des *Alabama Parenting Questionnaire* (APQ) überprüft. Der Fragebogen besteht aus 42 Items, welche insgesamt sechs Skalen zugeordnet werden. Für die Untersuchung wurden lediglich die Skalen „Positive Erziehung“ und „Inkonsistente Erziehung“ verwendet, da diese wichtige Zielbereiche des Elterntrainings abdecken.⁹⁵⁴ Weiterhin wurde mit Hilfe der deutschen Version des *Parenting Sense of Competence Scale* (PSOC) das von den Eltern eingeschätzte Kompetenzerleben erfasst. Die PSOC besteht aus 16 Items, die zwei Aspekte des elterlichen Kompetenzgefühls abbilden. Der erste Aspekt ist eine affektive Dimension, die Motive, Gefühle und Frustrationen betrifft, während der zweite Aspekt eine kognitive Dimension des elterlichen Kompetenzerlebens ist und sich auf Kompetenzen, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Erziehungsrolle bezieht.

Der Einfluss des Elterntrainings auf das kindliche Sozialverhalten sowie Verhaltens- und Erziehungsprobleme wurde durch Einschätzungen der Eltern und der Kindergartenerzieherinnen erfasst. Es wurde dazu einerseits das durch die Mitarbeiter der Studie ins Deutsche adaptierte *Preschool Social Behavior Questionnaire* (PSBQ) verwendet. Weiterhin wurde eine Inhaltsanalyse der Bemerkungen der Halbjahres- und Jahreszeugnisse durchgeführt.

Um die Zufriedenheit der Eltern mit dem Training zu überprüfen, wurden diese nach jeder Sitzung gebeten, ihre Einschätzungen im sogenannten Stundenbogen abzugeben. In diesem wurde eine allgemeine Bewertung der Sitzung, die Verständlichkeit der Inhalte und die Hilfestellung im Erziehungsalltag erfragt. Des Weiteren erhielten die Teilnehmer am Ende des Trainings einen Kursbogen, anhand dessen sie eine Gesamteinschätzung des Trainings geben sollten.

Die Auswertung der Erhebungen ergab zusammenfassend, dass die beiden Trainings erfolgreich implementiert werden konnten und die Ergebnisse legen nahe, dass beide Programme auch nachweisbare Effekte auf das Verhalten der Eltern und der Kinder haben.

So führte das Elterntraining in einer ersten Evaluation etwa zwei bis drei Monate nach Beendigung der Interventionen zu einer signifikanten Reduktion inkonsistenter Erziehung ($d = 0.27$) und einem signifikanten Anstieg positiven elterlichen Erziehungsverhaltens ($d = 0.35$). Dieser positive Effekt konnte jedoch in einer Follow-up-Untersuchung nicht bestätigt werden.⁹⁵⁵

953 Beelmann/Jaursch/Lösel/Stemmler 2007, S. 126 f.

954 Beelmann/Jaursch/Lösel/Stemmler 2007, S. 125.

955 Lösel/Stemmler/Beelmann/Jaursch 2007, S. 366; Lösel u. a. 2009, S. 300.

Auch die Ergebnisse hinsichtlich der Effekte auf das Sozialverhalten des Kindes sind uneinheitlich. Zwei bis drei Monate nach Beendigung des Elterntrainings wies das Elterntraining allein keine signifikante Auswirkung auf das Sozialverhalten der Kinder auf. In Kombination mit dem Kindertraining ergaben sich jedoch stärkere Effekte.⁹⁵⁶

In den Bereichen Aggression, Hyperaktivität und emotionale Probleme hatten sich die Kinder der Behandlungsgruppen günstiger entwickelt als diejenigen der Kontrollgruppen. Neben der Verhaltensänderung der Kinder führte das Programm und hierbei insbesondere das Kindertraining zu weiteren Verbesserungen, beispielsweise in der sozialen Informationsverarbeitung der Kinder. Die Kinder der Behandlungsgruppe nannten mehr Handlungsalternativen im Falle eines Konfliktes und kannten kompetente Problemlösungen.

Weiterhin stellten die Autoren der Studie fest, dass von einer Teilnahme am Training diejenigen Kinder vermehrt profitierten, die vorher mehr Verhaltensprobleme aufwiesen ($d = 0.55$). Aus diesem Befund schlossen sie, „dass es sich besonders lohnt, bei den Kindern mit größerem Risiko zu intervenieren.“⁹⁵⁷ Auch ein Jahr nach Beendigung des Programms berichteten die Erzieher bzw. die Lehrer der Kinder von signifikant weniger Problemen derjenigen Kinder, die das Kindertraining durchlaufen haben und deren Eltern das Elterntraining besuchten. Die Verbesserungen hatten sich jedoch im Vergleich zu denjenigen direkt nach Beendigung des Programms etwas abgeschwächt.

Es gilt somit festzuhalten, dass das Elterntraining alleine nur sehr geringe Auswirkungen auf das Verhalten des Kindes hat. In Kombination mit dem Kindertraining führt es jedoch zu signifikanten Verbesserungen im Sozialverhalten der Kinder.⁹⁵⁸ Die Autoren der Studie sprechen sich aus diesem Grunde für eine multimodale Ausgestaltung von Präventionsprogrammen aus.⁹⁵⁹ Diese Ergebnisse bestätigen die Erkenntnisse der internationalen Forschung. Die Einbindung der Eltern stellt einen wesentlichen Erfolgsfaktor für die Durchführung der Präventionsprogramme dar, wenn auch ein reines Elterntraining zu keinen Verhaltensänderungen des Kindes führte. Auch die nachgewiesenen Effektstärken bewegen sich in etwa im Bereich der internationalen Ergebnisse. Es handelt sich zwar um qualitativ moderate Effekte, die auch nicht bei allen Erfolgskriterien nachgewiesen werden können, jedoch konnte das Programm als Ganzes verschiedene positive Entwicklungen im Verhalten der Kinder anstoßen.⁹⁶⁰ Es bleibt abzuwarten, wie die Entwicklung der untersuchten Kinder in Zukunft

956 Lösel/Stemmler/Beelmann/Jaursch 2007, S. 368.

957 Lösel/Beelmann/Jaursch/Stemmler 2007, S. 41; Lösel 2008, S. 9.

958 BMFSFJ 2004, S. 17.

959 Lösel/Stemmler/Beelmann/Jaursch 2007, S. 370.

960 Lösel 2008, S. 11, Lösel u. a. 2009, S. 300.

verlaufen wird. Die bislang längsten Follow-up-Erhebungen erfolgten 4-5 Jahre nach Beendigung der Trainings. Die Auswertungen sind noch nicht abgeschlossen, nach den Berichten der Autoren deutet sich jedoch ein sehr gemischtes Ergebnis an. Es finden sich bei den Eltern- und Lehrerangaben kaum noch signifikante Effekte, während die Selbstberichte der Kinder signifikante Verhaltensänderungen andeuten.⁹⁶¹

6.4.2 *Faustlos*

Faustlos ist ein deutschsprachiges Curriculum zur Prävention aggressiven und gewaltbereiten Verhaltens bei Kindern, welches speziell für den Einsatz an Grundschulen und Kindergärten konzipiert worden ist.⁹⁶² Das Training basiert auf dem amerikanischen Programm *Second Step*. Ausgehend von Forschungsergebnissen zu den Defiziten aggressiver Kinder ist das Ziel des Programms die Förderung sozialer und emotionaler Kompetenzen der Kinder, namentlich den Kompetenzen Empathiefähigkeit, Impulskontrolle und Umgang mit Ärger und Wut.⁹⁶³ Das Verhaltensrepertoire der Kinder in diesen Bereichen soll erweitert werden. Sie sollen lernen, kompetent mit Gefühlen umzugehen, Probleme konstruktiv und effektiv zu lösen und konstruktiv mit dem Auftreten von Ärger und Wut zu verfahren. Zudem sollen die Konfliktfähigkeit und die Konfliktkompetenz der Kinder gefördert werden.⁹⁶⁴

Die Lektionen der Curricula sind in je eine Einheit für jeden der genannten Kompetenzbereiche gegliedert. Diejenigen des Kindergarten-Curriculums werden über einen Zeitraum von circa einem Jahr durchgeführt, die des Schul-Curriculums beginnen in der ersten Klasse und werden bis zur dritten Klasse fortgeführt.⁹⁶⁵

Erstes und wesentliches Element des Curriculums ist die Förderung der Empathiefähigkeit der Kinder, da diese eine maßgebliche Grundlage für den Erwerb prosozialer Fähigkeiten ist und darüber hinaus aggressives Verhalten hemmend beeinflussen.⁹⁶⁶ *Faustlos* soll die Empathiefähigkeit der Kinder fördern, indem sie lernen, den emotionalen Zustand anderer Menschen zutreffend einzuschätzen, die Perspektive anderer zu übernehmen und emotional angemessen auf diese zu reagieren.⁹⁶⁷

961 Lösel 2008, S. 11.

962 Schick/Cierpka 2004a, S. 54.

963 Schick 2006, S. 169.

964 Schick 2006a, S. 93.

965 Schick 2006, S. 169.

966 Schick/Cierpka 2006, S. 55.

967 Schick 2006a, S. 94.

Der zweite Baustein der *Faustlos*-Curricula bezieht sich auf die Kontrolle impulsiver Verhaltensweisen. Es wird angenommen, dass impulsives Verhalten oft auf Defiziten der sozialen Informationsverarbeitung beruht oder auf fehlende Verhaltenskompetenzen zurückgeführt werden kann. Aus diesem Grunde sollen dem Kind Problemlösungsverfahren vermittelt werden und einzelne sozial kompetente Verhaltensfertigkeiten trainiert werden. Dabei umfasst das Problemlösungsverfahren fünf Schritte, die aufeinander aufbauen:

Im ersten Schritt werden die Kinder dazu angehalten, unter Einbeziehung aller zur Verfügung stehenden Informationen das Problem zu definieren und dabei auch die Perspektive und die Problemsicht aller Beteiligten zu erfassen und zu verwerten. Im zweiten Schritt, der auf der Technik des Brainstormings basiert, sollen die Kinder möglichst viele unterschiedliche Lösungsansätze produzieren. Eine Bewertung der gesammelten Ansätze soll im dritten Schritt erfolgen, anhand derer im vierten Schritt entschieden werden soll, welche Lösung umzusetzen ist. Der fünfte Schritt soll den Kindern dazu dienen, ihre Lösung zu überprüfen. Hat das Verhalten nicht den gewünschten Erfolg erbracht, werden sie dazu angehalten, den Problemlösungsprozess erneut durchzuführen.

Die sozialen Verhaltensfertigkeiten sollen den Kindern unter Einsatz verschiedener Rollenspiele vermittelt werden. Sie sollen lernen, wie sie in sozialen Situationen angemessen und erfolgreich reagieren. Beispielsweise üben die Kinder in dieser Einheit, Ablenkungen und Störungen zu ignorieren, jemanden höflich zu unterbrechen oder dem Impuls zu lügen oder zu stehlen zu widerstehen.

Das Problemlösungsverfahren und die einzelnen sozialen Kompetenzen werden parallel und aufeinander bezogen gelernt und geübt. Während die Problemlöseschritte das „Wie“ beim Lösen von Problemen vorgeben, konkretisieren die einzelnen sozialen Kompetenzen das „Was“.⁹⁶⁸

Im dritten Baustein „Umgang mit Ärger und Wut“ sollen die Kinder Techniken zur Stressreduktion erwerben, um mit Gefühlen, wie Ärger und Wut, konstruktiv umzugehen. Die Gefühle der Kinder sollen dabei nicht unterdrückt werden. Ihnen sollen jedoch Wege aufgezeigt werden, mit ihren Emotionen auf sozial verträgliche Weise umzugehen. Zur Erreichung dieses Zieles werden affektive Komponenten psychischer Entspannung mit kognitiven Strategien der Selbstinstruktion und des Problemlösens verbunden.⁹⁶⁹

968 Schick 2006, S. 170.

969 Schick 2006a, S. 95.

Die Schritte zum Umgang mit Ärger und Wut sind im Curriculum für die Kindergartenkinder in folgende fünf Schritte unterteilt:

- 1) Wie fühle ich mich?
- 2) Hole dreimal tief Luft!
- 3) Zähle langsam bis fünf!
- 4) Sage „Beruhige dich“ zu Dir selbst!
- 5) Sprich mit einem Erwachsenen über das, was dich ärgert.

Im Grundschul-Curriculum sind die Lösungsschritte noch etwas detaillierter:

- Wie fühlt sich mein Körper an?
- Beruhige dich:
 - Hole dreimal tief Luft!
 - Zähle langsam rückwärts
 - Denke an etwas Schönes!
 - Sage „Beruhige dich“ zu dir selbst!
- Denke laut über die Lösung des Problems nach!
- Denke später noch einmal darüber nach:
 - Warum habe ich mich geärgert?
 - Was habe ich dann gemacht?
 - Was hat funktioniert?
 - Was hat nicht funktioniert?
 - Was würde ich beim nächsten Mal anders machen?
 - Kann ich mit mir zufrieden sein?

Im jeweils ersten Schritt sollen die Kinder lernen, auf ihre körperlichen Empfindungen zu achten. Der zweite Schritt dient der Beruhigung, um die Voraussetzungen für eine gezielte Problemlösung zu schaffen. Die Lösung soll dann im dritten Schritt mit dem erläuterten Problemlösungsverfahren erarbeitet werden. Der letzte Schritt soll der Reflexion über das eigene Verhalten dienen. Anhand dieser Schrittfolge sollen die Kinder den Umgang mit Kritik, Enttäuschungen und Vorwürfen und mit Hänseleien lernen. Sie sollen aber auch einüben, dass und wie sie Konsequenzen akzeptieren.

Die Wirksamkeit des Programms wurde in mehreren Untersuchungen sowohl für die Kindergartenversion als auch die Grundschulversion evaluiert. Einige der wichtigsten Ergebnisse sollen im Folgenden dargestellt werden.

Zur Überprüfung der Wirksamkeit der Kindergartenversion des Curriculums wählten die Mitarbeiter der Forschungsgruppe ein Prä-Post-Kontrollgruppendesign. Sie bildeten eine Experimentalgruppe, bestehend aus 64 Kindern in sieben Kindergärten, deren Erzieherinnen an einer Fortbildungsveranstaltung teilnahmen. Die Erzieherinnen führten dann die Lektionen des Curriculums in ihren Gruppen durch. Zur Kontrolle der Ergebnisse diente eine Vergleichsgruppe, bestehend aus 60 Kindern an ebenfalls sieben Kindergärten deren Betreuungspersonal nicht in der Anwendung des Curriculums geschult wurde.⁹⁷⁰

Zur Erhebung der notwendigen Daten wurden mehrere Erhebungsverfahren verwendet. Zur Einschätzung des Ausmaßes an Verhaltensproblemen und prosozialem Verhalten der Kinder erhielten die Eltern einen Fragebogen (*Strengths and Difficulties Questionnaire – SDQ*), welcher 25 Items umfasste, die den Auswertungskategorien emotionale Probleme, Verhaltensauffälligkeiten, Hyperaktivität, Probleme mit Gleichaltrigen und prosoziales Verhalten zugeordnet sind und somit viele Verhaltensweisen umfassen, die Indikatoren für Effekte des Curriculums sein können.⁹⁷¹ Weitere wichtige Indikatoren sind aggressives Verhalten der Kinder und deren Ängstlichkeit beziehungsweise Depressivität. Um diese zu erfassen, entwickelten die Forscher die sogenannte *Kompetenz-Angst-Aggressionsliste* (KAAL). Diese besteht aus 57 Items, die jeweils einer der Skalen „Aggressivität“, „sozial-emotionale Kompetenz“ und „Ängstlichkeit“ zugeordnet wurden.⁹⁷² Darüber hinaus wurden Interviews mit den Kindern durchgeführt, um die eigene Einschätzung dieser zu erfassen. Auch die Erzieherinnen erhielten die beiden beschriebenen Fragebögen und wurden zusätzlich um eine Gesamteinschätzung des Curriculums gebeten.⁹⁷³ Ferner wurden systematische Verhaltensbeobachtungen durchgeführt, welche die durch die Fragebögen erlangten Informationen noch vertiefen sollten.

Die Untersuchungen zur Kindergartenversion des *Faustlos*-Programms zeigten, dass sich die sozial-kognitiven Gewaltpräventionskompetenzen der am Programm teilnehmenden Kinder deutlich verbessert hatten. Die Kinder konnten ihre Gefühle differenzierter identifizieren und beschreiben, sie kannten mehr Lösungsmöglichkeiten für zwischenmenschliche Probleme und sie antizipierten mehr negative Kompetenzen aggressiver Verhaltensweisen. Weiterhin verfügten die Kinder über ein größeres Repertoire an Beruhigungstechniken.⁹⁷⁴

Nach Angaben der Eltern setzten die Kinder diese neu erlernten Verhaltensweisen im Alltag jedoch noch nicht um. Aus der Auswertung der Elternfra-

970 Schick/Cierpka 2004b, S. 6.

971 Schick/Cierpka 2004b, S. 7.

972 Schick/Cierpka 2004b, S. 9.

973 Schick/Cierpka 2004b, S. 9.

974 Schick/Cierpka 2004b, S. 20.

gebögen ergab sich, dass die sozial-emotionalen Kompetenzen der Kinder sowohl in der Experimentalgruppe als auch in der Vergleichsgruppe zugenommen hatten.⁹⁷⁵ Ein Unterschied zwischen beiden Gruppen konnte nicht nachgewiesen werden. Die Erzieher und objektiven Beobachter kamen jedoch zu einer anderen Einschätzung. Nach Angaben der Erzieherinnen bewirkte das Curriculum einige positive Veränderungen in der *Faustlos*-Gruppe, die auf einen Zuwachs an Impulskontroll-Fähigkeiten hindeuten.⁹⁷⁶ Die Kinder erbrachten häufiger konstruktive Vorschläge und wechselten öfter beim Spielen ab. Des Weiteren belegten die Beobachtungen durch objektive Dritte, dass die *Faustlos*-Kinder seltener verbal aggressiv reagierten.

Auch den Untersuchungen des Grundschulprogramms lag ein Prä-Post-Kontrollgruppen-Design zugrunde. Die Untersuchungsstichprobe setzte sich aus 21 Grundschulen der Schulbezirke Heidelberg und Mannheim zusammen. 14 dieser Grundschulen bildeten die Experimentalgruppe und sieben die Kontrollgruppe. Es wurden jeweils die Angaben der Eltern, von zwei Kindern jeder Klasse und der Lehrerinnen erhoben. Insgesamt gaben 335 Eltern eine auswertbaren Fragebogen zurück. 23 Lehrerinnen bearbeiten ebenso wie 56 der untersuchten Kinder auch bei der Nachbefragung den Fragebogen.⁹⁷⁷

Die Auswertungen ergaben, dass *Faustlos* vor allem auf emotionaler Ebene Veränderungen anstoßen kann. Sowohl aus Sicht der Eltern als auch der Kinder ist beispielsweise die Ängstlichkeit der Kinder signifikant geringer geworden. Sie legten ihre ängstlich/depressiven Verhaltensweisen zunehmend ab und wirkten auf ihre Eltern weniger zurückgezogen und scheu. Auch schätzten die Kinder ihre Kontrollverlustängste als signifikant geringer im Vergleich zur Kontrollgruppe ein. Sie konnten ihre Gefühle in beängstigenden Situationen besser verbalisieren, nutzten die Beruhigungstechniken und konnten die erlernten Problemlöseschritte anwenden. Insbesondere bei Mädchen wirkte sich *Faustlos* weiterhin förderlich auf die Kooperations- und Perspektivenübernahmefähigkeit aus, während die Selbstbehauptungsfähigkeit nur bei den Jungen in der Kontrollgruppe gesteigert werden konnte, was die Autoren der Untersuchung darauf zurückführten, dass die Jungen mit den neu erlernten Möglichkeiten der Durchsetzung eigener Wünsche noch nicht gänzlich vertraut waren, aber auf aggressive Mittel der Selbstbehauptung mehr und mehr verzichteten.⁹⁷⁸

Zusammenfassend belegen auch die Untersuchungen des Grundschulcurriculums, dass bei den Kindern einige Verhaltens- und Erlebensänderungen angestoßen wurden. Die Programmsergebnisse bzgl. des Verhaltens der Kinder waren

975 Schick/Cierpka 2004b, S. 21.

976 Schick/Cierpka 2004b, S. 22.

977 Schick/Cierpka 2003, S. 102.

978 Schick/Cierpka 2003, S. 107.

eher klein ($d = 0.20$), bei Kindern mit höheren Problemwerten jedoch etwas größer.

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei den teilnehmenden Kindern nicht um eine Gruppe mit besonderen Verhaltensproblemen handelte, ist eine höhere Effektstärke auch nicht unbedingt zu erwarten gewesen, da viele Kinder keine Probleme in den entsprechenden Verhaltensweisen aufwiesen. Dass *Faustlos* nach den Berichten der Eltern zu keinen Auswirkungen führte, trübt das Gesamtergebnis des Curriculums zwar erheblich, jedoch konnte auch mit diesem Programm grundsätzlich die Wirksamkeit frühpräventiver Interventionen nachgewiesen werden. Es muss jedoch zu denken geben, dass gerade in den Bereichen, die das Curriculum als Ziel der Intervention vorsah, nämlich in der gewaltpräventiven Wirkung, nur geringe Verbesserungen zu verzeichnen sind. Darüber hinaus weisen *Beelman* und *Raabe* auf gravierende methodische Probleme hin. So sei eine hohe Ausfallrate bei den Fragebögen zu verzeichnen und die Lehrerangaben seien nur eingeschränkt erfasst worden.⁹⁷⁹ In Anbetracht der Tatsache, dass *Faustlos* mittlerweile in Deutschland sehr weit verbreitet ist, ist es notwendig, die gefundenen Ergebnisse nochmals (unabhängig) zu überprüfen.⁹⁸⁰

6.4.3 *Papilio*

Ein weiteres in Deutschland durchgeführtes Präventionsprogramm ist *Papilio*. Dieses hat es sich zum Ziel gesetzt, bereits im Kindergartenalter langfristig der Entwicklung von aggressiv-dissozialem Verhalten und Substanzkonsum bzw. Substanzmissbrauch vorzubeugen. Weiterhin sollen die sozial-emotionalen Kompetenzen der teilnehmenden Kinder gefördert werden.⁹⁸¹ *Papilio* richtet sich an Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren, an deren Eltern sowie an Erzieher und Erzieherinnen in den Kindergärten. Sowohl die Zeitspanne als auch das Setting wurden dabei als besonders günstig für entwicklungsorientierte Prävention angenommen, da der Eintritt in den Kindergarten einen wichtigen Entwicklungsübergang darstellt. Das Kind muss lernen, verschiedene neue Aufgaben zu bewältigen, z. B. der Aufbau einer Beziehung zu einer neuen Bezugsperson oder das Eingliedern in die Gleichaltrigengruppe. In diesem Zeitraum finden folglich nicht unerhebliche Entwicklungsschritte beim Kind statt, die dessen Verhalten über eine lange Zeit prägen. Eine wesentliche Modellfunktion übernehmen dabei die Erzieherinnen.

Als übergeordnete entwicklungsorientierte Präventionsziele ihres Projektes nennen *Scheithauer* und seine Mitarbeiter das Ziel, Bedingungen zu reduzieren, welche das altersspezifische Risiko für dissoziales Verhalten erhöhen. Es sollen

979 *Beelmann/Raabe* 2007, S. 156.

980 So auch *Beelmann/Raabe* 2007, S. 156 f.

981 *Scheithauer u. a.* 2005, S. 260.

mildernde Faktoren gefördert und die Bewältigung von altersspezifischen Entwicklungsaufgaben unterstützt werden. Zu diesem Zweck sollen die emotionalen Kompetenzen der Kinder und deren prosoziales Verhalten gestärkt werden. Verhaltensstörungen der Kinder hingegen sollen reduziert werden.

Die Auswahl der Maßnahmen zum Erreichen dieser Zielsetzung orientierte sich einerseits an den Befunden der Präventionstheorie, also der Erkenntnis, dass es risikoerhöhende und risikomindernde Faktoren gibt, und andererseits an Befunden zur Wirksamkeit von Prävention im Vorschulalter. Nach diesen erwiesen sich, wie bereits weiter oben erläutert, soziale Fertigkeitstrainings, Trainings emotionaler Kompetenz, Maßnahmen auf der Basis des Modelllernens und behaviorale Verhaltenstrainings als besonders wirksam. Ausgehend von diesen Erkenntnissen, wurden für die Kinder drei Maßnahmemodule entwickelt, welche durch ein Modul für die Erzieherinnen ergänzt wurden.

Das erste Modul für die Kinder ist eine interaktive Geschichte, die in fünf Teile entsprechend fünf Wochen untergliedert ist. Anhand der Geschichte sollen die Kinder sich mit den Basisemotionen Trauer, Angst, Ärger und Freude sowie mit ihrem Einfühlungsvermögen und ihrem Hilfeverhalten auseinandersetzen. Die Maßnahme zielt darauf ab, die Entwicklung emotionaler Kompetenzen zu fördern, das heißt, eigene Emotionen wahrzunehmen, zu regulieren und verbal und nonverbal auszudrücken, aber auch die Emotionen anderer wahrzunehmen, zu respektieren und mit diesen angemessen umzugehen.

Das zweite Modul besteht darin, dass an einem festgelegten Tag der Woche die üblichen Spielsachen der Kinder nicht verwendet werden. Vielmehr sollen die Kinder zusammen mit den Erzieherinnen überlegen, wie sie miteinander spielen können. Diese Maßnahme dient der Förderung sozialer Interaktion und sozialer Fertigkeiten. Insbesondere Kinder mit sozialem Rückzugsverhalten sollen so in die Gruppe integriert werden. Die Kinder sollen lernen, kreative Spielideen zu generieren, eigene Bedürfnisse wahrzunehmen und diese mit den Bedürfnissen der Gleichaltrigen abzustimmen. Die Fertigkeit, effektive Interaktionen zu Gleichaltrigen aufzubauen, stellt eine wichtige Komponente der Entwicklung emotionaler Kompetenz dar.

In der dritten Maßnahme werden die Kinder in Kleingruppen eingeteilt, die ein- bis zweimal die Woche im Rahmen einer gemeinsamen Aktivität Punkte für vorher vereinbarte positive Verhaltensweisen gewinnen können. Die Gruppe, die nach jeweils zwei Wochen die höchste Punktzahl erreicht, erhält eine Belohnung. Ziel dieser Maßnahme ist es, prosoziales Verhalten zu fördern und Problemverhalten zu vermindern. Des Weiteren soll auf diese spielerische Art und Weise die Aufmerksamkeitsspanne der Kinder erhöht, Mitverantwortung in der Gruppe gefördert und das Einhalten von vereinbarten Regeln eingeübt werden.

Neben den Maßnahmen für Kinder werden im Rahmen des Programms auch für die Erzieherinnen Maßnahmen durchgeführt. Diese werden grundlegend über die Entwicklung im Vorschulalter informiert und in verhaltensorientierten

Verfahren geschult. So wird diesen beispielsweise vermittelt, Handlungsabläufe deutlich zu verbalisieren, unerwünschtes Verhalten zu ignorieren, hingegen Lob als positiven Verstärker zu nutzen. Mit dem konsistenten Einsatz dieser und weiterer Verfahren in der täglichen Interaktion zwischen Erzieherin und Kind wird das Ziel verfolgt, angemessenes Kinderverhalten zu etablieren und zu stabilisieren, um so dem Erlernen von aggressiven Verhalten entgegenzuwirken.

Die Einzelmaßnahmen bauen zur Erreichung der Programmziele aufeinander auf und sollen wiederkehrend und ganzheitlich in den Kindergartenalltag integriert werden, um so sicherzustellen, dass die zu vermittelnden Fertigkeiten in ausreichendem Maße umgesetzt werden.

Zur Überprüfung der Wirksamkeit des Programms wurde eine repräsentative Stichprobe von 25 Kindergärten mit 716 Kindern im Alter von 3 bis 6 Jahren gebildet, die randomisiert einer Interventionsgruppe und einer Kontrollgruppe zugeordnet wurden. Zu drei Messzeitpunkten, nämlich vor der Schulung der Erzieherinnen, nach Einführung aller Maßnahmen in der Interventionsgruppe und nochmals nach der kontinuierlichen Durchführung der Maßnahmen, wurden simultan aus beiden Gruppen Informationen erhoben. Dies erfolgte mit Hilfe eines Elternfragebogens, eines Erzieherinnenfragebogens und eines Interviews der Kinder der Interventionsgruppe. Der Fragebogen der Eltern und der Erzieherinnen enthielt Fragen zur Erfassung von Verhaltensstärken und Verhaltensauffälligkeiten der Kinder, Fragen zur Erfassung relationaler Aggressionen und Fragen zur emotionalen Kompetenz und zu den sozialen Fertigkeiten der Kinder. Zusätzlich wurden bei den Eltern soziodemographische Daten, Fragen zur familiären Situation und zu belastenden Lebensereignissen gestellt, außerdem zu prä-, peri- und postnatalen gesundheitlichen Problemen des Kindes und zu dessen sozialen Kontakten. Die Erzieherinnen wurden begleitend zur Durchführung der Maßnahmen nach der Intensität und der Qualität der Maßnahmenumsetzung befragt. Des Weiteren sollten sie Angaben zu ihrer Zufriedenheit mit den Maßnahmen, der eigenen Situation und der Situation des Kindergartens machen. Mit Hilfe dieser Daten sollten motivationale Einflussfaktoren bestimmt werden. In den Interviews der Kinder sollte deren Einbindung in die Gleichaltrigengruppe erfasst werden.

Nach Einschätzung der Erzieherinnen verbesserte sich nach der Durchführung von *Papilio* zwar in beiden Gruppen der Gesamtproblemwert in Bezug auf Verhaltensauffälligkeiten, jedoch sank dieser bei der Behandlungsgruppe signifikant stärker als in der Kontrollgruppe. Insbesondere im Bereich der Hyperaktivitäts- und Verhaltensprobleme entwickelte sich die Behandlungsgruppe signifikant besser. Im Bereich des prosozialen Verhaltens entwickelten sich die Kinder der Behandlungsgruppe ebenfalls besser als die Kinder der Kontrollgruppe. Keine Unterschiede zwischen den beiden Gruppen ergaben sich jedoch im Bereich von emotionalen Problemen. Diese Einschätzungen konnten jedoch durch die Eltern nicht bestätigt werden. Zwar sahen auch die Eltern Verbesserungen bei ihren Kindern in allen untersuchten Problembereichen, jedoch zeigte sich

kein signifikanter Unterschied zwischen der Behandlungsgruppe und der Kontrollgruppe. Die Autoren der Studie vermuten, dass zur Umsetzung des Erlernten durch die Kinder auch im häuslichen Bereich die Implementation eines Elterntrainingsprogramms notwendig ist. Diese Vermutung wird durch die oben gezeigten Zusammenhänge über die Einbindung der Eltern in den Förderprozess gestützt. Um den Einfluss von *Papilio* festzustellen, sind jedoch noch weitere Untersuchungen notwendig.

Zusammenfassend entspricht das Programm in seiner Ausgestaltung den internationalen Befunden hinsichtlich der Prävention dissozialen und gewalttätigen Verhaltens. Man muss jedoch in der Interpretation der Daten vorsichtig sein. Die Differenzen zwischen der Behandlungsgruppe und der Kontrollgruppe sind in fast allen Verhaltensbereichen nur sehr gering bzw. erreichen keine signifikanten Werte. Angesichts der Tatsache, dass die Eltern keine Veränderungen im Verhalten der Kinder außerhalb der Betreuungseinrichtungen erkennen konnten, stellt sich die Frage, inwieweit das im Rahmen von *Papilio* vermittelte Wissen von den Kindern auch umgesetzt wird. Um diese Frage zu beantworten, muss das Programm noch weitergehend evaluiert werden.

Positiv könnte sich in diesem Zusammenhang auswirken, dass allen an dem Programm teilnehmenden Kindergärten⁹⁸² ein Betreuer zugeordnet wird, welcher die Umsetzung von *Papilio* in den Einrichtungen begleitet. Auf diesem Wege wird eine qualitativ hochwertige Umsetzung unterstützt.

6.4.4 Z-Proso

Neben den dargestellten Programmen in Deutschland wird derzeit auch in der Schweiz ein ambitioniertes Frühpräventionsprogramm durchgeführt. Das *Zürcher Projekt zur sozialen Entwicklung von Kindern (Z-Proso)* hat es sich unter anderem zum Ziel gesetzt, die in den USA entwickelten Programme *Triple P* und *PATH* (vgl. Kapitel 6.2.5.3 und 6.2.5.4) im Rahmen eines Modellversuches in der Stadt Zürich umzusetzen und deren Wirksamkeit zu untersuchen.

Die Ergebnisse der Umsetzung wurden durch eine Experimentalstudie überprüft. In dieser Studie wurden durch ein Zufallsverfahren 56 Schulen mit einer ersten Klasse ausgewählt, wobei Schulen in weniger privilegierten Schulkreisen Übergewichtet wurden. Die 56 Schulen umfassten 119 Klassen und 1.675 Kinder. Die Schulen wurden auf vier Experimentalgruppen aufgeteilt.

In der ersten Gruppe wurde allen Eltern das Elterntraining *Triple P* kostenlos angeboten. In der zweiten Gruppe erhielten alle Kinder das Sozialkompetenztraining *PFAD*, so der ins Deutsche übertragene Titel des Programms. In der Gruppe drei wurde den Eltern das Elterntraining angeboten und *PFAD* wurde in

982 Vgl. zu den teilnehmenden Institutionen die Übersicht auf der Internetseite www.papilio.de.

den Klassen umgesetzt. Die vierte Gruppe nahm an keinem der beiden Programme teil und fungierte als Kontrollgruppe.⁹⁸³

Um die Auswirkungen auf die Entwicklung und das Ausmaß von aggressivem Verhalten zu untersuchen, wurden die Eltern und die Lehrer mit dem *Social Behavior Questionnaire (SBQ)* befragt. Dieser umfasst folgende Verhaltensbereiche: Aggression, nicht-aggressive Verhaltensprobleme, oppositionelles Trotzverhalten, Überaktivität und Aufmerksamkeitsdefizite, internalisierendes Problemverhalten und prosoziales Verhalten.⁹⁸⁴

Wie erläutert, wurde das Programm Triple P und das PFAD-Programm in der Züricher Studie umgesetzt. Das Triple P Programm wurde jedoch nicht in allen fünf Stufen umgesetzt. Lediglich die vierte Stufe wurde angewandt. Im Rahmen der Studie wurden das Programm abgesehen von Deutsch und Englisch auch auf Albanisch, Portugiesisch und Türkisch übersetzt, um so möglichst viele Familien erreichen zu können.

Das Programm wurde den Eltern von 822 Kindern in 28 Schulen angeboten. 31% der Eltern meldeten sich zu einem entsprechenden Kurs an. 27% besuchten wenigstens eine Kurseinheit und 23% mindestens drei.⁹⁸⁵

Auch das *PFAD*-Programm wurde in 28 zufällig ausgewählten Schulen angeboten. Die Anwendung war für die Lehrer dieser Schulen verbindlich. Zu diesem Zweck erhielten die Lehrer eine zweitägige Ausbildung.

Insgesamt ergab sich für alle am *Triple P*-Programm teilnehmenden Eltern keine Verbesserung der Erziehungsfertigkeiten. Signifikante Verbesserungen zeigten sich jedoch bei den Eltern, die wenigstens drei oder viermal an dem Programm teilnahmen. Diese reagierten seltener impulsiv auf ein Fehlverhalten des Kindes, sie bestraften ihre Kinder seltener körperlich und berichteten mehr als ein Jahr nach der Beendigung des Kurses über ein besseres Familienklima. Dabei zeigte sich eine Verbesserung von ca. 10% gegenüber der Kontrollgruppe.⁹⁸⁶ Diese Werte bestätigen, wie wichtig es ist, ein Präventionsprogramm möglichst umfassend zu durchlaufen, um die erwünschten Erfolge zu erzielen.

Keine Verbesserungen zeigten sich jedoch nach Einschätzung der Eltern im Verhalten des Kindes. Und auch aus der Sicht der Lehrer waren Verbesserungen im Verhalten der Kinder nicht eindeutig zu erkennen. Zwar zeigte sich, dass die Lehrer insbesondere den Kindern, deren Eltern den *Triple P*-Kurs besucht hatten, positive Verhaltensänderungen bescheinigten. Jedoch zeigten sich ebenfalls

983 *Eisner u. a.* 2007, S. 5.

984 *Eisner u. a.* 2007, S. 8.

985 *Eisner u. a.* 2007, S. 11.

986 *Eisner u. a.* 2007, S. 15.

negative Effekte auf das Trotzverhalten des Kindes und dessen externalisierendem Problemverhalten.⁹⁸⁷

Auch die Ergebnisse des *PFAD*-Programms stellen sich sehr uneinheitlich dar. Insgesamt konnten die teilnehmenden Eltern keine wesentlichen Verhaltensänderungen ihrer Kinder feststellen. Etwas anderes gilt jedoch für die Eltern, deren Kinder eine Klasse mit hoher Umsetzungsqualität des *PFAD*-Programms besuchten. Diese Eltern berichteten von einer Verbesserung bei nicht-aggressivem Problemverhalten und von einer Stabilisierung des aggressiven Verhaltens bei ihren Kindern, während in der Kontrollgruppe der Indikator für aggressives Verhalten anstieg.⁹⁸⁸

Die Lehrer der teilnehmenden Kinder stellten insgesamt in ihrem schulischen Umfeld einen Rückgang von Problemen mit Gewalt und anderem Problemverhalten fest. Darüber hinaus berichteten sie von einer Verbesserung des sozialen Verhaltens der Kinder. Dies galt jedoch nur für Klassen, in denen das *PFAD*-Programm in guter Qualität umgesetzt wurde. In Klassen, in denen *PFAD* in weniger guter Qualität umgesetzt wurde, berichteten die Lehrer von leicht negativen Veränderungen.

An den Ergebnissen des Programms *Z-Proso* wird nochmals deutlich, wie wichtig eine qualitativ hochwertige Umsetzung auch eines als wirksam bekannten Programmes ist. Der Erfolg einer Maßnahme steht und fällt mit dem Grad der Umsetzung. Aus diesem Grunde ist es wichtig, dass jede wie auch immer geartete Maßnahme dauerhaft wissenschaftlich begleitet wird, um eine sinnlose Investition von knappen Mitteln oder gar die Verschlechterung der Entwicklung der teilnehmenden Kinder zu verhindern. Zu diesem Schluss kamen auch *Lösel* und *Beelmann* in ihrer Metaevaluation von Kindertrainings zur Verbesserung derer sozialer Fertigkeiten. Der Trainer hat einen wesentlichen Einfluss auf die Qualität der Ergebnisse. Programme, die durch den Autor der Studie, den Wissenschaftler oder einen eingewiesenen Studenten durchgeführt wurden, hatten einen durchschnittlich größeren Effekt als solche Programme, die durch nicht eingewiesene Personen geleitet wurden.⁹⁸⁹

6.5 Zusammenfassung

Zusammenfassend kann somit zunächst festgehalten werden, dass es sowohl im Ausland als auch in Deutschland selbst eine Anzahl erfolgreicher oder zu-

987 *Eisner u. a.* 2007, S. 15.

988 *Eisner u. a.* 2007, S. 17.

989 *Lösel/Beelmann* 2003, S. 97.

mindest erfolgversprechender⁹⁹⁰ Präventionsprogramme gibt und somit berechtigterweise davon gesprochen werden darf, dass präventive Maßnahmen im Verlaufe der Entwicklung eines Menschen von der Geburt über die Kindheit bis hin zum Heranwachsendenalter geeignet sind, dissoziale Verhaltensweisen im Allgemeinen, aber auch kriminelles Handeln im Speziellen, zu reduzieren.⁹⁹¹ Die zentralen Ergebnisse der wichtigsten Präventionsprogramme werden in der folgenden Tabelle nochmals dargestellt.

⁹⁹⁰ Als „promising“ stuften *Sherman u. a.* Programme ein, für welche der Grad der Sicherheit, Kriminalität vorzubeugen, aufgrund verfügbarer Beweise zu schwach ist, um verallgemeinerbare Schlussfolgerungen zu treffen, für die es jedoch empirische Grundlagen gibt, die bei weiterer Forschungsarbeit entsprechende Schlussfolgerungen erwarten lassen, vgl. *Landeshauptstadt Düsseldorf* 2002, S. 202.

⁹⁹¹ *Catalano u. a.* 1998, S. 249.

Tabelle 30: Inhalte und Ergebnisse wichtiger Frühpräventionsprogramme

Intervention	I: Inhalt des Programms G: geförderte Kompetenz	Durchführungsmodus	N: Stichprobengröße A: Alter zu Beginn D: Dauer F: Follow-up-Zeitraum	G: Gesamtergebnis (Effektstärke <i>d</i>) E: Erfolgsmaße
Abecedarian Project	I: Tagesbetreuung, kognitives Förderprogramm G: soziale, emotionale und kognitive Fähigkeiten	Kindertageseinrichtung; Curriculum „Partners in Learning“	N: 111 A: <i>M</i> = 4,4 Monate D: 5 Jahre F: 13 Jahre	G: -0.03/0.15 E: Offizielle Kriminalität/selbstberichtete Kriminalität
CARE	I: Tagesbetreuung, Elterntraining G: kognitive, soziale und emotionale Fähigkeiten	Kindertageseinrichtung, Curriculum abgestimmt auf die Bedürfnisse des Kindes	N: 62 A: Geburt	G: nicht signifikant
Eltern- und Kindertraining „EFFEKT“	I: Elterntraining; Kindertraining G: kognitive, soziale und emotionale Fähigkeiten	Kindertraining: 15 Sitzungen à 45-60 Min. Elterntraining: fünf Sitzungen à 90 bis 120 Min.	N: 675 A: 3-6 Jahre F: 4-5 Jahre (noch anhaltend)	G: 0.39 E: Erzieherinnen-Ratings zu Verhaltensproblemen
Elmira Prenatal/Early Childhood Project	I: Elterntraining, soziale Hilfen, Familienplanung G: v. a. Förderung kognitiver Fähigkeiten	Hausbesuche; ca. 1-mal in 2 Wochen.	N: 400 A: Vorgeburtlich D: 2 Jahre F: 13 Jahre	G: 0.35 E: Selbstberichtete Delinquenz und Kriminalität

Intervention	I: Inhalt des Programms G: geförderte Kompetenz	Durchführungsmodus	N: Stichprobengröße A: Alter zu Beginn D: Dauer F: Follow-up-Zeitraum	G: Gesamtergebnis (Effektstärke <i>d</i>) E: Erfolgsmaße
Faustlos	I: Kindertraining G: Empathie, Impulskontrolle, Ärgermanagement	51 Unterrichtslektionen, ca. 1 Lektion in 2 Wochen	N: 64 A: 5-6 Jahre	G: 0.20 (Verhaltensänderungen v. a. auf emotionaler Ebene)
High/Scope Perry Pre-school Project	I: Tagesbetreuung, begleitende Hausbesuche G: v. a. Förderung kognitiver Fähigkeiten	Besuch einer Tageseinrichtung ca. 2,5 Std. pro Werktag wöchentliche Hausbesuche ca. 1,5 Std.	N: 123 A: 3-4 Jahre D: 1-2 Jahre F: 37 Jahre	G: 0.54/0.35 E: Offizielle und selbstberichtete Delinquenz und Kriminalität
Infant-Health-and Development Program	I: Tagesbetreuung, Elterntraining G: v. a. Förderung kognitiver Fähigkeiten	Tageseinrichtung, Hausbesuche	N: 985 A: Geburt D: 3 Jahre F: 18 Jahre	G: nicht signifikant E: Selbstberichtete Delinquenz
Papilio	I: Kindertraining G: kognitive, soziale und emotionale Fähigkeiten	Kindertraining 3 Module + spezielle Schulung der Erzieherinnen	N: 716 A: 3-6 Jahre	G: nicht signifikant E: Angaben von Eltern und Erzieherinnen zu Verhaltensproblemen

Intervention	I: Inhalt des Programms G: geförderte Kompetenz	Durchführungsmodus	N: Stichprobengröße A: Alter zu Beginn D: Dauer F: Follow-up-Zeit- raum	G: Gesamtergebnis (Effektstärke <i>d</i>) E: Erfolgsmaße
Syracuse University Family Development Research Program	I: Elternt raining (Betreuungs- und Erziehungs-kompetenzen); berufliche Ausbildung der Eltern; Förderung der Mutter-Kind-Beziehung G: Schulleistungen	Regelmäßige Hausbesuche; Tagesbetreuung	N: 82 A: Vorgeburtlich D: 5 Jahre F: 10 Jahre	G: 0.48 E: Angaben der Lehrer zu externalisierendem Verhalten, offizielle Kriminalität
Vermont Intervention Project	I: Elternt raining, soziale Hilfen, Familienplanung G: v. a. Förderung kognitiver Fähigkeiten	Regelmäßige Hausbesuche	N: 55 A: Vorgeburtlich D: ca. 3 Monate F: 9 Jahre	G: nicht signifikant E: Intelligenzquotient

Quelle: Ergänzt nach *Beelmann/Raabe* 2007, S. 184; *Tremblay/Craig* 1995, S. 190 ff.

Es zeigte sich bei der Betrachtung der Ergebnisse, dass eine Vielzahl der Programme geeignet war, aggressives, gewalttätiges, delinquentes und kriminelles Verhalten abzuschwächen. Dabei spielt es nur eine unterordnete Rolle, dass die wenigsten Präventionsprogramme ausdrücklich die Reduktion dissozialen Verhaltens oder gar kriminellen Verhaltens im Jugendalter als Zielsetzung hatten. Wie die verschiedenen Projekte belegt haben, ist eine Reduktion der Risikofaktoren auch in diesen Bereichen wirksam, obwohl lediglich die Förderung der kognitiven Fähigkeiten oder des Erziehungsverhaltens der Eltern beabsichtigt wurde. Kritisch angemerkt werden muss jedoch, dass der überwiegende Teil der Programme mit relativ wenigen Kindern durchgeführt wurde. Weitere Untersuchungen mit größeren Teilnehmerzahlen wären notwendig, um die Ergebnisse abzusichern. In diesem Zusammenhang macht *Eisner* darauf aufmerksam, dass auch die Evaluation der Präventionsprogramme strengen Regeln zu unterliegen hat, um eine Verzerrung der Ergebnisse zu vermeiden. Er weist darauf hin, dass gerade die Überschneidung von Forschungstätigkeit, dem Vertrieb von Präventionsprogrammen und einer möglichen politischen Beraterfunktion zu Interessenkonflikten führen kann, die letztlich eine objektive Bewertung der Programme zumindest erschwert.⁹⁹² Die unabhängige Evaluation ist jedoch notwendig, um sicherzustellen, dass Ressourcen bindende Programme auch tatsächlich wirksam im Sinne ihrer Zielstellung sind. Es sollte bei der Bewertung der Ergebnisse auch nicht übersehen werden, dass die hier vorgestellten Programme die erfolgreichsten aus einer Vielzahl initiiertes Programme darstellen. So positiv sich die hier gefundenen Ergebnisse auch darstellen, darf nicht unterschlagen werden, dass viele andere Programme keine positiven Auswirkungen erzielten und als erfolglos eingestellt wurden.⁹⁹³

Trotzdem kann zunächst festgehalten werden, dass die Idee der frühen Prävention schon seit einigen Jahrzehnten mit durchaus vorzeigbaren Erfolgen verfolgt wird. Dabei darf jedoch der Begriff „erfolgreich“ nicht überbewertet werden. Da die einzelnen Risikofaktoren oft nur moderat mit dissozialem Verhalten zusammenhängen, können die speziellen Programme auch nur kleine Erfolge erzielen.⁹⁹⁴ Hinzu kommt, dass viele der dargestellten Programme nicht-selektiv waren und deswegen auch viele Kinder ohne Verhaltensprobleme in die Betrachtungen mit einbezogen wurden. Bei diesen Kindern ist nicht zu erwarten, eine Verbesserung der Verhaltensweisen herbeizuführen, was das Gesamtergebnis geringer ausfallen lässt. Darüber hinaus belegen die dargestellten Programme jedoch, dass gerade Kinder mit vielen Risikofaktoren von einer Frühförderung besonders profitieren. Aus diesem Grunde legen es die Ergebnisse nahe, speziell mit dieser gefährdeten Gruppe zu arbeiten.

992 *Eisner* 2008, S. 15.

993 Vgl. *Lösel* 2008, S. 14 m. w. N.

994 *Rössner/Bannenber* 2009, S. 40.

Die internationale Forschung zeigt in diesem Zusammenhang, dass die Effektivität der Programme umso größer ist, je früher mit den Interventionen begonnen wurde.⁹⁹⁵ Es zeigte sich weiterhin deutlich, dass es erfolgsversprechender ist, mehr als nur einen Risikofaktor in die Behandlung mit einzubeziehen. Was sich bereits bei dem Überblick über mögliche Risikofaktoren herausstellte, wird durch die Präventionsprogramme der letzten Jahrzehnte bestätigt. Die Risikofaktoren für dissoziales Verhalten bedingen sich gegenseitig und die Ursache für ein bestimmtes Verhalten ist selten in nur einem einzigen Faktor zu finden. Die besten Präventionsergebnisse sind aus diesem Grunde durch Präventionsprogramme zu erzielen, die mehrere Risikofaktoren gleichzeitig fokussieren. Sinnvoll scheint somit eine Kombination mehrerer Präventionsansätze, die sich gegenseitig ergänzen und miteinander koordiniert werden.⁹⁹⁶ Die Präventionsarbeit sollte multimodal und multimethodal erfolgen. Das heißt, es sollten verschiedene Risikofaktoren mit unterschiedlichen Methoden angesprochen werden.⁹⁹⁷ Dies kann innerhalb eines einzigen Programms erfolgen, so wie einige der dargestellten Präventionsprogramme es mit unterschiedlichen Erfolgen versucht haben. Besser wäre es jedoch möglicherweise die entsprechenden Maßnahmen auf die beteiligten Institutionen zu verteilen. Am erfolgsversprechendsten erscheint es, Interventionen sowohl im Kindergarten bzw. in der Schule als auch zu Hause, das heißt in der Familie, anzubieten.⁹⁹⁸ So kann verhindert werden, dass die erzielten Erfolge in einem Bereich im jeweils anderen wieder reduziert bzw. neutralisiert werden. Kritisch angemerkt werden muss aus diesem Grunde, dass viele der Interventionen nicht längerfristig begleitet wurden, um so die Entwicklung der teilnehmenden Kinder bis in das Erwachsenenalter hinein zu untersuchen. Hier bedarf es weiterer Forschung, um die Kenntnisse zu vertiefen.

Allgemein haben sich solche Programme als wirksam erwiesen, die den Eltern Wissen über richtige Erziehungstechniken vermittelten. Aber auch Programme, welche auf die kognitiven und sozialen Fertigkeiten des Kindes einzuwirken versuchten, waren erfolgreich bei der Reduzierung von dissozialem Verhalten.⁹⁹⁹ Es zeigte sich in den verschiedenen Studien, dass ein entscheidendes Kriterium für die dauerhafte Wirksamkeit eines Programms, dessen qualitativ hochwertige Umsetzung auch über die Testphase hinaus darstellt.¹⁰⁰⁰ Die Identifikation aller Beteiligten mit dem Sinn und Zweck einer Maßnahme ist aus die-

995 Tremblay/Craig 1995, S. 187; Bannenberg/Rössner 2009, S. 40.

996 Catalano u. a. 1998, S. 277.

997 Scheithauer/Niebank/Petermann 2008, S. 70; Yoshikawa 1994, S. 44.

998 Loeber/Farrington 1998, S. XXII.

999 So auch Schneider 2009, S. 711 f.

1000 Lösel 2008, S. 17.

sem Grunde eine der wesentlichen Voraussetzungen für deren Erfolg. Dies beginnt mit den teilnehmenden Eltern und Kindern, geht weiter über das Lehrpersonal, das die Lektionen der Programme in der alltäglichen Praxis vermitteln soll, und endet nicht zuletzt bei den kommunalen Entscheidungsträgern. Gerade die Unterstützung durch diese ist von erheblicher Bedeutung. Einerseits hängt die Finanzierung vieler Programme von diesen ab und bedarf bereits aus diesem Grunde der dauerhaften Unterstützung. Darüber hinaus treffen sie jedoch auch weitere wichtige Entscheidungen, beispielsweise in der Lehrerfortbildung, welche den Erfolg eines jeden Programms direkt oder indirekt beeinflussen können. Die frühzeitige Einbeziehung aller beteiligten Personen und eine gemeinsame Verständigung über die Ziele des Programms und die dafür notwendigen Bedingungen sind aus diesem Grunde Grundlage für den Erfolg einer jeden Präventionsmaßnahme. Inwieweit diese Bedingung sichergestellt werden kann, wird im Verlauf der Arbeit noch zu thematisieren sein.

An dieser Stelle gilt es jedoch noch einmal ausdrücklich festzuhalten: Die frühzeitige Förderung und Unterstützung der Kinder und Familien mit Risiken für die Entwicklung des Kindes hat sich als erfolgreich erwiesen. Sowohl im Bereich der Entwicklung dissozialen Verhaltens als auch bei der Problematik der Vernachlässigung oder des Missbrauchs von Kindern konnten die verschiedenen Programme positive Entwicklungen erreichen. Aber auch die schulische Entwicklung der Kinder konnte von einer sehr frühen Förderung profitieren. Dies gilt gerade für Kinder aus bildungsferneren Schichten. Darüber hinaus wirkten sich verschiedene der beschriebenen Programme ebenso positiv auf die Reduzierung von Missbräuchen oder Vernachlässigungen der teilnehmenden Kinder aus. Ein Präventionsprogramm ist aufgrund der sich überschneidenden Risikofaktoren geeignet in allen drei Bereichen zu Verbesserungen zu führen. Dies sollte bei den Präventionsbemühungen bedacht werden.

Die gewonnenen Erkenntnisse auch in Deutschland umzusetzen erscheint somit ein viel versprechender Ansatz. Ob eine Umsetzung in Deutschland möglich ist und welche Bedingungen dafür geschaffen werden müssten, soll Teil der folgenden Betrachtungen sein.

7. Vorschläge zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe

Versucht man die wesentlichen Erkenntnisse der vorhergehenden Kapitel in wenigen Fakten zusammenzufassen, so fällt der Blick schnell auf die multiple Belastung einer relativ kleinen Gruppe von Familien und deren Kindern. Schwierige soziale Bedingungen gehen bei diesen oft einher mit einer Schlechterstellung des Kindes innerhalb des Bildungssystems und einer Familie, welche bei der die Erziehung ihrer Kinder an die eigenen Grenzen stößt. Dass jedoch gerade der Bildungsstand eines Kindes über dessen zukünftige Einbindung in die Gesellschaft entscheidet und die Grundlagen für eine positive Entwicklung bereits in den ersten Lebensjahren gelegt werden, ist im Rahmen der vorhergehenden Betrachtungen sehr deutlich geworden. Die bestehenden sozial-strukturellen Schwierigkeiten führen darüber hinaus zu Auswirkungen auf die Entwicklung des Individuums. Kognitive Fehlentwicklungen sind häufige Folge früher Belastungen, was wiederum zu Auswirkungen auf den Umgang mit der schwierigen sozialen Situation führt. Sozial-strukturelle und individuelle Faktoren bedingen sich gegenseitig und verstärken oftmals unerwünschte Auswirkungen.

Diese Erkenntnis ist weder überraschend, noch neu. Neu ist jedoch die Bestimmung der Verantwortlichkeit für die Erziehung in der Gesellschaft. Die in Deutschland immer mehr Verbreitung findende Erkenntnis, dass nicht allein die Eltern für die Entwicklung eines Kindes zuständig sind, sondern auch die Gesellschaft als Ganzes eine Verantwortung übernehmen muss, erfordert neue Wege im Umgang mit Problemlagen innerhalb der Familie oder bei einem auffälligen Verhalten des Kindes. Insofern bieten die dargestellten Präventionsprogramme einen vielversprechenden Ansatz. Dass die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine adäquate Reaktion der Gemeinschaft bestehen, ist im zweiten Kapitel gezeigt worden. Im Folgenden soll daher näher untersucht werden, wie eine Unterstützung der Familien und deren Kinder unter Einbeziehung aller Beteiligten wie den Jugendämtern, den Kindergärten, den Schulen u. a. effektiv gelingen kann.

7.1 Ziel und Zielgruppe

Bevor über eine mögliche Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe gesprochen werden kann, gilt es, sich nochmals vor Augen zu halten, welches Ziel eine mögliche Unterstützung einer Familie durch die Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der „Frühen Förderung“ in Zukunft haben kann und soll, und welche Zielgruppe es zu erreichen gilt.

Frühe Hilfen umfassen, wie im vierten Kapitel gezeigt wurde, ein sehr breites Spektrum von unterstützenden Maßnahmen – von ausschließlich auf Eltern

und die Stärkung ihrer Erziehungskompetenz ausgerichteten Programmen (Elternschulen/Elterntrainings) bis hin zu interaktions- oder kindorientierten Ansätzen, die aktiv die Kinder beteiligen. Allen Programmen gemein ist jedoch, dass die Entwicklung des Kindes und der Familie zielgerichtet gefördert werden soll, bevor es zum Auftreten einer wie auch immer gearteten Krisensituation kommt.

Konkret bedeutet dies zunächst, dass den Jugendämtern und dem gesamten System der Kinder- und Jugendhilfe in Zukunft eine noch stärkere Rolle bei der Prävention von Kindesmissbräuchen und -vernachlässigungen zukommen soll. So wird beispielsweise von der Arbeitsgruppe, welche das *Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls* erarbeitet hat, ausgeführt: „Ausgangspunkt aller Überlegungen war die Erkenntnis, dass eine frühzeitige Prävention das beste Mittel zum Schutz von Kindern ist.“¹⁰⁰¹ Aber auch die Diskussion um häufigere Vorsorgeuntersuchungen und den Ausbau der Kinderbetreuung machen das Bedürfnis nach mehr präventiver Arbeit in diesem Bereich deutlich. Durch einen sehr frühen Kontakt der Jugendhilfe, insbesondere zu risikobelasteten Familien, soll eine Überforderung der Eltern verhindert und so einem Kindesmissbrauch entgegengewirkt werden.

Darüber hinaus soll die Kinder- und Jugendhilfe jedoch auch eine wichtigere Rolle in der Prävention von delinquentem und in der weiteren Entwicklung auch kriminellem Verhalten zukommen. Dies macht ein Zitat aus dem Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD aus dem Jahr 2005 deutlich: „Wir werden eine Arbeitsgruppe einsetzen, die die gesetzlichen Vorschriften zu gerichtlichen Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (insbesondere §§ 1666, 1631b BGB, § 34 JGG) mit dem Ziel überprüft, familiengerichtliche Maßnahmen hinsichtlich schwerwiegend verhaltensauffälliger, insbesondere straffälliger Kinder und Jugendlicher zu erleichtern. Dabei geht es insbesondere auch darum, die Erziehungsberechtigten zur Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen verpflichten zu können und auf die Kinder oder Jugendlichen erzieherisch einzuwirken und sie erforderlichenfalls unterbringen zu können. Die notwendigen Voraussetzungen zur Schaffung geeigneter Unterbringungseinrichtungen in den Ländern sind dabei festzustellen.“¹⁰⁰²

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe wurden bereits in *Kapitel 2.4* erläutert. In der fortgesetzten Diskussion wird nun ein Schwerpunkt auf die bessere Einbindung der Jugendhilfe in das Gerichtsverfahren gelegt. Zu diesem Zweck soll eine Teilnahmepflicht, also eine aktive Mitwirkungspflicht, an gerichtlichen Terminen in § 50 SGB VIII integriert werden, um auf diesem Wege einen persönlichen Kontakt zwischen allen Beteiligten des Gerichtsverfahrens zu ge-

1001 *Arbeitsgruppe Familiengerichtliche Maßnahmen* 2006, S. 2.

1002 *Koalitionsvertrag CDU/CSU/SPD* 2005, S. 111 ff.

währleisten. Auch diese Maßnahme verfolgt das Ziel möglichst frühzeitig und konsequent im Sinne des Kinderschutzes aktiv zu werden.

Einen dritten Schwerpunkt im Tätigkeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe soll in Zukunft die Förderung schulischer Leistungen bilden, indem im Rahmen einer frühen Förderung der Kinder deren kognitive Fähigkeiten so früh wie nur möglich gestärkt werden. „Die generelle Stärkung der Bildung und Erziehung einschließlich der Sprachentwicklung von Kindern im Rahmen der frühkindlichen Bildung ist zu einem zentralen und gemeinsamen Anliegen von Bildungs-, Sozial- und Familienpolitik geworden.“¹⁰⁰³ Die Förderung soll bereits für Kinder im Alter ab einem Jahr beginnen, was beispielsweise der geplante Ausbau der Kindertagesplätze für Kinder unter drei Jahren verdeutlicht.

Die Arbeit der Jugendämter und aller Beteiligten soll also noch mehr als bereits heute in den Bereich der Prävention verlagert werden. Ziel dieser Arbeit kann jedoch auch dann nur sein, wie auch heute schon in § 1 SGB VIII formuliert, Kinder und Jugendliche vor körperlichen, geistig-seelischen und sozialen Gefährdungen zu schützen und in ihrer Entwicklung zu fördern. Darüber hinaus soll die Kinder- und Jugendhilfe dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für die jungen Menschen und ihre Familie zu erhalten bzw. zu schaffen. Die präventive Arbeit ist also bereits ein wesentlicher Teil der Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe. Trotzdem wird diese bisher jedoch überwiegend erst im Falle einer bestimmten akuten Krisensituation aktiv. Im Rahmen der „Frühen Förderung“ von Kindern und Jugendlichen soll in Zukunft die kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Familien auch außerhalb einer Krisensituation noch mehr in den Vordergrund treten.

Welche Erwartungen in die Frühprävention gesetzt werden, wird deutlicher, wenn man *Hüthers* Forderung „die Verantwortung für eine optimale Gestaltung der Entwicklungsbedingungen der nachfolgenden Generation zu übernehmen...“ zu Ende denkt.¹⁰⁰⁴ Eine optimale Gestaltung der Lebensbedingungen beginnt bereits bei der Unterstützung werdender Eltern, speziell sozial benachteiligter, und wirkt sich von dort in der gesamten Entwicklung des Kindes aus. In der Kindheit auftretende und nicht erkannte Fehlentwicklungen können im weiteren Lebensverlauf häufig nur unter hohem Zeit- und Ressourceneinsatz wieder ausgeglichen werden.

Soll die Kinder- und Jugendhilfe in die Lage versetzt werden, die derzeit in sie gesetzten Hoffnungen zu erfüllen, bedarf der Bereich der präventiven Tätigkeiten eines erheblichen Ausbaus. Will man überforderte Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe unterstützen, muss die Kinder- und Jugendhilfe zu jedem Zeitpunkt der Entwicklung des Kindes eine aktive Rolle spielen. Es muss ihr obliegen, die Entwicklung aller Kinder zu begleiten, und sie muss in die Lage versetzt

1003 *Autorengruppe Bildungsberichterstattung* 2008, S. 47.

1004 *Hüther* 2002, S. 2.

werden, einer negativen Entwicklung entgegenzuwirken, bevor diese durch eine akute Krise zu Tage tritt.

Es darf jedoch nicht allein dem Verantwortungsbereich des Jugendamtes obliegen, die Entwicklung des Kindes zu formen. Vielmehr kann das Jugendamt nur in Zusammenarbeit mit allen anderen Beteiligten – und hierbei insbesondere den Eltern – die Förderung des Kindes unterstützen. Die Kinder- und Jugendhilfe wäre mit der Komplexität der Aufgaben überfordert, würde man erwarten, dass alle Kinder und Familien den gleichen Grad an Förderung erhalten sollen. Vielmehr bedarf es in jedem Einzelfall einer Abwägung dahingehend, welcher Teil der notwendigen Förderung des Kindes durch die Familie getragen werden kann und welchen Anteil das Jugendamt oder ein anderer Beteiligter zu übernehmen hat. Die dargestellte Risikofaktorenbetrachtung bietet dazu einen guten Ansatz. Anhand gewisser Risikofaktoren kann die notwendige Unterstützung sowohl der Familien als auch der Kinder rechtzeitig bestimmt und in regelmäßigen Abständen überprüft werden.

Leider ist, wie sich bei der Betrachtung der einzelnen Risikofaktoren gezeigt hat, sehr schwer zu ermitteln, welche Wirkmechanismen den einzelnen Faktoren zu Grunde liegen und wie sich ein bestimmter Risikofaktor auf die Entwicklung eines Kindes auswirkt. Dies liegt nicht zuletzt darin begründet, dass die Risikofaktoren miteinander verknüpft sind. Aus diesem Grunde scheint nur ein übergreifender Ansatz erfolgversprechend.

Im Rahmen der Betrachtungen dieser Arbeit ist das Zusammenspiel verschiedener Problembereiche aufgezeigt geworden. Auch wenn diese Erkenntnis nicht neu ist, ist es jedoch notwendig, sich diesen Zusammenhang gerade in Bezug auf die derzeit geführten Diskussionen im Bereich der Gewaltkriminalität von Kindern und Jugendlichen, dem Bereich der Vernachlässigung von Kindern und dem Bereich der schulischen Leistungen der Kinder immer wieder deutlich vor Augen zu halten. Wenn es auch kein „Allheilmittel“ geben kann, um die jeweils bestehenden Probleme zu lösen, so steht es doch außer Frage, dass die frühe Unterstützung der Kinder und ihrer Familien bei bestehenden Belastungen zu Verbesserungen in allen drei Problembereichen führen kann. Die verschiedenen Präventionsprogramme haben sich sowohl im In- als auch im Ausland als wirksam erwiesen. Diese Art von Hilfe auch in Deutschland in das Gefüge der bestehenden Hilfsangebote zu integrieren, ist eine maßgebliche Voraussetzung, um erfolgreich ein System der „Frühen Förderung“ zu installieren.

Die Einbindung aller Familienmitglieder in den Prozess der Hilfe ist dabei zwingend. Insbesondere die Beziehung der Eltern zu den Kindern ist einer der entscheidenden Faktoren in der Entwicklung des Kindes. Gerade in Fällen, in denen die Kinder schon durch dissoziales Verhalten auffällig geworden sind, ist es wichtig, die Eltern in den darauffolgenden Hilfeprozess mit einzubinden. Aber auch die stetige Kontrolle des Hilfeprozesses und dessen Notwendigkeit folgt zwingend aus dieser Erkenntnis.

Aufgrund der angesprochenen Zusammenhänge der verschiedenen Risikofaktoren, aber auch der unterschiedlichen Problemfelder, bedarf die Kinder- und Jugendhilfe Unterstützung bei der präventiven Arbeit, um erfolgreich aktiv werden zu können. Sozialpädagogen, Pädagogen, Psychologen und das Gesundheitswesen, aber auch die Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Familien mit Kindern sowie die Polizei und die Familiengerichtbarkeit müssen wirksam in diesen Prozess der Hilfe eingebunden werden.¹⁰⁰⁵ Wie dies geschehen könnte, soll im folgenden Abschnitt untersucht werden.

7.2 Netzwerkbildung

Dass die angesprochenen Problemlagen, also delinquentes Verhalten von Kindern, deren Missbrauch bzw. Vernachlässigung oder schlechte schulische Erfolge jeweils auf unterschiedlichsten Ursachen beruhen können, hat dazu geführt, dass sich die verschiedensten Professionen mit diesen Problematiken auseinandergesetzt haben. Pädagogen, Ärzte, Polizisten und Juristen haben einen unterschiedlichen Zugang zu den verschiedenen Problemfeldern, der jeweils für sich durchaus erfolgsversprechend sein kann. Es hat sich jedoch mehr und mehr als Problem herausgestellt, dass die verschiedenen Gruppen nur schwer Kontakt zueinander finden und deswegen viele der an einem Hilfsprozess Beteiligten mehr oder weniger unabhängig voneinander agieren.¹⁰⁰⁶ Dies wurde beispielsweise in einer von *Lösel u. a.* durchgeführten Untersuchung zu Familienbildungsmaßnahmen deutlich. Die befragten Einrichtungen machten relativ konsistent auf die Notwendigkeit einer besseren Vernetzung aufmerksam.¹⁰⁰⁷

Gelingen kann ein gemeinsames Handeln aller Beteiligten nur, wenn sie durch ein funktionierendes Netzwerk miteinander verbunden sind und in die Lage versetzt werden, rechtzeitig Informationen über jeden Einzelfall zu erlangen sowie sich mit anderen Beteiligten am Hilfeprozess abzustimmen. Die Ausbildung eines Netzwerks ist also Voraussetzung zur effektiven Umsetzung der „Frühen Förderung“ in Deutschland. Erste Schritte zur Ausbildung dieses Netzwerks wurden bereits unternommen. Im Juli 2007 begann das „Zentrum für Frühe Förderung“ mit seiner Arbeit. Übergeordnetes Ziel dieser Einrichtung ist es, Kinder durch die möglichst wirksame Vernetzung von Hilfen des Gesundheitswesens und der Kinder- und Jugendhilfe früher und besser vor Gefährdungen zu schützen. Dazu soll insbesondere die Erreichbarkeit von Risikogruppen verbessert werden und der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch den Mitgliedern des Gesundheitswesens soll es ermöglicht werden, auf eine nicht-diskriminierende Art Risikofamilien zu erkennen, geeignete Präventionsangebote (weiter)

1005 Vgl. auch *Schäffner/Reich/Wulf* 2008, S. 66.

1006 Vgl. *Munsch u. a.* 2006, S. 6 ff.; *ISA* 2007, S. 3.

1007 *Lösel/Schmucker/Plankensteiner* 2006, S. 44 f.

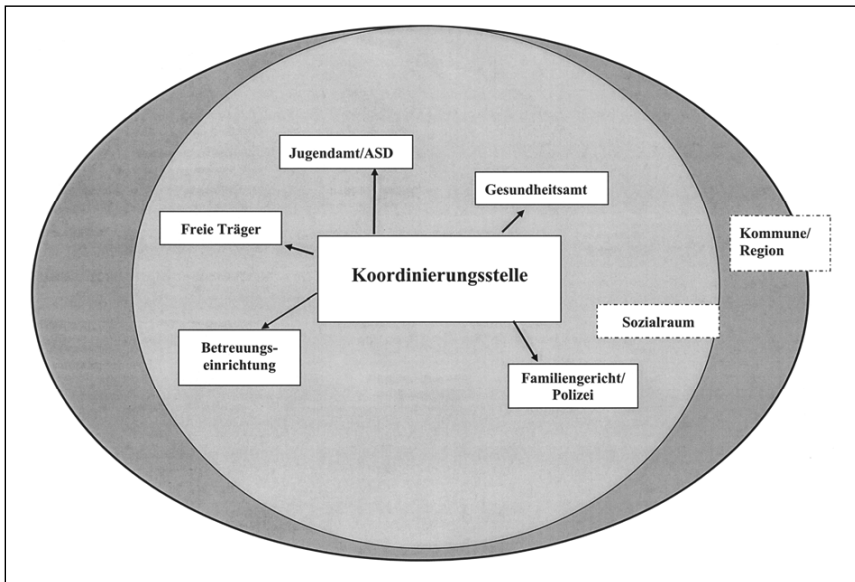
zu entwickeln und im sozialen Nahraum der Familien anzubieten. Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfen sollen aufeinander abgestimmte und sich ergänzende Maßnahmen der Prävention anbieten. Das Spektrum von Maßnahmen soll von der Qualifizierung der Eltern mit kleinen Kindern bis hin zur intensiven sozialpädagogischen Unterstützung von Familien in Krisensituationen reichen.¹⁰⁰⁸

Die Errichtung eines solchen Zentrums ist jedoch nur der erste Schritt in einer weitergehenden Entwicklung. Insbesondere stellt sich die Frage, auf welchen Wegen sichergestellt werden kann, dass alle Familien rechtzeitig erreicht werden und wie die jeweils notwendige Hilfe zugänglich gemacht werden kann.

7.2.1 Ausgestaltung des Netzwerks

Nach den Vorschlägen der *DJI* könnte ein Netzwerk „Frühe Hilfe“ wie folgt aufgebaut sein:¹⁰⁰⁹

Abbildung 37: Schematische Darstellung eines Netzwerks „Frühe Hilfe“



Quelle: *BMFSFJ* 2006, S. 81.

1008 Vgl. <http://www.fruehehilfen.de/1871.0.html>

1009 *BMFSFJ* 2006, S. 81.

Den Ausgangspunkt bildet demnach eine Kommune, ein Landkreis oder eine Region. Eine zentrale Koordinierungsstelle stellt den Knotenpunkt für die unterschiedlichen Systeme, welche im Bereich „Früher Hilfen“ eine Rolle spielen, dar. Der Koordinierungsstelle kommen dabei, wie der Name schon sagt, die Koordinierung der Prozesse nach innen und die Vermittlung der Arbeit nach außen zu. Des Weiteren obliegt es dieser Stelle, die in den einzelnen Systemen erlangten Informationen hinsichtlich bestehender Gefährdungspunkte zu systematisieren, zu gewichten und so gefährdete Familien zu identifizieren. Die Koordinierungsstelle soll darüber hinaus sicherstellen, dass die notwendigen Hilfsangebote zur Verfügung stehen oder bei Bedarf eingerichtet werden.

Die wichtigsten Beteiligten innerhalb des Sozialraums sind nach Ansicht des *DJI* das Jugendamt bzw. der ASD als öffentlicher Träger der Jugendhilfe (Sozialarbeiter), die Freien Träger der Jugendhilfe als Maßnahmeträger konkreter Projekte (Sozialpädagogen, Pädagogen, Psychologen), das Gesundheitswesen (Ärzte, Kinderkrankenschwestern, Hebammen, Kliniken) und der öffentliche Gesundheitsdienst, außerdem die Bildungs- und Betreuungseinrichtungen (Erzieher) für Familien mit Kindern sowie die Polizei und die Familiengerichtsbarkeit (Richter, Anwälte).¹⁰¹⁰ Wichtigste Aufgabe der Koordinierungsstelle ist, deren reibungslose Zusammenarbeit zu koordinieren, um so eine effektive und frühzeitige Problemlösung zu ermöglichen.

Als Koordinierungsstellen würden beispielsweise die derzeit vielerorts im Aufbau befindlichen Familienzentren in Betracht kommen. Häufig sind dies Kindergärten, die künftig über die Betreuung der Kinder hinaus auch als Anlauf- und Vertrauensstelle für Eltern dienen und diese bei entsprechendem Bedarf mit unterstützenden Angeboten in Kontakt bringen sollen. Diese könnten als Anlaufpunkt für alle Familien eines Stadtteils oder einer Kommune dienen und gleichzeitig den Kontakt zu anderen Hilfeeinrichtungen vermitteln. Die Familienzentren könnten zu Verbänden von Kindertagesstätten, Schulen und Jugendeinrichtungen ausgebaut werden, die sich als „Familien- oder Stadtteilzentren“ organisieren. In diesen könnten neben den eben benannten Einrichtungen auch die Kinder- und Jugendhilfe, die Eltern, aber auch Vertreter der Ärzteschaft eingebunden werden.¹⁰¹¹ Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Familienzentren mit dem benötigten Personal und den entsprechenden finanziellen Mitteln ausgestattet werden. Nur bestehende Kindergärten mit neuen Funktionen zu betrauen kann nicht ausreichen, um die komplexen Aufgaben effektiv zu erfüllen. Natürlich kann die Koordinierungsstelle auch bei den Jugendämtern eingerichtet werden,¹⁰¹² da diese den größten Überblick über bestehende Hilfsangebote haben. Auch hier muss jedoch eine ausreichende finanzielle und perso-

1010 *BMFSFJ* 2006, S. 81.

1011 *Dünkel/Gebauer/Geng/Kestermann* 2007, S. 257.

1012 So die Empfehlung der JMK im Beschluss vom 24.11.2006.

nelle Ausstattung sichergestellt sein. Der leichtere Zugang zu belasteten Familien ist jedoch sehr wahrscheinlich über die Familienzentren zu erreichen, da diese, anders als das Jugendamt, nicht auch für Eingriffe in die Familien zuständig sind und deswegen ihre Rolle als helfende Institution leichter vermitteln können.¹⁰¹³

Der Koordinierungsstelle obliegt es ferner, Angebote auf allen drei Präventionsebenen zu etablieren und deren Wirksamkeit regelmäßig zu kontrollieren. Durch diesen multisystemischen Ansatz sind Synergieeffekte zu erwarten. So ist eine Unterstützung der Erziehungsfertigkeiten der Eltern sowohl geeignet, den Kindesmissbrauch zu verringern, als auch einer kriminellen Entwicklung des Kindes entgegenzuwirken. Weiterhin ist zu erwarten, dass ein solches Netzwerk die Entscheidungsfindung hinsichtlich des „richtigen“ Hilfeangebots beschleunigen wird. Ob eine Erziehungshilfe, ein vormundschaftlicher Eingriff oder eine Therapie angebracht ist, stellt einen schwierigen Entscheidungsprozess dar. Dieser sollte unter zeitnaher Einbindung aller Beteiligten erfolgen. Diese Entscheidung kann nicht ausschließlich anhand abstrakter Vorschriften getroffen werden. Ein regional gut etabliertes Netzwerk verschiedener Professionen ermöglicht hingegen eine schnelle Entscheidung unter Einbeziehung aller Faktoren.

Zudem würde ein regional funktionierendes Netzwerk auch die Anbieter verschiedener Hilfsmaßnahmen in die Lage versetzen, ihr Angebot hinsichtlich der regionalen Bedarfsstrukturen zu koordinieren. Die einzelnen Anbieter könnten ihr Angebot entsprechend ihrer Kernkompetenzen ausgestalten,¹⁰¹⁴ da die Koordinierungsstelle sie über das bereits bestehende Angebot informieren und auf Lücken hinweisen könnte. Darüber hinaus würde ein solches Netzwerk die Erreichbarkeit entsprechender Angebote erhöhen. Die Kenntnis aller beteiligten Personen von den bestehenden Angeboten ermöglicht es jedem Einzelnen, die Eltern oder zumindest die Koordinierungsstelle auf entsprechende Möglichkeiten hinzuweisen. Es würde somit eine Art automatische „Geh-Struktur“ der Hilfsmaßnahmen entstehen.

In diesem Zusammenhang soll nochmals darauf hingewiesen werden, dass die Frage der Erreichbarkeit der Maßnahmen von entscheidender Bedeutung ist. Gerade bildungsfernere und/oder belastete Familien weisen häufig eine geringe Motivation auf, selbstständig Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen (Präventionsdilemma). Nachgehende und aufsuchende Angebote, Vermittlung durch Vertrauenspersonen bzw. bekannte vertraute Institutionen im sozialen Nahraum, das Absenken bürokratischer Hürden und die Kostenfreiheit der Angebote sind wesentliche Möglichkeiten, dieses Problem zu minimieren.¹⁰¹⁵ Dass der Zugang

1013 So auch *Wiesner* 2008, S. 144.

1014 *Lösel/Schmucker/Plankensteiner* 2006, S. 7 f.

1015 *BMFSFJ* 2006, S. 74.

zu diesen Familien gerade nur im Nahbereich der Familie möglich ist, liegt darin begründet, dass dieser häufig einen hohen Grad an Vertrauen voraussetzt. So können beispielsweise Frauen-, Kinder- oder Allgemeinärzte, die möglicherweise regelmäßig mit einer Familie in Kontakt kommen, diese auf gut erreichbare Hilfsangebote hinweisen und ihnen den Sinn und Zweck dieser Hilfe erläutern. Grundsätzlich müssen auch alle Möglichkeiten genutzt werden, um Zugang zu einer möglichst großen Anzahl an Familien zu erhalten. So bestünde beispielsweise in Geburtskliniken oder bei Geburtsmeldungen im Einwohnermeldeamt die Möglichkeit, ersten Kontakt zu den Familien aufzunehmen und diese auf das Bestehen von Förderprogrammen oder auf Ansprechpartner hinzuweisen. Dies kann ohne stigmatisierende Einflüsse geschehen, da allen Familien gleichermaßen der Hinweis auf Förderangebote erteilt wird.¹⁰¹⁶ Gute Erfahrungen hinsichtlich der Information über bestehende Angebote wurden auch mit Kinospots oder Screen-Werbung in der U-Bahn gemacht.¹⁰¹⁷ In beiden Fällen erweist es sich jedoch als notwendig, die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe noch mehr als helfende Angebote zu etablieren, um so Stigmatisierungen zu vermeiden. Eine sehr gute Übersicht zur Frage der Kontaktaufnahme mit schwer erreichbaren Familien findet sich in der *Kurzevaluation von Programmen zu Frühen Hilfen für Eltern und Kinder und sozialen Frühwarnsystemen in den Bundesländern*.¹⁰¹⁸

Hinsichtlich dieser Problematik erweisen sich die derzeitigen Maßnahmen, insbesondere des *BMFSFJ*, als ein Schritt in die richtige Richtung. Der Ausbau des Kinderbetreuungssystems ermöglicht es, mit einem Großteil der Kinder und deren Familien bereits in einem sehr frühen Stadium der kindlichen Entwicklung in Kontakt zu treten. Diese Entwicklung muss jedoch noch weiter fortgeführt werden. Die Betreuung der Kinder muss in möglichst allen Kindertagesstätten auf einem als wirksam bekannten Curriculum basieren. Weiterhin müssen den Betreuern Möglichkeiten an die Hand gegeben werden, auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder schnell zu reagieren. Dazu müssen sie regelmäßig über die zur Verfügung stehenden Mittel informiert werden. Auch die rechtzeitige Information der Betreuer ist ein Grund, weswegen gerade kommunale Netzwerke für die Präventionsarbeit geeignet sind. Durch die regionale Umsetzung werden diese viel eher in die Lage versetzt, eine Übersicht hinsichtlich des Gesamtangebots zu erlangen. Jeder an einer Frühförderung Beteiligte muss in der Lage sein, die konkreten, in der Region notwendigen Maßnahmen nachzuvollziehen und deren Zusammenspiel zu erkennen. Nur wenn sich alle Beteiligten mit den Maßnahmen identifizieren, ist eine qualitativ hochwertige Umsetzung

1016 *BMFSFJ* 2006, S. 72.

1017 *Lösel/Schmucker/Plankensteiner* 2006, S. 151.

1018 *BMFSFJ* 2006, S. 28 ff.

möglich. Diese Identifizierung ist jedoch nur auf einer regionalen Ebene realistisch.

Die Bedürfnisse und Voraussetzungen in den einzelnen Regionen sind darüber hinaus sehr heterogen. Ein nationaler Aktionsplan, der allen Regionen vergleichbare „Lösungen“ vorschreibt, würde diese Unterschiede außer Acht lassen.¹⁰¹⁹ Vielmehr müssen im Wege der Analyse der lokalen Problemsituation die in einer Region bestehenden Risikofaktoren erhoben und die schon etablierten Hilfsangebote registriert werden, um sodann die notwendigen Maßnahmen zu identifizieren. Insbesondere in sozial belasteten Regionen müssen für Familien mit besonderen Risikofaktoren niedrigschwellige Angebote zur Verfügung gestellt werden.¹⁰²⁰

7.2.2 *Übergeordnete Einrichtungen*

Soll die frühe Förderung in der gesamten Bundesrepublik wirksam umgesetzt werden, kann es jedoch nicht allein Aufgabe der Kommunen sein, entsprechende Netzwerke zu installieren. Viele dürften schon aus finanziellen Gründen bei der Durchführung einer solchen Aufgabe an ihre Grenzen stoßen. Zwingend notwendig erscheint somit die Errichtung einer zentralen Einrichtung auf Landes- und/oder Bundesebene, welche die Installation der Netzwerke unterstützt, koordiniert und überwacht. Diese übergeordnete Stelle sollte eine Sammlung möglicher Maßnahmen, die sich in hochwertigen Untersuchungen als wirksam erwiesen haben, zur Verfügung stellen. Des Weiteren muss sie in der Umsetzung und Vertiefung der erworbenen Erkenntnisse Unterstützung leisten. Aus Gründen der finanziellen Belastung bedarf es eines übergreifenden Finanzierungsplanes, der es den einzelnen Kommunen ermöglicht, sinnvolle Maßnahmen zu ergreifen, wo es notwendig ist und diese Maßnahmen mit einer dauerhaften finanziellen Grundlage auszustatten. Weiterhin muss die übergeordnete Einrichtung eine Vorstellung davon vermitteln, wie die Entwicklung in den nächsten Jahren oder gar Jahrzehnten aussehen soll. Ein Rahmenplan, der wichtige Ziele vorgibt, verschiedene Lösungswege aufzeigt und Prioritäten definiert, muss sicherstellen, dass den einzelnen Kommunen ein Leitfaden gegeben wird, an welchem sie sich in der konkreten Ausgestaltung richten können ohne zu viele Beschränkungen zu erfahren.¹⁰²¹ Hier bietet es sich zunächst an, das bereits erwähnte *Zentrum für Frühe Hilfen* in seinem Aufgabengebiet zu erweitern. Neben der Prävention von Kindesvernachlässigungen und -missbräuchen erschiene es sinnvoll, an diesem Zentrum ferner eine Sammlung von Präventionsprojekten einzurichten, die sich auch und speziell auf die Verhinderung der

1019 Bertram 2006, S. 13.

1020 Vgl. Beschluss der JMK vom 24.11.2006 TOP 3;

1021 WHO 2008, S. 35.

Entstehung von dissozialem, delinquentem und strafbarem Verhalten konzentriert. Das Zentrum würde in die Lage versetzt werden, Zusammenhänge zwischen diesen Programmen aufzuzeigen und somit der Zersplitterung der Präventionslandschaft entgegenzuwirken. Es sollte dem Zentrum weiterhin ermöglicht werden, Forschungen in diesem Bereich zu initiieren und lokale Anstrengungen dauerhaft sowohl finanziell als auch durch technische Hilfe und Kenntnisse zu unterstützen. Darüber hinaus sollte es eine Plattform zur Diskussion zwischen den einzelnen politischen Ressorts bilden und die Auswirkungen der Maßnahmen aller Politikbereiche auf die Entwicklung von Kriminalität und anderer sozialer Probleme prognostizieren.

Die Notwendigkeit einer solchen Unterstützung durch übergeordnete Stellen betonen auch *Welsh* und *Farrington* und verweisen auf eine Untersuchung von sieben Industrienationen in Bezug auf deren Kriminalpräventionsanstrengungen. Das Bestehen einer durch den jeweiligen Staat geförderten und diesem gegenüber zu Berichten über den Stand der Entwicklung verpflichteten Einrichtung erwies sich als eine der wesentlichen Voraussetzungen für eine wirksame Kriminalprävention.¹⁰²²

Neben dem „Zentrum für Frühe Hilfen“ auf Bundesebene sollte in jedem Bundesland ein „Zentrum für Frühe Hilfen“ installiert werden. Dies könnte beispielsweise bei den Landesjugendämtern eingerichtet werden. Die Aufgabengebiete dieser Einrichtungen wären ähnlich dem des „Zentrums für Frühe Hilfen des Bundes“. Sie sollten im Land bestehende Präventionsprogramme registrieren und jedem Interessierten zugänglich machen. Darüber hinaus sollten sie Evaluationen anstoßen, fördern und natürlich auch deren Ergebnisse veröffentlichen. Man könnte sich vorstellen, die Zentren zu einem regelmäßigen Bericht an das „Zentrum für Frühe Hilfen des Bundes“ zu verpflichten, welches wiederum eine Art Weißbuch der Frühprävention herausgeben könnte. Auf diesem Wege würden gut evaluierte Programme schneller als heute bekannt werden und zugleich könnte ein Forum zur Diskussion hinsichtlich der Vor- und Nachteile von Frühpräventionen geschaffen werden.

Die Koordination und die Initiative für die einzelnen Programme würden in diesem System auch weiterhin auf der kommunalen Ebene verbleiben. Auch die Überprüfung, welche Maßnahmen notwendig sind und welche Beteiligten mit einbezogen werden müssen, würde nicht der regionalen Verantwortung entzogen werden. Jedoch würden die Träger der Programme darin unterstützt, aber auch zu einem gewissen Grad dazu angehalten, ihre Programme auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen. Finanzielle Unterstützung durch die Landeszentren könnte die Arbeit zudem unabhängiger von Haushaltszwängen der Kommune machen und so eine kontinuierliche Arbeit des Netzwerkes, aber auch der einzelnen Maßnahmen, zusätzlich absichern.

1022 *Farrington/Welsh* 2007, S. 163.

Das vom *DJI* vorgeschlagene Netzwerkmodell sollte also um die beschriebenen Einrichtungen erweitert werden.

Abbildung 38: Schematische Darstellung eines Netzwerks „Frühe Hilfe“ (Erweiterung)



Natürlich sind auch kritische Einwände gegenüber diesem Entwurf zu bedenken. Zunächst muss man zugestehen, dass es bestimmte Grenzen der Kooperation zwischen den verschiedenen Beteiligten gibt.¹⁰²³ Diese können sich bereits aus rechtlichen Vorschriften ergeben. Zu klären ist insbesondere die Frage, inwieweit die Möglichkeit einer Datenweitergabe zwischen den einzelnen Beteiligten möglich ist.

Bei einem Netzwerk, wie dem beschriebenen, besteht die Gefahr, viele unterschiedliche Informationen über viele Familien zu sammeln und zu systemati-

¹⁰²³ Merchel 2007, S. 7.

sieren, auch, wenn diese Familie letztlich keiner Hilfe (mehr) bedarf. Um dem entgegen zu wirken, müssen Regeln gefunden werden, unter welchen Bedingungen Informationen weitergegeben werden dürfen. Die Mitarbeit der betroffenen Familie stellt hier sicher ein wichtiges Element dar. Wer immer Daten an das Netzwerk weitergeben will, muss dazu verpflichtet sein, dies der Familie transparent zu machen. Er sollte den Grund für die Weitergabe genauso erläutern wie den Sinn und Zweck des gesamten Systems. Im Idealfall sollte auf diesem Wege das Einverständnis der Familie erlangt werden können.

Diesen Forderungen wird der im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagene § 2 *KinderschutzG-E* gerecht (vgl. *Kapitel 3*). Dieser sieht vor, dass Personen die Kenntnis über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung erlangen und einer Schweigepflicht gemäß § 203 StGB unterliegen, zunächst die Situation mit den Personensorgeberechtigten erörtern sollen, soweit dadurch nicht der Schutz des Kindes gefährdet wird. Unter Wahrung der Anonymität soll zur Klärung der Kindeswohlgefährdung auch ein Fachmann hinzugezogen werden können. Erst wenn sichergestellt ist, dass die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind an einer Gefährdungseinschätzung teilzunehmen oder die Gefährdung von sich aus zu beseitigen, soll das Jugendamt eingeschaltet werden dürfen.

Darüber hinaus muss dafür gesorgt werden, dass nur Informationen weitergegeben werden, die für den speziellen Hilfsbedarf bzw. den vermuteten Hilfsbedarf notwendig sind. Der Koordinierungsstelle sollte es obliegen, nur diejenigen Informationen an andere Teile des Netzwerks weiterzuleiten, die für deren Arbeit auch tatsächlich notwendig sind. Aus diesem Grunde sollte die Koordinierungsstelle mit möglichst vielen Professionen besetzt sein. Das gesamte Verfahren muss für die betroffenen Familien transparent und verständlich gestaltet werden. Erst wenn diese eine Zusammenarbeit verweigern, darf über Zwangsmaßnahmen nachgedacht werden.

Die Koordinierungsstelle hat sich auch aus diesem Grund in ihrer Tätigkeit bewusst darauf zu konzentrieren, eine fördernde und erst in letzter Instanz eine kontrollierende Rolle einzunehmen. Strafbare Elemente dürfen in diesem System genau so wenig eine Rolle spielen wie im gesamten Kinder- und Jugendhilferecht. Auch die Schranken des Art. 6 GG müssen strikte Beachtung finden. Dies bedeutet, dass bei allen Hilfen auch weiterhin die Eltern die Befugnis haben, über die Erziehung ihres Kindes zu entscheiden. An einem transparenten Verfahren, welches auf dem Einverständnis der Eltern beruht, führt daher kein Weg vorbei. Weiterhin ist ein sehr transparentes Verfahren notwendig, um eine Verschiebung des Bildes der Kinder- und Jugendhilfe zu verhindern. Die Arbeit im Sinne der Frühprävention könnte leicht nach einem „Rückfall“ in die alte Fürsorgetradition aussehen, mit der möglichen negativen Folge, dass die Akzeptanz der bereitgestellten Hilfen sinkt.¹⁰²⁴ Darüber hinaus muss das Problem

der Ressourcenausweitung bedacht werden. Dadurch, dass eine Vielzahl von Personen im Rahmen des Frühwarnsystems auf der „Suche“ nach Warnsignalen ist, besteht die Gefahr, dass schon schwache Anzeichen für eine Gefährdung dazu führen, dass aufwendige Maßnahmen des Hilfesystems in Gang gesetzt werden. Dies könnte zu einer unverhältnismäßigen quantitativen und qualitativen Ausweitung des Fördernetzes führen, ohne dass dafür ein Grund bestünde.¹⁰²⁵ Die Kinder- und Jugendhilfe könnte sogar in die Gefahr geraten, sich mit der Vielzahl an Fällen selbst handlungsunfähig zu machen. Eine gut ausgearbeitete Indikation für die jeweils notwendige Hilfe könnte dieser Gefahr jedoch entgegenwirken.

Büttner und *Wiesner* weisen ferner darauf hin, dass in Netzwerken wie dem vorgeschlagenen, auch die Gefahr besteht, dass die an einer Hilfe Beteiligten, die Verantwortung jeweils an andere Netzwerkpartner abschieben, um die eigene Verantwortung möglichst gering zu halten. Um diese Gefahr zu minimieren, müssen die im Rahmen eines Netzwerks bestehenden Grenzen definiert und die Ressourcen der jeweils anderen Systeme transparent gemacht werden.¹⁰²⁶

Um die Wirksamkeitskontrolle von Frühpräventionsmaßnahmen sicherzustellen, sollten bestehende und zukünftige Präventionsprogramme durch unabhängige Dritte nach einem bestimmten Kriterienkatalog evaluiert oder zumindest die Einhaltung dieser Sammlung an Kriterien überwacht werden.¹⁰²⁷ Auch hier könnten die Zentren für Frühprävention eine kontrollierende Funktion einnehmen, indem nur solche Programme in den Katalog der wirksamen Maßnahmen aufgenommen werden, die diesen Kriterien entsprechen. Als Beispiel für eine solche Sammlung von wirksamen Präventionsprogrammen seien hier die *Blueprints of Violence Prevention* erwähnt. Diese werden durch das *Center for the Study and Prevention of Violence* an der Universität von Colorado herausgegeben und sind eine Sammlung von Präventionsprogrammen, die sich in Evaluationen durch sieben Spezialisten als erfolgreich erwiesen haben.¹⁰²⁸ Interessant ist besonders die Dimension der erfolgreichen Programme. Von derzeit 600 untersuchten Programmen haben sich lediglich 11 als erfolgreich erwiesen und weitere 17 werden als vielversprechend angesehen. Diese Einschätzung klingt auf den ersten Blick deutlich ernüchternder als die Ergebnisse der bisher dargestellten Metaevaluationen. Zurückzuführen ist dies auf den überaus strengen Prüfungsmaßstab, welcher durch das *Center for the Study and Prevention of Violence* zu Grunde gelegt wird. Insbesondere die Tatsache, dass zur Aufnahme

1025 *Merchel* 2007, S. 7.

1026 *Büttner/Wiesner* 2008, S. 296.

1027 Vgl. hierzu *Eisner* 2008, S. 16.

1028 *Eisner* 2008, S. 16, <http://www.colorado.edu/cspv/blueprints/index.html>, ähnliche Sammlungen werden auch durch das *Hamilton Fish Institute* (<http://www.hamfish.org>) und die *Campbell Collaboration* (<http://www.campbellcollaboration.org/>) geführt.

als erfolgreiches *Blueprints model* eine wiederholte Durchführung des Programms erforderlich ist, trägt wahrscheinlich dazu bei, dass nicht mehr Programme als erfolgreich bewertet wurden.¹⁰²⁹ Jedoch zeigen die Ergebnisse dieser Sammlung deutlich, dass die Präventionsforschung in Deutschland erst am Anfang eines langen Weges steht. In vielen Fällen erfolgt die Wirksamkeitsprüfung lediglich in Form von Kurzbefragungen im Anschluss an das Training. Diese Befragungen werden dazu häufig auch durch die Programmdurchführenden selber vorgenommen. Dies ist jedoch nicht ausreichend, um die wissenschaftlichen Evaluationskriterien zu erfüllen. Es soll an dieser Stelle exemplarisch auf das Programm „Eltern-AG“ verwiesen werden.¹⁰³⁰ Ohne damit Aussagen zur Wirksamkeit des Programms machen zu wollen, soll jedoch auf die veröffentlichten Begleitforschungsergebnisse hingewiesen werden. Im Zeitraum von April 2004 bis Dezember 2006 nahmen 323 Eltern an diesem Programm teil, es wurden 70 Mentoren ausgebildet und 37 Eltern-AG Gruppen gegründet. Die bisherigen Erkenntnisse hinsichtlich der Wirksamkeit des Programms bestehen darin, dass 89,4% der teilnehmenden Eltern mit den im Kurs angesprochenen Themen zufrieden waren. 70,2% konnten ihre Erfahrungen im Alltag oft bis sehr oft anwenden. 82,3% der Teilnehmer „hatten das Gefühl, ihre Erfahrungen auch weiterhin oft bis sehr oft nutzen zu können.“ Die positiven Auswirkungen des Programms, so die Autoren, zeigen sich auch darin, dass 97% der Teilnehmer die Eltern-AG weiterempfehlen.¹⁰³¹

Diese Form der Evaluation ist nicht ausreichend, um von einem wirksamen Programm sprechen zu können. Basierend auf diesen Erkenntnissen wurde die Eltern-AG jedoch zum Good-Practice-Modell der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung gekürt und war 2006 für den Deutschen Präventionspreis nominiert. Derzeit wird das Programm auch in weiteren Bundesländern neben Sachsen-Anhalt (z. B. in Mecklenburg Vorpommern) eingeführt und es wird an der Entwicklung eines Franchising-Systems gearbeitet, welches die Mentoren zur Durchführung von Eltern-AG Kursen motivieren soll. Eine abschließende Dokumentation der Studie, welche dann auch die Entwicklung bei den Kindern der Eltern untersucht, ist derzeit in Vorbereitung. Es kann nur gewünscht werden, dass diese Studie die bisher erhofften Ergebnisse erbringen wird.

7.2.3 Praxiserfahrungen

Systeme der Frühförderung ähnlich dem hier vorgeschlagenen werden mit den Programmen *Head Start* in den USA und *Sure Start* in Großbritannien bereits

1029 Zu den Voraussetzungen im Einzelnen vgl.
<http://www.colorado.edu/cspv/blueprints/criteria.html>.

1030 Vgl. www.eltern-ag.de.

1031 *Armbruster/Schlabs* 2008, S. 15.

seit vielen Jahrzehnten umgesetzt. *Head Start* wurde bereits 1965 im Rahmen des „Krieges gegen die Armut“ initiiert und soll die Bildungschancen für Kinder aus sozial schwachen Familien verbessern. Darüber hinaus sollen soziale Probleme, wie Kriminalität, Drogenkonsum und Alkoholismus, bekämpft werden. Das Teilprogramm *Early Head Start*, welches die Unterstützung werdender Mütter bis zum Alter der Kinder von drei Jahren zum Ziel hat, wurde 1995 begonnen. Heute arbeiten mehr als 700 Programme in diesem Rahmen und es werden jährlich 62.000 Kinder betreut. Alle Programme, welche im Rahmen von *Head Start* arbeiten, müssen den *Head Start Program Performance Standards* entsprechen, gleichzeitig aber auch auf die Bedürfnisse der Region abgestimmt sein, in welcher sie agieren.¹⁰³²

Auch das *Sure Start* Programm hat es sich zum Ziel gesetzt, die Lebenschancen von Kleinkindern aus Familien der sozialen Unterschichten zu erhöhen, indem diesen frühzeitig lebensnahe Hilfe angeboten wird. Die ersten Programme wurden 1999 installiert und entwickelten sich bis zum Jahr 2006 zu sogenannten *Children's Centres*, in welchen je nach regionalem Bedarf Familienhilfen, frühbildende Maßnahmen und allgemeine Kinderbetreuung angeboten werden. Die Einrichtungen richten sich an Kinder welche jünger als vier Jahre sind.¹⁰³³

Im Rahmen beider Programme werden regelmäßige Evaluationen durchgeführt. Zur Wirksamkeitsprüfung von *Sure Start* wurden mehr als 9.000 dreijährige Kinder und deren Familien in die Untersuchung mit einbezogen. Die Kinder wurden mit neun Monaten das erste Mal untersucht.¹⁰³⁴ Im Ergebnis zeigte sich, dass die an *Sure Start* teilnehmenden Kinder häufiger positive soziale Verhaltensweisen zeigten. Die Autoren der Studie führten dies im Wesentlichen auf ein besseres Eltern-Kind-Verhältnis zurück, da die teilnehmenden Eltern ein besseres Erziehungsverhalten zeigten und den Kindern ein besseres Lebensumfeld mit mehr Möglichkeiten zum Lernen schufen.¹⁰³⁵

Für *Early Head Start* erwies eine Untersuchung von 3.001 an einem entsprechenden Programm teilnehmenden Kindern positive Auswirkungen im Bereich Gesundheit, kognitive Entwicklung, Sprachentwicklung und sozial-emotionale Entwicklung. Dies äußerte sich beispielsweise darin, dass die Kinder sich seltener verletzen, ein umfangreicheres Vokabular als die Kinder der Kontrollgruppe aufwiesen und seltener aggressives Verhalten zeigten.¹⁰³⁶ Weiterhin schufen Eltern, die an einem der Präventionsprogramme teilnahmen, häufiger eine für die Entwicklung förderliche Umgebung für ihre Kinder. Ferner verbes-

1032 *Early Head Start* 2006, S. 4.

1033 *National Evaluation of Sure Start Research Team* 2008, S. 1.

1034 *National Evaluation of Sure Start Research Team* 2008, S. 3.

1035 *National Evaluation of Sure Start Research Team* 2008, S. 5.

1036 *Early Head Start* 2006, S. 9.

serte sich die Eltern-Kind-Beziehung und sie schlugen ihre Kinder seltener.¹⁰³⁷ Es zeigten sich somit in beiden Programmen Auswirkungen auf Verhaltensweisen, die auch eine Reduktion delinquenter Verhaltensweisen erwarten lassen, da alle diese Faktoren als Risikofaktoren für die Entwicklung dissozialer Verhaltensweisen gelten. Die Evaluation von *Early Head Start*-Programmen zeigte jedoch auch, dass es Unterschiede in der Wirksamkeit der Programme gibt. Die stärksten Auswirkungen zeigten sich bei Familien, deren Mütter bereits während der Schwangerschaft an *Early Head Start* teilnahmen und die einen bis drei Risikofaktoren aufwiesen. Geringere Auswirkungen bis hin zu negativen Veränderungen zeigten sich hingegen bei Familien mit fünf Risikofaktoren. Diese Gruppe scheint somit weitergehenden Hilfebedarf aufzuweisen.¹⁰³⁸ Zusammenfassend zeigen die Erfahrungen in den USA und Großbritannien jedoch, dass der frühpräventive Ansatz wirksam umgesetzt werden kann und überwiegend auch positive Ergebnisse erzielt.

In Deutschland konnten erste Erfahrungen mit der Bildung entsprechender Netzwerke in Projekten, wie dem „*KiNET – Netzwerk für Frühprävention, Sozialisation und Familie*“, gewonnen werden.¹⁰³⁹ Dieses war ein stadtteilbezogenes Projekt mit dem Ziel der Frühprävention von Risiken und Problemen bei der Erziehung und Entwicklung von Kindern, als auch der Verbesserung von Sozialisationsbedingungen für Kinder. Der Kernpunkt dieses Projektes lag in der Vernetzung der verschiedenen Akteure innerhalb eines Stadtgebietes. Zu diesen wurden die Kindertagesstätten, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Beratungsstellen, Ämter (v. a. Jugendamt, Eigenbetrieb für Kindertageseinrichtungen, Gesundheitsamt/Kinder- und Jugendärztlicher Dienst), aber auch Kinderärzte und weitere Institutionen im Stadtteil gezählt. Weiterhin sollten Eltern, Elternvertreter und Bürger des Stadtteils im Rahmen des Projektes möglichst eng an das Netzwerk angebunden werden. Sinn und Zweck der Vernetzung der einzelnen Akteure war die Verbesserung institutioneller Rahmenbedingungen, um so allen Familien eine gezieltere Unterstützung zukommen zu lassen.¹⁰⁴⁰ Es sollten niedrigschwellige Zugänge zu Hilfsangeboten ausgebaut bzw. bekanntgemacht werden, die Unterstützung der Familien durch die unterschiedlichen Akteure sollte koordiniert und der fachliche Austausch intensiviert werden.¹⁰⁴¹

1037 *Love u. a.* 2005, S. 893.

1038 *Early Head Start* 2006, S. 12.

1039 *Munsch u. a.* 2006, S. 5.

1040 *Munsch u. a.* 2006, S. 6 ff.

1041 *Munsch u. a.* 2006, S. 43.

Ausgangspunkt der Arbeit waren die Kindertagesstätten des Stadtteils Gorbitz (Dresden).¹⁰⁴² Die Projektleiter nahmen an, dass über die Kindergärten der überwiegende Teil der im Stadtteil lebenden Kinder und deren Familien zu erreichen seien. Die Mitarbeiter der Kindertagesstätten sollten über bestehende Hilfsangebote in ihrem Stadtgebiet informiert werden. Gleichzeitig sollte der Unterstützungsbedarf der Erzieherinnen erfüllt werden. Diese machten zu Beginn des Projektes deutlich, dass sie wenig Wissen über mögliche Kooperationspartner hätten oder mit der Kooperation mit bekannten Partnern, wie z. B. den Kinderärzten, häufig nicht zufrieden seien. Insbesondere die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Ämtern wurde häufig als sehr unzufriedenstellend empfunden.¹⁰⁴³

Mittel der Durchführung waren sogenannte Werkstätten. In diesen sollten die Beteiligten sich kennenlernen und gemeinsam den Prozess der Frühprävention innerhalb des Stadtteils vorantreiben. Themen in diesen Werkstätten waren dementsprechend: der Präventionsbegriff, der Umgang mit sog. schwierigen Familien, die Zusammenarbeit mit dem ASD und die bisher im Rahmen des Projektes entstandenen und durchgeführten Maßnahmen. Darüber hinaus wurden Arbeitsgruppen zu Themen eingesetzt, welche den Beteiligten als diskussionswürdig erschienen und welche eines fachlichen Austausches bedurften. Zu diesen Arbeitsgruppen zählten beispielsweise die AG Elternberatung, die AG Sprache, die AG Kita-Austausch und die AG Frühprävention. Die AG Frühprävention diente insbesondere dazu, die Rollen der Beteiligten aufeinander abzustimmen und Verständnis für die Arbeit der jeweils anderen zu erlangen.¹⁰⁴⁴ Um die Einbindung der verschiedenen Ämter (Jugend-, Sozial-, Gesundheits-, Stadtplanungsamt) zu verbessern und ein gemeinsames Vorgehen dieser zu ermöglichen, wurde ein Projektbeirat installiert. Diesem gehörten Vertreter der genannten Ämter, des Jugendhilfeausschusses sowie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales an. Der Projektbeirat sollte helfen, die strukturellen Rahmenbedingungen für Frühprävention sicherzustellen und den Kommunikationsfluss in den Ämtern, sowie deren Kooperation zu erleichtern.¹⁰⁴⁵

In einer ersten Zwischenbetrachtung im Jahr 2006 kamen die Leiter dieses Modellprojekts zu der Erkenntnis, dass insbesondere das Engagement der beteiligten Akteure an der Basis und die Unterstützung durch die politisch über-

1042 Bei diesem Stadtteil handelt es sich um ein Plattenbauviertel mit ca. 20.000 Einwohnern. 40% der in diesem Stadtteil lebenden Kinder ist auf Sozialhilfe angewiesen. Eine kinderärztliche Untersuchung erbrachte, dass ein überproportionaler Anteil der Kinder Sprachprobleme sowie motorische und soziale Entwicklungsverzögerungen aufwies.

1043 *Munsch u. a.* 2006, S. 42.

1044 *Munsch u. a.* 2006, S. 46 ff.

1045 *Munsch u. a.* 2006, S. 49 ff.

geordneten Ebenen entscheidend sei für den Erfolg einer Vernetzung.¹⁰⁴⁶ Die Mitarbeiter der Kindergärten, so die Leiter der Studie, müssen die Vernetzung als Mitgestalter erleben und nicht als etwas, was ihnen vorgeschrieben wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn Eingriffe von außen in die Arbeit der Kindertagesbetreuung erfolgen, wie dies beispielsweise durch die Einführung von bestimmten Curricula der Fall sein kann. Eine Weiterentwicklung kann nach den Ergebnissen des *KiNet*-Projekts nur gelingen, wenn auf den Erfahrungen und Kompetenzen der Erzieher aufgebaut wird. Eine klare Rollenverteilung ist dabei genauso notwendig wie ein gemeinsames Aufgabenverständnis.¹⁰⁴⁷

Eine weitere wichtige Erkenntnis des Projekts bestand darin, dass die Zusammenarbeit unterschiedlicher Professionen und Institutionen derzeit durch eine mangelnde Kenntnis der unterschiedlichen Aufgaben erschwert wird. Das Kennenlernen der jeweiligen Partner und die gemeinsame Überzeugung aller, von einer Zusammenarbeit profitieren zu können, erwies sich daher als erster wesentlicher Schritt, welcher durch viele persönliche Gespräche und Telefonate im Rahmen des Projekts erfolgreich verlief.¹⁰⁴⁸

Deutlich geworden ist durch das Projekt *KiNET* jedoch auch, dass im Rahmen einer Frühprävention viele verschiedene Ebenen der Intervention beachtet werden müssen. So sollten die verschiedenen Institutionen miteinander vernetzt, aber auch gezielt Unterstützungsangebote für Kinder und Familien gefördert bzw. geschaffen werden. Darüber hinaus müssen die Mitarbeiter der Institutionen Unterstützung finden und die notwendigen Qualifikationen erhalten. Frühprävention kann nur durch eine Einbindung all dieser Ebenen funktionieren.¹⁰⁴⁹ Um diese komplexen Zusammenhänge überschaubar zu halten, ist es notwendig, die Netzwerkbildung in möglichst enger Zusammenarbeit mit den Beteiligten durchzuführen. Auch aus diesem Grunde kann eine stadtteilbezogene Umsetzung der gefundenen Erkenntnisse, abgestimmt auf den jeweiligen Bedarf, der richtige Weg sein, um alle im Rahmen der Frühprävention Beteiligten in diese Arbeit einzubinden. Es hat sich bereits in anderen Präventionsprogrammen gezeigt, dass eine gesamtgesellschaftliche Verantwortungsübernahme und eine Kultur des Kooperierens und Vernetzens nicht von sich heraus entstehen. Die Sensibilisierung der Bevölkerung und die Etablierung eines Kontinuitäts- und Problembewusstseins, unabhängig von konkreten Vorfällen und Ereignissen, müssen in der Alltagsarbeit immer wieder neu bewältigt werden.¹⁰⁵⁰

1046 Munsch u. a. 2006, S. 58 ff.

1047 Munsch u. a. 2006, S. 117.

1048 Munsch u. a. 2006, S. 119.

1049 Munsch u. a. 2006, S. 121.

1050 Dünkel/Geng 2003, S. 71.

Das Konzept der Frühen Hilfen für Familien und der Frühwarnsysteme wird auch in Nordrhein-Westfalen bereits seit dem Jahr 2001 in der Praxis erprobt. Ziel der dort durchgeführten Projekte war es, Risikofamilien zu erreichen, bevor Krisen in der Familie manifest werden und auf diesem Wege Kindesvernachlässigungen zu verhindern.¹⁰⁵¹ Zu diesem Zweck sollte die Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendhilfe, des Gesundheitssystems, der Kinderkrippen und -gärten und weiterer Institutionen, die früh mit Kindern und deren Familien in Kontakt kommen, verbessert werden. An sechs Modellstandorten wurden sogenannte soziale Frühwarnsysteme (SFS) installiert. Ziel der SFS war es, klare Reaktionsketten zur gezielten Reaktion auf frühe Gefährdungszeichen zu etablieren. Es sollten verbindliche, kooperative Arbeitsstrukturen geschaffen werden, die ein gemeinsames Handeln der verschiedenen Institutionen ermöglichen. Die Koordination der SFS erfolgte durch eine „Ankerinstitution“, überwiegend das Jugend- oder Gesundheitsamt, welche den Handlungsbedarf eruierten, zielführende Maßnahmen und bestehende Ressourcen ermittelten und den konkreten Kooperationsaufbau kontrollierten. Auch die Öffentlichkeitsarbeit war Teil der Zuständigkeit dieser „Ankerinstitution“.¹⁰⁵²

Eine Untersuchung der Wirksamkeit der Umsetzung an den Modellstandorten zeigte, dass folgende Einflussfaktoren Voraussetzung für die Wirksamkeit der Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen waren: es musste zunächst ein Leitbild für die Zusammenarbeit bestehen, anhand dessen die Beteiligten sich orientieren konnten, das grundsätzliche Wertvorstellungen vermittelt und die eigene Arbeit prägt. Weiterhin muss die Leitung der Einrichtungen, wie z. B. die des Jugendamtes, die Teilnahme an dem Frühwarnsystem aktiv unterstützen. Insbesondere eine Konkurrenzsituation zwischen verschiedenen Leitern muss vermieden werden. Trotz der Beteiligung der leitenden Personen muss jedoch bei der Umsetzung die Handlungsfreiheit der Projektleitungen gewährleistet sein. Den Projektleitern muss es gestattet sein, die Zusammenarbeit der Einrichtungen zu koordinieren, ohne jeden Schritt mit dem Vorgesetzten abzusprechen. Außerdem muss der Projektleiter als Ansprechperson bekannt sein und zur Verfügung stehen, um so eine transparente Behördenstruktur zu ermöglichen. Die Unkenntnis der einzelnen Institutionen von der Arbeitsweise der anderen darf nicht unterschätzt werden.¹⁰⁵³ Darüber hinaus zeigten die Erfahrungen in den Modellstandorten, dass die Kommunikation der Projektpartner von entscheidender Bedeutung war. Vorhandenes Wissen der verschiedenen Institutionen muss transparent, das eigene Leistungsspektrum verständlich gemacht und

1051 ISA 2007, S. 2.

1052 ISA 2007, S. 6 f.

1053 ISA 2007, S. 18 f.

die unterschiedlichen Rollen müssen aufeinander abgestimmt werden. Dazu ist es notwendig, dass die Partner gleichberechtigt zusammenarbeiten.¹⁰⁵⁴

Somit zeigte sich auch im Rahmen dieser praktischen Umsetzung eines Netzwerkes, wie dem hier vorgeschlagenen, dass die engagierte Teilnahme aller Entscheidungsträger, aber auch jedes einzelnen Mitarbeiters, Voraussetzung für die Wirksamkeit und Effizienz ist. Schon aus diesem Grunde muss die Umsetzung auf kommunaler Ebene erfolgen und darauf gerichtet sein, die Mitarbeiter aller beteiligten Institutionen in den Prozess einzubinden. Eine intensive Informationspolitik ist aus diesem Grunde unerlässlich.

7.2.4 Zusammenfassung zur Netzwerkbildung

Zusammenfassend kann man also festhalten, dass ein System der Frühförderung in Deutschland einen erheblichen Neustrukturierungsbedarf mit sich bringt. Insbesondere die Vernetzung der unterschiedlichen Hilfsangebote und der beteiligten Professionen ist eine der wesentlichen Voraussetzungen. Beim Aufbau dieses Netzwerkes gilt es zu beachten, dass das Netz an unterstützenden Maßnahmen in Deutschland schon relativ groß ist. Der Überblick über die insbesondere im SGB VIII zur Verfügung stehenden Maßnahmen hat gezeigt, dass die Kinder- und Jugendhilfe einen großen Handlungsspielraum hat. Es sind also weniger gesetzgeberische Aktivitäten notwendig, um die gefundenen Erkenntnisse umzusetzen. Vielmehr bedarf es eines auf Dauer angelegten Programms, welches es ermöglicht, in den einzelnen Kommunen bestimmte Angebote einzurichten, auf den jeweiligen Bedarf anzupassen und auch über längere Zeiträume konsequent anzubieten. Dabei müssen auch bereits bestehende Programme mit in die Betrachtungen einbezogen und bei nachgewiesener Wirksamkeit übernommen werden. Notwendige Voraussetzung ist jedoch, bereits bestehende Hilfsangebote hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu evaluieren. In der Fachliteratur wird immer wieder kritisch angemerkt, dass „...die Wirksamkeit der eingesetzten Hilfen bei Verdacht auf oder Bestehen von innerfamiliärer Gewalt gegen Kinder im deutschen Jugendhilfesystem bislang nicht systematisch evaluiert ist.“¹⁰⁵⁵ Eine Evaluation der angebotenen Maßnahmen ist jedoch zwingend notwendig, um die Hilfe anbietenden Stellen in die Lage zu versetzen, das richtige Angebot in der richtigen Situation zu wählen.

Der Neustrukturierungsprozess erfordert ein gewisses Umdenken in der Kinder- und Jugendhilfe. Diese sollte verstärkt einen biographischen Ansatz verfolgen und im Rahmen eines eigenen Bildungsauftrags Schlüsselqualifikationen für eine sozial verträgliche Entwicklung des Kindes vermitteln. Zu diesen Schlüsselqualifikationen zählen die Entwicklung eines positiven Selbstwertkon-

1054 ISA 2007, S. 20 f.

1055 DJI 2007, S. 43.

zeptes, Konfliktfähigkeit, aber auch Empathie und soziale Integrationsfähigkeit.¹⁰⁵⁶ Wie erläutert, werden die Grundlagen für die Ausbildung dieser Eigenschaften bereits in der Kindheit gelegt und müssen bis ins Erwachsenenalter kontinuierlich weiter entwickelt werden. Die Kinder- und Jugendhilfe sollte in die Lage versetzt werden, diese Entwicklung zu begleiten, um Brüche zu verhindern. Zu diesem Zwecke muss sie sich zu gewissen Teilen von der Maßnahmenorientierung ab- und sich einem Netzwerkkonzept, wie dem oben erläuterten, zuwenden.

Es gilt zu beachten, dass die Erziehung der Kinder nicht einem einzigen Erziehungsträger zugeordnet ist. Vorrangig sind es die Eltern und die Schule, die für die Erziehung eines Kindes zuständig sind, Art. 6, 7 GG. Aus dieser Verantwortung dürfen und sollen diese auch nicht entlassen werden. Die Notwendigkeit einer Kooperation der einzelnen Beteiligten ergibt sich also zwangsläufig aus der verfassungsrechtlich verankerten Verteilung der Zuständigkeiten.

Um diese Kooperation sinnvoll zu gestalten, bedarf es einer zentralen Institution, die das Zusammenspiel aller koordiniert. Diese muss sowohl auf kommunaler als auch auf Länder- und Bundesebene eingerichtet werden. Die Einrichtung des *Zentrums für Frühe Förderung* ist dabei ein wichtiger Schritt. Der Aufgabenbereich dieses Zentrums sollte jedoch noch erheblich erweitert werden. Dieser beschränkt sich momentan im Wesentlichen darauf, dem Missbrauch und der Vernachlässigung von Kindern entgegenzuwirken. Wie gezeigt, haben viele Programme, die in diesen Bereichen Verbesserungen erzielten, das Potential auch andere unerwünschte Verhaltensweisen zu reduzieren. Dieses Potential sollte gezielt aufgegriffen und vertieft werden.

Letztlich stellt die gesamte Problematik der „Frühförderung“ eine Grundsatzentscheidung zur Diskussion. Wünschen wir eine intensivere Unterstützung von Familien durch staatliche Institutionen und sollen diese schon vor einer aktuellen Krisensituation intensiv und aktiv in das Familienleben eingreifen, um unerwünschten Entwicklungen entgegenzuwirken, so müssen wir auch in Kauf nehmen, dass das System Familie, wie wir es heute kennen, gegenüber öffentlichen Einrichtungen transparenter wird. Es wäre falsch, die Grenzen des Art. 6 GG gänzlich aufzuheben. Die Erziehung durch den Staat kann nicht das gewünschte Ziel sein und man darf bei der Sicherstellung eines effizienten Kinderschutzes im Falle eines Erziehungsversagens nicht wieder auf das Niveau repressiv-kontrollierender Interventionsformen zurückfallen.¹⁰⁵⁷ Erheben wir aber den Anspruch, mit Hilfe der Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe zusammen mit den Eltern den Weg der Kinder in die „richtige“ Richtung lenken zu wollen, so muss unser heutiges Verständnis von Familie und Staat, wie es derzeit in Art. 6 GG zum Ausdruck kommt, möglicherweise überdacht werden.

1056 Böhnisch 2002, S. 1044.

1057 Rauschenbach/Züchner 2007, S. 68.

Die viel geforderte partnerschaftliche Betreuung wird dann wichtiger werden als sie es bisher gewesen ist. Das bisher noch in weiten Teilen bestehende Nebeneinander von privater Erziehung in der Familie und öffentlicher in den Kindertageseinrichtungen muss zu einer gemeinschaftlichen Erziehung weiterentwickelt werden.¹⁰⁵⁸ Die Kernfamilie wird allerdings in diesem Prozess auch Teile ihrer Entscheidungsfreiheit einbüßen und der „Präventionsstaat“ eine weitere Aufgabe finden. Die Grenzen für die Aufgaben der staatlichen Institutionen müssen aus diesem Grunde genau festgelegt werden, um einen zu intensiven Eingriff in die Freiheit der Familie zu vermeiden. Diese Frage sollte in einer breiteren Diskussion außerhalb von Einzelfällen diskutiert werden. Nur, wenn die Gesellschaft als Ganzes sich ihrer Verantwortung für die Entwicklung der jüngsten Generation bewusst ist, kann eine frühe Förderung auch die Erfolge erzielen, die man sich heute von ihr erhofft. Aus diesem Grund erscheint die derzeitige Situation der mehr oder weniger unkommentierten Ausweitung von Frühpräventionsprogrammen unzufriedenstellend. So löblich die Absichten sind und so sehr jedes einzelne Programm in seiner Ausgestaltung richtig sein mag, fehlt es doch bisher an einer gemeinsamen Willensbildung, wie viel Förderung eine Familie braucht und wo die Grenzen dieser liegen sollten.

1058 Rauschenbach/Züchner 2007, S. 68; Blum-Maurice 2006, S. 69.

8. Zusammenfassung

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wurde zunächst ein Überblick über die Verbreitung delinquenten bzw. kriminellen Verhaltens von Kindern und Jugendlichen gegeben (*Kapitel 1*). Es ist deutlich geworden, dass die offiziellen Statistiken, allen voran die PKS, ein verzerrtes Bild der Wirklichkeit wiedergeben. Dies gilt insbesondere für Gewaltdelikte. Kriminelles Verhalten von Kindern und Jugendlichen ist, wie verschiedene Dunkelfeldstudien belegen, überwiegend bagatelhaft und in den allermeisten Fällen auch nur eine vorübergehende Erscheinung. Während der letzten Jahre ist im Rahmen von Dunkelfeldstudien ein Rückgang der Fallzahlen in vielen Deliktsgruppen zu verzeichnen. Die viel diskutierte Gruppe der Gewaltdelikte zeichnet sich demgegenüber durch eine stabile Entwicklung auf einem geringen Niveau aus. Anstiege, wie sie die PKS verzeichnet, können durch Dunkelfeldstudien nicht bestätigt werden. In weiten Teilen widerlegen die Dunkelfeldstudien vielmehr die Zahlen der PKS. Jedoch gibt es eine kleine Gruppe von Kindern und Jugendlichen, welche durch die wiederholte Begehung von Straftaten auffällig wird. Die Definition der Gruppe der sogenannten Mehrfachauffälligen ist umstritten. Es besteht jedoch Einigkeit darüber, dass 5-10% der Jugendlichen für 50-60% der registrierten Delikte verantwortlich sind. Diese Gruppe ist somit in den Fokus der Präventionsarbeit zu stellen.

Ferner wurde erläutert, dass dissoziales Verhalten im Kinder- und Jugendalter einen wesentlichen Risikofaktor für die weitere Entwicklung bis ins Erwachsenenalter darstellt. Zwar sind Zweifel an einer linearen Entwicklung deutlich geworden, es wurde jedoch ersichtlich, dass soziale Ausgrenzungen aufgrund dissozialer Verhaltensweisen, aber auch aufgrund mangelnder Bildungschancen im Kinder- und Jugendalter, erhebliche Auswirkungen auf das Verhalten als Erwachsener haben können (*Kapitel 4*). Dies gilt insbesondere für die Gruppe der Mehrfachauffälligen. Die Kinder und Jugendlichen, welche dieser Gruppe zugeordnet werden, zeichnen sich häufig dadurch aus, dass sie durch ihre Eltern nur eine unzureichende Erziehung erhalten, bereits früh in ihrer Entwicklung eigene Gewalterfahrungen machen und ebenso früh den Anschluss in der Schule verlieren (*Kapitel 3*). Um einer solchen Entwicklung entgegenzuwirken, sollte somit frühzeitig in der Entwicklung interveniert werden. Notwendig ist dafür jedoch die rechtzeitige Identifikation gefährdeter Kinder. Dies kann anhand sogenannter Risikofaktoren geschehen.

Unter einem Risikofaktor wird ein Merkmal verstanden, welches die Wahrscheinlichkeit eines Problemverhaltens oder einer Fehlanpassung erhöht oder ein Kennzeichen eines erhöhten Risikos für eine Fehlentwicklung ist.

Zentrale risikoe erhöhende Faktoren für die Entwicklung eines Kindes wurden in *Kapitel 4.1* beschrieben. Als zentrale Risikofaktoren erwiesen sich zunächst eine schwierige oder gestörte Eltern-Kind-Beziehung sowie eine unzureichende Überwachung und Erziehung durch die Eltern. Darüber hinaus kann bereits vorgeburtliches Fehlverhalten der Mutter während der Schwangerschaft, z. B. (übermäßiger) Alkohol- oder Tabakkonsum, oder Schwierigkeiten bei der Geburt des Kindes (Frühgeburt) zu Schädigungen führen, die sich negativ auf die Entwicklung des Kindes auswirken. Weitere wichtige Faktoren sind Missbrauch in der Kindheit, geringe Intelligenz und Empathie, hohe Impulsivität, dissoziales Verhalten der Eltern, Armut und eine geringe Bindung an die Schule. Das Aufwachsen in einer hochbelasteten Nachbarschaft verstärkt den Einfluss der genannten Risikofaktoren. Aus diesem Grunde sind es insbesondere die Kinder der sozialen Unterschichten, welche einer besonderen Förderung bedürfen. Wie die Ausführungen deutlich gemacht haben, bündeln sich gerade hier die Problembe- reiche (vgl. *Kapitel 3*). Eine unzureichende finanzielle Ausstattung der Eltern, oft kombiniert mit wenig Erfahrung in der Erziehung von Kindern, den deutlich verschlechterten Bildungschancen und den häufiger auftretenden gesundheitlichen Problemen führen zu einer Kombination von Risikofaktoren, die es den Kindern erschwert, ihre Entwicklung in eine erwünschte Richtung zu vollziehen. Daraus darf jedoch nicht der Schluss gezogen werden, dass es nur die Kinder der Unterschicht seien, die durch dissoziales Verhalten und im weiteren Lebensver- lauf auch durch Straffälligkeit auffällig würden. Dazu sind die Entwicklungs- verläufe jedes einzelnen Kindes zu unterschiedlich. Eine dementsprechende Stigmatisierung ist zu vermeiden. Es zeigte sich vielmehr, dass nicht ein einzel- ner Faktor für eine bestimmte Entwicklung verantwortlich ist, sondern dass die Kumulation von Risikofaktoren zu einer erhöhten Wahrscheinlichkeit der Aus- bildung dissozialer Verhaltensweisen führt (*Kapitel 4.1.5*). Aus diesem Grunde wird im Rahmen dieser Arbeit die Ansicht vertreten, dass eine früh beginnende Präventionsarbeit geeignet ist, bereits den Anfängen einer Entwicklung von dis- sozialen Verhaltensweisen entgegenzuwirken.

Zusammenfassend können daher folgende Ergebnisse in Bezug auf mögliche Risikofaktoren für die Entwicklung eines Kindes hervorgehoben werden:

Risikofaktoren:

- Grundlagen dissozialer Verhaltensweisen können bereits im Zeitraum der Schwangerschaft, der Geburt oder dem Kleinkindalter liegen.
- Biologische und psychologische Risikofaktoren des Kindes können zu problematischen Interaktionen innerhalb der Familie und zu Schwierigkeiten im Beziehungsaufbau führen, was das Risiko einer unerwünschten Entwicklung verstärkt.
- Das Erziehungsverhalten ist geeignet, verschiedene Risikofaktoren abzupuffern. Ungeeignetes Erziehungsverhalten, insbesondere ein Erziehungsstil, der sich durch eine geringe emotionale Wärme und niedrige Normorientierung in Verbindung mit einer hohen Aggressivität auszeichnet, kann demgegenüber Risiken vertiefen.
- Die verschiedenen Risikofaktoren interagieren miteinander und sind aus diesem Grunde nicht unabhängig voneinander zu betrachten.
- Der Einfluss verschiedener Risikofaktoren variiert mit dem Alter, wobei in den ersten Lebensjahren der Einfluss der Familie zentral ist, später jedoch bspw. durch den Einfluss der Schule oder der Peer-Group zurückgedrängt wird.
- Eine „kriminelle Karriere“ ist das Ergebnis eines längerfristigen Prozesses, der durch das Zusammenwirken einer Vielzahl von Risikofaktoren gekennzeichnet ist.

Dementsprechend wurde weiterhin der Frage nachgegangen, welche Möglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung stehen, um bereits früh im Lebenslauf positiv auf die Entwicklung der Kinder einzuwirken. Dazu wurden verschiedene internationale und nationale Präventionsprogramme beschrieben und deren Ergebnisse vorgestellt (*Kapitel 6*). Als besonders wirksam erwiesen sich Programme, welche auf die Erziehungsfertigkeiten der Eltern einwirkten (Elterstraining). Auch die Verbesserung der kognitiven Fähigkeiten der Kinder wirkte sich positiv auf deren Entwicklung aus (soziales Kindertraining). Im Vergleich ergab sich, dass längerfristige und multimodal ausgestaltete Präventionsprogramme, also solche Programme, welche die Auswirkungen mehrerer Risikofaktoren zeitgleich zu minimieren versuchen, den Erfordernissen einer effektiven Prävention am besten entsprechen.

Die Betrachtung der Wirkung verschiedener Risikofaktoren und Präventionsprogramme belegte auch, dass die Einflüsse der Faktoren im Lebensverlauf variieren. Während in den ersten Lebensjahren im Wesentlichen der Einfluss der Familie die Verhaltensentwicklung der Kinder bestimmt, tritt im weiteren Lebensverlauf der Einfluss der Schule und der Peer-Group zunehmend in den Vordergrund und vermindert den Einfluss der Familie. Aus diesem Grunde müssen die durchzuführenden Präventionsprogramme sich dementsprechend auf das Alter des Kindes einstellen. Im Rahmen einer Frühprävention dissozialen Ver-

haltens ist somit vorrangig auf die Familie einzuwirken. Es wurde erläutert, dass insbesondere eine stabile Eltern-Kind-Beziehung und gutes Erziehungsverhalten der Eltern geeignet sind, eine Vielzahl von Risikofaktoren abzupuffern (*Kapitel 4* und *Kapitel 6*). Aber auch das Verhalten der Mutter in der Schwangerschaft und in den ersten Lebenswochen kann entscheidenden Einfluss auf die weitere Entwicklung des Kindes nehmen. Aus diesem Grunde haben sich sogenannte „Hebammenprojekte“ als erfolgreich erwiesen. Familien, die durch die Betreuung an den Rand ihrer Leistungsfähigkeit gelangen, profitieren von der Unterstützung durch entsprechend ausgebildete Personen erheblich.

Insgesamt konnte gezeigt werden, dass Frühpräventionsprogramme grundsätzlich geeignet sind, dissoziales und delinquentes Verhalten von Kindern und Jugendlichen zu verhindern. Dies ergaben sowohl internationale Untersuchungen als auch die Evaluationen erster in Deutschland durchgeführter Präventionsprogramme. Zwar sind die Effektstärken der Programme überwiegend lediglich klein bis moderat, jedoch konnten sogenannte „Risikokinder“ mehr von den Programmen profitieren, als es Kinder taten, die keinem oder nur einem Risikofaktor ausgesetzt waren. Darüber hinaus wurde deutlich, dass verschiedene Programme sich zusätzlich positiv auf die Absenkung von Kindesmissbräuchen und -vernachlässigungen auswirken und auch die Bildungswege der Kinder positiv beeinflussen. Diese Auswirkung eines Programms auf verschiedene Problemfelder ist begründet durch die sich überschneidenden Risikofaktoren. Diese Wirksamkeit in mehreren Bereichen sollte genutzt werden, um Synergieeffekte zu generieren und nutzbar zu machen. Knapp zusammengefasst können die Ergebnisse der Untersuchung verschiedener Präventionsprogramme wie folgt beschrieben werden:

Präventionsprogramme:

- Elterntrainings und soziale Kompetenztrainings für Kinder in den ersten Lebensjahren sind grundsätzlich geeignet, sich positiv auf die Entwicklung der Kinder auszuwirken.
- Darüber hinaus können diese Programme zu einer Reduzierung von Kindesmissbräuchen und -vernachlässigungen beitragen und die Bildungschancen der Kinder erhöhen.
- Längerfristige und multimodal ausgestaltete Präventionsprogramme führen durchschnittlich zu den besten Ergebnissen.
- Kinder, welche einem höheren Risiko ausgesetzt sind, dissoziales Verhalten zu entwickeln, profitieren von entsprechenden Präventionsmaßnahmen mehr als andere Kinder.
- Eine qualitativ hochwertige Umsetzung der Programme, auch nach Beendigung der Erprobungsphase, ist eine zentrale Voraussetzung für deren Wirksamkeit.

Neben der Darstellung dieser empirisch gewonnenen Ergebnisse wurde im *fünften Kapitel* der Frage nachgegangen, ob sich diese Einzelfaktoren im Rahmen einer Theorie aufgreifen lassen und anhand dieser Theorie der Lebenslauf eines Individuums oder einer Gruppe von Personen prognostiziert werden kann. Einige wesentliche Kriminalitätstheorien wurden im Rahmen dieser Betrachtungen ebenso dargestellt wie verschiedene sogenannte Verlaufsmodelle, welche den Versuch darstellen, Gruppen von Individuen mit unterschiedlichen Entwicklungsverläufen zu identifizieren. Auch, wenn die verschiedenen zur Verfügung stehenden Theorien sich in ihren Grundannahmen teilweise widersprechen und alle Theorien unterschiedlicher Kritik ausgesetzt sind, besteht jedoch Einigkeit darüber, dass die frühe Sozialisation des Kindes in der Familie ein wesentlicher Faktor für die weitere Entwicklung des Kindes ist. Die wichtigsten Ergebnisse lauten wie folgt:

- Kausalmodelle, gleich ob persönlichkeits-, lern- oder kontrolltheoretisch, sind nicht geeignet, Entstehungsbedingungen und Entwicklungsverläufe dissozialer Verhaltensweisen zu erklären.
- Geeigneter erscheinen kumulative Entwicklungsmodelle, welche versuchen die Wechselwirkungen im Sinne eines Kettenreaktionsmusters zu verdeutlichen.
- Die Frage der Kontinuität delinquenten Verhaltens im Lebenslauf ist umstritten. Vieles spricht dafür, dass ein Abbruch einer entsprechenden Entwicklung jederzeit möglich ist.
- Entscheidend für den Verlauf und den Abbruch krimineller Karrieren sind die Mechanismen sozialer Kontrolle, die sich aus den altersentsprechenden Bindungen an Eltern, Schule, Freunde, Beruf oder Partner ergeben. Bereits in der Kindheit werden die Grundlagen gelegt, welche den Aufbau stabiler sozialer Bindungen erleichtern.
- Individuelle Prognosen anhand der Risikofaktoren sind nicht möglich. Es können allenfalls bestimmte Gruppen identifiziert werden, die ein erhöhtes Risiko aufweisen, dissoziales und im weiteren Lebensverlauf delinquentes Verhalten zu entwickeln.

Ohne an dieser Stelle nochmals detailliert auf die Ergebnisse der theoretischen Betrachtung einzugehen, gilt es jedoch, erneut festzuhalten, dass alle Theorien die grundsätzliche Relevanz von einer frühen Förderung des Kindes anerkennen (*Kapitel 5.9*)

Weiterhin wurde im Rahmen der Arbeit der Problematik nachgegangen, ob eine Implementation von als erfolgreich bekannten Präventionsprogrammen auch in Deutschland möglich ist. Entscheidend zur Beantwortung dieser Frage ist die Ausgestaltung der rechtlichen Grundlagen für die Kinder- und Jugendhilfe. Die Untersuchung des Schutzsystems der Kinder- und Jugendhilfe (*Kapi-*

tel 2) hat gezeigt, dass bereits heute ein umfassender Schutz für Kinder und Jugendliche besteht. Es wurde jedoch auch deutlich, dass die Kinder- und Jugendhilfe zwar mit einem präventiven Schutzauftrag ausgestattet ist (§ 1 SGB VIII), jedoch überwiegend erst in einer Krisensituation aktiv wird. Insbesondere der Bereich der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII) bedürfte einer erheblichen Aufwertung. Dennoch gilt es festzuhalten, dass die bestehenden Rechtsvorschriften ausreichend sind, um frühpräventive Hilfen auch in Deutschland zu implementieren. Die Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII und hierbei insbesondere die Sozialpädagogische Familienhilfe sowie die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII sind geeignete Hilfsangebote (vgl. *Kapitel 2.3*).

Eine sich anschließende Frage ist, ob die öffentliche Förderung der Erziehung grundsätzliche Akzeptanz in der Gesellschaft finden würde. Dieser Problematik wurde im Rahmen des dritten Kapitels nachgegangen (*Kapitel 3.1.1*). Bestand in Deutschland lange Zeit die Ansicht, dass die Erziehung und Betreuung der Kinder alleinige Aufgabe der Familie sei, so ist in den letzten Jahren ein Wandel in dieser Hinsicht eingetreten. Insbesondere zum Schutz des Kindes soll im Bedarfsfall früher auf die Eltern eingewirkt werden. Im Vordergrund der Bemühungen steht dabei die Unterstützung der Eltern durch eine öffentliche Förderung. In diesem Zusammenhang hat sich das am 12.7.2008 in Kraft getretene *Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls* als besonders bedeutsam erwiesen (*Kapitel 3.4*). Durch die in diesem Gesetz vorgesehene vertiefte Zusammenarbeit von Jugendämtern und Familiengerichten wurde die Möglichkeit geschaffen, rechtzeitiger als bisher zum Schutz der Entwicklung des Kindes auf die Eltern einzuwirken, Hilfsmaßnahmen des SGB VIII anzunehmen.

Neben der Frage der grundsätzlichen Möglichkeit der Prävention dissozialen Verhaltens wurde im Rahmen der Betrachtungen auch untersucht, wie eine tatsächliche Umsetzung der Präventionsarbeit erfolgen kann (*Kapitel 7*). Aufgrund der Tatsache, dass bereits heute viele Hilfsangebote zur Unterstützung von Familien zur Verfügung stehen, kann es nicht darum gehen, ein völlig neues Fördersystem zu etablieren. Vielmehr müssen die bestehenden Angebote miteinander vernetzt und aufeinander abgestimmt werden. Im Idealfall sollte allen Programmen ein gemeinsamer theoretischer Ansatz zu Grunde liegen. Aufgrund der Tatsache, dass die Ursachen für eine unerwünschte Entwicklung eines Kindes sehr vielfältig sind und das Jugendamt zumeist erst aufgrund einer Krisensituation von bestehenden Problemen erfährt, müssen auch andere mehr oder weniger regelmäßig mit dem Kind in Kontakt stehende Personen in den Hilfsprozess eingebunden werden. Namentlich sind dies die Mitglieder des Gesundheitssystems (z. B. Kinderärzte) und Betreuungseinrichtungen (Kindergärten, Schulen). Diese Vernetzung kann sinnvoll nur auf regionaler Ebene erfolgen. Aus diesem Grunde wird in dieser Arbeit, angelehnt an Vorschläge des DJI, die

Einrichtung einer „Koordinierungsstelle“ für frühe Hilfen vorgeschlagen (*Kapitel 7.2* und sogleich *8.3*).

In der Gesamtschau belegen die dargestellten Ergebnisse die grundsätzliche Eignung sehr früh im Lebenslauf einsetzender Präventionsmaßnahmen, um sowohl der Ausbildung dissozialer Verhaltensweisen als auch delinquenten Verhaltens im weiteren Lebensverlauf entgegenzuwirken. Um dieses Potential nutzbar zu machen, sollte auch in Deutschland diese Art der Präventionsarbeit umgesetzt werden. Die folgenden Empfehlungen werden als Voraussetzung angesehen, um eine entwicklungsorientierte Präventionsarbeit in Deutschland wirksam umzusetzen.

1. Förderung von Lebenskompetenzen als einheitliche Zielsetzung
2. Intensivierung der Präventionsarbeit
3. Aufbau eines Fördernetzwerkes
4. Implementation erfolgversprechender, am regionalen Bedarf ausgerichteter Präventionsprogramme
5. Wirksamkeitsprüfung der einzelnen Programme
6. Gewährleistung kontinuierlicher Förderarbeit
7. Aktive Öffentlichkeitsarbeit

Zur Verdeutlichung des Sinns und Zwecks der Empfehlungen, sollen diese im Einzelnen nochmals kurz erläutert werden.

8.1 Förderung von Lebenskompetenzen

Wie die Betrachtungen der Risikofaktoren (*Kapitel 4.1*), aber auch die Darstellung der Lebenswelten von Kindern (*Kapitel 3*) deutlich gemacht haben, gibt es nur wenige Individuen, die unvermittelt im Jugendalter beginnen, durch dissoziales Verhalten aufzufallen. Gewalttätiges und kriminelles Verhalten sowie Drogenkonsum, übermäßiger Alkoholkonsum, aber auch schlechte schulische Leistungen sind Teilaspekte eines gemeinsamen Problemverhaltens, dessen Ursprünge oft bereits in der Kindheit liegen. Aufgrund dessen eröffnet das Thema der Frühprävention, wie die obigen Ausführungen gezeigt haben, einen Diskussionsbereich, in welchem sich viele verschiedene Themen überschneiden und gegenseitig bedingen. Die Prävention von Jugenddelinquenz, von Drogenkonsum und Gewalt, aber auch die Verbesserung der Bildungsleistungen sollten aus diesem Grunde als einheitliche Aufgabe im Rahmen einer Förderung von Lebenskompetenzen verstanden werden.¹⁰⁵⁹ Dies bedeutet, dass die durchgeführten Maßnahmen sich weniger auf die Prävention von dissozialem Verhalten an sich konzentrieren sollten als vielmehr auf die Förderung von Fähigkeiten,

¹⁰⁵⁹ Eisner/Ribeaud/Bittel 2006, S. 24.

deren Aneignung der gesamten Entwicklung des Kindes zugute kommt. Dies wären beispielsweise soziale und emotionale Kompetenzen. Die gezeigten Forschungsergebnisse wecken die berechtigte Hoffnung, dass durch den gezielten Einsatz von früher Förderung, insbesondere in den sogenannten Risikofamilien, mehrere unerwünschte Entwicklungen zeitgleich beeinflusst werden können. Je früher diese fördernden Maßnahmen in der Entwicklung eines Kindes ansetzen, desto wirksamer werden sie sein.¹⁰⁶⁰ Die dargestellten Studien haben beispielsweise gezeigt, dass sehr frühe Förderung von Familien geeignet ist, einen relativ hohen Anteil an Vernachlässigungsfällen zu verhindern.¹⁰⁶¹ Ferner kann die Entwicklung vieler Kinder derart beeinflusst werden, dass kriminelles oder gewalttätiges Verhalten im Jugendalter verhindert wird. Dissoziale Verhaltensweisen können durch die entsprechenden Programme ebenso minimiert werden, wie auch die schulischen Leistungen einer frühen Förderung zugänglich sind. Obwohl die durchschnittlichen Effekte eher klein bis moderat sind, sollten diese dennoch nicht unterschätzt werden. So sind höhere Effekte schon deshalb grundsätzlich nicht zu erwarten, da viele Kinder, welche durch entsprechende Präventionsmaßnahmen erreicht werden, kaum Verhaltensprobleme aufweisen und sich aus diesem Grunde auch nur wenig verbessern werden. Sollte es aber gelingen, bei einigen Kindern die Entwicklung einer „Mehrfachtäterschaft“ zu verhindern, so kann dies zu einer erheblichen Reduzierung der Tat- und Opferzahlen beitragen.¹⁰⁶²

Es muss jedoch bedacht werden, dass trotz bestehender Risikofaktoren die Mehrheit aller (auch hochbelasteten) Kinder aufwächst, ohne in eine kriminelle Karriere zu geraten. Eine Vorhersage, welche Kinder auch im Jugend- und Erwachsenenalter kriminell werden, ist nach heutigem Kenntnisstand nicht möglich. Ein Grund hierfür ist, dass die zu Grunde liegenden Mechanismen, welche die Risikofaktoren mit der Entstehung von dissozialem Verhalten verbinden, nur in Ansätzen bekannt sind. Auch werden auf verschiedenen Ebenen gegenläufige protektive Faktoren wirksam, die negative Risiken „abpuffern“. Demgemäß ist ein Ausstieg aus einer kriminellen Karriere jederzeit möglich und für die meisten Mehrfachtäter sogar wahrscheinlich.¹⁰⁶³

Es kann aus diesem Grunde nicht pauschalisierend von Entwicklungsrisiken auf Entwicklungsschädigungen geschlussfolgert werden.¹⁰⁶⁴ Man kann aber dennoch den Schluss ziehen, dass vor allem (aber nicht nur) die Kinder aus der Unterschicht besonderer Förderung bedürfen (vgl. *Kapitel 3*). Dies muss schon

1060 *Scheithauer/Rosenbach/Niebank* 2008, S. 87.

1061 Vgl. *BMFSJ* 2006, S. 20; *Kindler* 2006b, S. 23.

1062 *Beelmann/Raabe* 2007, S. 192.

1063 *Matt/Siewert* 2008, S. 274.

1064 *Weiß* 2000, S. 69.

bei der Unterstützung der Eltern vor und nach der Geburt beginnen. Diese Hilfe darf sich aber nicht lediglich in Geldzahlungen erschöpfen. Es muss vielmehr sichergestellt werden, dass die Grundversorgung in den Bereichen Wohnung, Nahrung und Kleidung ebenso wie die in den Bereichen der intellektuellen, sprachlichen und sozialen Entwicklung gewährleistet ist.

Diese Förderung muss des Weiteren durch aufeinander abgestimmte Maßnahmen und Programme über den Entwicklungsverlauf hinweg realisiert werden (vgl. *Kapitel 5*). Die in dieser Arbeit beschriebenen Programme können nur der Beginn einer kontinuierlichen Förderarbeit sein. Neben den einzelnen Präventionsprogrammen erscheint insbesondere eine konsequente Umsetzung innerhalb der Entwicklung des Kindes als entscheidende Bedingung. Eine Trennung der Prävention dissozialen Verhaltens von der Förderung der schulischen Leistung oder der Verhinderung von Kindesmissbrauch lässt sich, wie die Darstellung der Präventionsmaßnahmen zeigte, nicht durchhalten. Die Förderung unterschiedlicher Kompetenzen, sowohl der Kinder als auch der Eltern, hat immer Auswirkungen auf alle Verhaltensbereiche eines Kindes oder Jugendlichen. Die Überschneidungen begründen sich bereits durch die sich überschneidenden Risikofaktoren. Darüber hinaus ist sicher, dass beispielsweise eine Förderung der kognitiven Fähigkeiten der Kinder auch auf deren Verhalten in allen Lebensbereichen Auswirkungen haben wird. Diese beginnt bereits im Elternhaus und muss in der Schule und Ausbildung fortgeführt werden. Voraussetzung für eine gelingende Sozialisation ist aus diesem Grunde sowohl die Stärkung der Erziehungsfähigkeiten der Eltern und der Ausbau der Elementarerziehung als auch eine verbesserte schulische und berufliche Ausbildung der Kinder, die auf den erworbenen Fähigkeiten aufbaut.¹⁰⁶⁵ Die zur Verfügung gestellten Förderangebote müssen deshalb so aufeinander abgestimmt werden, dass den Kindern von der Geburt bis zum Verlassen der Schule die notwendigen Fähigkeiten vermittelt werden können, um sich aktiv und erfolgreich in die Gesellschaft zu integrieren. Es müssen die jeweils altersspezifischen Risikofaktoren minimiert werden, risikomindernde Einflüsse gestärkt und wichtige Entwicklungsübergänge, wie beispielsweise der Eintritt in den Kindergarten oder die Schule, unterstützt werden.

In den ersten Lebensjahren des Kindes sollten universelle Präventionsprogramme die Entwicklung aller Kinder unterstützen, indem sie auf der Ebene der Familie ansetzen. Mit zunehmendem Alter sollten vermehrt selektive und indizierte Präventionsmaßnahmen entsprechend des Bedarfs des einzelnen Kindes durchgeführt werden.¹⁰⁶⁶ Die Programmintensität sollte gestaffelt und Lerneffekte, welche im Kindergarten erzielt wurden, sollten durch Angebote in der Schule festigt werden.¹⁰⁶⁷

1065 *Dünkel/Maelicke* 2008, S. 70.

1066 *Eisner/Ribeaud/Bittel* 2006, S. 59.

1067 *Beelmann/Lösel* 2007, S. 249.

Sinn und Zweck der Präventionsarbeit sollte weiterhin nicht nur die Bekämpfung von Risikofaktoren sein. Die Tatsache, dass auch in Hochrisikogruppen der überwiegende Teil der Jugendlichen nicht durch strafbares Verhalten auffällig wird, macht deutlich, dass es gewisse Schutzfaktoren (wie z. B. stabile Beziehungen zu mindestens einer Bezugsperson, gute Bindung an die Familie, Schule oder dem weiteren sozialen Umfeld, ein umgängliches Temperament, hohes Selbstvertrauen) gibt, die einer negativen Entwicklung entgegenwirken. Diese Ressourcen zu stärken, ist ebenfalls eine Aufgabe der Präventionsprogramme.¹⁰⁶⁸ Die Förderung muss sich des Weiteren sowohl auf die individuellen als auch auf die sozialen Risikofaktoren beziehen und somit einen ganzheitlichen Ansatz verfolgen. Es gibt schon heute eine Vielzahl von Programmen und Maßnahmen, die in diesen Bereichen durchgeführt werden. Wichtig ist es, diese Anstrengungen unter einer gemeinsamen Zielsetzung zu bündeln und den Erfolg zu kontrollieren.

8.2 Präventionsarbeit intensivieren

Die Präventionsarbeit der Kinder- und Jugendhilfe sollte weiter ausgebaut werden. Zwar hat schon heute jeder junge Mensch einen Anspruch auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung, § 1 Abs. 1 SGB VIII. Überwiegend wird die Kinder- und Jugendhilfe jedoch erst im Falle einer Krisensituation aktiv. Wie sich gezeigt hat, sollte präventive Arbeit bereits vor einer Krise beginnen. Die Ergebnisse der Arbeit belegen, dass die Grundlagen für eine positive Entwicklung bereits in den ersten Lebensmonaten und -jahren gelegt werden. Aus diesem Grunde muss die Frühprävention ebenfalls zu diesem Zeitpunkt beginnen. Werdende Eltern müssen, so ein Bedarf erkennbar ist, gezielt auf ihre Elternrolle vorbereitet werden, um so eine gelingende Eltern-Kind-Beziehung zu fördern und richtiges Erziehungsverhalten in der Familie zu etablieren. Das SGB VIII bietet, wie die Darstellung im *zweiten Kapitel* dieser Arbeit deutlich gemacht hat, den rechtlichen Rahmen dazu, präventiv einer Familie Hilfe zu kommen zu lassen. Insbesondere im Rahmen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie gemäß §§ 16 ff. SGB VIII besteht in diesem Zusammenhang jedoch noch erheblicher Nachholbedarf. So fielen im Jahr 2005 nur 0,4% der gesamten Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe zur Erfüllung dieser Aufgabe an.¹⁰⁶⁹ Der weitaus überwiegende Teil der Ausgaben erfolgte im Rahmen der Tagesbetreuung der Kinder und der Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige und den Inobhutnahmen, also insbesondere für Maßnahmen, die durch bereits bestehende Gefährdungssituationen gekennzeichnet sind (vgl. *Kapitel 3.2*). Um der Entstehung von eben diesen Situationen entgegenzuwirken,

¹⁰⁶⁸ Vgl. hierzu *Matt/Siewert* 2008, S. 273.

¹⁰⁶⁹ *Wiesner* 2008, S. 143.

muss das Spektrum der präventiven Arbeit deutlich erhöht werden. Ziel sollte es sein, bereits der Entstehung von Krisensituationen vorzubeugen und zu handeln, bevor die Auswirkungen verschiedener Risikofaktoren sich potenzieren können. Kompetentes erzieherisches Handeln durch die Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten ist insbesondere für Familien mit verschiedenen Belastungsfaktoren nur aufrechtzuerhalten, wenn nachhaltige Unterstützung in den unterschiedlichsten Formen und auf den verschiedenen Ebenen zur Verfügung steht. Der gesetzliche Handlungsrahmen bietet dabei dem Jugendamt und allen Beteiligten genügend Spielraum (vgl. *Kapitel 2*).

Besonderer Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang den Kindertagesstätten und in der weiteren Entwicklung, den Schulen zu. Die Mitarbeiter der Kinderkrippen, Kindergärten und Schulen haben täglich Kontakt mit den Kindern und sind als solche am ehesten in der Lage, die Entwicklung eines Kindes zu begleiten. Ihnen obliegt es, die Förderung der Kinder in allen Bereichen zu unterstützen. Nicht nur in Krisensituationen, sondern bereits im Vorfeld, müssen die Kindergärten und Schulen ihren Aufgaben und Möglichkeiten gerecht werden. Die Ressourcen eines jeden Kindes müssen aktiv unterstützt werden. Die Förderung der Kinder darf nicht erst dann beginnen, wenn das Kind beispielsweise durch gewalttätiges Verhalten auffällig geworden ist oder gar erstmalig wegen einer Straftat registriert wurde. Kindergärten und Schulen sind dazu geeignete Orte, so sie sich ihrer Aufgabe bewusst sind und sie finanziell und personell auch in die Lage versetzt werden, diese Aufgabe zu erfüllen. Sie erreichen eine Vielzahl an Kindern und vor allem auch solche aus belasteten Familien, die sonst nur sehr schwer erreichbar sind. Stigmatisierungen werden durch das Einüben bestimmter Fähigkeiten im Rahmen des Betreuungsverhältnisses Kindergarten bzw. Schule vermieden, da nahezu alle Kinder diese Einrichtungen besuchen und die Kinder die Möglichkeit haben, das Erlernte über einen langen Zeitraum anzuwenden und zu vertiefen. Insbesondere Kinder aus benachteiligten Familien würden von einer solchen Förderung profitieren, da sie in diesem Rahmen Lernerfahrungen geboten bekämen, die ihnen in ihrem familiären Umfeld häufig verwehrt sind. In diesem Zusammenhang macht die *World Vision – Kinderstudie* deutlich, dass es im Alltag der Kinder noch deutliche Spielräume für eine gezielte Nutzung der freien Zeit gibt. So besuchte der überwiegende Anteil der Kinder eine Halbtagschule und hielt sich nach der Schule bei der Familie auf. Nur 24% der Kinder wurden in irgendeiner Form nach der Schule noch institutionell betreut. Große Unterschiede gab es dabei zwischen den alten und den neuen Bundesländern. In den neuen Bundesländern besuchten 48% der Kinder eine Ganztagschule oder wurden in einer sonstigen Form, überwiegend im Hort, am Nachmittag betreut. In den alten Bundesländern galt dies nur für jedes fünfte Kind. Auch in den neuen Bundesländern ändert sich dies jedoch mit Beginn der fünften Klasse. Ab diesem Zeitpunkt wurden auch hier 73% der Kinder nicht mehr institutionell betreut. Neben dem Ost-West-Unterschied zeigte sich auch, dass in den Ballungsräumen ein höherer Grad der institutionellen

Betreuung als in anderen Regionen vorliegt. Die Autoren der Studie stellen aus diesem Grunde fest, dass „der mit dem formulierten Bildungsauftrag einer nachmittäglichen Betreuung angestrebte Ausgleich von Kompetenznachteilen momentan nicht flächendeckend innerhalb dieses institutionellen Rahmens geleistet werden kann.“¹⁰⁷⁰ Die beschriebenen Änderungen, insbesondere der Ausbau der Kindertagesbetreuung, sind ein erster Schritt in die richtige Richtung (vgl. *Kapitel 3.3*). Auch, wenn die Kindertagesbetreuung nicht in der Lage ist, alle vorhandenen Probleme zu beseitigen, so hilft sie doch den Eltern, Familie und Beruf in Einklang zu bringen und zeitgleich macht sie allen Kindern eine frühe Bildung zugänglich. Auf diesem Wege kann die Betreuung der Kinder helfen, herkunftsbedingte Benachteiligungen auszugleichen. Die verstärkte Beachtung frühpräventiver Aspekte der öffentlichen Betreuung dürfen dabei selbstverständlich nicht die anderen Aspekte von öffentlicher Kinderbetreuung in den Hintergrund geraten lassen. Natürlich liegt ein eigener Wert der Kindergärten und der Kindertagespflege darin, den Müttern den Weg (zurück) in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Und nicht jedes Kind, das durch seine Eltern in die Betreuung gegeben wird, weist einen Förderbedarf auf. Die Arbeit in der öffentlichen Betreuung sollte jedoch so strukturiert werden, dass auch einer Ausbildung dissozialer Verhaltensweisen entgegengewirkt wird. Zu diesem Zwecke können Frühpräventionsprogramme, wie die oben beschriebenen Kindergarten-curricula, eine wichtige Rolle spielen. Von diesen Förderprogrammen würden alle Kinder profitieren, insbesondere jedoch Kinder mit einem gesteigerten Förderbedarf.

Ferner müssen weitere Schritte unternommen werden, um gerade die häufig schwer erreichbare Klientel der in Armut lebenden Familien besser in das System der Frühförderung einzubeziehen. In dieser Hinsicht hat insbesondere das *Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls* einen wichtigen Beitrag dazu geleistet, die Zusammenarbeit zwischen den Familiengerichten und den Jugendämtern zu erleichtern und zu intensivieren (vgl. *Kapitel 3.4*). Das Jugendamt kann in Zukunft verstärkt als helfende Instanz auftreten und es ist zu erwarten, dass auf diesem Wege die Hemmschwellen zur Annahme von Hilfen reduziert werden.

8.3 Aufbau eines Förderungsnetzwerks

Um die Umsetzung einer durchgehenden Förderung von Lebenskompetenzen zu ermöglichen, bedarf es eines koordinierten Zusammenspiels der einzelnen Programme und beteiligten Institutionen. Die Inhalte und Ansatzpunkte bereits durchgeführter Maßnahmen müssen bekannt sein und es sollte auf diesen aufgebaut werden. Im Idealfall sollten die Programme eine gemeinsame theoretische

1070 *Leven/Schneekloth* 2007, S. 124.

Fundierung aufweisen. Eine entsprechende Vernetzung einzelner Programme ist nur auf regionaler Ebene möglich. Aufgrund dessen wird in dieser Arbeit der Aufbau eines Frühpräventionsnetzwerkes, wie es im vorhergehenden Kapitel beschrieben wurde, vorgeschlagen. Es sollte in jeder Kommune bzw. Region eine Koordinierungsstelle für Präventionsarbeit eingerichtet werden. Dieser Institution sollte es zukünftig obliegen, den Bedarf an Präventionsarbeit zu analysieren, bestehende Programme und Maßnahmen zu ermitteln und die Etablierung von als notwendig erkannten Programmen zu koordinieren. Vor allem finanzielle Unterstützung sollte diese Koordinierungsstelle durch ein „Landeszentrum für Frühe Hilfen“ erhalten. Aufgabe dieses Zentrums sollte es sein, eine kontinuierliche Förderarbeit durch eine dem Bedarf entsprechende finanzielle Förderung zu ermöglichen und zeitgleich regelmäßige Evaluationen der einzelnen Programme durchzuführen. Die in den Ländern gesammelten Erkenntnisse sollten sodann auf Bundesebene in einer Art „Weißbuch der Frühprävention“ veröffentlicht werden. Das *Zentrum für Frühe Hilfen*, welches im Jahr 2008 seine Arbeit aufgenommen hat, sollte in seinem Aufgabengebiet dahingehend erweitert werden.

Nur durch eine gemeinsame Anstrengung aller Beteiligten kann die Umsetzung eines Systems der Frühförderung gelingen. Die Kinder- und Jugendhilfe muss in diesem Bereich eine richtungsweisende Rolle einnehmen. Anders als beispielsweise in den USA ist das Netz der Betreuung von Kindern und Familien in Deutschland schon großflächig ausgebaut (vgl. *Kapitel 2*). Es bedarf in Deutschland also nicht des Aufbaus eines völlig neuen Fördersystems. Vielmehr müssen die bereits bestehenden Programme zusammengefasst, hinsichtlich ihrer Wirkung evaluiert und zusätzlicher Bedarf erhoben werden. Die Betreuung von sehr jungen Kindern stellt jedoch einen relativ neuen Bereich dar. Dieser ist auszubauen. Dies sollte im Rahmen eines Netzwerkes, wie dem vorgeschlagenen, erfolgen, um gemeinsame Anstrengungen zu ermöglichen und Synergieeffekte zu produzieren. Entscheidend für die Wirksamkeit der frühen Hilfe ist dabei nicht zwingend die Auswahl eines bestimmten Präventionsprogrammes. Wie erläutert, kann jede Maßnahme, die sich im Projektstatus als wirksam erwiesen hat, in der alltäglichen Anwendung unwirksam, wenn nicht sogar schädlich sein. Entscheidend für den Erfolg ist vielmehr das Netzwerk der „Frühen Hilfen“ an sich.¹⁰⁷¹ Je motivierter alle Beteiligten sich engagieren, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass messbare Erfolge in der Entwicklung der Kinder zu erwarten sind (vgl. sogleich 8.4).

1071 *BMFSFJ* 2006, S. 79.

8.4 Implementation erfolgversprechender, am regionalen Bedarf ausgerichteter Präventionsprogramme

Das Spektrum entwicklungsbezogener Präventionsmaßnahmen ist ebenso vielfältig wie die Breite an Risikofaktoren, welche die Entwicklung eines Menschen beeinflussen. Neben der traditionellen Erziehungs- und Familienberatung finden sich spezielle Elterntrainings zur Förderung der Erziehungskompetenz, soziale Kompetenztrainings für Kinder oder auch Hausbesuche für junge Mütter (vgl. *Kapitel 4.3*). Oftmals wird auch eine Kombination verschiedener Angebote verwandt. Welches Programm am ehesten dem regionalen Bedarf entspricht, muss vor der Implementation eines Programms im Wege einer Bedarfs- und Ressourcenanalyse ermittelt werden. Dies bedeutet, dass zunächst die Zielgruppe der Maßnahmen zu identifizieren ist. Daran anschließend muss ermittelt werden, welcher Bedarf nach Förderung in dieser konkreten Zielgruppe besteht, also welche Risikofaktoren vorliegen (vgl. *Kapitel 4.1*), aber auch welche Maßnahmen und Ressourcen bereits bestehen und welches Programm am ehesten geeignet ist, diesem Bedarf zu entsprechen. Eine sehr intensive Planung und Vorbereitung ist also Voraussetzung zur Implementation eines Präventionsprogramms.¹⁰⁷²

Hauptaufgabe des oben beschriebenen Netzwerkes (vgl. *Kapitel 7.2*) ist aus diesem Grunde die Koordination notwendiger Angebote auf regionaler Ebene. Im Rahmen des Netzwerkes müssen notwendige Maßnahmen identifiziert und bereits bestehende Programme koordiniert werden. Universelle Maßnahmen sollten durch selektive Maßnahmen ergänzt und die einzelnen Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden, um eine systematische Förderung zu ermöglichen. Da häufig gerade die Familien schwer erreichbar sind, die viele kumulierende Risikofaktoren aufweisen, bietet es sich an, Präventionsmaßnahmen auf universeller Ebene in Kindergärten und Schulen durchzuführen. Auf diesem Wege können nahezu alle Kinder erreicht werden. Auch hier ist es jedoch notwendig, die Ziele dieser Präventionsmaßnahmen beständig auf den aktuell in der Region herrschenden Bedarf abzustimmen. Die Programme müssen zudem entsprechend dem Alter des Kindes bzw. Jugendlichen ausgerichtet werden. Während Klein- und Grundschulkindern in hohem Maße von der Stärkung elterlicher Kompetenzen profitieren, sollte bei Jugendlichen eher auf deren individuelle Stärken und Schwächen reagiert werden.

Eine besondere Herausforderung stellt die Umsetzung gewonnener Erkenntnisse in der Praxis dar. Programme, welche sich in kontrollierten Experimenten gut bewährt haben, zeigen in der Praxis oft nicht die erhoffte Wirkung. Ursache hierfür ist häufig eine unvollständige und mangelhafte Umsetzung der Programme.¹⁰⁷³ Der in einer wissenschaftlichen Studie betriebene Aufwand für

1072 Scheithauer/Rosenbach/Niebank 2008, S. 84 f.; Eisner/Ribeaud/Bittel 2006, S. 29.

1073 Eisner/Ribeaud/Bittel 2006, S. 28.

Bedürfnisabklärung, Ausbildung, Organisation und Qualitätskontrolle wird in der Praxis nur selten betrieben.¹⁰⁷⁴ Dies kann jedoch zu erheblichen Problemen in der Umsetzung führen. Aus diesem Grunde muss neben der Planung auch auf eine gute Implementation der Präventionsprogramme geachtet werden. Die Maßnahmen müssen auch in der Alltagspraxis in einer entsprechend hohen Qualität wie in der Projektphase durchgeführt werden. Von ausschlaggebender Bedeutung ist die Kompetenz der Durchführenden. Insbesondere bei semiprofessionellen Trainern, die über die genauen Hintergründe und theoretische Fundierung der Maßnahmen weniger informiert sind, besteht die Gefahr, dass diese unbewusst das Programm modifizieren und dadurch seine Wirksamkeit beeinflussen.¹⁰⁷⁵ Aus diesem Grunde müssen die Trainer sehr gut auf ihre Aufgabe vorbereitet, aber auch zur Durchführung dieser motiviert werden. Eine angemessene Ausbildung, Instruktion und Supervision der Trainer steigert die Wahrscheinlichkeit, dass das Programm wirksam werden wird.¹⁰⁷⁶ Die Motivation der Programmdurchführenden muss durch eine frühe und umfassende Information gewährleistet werden. Darüber hinaus hat es sich als wichtig erwiesen, dass eine geschlossene Unterstützung des Projekts durch übergeordnete Behörden, Vorgesetzten etc. gegeben ist.¹⁰⁷⁷ Auch, um diese Bedingungen zu gewährleisten, empfiehlt sich der Aufbau eines Netzwerks, wie dem oben beschriebenen. Diese zentrale Stelle kann wesentliche Informationen sammeln, zur Verfügung stellen und somit den Prozess der Implementation eines Präventionsprogramms unterstützen.

8.5 Wirksamkeitsprüfung der Präventionsprogramme

Ebenso wichtig wie die Kenntnis hinsichtlich regional notwendiger Angebote ist die Kenntnis über die Wirksamkeit eines durchgeführten Programms. Damit komme ich zum fünften Punkt meiner Empfehlungen, der Wirksamkeitsprüfung.

In den letzten Jahren haben sich in Deutschland eine Vielzahl von Präventionsprogrammen herausgebildet.¹⁰⁷⁸ Diese Programme decken das gesamte Spektrum der Präventionsarbeit ab, indem sie sowohl universelle als auch selektive und indizierte Maßnahmen anbieten. Den Verlauf und die Wirksamkeit dieser Programme wissenschaftlich zu begleiten ist eines der großen Forschungsziele in den nächsten Jahren. Die ständige Kontrolle der Wirksamkeit

1074 *Eisner/Jünger/Greenberg* 2006, S. 18.

1075 *Beelmann/Raabe* 2007, S. 156 f.

1076 *Scheithauer/Rosenbach/Niebank* 2008, S. 86.

1077 *Eisner/Jünger/Greenberg* 2006, S. 21.

1078 Vgl. *BMFSFJ* 2006, S. 23 f., vgl. hierzu die Übersicht des Nationalen Zentrums für frühe Hilfen: <http://www.fruehehilfen.de/2904.0.html>.

der verschiedenen Programme im Wege der Evaluation anhand festgelegter Kriterien sichert die qualitativ hochwertige Umsetzung der Erkenntnisse der Lebenslaufforschung.¹⁰⁷⁹ Nur durch die wissenschaftliche Begleitung jeder Maßnahme kann sichergestellt werden, dass die durchgeführten Programme auch die gewünschten Erfolge erzielen. Bedacht werden muss in diesem Zusammenhang, dass in der Vergangenheit erfolgreich verlaufene Programme zunächst lediglich unter den speziellen gesellschaftlichen Bedingungen Erfolge verzeichneten. Eine Eins-zu-Eins Umsetzung in Deutschland muss deswegen nicht automatisch zu ähnlich guten Ergebnissen führen. Vielmehr ist eine ständige Begleitung der Programme durch Evaluation notwendig, um die Programme auf die hiesigen Bedürfnisse anzupassen. Auch, wenn der überwiegende Teil der dargestellten Forschungsergebnisse aus dem englischsprachigen Raum stammt, und aus verschiedenen Gründen, wie beispielsweise der unterschiedlichen kulturellen Bedingungen, nicht ohne weiteres für die deutsche Gesellschaft übertragen werden kann, gibt es jedoch deutliche Anzeichen dafür, dass wesentliche Bedingungen auch in unserer Gesellschaft gelten. So verglichen beispielsweise *Farrington* und *Loeber*, inwieweit in den 1960er Jahren in London gefundene Risikofaktoren auch in Pittsburgh in den 1990er Jahren Auswirkungen hatten. Dabei stellten sie fest, dass trotz des erheblichen Zeitunterschieds und der kulturellen Differenzen wesentliche Risikofaktoren übereinstimmen.¹⁰⁸⁰ Ferner deuten die Ergebnisse sowohl der deutschen Präventionsprogramme als auch der in Deutschland durchgeführten Risikofaktorenuntersuchungen darauf hin, dass die Bekämpfung der bekannten Risikofaktoren auch in Deutschland zu positiven Ergebnissen in der Entwicklung der Kinder führen kann.

Weiterhin begründen finanzielle Aspekte ebenfalls die Notwendigkeit einer guten Begleitforschung. Evaluationsprojekte können dabei helfen, die kostengünstigsten Programme zu ermitteln, die ein Maximum an gewünschten Erfolgen erzielen.¹⁰⁸¹ Vorrangig ist es jedoch Aufgabe der Begleitforschung, eine Beliebigkeit der Maßnahmen zu verhindern. Stehen, wie im 4. Kapitel beschrieben, viele Faktoren mit dissozialem Verhalten im Zusammenhang und sind diese auch noch miteinander verknüpft, kann so ziemlich jede Maßnahme unter dem „Deckmantel“ der Prävention begründet werden. Dies würde jedoch nicht dem Ziel präventiven Handelns entsprechen. Ausschließlich Maßnahmen, welche nachweislich einen Effekt, beispielsweise zur Gewaltprävention oder zur Prävention von kriminellen Verhalten haben, dürfen angewendet werden, zumal sich gezeigt hat, dass ein ungeeignetes Programm nicht nur unwirksam ist, sondern auch zu negativen Auswirkungen auf das Verhalten eines Kindes führen kann.

1079 Vgl. zu den Voraussetzungen einer Evaluation *Eisner/Ribeaud/Bittel* 2006, S. 26.

1080 *Farrington* 2000, S. 5 m. w. N.

1081 *Bannenber/Rössner* 2009, S. 38.

Um dem entgegenzuwirken, sollte sich jedes Programm einem Wirksamkeitsnachweis in Form eines randomisierten Interventions-Kontrollgruppen-Designs unterwerfen. Die Effekte des Programms sollten direkt im Anschluss an eine Maßnahme als auch zu späteren Zeitpunkten (Follow-up) untersucht werden, da viele Effekte der geförderten Kompetenzen erst zu späteren Zeitpunkten, einhergehend mit neuen Anforderungssituationen, auftreten. Die entsprechende Evaluationsstudie sollte im Idealfall durch unabhängige Dritte durchgeführt werden¹⁰⁸² und die Evaluation sollte anhand verbindlicher Richtlinien bzw. Kriterien erfolgen.¹⁰⁸³

8.6 Kontinuierliche Förderarbeit

Eng zusammenhängend mit der Tatsache, dass viele Förderprogramme möglicherweise erst längerfristig positive Wirkungen erzielen, ist auch die sechste Empfehlung. Präventionsmaßnahmen im Sinne dieser Arbeit können ihre volle Wirkung nur dann entfalten, wenn sie über einen längeren Zeitraum konsequent angewandt werden. Es bietet sich derzeit unter der herrschenden politischen Stimmung die Chance, die gewonnenen Erkenntnisse hinsichtlich der Prävention von dissozialem Verhalten in der praktischen Arbeit umzusetzen. Deutlich wird diese Bereitschaft beispielsweise in der Errichtung des schon mehrfach erwähnten *Zentrums für Frühe Hilfen*. In diesem werden gezielt Programme gefördert und initiiert, welche frühe Hilfen zum Schutz vor Kindesmissbräuchen und Kindesvernachlässigungen bereitstellen sollen. Die oben beschriebenen Überschneidungen der Risikofaktoren für die Entwicklung von dissozialem Verhalten und Kindesmissbräuchen bzw. -vernachlässigungen würden es ermöglichen auf dem Wege der frühen Förderung von Kindern beide Präventionsziele zu verwirklichen. Notwendig hierfür ist eine gemeinsame Anstrengung aller beteiligten Personen.

In diesem Zusammenhang kann an dieser Stelle nur noch einmal die Forderung von *UNICEF*, welche sie in ihrem Bericht zur Lage der Kinder in den Industrienationen aufgestellt hat, wiederholt werden: Die Politik muss ihren zersplitterten, an einzelne Ressorts orientierten Ansatz aufgeben und die Entwicklung der Kinder in den Mittelpunkt stellen.¹⁰⁸⁴ Die aktuelle Diskussion um den Ausbau der Kinderbetreuung verdeutlicht, dass diese Forderung derzeit in Deutschland noch nicht umgesetzt wird. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf steht im Vordergrund der Begründung für den Ausbau. Die Chancen, welche sich für die Entwicklung der Kinder dadurch ergeben, werden erst in zweiter Li-

1082 Scheithauer/Rosenbach/Niebank 2008, S. 86; Eisner/Ribeaud 2008, S. 15; Schneider 2009, S. 717.

1083 Eisner/Ribeaud 2008, S. 16;

1084 Bertram 2006, S. 6.

nie diskutiert¹⁰⁸⁵ (vgl. *Kapitel* 3.3). Dabei erweist sich jedoch gerade die soziale Integration von jungen Menschen in die Gesellschaft als alternativlos zur Bekämpfung von kriminellen Verhalten. Die Integration muss jedoch bereits in der Kindheit und gemeinsam mit der Integration der Familie beginnen, um tatsächlich zu gelingen, denn in den Bedingungen des Aufwachsens liegen häufig die eigentlichen Ursachen für delinquentes und kriminelles Verhalten und hier kann oftmals auch die allgemeine Lösung für die Probleme gefunden werden.¹⁰⁸⁶

Aufgrund der vielen Verknüpfungen kann die Frühförderung von Kindern nicht alleinige Aufgabe eines Ministeriums sein. Vielmehr besteht ein übergeordnetes Interesse aller Politikbereiche an einer möglichst positiven Entwicklung der Kinder in Deutschland. Dementsprechend sollte auch die Finanzierung der Frühprävention ressortübergreifend erfolgen. Die Stärkung einer eigenständigen Kinder- und Jugendpolitik ist zwingende Folge dieser Ansicht. Belange von Kindern und Jugendlichen müssen jeweils in all ihren Ausprägungen Beachtung finden und dürfen nicht nur „Nebenprodukt“ von familien-, bildungs-, sozial- und arbeitsmarktpolitisch ausgerichteten Teilpolitiken sein.¹⁰⁸⁷ Wie die aufgezeigten Präventionsprogramme verdeutlichen, sind von diesen keine Auswirkungen innerhalb kürzester Zeit zu erwarten. Die Auswirkungen auf das tatsächliche Verhalten des Kindes sind meist relativ gering. Jedoch wird eine Erhöhung der Kompetenzen des Kindes und der Eltern sich langfristig positiv in den verschiedenen Bereichen auswirken. Programme wie das *Perry Preschool Project* haben gezeigt, dass die Auswirkungen der frühen Förderung sich im gesamten Lebenslauf bemerkbar machen.

8.7 Öffentlichkeitsarbeit

Wichtig erscheint es, wie sich beispielsweise bei der Durchführung des Programms *Triple P* gezeigt hat, die Akzeptanz der Inanspruchnahme von Hilfe in der Bevölkerung zu erhöhen (vgl. *Kapitel* 4.3). Viele Eltern scheuen den Gang zum Jugendamt aufgrund eines Mangels an Vertrauen zu den Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe. Es besteht in weiten Teilen der Gesellschaft das Vorurteil, dass Eltern, die Hilfe vom Jugendamt erhalten, in der Erziehung des Kindes versagt hätten. Es müssen Mittel und Wege gefunden werden, die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe von diesem Vorurteil (weiter) zu befreien, um so eine Stigmatisierung der einzelnen hilfebedürftigen Eltern und letztlich auch deren Kindern zu vermeiden. Dies könnte als eine Aufgabe des Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII anzusehen sein (vgl. *Kapitel* 2). Es ist denkbar, durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit alle Eltern auf das Bestehen

1085 Bertram 2006, S. 5.

1086 Breymann/Trenczek 2008, S. 68.

1087 Rauschenbach/Züchner 2007, S. 68

entsprechender Programme hinzuweisen. Weiterhin können auch die gezielte Ansprache gefährdeter Eltern und der Verweis auf Hilfsprogramme wirksame Mittel sein, die Akzeptanz von Hilfsangeboten des Jugendamtes zu steigern. Die Erhöhung des gesellschaftlichen Bewusstseins für die Bedeutung der Erziehung und die legitime Nachfrage nach Begleitung und Unterstützung ist eine wesentliche Rahmenbedingung für den Prozess der frühen Förderung.¹⁰⁸⁸

8.8 Fazit

Es gilt somit festzuhalten, dass die gesamtgesellschaftliche Präventionsarbeit im Idealfall bereits in der Schwangerschaft bzw. der frühen Kindheit beginnen sollte.¹⁰⁸⁹ Hier eignen sich universelle Programme, von denen alle Familien und deren Kinder profitieren. Diese können ohne stigmatisierende Einflüsse durchgeführt werden und sind aus diesem Grund besonders gut geeignet, alle Familien zu erreichen. Selektive und indizierte Maßnahmen müssen sich an diese Programme je nach regionalem Bedarf anschließen.

Es soll an dieser Stelle nochmals betont werden, dass die im Verlauf dieser Arbeit zusammengetragenen Ergebnisse nicht so zu verstehen sind, dass allein durch eine frühe Förderung belasteter Kinder die Entwicklung von dissozialem oder gar kriminellm Verhalten verhindert werden kann. Dazu sind die Phänomene der Kriminalität zu komplex und auch die Wirksamkeitsquoten der einzelnen Programme zu gering. Es wäre nahezu naiv anzunehmen, dass allein die erläuterten Präventionsmaßnahmen ausreichen würden, um auf alle in ihrer Entwicklung gefährdeten Kinder einzuwirken. Trotz aller sinnvollen Präventionsmaßnahmen wird es immer Kinder geben, die im Verlauf ihrer Entwicklung auffälliges Verhalten zeigen. Für diese muss im Einzelfall auch auf intensivere Formen der Erziehungshilfen zurückgegriffen werden. Aus diesem Grunde ist insbesondere die (wieder) geführte Diskussion um eine geschlossene Unterbringung zu begrüßen (vgl. *Kapitel 3*). Zwar stellt diese Maßnahme aufgrund ihrer hohen Eingriffsintensität die *ultima ratio* erzieherischer Hilfe dar, in der Diskussion um diese Maßnahme wird jedoch auch über alternative Hilfsmaßnahmen und ihr Verhältnis untereinander gesprochen, was zu einem größeren Verständnis der Zweckmäßigkeit verschiedener Maßnahmen beitragen kann. Die weitere Qualifizierung des Jugendhilfesystems ist eine stetige Aufgabe, die nur durch die ständige Überprüfung des bisher Erreichten gelingen kann. Aus diesem Grunde darf es zumindest in der Diskussion keine Tabus geben, um sich nicht den Blick für sinnvolle Entwicklungen zu versperren. Deshalb darf auch die Konzentration auf präventive Maßnahmen nicht dazu führen, dass Kinder und Jugendliche, welche trotz aller präventiven Maßnahmen delinquent oder

1088 Wiesner (*Struck*) 2006, § 16 Rn. 18b.

1089 Scheithauer/Rosenbach/Niebank 2008, S. 90.

straffällig wurden, als unbelehrbar eingestuft werden. Wie beispielsweise das Projekt „Denkzeit“ eindrucksvoll gezeigt hat, gibt es für die allermeisten Jugendlichen auch in dieser Phase noch ausreichend Möglichkeiten der Hilfe.¹⁰⁹⁰ Die Moderatoren einer erfolgreichen Täterbehandlung sind denen der entwicklungsbezogenen Prävention sehr ähnlich und die beiden Ansätze gehen fließend ineinander über. Daher sollten auch hier im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung, beide Ansätze im Rahmen einer entwicklungsbezogenen Intervention verfolgt werden.¹⁰⁹¹

Es darf in der Gesamtbetrachtung aber auch nicht übersehen werden, dass alle genannten Risikofaktoren nur eine gewisse Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Delinquenz darstellen. Die überwiegende Zahl der Kinder entwickelt sich trotz bestehender Risikofaktoren verhaltensunauffällig. Die Wahrscheinlichkeit, nicht kriminell zu werden, ist in den allermeisten Fällen größer als die Wahrscheinlichkeit des Einstiegs in eine kriminelle Karriere. Protektive Faktoren können sich positiv auswirken und der junge Mensch kann sich mit den auf ihn einwirkenden Faktoren auseinandersetzen und sein Leben auf konforme Weise gestalten.¹⁰⁹² Münster weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass weniger kontinuierliche Entwicklungen kriminelle Karrieren auszeichnen als Brüche und Veränderungen. „... die durchlaufende, mehrere Lebensphasen übergreifende kriminelle Karriere [findet sich] lediglich bei einem kleinen Teil der Straftäter und stellt ... eher die Ausnahme dar.“¹⁰⁹³ Der Lebensweg der Kinder ist, wie die oben gemachten Ausführungen gezeigt haben, zwar nicht unerheblich von Entwicklungen in den ersten Lebensjahren bestimmt, jedoch nicht „vorherbestimmt“. Der Ausstieg aus einer bestimmten Entwicklung ist jederzeit möglich. Eine Politik der *selective incapacitation* lässt sich somit durch die dargestellten Ergebnisse nicht begründen. Die bekannten Risikofaktoren versetzen uns allenfalls in die Lage, unterstützend und fördernd aktiv zu werden und der Kumulation von Risikofaktoren entgegenzuwirken. Gezielte Inhaftierungen würden jedoch einen unverhältnismäßigen und in den überwiegenden Fällen sogar unrechtfertigten Eingriff darstellen. Die gefundenen Ergebnisse geben somit, wie bereits Boers u. a. feststellten, „keinen Anlass zu einer kriminalpolitischen Wende im Sinne verschärfender jugendstrafrechtlicher ... Maßnahmen.“¹⁰⁹⁴

Vielmehr eröffnen die dargestellten Präventionsprogramme ein breites Spektrum an möglichen Maßnahmen außerhalb der formellen Kontrollsysteme. Diese wirksam umzusetzen, ist eine der vorrangigen Aufgaben der nächsten

1090 Vgl. hierzu Körner/Friedmann 2005; Drewniak/Peterich 2006, S. 275 ff.; Körner/Friedmann 2006, S. 307 ff.; <http://www.denkzeit.com/1-1.php>.

1091 Lösel 2008, S. 21.

1092 Dölling 2007, S. 495.

1093 Münster 2008, S. 193.

1094 Boers/Walburg/Reinecke 2006, S. 84.

Jahre. Wie schon erläutert, bedarf die Förderung von Kindern und ihrer Familien immer der genauen Analyse, welche Problembereiche im Einzelfall zu beheben sind. Die Bedarfslagen sind nicht so heterogen, wie es in der öffentlichen Diskussion immer wieder erscheint. Zwar lebt, wie aktuell berichtet, tatsächlich jedes sechste Kind in Armut. Jedoch sind Kinder in Stadtstaaten häufiger diesem Risiko ausgesetzt als es Kinder beispielsweise in Bayern sind.¹⁰⁹⁵ Die Erhöhung der Transferleistungen würde aus diesem Grunde nur bedingt die hilfebedürftigen Familien erreichen. Eine gezieltere Förderung, orientiert am tatsächlichen Bedarf, erscheint hier insofern sinnvoller als eine Förderung aller Familien. In diesem Sinne fordert *Bertram* die Abkehr von der Ansicht, dass allein durch das Ausgleichen ökonomischer Unterschiede eine Chancengleichheit aller Kinder erzielt werden könne. Vielmehr sieht er es als notwendig an, gerade in Gebieten mit einer Vielzahl sozial benachteiligter Familien, die Angebote beispielsweise in der Bildung zu intensivieren, um so den Kindern eine positive Entwicklung aufgrund eigener Ressourcen zu ermöglichen.¹⁰⁹⁶ Die Konzentration auf die Frühförderung von Kindern und Familien darf jedoch nicht zu einer Reduzierung der Präventionsanstrengungen in anderen Bereichen führen. Obwohl Präventionsarbeit im Wesentlichen auf kommunaler Ebene geleistet werden muss, darf dies nicht dazu führen, dass die Kommunen mit dieser Arbeit alleine gelassen werden. Die einzelnen Kommunen könnten mit der Finanzierung der Angebote schnell an die Grenzen ihrer Belastbarkeit gelangen und ein flächendeckendes Angebot von Präventionsprogrammen wäre nicht gewährleistet. Es zeigt sich auch hier wieder deutlich die dringend notwendige Zusammenarbeit aller Beteiligten.

Der frühpräventive Bereich bietet somit in der Gesamtschau ein wichtiges Instrumentarium zur Förderung der Entwicklung von Kindern. Die bisher international und national gesammelten Erfahrungen sind vielversprechend und deuten darauf hin, dass die Frühförderung geeignet ist, bereits der Ausbildung verschiedener Problemlagen und im Speziellen dissozialem Verhalten entgegenzuwirken. Dieses Potential zu nutzen, weiter zu entwickeln und konsequent umzusetzen, sollte Aufgabe der zukünftigen Kinder- und Jugendpolitik sein. Es bestehen positive Ansätze, die jedoch erst den Anfang eines langen Weges darstellen.

1095 *Bertram* 2006, S. 34.

1096 *Bertram* 2006, S. 42.

Literaturverzeichnis

- Achenbach, T., Howell, C. T., Aoki, M. F., Rauh, V. A.* (1993): Nine-Year Outcome of the Vermont Intervention Program for Low Birth Weight Infants. *Pediatrics* 91, S. 45-55.
- Albrecht, H.-J.* (2008): Gewaltzyklen. Familiäre Gewalt als Auslöser von Jugend und Erwachsenengewalt. *RdJB* 56, S. 126-134.
- Alt, C.* (2006): Kindergarten und Co. In: DJI-Kinderpanel. URL: <http://www.dji.de/kinderpanel/highlights/Kindergarten.pdf> (letzter Zugriff: 03.03.2009).
- Andrews, D. A., Bonta, J.* (2006): *The psychology of criminal conduct*. 4. Aufl., Cincinnati: Anderson Publishing.
- Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“* (2006): Abschlussbericht. URL: <http://www.bmj.bund.de/files/-/1515/Abschlussbericht%20Kindeswohl.pdf> (letzter Zugriff: 3.03.2009).
- Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik Dortmund* (2008): Analysen der Kinder- und Jugendhilfestatistik URL: <http://www.akjstat.uni-dortmund.de/projekte/output.php?projekt=30>. (letzter Zugriff: 3.03.2009).
- Armbruster, M. M., Schlabs, S.* (2008): Elternarbeit mit sozial benachteiligten Menschen als präventiver Ansatz gegen die Folgen von Kinderarmut. *Kindesmisshandlung und -vernachlässigung* 11, S. 3-17.
- Artelt, C., Baumert, J., Klieme, E., Neubrand, M., Prenzel M., u. a.* (2001): PISA 2000 – Zusammenfassung zentraler Befunde. Berlin: Max-Planck-Institut für Bildungsforschung.
- Autorengruppe Bildungsberichterstattung* (2008): *Bildung in Deutschland 2008*. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Übergängen im Anschluss an den Sekundarbereich I. Bielefeld: Bertelsmann Verlag.
- AWO* (2007): Stellungnahme der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls URL:http://www.awo.org/fileadmin/user_upload/_temp_/Microsoft_Word_-_Stellungnahme_AWO.pdf (letzter Zugriff: 03.03.2009).
- Baier, D., Pfeiffer, C., Windzio, M., Rabold, S.* (2006): KFN Schülerbefragung 2005: Gewalterfahrungen, Schulabsentismus und Medienkonsum von Kinder und Jugendlichen. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V.
- Baier, D., Pfeiffer, C., Simonson, J., Rabold, S.* (2009): Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt. Erster Forschungsbericht zum gemeinsamen Forschungsprojekt des Bundesministeriums des Innern und des KFN. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V.

- Bank L., Burraston, B.* (2001): Abusive home environments as predictors of poor adjustment during adolescence and early adulthood. *Journal of Community Psychology* 29, S. 195-217.
- Bannenber, B., Rössner, D.* (2009): Evidenzbasierte Kriminalprävention. Was wirkt und was zahlt sich auf Dauer für die Gemeinschaft aus? In: Görge, T., u. a. (Hrsg.): *Interdisziplinäre Kriminologie. Festschrift für Arthur Kreuzer zum 70. Geburtstag.* Bd. 1, 2. Aufl., Frankfurt/M.: Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 38-61.
- Baumrind, D.* (1991): Rearing competent children. In: Damon, W. (Hrsg.): *Child development today and tomorrow.* 2. Aufl., San Francisco/CA: Jossey-Bass, S. 349-378.
- Becker, W.* (1952): Erziehungspflicht und Strafrecht. *NJW* 5, S. 1082-1083.
- Beelmann, A., Jaurisch, S., Lösel, F., Stemmler, M.* (2006): Frühe universelle Prävention von dissozialen Entwicklungsproblemen: Implementation und Wirksamkeit eines verhaltensorientierten Elterntrainings. *Praxis der Rechtspsychologie* 16, S. 120-143.
- Beelmann, A., Lösel, F.* (2007): Entwicklungsbezogene Prävention dissozialer Verhaltensprobleme. In: von Suchodoletz, W. (Hrsg.): *Prävention von Entwicklungsstörungen.* Göttingen: Hogrefe Verlag, S. 235-258.
- Beelmann, A., Raabe, T.* (2007): *Dissoziales Verhalten von Kindern und Jugendlichen.* Göttingen: Hogrefe Verlag.
- Beisenherz, G.* (2002): Die ökonomische Situation von Familien. In: DJI Kinderpanel. URL: www.dji.de/kinderpanel/Deskriptionen/Deskription_Oekonomie.pdf (letzter Zugriff: 03.03.2009).
- Beisenherz, G.* (2002a): Familie und Freizeit. In: DJI Kinderpanel. URL: http://www.dji.de/kinderpanel/highlights/Familie_Freizeit.pdf (letzter Zugriff: 03.03.2009).
- Bergmann, M.* (2009): Jugendamt und Familiengericht beim Kinderschutz. *ZKJ*, S. 404-406.
- Bertram, H.* (2006): Zur Lage der Kinder in Deutschland: Politik für Kinder als Zukunftsgestaltung, Innocenti Working Paper. URL: http://www.unicef-irc.org/publications/pdf/iwp2006-02_germ.pdf (letzter Zugriff: 03.03.2009).
- Bierhoff, H.-W.* (2010): *Psychologie prosozialen Verhaltens. Warum wir anderen helfen.* 2.Aufl., Stuttgart: Kohlhammer.
- Blum-Maurice, R.* (2006): Breites System unterschiedlichster Maßnahmen zum Schutz von Kindern. In: Heitmeyer, W., Schröttle, M. (Hrsg.): *Gewalt. Beschreibungen, Analysen, Prävention.* Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 52-72.
- Bock, M.* (2008): Gesellschaftsbezogene Theorien und Ansätze. In: Bock, M. (Hrsg.): *Göppinger, Kriminologie.* München: C. H. Beck, S. 140-171.

-
- Boers, K., Lösel, F., Remschmidt, H.* (2009): Developmental and Life-Course Criminology. *Entwicklungs-kriminologie und kriminologische Lebenslauf-forschung. MschrKrim* 92, S. 97-343.
- Boers, K., Reinecke J.* (2007): Delinquenz im Jugendalter. Erkenntnisse einer Münsteraner Längsschnittstudie. Münster u. a.: Waxmann.
- Boers, K., Walburg, C., Reinecke, J.* (2006): Jugendkriminalität – Keine Zunahme im Dunkelfeld, kaum Unterschiede zwischen Einheimischen und Migranten. *MschrKrim* 89, S. 63-87.
- Bor, W., Najman, J. M., O'Callaghan, M., Williams, G. M., Anstey, K.* (2001): Aggression and the development of delinquent behaviour in children. In: Australian Institute of Criminology (Hrsg.): Trends and Issues in crime and criminal justice. No. 207. Canberra.
- Böhnisch, L.* (2002): Jugendhilfe im gesellschaftlichen Wandel. In: Schröer, W., Struck, N., Wolff, M. (Hrsg.): *Handbuch Kinder- und Jugendhilfe.* Weinheim, München: Juventa Verlag, S. 1035-1049.
- Brennan, P. A., Grekin, E. R., Mednick, S. A.* (1999): Maternal smoking during pregnancy and adult male criminal outcomes. *ArchGenPsychiatry* 56, S. 215-219.
- Breymann, K., Trenczek, T.* (2008): Diskussion um das Jugendstrafrecht. Nachbetrachtungen zum Wahlkampf in Hessen. *ZJJ* 19, S. 68-69.
- Bringewat, P.* (1998): Kommunale Jugendhilfe und strafrechtliche Garantenhaftung. *NJW* 51, S. 944-947.
- Brooks-Gunn, J., Duncan, G. J.* (1997): The effects of poverty on children. *The Future of Children* 7, S. 55-71.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* (1998): 10. Kinder und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* (2002): 11. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* (2004): Soziale Kompetenz für Kinder und Familien. Ergebnisse der Erlangen-Nürnberger Entwicklungs- und Präventionsstudie. Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* (2004a): Lebenssituationen, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* (2006): Kurzevaluation von Programmen zu Frühen Hilfen für Eltern und Kinder und sozialen Frühwarnsystemen in den Bundesländern. Berlin.

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* (2006a): Nationaler Aktionsplan. Für ein kindergerechtes Deutschland 2005–2010. Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* (2007): Kinder- und Jugendhilfe. Achtes Buch Sozialgesetzbuch, Berlin, URL: www.bmfsfj.de/Kategorien/Publikationen/Publikationen,did=3578.html (letzter Zugriff: 03.03.2009).
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* (2007a): Monitor Familienforschung: Auf den Anfang kommt es an – Familien mit kleinen Kindern wirksam fördern. Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* (2008): Monitor Familienforschung: Gutscheine: Gezielte Förderung für Familien. Berlin.
- Bundesministerium des Inneren, Bundesministerium der Justiz* (2001): Erster Periodischer Sicherheitsbericht. URL: www.bmj.bund.de/enid/Studien_Untersuchungen_und_Fachbuecher/ss_Periodischer_Sicherheitsbericht_5q.html (letzter Zugriff: 03.03.2009).
- Bundesministerium des Inneren, Bundesministerium der Justiz* (2006): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. URL: www.bmi.bund.de/Internet/Cotent/Common/Anlagen/Broschueren/2006/2_Periodischer_Sicherheitsbericht/2_Periodischer_Sicherheitsbericht_Langfassung_de,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/2_Periodischer_Sicherheitsbericht_Langfassung_de.pdf (letzter Zugriff: 03.03.2009).
- Bundesregierung* (2007): Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls. URL: http://www.bmj.de/files/-/2317/RegE_Gef%C3%A4hrdung%20_Kindeswohl.pdf (letzter Zugriff: 03.03.2009).
- Bundesregierung* (2008): Lebenslagen in Deutschland. Der 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Berlin.
- Bundesregierung* (2008a): Bericht der Bundesregierung 2008 nach § 24a Abs. 3 SGB VIII über den Stand des Ausbaus für ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren für das Berichtsjahr 2007. Berlin.
- Burke, R. H.* (2005): *An Introduction to Criminological Theory*. 2. Aufl., Cullompton/Devon: Willan Publishing.
- Büttner, P., Wiesner, R.* (2008): Zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII in der Praxis. ZKJ, S. 292-297.
- Capaldi, D. M., Pears, K. C., Patterson, G. R., Owen, L. D.* (2003): Continuity of Parenting Practices Across Generations in an At-Risk Sample: A Prospective Comparison of Direct and Mediated Associations. *Journal of Abnormal Child Psychology* 31, S. 127-142.

- Caspi, A., McClay, J., Moffitt, T., Mill, J., Martin, J., Craig, I. W., Taylor, A., Poulton, R.* (2002): Role of Genotype in the Cycle of Violence in Maltreated Children. *Science* 297, S. 851-853.
- Caspi, A.* (2000): The child is the father of the man: personality continuities from childhood to adulthood. *Journal of Personality and Social Psychology* 78, S. 158-172.
- Catalano, R. F., Arthur, M. W., Hawkins, D. J., Berglund, L., Olson, J. J.* (1998): Comprehensive community- and school-based interventions to prevent antisocial behavior. In: Loeber, R., Farrington, D. P. (Hrsg.): *Serious and violent juvenile offenders: Risk factors and successful interventions*. Thousand Oaks: Sage, S. 248-283.
- Conduct Problems Prevention Research Group* (1999): Initial impact of the fast track prevention trial for conduct problems: II. Classroom effects. *Journal of Consulting and Clinical Psychology* 67, S. 648-657.
- Conseur, A., Rivara, F. P., Barnoski, R., Emanuel, I.* (1997): Maternal and perinatal risk factors for later delinquency. *Pediatrics* 99, S. 785-790.
- Currie, J., Tekin, E.* (2006): Does Child Abuse Cause Crime? IZA Discussion Paper No. 2063.
- Deegener, G.* (2006): Erscheinungsformen und Ausmaße von Kindesmisshandlungen. Fachwissenschaftliche Analyse. In: Heitmeyer, W., Schröttle, M. (Hrsg.): *Gewalt. Beschreibungen, Analysen, Prävention*. Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung, S. 26-44.
- Destatis (2008): Pressemitteilung Nr. 261 vom 18.07. URL: http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/2008/07/PD08__261__225,templateId=renderPrint.psml (letzter Zugriff: 03.03.2009).
- Deutscher Richterbund* (2007): Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zum Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls. URL: <http://www.dr.b.de/cms/index.php?id=93> (letzter Zugriff: 03.03.2009).
- Deutscher Verein* (2009): Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes (Kinderschutzgesetz). ZKJ, S. 249-252.
- DIJuF* (2008): Hinweise des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e. V. zum Referententwurf – Entwurf eines Bundesgesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG). Heidelberg. URL: http://dijuf.de/documents/DIJuF-Hinweise_zum_Refe_BKiSchG.pdf (letzter Zugriff: 03.03.2009).
- DiLalla, L. F.* (2002): Behavior genetics of aggression in children: Review and future directions. *Developmental Review* 22, S. 593-622.
- DiLalla, L. F., Gottesman, I. I.* (1991): Biological and Genetic Contributors to Violence-Wisdom's Untold Tale. *Psychological Bulletin* 109, S. 125-129.

- DJI Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention* (2007) (Hrsg.): Strategien der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter. Eine Zwischenbilanz in sechs Handlungsfeldern. München. Grafik und Druck GmbH.
- DJI Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention* (2008) (Hrsg.): Thema 2008/09: Gemeinsam stärker – Kooperation im Bereich Frühe Hilfen. Url: <http://www.dji.de/cgi-bin/projekte/output.php?projekt=862> (letzter Zugriff: 03.03.2009).
- Dölling, D.* (2007): Kinder- und Jugenddelinquenz. In: Schneider, H. J. (Hrsg.): Internationales Handbuch der Kriminologie Band 1: Grundlagen der Kriminologie. Berlin: De Gruyter Recht, S. 469-508.
- Dölling, D., Duttge, G., Rössner, D.* (2008): Gesamtes Strafrecht Handkommentar. 1.Aufl., Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Drewniak, R., Peterich, P.* (2006): Einige Anmerkungen zum sogenannten Denkzeit-Training. ZJJ 17, S. 275-278.
- Dünkel, F.* (2008): Reformgesetz zu „Familiengerichtlichen Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ verabschiedet! NK 20, S. 122-124.
- Dünkel, F., Geng, B.* (2003): Jugendgewalt und Kriminalprävention. Empirische Befunde zu Gewalterfahrungen von Jugendlichen in Greifswald und Usedom/Vorpommern und ihre Auswirkungen für die kommunale Kriminalprävention. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Dünkel, F., Gebauer, D., Geng, B.* (2008): Jugendgewalt und Möglichkeiten der Prävention. Gewalterfahrungen, Risikofaktoren und gesellschaftliche Orientierungen von Jugendlichen in der Hansestadt Greifswald und auf der Insel Usedom. Ergebnisse einer Langzeitstudie 1998 bis 2006. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Dünkel, F., Gebauer, D., Geng, B., Kestermann, C.* (2007): Mare-Balticum-Youth-Survey – Gewalterfahrungen von Jugendlichen im Ostseeraum. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Dünkel, F., Maelicke, B.* (2008): Strategische Innovationsaufgaben für eine grundlegende Verbesserung der Praxis der Jugendstrafrechtspflege. ZJJ 19, S. 69-70.
- Early Head Start Research and Evaluation Project* (2006): Talking points: Overall findings presentation, “short” version. URL: http://www.acf.hhs.gov/programs/opre/ehs/ehs_research/index.html (letzter Zugriff: 03.03.2009).
- Eisenberg, U.* (2005): Kriminologie, 6. Aufl., München: C. H. Beck.
- Eisner, M., Ribeaud, D.* (2008): Markt, Macht und Wissenschaft; Kritische Überlegungen zur deutschen Präventionsforschung. In: Marks, E., Steffen, W. (Hrsg): „Starke Jugend – starke Zukunft“ – Ausgewählte Beiträge des 12. Deutschen Präventionstages – 18. und 19. Juni 2007 in Wiesbaden.

-
- Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg. URL: www.z-proso.unizh.ch/Publikationen/PubliDok/MarktMacht2008.pdf (letzter Zugriff: 03.03.2009).
- Eisner, M., Ribeaud, D., Frey, G., Meidert, U., u a.* (2007): Das Zürcher Präventions- und Interventionsprojekt an Schulen, zipped. URL: <http://www.z-proso.unizh.ch/Buch/z-prosoFinal.pdf> (letzter Zugriff: 03.03.2009).
- Eisner, M., Ribeaud, D., Bittel, S.* (2006): Prävention von Jugendgewalt. Wege zu einer evidenzbasierten Präventionspolitik. Eidgenössische Ausländerkommission, EKA. Bern-Wabern.
- Eisner, M., Jünger, R., Greenberg, M.* (2006): Gewaltprävention durch die Förderung emotionaler und sozialer Kompetenzen in der Schule: Das PATHS/PFAD Curriculum. Praxis der Rechtspsychologie URL: http://www.z-proso.unizh.ch/Publikationen/PubliDok/PFAD_06.pdf (letzter Zugriff: 03.03.2009).
- Epping, V., Hillgruber, C.* (2008): Beck'scher Online-Kommentar Grundgesetz, Edition 1, München: C. H. Beck. (zit. Epping/Hillgruber-Bearbeiter).
- Erman* (2008): Bürgerliches Gesetzbuch. 12. Aufl., Köln: Verlag Dr. Otto Schmidt. (zit.: Erman-Bearbeiter).
- Essau, C. A., Conradt, J.* (2004): Aggression bei Kindern und Jugendlichen. München: Ernst Reinhardt Verlag.
- Farrington, D. P.* (1996a): Psychosocial influences on the development of antisocial personality. In: Davies, G., Lloyd-Bostock, S., McMurrin, M., Wilson, C. (Hrsg.): Psychology, Law and Criminal Justice. Walter de Gruyter, Berlin, New York.
- Farrington, D.P.* (1996b): Understanding and preventing youth crime. Joseph Rowntree Foundation, Layerthorpe.
- Farrington, D. P.* (1997): Human Development and Criminal Careers In: Maguire, M., Morgan, R., Reiner, R. (Hrsg.): The Oxford Handbook of Criminology. Oxford University Press, Oxford, New York, S. 361-401.
- Farrington, D. P.* (2000): Explaining and preventing crime: The globalization of knowledge. Criminology 38, S. 1-24.
- Farrington, D. P.* (2007): Developmental and Life-Course Criminology In: Schneider, H. J. (Hrsg.): Internationales Handbuch der Kriminologie. Band 1: Grundlagen der Kriminologie. Berlin: De Gruyter Recht, S. 183-207.
- Farrington, D. P., Coid, J. W., West, D. J.* (2009): The Development of Offending from Age 8 to Age 50: Recent Results from the Cambridge Study in Delinquent Development. MschrKrim 92, S. 160-173.
- Farrington, D. P., Jolliffe, D., Loeber, R., Stouthamer-Loeber, M., Kalb, L. M.* (2001): The concentration of offenders in families, and family criminality in the prediction of boys' delinquency. Journal of Adolescence 24, S. 579-596.

- Farrington, D. P., Welsh, B. C.* (2006): Family-based crime prevention. In Sherman, L., Farrington, D. P., Welsh, B. C., MacKenzie, D. L.: Evidence-based crime prevention. London, New York: Routledge Taylor & Francis Group, S. 22-55.
- Farrington, D. P., Welsh, B. C.* (2007): Saving children from a life of crime. New York: Oxford University Press.
- Fellenberg, B.* (2008): Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls. FPR 14, S. 125-129.
- Fendrich, S.* (2008): Hilfen zur Erziehung – eine Trendwende bei der Personalentwicklung. KomDat Jugendhilfe 1/2, S. 9-11.
- Fetchenhauer, D., Simon, J.* (1998): Eine experimentelle Überprüfung der „General Theory of Crime“ von Gottfredson und Hirschi. MschrKrim 81, S. 301-315.
- Flügge, S.* (2008): Gerichtssaal als Elternschule? Neue Gefährdungen durch die geplante Reform des familiengerichtlichen Verfahrens. FPR 14, S. 1-4.
- Fincham, F., Grych, J., Osborne, L.* (1994): Does Marital Conflict Cause Child Maladjustment? Directions and Challenges for Longitudinal Research. Journal of Family Psychology 8, S. 128-140.
- Fischer, T.* (2008): Strafgesetzbuch und Nebengesetze. 55. Aufl. München: C. H. Beck.
- Fritschi, T., Oesch, T.* (2007): Volkswirtschaftlicher Nutzen von frühkindlicher Bildung in Deutschland. Eine ökonomische Bewertung langfristiger Bildungseffekte bei Krippenkindern. Bertelsmann-Stiftung, BASS – Büro für Arbeits- und Sozialpolitische Studien. BASS AG.
- Ge, X., Conger, D. R., Cadoret, J. R., Neiderhiser, J. M., Yates, W., Troughton, E., Stewart, M. A.* (1996): The Developmental Interface Between Nature and Nurture: A Mutual Influence Model of Child Antisocial Behavior and Parent Behaviors. Developmental Psychology 32, S. 574-589.
- Gjone, H., Stevenson, J., Sundet, J. M., Eilertsen, D. E.* (1996): Changes in Heritability Across Increasing Levels of Behavior Problems in Young Twins. Behavior Genetics 26, S. 419-426.
- Gorman-Smith, D., Tolan, P. H., Zelli, A., Huesmann, L. R.* (1996): The Relation of Family Functioning to Violence Among Inner-City Minority Youths. Journal of Family Psychology 10, S. 115-129.
- Gottfredson, M., Hirschi, T.* (1990): A general theory of crime., Stanford/CA: Stanford University Press.
- Gottfredson, D. C., Wilson, D. B., Najaka, S. S.* (2006): School-based crime prevention. In: Farrington, D. P., Welsh, B. C., MacKenzie, D. L. (Hrsg.):

- Evidence-based crime prevention. London, New York: Routledge Taylor & Francis Group.
- Graham Child Development Center* (1999): Early Learning, Later Success. The Abecedarian Study. URL: www.fpg.unc.edu/~abc (letzter Zugriff: 03.03.2009).
- Greenwood, P. W., Karoly, L. A., Everingham, S. S., Houbé, J., Kilburn, R. M., Rydell, P. C., Sanders, M., Chiesa, J.* (2001): Estimating the costs and benefits of early childhood interventions. In: Farrington, D. P., Coid, J. W. (Hrsg.): Early Prevention of Adult Antisocial Behavior. Cambridge: Cambridge University Press, S. 318-355.
- Grossmann, K.E.* (2004): Theoretische und historische Perspektiven der Bindungsforschung. In: Ahnert, L. (Hrsg.): Frühe Bindung. Entstehung und Entwicklung. Ernst Reinhardt Verlag, München, Basel.
- Haapasalo, J., Pokela, E.* (1999): Child-rearing and child abuse – antecedents of criminality. *Aggression and Violent Behavior* 4, S. 107-127.
- Hack, M., Klein, N., Taylor, H. G.* (1995): Long-Term Developmental Outcomes of Low Birth Weight Infants. *Future of Children* 5, S. 176-196.
- Hawkins, D. J., Herrenkohl, T., Farrington, P. D., Brewer, D., Catalano, F. R., Harachi, W. T.* (1998): A review of predictors of Youth Violence In: Loeber, R., Farrington, D. P. (Hrsg.): Serious and violent juvenile offenders: Risk factors and successful interventions. Thousand Oaks: Sage Publications.
- Heinz, W.* (2004): Kriminalität von deutschen nach Alter und Geschlecht im Spiegel von polizeilicher Kriminalstatistik und Strafverfolgungsstatistik. Internet – Originalpublikation Konstanzer Inventar Kriminalitätsentwicklung (KIK) URL: www.uni-konstanz.de/rtf/kik/ (letzter Zugriff: 03.03.2009).
- Heinz, W.* (2005): Kriminalität in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Jugend- und Gewaltkriminalität. URL: http://www.uni-konstanz.de/rtf/kik/Heinz_Kriminalitaet_in_Deutschland.htm#_Toc109281638 (letzter Zugriff: 03.03.2009).
- Heinz, W.* (2008): Wie bedrohlich ist die Jugendkriminalität? Die wirkliche Situation hinter der Medienkampagne zur inneren Sicherheit. Vortrag VHS Konstanz 21. Januar 2008 URL: <http://www.uni-konstanz.de/FuF/Jura/heinz/Heinz-Wie-bedrohlich-ist-Jugendkriminalitaet.pdf> (letzter Zugriff: 03.03.2009).
- Helming, E.* (2006): „Die haben nichts – die bringen nichts“?! – Sozialpädagogische Familienhilfe: Familienbildung für sozial benachteiligte Familien. *RdJB* 54, S. 207-219.
- Henry, B., Caspi, A., Moffitt, T. E., Silva, P. A.* (1996): Temperamental and Familial Predictors of Violent and Nonviolent Criminal Convictions: Age 3 to Age 18. *Developmental Psychology* 32, S. 614-623.

- Hildebrandt, J.* (2008): „...in der Hoffnung, dass Sie nicht das Jugendamt alarmieren!“ Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 10, S. 396-403.
- Hurrelmann, K., Andresen, S., TNS Infratest Sozialforschung* (2007): Kinder in Deutschland 2007. 1. World Vision Kinderstudie. Frankfurt/M.: Fischer Taschenbuch Verlag.
- Hüther, G.* (2002): Die Folgen traumatischer Kindheitserfahrungen für die weitere Hirnentwicklung. URL: <http://www.agsp.de/html/a34.html> (letzter Zugriff: 03.03.2009).
- Holodynski, M.* (2004): Die Entwicklung von Emotionen und Ausdruck. Vom biologischen zum kulturellen Erbe. ZfP: Mitteilungen 3, S. 1-16.
- Holz, G.* (2003): Kinderarmut verschärft Bildungsmisere. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Aus Politik und Zeitgeschichte. Heft. 21-22/2003. Bonn.
- Holz, G., Richter, A., Wüstendörfer, W., Giering, D.* (2005): Auszug aus Zukunftschancen für Kinder!? – Wirkung von Armut bis zum Ende der Grundschulzeit. Zusammenfassung des Endberichts der 3. Phase der AWO-ISS-Studie. Bonn: AWO Bundesverband e. V. Verlag.
- Hosser, D., Beckurts, D.* (2005): Empathie und Delinquenz. KFN-Forschungsbericht Nr. 96. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.
- Hovestadt, G., Eggers, N.* (2007): Soziale Ungleichheit in der allgemeinbildenden Schule. Ein Überblick über den Stand der empirischen Forschung unter Berücksichtigung berufsbildender Wege zur Hochschulreife und der Übergänge zur Hochschule. EDU-CON Strategic Rheine: Education Consulting GmbH.
- ISA Institut für soziale Arbeit e. V.* (2007): Soziale Frühwarnsysteme in Nordrhein-Westfalen. Frühwarnsysteme für die Zielgruppe der 0-3-Jährigen. Wie Kooperation zwischen Jugendhilfe und Gesundheitswesen gelingen kann. Konzepte und Praxisbeispiele. Münster: Eigenverlag ISA.
- Johnson, J. G., Smailes, E., Cohen, P., Kasen, S., Brook, J. S.* (2004): Anti-social parental behaviour, problematic parenting and aggressive offspring behaviour during adulthood. *British Journal of Criminology* 44, S. 915-930.
- Jolliffe, D., Farrington, D. P.* (2009): A systematic review of the relationship between childhood impulsiveness and later violence In: McMurrin, M., Howard, R. (Hrsg.): *Personality, Personality Disorder and Violence*. Oxford, Maiden/MA: John Wiley & Sons, S. 41-62.
- Jordan, E., Sengling, D.* (2005): Kinder- und Jugendhilfe: Einführung in Geschichte und Handlungsfelder, Organisationsformen und gesellschaftliche Problemlagen. Weinheim: Juventa.

- Juen, B., Juen, F.* (2007): Konflikte in frühen Mutter-Kind-Interaktionen. Marburg: Tectum Verlag.
- Jung, H.-P.* (2006): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Rudolf Haufe Verlag, Freiburg. (zit. Jung-Bearbeiter).
- Junger-Tas, J.* (1993): Changes in the family and their impact on delinquency. *European Journal on Criminal Policy and Research* 1, S. 27-51.
- Juris Praxis-Kommentar* (2006): Bürgerliches Gesetzbuch. Vieweg, K. (Hrsg.), 2. Aufl., Saarbrücken: Verlag juris (zit.: jurisPK-BGB-Bearbeiter).
- Juristinnenbund* (2007): Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz eines Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls. URL: <http://www.djb.de/Kommissionen/kommission-zivil-familien-und-erbrecht/St%2007-10%20Gef%C3%A4hrung%20Kindeswohl/> (letzter Zugriff: 03.03.2009).
- Kam, C., Greenberg, M. T., Kusché, C. A.* (2004): Sustained effects of the PATHS curriculum on the social and psychological adjustment of children in special education. *Journal of Emotional and Behavioral Disorders* 12, S. 66-78.
- Kerner, H.-J., Weitekamp, G. M.* (2005): Kriminalität – Kriminologie. In: Otto, H.-U., Thiersch, H. (Hrsg.): *Handbuch Sozialarbeit – Sozialpädagogik*. 3. Aufl., München: Reinhardt, S. 1075-1083.
- Kindler, H.* (2006): Was ist über die Folgen von Vernachlässigung bei Kindern bekannt? In: Kindler, H., Lillig, S., Blüml, H., Meysen, T., Werner, A. (Hrsg.): *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München: Deutsches Jugendinstitut e. V., S. 24/1-24/10.
- Kindler, H.* (2006a): Was ist über die Folgen psychischer Misshandlungen von Kindern bekannt? In: Kindler, H., Lillig, S., Blüml, H., Meysen, T., Werner, A. (Hrsg.): *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München: Deutsches Jugendinstitut e. V., S. 25/1-25/6.
- Kindler, H.* (2006b): Frühe Prävention von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung: Ein internationaler Forschungsüberblick. *Kindesmisshandlung und -vernachlässigung* 9, S. 23-47.
- Koalitionsvertrag CDU/CSU/SPD* (2005): Gemeinsam für Deutschland. Mit Mut und Menschlichkeit. URL: <http://www.cdusu.de/upload/koalitionsvertrag/> (letzter Zugriff: 03.03.2009).
- Körner, J., Friedmann, R.* (2005): Denkzeit für delinquente Jugendliche. Theorie und Methode dargestellt an einer Fallgeschichte. Freiburg i. Br.: Lambertus Verlag.

- Körner, J., Friedmann, R.* (2006): Die sogenannte Kritik am Denkzeit-Training. Replik auf Drewniak/Peterich: Anmerkungen zum so genannten Denkzeit-Training. (ZJJ 2006, S. 275). ZJJ 17, S. 307-308.
- Kravets, H.* (2007): Unterstützung in spezifischen Lebenslagen, §§ 19-21 SGB VIII. In: Münder, J., Wiesner, R. (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilferecht. Handbuch. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, S. 219-229.
- Kreße, B., Rabe, V.* (2009): Gefahr für die anwaltliche Schweigepflicht: Das geplante Bundeskinderschutzgesetz. NJW 62, S. 1789-1792.
- Krueger, R. F., Moffitt, T. E., Caspi, A., Bleske, A., Silva, P. A.* (1998): Assortative mating for antisocial behavior: developmental and methodological implications. Behavior Genetics 28, S. 173-186.
- Kunkel, P.-C.* (1999): Grundlagen des Jugendhilferechts : Systematische Darstellung für Studium und Praxis. 3. Aufl., Baden-Baden: Nomos Verlag.
- Kunkel, P.-C.* (2006): Lehr- und Praxiskommentar Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe. 3. Aufl., Baden-Baden: Nomos Verlag. (zit. Kunkel-Bearbeiter).
- Kunkel, P.-C.* (2008): 2 Jahre Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII. ZKJ, S. 52-57.
- Lackner, K., Kühn, K.* (2007): Strafgesetzbuch Kommentar. 26. Aufl., München: C. H. Beck.
- Lahey, B., Loeber, R., Hart, E. L., Frick, P. J., Applegate, B., Zhang, Q., Green, S. M., Russo, M. F.* (1995): Four-Year Longitudinal Study of Conduct Disorder in Boys: Patterns and Predictors of Persistence. Journal of Abnormal Psychology 104, S. 83-93.
- Landau, H.* (2002): Referat zum Thema: Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? In: Verhandlungen des 64. Deutschen Juristentages Berlin 2002, Bd. II/1, Sitzungsberichte (Referate, Beschlüsse), Teil N. München: C. H. Beck, S. 38-68.
- Landeshauptstadt Düsseldorf* (2002): Düsseldorfer Gutachten: Empirisch gesicherte Erkenntnisse über kriminalpräventive Wirkungen. Düsseldorf.
- Laub, J. H., Sampson, R. J.* (2006): Shared beginnings, divergent lives. Cambridge, London: Harvard University Press.
- Lauer, H.* (2006): Neuregelung des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII. Kindesmisshandlung und -vernachlässigung 9, S. 48-59.
- Leipziger Kommentar* (2005): Strafgesetzbuch Großkommentar. Jähnke, B., Laufhütte, H. W., Odersky, W. (Hrsg.). 11. Aufl., Berlin: De Gruyter Recht. (zit. LeiKo-Bearbeiter).
- Lemkuhl, G., Fricke, O.* (2007): Störungen bei Handlungs- und Bewegungsabläufen: Apraxie und Dyspraxie. In: Kaufmann, L., Nuerk, H.-C., Konrad, K., Willmes, K. (Hrsg.): Kognitive Entwicklungsneuropsychologie. Göttingen: Hogrefe Verlag, S. 271-286.

- Leu, H. R., Schilling, M.* (2008): Frühkindliche Bildung und Betreuung – der Motor der Kinder- und Jugendhilfe. *KomDat Jugendhilfe*, Heft 1/2, S. 6-8.
- Leven, I., Schneekloth, U.* (2007): Familie als Zentrum In: Hurrelmann, K., Andresen, S., TNS Infratest Sozialforschung (Hrsg.): *Kinder in Deutschland 2007. 1. World Vision Kinderstudie*. Frankfurt/M.: Fischer Taschenbuch Verlag, S. 65-109.
- Leven, I., Schneekloth, U.* (2007a): Die Schule – frühe Vergabe von Lebenschancen. In: Hurrelmann, K., Andresen, S., TNS Infratest Sozialforschung (Hrsg.): *Kinder in Deutschland 2007. 1. World Vision Kinderstudie.*, Frankfurt/M.: Fischer Taschenbuch Verlag, S. 111-142.
- Lexis Nexis* (2008): Kommentar zum Grundgesetz (zitiert: LNK GG-Bearbeiter).
- Loeber, R., Farrington, D. P.* (1998) (Hrsg.): *Serious and violent juvenile offenders: Risk factors and successful interventions.*, Thousand Oaks: Sage Publications.
- Loeber, R., Green, S. M., Lahey, B. B.* (2003): Risk factors for adult antisocial personality. In: Farrington, D. P., Coid, J. W. (Hrsg.): *Early Prevention of Adult Antisocial Behavior*. Cambridge: Cambridge University Press, S. 79-108.
- Loeber, R., Hay, D.* (1997): Key issues in the development of aggression and violence from childhood to early adulthood. *Annual Reviews of Psychology* 48, S. 371-410.
- Lösel, F.* (1999): Gewaltdelikte. In: Lempp, R., Schütze, G., Köhnken, G. (Hrsg.): *Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters*. Darmstadt: Steinkopf, S. 233-245.
- Lösel, F.* (2008): Prävention von Aggression und Delinquenz in der Entwicklung junger Menschen. In: Kerner, H.-J., Marks, E. (Hrsg.): *Internetdokumentation des Deutschen Präventionstages*. Hannover. URL: www.praeventionstag.de/Dokumentation.cms/198 (letzter Zugriff: 03.03.2009).
- Lösel, F., Beelmann, A.* (2003): Effects of child skills training in preventing antisocial behavior: A systematic review of randomized evaluations. *The Annals of the American Academy of Political and Social Science* 587, S. 84-109.
- Lösel, F., Beelmann, A., Jaurisch, S., Stemmler, M.* (2007): Soziale Kompetenz für Kinder und Familien: Ergebnisse der Erlangen-Nürnberger Entwicklungs- und Präventionsstudie In: *Landschaftsverband Rheinland (LVR), Dezernat Schulen/Jugend – Landesjugendamt* (Hrsg.): *Kinder in schwierigen Situationen. Fachkongress des Landesarbeitskreises „Jugendhilfe, Polizei und Schule“*, S. 27-43.
- Lösel, F., Beelmann, A., Stemmler, M., Jaurisch, S.* (2006): Prävention von Problemen des Sozialverhaltens im Vorschulalter. *Evaluation des Eltern- und*

- Kindertrainings EFFEKT. Zeitschrift für Klinische Psychologie und Psychotherapie 35, S. 127-139.
- Lösel, F., Bender, D. (2003): Protective factors und resilience In: Farrington, D. P., Coid, J. W. (Hrsg.): Early Prevention of Adult Antisocial Behavior. Cambridge: Cambridge University Press, S. 130-204.
- Lösel, F., Bliesener, T. (2003): Aggression und Delinquenz unter Jugendlichen. München, Neuwied: Luchterhand Verlag.
- Lösel, F., Schmucker, M., Plankensteiner, B., Weiss, M. (2006): Bestandsaufnahme und Evaluation von Angeboten im Elternbildungsbereich – Abschlussbericht – (Az. 202-2702-10/14). Erlangen.
- Lösel, F., Stemmler, M., Beelmann, A., Jaursch, S. (2007): Universelle Prävention dissozialen Verhaltens im Vorschulalter mit dem Elterntraining von EFFEKT: Eine Wirkungsevaluation. In: Lösel, F., Bender, D., Jehle, J.-M. (Hrsg.): Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik. Entwicklungs- und Evaluationsforschung. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 357-377.
- Lösel, F., Stemmler, M., Jaursch, S., Beelmann, A. (2009): Universal Prevention of Antisocial Development: Short- and Long-Term Effects of a Child- and Parent-Oriented Program. MschrKrim 92, S. 289-307.
- Love, J. M., Kisker, E. E., Ross, C., u. a. (2005): The effectiveness of early head start for 3-year-old children and their parents : Lessons for policy and programs: Development psychology and public policy. Developmental psychology 41, S. 885-901.
- Lück, M., Strüber, D., Roth, G. (2005): Psychobiologische Grundlagen aggressiven und gewalttätigen Verhaltens. Oldenburg: BIS-Verlag.
- Maschke, W. (2008): Kriminalität ausgewählter Bevölkerungsgruppen. In: Bock, M. (Hrsg.): Göppinger, Kriminologie. München: C. H. Beck, S. 366-417.
- Masse, N. L., Barnett, S. W. (2000): A Benefit Cost-Analysis of the Abecedarian Early Childhood Intervention. New Brunswick: National Institute for Early Education Research.
- Matt, E. (2005): Straffälligkeit und Lebenslauf: Jugenddelinquenz zwischen Episode und Verfestigung. ZJJ 16, S. 429-433.
- Matt, E., Siewert, S. (2008): Resilienz, Lebenslaufperspektive und die Frage der Prävention. ZJJ 19, S. 268-274.
- Mayr, T. (2000): Entwicklungsrisiken bei armen und sozial benachteiligten Kindern und die Wirksamkeit früher Hilfen. In: Weiß, H. (Hrsg.): Frühförderung mit Kindern und Familien in Armutslagen: München: Reinhardt.
- McCarton, M., Brooks-Gunn, J., Wallace, I. F., u. a. (1997): Results at age 8 years of early intervention for low-birth-weight premature infants. The Infant Health and Development Program. JAMA 277, S. 126-132.

- Meier, B.-D.* (2007): Kriminologie, 3. Aufl., München: C. H. Beck.
- Merchel, J.* (2007): Vortrag bei der Eröffnungsveranstaltung des Projektes „Netzwerke für Kinderschutz in Sachsen“ am 17.09.2007 in Leipzig. URL: http://www.stiftung-pro-kind.de/fileadmin/schulung/doku/07-09-17_Vortrag_Prof._Merchel_1.pdf (letzter Zugriff: 03.03.2009).
- Meysen, T.* (2008): Neuerungen im zivilrechtlichen Kinderschutz. NJW 61, S. 2673-2678.
- Meysen, T., Schönecker, L.* (2008): „Familienhebamme“: Angebot ohne gesicherte gesetzliche Heimat. FamRZ 55, S. 1499-1503.
- Moffitt, T. E., Caspi, A.* (2006). Evidence from behavioral genetics for environmental contributions to antisocial conduct. In: Wikström, P. O., Sampson, R. J. (Hrsg.): The explanation of crime: Context, mechanisms, and development. Cambridge: Cambridge University Press, S. 108-152.
- Müller, S. V., Münte, T. F.* (2008): Dysexekutives Syndrom. In: Gauggel, S., Herrmann, M. (Hrsg.): Handbuch der Neuro- und Biopsychologie. Göttingen: Hogrefe, S. 496-505.
- Münchener Kommentar* (2005): Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Rebmann, K., Säcker, F. J., Rixecker, R. (Hrsg.). 4. Aufl., München: C. H. Beck., (zit. MüKo-BGB-Bearbeiter).
- Münchener Kommentar* (2005): Kommentar zum Strafgesetzbuch. Joecks, W., Miebach, K. (Hrsg.). München: C. H. Beck (zit. MüKo-StGB-Bearbeiter).
- Münder, J.* (2003): Verhältnis zwischen Hilfen nach dem SGB VIII und familiengerichtlichen Maßnahmen nach § 1666 BGB. FPR 9, S. 280-286.
- Münder, J., Baltz, J., Kreft, E.* (2006): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe, 5. Aufl., Weinheim: Juventa.
- Munsch, C.* (2006): „Netzwerk für Frühprävention, Sozialisation und Familie“ Konzept – Bedarfe – Entwicklungen – Lernerfahrungen Zwischenbericht zum Jahresende 2006.
- Münster, P.* (2008): Integrierende Theorien und Ansätze. In: Bock, M. (Hrsg.): Göppinger, Kriminologie. München: C. H. Beck, S. 180-209.
- Naplava, T., Walter, M.* (2006): Entwicklung der Gewaltkriminalität: Reale Zunahme oder Aufhellung des Dunkelfeldes? MschrKrim 89, S. 338-351.
- National Evaluation of Sure Start Research Team* (2008): The Impact of Sure Start Local Programmes on Three Year Olds and Their Families. URL: <http://www.ness.bbk.ac.uk/documents/activities/impact/42.pdf> (letzter Zugriff: 03.03.2009).
- Neuheuser, S.* (2000): Die Strafbarkeit von Eltern minderjähriger Mehrfachstraf-täter wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht (§ 171 StGB), NStZ 20, S. 174-177.

- Neue Richtervereinigung* (2007): Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz eines Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls. URL: http://www.nrv-net.de/downloads_stellung/50.pdf (letzter Zugriff: 03.03.2009).
- Ostendorf, H.* (1999): Die strafrechtliche Inpflichtnahme von Eltern wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht. Baden-Baden: Nomos Verlag.
- Osofsky, D. J.* (1999): The impact of violence on children. *The Future of Children* 9, S. 33-49.
- Palandt, O.* (2008): Bürgerliches Gesetzbuch, 67. Auflage. Verlag München: C. H. Beck (zit. Palandt-Bearbeiter).
- Petermann, U., Petermann, F.* (2002) Biopsychosoziale Perspektive der Entwicklungspsychopathologie In: Rollet, B., Werneck, H. (Hrsg.): *Klinische Entwicklungspsychologie der Familie*. Göttingen: Hogrefe, S. 46-68.
- Pettinger, R.* (2006): Hohe und wachsende gesellschaftliche Erwartungen bei weiter geringen Ressourcen: Das Dilemma der Familienbildung in Deutschland – Analyse und Perspektiven. *RdJB* 54, S. 220-231.
- Pfeiffer, C., Wetzels, P., Enzmann, D.* (1999): Innerfamiliäre Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und ihre Auswirkungen. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.
- Piquero, A. R., Moffitt, T. E.* (2005): Explaining the facts of crime: How the developmental taxonomy replies to Farrington's invitation. In: Farrington, D. P. (Hrsg.): *Integrated developmental & life-course theories of offending*. *Advances in criminological theory*. Vol. 14, New Brunswick, London: Transaction Publishers, S. 51-72.
- Pothmann, J.* (2007): Mehr Familienunterstützung, weniger familienersetzende Leistungen. Überblick zur Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung im Spiegel der Statistik. *ZKJ*, S. 426-436.
- Rabold, S., Baier, D., Pfeiffer, C.* (2008): Jugendgewalt und Jugenddelinquenz in Hannover. Aktuelle Befunde und Entwicklungen seit 1998. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.
- Raine, A., Moffitt, T. E., Caspi, A., Loeber, R., u. a.* (2005): Neurocognitive impairments in boys on the life-course persistent antisocial path. *Journal of Abnormal Psychology* 114, S. 38-49.
- Räsänen, P., Hakko, H., Isohanni, M., Hodgins, S., Järvelin, M., Tiihonen, J.* (1999): Maternal smoking during pregnancy and risk of criminal behavior among adult male offspring in the Northern Finland 1966 birth cohort. *American Journal of Psychiatry* 156, S. 857-862.
- Rauschenbach, T., Züchner, I.* (2007): Die Bedeutung der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. In: Münder, J., Wiesner, R. (Hrsg.): *Kinder- und Jugendhilferecht*. Handbuch. Baden-Baden: Nomos Verlag, S. 42-69.

- Rauschenbach, T.* (2006): Umsteuerung bei den Hilfen zur Erziehung setzt sich weiter fort. Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe, Informationsdienst der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, AKJStat, 3, S. 2-3.
- Rauschenbach, T., Pothmann, J.* (2008): Im Lichte von „KICK“, im Schatten von „Kevin“. Höhere Sensibilität – geschärfte Wahrnehmung – gestiegene Verunsicherung. KomDat Jugendhilfe, 3, S. 2-3.
- Rauschenbach, T., Züchner, I.* (2007): Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. In: Münder, J., Wiesner, R. (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilferecht. Handbuch. Baden-Baden: Nomos Verlag, S. 11-41.
- Reynolds, A. J., Temple, J. A., Robertson, D. L., Mann, E. A.* (2001): Long-term Effects of an Early Childhood Intervention on Educational Achievement and Juvenile Arrest. A 15-Year Follow-up of Low-Income Children in Public Schools. JAMA 285, S. 2339-2347.
- Riedel, B.* (2008): Kinder bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege. In: Forschungsverbund DJI/UniDo (Hrsg.): Zahlenspiegel 2007. Kindertagesbetreuung im Spiegel der Statistik. München, S. 9-51.
- Roth, I.* (2006): Förderung prosozialer Verhaltensweisen und konstruktiver Konfliktlösungsstrategien bei Kindern im Grundschulalter: „Ich bleibe cool“-Konzeption, Implementation und Evaluation eines Trainingsprogramms zur Prävention aggressiven Verhaltens. Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) im Fachbereich I – Psychologie der Uni Trier.
- Roxin, C.* (2006): Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. I, 4. Aufl., München: C. H. Beck.
- Röchling, W.* (2007): Anmerkungen zum Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Famliengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ v. 17.11.2006. FamRZ 54, S. 431-435.
- Röchling, W.* (2007a): Neue Aspekte zu Kinderschutz und Kindeswohl? – Zum Entwurf eines „Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“. FamRZ 54, S. 1775-1779.
- Röchling, W.* (2008): Das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls. FamRZ 55, S. 1495-1498.
- Rutter, M.* (1990): Psychosocial resilience and protective mechanisms. In: Rolf, J., Masten, A. S., Cicchetti, D., Nuechterlein, K. H., Weintraub, S. (Hrsg.): Risk and protective factors in the development of psychopathology. Cambridge, New York: Harvard University Press.
- Salgo, L., Zenz, G.* (2009): (Amts-)Vormundschaft zum Wohle des Mündels – Anmerkungen zu einer überfälligen Reform. FamRZ 56, S. 1378-1385.

- Sampson, R. J., Laub, J. H.* (1993): *Crime in the making. Pathways and turning points through life.* Cambridge u. a.: Harvard University Press.
- Sampson, R. J., Laub, J. H.* (2009): *A Life-Course Theory and Long-Term Project on Trajectories of Crime.* MschrKrim 92, S. 226-239.
- Sanders, M. R.* (1999): *Triple P-Positive Parenting Program: Towards an empirically validated multilevel parenting and family support strategy for the prevention of behavior and emotional problems in children.* Clinical Child and Family Psychology Review 2, S. 71-90.
- Sanders, M. R., Turner, K. M. T., Markie-Dadds, C.* (2002): *The development and dissemination of the Triple P-Positive Parenting Program: A multilevel, evidence-based system of parenting and family support.* Prevention Science 3, S. 173-189.
- Schäffner, B., Reich, K., Wulf, R.* (2008): *Prävention von Kindeswohlgefährdung.* ZKJ, S. 64-67.
- Scheithauer, H., Mayer, H., Barquero, B., Heim, P., u. a.* (2005): *Entwicklungsorientierte Prävention von Verhaltensproblemen und Förderung sozial-emotionaler Kompetenz: Papilio – eine Programmkonzeption.* In: Ittel, A., von Salisch, M. (Hrsg.): *Lügen, Lästern, Leiden lassen. Aggressives Verhalten von Kindern und Jugendlichen.* Stuttgart: W. Kohlhammer, S. 259-275.
- Scheithauer, H., Niebank, K., Petermann, F.* (2000): *Biopsychosoziale Risiken: Das Risiko- und Schutzfaktorenkonzept.* In: Petermann, F., Niebank, K., Scheithauer, H. (Hrsg.): *Risiken in der frühkindlichen Entwicklung. Entwicklungspsychopathologie der ersten Lebensjahre.* Göttingen: Hogrefe, S. 65-97
- Scheithauer, H., Rosenbach, C., Niebank, K.* (2008): *Gelingensbedingungen für die Prävention von interpersonaler Gewalt im Kindes- und Jugendalter. Expertise zur Vorlage bei der Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK).* Berlin: Freie Universität Berlin.
- Schellhorn, W., Fischer, L., Mann, H.* (2007): *SGB VIII/KJHG – Sozialgesetzbuch Aachtes Buch – Kinder und Jugendhilfe.* 3. Aufl., München: Wolters Kluwer (zit. Schellhorn/Fischer/Mann-Bearbeiter).
- Schick, A.* (2006): *Evaluationsstudien zum Gewaltpräventions-Curriculum Faustlos.* Praxis der Rechtspsychologie 16, S. 169-181.
- Schick, A.* (2006a): *Gewaltprävention in Grundschule und Kindergarten mit Faustlos.* Psychoanalyse im Widerspruch 35, S. 91-106.
- Schick, A., Cierpka, M.* (2004a): *„FAUSTLOS“ – Ein Gewaltpräventions-Curriculum für Grundschulen und Kindergärten.* In: Melzer, W., Schwind, H.-D. (Hrsg.): *Gewaltprävention in der Schule. Grundlagen – Praxismodelle – Perspektiven.* Baden-Baden: Nomos Verlag, S. 54-66.

- Schick, A., Cierpka, M.* (2004b): Evaluation des Faustlos-Curriculums für den Kindergarten (Januar 2003 – Oktober 2004). Stuttgart: Landesstiftung Baden-Württemberg gGmbH.
- Schieren, S.* (2008): Die Kinderbetreuung im Dickicht des deutschen Föderalismus. Ein Lehrstück über die Widrigkeiten der bundesstaatlichen Aufgabenerfüllung in der Sozialpolitik. ZKJ, S. 440-445.
- Schilling, M.* (2006): Familiengerichte zwischen Kinderschutz und Elternrecht – die Entwicklung der Sorgerechtsentzüge. KomDat Jugendhilfe, Sonderausgabe, S. 9-10.
- Schindler, G.* (2007): Förderung der Erziehungskompetenz. In: Münder, J., Wiesner, R. (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilferecht. Handbuch. Baden-Baden: Nomos Verlag, S. 206-218.
- Schmid, H.* (2007): Strukturprinzipien – Strukturprobleme des Kinder- und Jugendhilferechts. In: Münder, J., Wiesner, R. (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilferecht. Handbuch. Baden-Baden: Nomos Verlag, S. 134-142.
- Schmid, H.* (2007a): Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege, §§ 22 bis 26 SGB VIII. In: Münder, J., Wiesner, R. (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilferecht. Handbuch. Baden-Baden: Nomos Verlag, S. 230-243.
- Schmid, H., Meysen, T.* (2006): Was ist unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen? In: Kindler, H., Lillig, S., Blüml, H., Meysen, T., Werner, A. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e. V., S. 2.1-2.9.
- Schmidt, M. H., Esser, G., Ihle, W., Lay, B.* (2009): Die Bedeutung psychischer und familiärer Faktoren für die Delinquenzentwicklung bis ins Erwachsenenalter. MschrKrim 92, S. 174-186.
- Schneider, H. J.* (1996): Ursachen der Kriminalität (2. Teil und Schluss). Jura 18, S. 386-408.
- Schneider, H. J.* (2007): Theorien der Kriminologie (Kriminalitätsursachen) In: Schneider, H. J. (Hrsg.): Internationales Handbuch der Kriminologie, Band 1: Grundlagen der Kriminologie. Berlin: De Gruyter Recht, S. 125-181.
- Schneider, H. J.* (2009): Auf Beweis gegründete Kriminalitätskontrolle. Effektive Verbrechensvorbeugungs-, Straftäterbehandlungs- und Mediations-Programme In: Görgen, T., u. a. (Hrsg.): Interdisziplinäre Kriminologie. Festschrift für Arthur Kreuzer zum 70. Geburtstag. Bd. 2, 2. Aufl., Frankfurt/M.: Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 697-718.
- Schönke, A., Schröder, H.* (2006): Strafgesetzbuch. Kommentar, 27. Aufl., München C. H. Beck.
- Schubert, A.* (1997): Delinquente Karrieren Jugendlicher. Reanalyse der Philadelphia Cohort Studies. Aachen: Shaker Verlag.

- Schweinhart, L. J., Barnes, H. V., Weikart, D. P.* (1993): Significant benefits. The High/Scope Perry Preschool study through age 27. Ypsilanti, Michigan: High/Scope Press.
- Schwind, H.-D., Fetchenhauer, D., Ahlborn, W., Weiss, R.* (2001): Kriminalitätsphänomene im Langzeitvergleich am Beispiel einer deutschen Großstadt. Bochum 1975 – 1986 – 1998, Polizei + Forschung, Bd. 3. München: Luchterhand.
- Schwind, H.-D.* (2008): Kriminologie, 18. Auflage. Heidelberg: Kriminalistik Verlag.
- Seier, N.* (2008): Reform des § 1666 BGB und Verfassungsschutz. FPR 14, S. 483-487.
- Seus-Seberich, E.* (2006): Welche Rolle spielt soziale Benachteiligung in Bezug auf Kindeswohlgefährdung? In: Kindler, H., Lillig, S., Blüml, H., Meysen, T., Werner, A. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e. V., S. 21/1-21/4.
- Sommer, B.-R.* (2002): Wo beginnen freiheitsbeschränkende Maßnahmen- was ist Freiheitsentzug? In: Evangelischer Erziehungsverband e. V. (EREV) (Hrsg.): Wenn Pädagogik an Grenzen stößt. Freiheitsbeschränkende Maßnahmen in der Jugendhilfe und die Rechte von Kindern und Jugendlichen. Hannover: Linden Druck Verlag.
- Sonnen, B.-R.* (2007): Stand und Entwicklung des Jugendkriminalrechts, RdJB 55, S. 128-140.
- Sonnen, B.-R.* (2007a): Kinder- und Jugenddelinquenz. FPR 13, S. 20-24.
- Squires, P.* (2008): Antisocial behavior. In: Goldson, B. (Hrsg.): Dictionary of Youth Justice. Cullompton: Willan Publishing, S. 15-18.
- Statistisches Bundesamt* (2007): Leben in Europa 2005. Erste Ergebnisse der neuen Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen für Deutschland. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Stattin, H., Klackenborg-Larsson, I.* (1993): Early language and intelligence development and their relationship to future criminal behaviour. Journal of Abnormal Psychology 102, S. 369-378.
- Staudinger* (2004): Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Berlin: De Gruyter (zit. Staudinger-Bearbeiter).
- Steinhausen, H.-C.* (2000): Pränatale Entwicklungsgefährdungen – Ergebnisse der Verhaltensteratologie. In: Petermann, F., Niebank, K., Scheithauer, H. (Hrsg.): Risiken in der frühkindlichen Entwicklung. Entwicklungspsychopathologie der ersten Lebensjahre. Göttingen: Hogrefe, S. 101-111.
- Stelly, W., Thomas, J.* (2001): Einmal Verbrecher, immer Verbrecher? Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.

- Stelly, W., Thomas, J.* (2005): Kriminalität im Lebenslauf. Eine Reanalyse der Tübinger-Jungtäter-Vergleichsuntersuchung (TJVU). Tübingen: TOBIAS-lib, Universitätsbibliothek Tübingen.
- Stelly, W., Thomas, J.* (2007): Das Ende der kriminellen Karriere bei jugendlichen Mehrfachtätern. In: Lösel, F., Bender, D., Jehle, J.-M.(Hrsg.): Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik. Entwicklungs- und Evaluationsforschung. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 433-446.
- Stelly, W., Thomas, J., Kerner, H.-J., Weitekamp, E.* (1998): Kontinuität und Diskontinuität sozialer Auffälligkeiten im Lebenslauf. MschrKrim 81, S. 104-122.
- Tammen, B.* (2007): Hilfen zur Erziehung. In: Münder, J., Wiesner, R.(Hrsg.): Kinder- und Jugendhilferecht. Handbuch. Baden-Baden: Nomos Verlag, S. 244-274.
- Teubner, M.* (2002): Familie und Familienleben in: DJI Kinderpanel. URL: http://www.dji.de/cg-ibin/inklunde.php?inklunde=kinderpanel/highlights/_Familie_Freizeit_head.htm. (letzter Zugriff: 03.03.2009).
- The National Evaluation of Sure Start Research Team* (2008): The Impact of Sure Start Local Programmes on Three Year Olds and Their Families. URL: <http://www.surestart.gov.uk/publications/?Document=1974> (letzter Zugriff: 03.03.2009).
- Tremblay, E. R., Craig, W.M.* (1995): Developmental Crime Prevention: In: Tonry, M., Farrington, D. P. (Hrsg.): Building a Safer Society. Strategic Approaches to Crime Prevention. The University of Chicago Press, Chicago, S. 151-236.
- Tremblay, E. R., Japel, C.* (2003): Prevention during pregnancy, infancy and the preschool years In: Farrington, D. P., Coid, J. W. (Hrsg.): Early Prevention of Adult Antisocial Behavior. Cambridge: Cambridge University Press, S. 207-242.
- Unterstaller, A.* (2006): Wie wirkt sich sexueller Missbrauch auf Kinder aus? In: Kindler, H., Lillig, S., Blüml, H., Meysen, T., Werner, A.(Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e. V., S. 27/1-27/5.
- Utting, D.* (2003): Prevention through family and parenting programmes In: Farrington, D. P., Coid, J. W. (Hrsg.): Early Prevention of Adult Antisocial Behavior. Cambridge: Cambridge University Press, S. 243-264.
- Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e. V.* (2007): Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls. URL: [http://www.vamv.de/index.php?id=68&tx_tnews\[pointer\]=2&tx_tnews\[tt_news\]=153&tx_tnews\[backPid\]=68&cHash=afc351027b](http://www.vamv.de/index.php?id=68&tx_tnews[pointer]=2&tx_tnews[tt_news]=153&tx_tnews[backPid]=68&cHash=afc351027b) (letzter Zugriff: 03.03.2009).

- Wagener, P.* (2008): Prävention familiärer Krisen durch Einsatz einer „Familienhebamme“? *FamRZ* 55, S. 457-464.
- Wahl, K.* (2002): Lachen, weinen, ärgern... In: DJI-Kinderpanel. URL: http://www.dji.de/kinderpanel/Deskriptionen/Deskription_Gefuehlswelt_Kinder.pdf (letzter Zugriff: 03.03.2009).
- Wassermann, G. A., Miller, L. S.* (1998): The prevention of serious and violent juvenile offending. In: Loeber, R., Farrington, D. P. (Hrsg.): *Serious and violent juvenile offenders: Risk factors and successful interventions*, S. 197-247. Thousand Oaks: Sage Publications.
- Weiß, H.* (2000): Kindliche Entwicklungsgefährdungen im Kontext von Armut und Benachteiligung. In: Weiß, H. (Hrsg.): *Frühförderung mit Kindern und Familien in Armutslagen: mit 13 Tabellen*. München: Reinhardt, S. 50-70.
- Weiß, H.* (2000a): Frühförderung bei sozioökonomisch bedingten Entwicklungsgefährdungen. In: Weiß, H. (Hrsg.): *Frühförderung mit Kindern und Familien in Armutslagen*. München: Reinhardt, S. 176-197.
- Welsh, B.* (2003): Economic costs and benefits of primary prevention of delinquency and later offending: A review of the research In: Farrington, D. P., Coid, J. W. (Hrsg.): *Early Prevention of Adult Antisocial Behavior*. Cambridge: Cambridge University Press, S. 318-355.
- Welsh, B., Farrington, D. P.* (2001): Monetary Value of Preventing Crime. In: Welsh, B. C., Farrington, D. P., Sherman, L. W. (Hrsg.): *Costs and benefits of preventing crime*. Boulder: Oxford Westview Press, S. 87-122.
- Wetzels, P.* (1997): Zur Epidemiologie physischer und sexueller Gewalterfahrungen in der Kindheit. Ergebnisse einer repräsentativen retrospektiven Prävalenzstudie für die BRD. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (Forschungsbericht Nr. 59).
- WHO* (2008): *Preventing violence and reducing its impact: How development agencies can help*. Geneva: WHO Press.
- Wiesner, R.* (2002): Freiheitsentziehung in pädagogischer Verantwortung? In: Evangelischer Erziehungsverband e. V. (EREV) (Hrsg.): *Wenn Pädagogik an Grenzen stößt. Freiheitsbeschränkende Maßnahmen in der Jugendhilfe und die Rechte von Kindern und Jugendlichen*. Hannover: Linden-Druck, S. 47-60.
- Wiesner, R.* (2006): *SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar*. 3. Aufl., München: C. H. Beck (zit. Wiesner-Bearbeiter).
- Wiesner, R.* (2006a): Was sagt die Verfassung zum Kinderschutz? In: Kindler, H., Lillig, S., Blüml, H., Meysen, T., Werner, A. (Hrsg.): *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München: Deutsches Jugendinstitut e. V., S. 1/1-1/5.

-
- Wiesner, R.* (2007): Die Entwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts In: Münder, J., Wiesner, R. (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilferecht. Handbuch. Baden-Baden: Nomos Verlag, S. 70-92.
- Wiesner, R.* (2007a): Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung. FPR 13, S. 6-12.
- Wiesner, R.* (2008): Kinderschutz aus der Sicht der Jugendhilfe. ZKJ, S. 143-147.
- Widom, C. S.* (1997): Child abuse, neglect, and witnessing violence. In: Stoff, D. M., Breiling, J., Maser, J. D. (Hrsg.): Handbook of Antisocial Behavior. New York: John Wiley & Sons, S. 171-180.
- Willutzki, S.* (2008): Der Schutzauftrag des Jugendamtes im neuen Recht. FPR 14, S. 488-492.
- Willutzki, S.* (2008a): Kinderschutz aus Sicht des Familiengerichts. Zu den Reformplänen des Gesetzgebers. ZKJ, S. 139-143.
- Winton, P., Buysse, V., Hamrick, C.* (2006): The Abecedarian Project shows how at-risk children can thrive thanks to high-quality educational intervention. Early developments 10, S. 6-10.
- von Wolffersdorf, C., Sprau-Kuhlen, V., Kersten, J.* (1996): Geschlossene Unterbringung in Heimen. Kapitulation der Jugendhilfe? 2. Aufl., München: Verlag Deutsches Jugendinstitut.
- Wolke, D., Schulz, J., Meyer, R.* (2001): Entwicklungslangzeitfolgen bei ehemaligen, sehr unreifen Frühgeborenen. Bayerische Entwicklungsstudie. Monatsschrift für Kinderheilkunde 149, S. 53-61.
- Wolke, D., Meyer, R.* (2000): Ergebnisse der Bayrischen Entwicklungsstudie. In: Petermann, F., Niebank, K., Scheithauer, H. (Hrsg.): Risiken in der frühkindlichen Entwicklung. Entwicklungspsychopathologie der ersten Lebensjahre. Göttingen: Hogrefe, S. 65-97.
- Yoshikawa, H.* (1994): Prevention as cumulative protection: Effects of early family support and education on chronic delinquency and its risks. Psychological Bulletin 115, S. 28-54.
- Zentner, M. R.* (2004): Der Einfluss des Temperaments auf das Bindungsverhalten. In: Ahnert, L. (Hrsg.): Frühe Bindung. Entstehung und Entwicklung. München, Basel: Reinhardt Verlag.

Reihenübersicht

Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie

Hrsg. von Prof. Dr. Frieder Dünkel,

Lehrstuhl für Kriminologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Bisher erschienen:

Band 1

Dünkel, Frieder: Empirische Forschung im Strafvollzug. Bestandsaufnahme und Perspektiven. Bonn 1996. ISBN 978-3-927066-96-0. 10,00 €

Band 2

Dünkel, Frieder; van Kalmthout, Anton; Schüler-Springorum, Horst (Hrsg.): Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich. Mönchengladbach 1997. ISBN 978-3-930982-20-2. 35,50 €

Band 3

Gescher, Norbert: Boot Camp-Programme in den USA. Ein Fallbeispiel zum Formenwandel in der amerikanischen Kriminalpolitik. Mönchengladbach 1998. ISBN 978-3-930982-30-1. 25,00 €

Band 4

Steffens, Rainer: Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht in den neuen Bundesländern. Mönchengladbach 1999. ISBN 978-3-930982-34-9. 32,50 €

Band 5

Koeppel, Thordis: Kontrolle des Strafvollzuges. Individueller Rechtsschutz und generelle Aufsicht. Ein Rechtsvergleich. Mönchengladbach 1999. ISBN 978-3-930982-35-6. 23,00 €

Band 6

Dünkel, Frieder; Geng, Bernd (Hrsg.): Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Bestandsaufnahme und Interventionsstrategien. Mönchengladbach 1999. ISBN 978-3-930982-49-3. 23,00 €

Band 7

Tiffer-Sotomayor, Carlos: Jugendstrafrecht in Lateinamerika unter besonderer Berücksichtigung von Costa Rica. Mönchengladbach 2000. ISBN 978-3-930982-36-3. 35,50 €

Band 8

Skepenat, Marcus: Jugendliche und Heranwachsende als Tatverdächtige und Opfer von Gewalt. Eine vergleichende Analyse jugendlicher Gewaltkriminalität in Mecklenburg-Vorpommern anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik unter besonderer Berücksichtigung tatsituativer Aspekte. Mönchengladbach 2000. ISBN 978-3-930982-56-1. 25,00 €

Band 9

Pergataia, Anna: Jugendstrafrecht in Russland und den baltischen Staaten. Mönchengladbach 2001. ISBN 978-3-930982-50-1. 24,50 €

Band 10

Kröplin, Mathias: Die Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht in Deutschland im Jahr 1997. Ein Bundesländervergleich. Mönchengladbach 2002. ISBN 978-3-930982-74-5. 27,00 €

Band 11

Morgenstern, Christine: Internationale Mindeststandards für ambulante Strafen und Maßnahmen. Mönchengladbach 2002. ISBN 978-3-930982-76-9. 32,00 €

Band 12

Kunkat, Angela: Junge Mehrfachauffällige und Mehrfachtäter in Mecklenburg-Vorpommern. Eine empirische Analyse. Mönchengladbach 2002. ISBN 978-3-930982-79-0. 39,50 €

Band 13

Schwerin-Witkowski, Kathleen: Entwicklung der ambulanten Maßnahmen nach dem JGG in Mecklenburg-Vorpommern. Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-75-2. 20,00 €

Band 14

Dünkel, Frieder; Geng, Bernd (Hrsg.): Jugendgewalt und Kriminalprävention. Empirische Befunde zu Gewalterfahrungen von Jugendlichen in Greifswald und Usedom/Vorpommern und ihre Auswirkungen für die Kriminalprävention. Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-95-0. 20,00 €

Band 15

Dünkel, Frieder; Drenkhahn, Kirstin (Hrsg.): Youth violence: new patterns and local responses – Experiences in East and West. Conference of the International Association for Research into Juvenile Criminology. Violence juvénile: nouvelles formes et stratégies locales – Expériences à l'Est et à l'Ouest. Conférence de l'Association Internationale pour la Recherche en Criminologie Juvénile. Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-81-3. 43,00 €

Band 16

Kunz, Christoph: Auswirkungen von Freiheitsentzug in einer Zeit des Umbruchs. Zugleich eine Bestandsaufnahme des Männererwachsenenvollzugs in Mecklenburg-Vorpommern und in der JVA Brandenburg/Havel in den ersten Jahren nach der Wiedervereinigung. Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-89-9. 43,00 €

Band 17

Glitsch, Edzard: Alkoholkonsum und Straßenverkehrsdelinquenz. Eine Anwendung der Theorie des geplanten Verhaltens auf das Problem des Fahrens unter Alkohol unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses von verminderter Selbstkontrolle. Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-97-4. 29,00 €

Band 18

Stump, Brigitte: „Adult time for adult crime“ – Jugendliche zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht. Eine rechtshistorische und rechtsvergleichende Untersuchung zur Sanktionierung junger Straftäter. Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-98-1. 32,00 €

Band 19

Wenzel, Frank: Die Anrechnung vorläufiger Freiheitsentziehungen auf strafrechtliche Rechtsfolgen. Mönchengladbach 2004. ISBN 978-3-930982-99-8. 39,00 €

Band 20

Fleck, Volker: Neue Verwaltungssteuerung und gesetzliche Regelung des Jugendstrafvollzuges. Mönchengladbach 2004. ISBN 978-3-936999-00-6. 32,00 €

Band 21

Ludwig, Heike; Kräupl, Günther: Viktimisierung, Sanktionen und Strafverfolgung. Jenaer Kriminalitätsbefragung über ein Jahrzehnt gesellschaftlicher Transformation. Mönchengladbach 2005. ISBN 978-3-936999-08-2. 28,00 €

Band 22

Fritsche, Mareike: Vollzugslockerungen und bedingte Entlassung im deutschen und französischen Strafvollzug. Mönchengladbach 2005. ISBN 978-3-936999-11-2. 34,00 €

Band 23

Dünkel, Frieder; Scheel, Jens: Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit: das Projekt „Ausweg“ in Mecklenburg-Vorpommern. Mönchengladbach 2006. ISBN 978-3-936999-10-5. 23,00 €

Band 24

Sakalauskas, Gintautas: Strafvollzug in Litauen. Kriminalpolitische Hintergründe, rechtliche Regelungen, Reformen, Praxis und Perspektiven. Mönchengladbach 2006.
ISBN 978-3-936999-19-8. 39,00 €

Band 25

Drenkhahn, Kirstin: Sozialtherapeutischer Strafvollzug in Deutschland. Mönchengladbach 2007.
ISBN 978-3-936999-18-1. 32,00 €

Band 26

Pruin, Ineke Regina: Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht. Jugendkriminalologische, entwicklungspsychologische, jugendsoziologische und rechtsvergleichende Aspekte. Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-31-0. 32,00 €

Band 27

Lang, Sabine: Die Entwicklung des Jugendstrafvollzugs in Mecklenburg-Vorpommern in den 90er Jahren. Eine Dokumentation der Aufbausituation des Jugendstrafvollzugs sowie eine Rückfallanalyse nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug. Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-34-1. 30,00 €

Band 28

Zolondek, Juliane: Lebens- und Haftbedingungen im deutschen und europäischen Frauenstrafvollzug. Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-36-5. 34,00 €

Band 29

Dünel, Frieder; Gebauer, Dirk; Geng, Bernd; Kestermann, Claudia: Mare-Balticum-Youth-Survey – Gewalterfahrungen von Jugendlichen im Ostseeraum. Mönchengladbach 2007.
ISBN 978-3-936999-38-9. 30,00 €

Band 30

Kowalzyck, Markus: Untersuchungshaft, Untersuchungshaftvermeidung und geschlossene Unterbringung bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Mecklenburg-Vorpommern. Mönchengladbach 2008.
ISBN 978-3-936999-41-9. 34,00 €

Band 31

Dünel, Frieder; Gebauer, Dirk; Geng, Bernd: Jugendgewalt und Möglichkeiten der Prävention. Gewalterfahrungen, Risikofaktoren und gesellschaftliche Orientierungen von Jugendlichen in der Hansestadt Greifswald und auf der Insel Usedom. Ergebnisse einer Langzeitstudie 1998 bis 2006. Mönchengladbach 2008. ISBN 978-3-936999-48-8. 44,00 €

Band 32

Rieckhof, Susanne: Strafvollzug in Russland. Vom GULag zum rechtsstaatlichen Resozialisierungsvollzug? Mönchengladbach 2008. ISBN 978-3-936999-55-6. 36,00 €

Band 33

Dünel, Frieder; Drenkhahn, Kirstin; Morgenstern, Christine (Hrsg.): Humanisierung des Strafvollzugs – Konzepte und Praxismodelle. Mönchengladbach 2008.
ISBN 978-3-936999-59-4. 29,00 €

Band 34

Hillebrand, Johannes: Organisation und Ausgestaltung der Gefangenenarbeit in Deutschland. Mönchengladbach 2009.
ISBN 978-3-936999-58-7. 29,00 €

Band 35

Hannuschka, Elke: Kommunale Kriminalprävention in Mecklenburg-Vorpommern. Eine empirische Untersuchung der Präventionsgremien. Mönchengladbach 2009.
ISBN 978-3-936999-68-6. 29,00 €

Band 36/1

Düinkel, Frieder; Grzywa, Joanna; Horsfield, Philip; Pruin, Ineke (Eds.): Juvenile Justice Systems in Europe – Current Situation and Reform Developments. Vol. 1. Mönchengladbach 2010.
ISBN 978-3-936999-53-2. 45,00 €

Band 36/2

Düinkel, Frieder; Grzywa, Joanna; Horsfield, Philip; Pruin, Ineke (Eds.): Juvenile Justice Systems in Europe – Current Situation and Reform Developments. Vol. 2. Mönchengladbach 2010.
ISBN 978-3-936999-54-9. 44,00 €

Band 36/3

Düinkel, Frieder; Grzywa, Joanna; Horsfield, Philip; Pruin, Ineke (Eds.): Juvenile Justice Systems in Europe – Current Situation and Reform Developments. Vol. 3. Mönchengladbach 2010.
ISBN 978-3-936999-74-7. 38,00 €

Band 36/4

Düinkel, Frieder; Grzywa, Joanna; Horsfield, Philip; Pruin, Ineke (Eds.): Juvenile Justice Systems in Europe – Current Situation and Reform Developments. Vol. 4. Mönchengladbach 2010.
ISBN 978-3-936999-75-4. 32,00 €

Band 36/1 bis 4 (Gesamtwerk)

Düinkel, Frieder; Grzywa, Joanna; Horsfield, Philip; Pruin, Ineke (Eds.): Juvenile Justice Systems in Europe – Current Situation and Reform Developments. Vol. 1-4. Mönchengladbach 2010.
ISBN 978-3-936999-52-5. 129,00 €

Band 37/1

Düinkel, Frieder; Lappi-Seppälä, Tapio; Morgenstern, Christine; van Zyl Smit, Dirk (Hrsg.): Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich. Bd.1. Mönchengladbach 2010.
ISBN 978-3-936999-76-1. 45,00 €

Band 37/2

Düinkel, Frieder; Lappi-Seppälä, Tapio; Morgenstern, Christine; van Zyl Smit, Dirk (Hrsg.): Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich. Bd.2. Mönchengladbach 2010.
ISBN 978-3-936999-77-8. 45,00 €

Band 37/1 bis 2 (Gesamtwerk)

Düinkel, Frieder; Lappi-Seppälä, Tapio; Morgenstern, Christine; van Zyl Smit, Dirk (Hrsg.): Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich. Bd.1 bis 2. Mönchengladbach 2010.
ISBN 978-3-936999-73-0. 89,00 €

Band 38

Krüger, Maik: Frühprävention dissozialen Verhaltens. Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe. Mönchengladbach 2010.
ISBN 978-3-936999-82-2. 39,00 €

